ATELIER DE RELIURE
de l'Imprimerie St-Paul
FRIBOURG

3463/1

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/bayerischeskirch01meur

Bayerisches

Kirchenvermögensrecht.

Von

Christian Meurer,

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Drei Bände.

I. Band:

Bayerisches Kirchenstiftungsrecht.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1899.

Bayerisches

Kirchenstiftungsrecht.

Von

Christian Meurer,

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1899.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

§ 1. Stellung des Kirchenvermögens im bayerischen Staatskirchenrecht . 1
§ 2. Begriff und Arten des Kirchenvermögens 4

Erste Abteilung.

Das rechtsrheinische Kirchenstiftungsrecht.

1. Abschnitt. Das Organisationsrecht.

§ 3. Geschichte der Verwaltungsorganisation 11

Erstes Kapitel. Die Notwendigkeit und Zusammensetzung der Kirchenverwaltung 19

§ 4. I. Die gesetzliche Notwendigkeit der Kirchenverwaltung. 19
II. Die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung. . . . 22
1. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung 22
§ 5. Der Pfarrer 22
§ 6. Der Abgeordnete der Gemeindeverwaltung 24
§ 7. Die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinde 26
§ 8. 2. Die Geschäftsführer der Kirchenverwaltung. . . . 27

Zweites Kapitel. Die Wahl zur Kirchenverwaltung 29

§ 9. Das Wahlrecht. 29
§ 10. Der Einfluß der Filialverhältnisse auf das Wahlrecht 31
§ 11. Die Vorbereitung der Wahl 36
§ 12. Die Wahlhandlung 38
§ 13. Die Behandlung des Wahlresultates 41
§ 14. Der Schutz des Wahlrechts 44

Drittes Kapitel. Die rechtliche Stellung der Kirchenverwaltungsmitglieder 48

§ 15. Die Einweisung und Verpflichtung 48
§ 16. Die strafrechtliche Stellung 50
§ 17. Die Gehorsams- und Disziplinarstellung 52
§ 18. Die Haftpflicht. 55
§ 19. Die Kautionsstellung und Besoldung 61

2. Abschnitt. Das Kirchengemeinde- und Umlagenrecht.

Erstes Kapitel. Das Kirchengemeinderecht 66

1. Die Kirchengemeinde-Streitfrage 66
§ 20. Der verneinende Standpunkt 66
§ 21. Der bejahende Standpunkt 70
2. Der wissenschaftliche Ausbau des Kirchengemeinderechts 73
§ 22. Die Kirchengemeinde als Seelsorgersprengel 73
§ 23. Die Kirchenstiftungs- als Kirchengemeindeverwaltung 75

Seite

§ 24. Die Organisation der Kirchengemeinden 81
§ 25. Die Verfassung der Kirchengemeinden 84
§ 26. Die Vertretung der Kirchengemeinden 86

Zweites Kapitel. Das kirchliche Umlagenrecht 96
§ 27. Die allgemeine Kirchensteuer 96

Die kirchengemeindlichen Umlagen 98

Erster Titel. Geschichte und Quellen des kirchengemeindlichen Umlagenrechts 98
§ 28. Die älteren Gemeindegesetze 98
§ 29. Die Gemeindeordnung von 1860 und die Landtagsverhandlungen von 1870 100
§ 30. Der Landtagsabschied von 1892 105

Zweiter Titel. Das geltende Umlagenrecht 108
I. Die Aufbringpflicht der Zivil- und Kirchengemeinde . . . 108
§ 31. Der Pflichttitel 108
§ 32. Freiwillige Gemeindeleistungen und das moderne Gemeinderecht . 114
§ 33. Auslegung des Art. V des UG. von 1819 116
§ 34. Die Anwendbarkeit des Art. V des UG. von 1819 120
II. Die Umlagepflicht der Kirchengemeindemitglieder 125
§ 35. Der Rechtstitel und Maßstab der Umlagepflicht 125
§ 36. Der Umlagebeschluß und die Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung 129
§ 37. Die Abhaltung der Kirchengemeindeversammlung 132
§ 38. Die Kirchengemeindepräsentation 136
§ 39. Rechtsschutz und Zwangseinhebung 140

3. Abschnitt. Das Kuratel- und Aufsichtsrecht.

Erstes Kapitel. Das staatliche Kuratelrecht 145
§ 40. Die rechtliche Natur der Staatskuratel 145
§ 41. Die Kuratelbehörden 147
§ 42. Der gesetzliche Wirkungskreis der Kuratel 151
§ 43. Der Umfang der Kuratel in der Praxis 156
§ 44. Der Inhalt der Kuratel 160

Zweites Kapitel. Das kirchliche Aufsichtsrecht 162
§ 45. Das kirchliche Aufsichtsrecht und seine Schranken 162
§ 46. Die Aufsichtsgeschichte 166
§ 47. Die Aufsichtspolitik 167

4. Abschnitt. Das formelle und materielle Verwaltungsrecht.

Erstes Kapitel. Das formelle Kirchenverwaltungsrecht 175
§ 48. Die Kirchenstiftungsverwaltung nach Land- und Reichsrecht . . 175
§ 49. Die Geschäftsführung 179
§ 50. Die Kassaführung 183
§ 51. Die Stellung der Jahresrechnung 187
§ 52. Die Aufstellung des Etats 192
§ 53. Das Etatsrecht der organisierten Pfarreien 198
§ 54. Die Prozeßführung 200

Zweites Kapitel. Das materielle Kirchenverwaltungsrecht 204
Erster Titel. Die Bestandteile des Kirchenvermögens und das Einnahmerecht 204
I. Liegenschaften 204
§ 55. Die Erwerbung von Liegenschaften 204
§ 56. Die Veräußerung von Liegenschaften 206
§ 57. Die Verpachtung von Liegenschaften 208
§ 58. Die Bewirtschaftung der Kirchenwaldungen 209

Seite
II. Kapitalien 217
a) Die Anlegung in Hypotheken 217
§ 59. Anlegungsfreiheit und Schranken 217
§ 60. Hypothekarische Sicherheit und Behandlung der Darlehensgesuche 219
§ 61. Zinsregulierung und Löschung 222
b) Die Anlegung in Wertpapieren 224
§ 62. Die Anlegung in bayerischen Staatspapieren 224
§ 63. Die Anlegung in anderen Kreditpapieren 229
III. Forderungsrechte 231
§ 64. Forderungsrechte der Kirche an Staat, Gemeinde und Stiftungen 231
§ 65. Die Interkalarien 233
§ 66. Die Kirchstuhlgelder 235
§ 67. Die Friedhof-Gebühren und Nutzungen 240
IV. Freiwillige Leistungen 242
a) Fundationen und Opfer 242
§ 68. Fundationen, insbesondere Gottesdienststiftungen 242
§ 69. Klingelbeutel- und Opferstockertrag 246
§ 70. Kollekten und Lotterieunternehmungen 250
b) Rentenüberschüsse 251
§ 71. 1. Rechtsgeschichtliches 251
2. Das geltende Recht 255
§ 72. Der Begriff der Rentenüberschüsse im allgemeinen 255
§ 73. Die Verwendung der Rentenüberschüsse im allgemeinen 259
§ 74. Die gesetzlichen Verwendungszwecke der Rentenüberschüsse . . . 260
§ 75. Die Beitragspflichtigen und die Beitragshöhe 262
§ 76. Die Mitwirkung der geistlichen Oberbehörde 264
§ 77. Die Gesuchsbescheidung und der Rechtsschutz 266
Zweiter Titel. Das Ausgaberecht 269
§ 78. Der Kreditverkehr 269
§ 79. Regiekosten und Portopflicht 271
§ 80. Die Gebührenfreiheit 274
§ 81. Die laufenden Ausgaben 275
§ 82. Außerordentliche Ausgaben 278
§ 83. Die Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken 282

Zweite Abteilung.

Das pfälzische Kirchenstiftungsrecht.

§ 84. Die Rechtsquellen 287

1. Abschnitt. Die katholischen Kirchenfabriken.

Erstes Kapitel. Das Organisationsrecht 290
§ 85. Der Fabrikrat 290
§ 86. Das Bureau der Kirchenpfleger 293
§ 87. Die Kuratel- und Aufsichtsbehörden 294
Zweites Kapitel. Das formelle Verwaltungsrecht 296
§ 88. Die Geschäftsaufgaben 296
§ 89. Geschäftsformalitäten 299
§ 90. Das Budget 301
§ 91. Die Jahresrechnung 303
§ 92. Die Prozeßführung 305
Drittes Kapitel. Das materielle Verwaltungsrecht 307
Erster Titel. Die Vermögensbestandteile und das Einnahmerecht . 307
§ 93. Die Liegenschaften und beweglichen Sachen 307
§ 94. Die Kapitalien 311

Seite

§ 95. Die Rechte 313
§ 96. Die Schenkungen 316
Zweiter Titel. Das Ausgabe- und Gemeinderecht 318
A. Das Ausgaberecht 318
§ 97. Die Verpflichtungen der Kirchenfabrik 318
§ 98. Das Deckungsrecht 320
B. Das Umlagen- und Kirchengemeinderecht 323
§ 99. Das materielle Umlagenrecht 323
§ 100. Das formelle Umlagenrecht 326
§ 101. Das Kircheneigentum und die Kirchengemeinde 328

2. Abschnitt. Die protestantischen Presbyterien.

Erstes Kapitel. Das Organisationsrecht 331
§ 102. Die Zusammensetzung und Bildung der Presbyterien 331
§ 103. Die Wahlhandlung 334
§ 104. Die rechtliche Stellung der Presbyterien und ihrer Mitglieder . 337
§ 105. Die Kirchschaffnei 339
§ 106. Der Kirchenrechner 340
§ 107. Die Kuratel- und Aufsichtsbehörden 342
Zweites Kapitel. Das Verwaltungsrecht 344
§ 108. Geschäftsaufgaben und Geschäftsverkehr 344
§ 109. Verwaltungsnormen 346
§ 110. Das Budget 349
§ 111. Die Jahresrechnung 350

Schluß. Vorschläge für die Kirchengemeindeordnung.

§ 112. Grundfragen 352
§ 113. Die Finanzfrage 355
§ 114. Die Gemeindefrage 359
§ 115. Die Kuratelfrage 361
§ 116. Die kanonische Frage 363
§ 117. Kirchengemeindefragen 368
§ 118. Organisationsfragen 369
§ 119. Verwaltungsfragen 374
§ 120. Die Frage der Zukunft 375

Einleitung.

§ 1.

Stellung des Kirchenvermögens im bayerischen Staatskirchenrecht.

Ueber das Kirchenvermögen handelt sowohl die Verfassungsurkunde wie das derselben als II. Verf.-Beilage angereihte Religionsedikt: ein Beweis dafür, welche Wichtigkeit demselben in Bayern beigelegt ist. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffen die Garantierung und rechtliche Natur des Kirchenvermögens. Was zunächst

I. die Garantierung anlangt, so ist nach der VU. IV. § 9 Abs. 4 allen Religionsteilen das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollständig gesichert. Im RE. § 46 ist diese „Garantierung" wiederholt.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß der eigene Vermögensbesitz kein Vorrecht der öffentlichen Kirchengesellschaften ist. Es gibt insbesondere auch „jüdisches Kirchenvermögen".[1] Bezüglich der Form, in welcher die Kirchengesellschaften Vermögen besitzen, bestehen allerdings Verschiedenheiten.

Die vollständige Sicherung oder Garantierung des Kirchenvermögens bedeutet nichts anderes als die verfassungsmäßige Zusage, daß keine stiftungswidrige Verwendung geduldet, insbesondere nicht mehr säkularisiert werden solle. Diese Zusage war nach 1803 zum Zweck der Beruhigung sehr wohl am Platz. So bildet in der VU. der § 9 nur die Einleitung zu der genaueren, übrigens auch auf die nichtkirchlichen Stiftungen ausgedehnten Bestimmung des § 10, ganz in derselben Weise wie im RE. der § 47 das Säkularisationsverbot des § 46 spezialisiert. Hiernach steht jetzt das Kirchenvermögen[2] unter dem „besonderen Schutz des Staates", und darf folgeweise nicht bloß unter keinem Vorwand zum Staatsvermögen eingezogen, sondern auch in der Substanz ohne Zustimmung der Beteiligten,[3]

[1] Judenedikt vom J. 1813, § 31.
[2] VU. IV. § 10 „gleichfalls".
[3] Das sind neben dem Verwaltungsorgan einmal die Eigentümer oder die betreffenden juristischen Personen, und dann die kirchlichen Oberen.

und soferne es allgemeine Stiftungen sind, ohne Zustimmung der Stände weder veräußert noch stiftungswidrig verwendet werden.[1] Eine Ausnahme von der Notwendigkeit der Verwendung zu stiftungsgemäßen Zwecken enthält das RE. § 48, 49 mit seinen Bestimmungen über die Rentenüberschüsse.

Im Konk. Art. VIII. wird das Säkularisationsverbot im Hinblick auf die katholische Kirche noch einmal besonders ausgesprochen, mit dem Zusatz, daß das Kirchenvermögen nicht veräußert und auch nicht in Pensionen verwandelt werden solle. Für die Einziehung und Vereinigung ist im Abs. 2 die Zustimmung des Papstes vorgesehen und den Bischöfen das kanonische Einspruchsrecht gewahrt.

E. Mayer[2] folgert aus der verfassungsrechtlichen Natur der vorbezeichneten Garantiebestimmungen, daß die Aufhebung oder Konvertierung eines Kirchenstiftungsvermögens nur in der Form der Verfassungsveränderung erfolgen könne und erblickt darin den besonderen Schutz. Die VU. selbst aber bestimmt das Gegenteil. Nach IV. § 10 ist die Zustimmung des Landtags nur erforderlich bei der Aufhebung resp. Konvertierung allgemeiner oder Landesstiftungen,[3] und selbst hier genügt die einfache Zustimmung per majora.

Die erwähnten Verfassungsbestimmungen wurden indes auch schon für ganz andere Forderungen mobil gemacht. Die Freisinger Denkschrift von 1850 Z. V.[4] folgerte aus dem besonderen staatlichen Schutze des Kirchenvermögens die Geltung des kanonischen Kirchenvermögensrechtes,[5] und das weitere bischöfliche Gutachten von 1853, zu §§ 24, 25[6] sah in der Anerkennung des kirchlichen Eigentums den Verzicht auf die staatliche Ordnung der Vermögensverwaltung. Andernteils hat das Ministerium in seiner Erwiderung[7] die in der VU. IV. § 9 u. 10 verfprochene Sicherung des Kirchenvermögens dahin gedeutet, daß der Staat „für die Bewahrung des Kirchengutes gegen Verluste durch Anordnung einer gesetzlichen Kontrolle die geeignete Sorge zu tragen" habe. Die staatliche Normierung des kirchlichen Vermögenswesens sowie die fortlaufende Bevormundung der Verwaltungsorgane durch die Regierungsstellen wurde also mit Berufung auf die VU. IV. § 9 u. 10 vom Ministerium ebenso bestimmt gefordert, wie vom Episkopat abgelehnt. Das war nur dadurch möglich, daß beide falsch interpretierten. Der § 9 u. 10 sagt weder das eine noch das andere, sondern enthält lediglich das Verbot der stiftungswidrigen Verwendung und der Säkularisation. Die ministeriellen Forderungen werden nicht

[1] VU. IV. § 10, RE. § 47.
[2] Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 235.
[3] Für die örtlichen Stiftungen vgl. rechtsrh. GO. v. 1869, Art. 67, pfälzische GO. Art. 51.
[4] Henner, die katholische Kirchenfrage in Bayern S. 142.
[5] Die Antwort erfolgte in der ME. v. 8. April 1852, Z. 24, 25 (Weber IV. 379).
[6] Archiv f. K. KR. 8, S. 420.
[7] ME. v. 9. Oktober 1854, ad III. § 16 (Weber, IV. 660).

durch VU. IV. § 9 u. 10, sondern durch RE. § 64b u. § 75 getragen, während die Bischöfe sich zur Begründung der kanonischen Verwaltungsfreiheit mit Unrecht auf das positive bayerische Staatskirchenrecht beriefen.[1]

Die Garantiebestimmungen wurden, natürlich ebenfalls mit Unrecht, auch schon gegen die Amortisationsgesetze und selbst gegen das Grundentlastungsgesetz von 1848 ausgespielt.[2]

II. Ueber die rechtliche Stellung des Kirchenvermögens in Bayern gibt die VU. IV. § 9 Abs. 6 Aufklärung. Darnach sind die Kirchen und Geistlichen in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens — den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben.

Auch nach RE. § 64b sind die Bestimmungen über das Vermögen „der Kirchen und kirchlichen Personen", also die Normierung des ganzen Kirchenstiftungs- und Pfründerechts eine rein weltliche oder bürgerliche Angelegenheit. Wie bei Aktien- und anderen Gesellschaften beansprucht hier der bayerische Staat die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit (§ 62, 65). Das Kirchenvermögensrecht ist Staatsrecht. In Ausfluß dieser Kompetenz hat Bayern für die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens besondere Kirchenverwaltungen eingeführt und eingehende Verwaltungsnormen entwickelt, während die Pfründeverwaltung, dem kanonischen Prinzip entsprechend, in den Händen des Pfründebesitzers belassen wurde. Die Pfründe- wie Kirchenstiftungsverwaltung untersteht nach RE. § 75 der obersten Aufsicht und dem obersten Schutz des Staates, und hier ist insbesondere die verfassungsmäßige Grundlage für die schier unendliche Aufsichtsbethätigung auf dem Gebiet der kirchenvermögensrechtlichen Geschäftsgebarung. Der Staat ist nach Lage des heutigen Verquickungssystems, insbesondere im Hinblick auf die mit steigendem Behagen in Anspruch genommenen Staatszuschüsse, an dem Wohlergehen der Kirche eben mehr interessiert als an den Geschäftsabschlüssen einer Handelsgesellschaft. Der Umfang und Inhalt der Aufsichtsführung freilich richtet sich nach der Bedeutung der betreffenden Kirchengesellschaft für das öffentliche Leben. Deshalb verweist der § 75 auf die „hierüber gegebenen Gesetze", welche nur für die öffentlichen Kirchengesellschaften, also die katholische und protestantische Kirche, auf welche sich meine Darstellung auch beschränkt, ein förmliches Kuratelwesen entwickelt haben. Das ist der „besondere Schutz" des Staates im RE. § 31.

Der § 64 lit. f erklärt sodann noch insbesondere die kirchliche Baulastfrage für eine weltliche Angelegenheit, was vom Episkopat trotz des Widerspruchs mit dem kanonischen Recht um deswillen nicht beanstandet wurde, weil die staatliche Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiet in Wirklichkeit allein

[1] Vgl. übrigens darüber unten § 47.

[2] Vgl. meinen Aufsatz über das bayerische Amortisationsrecht in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 68.

ausgibt, und weil die staatliche Baulastgesetzgebung sich aus den Quellen des kanonischen Rechts reichlich gespeist, resp. weil das bürgerliche Recht den kanonischen Rechtsstoff vielfach sogar einfach rezipiert hat.

Schließlich spielt RE. § 64 a und e in das kirchliche Vermögensrecht hinein.

Die Konkordatsfrage hat auch das kirchliche Vermögensrecht verwirrt.

Die Freisinger Denkschrift von 1850 Z. V[1] folgert insbesondere aus Konk. Art. 8 und 12, daß in Bayern die kanonischen Grundsätze über das Kirchenvermögen und seine Verwaltung übernommen worden seien. Auch die Denkschrift von 1853[2] forderte mit dem Hinweis auf das Konkordat für die Bischöfe „freie Verwendung und Verwaltung" des Kirchenvermögens. In dieser Richtung bewegten sich auch die Ausführungen des Erzbischofs von München, Graf Reisach, in der Reichsratskammer im Jahre 1855.

Nach der Publikationsklausel in RE. § 103 gelten aber die Konkordatsbestimmungen nur im Rahmen der bayerischen Staatsaufsicht, und der allgemeine Hinweis auf die kanonischen Satzungen (Konk. Art. 1, 12, 17) gewinnt erst in den Detailbestimmungen des RE. § 64 u. 75 seine staatsrechtliche Bestimmtheit. Das Religionsedikt ist hier die lex specialis, und darauf kommt alles an. Im Art. 12 ist bei der namentlichen Aufzählung der bischöflichen Gerechtsame denn auch der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht einmal gedacht. Daß aber Art. 1 und 17 in Bayern das gesamte kanonische Recht habe aufrichten wollen, wird doch wohl niemand im Ernst behaupten, denn dies würde ein Zurückgehen auf die Zeit vor 1648, ein Aufgeben der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und auch der Parität bedeuten, die uns doch erst den Religionsfrieden gebracht hat. Die im Konkordat erfolgte Berufung auf das kanonische Recht steht vielmehr nach RE. § 103 ganz unter der Beleuchtung des staatlichen Aufsichtsrechts, d. h. Konkordat und kanonisches Recht gelten nur unter den Schranken, die das Religionsedikt aufstellt.[3]

Für die staatsrechtliche Behandlung muß daher RE. § 64 und 75 den Ausgangspunkt bilden.

Mit dem bürgerlichen Charakter des bayerischen Kirchenvermögens hängt es zusammen, daß hier die Organisation für die katholische und protestantische Kirche in der Hauptsache gleich ist.

§ 2.

Begriff und Arten des Kirchenvermögens.

I. Während die heiligen Sachen durch den gottesdienstlichen Zweck bestimmt sind, demzufolge sie geweiht und dem profanen Gebrauch ent-

[1] Henner S. 142. [2] Archiv f. K. KR. 8, S. 420.

[3] Die ausführliche Erörterung der Konkordatsfrage behalte ich mir für mein später erscheinendes „Bayerisches Kirchenrecht" vor.

zogen sind, ist man über den Begriff des Kirchenvermögens nicht einig.

Um das Kirchengut oder Kirchenvermögen an den schutzrechtlichen Bestimmungen der heiligen Sachen teilnehmen zu lassen,[1] erklärte die frühere Doktrin das Kirchengut als einen Teil der res sacrae.[2] Nachdem dieser Schutz aber selbständig verwirklicht ist und das Kirchengut hier sogar die Führung übernommen hat, werden neuestens die heiligen Sachen als ein Teil des Kirchenguts ausgegeben. Das Nivellierungsmoment ist der Begriff der res ecclesiasticae.[3]

Die Verwirrung kommt heute hauptsächlich dadurch, daß man das entscheidende Kriterium beim Kirchenvermögen in die Kirchlichkeit des Zweckes legt. Man betont hier den kirchlichen, wie bei den res sacrae den gottesdienstlichen Zweck; die letzteren, auch wenn sie im Eigentum von Privaten stehen, erscheinen sonach nur als eine species des Kirchenguts, was doch offenbar verkehrt ist.

Die übliche Formulierung: Kirchenvermögen ist das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen[4] — ist irrig.[5] Es kommt heute noch und es kam insbesondere im Mittelalter sehr häufig vor, daß Kron- und Privatgut, ohne aufzuhören, solches zu sein, kirchlichen Zwecken gewidmet wurde. Umgekehrt war es im Mittelalter vielfach üblich, sein Eigen unter Vorbehalt des Nutzgenusses der Kirche zu übertragen um dasselbe des Kirchenschutzes teilhaftig zu machen. Güter der letzten Art standen also im kirchlichen Eigentum, waren Kirchenvermögen, dienten aber noch weltlichen Zwecken.

Schon Böhmer[6] meinte sarkastisch, man könne zeitliche Güter, weil sie der Kirche oder Geistlichkeit gewidmet sind, „so wenig bona Ecclesiastica, als die zum Unterhalt der akademischen vier Fakultäten bestimmte Güter bona Theologica, Philosophica, Medica, Juridica benamsen". Kreittmayr redete sich aber auf das sprachliche Herkommen hinaus.[7]

Wenn Staatsgut resp. Privatgut das Vermögen ist, welches dem Staat resp. Privaten zu eigen gehört, so ist Kirchenvermögen das Vermögen, welches im kirchlichen Eigentum steht. Weil dieses in der Regel auch kirchlichen Zwecken dient, deckt sich allerdings die Eigentums- und Zwecktheorie wohl regelmäßig, aber nicht notwendig und immer. Kann doch das Kirchenvermögen auch heute noch, und zwar auch in Bayern, zu

---

[1] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen", I. 233—256. Vgl. auch l. 14, 21 C. 1, 2. In Nov. 65 wird die Veräußerung eines der Kirche von Mysien hinterlassenen Grundstücks gestattet „ad imitationem legis quae super sacrosanctis vasis alienandis lata est". Vgl. auch Loening, Gesch. des deutsch. KR. I. 220.

[2] Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten. Tüb. theol. Quartalschr. 1872 S. 385.

[3] Vgl. z. B. Kreittmayr Annot. II. c. 1 § 2 Nr. 3. Probst a. a. O. S. 385.

[4] Vgl. insbesondere die kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetze der Neuzeit, also beispielsweise das preuß. G. v. 20. Juni 1875 § 3.

[5] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer" I. S. 233 ff., insbesondere 242 ff.

[6] Cit. bei Kreittmayr II. c. 1 § 2 Nr. 3 lit. a. Aehnlich auch Henniges daselbst.

[7] a. a. O.

außerkirchlichen Zwecken benutzt werden, und springt das Gemeindevermögen für kirchliche Zwecke ein.[1]

Daß man mit der Zwecktheorie nicht auskommt, zeigt insbesondere die Frage der milden Stiftungen. Der Wohlthätigkeitszweck[2] kann staatlich, kirchlich, kommunal und privat sein. Maßgebend für die Natur der Stiftung ist, wer als Eigentümer zu gelten hat, durch wessen Willen sie beherrscht wird; und da gibt im Zweifelsfall die von alters überkommene Organisation der Verwaltung einen besseren Aufschluß als der Zweck, welcher hier völlig versagt. Bei dieser Auffassung sind die res sacrae und das Kirchengut scharf geschieden. Für die ersteren ist die Eigentumsfrage belanglos,[3] für das letztere aber entscheidend.[4]

Thatsächlich stehen allerdings die meisten res sacrae im kirchlichen Eigentum und sind daher Teile des Kirchenvermögens.

Auf dem hier vertretenen Standpunkt steht vor allem das sächsische Regulativ vom 11. August 1813 § 1: „Unter Kirchenvermögen . . . ist hier alles und jedes Eigentum der Kirche zu verstehen."[5]

Auch die bayerische Terminologie ist korrekt. Die VU. IV. § 9 Abs. 4 und das RE. § 46 spricht von dem Kirchenvermögen als einem „Eigentum" der Stiftungen resp. Religionsteile. RE. § 64 b nennt in diesem Sinn „liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen", und § 73 erwähnt die „Kirchen und Geistlichen in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens".

Die bayerischen Konfessionsschulen sind daher, weil sie im Eigentum der Gemeinde stehen, keine kirchlichen, sondern Gemeindeanstalten. Nur die jüdischen Konfessionsschulen sind kirchliche Anstalten und gehören zum Kirchenvermögen.

II. Bei der Unterscheidung des Kirchenvermögens oder den Arten desselben läßt man den Zweck wiederum bestimmend werden. An den zuerst angeführten Stellen des bayerischen Verfassungsrechts sind als besondere Zwecke genannt: Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit. Diese Zwecke können aber auch für das gesamte Stiftungsgut als Unterscheidungs- und Einteilungsmerkmal verwendet werden. (VU. IV § 10.)

---

[1] Vgl. unten § 83. — Ferner § 32.

[2] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer" I. S. 249.

[3] Auch die dem unmittelbaren Gottesdienst gewidmeten Sachen der Privaten sind res sacrae, und andernteils sind beispielsweise „Schulhäuser, selbst wenn sie im Eigentum von Kirchenstiftungen sich befinden, als Kultusgebäude nicht aufzufassen" (ME. v. 30. August 1878: Weber XII. 454). Auch der Begriff des Kultus-(gebäudes) führt nämlich in die Sphäre der heil. Sachen und hat mit der Eigentumsfrage nichts zu thun.

[4] Hussarek (österr. Staatswörterbuch: „Kirchenvermögen" Z. V.) unterscheidet Kirchenvermögen im engeren und weiteren Sinn, und läßt ersteres durch das Eigentums-, letzteres durch das Zweckkriterium bestimmt sein. Zu letzterem zählt er den österreichischen Religionsfond. In Bayern würden hierher die im Staatseigentum stehenden Gebäude gehören, welche als Kirchen benutzt sind. Aber das sind wohl res sacrae, aber kein Kirchen-, sondern Staats- und damit weltliches Gut; daher der Name Säkularisation.

[5] Codex des sächs. Kirchen- und Schulrechts, 2. Aufl. S. 232.

Charakteristisch für die Arten des Kirchenvermögens soll der bestimmte Kirchenzweck sein. Das katholische Kirchenvermögen ist hiernach heute, abgesehen vom Klostergut, entweder Diöcesan- oder Ortskirchenvermögen. Zu ersterem gehört das Vermögen des Bistums, der bischöflichen Mensa, des Kapitels und der diöcesankirchlichen Anstalten wie Fonds. Hier ist das Prinzip der Selbstverwaltung anerkannt, die Staatsaufsicht (RE. § 75) wenig entwickelt und daher für eine verwaltungsrechtliche Darstellung im allgemeinen keine Veranlassung.[1]

Anders beim Ortskirchenvermögen, das den besonderen Gegenstand meiner Untersuchungen bildet.

Hierhin gehört das Vermögen der Kirchenstiftung (Kirchenfabrik) einschließlich der daran angelehnten kirchlichen Spezialstiftungen und das Vermögen der Pfründestiftung.

Das Kirchenvermögen, von dem im folgenden gehandelt wird, gehört einer dieser beiden Gruppen an, ist also entweder Kirchenvermögen im engeren Sinn (Kirchenstiftungsvermögen[2]) oder Pfründevermögen.

Beides ist Kirchenvermögen im weiteren Sinn, d. h. steht im kirchlichen Eigentum oder gehört einer juristischen Person des Kirchenrechts.

Das unterscheidende Merkmal mag hier eher im Zweck gesucht werden, da schon durch den Oberbegriff des Kirchenvermögens[3] die gröbsten Irrungen abgeschnitten sind. So sagt denn auch die ME. vom 15. September 1836[4]: „Alles Kirchenvermögen ist bekanntlich entweder zum Unterhalt der Geistlichen bestimmt (bona beneficialia) oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmet." Korrekt ist aber auch hier die Zweckauffassung nicht. Das Kirchenvermögen existiert nur in der Form spezialisierter Eigentumsträgerschaft, welche denn auch den spezifischen Charakter bestimmt. Kirchenvermögen im engeren Sinn resp. Pfründevermögen ist das der Kirchen- resp. Pfründestiftung zu eigen gehörende (Kirchen-) Vermögen.

Auch das Bruderschaftsvermögen ist meistens Kirchenvermögen im engeren Sinn, seltener das Spezialvermögen einer eigenen juristischen Person. Ebenso sind die Reichnisse für die niederen Kirchendiener Kirchenvermögen im engeren Sinn, selbst wenn der Kirchen- mit dem Schuldienst verbunden ist.[5] Auch der Zehnt, welcher der Kirche zusteht, aber dessen

[1] Eine Ausnahme machen die Zentralanstalten und Fonds der kathol. und protest. Kirche, welche für lokalkirchliche Bedürfnisse aufgeboten werden. Darüber im II. Band.

[2] So auch der Reichsrat v. Auer 1892 (Verh. Protokoll-Bd. VI. 739).

[3] Vgl. oben S. 6.

[4] Weber III. 70. Ebenso Kreittmayr I. c. 7 § 42 Nr. 2 lit b. Richtig aber die geistl. Ratsinstr. v. 1783 § 5 (Weber I. 31): „Die geistlichen Güter sind unterschiedlicher Gattung und gehören entweder den Kirchen und milden Stiftungen oder Gotteshäusern selbst unmittelbar, oder der weltlichen Geistlichkeit in Ansehen des Kirchen- und Gottesdienstes."

[5] VGH. II. 681; IV. 390; XV. 333. Die Geltendmachung von Reichnissen obliegt daher der Kirchenverwaltung. VGH. VIII. 52.

Bezüge fassionsmäßig dem Pfründebesitzer zugewiesen sind, gehört zum Kirchen- nicht zum Pfründevermögen. Zu dem letzteren zählen bloß die einzelnen Bezüge, und mithin auch der Zins der Ablösungssumme, die aber selbst zum Kirchenvermögen gehört. Mitunter werden auch andere Bestandteile des Kirchenvermögens dem Pfründebesitzer zur Nutznießung überwiesen.

Diese bald engere, bald weitere Bedeutung des Kirchenvermögens muß man bei der Auslegung von Quellenstellen stets im Auge behalten.

Das Kirchenvermögen im VGH.G. Art. 10, Z. 3 z. B. ist Kirchenvermögen im weiteren Sinn,[1] dasselbe gilt vom RE. § 75 und auch § 47, während in dem organisch verbundenen § 48 u. 49 uns das Kirchenvermögen im engeren Sinn entgegentritt.

In diesem Bande behandle ich lediglich das Kirchenvermögen im engeren Sinn, also das Kirchenstiftungsrecht einschließlich des Kirchengemeinderechts.

Daß ich jetzt, wo die Kirchengemeindeordnung in Aussicht steht, mit einem Kirchenvermögensrecht hervortrete, hat seinen Grund darin, daß meine Untersuchungen eine weite Perspektive ins gesetzespolitische Gebiet eröffnen.

Praktische Neugestaltungen setzen die Kenntnis des bereits Errungenen voraus. Streit und Zweifel haben sich hier aber in Permanenz erklärt, und es bedarf sorgfältiger zum System vereinigter Einzeluntersuchungen, um den bisherigen Besitzstand festzulegen und die wünschenswerte Richtung der Politik zu finden.

Es gilt, die Errungenschaften festzustellen, hinter welche man nicht mehr zurück kann, und die Punkte zu bezeichnen, über welche man hinaus muß.

Mögen die folgenden Untersuchungen den Sammelplatz für die zur Beratung der KGO. berufenen Kräfte bilden!

Uebrigens befürchte ich nicht, daß mit der Kirchengemeindeordnung, ihr Zustandekommen vorausgesetzt,[2] meine Untersuchungen abgethan sein werden.

Vieles, was dort nicht behandelt sein kann, ist hier erörtert, und die Ausleger der Kirchengemeindeordnung werden vielleicht in den folgenden Untersuchungen manches finden, was dem knappen Gesetzestext erst seine volle Bedeutung gibt.

---

[1] E. d. VGH. v. 16. Januar 1885 (VI. 54).

[2] Mißlingt der gesetzgeberische Versuch, so hat man im folgenden doch eine eingehende Darstellung des geltenden Rechts.

Erſte Abteilung.

Das rechtsrheiniſche Kirchenſtiftungsrecht.

1. Abschnitt.

Das Organisationsrecht.

§ 3.

Geschichte der Verwaltungsorganisation.

Nach ältestem Kirchenrecht war der Bischof, unterstützt durch Diakone und Presbyter, der Verwalter des ganzen diöcesanen Kirchenvermögens.[1] Als später die priesterliche Thätigkeit das Leistungsvermögen des Bischofs absorbierte, wälzte er die Last der Vermögensverwaltung auf besondere, dem Klerus entnommene Oekonomen ab.[2] Die Spezialisierung des Kirchengutes führte sodann auch zur Spezialisierung der Verwaltung, und zwar ging die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an den Pfarrer über, welcher „sub provisione ac tuitione", „cum iudicio et potestate episcopi" seines Amtes waltete.[3]

Der Heranziehung der Laien zur Kirchenvermögensverwaltung hat das Kirchenrecht lange widersprochen,[4] teils, weil sie weniger zuverlässig schienen, teils aus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die kanonische Auffassung sieht nämlich in den Laien nur ein Objekt priesterlicher Thätigkeit.

Später fühlte man wohl die Notwendigkeit, den Ausschluß der Laien bestimmter auf das Gebiet der spiritualia zu beschränken,[5] und wenn die nachfolgende Aufstellung einer besonderen Rubrik der spiritualibus annexa auch den Zweck verfolgte, diese Grenze wieder zu verwischen, und die Macht der Priester über die Grenze des Spirituellen hinaus ins weltliche Gebiet hinein festzulegen, so mußte doch mit der Zeit klar werden, daß nur die Ueberspanntheit für die laikale Kirchenvermögensverwaltung ein dogmatisches Hindernis aufpflanzen kann.[6] Die Laien sind vielmehr durch ihren welt-

[1] Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten, Tübinger theol. Quartalschr. 1872, S. 404 ff. Richter-Dove-Kahl, Lehrb. der K. R. S. 1361. Sohm, Kirchenrecht, I. 81 ff., 121 ff., 145 ff.

[2] Quellenstellen bei Richter-Dove-Kahl 1361[2].

[3] c. 4 u. 5. C. 10 q. 1.

[4] Symmachus 502 (c. 1 D. 96 u. c. 23 C. 16 q. 7). Gregor d. Gr. 599 (c. 5 D. 89), Conc. Hispal. 619 (c. 22 C. 16 q. 7. Vgl. ferner c. 24 C. 16 q. 7.

[5] c. 2 X. 2, 1. (12. Jahrhundert).

[6] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der h. Sachen" I. 331 ff., insbes. 338 ff.

lichen Beruf regelmäßig viel geeignetere Vermögensverwalter als die Geistlichen.

In der Praxis setzten sich daher die Laien auf diesem Gebiete durch, und das Tridentinum rechnete mit der Thatsache, „si praedictorum locorum cura ad laicos pertineat" und kennt „administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cuiusvis ecclesiae".[1]

Es ist irrig, wenn man die laikale Kirchenvermögensverwaltung immer dem protestantischen Gemeindeprinzip aufs Konto setzt. Wenn sich dieses für die weitere Entwickelung auch als förderlich erwies, so hängt die Sache doch nicht notwendig mit Verfassungsgrundsätzen und der Theorie vom Eigentume des Kirchenguts zusammen.[2]

Schon vom 13. Jahrhundert an begegnen uns laikale vitrici, provisores, jurati, magistri fabricae,[3] später die Kirchenpröbste, Heiligenmeier, Heiligenschöffen, Kirchen- oder Fabrikpfleger u. s. w. Es erforderte keinen besonderen Scharfsinn, um zu sehen, daß hier rein weltliche Angelegenheiten abzuwickeln waren, für welche Laien die beste Sachkenntnis mitbrachten.[4] Für eine gute Verwaltung war das Interesse der Laien ferner dadurch genügend geweckt, daß die Kirchengemeinde, wie das Baulastrecht zeigt, im letzten Grunde ja auch finanziell aufzukommen hat. Daß ihr auch das Eigentum zusteht, ist dabei gar nicht notwendig.

Die katholische Kirche wahrte später ihren Standpunkt in der Art, daß sie die Fakultäten dieses unter dem Vorsitz des Pfarrers gebildeten laikalen Verwaltungskollegiums auf bischöfliche Vollmacht stellte und eine fortlaufende bischöfliche Aufsicht verlangte. Die Staatsrechte beginnen aber bereits nach der Reformation auch in den katholischen Staaten den Kreis der staatlichen Gerechtsame immer weiter zu ziehen.

So tritt uns auch das bayerische Recht entgegen. Mit Berufung auf Staatsgesetze und ältere wie neuere Konkordate sagt Kreittmayr:[5] „Bey den Pfarr-Kirchen und Filialen nimmt wenigstens hier zu Land nicht nur der Pfarrer und die weltliche Obrigkeit jeden Orts, sondern auch die Kirchen-Pröbst[6] Theil an der Administration und werden diese letztere, samt den Meßnern und übrigen Kirchen-Dienern, sofern kein anderes Hergebracht ist, cumulative bestellt."

Kreittmayr bringt die Darstellung der Kirchenvermögensverwaltung unter dem Kapitel „Vormundschaft (tutela vel Curatel)".[7] Das moderne

[1] sess. 22. c. 8 u. 9 de ref.

[2] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer" I. 331 ff.

[3] Richter-Dove-Kahl S. 1361. Oberst. E. vom 17. Mai 1879 (VII. 763 ff.). S. 764 speziell über die altwürzburgische Kirchenvermögensverwaltung.

[4] Sehr vernünftig urteilte der Abg. Ruland (Vrh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. II, 518.)

[5] Vgl. Anm. I. c. 7 § 42 Nr. 2.

[6] Wenigstens zwei Laien mit 3jähriger successiver Erneuerung (a. a. O. lit. l). Meistens „vermögliche Leute und gute Hauswirth" (a. a. O. lit. k). Ueber die Verpflichtung a. a. O. Ueber Qualitäten und die Annahmepflicht (a. a. O. lit. h).

[7] I. Teil, 7. Kap.

bayerische Recht begreift aber vor allem die einschlagende staatliche, zum Besten der kirchlichen Vermögensverwaltung geübte Aufsichtsführung als Kuratel. Unter diesem Titel und getragen durch die Advokatieidee[1] befestigte und erweiterte sich die staatliche Kompetenz.

Obschon das preußische ALR.[2] das Institut der „Kirchenvorsteher", ferner das französische Recht[3] den „Fabrikrat" einführte, und mehr oder weniger alle deutschen Staaten etwas Aehnliches hatten, wurde in Bayern im Anfang dieses Jahrhunderts die Entwickelung jäh unterbrochen.

Die erste Wirkung der französischen Revolution in Bayern war das Rütteln an der Gemeindeverfassung, sowie eine weitgehende Verstaatlichung und Zentralisation. Im weiteren Verlauf aber fand die französische Idee, daß das örtliche Kirchenfinanzwesen eine Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinde sei, in Bayern eine Verwirklichung, die sogar das französische Vorbild in Schatten stellte.

So segelten denn von da an Kirchen- und Gemeindeverwaltung in Bayern geraume Zeit unter demselben Glücks- und Unglücksstern, und noch heute ist die allgemeine Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des bayerischen Kirchengemeindewesens eine Nachwirkung dieser unseligen Verbindung, die zwar wieder gelöst, aber doch nicht ganz beseitigt wurde.

Die VO. vom 29. Dezember 1806[4] erklärte das Stiftungs- und Gemeindevermögen als selbständigen Teil der Staatsverwaltung. Demgemäß wurde das Stiftungs- also auch Kirchenvermögen unter allgemeine und besondere staatliche Stiftungsadministrationen gestellt. Am 1. Oktober 1807[5] wurde die Gemeindeverfassung vernichtet. Auch die Gemeindeedikte von 1808[6] sind vom Geist französischer Zentralisation durchdrungen. Hiernach erfolgte die Verwaltung des Gemeindevermögens durch einen Beamten, welcher vom Minister des Innern ernannt wurde und dem Generalkommissariat unmittelbar unterstellt war. Nachdem in Anlehnung an das französische Vorbild schon 1808[7] die Ausgaben zur Ergänzung der Religionsanstalten als Gemeindelast erklärt worden waren, machte die VO. vom 6. Februar 1812[8] die Umlagen für Kirchenzwecke im weiten Umfang zur Gemeindesache; auch derartige Gemeindeumlagen behielten die Natur einer von Staats wegen auferlegten Leistung für Gemeindezwecke.[9]

[1] Geistliche Ratsinstr. v. 1783 § 5 lit. b (Weber I. 31).
[2] II. 11 § 619; mindestens 2 (§ 624).
[3] Gesetz vom 18. Germinal X. Art. 76. Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809 (Wand, S. 528).
[4] Reg.-Bl. 1807, S. 49. Für die Details kommen das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 (Reg.-Bl. 1808, S. 216) und die Vollzugsvorschr. vom gleichen Tage (S. 283) in Betracht.
[5] Vgl. v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. A. I. 111 ff.
[6] Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 und Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 (Reg.-Bl. 2789, 2405). Vgl. darüber v. Seydel 2. A. I. 121 ff.
[7] Cit. Edikt vom 24. September 1808.
[8] Reg.-Bl. S. 321 (Art. 8, Z. 3).
[9] v. Seydel 2. A. II. 649.

Im Jahr 1817[1] entschloß man sich zwar, die Verstaatlichung der Kommunal- und Stiftungsverwaltungen wieder aufzuheben; aber nun spielte man die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zugleich mit der Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen der politischen Gemeinde zu, deren Reorganisation hiermit wieder eingeleitet wurde. So sehr war man damals davon durchdrungen, daß das örtliche Kirchenfinanzwesen Kommunalsache sei.

Auf diesem Standpunkt steht auch noch das GE. von 1818,[2] das bei der Verwaltung des Kirchenvermögens dem Pfarrer, ähnlich wie die citierte VO. vom 6. März 1817 Z. III 4, einen gewissen Einfluß zugestand[3] und mit der Verwaltung selbst einen Stiftungspfleger als Organ der Gemeinde betraute (§ 59, 102). Demgemäß hatte auch das Umlagegesetz vom 22. Juli 1819[4] keine Veranlassung, die im Jahr 1812 eingeschlagene Bahn zu verlassen.

So stand denn das Kirchenvermögen von 1817 an unter der Verwaltung der politischen Gemeinde, welche nach wie vor auch die Umlagen für kirchliche Zwecke, allerdings mit der schon 1812 dekretierten Einschränkung auf die Glaubensgenossen, ausschrieb.

Es war der Verstaatlichung eine Kommunalisierung gefolgt. Man hatte zwar nicht das Kirchenvermögen,[5] wohl aber die Verwaltung desselben zur Gemeindesache gemacht. Das war für damals um so auffallender, als in der 1814 zurückgewonnenen Pfalz der aus dem französischen Recht stammende Fabrikrat als Organ der Kirchenstiftungsverwaltung verblieb und für die protestantische Kirche 1819 sogar noch eine Fortbildung im Presbyterium erfuhr.

Während damit für die Pfalz die Entwickelung abgeschlossen war, wurde im rechtsrheinischen Bayern die Kommunalisierung des Kirchenfinanzwesens von beiden Konfessionen bald als drückend empfunden. Die Gemeindeverwaltung wurde entweder nach konfessionellen Gesichtspunkten gebildet und beherrscht, und dann platzten in reinen Gemeindesachen in der Form von Gemeindebeschlüssen die beiden Konfessionen aufeinander los,[6] oder, was noch öfter vorkam, es wurde bei der Magistratswahl auf die Konfession keine Rücksicht genommen, und dann sah die betreffende Kirchengemeinde die Entscheidung über ihr Kirchenvermögen zum Teil in den Händen der Andersgläubigen. Beschwerden über unparitätische Zusammensetzung des Magistrats mußten aber nach Lage der Gemeindegesetzgebung abschlägig beschieden werden.[7]

---

[1] VO. v. 6. März 1817 (Weber I. 511).

[2] Weber I. 555.

[3] Vgl. die §§ 59, 94, 102. Vgl. auch die VO. v. 24. September 1818, § 9 u. 43 (Weber I. 728, 733).

[4] Weber II. 9.

[5] Der Stiftungscharakter des Kirchenvermögens war nicht angezweifelt worden. Das gilt auch für die prot. Kirche. Vgl. z. B. Konf.-O. v. 1809 Nr. I. § 71.

[6] Vgl. den Abg. Ruland (Vrh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. II, S. 517).

[7] So die Beschwerde der kath. Gemeindemitglieder zu Kitzingen durch ME. v. 29. August 1818 (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II. 337).

Das ward als eine Verletzung der VU. IV. § 9 und RE. § 46—49 empfunden,[1] weil man den Genuß ohne eigene Verwaltung für undenkbar hielt.[2]

Die protestantischen Mitglieder der Augsburger Gemeindeverwaltung wurden das Sprachrohr der Opposition.

Im Jahre 1828 reichten sie bei der K. d. R. eine Beschwerde ein, welche diese Kammer auch für berechtigt erklärte.[3] Aber die K. d. Abg. trat nicht bei.[4]

Im Jahre 1831 erneuerten die Augsburger ihre Beschwerde, welche die K. d. R. ähnlich wie früher beschied.[5] Diesmal ging der III. Ausschuß der K. d. Abg. aber sogar über den Antrag der Reichsratskammer hinaus und beantragte eine vollständige Revision des Gemeindeedikts.[6] Schließlich kam ein gemeinschaftlicher Beschluß der beiden Kammern zu stande, es möge die kirchliche Vermögensverwaltung in Einklang mit dem Verfassungsrecht gesetzt und dadurch „Eingriffe in das Eigentum, in den Genuß und die Verwaltungsbefugnisse solcher Lokalstiftungen wirksam abgehalten werden."[7]

Diesem Antrag wurde im Landtagsabschied Nr. II, 45 eine sorgfältige Prüfung zugesagt.[8]

Im Jahre 1834 legte nun die Regierung, wie es der Ausschuß der K. d. Abg. gewünscht hatte, einen neuen Gemeindeediktsentwurf vor,[9] in welchem der Gesamtantrag durch Umgestaltung des § 59 und 94 des GE. in der Art verwirklicht war, daß für die Verwaltung des Kirchenvermögens in Stadtgemeinden dem verwaltenden Magistrat für jede Konfession der Pfarrer und ein eigenes Gremium von Stiftungsbevollmächtigten dieser Konfession, aber nur als Ratskollegium zur Seite gestellt werden sollte, doch mit der Wirkung, daß im Widerspruchsfall wie sonst bei Dissonanzen des Magistrats und des Gemeindekollegiums Vorlage an die Kuratelstelle nötig sei[10] (§ 59). Der Minister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, bezeichnete diesen Paragraphen als einen der wichtigsten in der Revision des Gemeindeedikts.[11] Für Landgemeinden war die laufende Verwaltung des Kirchenvermögens durch einen Kirchenpfleger der betreffenden Konfession in Aussicht genommen, doch blieb auch dieser ein Organ der

---

[1] Vgl. zum folgenden die Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II. 318 ff.
[2] a. a. O. S. 320.
[3] a. a. O. S. 318 f.
[4] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1828 Bd. 17 S. 174—254; S. 478 f.; S. 548—551.
[5] Verh. d. K. d. R. 1831 Bd. II. 40 ff., 84 ff.
[6] Verh. d. K. d. Abg. 1831 Bd. 22 S. 47 f. Ueber das weitere Schicksal dieses Antrages vgl. die Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II. 322 ff.
[7] Verh. d. K. d. R. 1831 Bd. XI. S. 238.
[8] a. a. O. Bd. XIII. 229.
[9] Abgedruckt in d. Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II. 264 ff.; vgl. insbesondere S. 315 u. 370 sowie Protokoll-Bd. IV. 40.
[10] a. a. O. S. 315 ff.
[11] a. a. O. Protokoll-Bd. IV. 92.

Kommunalverwaltung und der letzteren verantwortlich; für wichtigere Verwaltungsfachen war wiederum nötigenfalls ein durch Wahl der Konfessionsgenossen zu bestellendes kleineres Ratskollegium mit der oben bezeichneten Rechtsstellung geplant (§ 94).[1]

Der Referent der K. d. Abg., Regierungspräsident Graf Drechsel,[2] nahm gleichfalls einen Widerspruch des bisherigen Verwaltungs- mit dem Verfassungsrecht an,[3] ging aber über den Regierungsentwurf hinaus und verlangte eine vollständige Scheidung des Stiftungs- und Kommunalvermögens.[4] Hiernach sollte nicht bloß das Kultus-, sondern jedes Lokalstiftungsgut, und zwar auch an ungemischten Orten, durch einen besonderen „Stiftungsverwaltungsrat" derselben Konfession verwaltet werden, denn die VU. IV. § 9 und 10 gewährleiste den Religionsteilen und Gemeinden jedes Stiftungsgut, auch nach den Zwecken des Unterrichts und der Wohlthätigkeit. Im übrigen war das aber als wirkliche Verwaltung gedacht. Der Stiftungspfleger habe nicht dem Magistrat Rechnung zu stellen, und das Gremium sei nicht mit seinen Erinnerungen zu vernehmen, sondern umgekehrt müsse der Stiftungsrat die von den Stiftungspflegern verfaßten Rechnungen bescheiden und dem Magistrat zur bloßen Erinnerung vorlegen.[5] Der Vorstand sei durch Wahl zu bestellen, die Verbindung zwischen Magistrat und Stiftungsverwaltungsrat durch einen magistratischen Abgeordneten zu unterhalten; für das Land sei auf Verlangen der Beteiligten ein Stiftungspfleger aufzustellen und im übrigen auch hier ein kleiner Stiftungsverwaltungsausschuß zu bilden.

Der Minister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, leugnete zwar einen Widerspruch der bisherigen Verwaltung mit dem Verfassungsrecht, erklärte aber eine Aenderung für rätlich und wünschenswert.[6]

Im Ausschuß hatte bereits ein Antrag des Bürgermeisters Abg. Hagen zur Diskussion gestanden,[7] und die Majorität erlangt,[8] der dann auch im Plenum mit 77 gegen 23 Stimmen Annahme fand.[9] Hiernach beließ man dem Magistrat die Verwaltung des ganzen lokalen Stiftungsvermögens jedoch mit Ausnahme des Kirchenvermögens, für welch letzteres eine besondere Kirchenverwaltung mit der vom Grafen Drechsel gewünschten

---

[1] a. a. O. Beil. II. S. 370.

[2] Das Referat zu § 59 a. a. O. II. S. 513 ff., zu § 94 S. 374 f. der Antrag S. 346, 374. Vgl. auch Protokoll-Bd. IV. S. 55.

[3] a. a. O. II. 536 ff.

[4] Dagegen der Minister d. J. Fürst v. Oettingen-Wallerstein (Prot. Bd. IV. 94).

[5] a. a. O. 344 f.

[6] Protokoll Bd. IV. 92 f.

[7] Vgl. Protokoll-Bd. IV. 42.

[8] Vgl. a. a. O. S. 61. Ueber Untermodifikationen hierzu a. a. O. 42 ff. Der Abg. Lechner hatte noch einen Antrag eingebracht (a. a. O. IV. 48 ff.), der zwischen dem alten Recht und dem Regierungsentwurf stand. Ein weiterer Modifikationsantrag kam erst im Plenum (a. a. O. S. 58).

[9] Die Debatte über § 59 Protokoll Bd. IV. 40 ff., über § 94 a. a. O. S. 205 ff.

Rechtsstellung eingeführt ward. Die städtische Kirchenverwaltung besteht hiernach aus dem Pfarrer, einem Magistratsmitglied — auch darin folgte man dem Referenten — und 4—8 gewählten Gemeindemitgliedern derselben Konfession. Im Plenum beantragte sodann der Regierungspräsident Abg. v. Rudhart, welcher eine Hauptstütze für den Antrag Hagen war, auch für die Landgemeinden die Einführung besonderer Kirchenverwaltungen,[1] was gleichfalls angenommen wurde.[2]

Der Graf Drechsel hatte recht, daß das Verfassungsrecht auch ein für Unterricht und Wohlthätigkeit bestimmtes Kirchenvermögen kennt (VII. IV. § 9, 10; RE. § 46), für welches somit kirchengemeindliche Selbstverwaltung begründet erschien; aber dann muß, was er übersehen hat, die Kirchengemeinde auch als berechtigt erscheinen und erst eine Ausscheidung der kirchlichen und weltlichen Ortsstiftungen erfolgen, wie das z. B. in Baden geschehen ist.[3]

So entstand das RGE. vom 1. Juli 1834[4] mit dem einfachen, aber grundlegenden Zusatz zu § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5: „Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie . . . wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut." Diese lapidarische Kürze erwies sich in der Folge als sehr verhängnisvoll. Es gibt keine Frage des Kirchenstiftungs- und Kirchengemeinderechts, die seitdem nicht dem Zweifel ausgesetzt wäre.

Zum RGE. kamen dann noch die umfangreichen Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837[5] Z. 136—146 mit der Z. 142: „Den Kirchenverwaltungen steht die bis zum Jahr 1834 von den Gemeindebehörden geführte Verwaltung sämtlicher Kultusstiftungen zu."[6]

Auf diesen Bestimmungen ruht das geltende rechtsrheinische Kirchenverwaltungsrecht gleichmäßig für die katholische und protestantische Kirche. Als 1869 die Gemeindeordnung für die Gemeindeverwaltung größere Freiheiten schuf, ging die Kirchenverwaltung leer aus.

Die letztere blieb nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers in den Rahmen des RGE. gebannt, nur wurden gegenüber früheren Zweifeln die Kirchenverwaltungen auch für berechtigt erklärt, „die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten".[7] RGE. § 59 Abs. 3—5 und § 94 Abs. 5—8, sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Befriedigung der Kultusbedürfnisse wurden aufrecht erhalten.[8] Mit der Aufrechterhaltung des § 59 Abs. 3—5 und § 94 Abs. 5—8 des RGE. von 1834 und des alten Verwaltungsrechts gelten auch noch die auf die Kirchen-

[1] a. a. O. S. 207. [2] a. a. O. S. 225.
[3] Ueber die dabei zu Tage getretenen Schwierigkeiten vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der h. Sachen" I. S. 240 ff. Im übrigen vgl. unten § 83.
[4] Weber I. 555.
[5] Döll. 11. S. 107. Weber III. 106.
[6] Dort auch Ausnahmen.
[7] Rechtsrh. GO. Art. 206 Abs. 2 Z. 3. (Weber VII. 763.) [8] a. a. O.

verwaltungen bezüglichen Vollzugsbestimmungen von 1837 Z. 136—146, soweit solche nicht durch spätere Ministerialentschließungen, insbesondere die Instruktion über die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen vom 25. August 1869[1] eine Aenderung erfahren haben.[2] Gemäß Z. 143 der Vollzugsvorschriften aber kommen ferner in Ansehung der Kompetenz und des Geschäftsgangs die VO. vom 21. und 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeindeverwaltungen zur analogen Anwendung.[3] So rollt sich rückläufig bei der Kirchenverwaltung noch einmal das ganze alte Gemeinderecht auf,[4] das heute noch wie eine eiserne Hand auf dem Kirchenverwaltungsrecht liegt.

Die Vollzugsvorschriften von 1837 sind eine Uebersicht der über den Vollzug des RGE. seit 1834 ergangenen Ausschreibungen und Spezialentscheidungen, welche dann später noch durch eine schier unübersehbare Menge von Ministerialentschließungen vervollständigt worden sind.

Im Anschluß und nach dem Vorbild der GO. regelte die Instruktion vom 25. August 1869[5] nur das Wahlrecht neu.

Der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 brachte im § 23[6] unter dem Titel: „Verhältnisse der Kirchengemeinde diesseits des Rheins" nur eine provisorische Ergänzung des Umlagerechts.

Eine neue Kirchengemeindeordnung vom Boden der Selbstverwaltung wurde durch die Landtagsabschiede von 1871[7] und 1892[8] zugesagt.[9] Die vom Landtag 1895/6 und 1897/8 wiederholt, auch für die Pfalz, verlangte Kirchengemeindeordnung ist nach Erklärungen des Kultusministers von 1897 und 1898 in Vorbereitung.

Zum Schluß noch ein Wort über die *standes- und gutsherrliche* Kirchenverwaltung.

Die VI. Verfassungsbeilage § 96 bestimmt: „Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privatrechtstitel die Kuratel und *Verwaltung* zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel selbst oder durch ihren Beamten auszuüben." Vgl. auch das RGE. § 59 u. 94.

Soweit es sich um eine Verwaltung mit besonderem privatrechtlichen

[1] Weber VIII. 269.
[2] VGH. I. 310 ff., IX. 427. [3] a. a. O.
[4] Vgl. die Begründung dieses bestrittenen Satzes unten § 20—39. Besonders S. 85 und 102 ff.
[5] Weber VIII. 269 ff. [6] Weber XXI. 381.
[7] Weber VIII. 712. Vgl. darüber unten § 29.
[8] Weber XXI. 381. Vgl. darüber unten § 30.
[9] Die rechtsrh. Generalsynode v. 1881 hatte bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfs eine die bisherige Unsicherheit hebende Vollzugsinstruktion gewünscht. Aber die AE. v. 2. November 1882 machte prinzipielle Bedenken geltend, gedachte der Schwierigkeiten und forderte den Kultusminister auf, „zur Förderung dieses Gegenstandes das Erforderliche weiter vorzukehren" (KMBl. 1882 S. 246). Aehnlich die AE. v. 25. Juni 1887 in Bescheidung einer wiederholt geäußerten Bitte der Generalsynode v. 1885. (KMBl. 1887 S. 193. Weber XVIII. 423.)

Titel handelt, ist dieselbe auch später nicht beseitigt worden. Das gilt aber für Alle, nicht bloß für die Gutsherren.

Aber mit dem Beweis der privatrechtlichen Grundlage wird man sich schwer thun, und wenn man gar aus § 110 ersieht, daß diese Verwaltungsrechte nur in dem gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden dürfen, die im Jahre 1848[1] aufgelöst worden sind, so kann man dem § 96 eine praktische Bedeutung nicht mehr beilegen.[2]

Dasselbe gilt für die Verwaltung des Kirchenvermögens unter der „unmittelbaren Leitung" der standesherrlichen Mediatbehörde (IV. Verfassungsbeilage § 47 RGE. § 59 u. 94). Auch diese Obrigkeit ist durch das citierte Gesetz von 1848 aufgehoben worden.[3]

Erstes Kapitel.

Die Notwendigkeit und Zusammensetzung der Kirchenverwaltung.

§ 4.

I. Die gesetzliche Notwendigkeit der Kirchenverwaltung.

Nach dem RGE. wird „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut".[4]

Mit diesem Satz wurde die Kirchenverwaltung als gesetzlich *notwendige* Institution eingeführt.

Das dieser Kirchenverwaltung anvertraute Vermögen ist das Kirchenvermögen im engeren Sinne, also das Kirchenstiftungs-, nicht auch das Pfründegut.[5]

Das „Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie!" Das ist keine glückliche Formulierung. Man wollte mit den Worten „jeder Konfession", abgesehen von der Unterscheidung der großen Konfessionen, vielleicht auch

[1] G. v. 4. Juni 1848 Art. 1 (Weber III. 697).

[2] Vgl. über diese Frage auch unten § 41 Z. 4.

[3] Vgl. a. a. O.

[4] RGE. § 59 u. 94. Vgl. oben S. 17. Ferner ME. v. 25. August 1869 (Weber VIII. 269).

[5] Vollzugsvorschr. Z. 142. Näheres in Bd. II. Ausgenommen wurden ferner die gutsherrlich verwalteten Stiftungen (VI. Verf.-Beil. § 96; vgl. den Schluß des vorigen §), sowie Stiftungen mit einem durch gesetzlichen Titel festgelegten Verwaltungsrecht und Stiftungen, welche nach der VO. v. 6. März 1817 (Weber I. 511) nicht in die Kategorie der Ortsstiftungen gehören. a. a. O. Darnach ward z. B. für die reformierte Gemeinde in Bayreuth das Verwaltungsrecht des Presbyteriums anerkannt, jedoch mit dem Zusatz, daß das Presbyterium in seiner Eigenschaft als nunmehrige Kirchenverwaltung gehalten sei, alle den Kirchenverwaltungen durch das RGE zugewiesenen gesetzlichen Obliegenheiten gegenüber der zuständigen Kirchenstiftungskuratel genau zu erfüllen. ME. v. 14. März 1849 (Weber III. 153[115]). Für die Bayreuther Gemeinde lag ein besonderer Rechtstitel vor. Der weitere Hinweis der Entschließung auf die VO. v. 6. März 1817 ist unverständlich. Vgl. auch v. Seydel 2. A. 3. S. 605[54].

der Streitfrage nach dem Eigentümer des Kirchengutes aus dem Weg gehen, scheint indes Parochie und Pfarrkirchengemeinde gleichzusetzen.

Aber nach den Vollzugsvorschriften Z. 136, die sich hier auf den Geist des RGE. berufen, erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder Filial- und Nebenkirche mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine eigene Kirchenverwaltung.[1] Für die Filialkirchen, die ja eine Filialkirchengemeinde voraussetzen, lasse ich das ohne weiteres gelten; aber für die „Nebenkirchen" ohne Kirchengemeindegliederung, wo also die Voraussetzung für die Einrichtung einer eigenen Selbstverwaltung nicht mehr gegeben ist, entstehen Schwierigkeiten, die unten im § 10 zu würdigen sind. Grundlage der hier eingeführten Selbstverwaltung ist also die Kirchen-, nicht erst die Pfarrgemeinde.

Eine spätere Ministerialentschließung[2] fügte hinzu, daß bei neuerworbenem, wenn auch noch so geringfügigem Vermögen eine besondere Kirchenverwaltung zu wählen ist.

Für die Pfarrkirchengemeinde bildet die Einrichtung einer Kirchenverwaltung ein Recht und eine Pflicht von ausnahmsloser Geltung. Für die organisierten vormaligen Stifts- und Klosterkirchen bedeutete das eine Aufhebung der rentamtlichen Verwaltung. Die ME. von 7. März 1844[3] bestimmt daher, „daß die Aufstellung von Lokalkirchenverwaltungen bei den vormaligen Stifts- und Klosterkirchen, insofern diese Maßregel ohne neue Last für das k. Aerar bewerkstelligt werden kann, keinem Anstand unterliege". Und im Anschluß hieran wurde durch FME. vom 18. Mai 1845[4] bekannt gegeben, „daß im allgemeinen die, den betreffenden Kloster- und Stiftspfarrkirchen gehörigen, bisher von den Rentämtern verwalteten Kapitalien oder sonstigen Vermögensbestandteile an die einschlägigen, gehörig gebildeten Kirchenverwaltungen ohne Anstand herauszahlen zu lassen seien".

Die Filialkirchengemeinden dagegen können nach den Vollzugsvorschriften auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens verzichten, wenn die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt.[5] Gehört die Filialkirche aber der Markung einer anderen politischen Gemeinde an, so muß in diesem Fall, da die politische Gemeinde durch ein Mitglied in der Kirchenverwaltung vertreten sein muß,[6] die Parochialkirchenverwaltung durch ein Mitglied dieser Gemeinde verstärkt werden.[7]

[1] Vgl. auch ME. v. 24. Dezember 1834 u. 16. Februar 1835 (Döll. XI. 1292 f.), sowie 20. Juni 1855 (Kreisamtsblatt für Unterfr. 1869 S. 1867. Weber VIII. 268^{2}). Der Abschwächung durch den VGH. IV. 25 kann ich nicht zustimmen, wenn die erstere Entschließung auch nach anderer Richtung anfechtbar ist. Vgl. unten § 10.

[2] ME. v. 8. November 1851 (Weber III. 150^{107e}).

[3] Weber III. 150^{107d}. [4] a. a. O.

[5] Vollzugsvorschr. Z. 136; warum, ist nicht recht klar; v. Seydel vermißt eine Bestimmung darüber, wer den Verzicht aussprechen soll. 2. A. 3. 605^{56}. Uebrigens aufrechterhalten durch die ME. v. 25. Aug. 1869 (Weber VIII. 268). Vgl. Weiteres unten S. 33^{2}.

[6] Vgl. unten § 6.

[7] Vollzugsvorschr. Z. 136.

Besteht am Hauptort oder an Nebenorten, die nicht gerade Filialgemeinden sein müssen, eine oder die andere weitere Stiftung, an welcher die übrigen Orte keinen Anteil haben, dann kann für solche Stiftungen auch an dem Hauptpfarrort eine besondere Kirchenverwaltung aus Mitgliedern des betreffenden Ortes gebildet werden.[1]

Wenn mehrere Pfarreien gemeinschaftliche Fonds besitzen, so ist gleichfalls eine besondere aus den betreffenden Pfarrern und aus Parochianen der betreffenden Pfarreien bestehende Kirchenverwaltung zu bilden.[2] Das ist besonders wichtig für die protestantische Kirche. So stehen die fünf protestantischen Kirchen innerhalb der Ringmauern Nürnbergs unter einer „vereinigten Kirchenverwaltung".

In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen ist bis zur Abteilung des Kultusvermögens (ME. § 98, 99) auch die Kirchenverwaltung simultan.[3] Zur Bildung einer Simultanverwaltung wird nicht das Vorhandensein eines gemeinsamen rentierenden Vermögens erforderlich; eine Simultanverwaltung ist auch bei gemeinsamem unrentierenden Vermögen, wie Kirchengebäude, Kircheneinrichtung, Kirchhof u. s. w. zu bilden, nicht aber bei bloß gemeinsamen Gebrauchsrechten.[4]

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Organisation einer Kirchenverwaltung steht in jedem Fall bei der Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsorganisation als solche läßt noch keinen sicheren Rückschluß auf die Eigentumsverhältnisse zu, die durch jene überhaupt keine Veränderung erfuhren, wie auch bezüglich der Rentenüberschüsse alles beim Alten blieb.[5]

Die Vollzugsvorschriften zum RGE. haben in ihrer Schlußbestimmung unter den 383 aufgehobenen Ministerialentschließungen auch einige,[6] welche die Kirchenverwaltungen betreffen. Das wurde bei der Darstellung berücksichtigt und wird auch im folgenden geschehen.

Die Vermögensverhältnisse an den Kathedralkirchen sind verschieden[7] und können hier nicht weiter berücksichtigt werden.

---

[1] ME. v. 30. April 1835 (Weber III. 150[107a]). Gegen diese Praxis vgl. jedoch unten S. 34.

[2] ME. v. 24. März 1843 (Weber III. 150[107b]).

[3] Vollzugsvorschr. Z. 138. ME. 25. Aug. 1869. (Weber VIII. 268.)

[4] ME. v. 21. Oktober 1874 (Günther I. 401). Die Vollzugsvorschr. Z. 136 nennen daher „das Vermögen und die Renten" als Verwaltungsobjekt.

[5] Vollzugsvorschr. Z. 136.

[6] Vgl. die Anmerkungen zu Z. 136 ff. bei Weber III. 150 ff.

[7] Vgl. Archiv f. K. KR. 22, S. 231.

II. Die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung.

1. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung.

§ 5.

Der Pfarrer.

Bezüglich der Zusammensetzung der Kirchenverwaltung trifft das RGE. im § 59 Abs. 3 und 94 Abs. 5 Bestimmung, indem es Stadt- und Landgemeinden unterscheidet.

Hiernach wird in jedem Fall die Kirchenverwaltung gebildet durch den Pfarrer, einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung und eine Anzahl gewählter Gemeindemitglieder derselben Konfession.

Der Pfarrer resp. Pfarrvikar und der Pfarrverweser ist durch das Gesetz von Amts wegen Mitglied der Kirchenverwaltung.[1] Die Verbindung gilt als notwendig, d. h. die Funktion eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung ist mit dem Pfarramt allgemein verbunden.[2] Wer Pfarrer bleiben will, kann daher aus der Kirchenverwaltung nicht ausscheiden. Deshalb erklären die Vollzugsvorschriften, daß dem Pfarrer die Entlassung aus dieser Verwaltung und die Ersetzung durch Wahl eines anderen Ortsgeistlichen in keiner Weise gewährt werden darf.[3] Die Enthebung kann nur in dem Fall Platz greifen, wenn solche Umstände eintreten, welche die Enthebung von den pfarrlichen Verrichtungen überhaupt herbeiführen, in welchem Fall aber gleichfalls von der Wahl eines anderen Vorstandes der Kirchenverwaltung keine Rede sein kann, sondern diese Funktion kraft des Gesetzes auf den vorschriftsmäßig bestellten Pfarrverweser überzugehen hat.[4] Auch in der Vermögensverwaltung der Filialkirche ist der Pfarrer gesetzliches Mitglied. An den exponierten Hilfsgeistlichen kann diese Stellung nicht übertragen werden.[5] Der Pfarrer muß sein Amt als Mitglied der Kirchenverwaltung persönlich wahrnehmen und kann sich demgemäß auch nicht durch seinen Kaplan vertreten lassen.

---

[1] RGE. § 59, 94. So auch die Vollzugsvorschr. Z. 140. ME. v. 8. Februar 1836 (Günther III. 769). Gegen die amtliche Mitgliedschaft des Pfarrers hatte sich 1834 insbesondere der Abg. Schwindel ausgesprochen (Protok. Bd. IV. 60, 74, 76). Gegen denselben der Abg. v. Rudhart (a. a. O. S. 67 f.), Lechner (S. 75) und Mätzler (S. 80). Ueber die unzureichende Stellung, welche die Pfarrer rücksichtlich des Kirchenvermögens bis zum Jahr 1834 einnahmen, vgl. das GE. v. 1818 § 59 u. 94.

[2] Cit. ME. v. 1836.

[3] Z. 140. Auch nach der cit. ME. v. 1836 ist die nachgesuchte Enthebung von dieser Funktion mit Beibehaltung der übrigen pfarrlichen Verrichtungen, sowie die Aufstellung eines anderen Vorstandes durch Wahl gänzlich unzulässig. Ferner ME. v. 22. Januar 1838 (Weber III. 228). Aus disciplinären Erwägungen freilich kann die Kuratelbehörde dem Pfarrer die Stellung in der Kirchenverwaltung nehmen. Vgl. unten § 17. Ein Vorzug dieser Verbindung ist der, daß keine Besoldungsfrage entsteht. (ME. v. 21. Mai 1874: Weber X. 359).

[4] Cit. ME. v. 1836.

[5] ME. v. 12. Juni 1889 (Passauer theol.-prakt. Monatsschr. I. 168. Krick, Verwaltung des Kirchenvermögens, S. 99).

Bei zeitlicher Behinderung, also in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen, hat die Kreisregierung als Kuratelbehörde geeignete Fürsorge zu treffen und die notwendige Vertretung anzuordnen.[1] Für die Dauer der Urlaubszeit wird der Pfarrer in den weltlichen Nebenfunktionen, also auch in der Kirchenverwaltung, von dem für die Besorgung der pfarramtlichen Hauptfunktionen bestellten Geistlichen vertreten, sofern nicht in einzelnen Fällen hierfür besondere Vorkehrung getroffen ist.[2]

Der Pfarrer ist aber kein einfaches Mitglied, sondern Vorstand. Der Entwurf Drechsel hatte in Anlehnung an das französische Recht Wahl des Vorstandes vorgesehen.

Die Vorstandschaft des Pfarrers ist im RGE. selbst nicht ausgesprochen. Aber auch das Wahlprincip ist nicht aufgestellt. Da man darüber einig war, daß für die zum Selbstverwaltungskörper erhobene Kirchengemeinde das bisherige Gemeinderecht analoge Anwendung zu finden habe, rückte der Pfarrer von selbst in die Stellung des Bürgermeisters und wurde so Vorstand der Kirchenverwaltung.[3] Die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 140 Abs. 2 sprechen daher ganz richtig von „dem durch das Gesetz von Amts wegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer",[4] obschon eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung dieser Art nicht nachzuweisen ist.

In solchen protestantischen Pfarrgemeinden, wo mehrere Pfarrer an einer Kirche sind, kommt die Mitgliedschaft und Vorstandschaft der Kirchenverwaltung dem ersten oder dem aus ihrer Mitte Gewählten zu.[5]

Die ME. vom 22. Januar 1838[6] hat folgendes ausgesprochen:

Solange der Pfarrer seine pfarrlichen Funktionen an der betreffenden Kirche bekleidet, bleibt er zuständig, mag er in der Eigenschaft als erster Pfarrer oder aber infolge etwaiger Ablehnung von seiten des ersten Pfarrers durch Wahl in die Kirchenverwaltung gelangt sein. Lehnt daher der erste Pfarrer ab und wird durch Wahl der zweite oder dritte Pfarrer berufen, so steht dem ersten Pfarrer der Eintritt nicht mehr frei, solange der durch Wahl Berufene seine pfarrliche Funktion an der Kirche versieht.

[1] Vollzugsvorschr. Z. 140. Cit. ME. v. 1836.

[2] ME. v. 2. März 1839 (Döll. 23, S. 241 ff. Günther III. 393).

[3] Vgl. z. B. den Abg. v. Ruohart (Vrh. d. K. d. Abg. 1834: Protok. Bd. IV. 68 und Mätzler a. a. O. S. 82). Auch der Abg. Schwindel, welcher ein Gegner der amtlichen Mitgliedschaft des Pfarrers war, faßte dieselbe im Sinne der Vorstandschaft auf (Protok. Bd. IV. 76).

[4] So auch die ME. v. 8. Februar 1836 (Döll. 11, S. 1296) u. 16. Dezember 1844 (Weber III. 563).

[5] RGE. § 59. Der Regierungsentwurf hatte ausnahmslos den ersten Pfarrer gefordert. Aber schon der Entwurf Drechsel hat hier die Fassung des Gesetzes. Denn, so führte Graf Drechsel aus: der erste Pfarrer kann teils wegen Alters und Kränklichkeit, teils wegen minderen Zutrauens seiner Kollegen, der übrigen Herren Pfarrer, nicht als ganz tauglich für dieses wichtige Geschäft erkannt werden; auch ist in neuester Zeit der Vorzug des ersten prot. Pfarrers vor den bei derselben Pfarre angestellten aufgehoben und sie in gleiches Rangverhältnis gesetzt worden. (Beil. Bd. II., S. 344. Vgl. auch Protok. Bd. IV. 57).

[6] Weber III. 228.

Tritt jedoch an der ersten Pfarrstelle derselben Kirche ein Wechsel ein, so hat der Gewählte, freilich erst nach Ablauf der Wahlperiode, aus der Kirchenverwaltung auszutreten, und es hat nun entweder der neue erste Pfarrer einzutreten, oder, falls auch dieser wieder ablehnen sollte, eine neue Wahl stattzufinden.

Eine Komplikation tritt ein, wenn mehrere Pfarreien, deren jede mehrere Pfarrer hat, unter einer vereinigten Kirchenverwaltung stehen.

Hier entsendet jede Pfarrkirche einen Pfarrer.[1]

Nachdem die citierte ME. von 1838 ausgeführt hat, welcher Pfarrer von jeder Pfarrkirche und auf wie lange er einzutreten hat, wies sie die Vorstandschaft dem Dekan zu; im Falle der Ablehnung ist unter den übrigen Pfarrern zu wählen und zwar nach Analogie der Wahl der Magistrate, in deren Funktion bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens die Kirchenverwaltungen ja eingetreten sind, auf die Zeit von sechs Jahren. Eine Besonderheit in Nürnberg ist es, daß dort diese Vorstandswahl durch gemeinschaftliche Wahlhandlung der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Kirchenverwaltung bewerkstelligt wird.

In Simultankirchenverwaltungen sind beide Pfarrer vertreten.[2] Die Vorstandschaft, welche vorschriftsmäßig dem dienstältesten Pfarrer gebührt, kann nach Uebereinkommen auch abwechselnd geführt werden.[3]

§ 6.

Der Abgeordnete der Gemeindeverwaltung.

Der Abgeordnete der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder in Städten ein Mitglied des Magistrats, in Landgemeinden ein Mitglied des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Konfession.[4] Auch in den Simultankirchenverwaltungen sitzt nur ein gemeindlicher Abgeordneter.[5]

Wie ist die Rechtslage, wenn sich eine Pfarrei aus mehreren politischen Gemeinden zusammensetzt?[6]

Der Wortlaut des RGE. weist nur auf die Vertretung einer, nicht mehrerer Gemeinden[7], und da der Antragsteller Rudhart ausdrücklich darauf hinwies, daß einer Pfarrei oft mehrere Gemeinden angehören, so ist die gewählte Fassung absichtlich.[8] Die städtische Kirchenverwaltung kennt denn auch nach dem RGE. § 59 nur ein magistratisches Mitglied, wonach für die Zuziehung von Ausschußmitgliedern der einer Stadtpfarrei zuge-

[1] Vgl. oben S. 23.
[2] Vollzugsvorschr. Z. 138. ME. v. 25. Aug. 1869 (Weber VIII. 268).
[3] ME. v. 13. Mai 1835 (Weber III. 151[109]).
[4] RGE. § 59, 94.
[5] Vollzugsvorschr. Z. 138 und mit Berufung auf den „klaren Text" des RGE. auch die ME. v. 11. Oktober 1835 (Weber III. 151[109]). Ferner ME. v. 13. Mai 1835 a. a. O.
[6] Vgl. darüber die E. d. VGH. v. 25. Juni 1888 (X. 71 ff).
[7] a. a. O. S. 74.
[8] a. a. O. S. 75. Vgl. auch unten § 24.

teilten Landgemeinden kein Raum bleibt, und es ist daher kein Grund abzusehen, warum für die Kirchenverwaltung einer Landgemeinde eine anderer Brauch Platz greifen sollte. Auch die oben S. 20 erwähnte Z. 136 der Vollzugsvorschriften steht auf dem Standpunkt, daß den Gemeindeausschüssen der Filialgemeinden nicht schon durch das Gesetz eine Vertretung in der Pfarrkirchenverwaltung eingeräumt ist.[1] Mit Recht hat daher der VGH. entschieden, daß das Recht der Abordnung des Bürgermeisters oder eines Magistrats- resp. Ausschußmitglieds nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zusteht, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat.[2]

Nur wenn die Pfarrkirchenverwaltung auch ein Filialkirchenvermögen (gesondert) verwaltet, also zwei Verwaltungen in sich vereinigt, hat die einem anderen Gemeindeverband angehörende Filialgemeinde für ihre Vermögensverwaltung das Recht einer besonderen gemeindlichen Abordnung.[3]

In dem gemeindlichen Abgeordneten wurde die alte Verbindung des Kirchenvermögens mit der Gemeindeverwaltung unterhalten.[4] Im übrigen war man aber anfangs über seine rechtliche Stellung nicht klar.

Bei der Beratung des RGE. sprach sich Graf Drechsel bei der Begründung seines Entwurfes dahin aus, bei Beschlüssen gegen den Stiftungszweck sei derselbe verpflichtet, dem Magistrat hiervon Nachricht zu geben; wenn sich die Differenz nicht beheben lasse, entscheide die Kuratel wie bei Meinungsverschiedenheiten von Magistrat und Gemeindekollegium (GE. 83, 84).[5] Die Magistrate waren in diesem Entwurf geradezu als untere Kuratelbehörde gedacht.[6]

Aber auch vom Boden des Antrags Hagen aus sollte dem Magistrat ein gewisses Aufsichtsrecht verbleiben,[7] wie das Gesetz denn auch wenigstens auf dem Gebiet der Etatsstellung und Rechnungslegung der Gemeindebehörde ein Recht der „Einsicht und Erinnerung" einräumte (§ 59, 94).

Nachdem das RGE. publiziert war, galt der gemeindliche Abgeordnete daher lediglich als Organ „des den politischen Gemeinden vorbehaltenen Aufsichtsrechts",[8] nicht als Mitglied und erschien deshalb auch nicht „zur unmittelbaren Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens" berufen.

---

[1] a. a. O. S. 76. [2] a. a. O. [3] Vollzugsvorschr. Z. 136.

[4] Im gemeindlichen Abgeordneten soll „unbeschadet der Trennung einer früher vereinigten Verwaltung die friedliche Einigung des Interesses ungestört fortdauern". ME. v. 13. Juli 1840 (Weber III. 346). Der Abg. Hauck brachte dies 1892 insbesondere damit in Verbindung, daß durch die Kirchenverhältnisse die Gemeindeumlagen in eine gewisse Mitleidenschaft gezogen würden. (Vrh. d. K. d. Abg. 1891/92 Stenogr. IX., S. 756). Vgl. auch den Abg. Wagner, a. a. O. S. 760 f.

[5] Beil. Bd. II. S. 343, 347.

[6] Prot. Bd. IV. 64.

[7] Der Abg. Kapp, Prot. Bd. IV. 89.

[8] In Uebereinstimmung mit der ME. v. 11. Oktober 1835 (Weber III. 151[109]), die ME. v. 29. Juli 1836 (Döll. 11 S. 1314). Hier wurden freilich Einschränkungen aufgestellt zur Erhaltung des kirchengemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und damit nicht „die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungsbehörde auf ihre Abgeordneten zur selbständigen Ausübung übertragen würde".

Nach den Vollzugsvorschriften von 1837 ist er zwar noch „mit der Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechts beauftragt“,[1] im übrigen aber doch „Mitglied der Kirchenverwaltung selbst“.[2]

Der letzte Rest irrtümlicher Auffassung wurde durch die ME. vom 13. Juli 1840[3] abgetragen, indem dieselbe die vielfach angefochtene ME. vom 29. Juli 1836[4] endlich aufhob und die Stellung des Gemeindevertreters folgendermaßen festlegte:

„Der magistratische Abgeordnete hat nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitglieds der Kirchenverwaltung und hat infolgedessen alle Rechte und Pflichten eines solchen,[5] einschließlich des Rechts einer entscheidenden Stimme, auszuüben.

Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntnis gelangenden, also den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntnis des Magistrats zu bringen.“

Daher ist es unter keinen Umständen, auch nicht bei der Kollision von Interessen der Gemeinde und der Gemeindekirchenverwaltung gestattet, denselben bei einzelnen Geschäftsvorkommnissen von der ihm gesetzlich zukommenden Mitwirkung auszuschließen.[6] Gehört er derselben Konfession an, so kann er auch Kirchenpfleger werden;[7] desgleichen unterliegt die Befugnis des Vorstandes, ihn mit Geschäftsaufträgen in Anspruch zu nehmen, keinem Zweifel. Andererseits folgt aber auch aus der unerläßlichen Rücksicht auf die gemeindlichen Pflichten eines solchen Abgeordneten, daß die praktische Geltendmachung auf Fälle eines ganz besonderen Bedürfnisses beschränkt bleiben muß.[8]

Das ist eine von den Formen, in welchen der Magistrat Anteil an dem Kirchenwesen nimmt.[9]

§ 7.

Die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die gewählten Mitglieder *müssen* zum Unterschied vom gemeindlichen Abgeordneten von derselben Konfession sein.[10] Die Kirchenverwaltung ist ja, wie sich später zeigen wird, als Vertretung der Kirchengemeinde

[1] Z. 145. „Dieses Aufsichtsrecht hat sich aber lediglich durch Erinnerungen, Protokollar-Verwahrungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde zu äußern“, a. a. O.

[2] Mit dem Zusatz, daß „eine bevorzugte Stellung“ von demselben nicht angesprochen werden könne. Für die Mitgliedschaftsstellung auch VGH. X. 74.

[3] Weber III. 345.

[4] Auch der Landtag hatte 1837 gegen die ME. v. 29. Juli 1836 Stellung genommen. (Verh. d. K. d. Abg. 1837, Beil. Bd. V. 63 ff. Prot. Bd. XX. 444 f. v. Seydel 2. A. III. 584[56]).

[5] Die Abordnung erfolgt deshalb auf die Zeit einer Wahlperiode wie bei den durch Kirchenwahlen hervorgegangenen Mitgliedern, und die Verwandtschaftshindernisse (vgl. unten S. 42) gelten auch für den gemeindlichen Abgeordneten.

[6] Cit. ME. v. 13. Juli 1840. [7] ME. v. 17. Dezember 1840 (Weber III. 346***).

[8] ME. v. 10. März 1845, a. a. O. [9] GO. Art. 91. [10] RGE. § 59 u. 94.

gedacht. Das RGE. hat das Maximum und Minimum festgestellt, indem es für Stadtgemeinden 4—8, für Landgemeinden 2—4 gewählte Mitglieder vorgesehen hat.[1]

Innerhalb dieser Grenzen hat die Kuratelbehörde die Zahl nach dem Umfang der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den besonderen Verwaltungsschwierigkeiten festzusetzen. Dabei bleibt der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder bis zum gesetzlichen Maximum, und damit ein Hinausgehen, nicht aber das Herabgehen unter die kuratelmäßige Zahl gestattet.[2] Hat also für eine Stadtgemeinde die Kuratelbehörde die Zahl auf 6 fixiert, so kann man wohl bis 8 hinaufgehen, aber sich nicht mit 4 oder 5 begnügen.

Außerdem sind Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der zu wählenden Mitglieder beträgt.[3] Ein Bruchteil ist dabei natürlich für voll zu rechnen.

In simultanen Kirchenverwaltungen entscheidet innerhalb der festgesetzten Zahl für die Verteilung unter den beiden Konfessionen Vertrag, Herkommen oder unbestrittener Besitzstand. Anderenfalls stellt jedes Bekenntnis die Hälfte; für die Ersatzmänner gilt dasselbe Prinzip.[4] Der verfassungsmäßige Ausgangspunkt ist RE. § 90, 91.[5]

Das RGE. selbst enthält über unsere Frage nichts, und der Abg. Weinmann hat deshalb bei der Beratung desselben die Simultanfrage aufgeworfen.[6]

Das Recht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung ist im Streitfall eine Verwaltungsrechtssache.[7]

§ 8.

2. Die Geschäftsführer der Kirchenverwaltung.

Eine besondere Geschäftsstellung hat neben dem Pfarrer als Vorstand

1. der Kirchenpfleger. Die ländliche Kirchenverwaltung muß nämlich aus ihrer Mitte einen „Kirchenpfleger" wählen.[8] Der Kirchenpfleger ist also stets Mitglied. Diese Wahl wird gewöhnlich in Verbindung mit der Verpflichtung und Einweisung der Verwaltungsmitglieder vorgenommen.[9]

[1] RGE. § 59 u. 94. [2] Vollzugsvorschr. Z. 137.
[3] Instr. v. 25. Aug. 1869 Art. 15 (Weber VIII. 273).
[4] Vollzugsvorschr. Z. 138. Aufrechthalten durch ME. v. 25. August 1869 (Weber VIII. 268). VGH. XV. 145. [5] a. a. O. S. 146.
[6] Protokoll-Bd. IV. 72, 209. Die Abg. Kapp und Rudhart gaben aber schon das richtige Prinzip (IV. 90, 209). Ebenso der Referent Graf Drechsel S. 222.
[7] VGH.-G. Art. 8 Z. 37. In erster Instanz ist die Distriktspolizeibehörde und in Stadtgemeinden die Kreisregierung, in zweiter und letzter Instanz der VGH. zuständig (Art. 9 Abs. 1). Vgl. auch E. d. VGH. X. 74.
[8] RGE. § 94 Abs. 8. Hier wird übrigens die Bestellung eines Kirchenpflegers nicht erst angeordnet, sondern nach der VO. v. 24. September 1818 § 4, 11, 30 (Weber I. 727) vorausgesetzt. [9] Krick, Verw. d. Kirchenvermögens S. 112.

Hier handelt es sich um eine Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder.[1] Und da sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltung nach Analogie der VO. vom 21. und 24. September 1818 zu richten hat,[2] so ist der Kirchenpfleger mit absoluter Majorität zu wählen. Der Vorstand stimmt mit und zwar in Stadtgemeinden zuletzt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.[3]

Unrichtig ist es, daß der Vorstand ein freies Ernennungsrecht hat.[4] Unrichtig ist es ferner, daß sich die Wahl eines Kirchenpflegers nach Art. 18 Abs. 2 der Wahlinstruktion von 1869 zu richten habe:[5] denn nach der letzteren handelt es sich um die Wahl zur Kirchenverwaltung, hier aber um eine Wahl „von der Kirchenverwaltung".[6] Unrichtig ist es aber auch schließlich, wenn man sich auf die Analogie der GO. Art. 145 Abs. 2 beruft,[7] welch letztere allerdings dasselbe bestimmt. Vielmehr ist hier das ältere Gemeinderecht Rechtsquelle.

Auch der konfessionsgleiche gemeindliche Abgeordnete ist wählbar.[8] Niemals aber kann der Pfarrer zum Kirchenpfleger gewählt werden.[9] Die Bestimmung des RGE. § 95 dagegen, daß der Pfleger aus den Höchstbesteuerten zwei Drittel zu nehmen sei, gilt nicht mehr, da die Wahlinstruktion auf die Besteuerung keine Rücksicht mehr nimmt.

Der Gedanke, daß bei Finanzgeschäften die Fertigung des Vorstandes der Mitzeichnung des Kirchenpflegers bedarf, hat seine besondere Anerkennung für die Abquittierung und Wiederanlage heimgezahlter Staatsobligationen gefunden.[10]

Streitigkeiten über die Wahl eines Kirchenpflegers sind keine Verwaltungsrechtssachen. Denn Art. 8 Z. 37 der VGH.-G. spricht von der Wahl und dem Eintritt in die Kirchenverwaltung, während es sich hier um eine innere Verwaltungsangelegenheit innerhalb der bereits konstituierten Kirchenverwaltung handelt, wofür das behördliche Kuratel- und Aufsichtsrecht maßgebend ist.[11]

Für Stadtgemeinden kommt die Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818[12] zur analogen Anwendung.[13]

---

[1] VGH. X. 309.

[2] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 143.

[3] Instr. v. 21. September 1818 § 25. Regulativ v. 24. September 1818 § 16 (Weber I. 723 u. 729).

[4] Richtig Bl. f. a. Pr. 21 S. 42 ff. [5] a. a. O.

[6] RGE. § 94 Abs. 8. Vgl. a. a. O.

[7] Dies gegen die Entschließungen in den Bl. f. a. Pr. 21 S. 45 f.

[8] ME. v. 17. Dezember 1840 (Weber III. 346).

[9] Da der Pfarrer als Vorstand die Aufsicht und Kontrolle über den Kirchenpfleger hat, mit dem gemeinsam er die Kasse sperrt, so darf er die Kasse- und Rechnungsführung auch nicht einmal vorübergehend übernehmen. ME. v. 13. November 1858 (Niederb. KABl. S. 1378, Krick, Verw. d. KV. S. 325[1]). Bei längerer Verhinderung hat der Pfarrer die Aufstellung eines Stellvertreters zu veranlassen. (Unter analoger Anwendung der ME. v. 12. Oktober 1869: Weber VIII. 382.)

[10] ME. v. 24. Juni 1864 (Weber VI. 305).

[11] VGH. X. 309. [12] Weber I. 720.

[13] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 143 (Weber III. 153).

Schon im Rahmen der früheren gemeindlichen Stiftungsverwaltung konnte hier ein Mitglied zum Pfleger ernannt werden,[1] was also auch heute noch zulässig und üblich ist. Doch darf auch ein eigener Kassier auf Lebenszeit angestellt werden,[2] was sich natürlich nur für reiche Stiftungen eignet. Auch können in städtischen Kirchenverwaltungen die Verwaltungsgeschäfte durch den Pfarrer unter die Mitglieder verteilt werden;[3] das gilt insbesondere auch von der Uebertragung der Kasse[4] und der Aufstellung der Jahresrechnungen.[5]

Thatsächlich ist aber auch in den Städten mit den laufenden Geschäften regelmäßig ein Kirchenpfleger betraut.

2. Der Kirchenstiftungsschreiber oder Kirchenschreiber entspricht dem städtischen Sekretär[6] resp. Stadt- und Marktschreiber[7] und dem ländlichen Gemeindeschreiber.[8]

Der Kirchenschreiber ist weder notwendig, noch Mitglied der Kirchenverwaltung. Die vorstandschaftliche Geschäftsverteilung kann keinem Mitglied diese Last aufladen.

In Landgemeinden führt der Ortsschullehrer vielfach als Kirchenstiftungsschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Stiftungsrechnungen, wenn der Kirchenpfleger außer stande ist.[9]

Aber auch hierfür fehlen nicht selten die Mittel. Deshalb haben nicht alle Kirchenverwaltungen einen Kirchenschreiber, „vielmehr wird dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand häufig nichts anderes erübrigen, als die Schreibgeschäfte selbst zu besorgen".[10]

Zweites Kapitel.

Die Wahl zur Kirchenverwaltung.

§ 9.

Das Wahlrecht.

Der Pfarrer ist kraft Gesetzes Mitglied der Kirchenverwaltung, während der gemeindliche Vertreter vom Magistrat resp. dem Gemeindeausschuß abgeordnet wird.

Anders mit den 4—8 resp. 2—4 „gewählten Gemeindemitgliedern derselben Konfession".

---

[1] Instr. v. 1818 § 16. Ferner GE. v. 1818 § 47 (Weber I. 562*).
[2] Instr. v. 1818 § 39. Ferner GE. v. 1818 § 47 Z. 5 (Weber I. 563).
[3] Instr. v. 1818 § 10. [4] § 40. [5] a. a. O.
[6] GE. v. 1818 § 47 Z. 4.
[7] a. a. O Z. § 47, 48.
[8] a. a. O. § 94. [9] a. a. O. § 94.
[10] ME. v. 16. März 1886 (Weber XVII. 677).

Diese Wahl war in Ausführung des RGE. auf dem Weg der Ministerialverordnung, durch die ME. vom 11. August 1834[1] und dann durch die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 139—141[2] „nach Analogie“[3] der Gemeindegesetzgebung geregelt worden. Als mit der Aenderung der letzteren im Jahre 1869 jene Erlasse nicht mehr recht anwendbar erschienen, entschloß sich das Ministerium für den Vollzug der Wahlen zu den Kirchenverwaltungen neue Normen zu geben, welche sich indes zunächst nur mit denjenigen Wahlvorschriften befaßten, welche durch die neue GO. veranlaßt waren.[4] Das ist die der GO. von 1869 nachgebildete[5] Instruktion vom 25. August 1869,[6] welche der folgenden Darstellung zu Grunde liegt. Als das G. vom 19. Januar 1872 den Ausschluß von der aktiven Wahlfähigkeit bei den Gemeindewahlen neu regelte,[7] stellte hier die ME. vom 29. September 1875[8] die Uebereinstimmung her.

1. Wahlstimmberechtigt sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen[9] Männer,[10] auch Militärpersonen,[11] welche sich im Besitz des bayerischen Indigenats befinden, in der Kirchengemeinde wohnen,[12] also Kirchengemeindemitglieder[13] und außerdem daselbst mit einer direkten Steuer veranlagt sind,[14] mit Ausschluß jener, welche durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, für die Dauer dieses Verlustes.[15] Auch bildeten gewisse Verurteilungen nach dem bayer. StGB. einen zeitlich beschränkten Ausschließungsgrund,[16] während für diejenigen, gegen welche das Konkursverfahren eingeleitet ist, das Stimmrecht nur ruht.[17] Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.[18]

Frauen und Minderjährige können nach der GO. ihr Wahlrecht durch Vertreter ausüben, die aber bei den Kirchenwahlen ausgeschlossen sind.

[1] Döll 11 S. 246, 1290. [2] Weber III. 151.

[3] Vgl. Vollzugsvorschr. Z. 141.

[4] ME. v. 25. August 1869 (Weber VIII. 268) mit dem Zusatz: „Dagegen behalten die übrigen Vorschriften, wie z. B. jene über die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten, über die Bildung solcher Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen, sowie überhaupt jene Anordnungen, welche mit der neueren Gesetzgebung nicht im Widerspruch stehen, auch ferner ihr volle Gültigkeit.“

[5] VGH. IV. 20. [6] Weber VIII. 269.

[7] Art. 8 (Weber IX. 285). [8] Weber VIII. 269[3].

[9] Ueber den Begriff Art. 1 Abs. 4 der Instr.

[10] Anders bei den Gemeindewahlen, wo auch Frauen und Minderjährige, juristische Personen und Vereinigungen, sofern sie nämlich Bürgerrecht besitzen, durch Stellvertreter wählen können. Vgl. Bl. f. a. Pr. 20 S. 174. Ueber das ältere Gemeinderecht vgl. Bl. f. a. Pr. VI. 349 u. XII. 57.

[11] Nach dem Reichs-Militärgesetz v. 1874 § 49 ruht deren Wahlrecht nur bei Reichs- und Landtagswahlen.

[12] Bei doppeltem Wohnsitz gehört man für die Dauer desselben einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden an. VGH. IV. 594. Eine Beschränkung auf die jeweilige Dauer des Aufenthaltes findet nicht statt (Sternau, Die G.- u. K.-Verwaltungswahlen, S. 171). [13] VGH. IV. 23.

[14] Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigentum, so wird das natürlich Jedem zugerechnet (Instr. Art. 1 Abs. 2). Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau oder minderjährige im elterlichen Brot stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet (Art. 1 Abs. 5 d. Instr.).

[15] Art. 1 der Instr. in der Fassung der cit. ME. v. 1875. In Anlehnung an StGB. § 34 Z. 4. [16] a. a. O. [17] Instr. Art. 1 Abs. 3. [18] a. a. O. Art. 2.

2. Niemand kann gewählt werden, der nicht auch stimmberechtigt ist; aber nicht jeder Stimmberechtigte ist auch wählbar.

Wählbar sind nämlich nur diejenigen Wahlstimmberechtigten, welche das 25. Lebensjahr — wenn auch erst am Wahltage — zurückgelegt haben[1] und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.[2]

Zum Eintritt[3] in die Kirchenverwaltung sind, falls die Gewählten ihr Dienstverhältnis beibehalten wollen, nicht berechtigt: die öffentlichen Beamten[4] sowie die Offiziere und Militärbeamte selbst für die Zeit der Pensionierung,[5] während zeitlich pensionierte Staatsdiener eine solche Stelle mit königl. Genehmigung übernehmen können.[6] Ueber das Eintrittshindernis der Verwandtschaft vgl. unten S. 42. Durch Art. 4 wird auch verhindert, daß neben dem Pfarrer, welcher kraft Gesetzes Kirchenverwaltungsmitglied ist, noch ein anderer Geistlicher durch Wahl in die Kirchenverwaltung gelangt.

Ablehnungsgründe sind:[7] körperliche und geistige Unfähigkeit, zurückgelegtes 60. Lebensjahr, zurückgelegte 6jährige Mitgliedschaft, sowie eine Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt. Außerdem können auch Advokaten und alle im öffentlichen Dienst Stehenden ablehnen, sofern nicht ohnehin ein Ausschließungsgrund vorliegt.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Stimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.[8]

§ 10.

Der Einfluß der Filialverhältnisse auf das Wahlrecht.

Der Einfluß der Nebenkirchen- und Filialverhältnisse auf das aktive und passive Wahlrecht ist bei der Mangelhaftigkeit der Gesetzesredaktion eine schwer zu lösende Rechtsfrage.

Ich schicke voraus, daß man Filial- und Nebenkirchen (Kapellen) zu unterscheiden hat.

Filialkirche ist eine Nebenkirche mit territorial abgegrenzter (Filial-) Kirchengemeinde.

I. Wenn die Filial- und Nebenkirchen Stiftungen mit eigenem Ver-

---

[1] Art. 3.

[2] Art. 3. Durch den „ständigen" Wohnsitz wird ausgeschlossen, daß jemand in zwei Kirchengemeinden wählbar ist. Welcher Wohnsitz der ständige ist, bestimmt sich nach den besonderen Umständen, insbesondere nach der Dauer des Aufenthaltes, nach dem Grundbesitz, der Erwerbsthätigkeit u. s. w. (Sternau, S. 172).

[3] Daß hier kein Wahl-, sondern nur ein Eintrittshindernis vorliegt, führt der VGH. IV. 49 aus.

[4] Spezialisiert in Art. 4 Abs. 1 u. 3.

[5] Art. 4 Abs. 4. [6] Art. 4 Abs. 2. [7] Art. 5. [8] Art. 6.

mögen sind, so soll das letztere regelmäßig durch eine eigene Kirchenverwaltung verwaltet werden.[1] Die Bildung derselben macht bei Filialgemeinden keine Schwierigkeiten. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind eben die Mitglieder dieser Filialgemeinde.

Denn die Grundlage des aktiven und passiven Wahlrechts ist nicht der Pfarr-, sondern der Kirchengemeindeverband (Art. 1, 3).[2] Jede Filiale bildet aber notwendig und begrifflich eine Kirchengemeinde.

Mit dem letzten Satz befinde ich mich bereits im Gegensatz zum VGH.

Dieser definierte in mehreren übereinstimmenden Entscheidungen (IV. 23) die Kirchengemeinde als die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Konfession, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Ich kann das, abgesehen von der Staatsangehörigkeit,[3] unterschreiben.

Für irrig halte ich es aber, daß der Bestand einer Kirchengemeinde bedingt sei „durch das Vorhandensein einer Kirche, *welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübungen zu bieten vermag*, worin also regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden".[4]

Hier scheint eine Verwechslung mit der baulastrechtlichen Filialgemeindepflicht vorzuliegen. Wird der Filialgemeinde durch die eigene Kirche die Pfarrkirche ersetzt, so hat sie nämlich der letzteren gegenüber keine Baulast mehr.

Warum sie aber nur unter dieser Voraussetzung überhaupt eine eigene Kirchengemeinde bilden soll, ist nicht einzusehen. Die ME. vom 16. Februar 1836[5] hat recht, daß jede Filiale eine eigene kirchliche Gemeinde bildet. Denn die letztere setzt eine Nebenkirche voraus, welcher eine räumlich abgegrenzte Anzahl von Glaubensgenossen zugewiesen ist, ob für alle oder nur beschränkte Kultusbedürfnisse, ist ganz gleichgültig. Regelmäßig wird vielmehr, wie dies der Filial- oder Abhängigkeitsidee am nächsten liegt, eine Beschränkung verbleiben. Eine räumlich abgegrenzte Zuteilung zu einer Kirche oder einer Kirchengemeinde liegt aber auch bei dieser eingeschränkten Kultusbefriedigung vor. Das Abhängigkeitsverhältnis zur Mutterkirche kann die verschiedenartigste Ausprägung erfahren, ohne daß dies den Charakter der Filialgemeinde als Kirchengemeinde berührt.

---

[1] Vgl. oben S. 20.

[2] E. d. VGH. v. 5. November 1888 (X. 214).

[3] Daß die Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung der Kirchengemeindemitgliedschaft bildet, ist zweifellos und bedarf keiner weiteren Ausführung. Vgl. unten S. 84.

[4] VGH. IV. 23. Ueber „ständigen" Gottesdienst vgl. VGG. XIV. 272. Im anderen Fall gehören nach dem VGH. die Filialisten zur Kirchengemeinde des Pfarrsitzes und wählen mit dieser (IV. 19 u. 23). Zustimmend Vogtherr, Die luth. Kirchengemeinde S. 36, Seeberger, Handb. der Amtsf. S. 818.

[5] Döll. 11 S. 1293. Diese Anschauung liegt auch der ME. v. 31. Januar 1835 (Döll. 11 S. 1292) zu Grund.

Nun haben aber alle Filialkirchen mit ausgeschiedenem Vermögen, nicht bloß die Filialkirchen mit voller Kultusübung, einen Anspruch auf eigene Kirchenverwaltung.[1] Wie die „Filialkirchengemeinden" darauf verzichten können,[2] so sind sie es auch, welche aus ihrer Mitte im Rahmen des Wahlrechts das Verwaltungskollegium bestellen.[3] Der VGH. sagt:[4] Wenn die Kirche eines Filialorts nicht den Mittelpunkt der Kultusübungen zu bieten vermag, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Kirchengemeinde des Pfarrorts in Betracht zu kommen. Wer soll dann aber die Filialkirchenverwaltung bestellen? Im Sinn der Entscheidung des VGH. wird man sagen müssen: die Pfarrkirchengemeinde aus ihrer Mitte. Der VGH. bringt also die nicht mit dem Recht vollständiger Kultusübung ausgestatteten Filialen um Wahlrecht und Selbstverwaltung.

Wie steht es mit den Kirchenverwaltungen der fundierten Nebenkirchen (Kapellen), um die sich keine Kirchengemeinde gebildet hat? Daß auch solche Kirchen Anspruch auf eine Kirchenverwaltung haben, ist in den Vollzugsvorschr. Z. 136 gleichfalls festgestellt worden.[5]

Das entspricht in der That insoweit dem Geist des RGE., als dieses das Verwaltungsrecht der Gemeindebehörden aufhob und auf die neugebildeten Kirchenverwaltungen ablud.

Für eine „eigene Kirchenverwaltung" fehlt hier aber meines Erachtens mangels eigener Gemeindeorganisation die rechtliche Grundlage, und es bleibt nichts anderes übrig, als daß die Kirchenverwaltung der Hauptkirche das Vermögen der Nebenkirche in gesonderter Rechnungsführung mitverwaltet.

Anders die Ministerialpraxis!

Hier wurde die Idee der Selbstverwaltung im Geiste des RGE. selbst bis zu dem Punkte fortgeführt, wo die juristisch korrekte Verwirklichung gar nicht mehr möglich ist.

Liegen derartige Kapellen in einem politisch nicht mehr gegliederten Pfarrbezirk, so wählt die Pfarrgemeinde aus ihren Eingesessenen neben der größeren Kirchenverwaltung noch eine eigene Kapellenverwaltung. Wie

[1] Vollzugsvorschr. Z. 136. Nur wenn die Filialgemeinde auf eigene Verwaltung verzichtet, fungiert die Parochialkirchenverwaltung, und zwar, wenn die Filialkirche in einer anderen politischen Gemeinde liegt, durch einen Abgeordneten dieser Gemeinde verstärkt. (Vollzugsvorschr. Z. 136). Es erfolgt hier aber gesonderte Rechnungslegung (a. a. O.), und nur bei Verwaltungsangelegenheiten der Filialkirche kommt der eben erwähnte Abgeordnete zur Mitwirkung, wie dann der Abgeordnete der Gemeinde am Wohnsitz auszuscheiden hat. Bei einem Interessenstreit der Haupt- und Filialkirche muß für letztere kuratelamtlich ein besonderer Vertreter bestellt werden. Das letztere für Sternau S. 164.

[2] a. a. O. Ueber die Art der Verzichtserklärung ist nichts gesagt (vgl. oben S. 20[5]). Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß sich alle Mitglieder zu einer Kumulativerklärung herbeilassen. Der Pfarrer kann aber auch eine Filialkirchengemeindeversammlung einberufen.

[3] So auch Sternau S. 164. [4] IV. 23.

[5] Vgl. auch die ME. v. 30. April 1835 (Döll. 11 S. 1293. Weber III. 150[107]).

aber, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzt ist und die Kapelle in einer dieser Gemeinden liegt?

Die vorhin citierte ME. vom 30. April 1835 sieht auch hier eine „besondere Kirchenverwaltung" und zwar „aus Mitgliedern der (betreffenden) Gemeinde" vor. Wer die Wahl vorzunehmen hat, ist nicht gesagt. Man könnte versucht sein, hier auf die Aushilfe der Pfarrgemeinde abzuheben. Konsequenter aber ist es wohl, wenn die Konfessionsangehörigen der betreffenden politischen Gemeinde auch in dieser Richtung wie eine Kirchengemeinde behandelt werden und die Wahl vornehmen resp. den Verzicht auf eigene Verwaltung aussprechen. Die auf der citierten ME. von 1835 sich aufbauende Praxis beruht auf Analogie, indem hier die Konfessionsgenossen eines politischen Sprengels, weil sich dort eine Kirche befindet, wie eine Kirchengemeinde behandelt werden, trotzdem keine Zuweisung erfolgt ist.

Der Fehler war der, daß man hier eine „eigene Kirchenverwaltung" zugestand und nicht die Kirchenverwaltung der Hauptkirche funktionieren ließ.

II. Wenn nun Filialkirchen eine eigene Kirchenverwaltung haben, so entsteht die weitere Frage, ob die Filialisten auch an der Pfarrkirchenverwaltung und den für diese vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen berechtigt sind.

Die Verwaltungspraxis leugnet hier „eine gegenseitige Teilnahme"[1] und verneint daher die Frage.[2]

Man gibt als Grund an, daß die Filialisten nicht zugleich Angehörige der Pfarrkirchengemeinde seien.[3] Das kann ich aber nicht ohne weiteres zugeben.

Man muß, wie schon aus dem VGH.-G. Art. 10 Z. 13 ersehen werden kann, einen Pfarr- und einen Kirchenverband unterscheiden.

Die Filialverhältnisse sind entweder ein Dismembrations- oder ein Unionsprodukt, sind also ausnahmslos das Ergebnis einer Veränderung im Pfarr- oder Pfründeverband und werden im kanonischen Recht auch nur in dieser Verbindung erörtert. Im Pfarrverband stehen die Filialisten stets, d. h. sie haben immer mit den Matristen den Pfarrer gemeinsam.[4] Diese Verbandsgemeinschaft macht beispielsweise die Filialisten umlagepflichtig, wenn die Stolgebühren abgelöst resp. auf die Schultern der Verbandsmitglieder abgeladen werden sollen.

Was aber den Kirchenverband anlangt, so liegen hier die Verhältnisse sehr verschieden. Bald haben die Filialisten mit der Pfarrkirche gar nichts mehr zu thun, in anderen Fällen wiederum sind sie, und zwar im verschiedenen Umfang, noch an dieselbe gewiesen.

[1] ME. v. 24. Dezember 1834 u. 16. Februar 1835 (Döll. 11 S. 1292 f.).
[2] ME. v. 20. Juni 1855 (Weber VIII. 268²), 16. April 1861 (Weber VIII. 269²). E. d. VGH. v. 5. November 1888 (X. 214). [3] Cit. ME. v. 1861 und VGH. X. 214.
[4] In diesem Sinne spricht die cit. ME. v. 20. Juni 1855 von „dem für Pfarrkirchen und Filialkirchen gemeinschaftlichen Pfarrverbande".

Hier herrscht die größte Verschiedenheit; aber darin stimmen alle Filialverhältnisse überein, daß sich innerhalb des gemeinsamen Pfarrverbandes besondere Pfarrkirchen- und Filialgemeinden ausscheiden und letztere der Filialkirche, wenn auch nur beschränkt, zugeteilt sind.

Die Matristen stehen niemals im Filialkirchengemeindeverband. Daß sie keine Teilnahme an der Verwaltung des Vermögens der Filialkirche und demgemäß auch nicht an der Wahl zu dieser Verwaltung haben, ist selbstverständlich.[1]

Anders bei den Filialisten: Trotz ihrer Zuteilung zur Filialkirche können sich feste gesetzliche Beziehungen zur Pfarrkirche in verschiedener Stärke erhalten, und die Filialisten stehen alsdann, trotzdem sie nur einen Wohnsitz haben, in zwei Kirchengemeindeverbänden.[2]

Ob das der Fall ist, ist Thatfrage und durch die für die Wahlen eingesetzten Kuratelbehörden in jedem einzelnen Fall zu bestimmen. Im bejahenden Fall aber sind — das behaupte ich gegen die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtspraxis[3] — die Filialisten auch in der Pfarrkirchengemeinde aktiv und passiv wahlberechtigt, was um so berechtigter ist, als sie bei der gegebenen Unterstellung zur Pfarrkirche auch konkurrenzpflichtig sind.[4]

Im Baulastrecht werde ich zeigen, daß die Höhe der Beitragspflicht der Filialisten sich nach dem Umfang des pfarrkirchlichen Commodum richtet. Bei dem Wahlrecht aber konnte der Gesetzgeber derartige Abstufungen nicht mehr berücksichtigen und überläßt hier das Weitere der Einsicht der Wähler.

Die vorstehende Deduktion will einen festen gesetzlichen Ausgangspunkt finden und glaubt ihn im Kirchenverband gefunden zu haben. Muß doch auch der VGH. zugeben, daß beim Wahlrecht selbst der Pfarrverband nur als Kirchengemeindeverband in Betracht kommt. Ich lege nur einen anderen Kirchengemeindebegriff zu Grund.

Luthardt[5] hat einen anderen Vorschlag gemacht: Neben der Kirchen-

---

[1] So auch ME. v. 24. Dezember 1834 (Döll. 11 S. 1292).

[2] v. Seydel (III. S. 589[85]) scheint sich an einem doppelten Kirchengemeindeverband zu stoßen: „Dann hätte man so etwas wie Kirchenortschaften innerhalb der Kirchengemeinden".

[3] ME. v. 24. Dezember 1834 (Döll. 11 S. 1292), 20. Juni 1855 (Weber VIII. 268[2]); VGH (IV. 25; X. 220). Gegen den VGH. auch Sternau S. 163 f. mit teilweise anderer Begründung.

[4] Dies gegen die cit. ME. v. 20. Juni 1855 und den VGH. IX. 297. Der Zusammenhang von Rechten und Pflichten ist doch offensichtlich. Der VGH. IX. 297 aber hat entschieden, daß Filialisten eine Befreiung von ihrer Beitragspflicht nicht darauf gründen können, daß ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Mutterkirchenvermögens nicht zustehe. — Zuerst bestreitet man also den Verwaltungseinfluß und dann fordert man Beiträge, die bei besserer Verwaltung vielleicht gar nicht nötig geworden wären. Wenn es sich ums Bezahlen handelt, dann sind die Filialisten Mitglieder, denn der Beitragstitel ist Kirchengemeindemitgliedschaft. Sobald sie aber Verwaltungsrechte anmelden, wird ihre Mitgliedschaft wieder verneint. Das ist Praxis in Bayern!

[5] Bl. f. a. Pr. Bd. 39 S. 99* u. Bd. 40 S. 180*.

verwaltung für den Filialort und neben der für den Pfarrort soll noch eine aus der Gesamtpfarrgemeinde gewählte Kirchenverwaltung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse bestehen.

Dieser Vorschlag ist dem auch mich beherrschenden Billigkeitsgefühl entsprungen, daß die Filialisten auf dem Gebiet ihrer Vermögensinteressen wahlberechtigt sein müssen. Aber die hier gewünschte Ausscheidung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist nicht möglich. Die Rückwirkung einer Verwaltungsmaßregel läßt sich oft im voraus gar nicht ganz übersehen und tritt nicht selten an ganz anderen Punkten zu Tag. Auch wird hier gespart, um dort wieder ausgeben zu können. Was aber die Hauptsache ist: der Vorschlag verliert den Boden mit dem positiven Verwaltungsrecht. Eine Gesamtpfarrgemeinde in der Beschränkung auf einzelne Verwaltungsangelegenheiten gibt es nicht.

§ 11.

Die Vorbereitung der Wahl.

Die Vorbereitung der Wahlen, welche in allen Kirchengemeinden in Perioden von 6 zu 6 Jahren in den Monaten November und Dezember stattfinden und bis zum 15. Dezember beendigt sein müssen,[1] liegt auch heute noch in den Händen der Gemeindeverwaltung. Das ist wiederum eine Form, in welcher der Magistrat Anteil an dem Kirchenwesen nimmt.[2] Bis Ende Oktober haben die Magistrate resp. Gemeindeausschüsse[3] im Benehmen mit der Kirchenverwaltung die Liste aller Stimmberechtigten für jeden Kirchenverwaltungsbezirk besonders unter Angabe der Ausschließungsgründe in aktiver und passiver Hinsicht, herzustellen. Die Wahl zur Simultankirchenverwaltung ist für jede Konfession besonders vorzunehmen und deshalb auch für jede eine besondere Liste aufzustellen. Diese der GO. nachgebildete Listeneinrichtung ist eine solch wesentliche Voraussetzung, daß ohne sie eine gesetzliche Wahl gar nicht gedacht werden kann.[4] Auch das gleichzeitige Aufliegen mehrerer nicht vollständig gleicher Listen ist die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit.[5] Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, bei der Herstellung der Liste alle erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen. Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung 10 Tage lang auf dem Rathaus oder in einem geeigneten Lokal zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Beteiligte sind alle Mitglieder der betreffenden Kirchen-

[1] Art. 7. Die sämtlichen Mitglieder einer Kirchenverwaltung scheiden nach Ablauf von 6 Jahren aus. Anders die GO. Vgl. ME. v. 11. Oktober 1869 (Weber VIII. 275[7]).

[2] Vgl. oben S. 26.

[3] Stellt der Bürgermeister die (Gemeindewahl-) Liste allein her, so ist das zwar eine Verletzung des Gesetzes, ist aber für sich allein nicht im stand, die Wahl ganz oder teilweise zu vernichten (VGH. IV. 42).

[4] VGH. IV. 20 X. 218. Bei einer Nachwahl an Stelle einer für ungültig erklärten Wahl ist die wiederholte Herstellung einer Wählerliste weder erforderlich noch zulässig (Sternau, S. 181).

[5] VGH. VII. 85.

gemeinde, auch in anderen Orten, für welche ja besondere Listen aufgelegt werden. Die erhobenen Reklamationen werden in öffentlicher Sitzung[1] des Magistrats resp. Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Beteiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb 3 Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig,[2] wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf. Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Im allgemeinen kann niemand wählen oder gewählt werden, der nicht in diese Liste eingetragen ist;[3] das gilt auch für den fertigenden Bürgermeister.[4] Eine Ausnahme besteht für denjenigen, der erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt oder sein Wahlrecht erstreiten mußte. Diese besonderen Verhältnisse sind durch ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschuß nachzuweisen. Die Liste muß am Tag der Wahl in einem vorher bekannt gegebenen Lokal zur Einsicht der Wähler aufliegen.[5]

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist nicht befugt, die Liste einer Offizialprüfung zu unterstellen und Aenderungen anzuordnen.[6] Der Eintrag in die Wählerliste begründet kein Wahlrecht und hindert daher nicht, daß Wähler, gegen deren Berechtigung bei der Wahlhandlung Anstände erhoben werden, durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden.[7] Also nur wer in der Liste steht, ist wahlberechtigt, aber die Liste allein entscheidet nicht. Freilich bedarf es dann bei der Wahl einer Beanstandung, ohne welche der Wahlausschuß die Zulassung nicht hindern kann, da die Liste die Grundlage der Wahl zu bilden und eine Offizialprüfung durch den Wahlausschuß nicht stattzufinden hat.[8] Aus dem letzterwähnten Grund kann der Wahlausschuß auch den Mangel der Eintragung selbst bei unzweifelhaftem Feststehen des Wahlrechts nicht durch seinen Beschluß ergänzen. Ein solcher Beschluß wäre vielmehr ungiltig.[9]

Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden,

---

[1] Eine Sitzung ist öffentlich, wenn Tag und Stunde, sowie der Beratungsgegenstand vorher öffentlich bekannt gemacht worden sind. Der Mangel der Oeffentlichkeit ist die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit (VGH. I. 372).

[2] Das ist das Rechtsmittel bezüglich der Eintragung. Unterbleibt die Reklamation, so kann später nicht mehr von der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit gesprochen werden. Nur ausnahmsweise ist hierbei Wahlanfechtung zulässig, wenn infolge der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reklamation ausgeschlossen war, und demzufolge eine gesetzwidrig hergestellte Liste die Grundlage der Wahl gebildet hat. VGH. IV. 65 für Gemeindewahlen, IV. 19ff. für Kirchenwahlen.

[3] Art. 7 Abs. 7. [4] VGH. X. 1.

[5] Art. 7. Durch die Nichtauflage der Wählerlisten am Wahltage wird nicht schon an und für sich die Rechtsbeständigkeit einer Gemeindewahl in Frage gestellt. Vielmehr kann die Verletzung dieser gesetzlichen Vorschrift nur dann zu einer Wahlanfechtung Anlaß geben, wenn hierdurch jemand in seinen Rechten verletzt oder ein Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. (VGH. X. 172).

[6] Für die Gemeindewahlen der VGH. IV. 30.

[7] Für die Gemeindewahlen VGH. I. 336, IV. 12; Bl. f. a. Pr. 20 S. 179.

[8] a. a. O. [9] VGH. IV. 17 (für Gemeindewahlen).

so haben sämtliche beteiligten Gemeindeausschüsse für ihren Anteil die Liste zu fertigen, vorschriftsmäßig auszuhängen resp. aufzulegen, eventuell zu berichtigen und abzuschließen.[1] Die auf solche Weise hergestellten Listen aller Wahlberechtigten sind am Wahltag zur Einsichtnahme der Wähler aufzulegen und bilden die Grundlage der Wahl, während Ort und Zeit vorher noch in jeder der beteiligten Gemeinden bekannt zu machen ist.[2]

Die Bekanntgebung von Zeit und Ort ist Recht und Pflicht des Wahlkommissärs,[3] der auch die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen muß.[4] Desgleichen hat derselbe alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahl unaufgehalten zu rechter Zeit stattfindet.[5]

Die materielle Vorbereitung liegt aber auch hier in den Händen der Gemeindeverwaltung, welche das nötige Dienstpersonal zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen und überhaupt den Requisitionen des Wahlkommissärs ungesäumt zu entsprechen hat.[6]

§ 12.

Die Wahlhandlung.

1. Die Leitung der Wahl steht bei einem Wahlkommissär, den ein Wahlausschuß von fünf Mitgliedern unterstützt.[7]

a) Der Wahlkommissär wird in unmittelbaren Städten von der Kreisregierung, und in den übrigen Gemeinden, auch mit Städteverfassung,[8] von der Distriktspolizeibehörde ernannt.[9]

Die Instruktion beschränkt das Ernennungsrecht nicht,[10] und das Detail ist aus späteren Entschließungen zu holen. Demnach hat der Bezirksamtmann eine „genügende Anzahl von Wahlen in Person zu leiten."[11] Die

[1] VGH. IV. 20 f. X. 217 f.

[2] a. a. O. Vgl. auch X. 89 für die Gemeindewahl.

[3] Ueber diesen vgl. den folgenden Paragraphen. Diese Bekanntmachung ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig hiervon Kenntnis zu erlangen vermag, um sich, sofern nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl beteiligen zu können. Unregelmäßigkeiten bilden einen Anfechtungsgrund. VGH. IV. 44 (für Gemeindewahlen). Eine besondere Ladung jedes einzelnen Wahlberechtigten ist nicht erforderlich. VGH. IV. 27 (für Gemeindewahlen). Der Wahltermin muß so bemessen sein, daß er zur Ausübung des Wahlrechts hinlänglich erscheint. VGH. IV. 3 (für Gemeindewahlen). Die Nichteinhaltung der Frist ist ein Anfechtungsgrund. VGH. XI. 55. (Für die Gemeindewahlen.)

[4] Art. 11 Abs. 3. [5] Art. 11 Abs. 1.

[6] Art. 11. Die Beschaffung geschieht auf Kosten der Gemeinde. Vgl. unten S. 44.

[7] Art. 8 ff.

[8] ME. v. 26. Oktober 1869 (Weber VIII. 419).

[9] Art. 8. Vgl. a. a. O.

[10] Vgl. insbesondere die ME. v. 25. August 1869, Z. 3, (Weber VIII. 269) bezüglich der Wahlkommissäre in unmittelbaren Städten.

[11] ME. v. 12. Oktober 1869, Z. 2 Abs. 4 (Weber VIII. 392), 10. Oktober 1875 (Weber XI. 160).

„Regel“[1] ist also sozusagen die Selbsternennung. Den exponierten Bezirksamtsassessoren ist die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen zur selbständigen Behandlung und unter eigener Verantwortung überwiesen.[2]

Uebernimmt der Amtsvorstand die Funktion nicht, so hat er sie im allgemeinen den Nebenbeamten, den rechtskundigen Funktionären und geprüften Rechtspraktikanten zu übertragen.[3] An erster Stelle kommen also die Bezirksamtsassessoren. Für die auswärtigen Offizialgeschäfte derselben[4] hat das bayerische Verordnungsrecht abwechselnd ein Maximum festgesetzt,[5] zuletzt fünf, und wenn nur 1 Bezirksamtsassessor bestellt ist, sieben.[6] Doch gilt diese Beschränkung nur für den Fall, daß der Bezirksamtmann unbehindert ist. In die Maximalsumme müssen die außerordentlichen Wahlen eingerechnet werden,[7] während die ordentlichen Wahlen, welche in derselben Zeit vorgenommen werden, nicht eingerechnet werden können.

Als rechtskundige Funktionäre erwähnt die ME. vom 11. Januar 1870 die Bezirksamtsschreiber.[8]

Zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte kann die Wahl aber auch auf Personen fallen, die nicht dem Bezirksamt angehören, wenn sie durch Verlässigkeit, Gesetzeskenntnis und Geschäftserfahrung die nötigen Garantien bieten.[9] Doch soll hier darauf gesehen werden, daß die Uebernahme der Funktion eines Wahlkommissärs als Ehrensache betrachtet und ein Anspruch auf Tagegelder nicht gemacht wird.[10]

Der Wahlkommissär handhabt gemäß seiner Leitungsbefugnis die Ordnung im Wahllokal und hat jedwede Ausschreitung zurückzuweisen, sowie Debatten daselbst zu hindern.[11] Zwangsbefugnisse stehen ihm dagegen nicht zu.[12]

b) Der fünfgliedrige Wahlausschuß wird durch die Wähler aus ihrer Mitte gebildet.[13] Die Erfüllung dieser Bestimmung ist davon abhängig, daß

---

[1] Cit. ME. v. 12. Oktober 1869.

[2] Dienstesinstr. für exp. Bezirksamtsassessoren vom 21. Mai 1862, § 6 Z. 9 (Weber V. 633).

[3] Cit. ME. v. 12. Oktober 1869, Z. 2 Abs. 2.

[4] Nicht auch der Funktionäre (ME. v. 16. September 1875: Weber VII. 571[2]).

[5] 5 bis 6 nach der ME. v. 1. Januar 1869, Ziff. 7 (Weber VII. 571), 10 bis 12 nach der ME. v. 19. Februar 1873 (Weber X. 365**), 5 nach der ME. v. 10. Juni 1874 (Weber X. 365).

[6] ME. v. 24. Dezember 1884 (Weber XVI. 734).

[7] a. a. O. So schon die ME. v. 22. März 1877 (Weber X. 365***).

[8] Weber VIII. 485 f.

[9] Cit. ME. v. 12. Oktober 1869, Z. 2, Abs. 3 (Weber VIII. 392), 26. Oktober 1869 (Weber VIII. 419), 11. Januar 1870, Z. 2 (Weber VIII. 484).

[10] a. a. O. Ferner ME. v. 10. Oktober 1875 (Weber XI. 160 f.).

[11] Instr. Art. 9. [12] VGH. IV. 515.

[13] Art. 8. Die Bestellung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituierte Wahlausschuß ausschlaggebende Beschlüsse für das Wahlergebnis gefaßt hat. Die Form der Bestellung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat. VGH. IV. 40 (für Gemeindewahlen).

eine Kirchengemeinde wenigstens fünf wahlberechtigte Mitglieder hat. Wenn in diesem Fall nicht so viel Wähler erscheinen, um einen vorschriftmäßigen Wahlausschuß zu bilden, so bleibt nichts übrig, als den Wahltag zu verlegen und die Wahl wiederholt zu versuchen. Für die Kostentragung entsteht dadurch keine Besonderheit.[1] In größeren Städten ist die Stimmabgabe in verschiedenen Lokalen zulässig, und sind demnach mehrere Wahlkommissäre zu ernennen und mehrere Ausschüsse zu bilden.[2]

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hierdurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.[3]

Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, werden durch Mehrheitsbeschluß des Wahlausschusses entschieden.[4] Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht persönlich[5] durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler verteilt werden, und von diesen gehörig ausgefüllt, dem Wahlkommissär zu überreichen sind.[6] Jeder Wahlzettel soll so viel Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgang zu wählen sind; das mehr am Schluß bleibt unberücksichtigt. Die Abgabe von unausgefüllten Zetteln ist wirkliche Stimmabgabe; bei der Berechnung der Zahl der Abstimmenden sind dieselben also mitzuzählen.[7] Aus dem Gesagten ergibt sich die Zulässigkeit der Selbstwahl.[8]

3. An Schriftlichkeiten haben wir zunächst den jeweiligen Vermerk erfolgter Wahl bei dem Namen in der Wählerliste.[9]

Außerdem ist ein besonderes Verzeichnis der erschienenen Wähler[10] zu führen. In die doppelt zu führende Stimmliste werden nach Schluß des Abstimmungsakts die Wahlzettel eingetragen, die für giltig befunden werden.[11] Ueber den Gang der Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Beschlüsse des Wahlausschusses über Beanstandungen und verspätete Zulassungen, sowie die Hauptergebnisse der Wahl zu verzeichnen sind.[12] Ein Bestandteil des Protokolls ist die erwähnte Stimmliste.

4. Die Schließung der Wahlhandlung erfolgt, wenn innerhalb der

---

[1] Vgl. Bl. f. a. Pr. 21 S. 40—44.
[2] ME. v. 26. Oktober 1869 (Weber VIII. 419).
[3] Art. 8.
[4] Art. 10. Der Wahlkommissär nimmt an der Abstimmung nicht teil, entscheidet aber bei Stimmengleichheit (a. a. O.). Ueber Wahlunterbrechungen vgl. a. a. O. Abs. 4. Ueber die Beschwerdewirkung. Abs. 3.
[5] Art. 12. Die Zulassung eines Stellvertreters ist die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit. VGH. IV. 1 (für Gemeindewahlen). Ueber Ausn. bei Gemeindewahlen vgl. oben S. 30[10].
[6] Näheres im Artikel 12. Vgl. weiter hierzu VGH. IV. 35 (für Gemeindewahlen).
[7] VGH. X. 122 (für Gemeindewahlen).
[8] Bl. f. a. Pr. 19 S. 292 f.; 20 S. 181.
[9] Art. 12 Abs. 4. [10] a. a. O. [11] Art. 13 Abs. 2 u. 3.
[12] Art. 13 Abs. 1. Unterzeichnet wird das Protokoll vom Wahlkommissär und den Mitgliedern des Wahlausschusses, a. a. O.

publizierten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im anderen Fall hat der Wahlkommissär eine weitere Frist festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen,[1] nach deren Ablauf unweigerlich die Schließung erfolgt.[2]

5. Die Ersatzmänner werden in gesonderter Wahlhandlung in gleicher Weise für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und nach der Reihenfolge ihrer Wahl für die Zeit einberufen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.[3]

6. Eine Ergänzungswahl ist vorzunehmen, wenn im Lauf der Wahlperiode eine Erledigung eintritt und ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden ist, unter der weiteren Voraussetzung, daß die Kirchenverwaltung, oder die Gemeinde- oder die Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt.[4]

§ 13.

Die Behandlung des Wahlresultates.

1. Die Feststellung des Wahlresultates erfolgt sofort durch öffentliche Verlesung und Eintragung der giltigen Wahlzettel.[5] Das hiernach festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wählern bekannt gegeben.[6] Relative Mehrheit entscheidet. Die Reihenfolge der Gewählten berechnet sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.[7]

2. Die Annahmeerklärung der Gewählten und ihrer Ersatzmänner findet regelmäßig noch vor dem Wahlausschuß statt, der in Anwesenheit der Stimmberechtigten auch über die Ablehnungsgründe entscheidet.[8] Bei begründeter Ablehnung treten sofort die Ersatzmänner ein; und werden diese dadurch erschöpft, so hat sofort eine Neuwahl derselben stattzufinden.[9]

Die abwesenden Gewählten haben nach schriftlicher Aufforderung des Wahlkommissärs ihre Erklärung bei der Behörde abzugeben, welche den Wahlkommissär ernannt hat[10] und die nötigen Falls unter Anwendung von Zwangsmitteln den Vollzug sichert. Ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Fall nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.[11]

---

[1] Vgl. dazu VGH. I 231 für Gemeindewahlen.
[2] Art. 14. Die nachträgliche Zulassung von Wählern enthält die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit (VGH. X. 70 (für Gemeindewahlen).
[3] Art. 15 u. 16. [4] Art. 22.
[5] Art. 13 Abs. 4. [6] Art. 14 Abs. 2.
[7] Art. 14 Abs. 3. Ueber gleiche Stimmenzahl vgl. a. a. O. Dazu Bl. f. a. Pr. 20, S. 182 ff.
[8] Art. 17. Eine Fristsetzung zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudiz, daß nach Ablauf der Frist die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Zeit eine ablehnende Erklärung abzugeben. VGH. IV. 315 (für Gemeindewahlen).
[9] a. a. O. [10] a. a. O. Dazu VGH. IV. 315 (für Gemeindewahlen).
[11] Art. 17.

Es gibt weder eine bedingungsweise Annahme, noch einen bedingungsweisen Verzicht auf den Gebrauch eines Ablehnungsgrundes.[1]

3. Die Verwandtschaft ist Ausschließungsgrund oder genauer: Eintrittshindernis.[2] Wer die meisten Stimmen hat, ist eintrittsberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Ausschließung ist nur eine vorläufige, und bei Beseitigung des Hindernisses ist der Betreffende vor den Ersatzmännern berechtigt.[3] Auch die Gemeindeverwaltung darf niemand abordnen, der mit einem gewählten Mitglied verwandt ist.

4. Hat der Wahlausschuß seine Thätigkeit beendigt, so muß der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten, mithin das Wahlergebnis öffentlich bekannt machen; von hier läuft die Anfechtungsfrist. Die Wahlakten hat er sodann derjenigen Behörde vorzulegen, die ihn ernannt hat.[4]

5. Diese Vorlage erfolgt nicht bloß zur Kenntnisnahme, sondern zur Prüfung und Bestätigung:[5] durch wen, kann vorerst dahingestellt bleiben. Das ist eine der GO. Art. 196 Abs. 3 und 4 analoge offizielle Thätigkeit, die nur nicht an die dort aufgezählten Nichtigkeitsgründe gebunden ist;[6] vielmehr kann auch aus anderen rechtlichen Gründen die Bestätigung verweigert werden; die Behörde ist also frei, sowohl was den Umfang der Prüfung[7] als die schließliche Bestätigung anlangt. Weil bei der Verweigerung nicht gerade eine Nichtigkeit vorliegen muß, so fehlt hier die analoge Anwendbarkeit der GO. Art. 196 Z. 3.

Die Bestätigungsbehörde ist nach der Wahlinstruktion nicht mit der Vorlagebehörde identisch, sondern in unmittelbaren Städten „wie bisher" das Kultusministerium, in den mittelbaren Städten die Kreisregierung und in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde.[8] Erstreckt sich die Kirchengemeinde über mehrere Gemeinden, so ist die Verfassung derjenigen Gemeinde maßgebend, in welcher die Kirchenverwaltung ihren Sitz hat.

Das „wie bisher" lautet, als ob alle Wahlakten aus den unmittelbaren Städten bisher dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt worden seien. Dies ist aber, wie sofort in den Bl. f. a. Pr.[9] festgestellt wurde, bloß bei

[1] E. d. VGH. v. 14. August 1886 (VIII. 112) für das Gebiet der GO.

[2] Art. 18. Vgl. oben S. 31. Vater und Sohn, Brüder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sollen nicht derselben Kirchenverwaltung angehören. Art. 18. Auch halbbürtige Verwandtschaft ist ein Eintrittshindernis. VGH. IV. 16 (für Gemeindewahlen). Der Schwägerschaftsbegriff bestimmt sich nach Zivilrecht. VGH. VI. 205 (für Gemeindewahlen).

[3] a. a. O. Vgl. dazu VGH. VI. 255 (für Gemeindewahlen).

[4] Art. 19. VGH. IV. 52 (für Gemeindewahlen). Die neuerliche Eröffnung im Wahllokal (vgl. oben S. 41) ist hiermit nicht zu verwechseln. a. a. O. Vgl. auch VGH. IV. 3 u. 5.

[5] Art. 21.

[6] E. d. VGH. 13. April 1894 (XV. 145 ff.). So schon X. 214.

[7] VGH. IV. 30 (sogar für Gemeindewahlen).

[8] Art. 21. Der exponierte Bezirksamtsassessor ist zwar zur selbständigen Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen unter eigener Verantwortung zuständig; aber die Bestätigung muß er von dem Bezirksamt einholen. (Instr. v. 21. Mai 1862, § 6 Z. 9: Weber V. 633.)

[9] Bd. 20 S. 17[23].

Städten I. Klasse der Fall gewesen.[1] Das Ministerium hat wiederholt ausgesprochen, daß mit dem „wie bisher" lediglich die bisherige Praxis aufrecht erhalten werden solle. Und so werden beispielsweise die Kirchenwahlen für Würzburg sogar durch den Landesherrn, in den drei übrigen unmittelbaren Städten Unterfrankens (Aschaffenburg, Schweinfurt und Kissingen) durch die Kreisregierung bestätigt.[2]

Die Bestätigung ist hier Ermessenssache, und schon deshalb treibt die Bestätigungsfrage nicht in den Kreis des Art. 8 Z. 37 des VGH.-G.[3] Auch gibt es keine verwaltungsgerichtliche Beschwerde gegen ministerielle oder gar landesherrliche Entscheidungen,[4] weshalb Sternau sich sogar veranlaßt sieht, den Text der Wahlinstruktion zu korrigieren und dem Ministerium das Wahlbestätigungsrecht zu entwinden.[5] Das ist dann aber keine Auslegung mehr, sondern Verordnung.

Die Wahlprüfung kann sich sowohl mit der administrativen Wahlbestätigung wie mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von Wahlbeschwerden oder der Wahlanfechtung verbinden. Sie folgt dann dem Schicksal der Hauptthätigkeit.

Insoweit sich die Wahlprüfung mit der Wahlbestätigung verbindet, also rein administrativ bleibt, ist zu bedenken, „daß die Wahlbestätigung nicht eine Bestätigung der Wahl, sondern der Gewählten nach gehöriger Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der Eigenschaften der Gewählten in Beziehung auf Geschäftstüchtigkeit, Gesinnung ꝛc." ist,[6] während die sich mit der Wahlanfechtung[7] verbindende Wahlprüfung von den geschäftlichen Eigenschaften und der Gesinnung der Gewählten vollständig absieht und lediglich die Gesetzlichkeit der Wahl ins Auge faßt.

6. Was die Kosten anlangt, so sind alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen ganz wie bei den Gemeindewahlen[8] tax- und stempelfrei.[9] „Bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der seitherigen Uebung sein Verbleiben."[10]

Darnach trägt die Staatskasse die Gebühren für den Wahlkommissär[11] in der Form, daß der Bezirksamtmann ein „Reisekosten-Aversum"

[1] Die in § 9 des GE. normierte Einteilung der Städte in 3 Klassen hat 1869 mit Aufhebung des RGE. aufgehört. (a. a. O. 17).

[2] ME. v. 2. Januar 1870, Nr. 11586, betr. die Kirchenverwaltungswahlen der Stadt Schweinfurt.

[3] VGH.-G. Art. 13 Z. 3. Kahr, Komm. z. VGH.-G., S. 122. AM., Sternau, S. 191 f.

[4] VGH.-H. Art. 9. [5] Vgl. vorhin Anm. 3.

[6] ME. v. 18. Januar 1840, 26. November 1846 (Döll. 26 S. 260, 265).

[7] Vgl. unten S. 44.

[8] Rechtsrh. GO. Art. 188, pfälz. 114. [9] Art. 23. [10] a. a. O.

[11] ME. v. 17. Januar 1825 (Döll. XI. 984), 26. Juni 1835 (Döll. 11 S. 1302). Die nicht aus dem Bezirksamtspersonal genommenen Wahlkommissäre erhalten, falls sie nicht unentgeltlich eingetreten sind, die Tagegelder und Reisekosten eines Bezirksamtsassessors, es sei denn, daß sie nach ihrer dienstlichen Stellung eine höhere Taxe anzusprechen haben. Beamte, welche am Wohnort als Wahlkommissär fungieren, erhalten keine Vergütung. ME. v. 11. Januar 1870, Z. 2 (Weber VIII. 484). Diäten-Regulativ von 1875, Einl. und § 1 ff. (Weber X. 590 ff.).

erhält[1] und die übrigen Wahlkommissäre „für jede Dienstreise" nach dem Diäten-Regulativ vom 11. Februar 1875[2] resp. 13. Juli 1892[3] entschädigt werden. Die Stellvertretung wird bestritten aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes resp. à conto der bezirksamtlichen Regie.[4] Bei gleichzeitiger auswärtiger Amtierung des Bezirksamtmanns, insbesondere bei den ordentlichen Wahlen stehen besondere Etatspositionen zur Verfügung.[5] Die Taggebühren der Regierungskommissäre sind nicht auf den Diäten-Etat der betreffenden Regierung, sondern à conto der Etatposition für Kosten der Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen zu verrechnen.[6] Die politische Gemeinde hat den Schreiber zu stellen und zu bezahlen.[7] Zur Zahlung der Diäten der von den Bezirksamtmännern beigegebenen Schreibern kann sie aber nur dann angehalten werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Gemeindeschreiber zur Führung der Protokolle nicht fähig oder gesetzlich verhindert ist.[8] Die Gemeinde hat auch die Kosten für Wahllisten, Protokolle, Verzeichnisse, Zettel und Bekanntmachungen zu tragen.[9] Die Wahlausschußmitglieder beziehen keine Gebühren.

§ 14.

Der Schutz des Wahlrechts.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf
a) das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, sodann
b) die Giltigkeit solcher Wahlen sind Verwaltungsrechtssachen,[10] welche zur zweit- und letztinstanzlichen Entscheidung dem VGH. zugewiesen sind.[11]

Dasselbe gilt von den Rechtsstreitigkeiten über:
a) Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung[12]
b) Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.[13]

A) Im Vordergrund steht die Wahlanfechtung und Wahlbeschwerde. Die erstere bedeutet einen Angriff auf die Giltigkeit einer Wahl, wobei Wahlrecht und Wählbarkeit die hauptsächlichsten Angriffspunkte

[1] VO. v. 24. Februar 1862, § 6 (Weber V. 590), modifiziert durch ME. vom 18. Januar 1869 (Weber VII. 576) und ME. v. 1. August 1876 (Weber X. 604). Vgl. auch ME. v. 28. Dezember 1879 (Weber XI. 605*).
[2] Weber X. 590. [3] Weber XXI. 656.
[4] ME. v. 26. April 1862, Z. I (Weber V. 618), ME. v. 1. Januar 1869, Z. 3 u. 8 (Weber VII. 570). [5] Cit. ME. v. 1862 und ME. v. 7. Februar 1864 (Weber VIII. 275).
[6] FME. v. 18. Dezember 1860 (Weber VIII. 275 Anm. 6 lit. b).
[7] Vgl. auch ME. v. 17. Januar 1825 (Döll. XI. 984), ME. v. 18. Januar 1822 (Döll. XI. 975). [8] ME. v. 23. Februar 1826 (Döll. XI. 977).
[9] ME. v. 5. August 1821 (Döll. XI. 975) in Verbindung mit der Wahlinstr. von 1869, Art. 7 u. 11. [10] Art. 8 Z. 37 des VGH.-G.
[11] Art. 7 Abs. 1. Art. 9 Abs. 1, dazu E. des VGH. X. 214.
[12] Hier handelt es sich insbesondere um Eintrittshindernisse und um den Eintritt der Ersatzmänner. Der Anspruch eines Ersatzmannes auf Eintritt bei Erledigung mehrerer Stellen, ist gleichfalls Verwaltungsrechtssache (VGH. VI. 111 für Gemeindewahlen).
[13] Ueber den Austritt vgl. unten S. 47.

sind. Es gibt aber auch andere Anfechtungsgründe, z. B. grobe Fehler in der Listenbehandlung, in der Terminbestimmung, in der Wahlausschußbildung u. s. w.

Selbst wenn eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit verletzt ist, erfolgt die Aufhebung der Wahl doch nur, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis ausgeübt worden ist.[1] Die Wahl kann ganz oder zum Teil vernichtet werden.

Ueber die Gemeindewahlen enthält das VGH.-G. Art. 8 Z. 33 gleichlautende Bestimmungen, wie denn auch der VGH. die beiderseitigen Beziehungen der Kirchen- und Gemeindewahlen hervorhob.[2] Hier heißt es ganz richtig: „Den Mitgliedern der Kirchengemeinden in den Landesteilen diesseits des Rheins stehen in Ansehung der Kirchenverwaltungswahlen grundsätzlich die nämlichen Rechte zu, wie solche hinsichtlich der Gemeindewahlen durch die Bestimmung in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrh. GO. vom 29. April 1869 den Gemeindebürgern eingeräumt sind."[3] Die zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Gemeindewahl verbreiten deshalb auch Licht auf unser Gebiet und wurden im vorstehenden bereits reichlich herangezogen.

Das Anfechtungsrecht und die Wahlbeschwerde sind in der GO.[4] ausdrücklich für jeden Gemeindebürger vorgesehen. Als Anfechtungsgrund ist bezeichnet: Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung, als Beschwerdegrund: gesetzwidrige Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie gesetzwidrige persönliche Benachteiligung durch Wahlkommissär oder Wahlausschuß. Die Instruktion von 1869 enthält für die Kirchenverwaltungswahlen eine derartige Bestimmung nicht, erwähnt vielmehr nur die Bestechung als Ungiltigkeitsgrund (Art. 6).[5]

Es kann aber, wie auch der VGH. wiederholt anerkannte,[6] keinem Zweifel unterliegen, daß die Wahlberechtigten auch bezüglich der Kirchenverwaltungswahlen das Recht zur Wahlanfechtung und Beschwerdeführung haben, da sonst Art. 8 Z. 37 des VGH.-G. bedeutungslos wäre. Auch spielt die erwähnte Beziehung dieser Ziffer zu Z. 33 und ihrer Unterlage hier eine Rolle. Das Wahlrecht ist mit der thatsächlichen Anteilnahme an der Wahl keineswegs erschöpft, vielmehr verleiht es das Recht, zu verlangen, daß nur diejenigen zu den Aemtern gelangen, welche hierzu ordnungsgemäß gewählt worden sind. Demgemäß hat hier GO. Art. 196 Abs. 5 resp. Art. 122 (pfälz.) analoge Anwendung zu finden.[7]

---

[1] VGH. I. 372; IV. 1; VI. 56, 183. Bl. f. a. Pr. 3 S. 79 f. (für Gemeindewahlen). Die Bestechung der Wähler hat daher nur die Ungiltigkeit der Wahl zur Folge, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft (Art. 6 der Wahlinstr.).

[2] VGH. X. 215, 216. [3] a. a. O. S. 214. [4] Rechtsrh. Art. 196; pfälz. Art. 122.

[5] Der Thatbestand einer Bestechung bestimmt sich nach StGB. § 109. Ob ein solches Reat vorliegt, bestimmt sich nach der Entscheidung der Strafgerichte (VGH. II. 35; IV. 39). Ferner Sternau S. 24 gegen die Bl. f. a. Pr. 31 S. 145.

[6] Zwei E. v. 5. November 1888 (X. 214 ff., 215*), 13. April 1894 (XV. 147).

[7] a. a. O.

Wie dort die Gemeindebürger, so haben hier die Mitglieder der Kirchengemeinde, aber auch nur diese, das Recht der Wahlbeschwerde und Wahlanfechtung.[1] Ausgeschlossen sind daher vor allem staatliche und kirchliche Behörden als solche,[2] auch die Kirchenverwaltung,[3] natürlich auch Vereine jeder Art.[4] Der Pfarrer ist nur für seine Person berechtigt.[5]

Das Beschwerde- und Anfechtungsrecht ist höchst persönlich, Stellvertretung also unzulässig.[6]

Kommt GO. Art. 196 Abs. 5 zur analogen Anwendung, so gilt auch die dort erwähnte 14tägige Beschwerdefrist.[7] In dieser Zeit müssen auch die Gründe insgesamt vorgebracht werden; die spätere Geltendmachung bei der ersten oder höheren Instanz ist unzulässig.[8] Das gilt auch für die Reklamationsgründe,[9] insoweit dieselben später noch als Wahlanfechtungsgründe verwendbar sind.[10] Die Anfechtungsgründe sind nach Art. 196 Abs. 5 zu spezialisieren. Die bloß ziffermäßige Anführung bestimmter Artikel der GO., welche bei einer Gemeindewahl verletzt worden sein sollen, ist zur Begründung einer Wahlanfechtung nicht ausreichend, wenn dort eine Mehrheit von Bestimmungen enthalten ist. Das gilt natürlich auch für den bloßen Hinweis auf Art. 196 Abs. 5. In der Regel müssen die Handlungen und Unterlassungen oder überhaupt die Vorgänge, worauf die Wahlanfechtung gegründet werden will, so genau angegeben sein, daß beurteilt werden kann, ob die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit stattgefunden hat.[11]

Eine angefochtene Wahl ist solange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegenteil endgültig entschieden ist. Die Eingewiesenen haben demgemäß bis dahin ihres Amtes zu walten.[12]

Wahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig.[13]

Erste Instanz ist in Stadtgemeinden die Kreisregierung,[14] in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde.[15]

Auch das ist nicht ausdrücklich gesagt, der VGH. folgert es aber mit Recht aus dem Wahlprüfungsrecht des Art. 21 der Wahlinstruktion.[16]

[1] Cit. E. v. 13. April 1894. Man kann sich beschweren, ohne anzufechten, aber nicht umgekehrt.

[2] a. a. O. Bezüglich des Wahlkommissärs VGH. IV. 27 f.

[3] Ueber den Ausschluß der Gemeindeverwaltung bei Gemeindewahlen vgl. VGH. X. 8.

[4] VGH. X. 122 (für Gemeindewahlen). [5] VGH. XV. 147.

[6] VGH. IV. 12 (für Gemeindewahlen).

[7] Ueber die Berechnung des dies a quo vgl. oben S. 42.

[8] VGH. II. 35 (für Gemeindewahlen).

[9] Ueber Reklamation vgl. oben S. 37.

[10] a. a. O. Daraus, daß jemand gegen eine ihn benachteiligende Handlung oder Unterlassung des Wahlausschusses oder Wahlkommissärs nicht sofort Protest erhoben oder Vorbehalt eingelegt hat, kann übrigens nicht gefolgert werden, daß derselbe auf das ihm gesetzlich noch zu einem späteren Termin zustehende Wahlanfechtungsrecht verzichten wollte oder verzichtet hat. VGH. X. 80 (für Gemeindewahlen).

[11] VGH. X. 94. [12] VGH. IV. 472 (für Gemeindewahlen).

[13] VGH. IV. 12 (für Gemeindewahlen).

[14] Für die Gemeindewahlen ist das in der GO. Art. 196 Abs. 5 ausgesprochen. VGH. VI. 121. [15] VGH. IV. 19. [16] IV. 20.

Insoweit nun die Distriktspolizeibehörde resp. die Kreisregierung das Prüfungsrecht hat,[1] entsteht für den verwaltungsgerichtlichen Anschluß keine Schwierigkeit. Anders für diejenigen unmittelbaren Städte, deren Wahlen dem Prüfungsrecht des Ministeriums resp. des Landesherrn unterstehen, gegen welche das VGH.-G. keinen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeweg eröffnet.[2] Will man dem Verordnungsrecht keine Gewalt anthun,[3] so kann man nur zu dem allerdings bedauernswerten Resultat gelangen, daß für die Kirchenwahlen in den betreffenden unmittelbaren Städten der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen ist.[4] Dieses privilegium odiosum ist um so drückender, als hier begrifflich auch für eine Aufsichtsbeschwerde kein Raum bleibt. Aber helfen kann nur der Gesetzgeber.

Die oben entwickelte verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit gilt nicht auch für die Anfechtung der Wahl eines Kirchenpflegers,[5] in welchem Fall vielmehr nur Beschwerde an die vorgesetzte Kuratelbehörde gestattet ist.

B) Ueber Eintrittshindernisse und Ablehnungsgründe ist bereits gehandelt. Was aber die Berechtigung und Verpflichtung zum *Austritt* aus der Kirchenverwaltung anlangt, so kann der *Pfarrer* überhaupt nicht austreten, da die Vorstandschaft mit dem Pfarramt verbunden sein soll.[6]

Im übrigen ist das Kirchengemeinderecht lückenhaft.

Anders die GO., welche über die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Austritts erschöpfende Bestimmungen hat (Art. 80, 109, 127). Ein Austrittszwang ist nach der GO. durch Verlust der Wählbarkeitseigenschaften gegeben,[7] ein Austrittsrecht bei erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit oder bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre. Es sind also nicht alle Ablehnungsgründe übernommen. Die Entscheidung trifft in jedem Fall das betreffende Kollegium. Außerdem kann aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung in Stadtgemeinden durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Für die Kirchenverwaltung müssen wir die einschlägigen Rechtssätze deduzieren. Vor der Wahlinstruktion von 1869 hat man einfach die Ablehnungsgründe des RGE. (§ 77) und der Vollzugsvorschriften (Z. 140) auch als Austrittsgründe gelten lassen.[8] Das ist logisch. Demgemäß funktionieren heute die übrigens mit dem älteren Gemeinderecht in der Hauptsache übereinstimmenden Ablehnungsgründe der Wahlinstruktion von 1869 Art. 5 auch als Austrittsgründe, und folgerichtig begründet das, was einen

---

[1] Vgl. oben S. 42. [2] VGH.-G. Art. 9.
[3] Wie dies Sternau S. 192 thut. Vgl. oben S. 43.
[4] So auch v. Seydel 2. A. III. 606. Krick, Verw. d. KV. 110. Ebenso Kahr, abweichend Krais bei Seeberger S. 820[37] f.
[5] Vgl. oben S. 28. [6] Vgl. oben S. 22 f.
[7] Ueber weiteres vgl. VGH. VIII. 169 und Bl. f. a. Pr. 38 S. 147.
[8] ME. v. 3. April 1820 u. 9. Mai 1823 (Döll. II. S. 358, 360).

Ausschließungsgrund resp. ein Eintrittshindernis bildet, bei späterem Entstehen einen Austrittszwang. Hier besteht also zum Unterschied vom Gemeinderecht [1] vollständiger Parallelismus von Ein- und Austritt. Einen anderen Austrittsanspruch gibt es hier nicht, und die Kirchenverwaltung ist überhaupt keine Entscheidungsstelle, vielmehr liegt die Entscheidung hier lediglich bei der Aufsichtsbehörde, welche die Bestätigung ausgesprochen hat. Nur wenn um ein Recht oder die Pflicht des Austritts gestritten wird, greift das VGH.-G. Art. 8. Z. 37 Platz, im übrigen entscheidet das Ermessen der Kuratelbehörde.

Die Stellung des gemeindlichen Abgeordneten ist auch hier wiederum eine eigentümliche.

Die Abordnung resp. der Widerruf steht dem Magistrat resp. dem Gemeindeausschuß zu. Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf hat der Abgeordnete nicht.

Ablehnungs- und Austrittsgesuche sind Gesuche um Niederlegung einer Funktion, die dem Magistrats- resp. Gemeindeausschußmitglied als solchem übertragen wurde; die Behandlung dieser Gesuche erfolgt daher im Rahmen der Gemeindeordnung. [2] Gesetzliche Ablehnungs- und Austrittsgründe gibt es hier nicht, und die Gewährung steht einzig auf dem Beschluß des Magistrats resp. Gemeindeausschusses.

Drittes Kapitel.

Die rechtliche Stellung der Kirchenverwaltungsmitglieder.

§ 15.

Die Einweisung und Verpflichtung.

Die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 139 e setzen eine „Einweisung und Verpflichtung der gesamten Kirchenverwaltung", d. h. aller Verwaltungsmitglieder voraus, und die Wahlinstruktion von 1869 Art. 24 hat die Notwendigkeit der Verpflichtung wiederholt. Die Vollzugsvorschriften wollen die Einweisung und Verpflichtung vorgenommen sehen „nach Analogie der §§ 54 und 96 Abs. 4 des RGE."

An erster Stelle ist von der Stadtgemeinde, in der anderen von der Landgemeinde die Rede.

Die analoge Anwendung mußte dazu führen, daß in Stadtgemeinden der Vorsitzende, also der Pfarrer, durch einen Regierungskommissär und die übrigen Mitglieder durch den Pfarrer in Pflicht genommen wurden.

Für die Landgemeinden heißt es: „Der Vorsteher und die Pfleger

[1] Nachfolgende Schwägerschaft ist nach Gemeinderecht z. B. ohne Einfluß (Bl. f. a. Pr. 20 S. 195). Anders bei der Kirchenverwaltung.

[2] Sternau, S. 165.

werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet." Durch wen, ist nicht gesagt. Da man aber dasselbe Prinzip zu Grunde legen muß, wäre zu sagen: der Pfarrer durch die Distriktsverwaltungsbehörde, die übrigen Mitglieder durch den Pfarrer.

Daß insbesondere auch die Pfarrer, welche 1834 eine ganz neue Funktion erhielten, und nach bayerischem Recht hier im staatlich geordneten weltlichen Wirkungskreis stehen, zu verpflichten seien, wurde denn auch durch die ME. vom 21. Februar 1835[1] ausgesprochen, mit dem Hinweis, der vor 1834 abgelegte Diensteid könne die nunmehrige Stellung nicht umfassen. Das hat sich aber geändert.[2] *Die Verpflichtung des Pfarrers geschieht bei seiner Installation*, und diese Verpflichtung begreift seit 1834 auch die Vermögensverwaltung für die ganze Amtsdauer.[3] Demgemäß wird heute bei der Einweisung der Kirchenverwaltungsmitglieder der Pfarrer nicht mehr verpflichtet, wohl aber verpflichtet er jene. Zwischen dem zivilgemeindlichen Abgeordneten und den übrigen Mitgliedern besteht hier kein Unterschied.

Eine ME. vom 2. April 1846[4] hat auch für den magistratischen Abgeordneten im Hinblick auf seine Mitgliedschaftsstellung die Verpflichtung für notwendig erklärt, mit dem Beifügen, „daß jedoch hierbei die Abnahme des Handgelübdes unter Protokollar-Hinweisung auf den von demselben bei Antritt seiner Funktionen im Magistrat geleisteten Eid als zureichend erscheine".

Als auch später noch Zweifel entstanden, durch welche Organe und in welcher Weise die in der Wahlinstruktion Art. 24 vorgeschriebene Verpflichtung neu eintretender Kirchenverwaltungsmitglieder vorzunehmen sei, hat die ME. vom 2. Mai 1890[5] erklärt, daß diese Verpflichtung durch die Vorstände der Kirchenverwaltungen mittelst Abnahme des Handgelübdes zu bethätigen sei.

Ueber den Akt wird ein Protokoll aufgenommen und der Kuratelbehörde in Abschrift vorgelegt.

Die Wahlinstruktion enthält keine Strafe wegen Verweigerung des Amtsantritts, wie solche die GO. Art. 174 vorgesehen hat. Eine Ministerialentschließung hätte diese auch nicht anordnen können.[6] Deshalb ist aber doch auch auf unserem Gebiet noch ein *Antrittszwang* möglich, nämlich in der Form der sog. Ungehorsamsstrafe des Art. 21 des Poliz.-StGB.[7]

Die Kuratelstellen sind hier wie sonst für die unmittelbaren Städte die Kreisregierung, im übrigen das Bezirksamt, sogar schon der exponierte Bezirksamtsassessor.[8]

[1] Döll. 11 S. 1300.

[2] Auf Art. 24 der Wahlinstr. kann man sich für die heutige Praxis indes nicht berufen. Denn die hier erwähnte Verpflichtung muß sich selbstverständlich auf die hier geordnete Neuwahl, also auf die neugewählten Kirchengemeindemitglieder beschränken.

[3] Instr. v. 6. Juli 1845 (Weber III. 585).

[4] Weber III. 154[118]. [5] Weber XX. 144. [6] Bl. f. a. Pr. 20 S. 176.

[7] a. a. O. Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 13 S. 4 u. 22.

[8] Instr. v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 9 (Weber V. 633).

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.[1]

§ 16.

Die strafrechtliche Stellung.

Die besondere Verpflichtung weist auf eine große Verantwortung. Diese ergibt sich aus der Verwaltung fremden Vermögens, und zwar kirchlichen Stiftungsvermögens, dessen Erhaltung sogar verfassungsmäßig garantiert ist[2] und kuratelmäßig überwacht wird.[3]

Die strafrechtliche Stellung der Kirchenverwaltungsmitglieder wird deshalb auf dem Gebiete der Vermögensdelikte praktisch. In Betracht kommt vor allem die Unterschlagung, Untreue und Urkundenvernichtung resp. Fälschung, und es ist die Frage, ob das „Vergehen im Amte" sind.

Das Reichsgericht hat diese Frage im Jahr 1880 für Bayern bejaht und die Ansicht vertreten, daß der bayerische Pfarrer in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchenverwaltung Beamter im Sinne des StGB. 359 sei.[4]

Die Geistlichen als solche sind zugestandenermaßen keine Staatsbeamten.[5] Im allgemeinen gilt das aber auch von den Organen der Kirchenvermögensverwaltung.[6] Wenn das in Bayern anders sein soll, so muß der Grund in der Eigenart des bayerischen Rechts gesucht werden. Das citierte Reichsgerichtserkenntnis baut sich nun von folgender Grundlage aus auf: Das bayerische Kirchenvermögensrecht sei ein „weltlicher Gegenstand" (RE. § 64 lit. b), bezüglich dessen der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukomme (RE. § 65). Demgemäß habe das bayerische Staatsrecht die Verwaltungseinrichtungen getroffen; die Mitglieder würden unter Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden gewählt und staatsbehördlich bestätigt; die Verwaltung stehe unter fortlaufender Staatsaufsicht und Staatskuratel (RE. § 75) und finde im staatlichen Disziplinarrecht ihr Rückgrat.

Ein Erkenntnis des bayerischen obersten Gerichtshofs vom 15. April 1878 hatte bereits den Satz wiederholt,[7] derjenige sei als im Staatsdienst angestellt zu betrachten, der in gesetzlicher Weise berufen ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates in selbständiger Weise thätig zu sein.[8] Unter Zugrundelegung

[1] Instr. Art. 20. [2] Vgl. oben S. 1 ff. [3] Vgl. oben S. 3.

[4] E. v. 11. Oktober 1880 (II. 316 ff.). Zustimmend Vogtherr, Die luth. Kirchengemeinde im K. Bayern (S. 18, 37, 44, 50).

[5] a. a. O. „Oeffentliche Beamte" (RE § 30) bedeutet etwas ganz anderes. Uebrigens gibt der § 30 den katholischen und protestantischen Geistlichen nur die Rechte, nicht aber auch die Pflichtenstellung der öffentlichen Beamten. Die näheren Ausführungen behalte ich mir für mein „Bayerisches Kirchenrecht" vor.

[6] Oppenhoff, Komm. 5. Aufl. S. 675.

[7] Ueber frühere Definitionen z. B. Oppenhoff, Komm. 5. Aufl. S. 672.

[8] Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses, 8. S. 176.

dieser Definition hat nun das Reichsgericht[1] den Pfarrer und die sonstigen Mitglieder der bayerischen Kirchenverwaltung unter dem § 359 gebracht. Denn diese seien lediglich Organe der Staatsgewalt und als gesetzlich berufene Mitglieder des von der letzteren eingeführten und beherrschten Instituts Beamte des Staates.[2]

Ich kann die Stichhaltigkeit dieser Begründung nicht anerkennen. Das bayerische Pflegschaftswesen ruht auf ähnlicher Grundlage, und die Vormünder sind doch keine Staatsbeamten.[3] Die Funktion des Pfarrers allerdings als Registerbehörde und Lokalschulinspektor, zeigt uns eine Staatsaufgabe, nicht so aber auch die Mitgliedschaft und Vorstandschaft in der Kirchenverwaltung. Das RE. § 64 rechnet das kirchliche Finanzwesen nur zu den weltlichen Angelegenheiten der Kirche, nicht zu den Angelegenheiten des Staates.

Die Staatsaufgabe beschränkt sich hier vielmehr auf Schutz und Kuratel über die Verwaltung (RE. § 75). Keineswegs aber ist, wie Vogtherr[4] meint, die Verwaltung selbst Staatssache. Auch der § 65 beansprucht für das kirchliche Vermögensrecht (§ 64 b) nur die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, wie gegenüber „anderen bürgerlichen Gesellschaften" (RE. § 62), also z. B. Aktiengesellschaften, nicht aber auch die Verwaltung. Der Standpunkt der Gesetzgebung vor 1818, wonach die Kirchenfinanzen eine Staatssache waren und Staatsbehörden die Verwaltung führten, ist für das Kirchenstiftungsvermögen überwunden, und mit dem Verfassungsrecht nicht mehr verträglich. Auch die „*besondere* Kuratel"[5] ist nur eine obervormundschaftliche Zustimmung und Aufsicht, nirgends eigene Verwaltung.[6] Ist aber die Verwaltung selbst keine Staatsaufgabe, so sind die Verwalter weder Staatsbeamte noch Staatsorgane, und die Kirchenverwaltung keine Staatsverwaltung.[7]

Sie bilden vielmehr als Kirchenstiftungsverwalter und Kirchengemeindevertreter das Seitenstück zu den Gemeindebeamten. Letztere sind nun wohl im § 359 unter den *mittelbaren* Staatsbeamten begriffen.[8] Aber die Kirche gehört auch nicht einmal in der Beschränkung auf ihr Finanzwesen zu den Korporationen, welche nach Art der politischen Gemeinden die Bestimmung haben, Staatszwecke zu erfüllen und Staatsrechte zu üben.[9]

Darnach sind die Mitglieder der Kirchenverwaltung keine Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches, weder mittel- noch unmittelbare, und Veruntreuungen derselben, vor allem Unterschlagungen, sind keine Amtsdelikte.

[1] Cit. E. v. 1880, II. S. 317. [2] a. a. O. 318.
[3] Für diese gelten z. B. die Untreuebestimmungen des StGB. § 266.
[4] Die luth. Kirchengemeinde S. 18, 37.
[5] RGE. § 21. Vgl. auch RE. § 31. [6] Form. VO. § 99 Abs. 2 (Weber II. 302).
[7] Vogtherr behauptet hier überall das Gegenteil.
[8] Dazu gehört auch der Pfarrer als Mitglied des Armenpflegschaftsrats; denn die Armenpflege ist Gemeindesache (Armengesetz v. 1869 Art. 2; Weber VIII. 35).
[9] Oppenhoff, Komm. z. StGB. 5. Aufl. S. 676.

Für die Untreue vgl. § 266. Die Vormünder und Stiftungsverwalter sind hier als öffentlich bestellte Verwaltungsorgane fremden Vermögens gleichgestellt.

Ich bin schließlich auch der Meinung, daß bei dem Zusammenhang von RStGB. § 31 ff. und 359,[1] wenn der öffentliche Charakter des Kirchenverwaltungsamtes in anderer Hinsicht auch nicht in Abrede gestellt werden kann, die Mitglieder der Kirchenverwaltung auch kein öffentliches Amt im Sinne des RStGB. § 31, 33, 34, 35 haben.[2] Insoweit eine Abweichung vom § 359 stattfinden soll, hat das nämlich der § 31 hervorgehoben und dabei der Kirchenverwaltungen nicht gedacht. Es bleibt nichts anderes übrig, als dem verurteilten Mitglied der Kirchenverwaltung von Aufsichts wegen sein Amt zu nehmen.

Gilt doch auch für das Wahlrecht nicht das RStGB. § 34 Z. 4, sondern das bayerische Verwaltungsrecht. Vgl. oben S. 30.

§ 17.

Die Gehorsams- und Disziplinarstellung.

1. Die Ungehorsamsstrafe des P.StGB. Art. 21 ist keine Strafe im Rechtssinn, d. h. keine Vergeltung für begangenes Unrecht, sondern, wie das Gesetz selbst sagt, ein Zwangsmittel zum Vollzug von Verfügungen der inneren Verwaltung. Sie ist ein Erfüllungszwang auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, der von den Behörden der inneren Verwaltung gegen alle „Personen", also selbst Privatpersonen, geübt wird, welche zur Verwaltung in einer Gehorsamsbeziehung stehen, sich also in Bayern aufhalten. Sie eignet sich daher auch vorzüglich als Mittel zur Erfüllung der Kuratelbestimmungen durch die Kirchenverwaltung resp. deren Mitglieder. Die Ungehorsamsstrafe hat lediglich den Zweck, auch denjenigen Gesetzen,[3] deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, einen entsprechenden Vollzug zu sichern,[4] also z. B. die rechtzeitige Etataufstellung, Rechnungslegung u. s. w. zu erzwingen.[5]

Die Ungehorsamsstrafe — stets nur eine Geldstrafe,[6] die nicht in Haft umgewandelt werden darf — setzt begrifflich einen Ungehorsam voraus, und zwar die Nichtbefolgung einer Verfügung der Verwaltungsbehörde, welche diese unter Androhung der Ungehorsamsstrafe erlassen hat. Sie tritt nach dem Ungehorsam nicht ipso iure ein, sondern muß für verwirkt erklärt werden. Die Ungehorsamsstrafe kann wiederholt angedroht und in angemessener Frist als verwirkt erklärt werden.[7]

[1] So auch der VGH. XV. 83. Von einer Kongruenz kann natürlich keine Rede sein.
[2] AM. Seeberger, Handb. der Amtsf. S. 819 mit Berufung auf oberstr. Erk. vom 10. März 1870 (VII. 761). Vgl. aber unten § 48. [3] Auch Verordnungen (Art. 22).
[4] VGH. III. 480, Komm. z. P.StGB. v. Riedel-Pröbst z. Art. 21.
[5] Vgl. auch oben S. 49 über den Zwang zum Eintritt in die Kirchenverwaltung.
[6] Ueber das Maximum vgl. Art. 21 Abs. 2.
[7] Mit dem Beschluß, durch welchen die Strafe als verwirkt erklärt wird, kann sofort eine neue Strafandrohung verbunden werden. Vgl. Riedel-Pröbst a. a. O.

Mit der Ungehorsamsstrafe ist keineswegs das ganze Gebiet der den Verwaltungsbehörden zustehenden gesetzlichen Zwangsmittel erschöpft, sondern es ist nur die häufigste Art herausgegriffen und sichergestellt.[1]

Die Ungehorsamsstrafen sind ein Notbehelf, ein Lückenbüßer, wo das Strafrecht versagt, und sind vor allem dazu geeignet und bestimmt, den ordentlichen Vollzug der Obliegenheiten von Verwaltungsorganen zu sichern.[2]

Das Ausführungsgesetz zur StPO. von 1879[3] hat die „Disziplinarbestimmungen und Vorschriften über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen" aufrecht erhalten.

2. Die im vorgenannten Ausführungsgesetz genannten Disziplinarbestimmungen sind vor allem in der IX. Verf.-Beil. enthalten, welch letztere im Ausführungsgesetz zweckentsprechend weitergebildet wird.

Es ist aber in der Praxis zunächst allgemein zugestanden, daß die Geistlichen als solche dem staatlichen Disziplinarrecht nicht unterstehen und unter den Staatsdienern, Staatsbeamten und öffentlichen Dienern der genannten Disziplinargesetze nicht inbegriffen sind. Selbst wenn man Staats- und öffentliche Beamte gleichsetzen dürfte, so haben die katholischen und protestantischen Geistlichen nach RE. § 30 doch nur die „Rechte und Achtung öffentlicher Beamten", nicht aber deren Pflichtenstellung. Und wenn das Ausführungsgesetz im Art. 112 die Beamten der öffentlichen Korporationen dem staatlichen Disziplinarrecht unterstellt, so sind die drei resp. vier christlichen Kirchengesellschaften wiederum keine öffentlichen Korporationen, sondern genießen nur die Rechte der letzteren (RE. § 28, 32), ohne auch an deren Pflichten teilzunehmen.[4]

Das Gesagte gilt aber auch von dem Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung und den übrigen Verwaltungsmitgliedern. Auch diese arbeiten weder an mittel- noch unmittelbaren Staatsaufgaben,[5] und sind deshalb durch die genannten Disziplinargesetze nicht getroffen.

Das Ausführungsgesetz hat aber außer der Ungehorsamsstrafe und den Disziplinarbestimmungen noch die „Vorschriften über die Verhängung von Ordnungsstrafen" aufrecht erhalten.

Diese administrativen Ordnungsstrafen nun sind für die Mitglieder der Kirchenverwaltung anwendbar. Verweis, Geldstrafe und Amtsentsetzung sind hier lediglich Reflex der Kuratelgewalt, sowie sie auf dem Gebiet des Staats- und Gemeinderechts die Aufgabe haben, die Befolgung der von den Vorgesetzten erteilten Aufträge herbeizuführen und die Dienstordnung zu wahren.[6]

---

[1] a. a. O. Der Zwangsvollzug rechtskräftiger Entscheidungen der Verwaltungsbehörden regelt sich dagegen nicht nach PStGB. Art. 21, sondern nach dem VGH.-G. Art. 46.
[2] Bl. f. a. Pr. XIV. 27. [3] Art. 3 Z. 1 (Weber XIII. 196).
[4] Dies gegen E. Mayer S. 194 und Reinhard S. 271. Deshalb erwähnt auch z. B. das Heimatsgesetz von 1868 Art. 34 Z. 3 die „Kirchen" neben den „öffentlichen Korporationen".
[5] Vgl. oben S. 50 f. [6] Bl. f. a. Pr. 16. S. 33.

Die Kuratel beruht darin, daß die Geschäftsgebarung der Zustimmung und Kontrolle der vorgesetzten Staatsbehörde bedarf. Soll dies kein leeres Wort werden, so muß die Behörde in die Lage gesetzt sein, ihre Amtsstellung im gegebenen Fall auch mit Machtmitteln zu behaupten. Diese sind zwar disziplinarrechtlicher Natur, weil sie sich gegen die Verletzung der Dienstpflicht wenden; aber in unserem Fall keine Disziplinarstrafen im engeren Sinn, weil die hier in Frage kommende Dienstpflicht sich nicht vom Boden des mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienstes, sondern nur aus dem Kuratelverhältnis heraus aufbaut. Es handelt sich hier lediglich um die sog. einfache Disziplin, um disziplinäre Machtmittel, oder Disziplinarmaßregeln,[1] mit welchen nur die Aufsichts- und Kuratelordnung aufrecht erhalten wird.[2]

Der administrative Verweis macht keine Schwierigkeit. Dieser rechtfertigt sich aus der Aufsicht und ist deshalb sogar gegen die Geistlichen als solche anwendbar, während die anderen Disziplinarmittel, da hier vom Disziplinargesetz abgesehen werden muß, die Kuratel zur notwendigen Grundlage haben und sich daher auf die Organe der Vermögensverwaltung beschränken.

Bei der Amtsentsetzung ist das sofort begreiflich. Wenn sich ein Kirchenverwaltungsmitglied für die Verwaltungsthätigkeit als unfähig oder schädlich erweist, dann, aber auch nur dann, kann und muß die Kuratelbehörde nach ihrer ganzen auf Verhinderung von Vermögensschädigung gerichteten Stellung diesem sozusagen das Handwerk legen können, zumal die Kirchenverwaltung selbst mangels des Ausschlußrechts dasselbe nicht abschütteln kann. Das ist nur die Kehrseite der kuratelamtlichen Bestätigung nach erfolgter Wahl. Das gilt dann aber auch für den Vorstand, also den Pfarrer.

Daß dieser unter der aufgestellten Voraussetzung von der Verwaltung der Pfründe ausgeschlossen werden kann, ist, obschon hier sein Verwaltungsrecht doch aufs engste mit seinem Nutznießungsrecht und folgeweise mit seinen Privatinteressen verbunden ist, in der Praxis mit Recht unbestritten. Das muß dann aber erst recht auch für seine Stellung in der Kirchenverwaltung gelten. Man kann sich dagegen nicht darauf berufen, daß die Mitgliedschaft und Vorstandschaft des Pfarrers gesetzlich notwendig ist; denn das gilt auch für seine Stellung als Pfründeverwalter. Die gesetzliche Notwendigkeit beschränkt sich auf das Verbot freiwilligen Ausscheidens, besteht aber nicht bei einer disziplinären Schuld und folgeweise nicht gegenüber der Kuratelbehörde, welche den Pfarrer für verwaltungsunfähig erklären muß. Anderenfalls wäre ein verwaltungsunfähig gewordener Pfarrer

[1] Die disziplinären Maßregelungen werden durch Pflichtverletzungen, Unfleiß, Leichtsinn, Unsittlichkeit u. s. w., also amtliche und außeramtliche Verfehlungen (Bl. f. a. Pr. 16 S. 34), hervorgerufen.

[2] Auch die Kons.-O. v. 1809 § 34 unterscheidet, die „Disziplinar-Maßregel" und die „Disziplinarstrafe".

nur dadurch zu beseitigen, daß ihn der Bischof des Pfarramts entsetzt. Aber in dieser Richtung hat die Staatsregierung das Zusehen, und der Bischof ist bei der festen Stellung, welche das kanonische Recht dem Pfründebesitzer zuweist, selbst beim besten Willen in vielen, um nicht zu sagen meisten Fällen, gar nicht in der Lage, dem Ansinnen der Regierung zu entsprechen, zumal das Kirchenrecht keine der suspensio a beneficio oder dem Ausschluß von der Pfründeverwaltung analoge Ausschließung von der Kirchenstiftungsverwaltung entwickelt hat und nach Lage des bayerischen Rechts auch nicht entwickeln konnte, der bayerische Bischof vielmehr auf dem Gebiet der Kirchenvermögensverwaltung überhaupt nicht anordnungsberechtigt ist. Wer in Geldsachen leichtsinnig ist, kann aber auch immerhin noch ein guter Seelsorger sein.

Auch die Rechtfertigung von Geldstrafen vollzieht sich auf dem Boden des Kuratelrechts. Ueber das Maximum bestehen keine Bestimmungen, und entscheidet daher lediglich Takt und vernünftiges Ermessen. Die materielle Rechtfertigung liegt hier in der Notwendigkeit auch dieses Disziplinarmittels für die Selbstbehauptung der Kuratelbehörde. Denn ein Verweis ist oft wirkungslos und die Amtsentsetzung zu hart. Die formelle Rechtsgrundlage aber war lediglich die Praxis, welche bloße Ordnungsmaßregeln durch die VU. VII. § 2 nicht getroffen sah.

Heute ist diese Entwickelung sanktioniert durch das Ausführungsgesetz zur StPO. von 1879, Art 3 Z. 1.[1]

Die Ordnungsstrafgelder, welche wegen Versäumung verhängt werden, sind an Stelle der Wartbodensendung getreten und fließen in den Dispositionsfond zur Unterstützung des Boten-2c.-Personals (sog. Ordnungsstrafsond).[2] Hier tritt der Zusammenhang mit dem Aufsichtsrecht am deutlichsten hervor.

§ 18.

Die Haftpflicht.

Auch die Ersatzansprüche wegen pflichtwidriger Verwaltung wurden und werden in Bayern im Rahmen des Disziplinarrechts behandelt, wenn schließlich ihre Privatrechtsnatur auch wieder zum Durchbruch kommt.

Geschichtlich ist folgendes hervorzuheben:[3] Für die Verwalter des Vermögens juristischer Personen, insbesondere des Staates und der Gemeinden, begründet schon das gemeine Recht die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung. Indem das öffentliche Recht diese Ordnung ausbaute,[4] gelangten auch die

[1] Vgl. oben S. 53.

[2] ME. v. 9. August 1819: Stockar-Hock, Finanzverwaltung I. S. 149 f., 587.

[3] Vgl. zu folgendem die mit Recht auch vom VGH. V. 144 belobten Ausführungen von W. Krais, „Zur Frage der Beamtenhaftpflicht" in den Bl. f. a. Pr. 33 S. 33 ff., insbesondere S. 130 ff., ferner Hauser in dessen Zeitschrift f. Reichs- und Landesrecht IV. 257—308, insbesondere S. 281 ff.

[4] Vgl. unten § 51.

Rechnungsstreitigkeiten, welche früher vor den Zivilgerichten in der Form eines summarischen Rechnungsprozesses auszutragen waren, zur verwaltungsbehördlichen Entscheidung. Eine zivilprozessuale Austragung wurde zwar nicht ausgeschlossen, konnte aber erst in zweiter Linie nach erfolgter Leistung eintreten. Die vorgesetzte Dienstbehörde faßte hiernach einen förmlichen Beschluß und setzte denselben wenigstens vorläufig in Vollzug. Dabei handelte es sich aber nicht bloß um richtige Buchung, sondern auch Verwaltungsverschuldung. Daraus entwickelte sich ein — möchte ich sagen — disziplinärer Rechnungsprozeß. Das bayerische Recht wurde übrigens nur lückenhaft und zum guten Teil gewohnheitlich ausgebaut, am geschlossensten für die staatlichen Finanzbeamten.[1]

Eine konstante bayerische Praxis dehnte nun diesen disziplinären Rechnungsprozeß auch auf die Kirchenstiftungsrechner aus.[2] Aus der Revision der Kuratelbehörden, welche ja die Disziplinargewalt besitzen, entwickelte sich die Befugnis, Rezesse der Rechner auf kürzestem Wege zu exekutieren. RGE,[3] Vollzugsvorschriften[4] und Form.-VO.[5] konnten so gedeutet werden. Verordnungsmäßig war ja auch thunlichste analoge Anwendung vorgeschrieben;[6] der Rechnungshof aber blieb außer Betracht, desgleichen die Finanzkammer. Zuständig waren und blieben hier allein die Kuratelbehörden, also die Organe der inneren Verwaltung.

Wie bei den staatlichen Finanzbeamten,[7] so blieb auch hier nach erfolgter Ablieferung oder Sicherung des Rezesses der Zivilrechtsweg vorbehalten.[8]

Für die Gemeindebeamten ist jetzt die Haftungsverbindlichkeit durch die GO.[9] geregelt, welche indes nur die bisherige Praxis wiedergibt. Die Haftungsfrage wird hiernach durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung entschieden. Die Betretung des Zivilrechtswegs ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Für die Kirchenverwaltungsmitglieder kann § 158 an sich nicht angewendet werden, aber es gelten hier dieselben Bestimmungen des früheren Rechts.[10]

Fälle des Verwaltungsverschuldens kommen beispielsweise in der Form vor, daß Kapitalien vorschriftswidrig und ohne genügende Sicherheit ausgeliehen werden und dadurch verloren gehen oder uneinbringlich werden.

Wiederholt haben Kompetenzkonfliktserkenntnisse[11] solche Ansprüche vor

[1] a. a. O. S. 135. v. Seydel 2. Aufl. II. 615 ff.
[2] a. a. O. S. 138 ff. [3] § 59, 69, 105, 124, 131.
[4] Z. 132—134; 210—213. [5] Von 1825 § 69 (Weber II. 302).
[6] VO. v. 5. April 1826, Z. VI. (Weber II. 365) und die dort cit. VO. vom 11. Januar 1826 (Weber II. 327).
[7] Krais in den Bl. f. a. Pr. 33 S. 135—138. [8] a. a. O. 139 f.
[9] Rechtsrh. Art. 158, pfälz. Art. 90. [10] Krais a. a. O. 157.
[11] Erk. vom 4. Mai 1869 (Reg.-Bl. 927 ff.) und 2. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1699 ff. und die an beiden Stellen cit. früheren oberstr. Erkenntnisse.

die staatlichen Kuratelbehörden gewiesen, denn es handelte sich hier um eine Form der dienstlichen Kontrolle.

Ueber die Verantwortlichkeit, die aus der Unterzeichnung der Stiftungsrechnungen für sämtliche Verwaltungsmitglieder hervorgeht (unten § 51), vergl. die Vollzugsvorschriften von 1837, Z. 133.

Liegt ein Beschluß vor, so sind nur diejenigen haftpflichtig, welche ihn gefaßt haben.[1] Ueber die besondere Verantwortlichkeit für die Rechnungslegung vergl. die Vollzugsvorschriften Z. 133.[2]

Bezüglich der Veruntreuungen und Kassendefekte einzelner Mitglieder findet eine solidarische Haftung der übrigen nicht statt, es sei denn, daß diese absichtlich oder fahrlässig beteiligt waren.[3]

Die Kuratelführung erfolgt unter gleicher Verantwortlichkeit.[4]

Anlaß zur Haftbarerklärung war und ist insbesondere in den revisorischen Rechnungsbescheiden gegeben,[5] aus welchen sich das eigentümliche Institut verwaltungsbehördlicher Haftbarerklärung ja entwickelt hat. Die Rechnungen sind nämlich, nachdem sie dem Magistrat resp. Gemeindeausschuß zur Einsicht und Erinnerung vorgelegen haben, der „vorgesetzten Kuratelbehörde" zur Prüfung und Bescheidung zuzustellen.[6] Das ist in unmittelbaren Städten die Kreisregierung, im übrigen die Distriktspolizeibehörde.[7] Im letzten Fall ist die Kreisregierung Beschwerdeinstanz. Für deren Verfahren ist Z. 211 der Vollzugsvorschriften maßgebend. Darnach ist vor allem Kollegialbeschluß erforderlich, während die letztinstanzliche Beschwerde über ausgesprochene Haftungsverbindlichkeit eines Verwaltungsorgans aus pflichtwidrigen Handlungen vor das Ministerium gehört.[8]

Das hat der VGH.[9] anerkannt mit dem Zusatz, daß auch nicht der Art. 7 des VGH.-G. bestrittene Haftungsverbindlichkeiten der Kirchenverwaltungsmitglieder vor die letztinstanzliche Entscheidung des VGH. weise. Dasselbe gilt ja auch für die Gemeindebeamten.[10]

Was sodann die in Art. 7 normierte Stellung der Vorfrage betrifft, wonach der VGH. die Schuldfrage zu entscheiden hat, wenn ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt werden soll, so ist den Kirchenverwaltungsmitgliedern gegenüber auch in dieser Richtung der VGH. unzuständig.[11]

---

[1] VGH. IV. 549 (für die Gemeindeverwaltung). [2] Unten § 51.
[3] Vollzugsvorschr. 1837, Z. 133 Abs. 2.
[4] a. a. O. Z. 134.
[5] Ueber diese vgl. Vollzugsvorschr. Z. 132—134, Z. 210—213. Vgl. darüber unten § 51.
[6] RGE. § 59 und 94. [7] Vgl. unten § 41.
[8] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 212.
[9] E. v. 19. Februar 1884 (V. 142 ff.), insbes. 146.
[10] VGH. III. 503.
[11] EFG. z. GVG. § 11 Abs. 2. VGH.-G. Art. 7 Abs. 2. Ob und in wie weit in Bayern überhaupt die Unterlage des Art. 7 gegeben ist, vgl. Krais, Bl. f. a. Pr. 33 S. 104 ff., besonders 109 f. VGH. II. 609. Ueber die Vorfrage überhaupt Hauser in dessen Zeitschr. f. Reichs- u. Landesrecht IV. 257 ff.

Das Kirchenverwaltungsmitglied ist kein Beamter im Sinne des VGH.-G.[1] Dort handelt es sich um die Ausübung staatlicher, mit obrigkeitlicher Zwangsbefugnis bekleideter Funktionen, gegen welche das geschädigte Publikum Schutz sucht. Aus der Vorgeschichte des GVG. geht hervor,[2] daß hier bloß die im Namen des Staates vollzogenen Akte ins Auge gefaßt sind, und nur der Rechtsweg gegen die Polizei geordnet werden soll. Nicht dagegen bedarf es der Stellung der Vorfrage, wenn Wirtschaftsbeamte durch pflichtwidriges Verhalten die ihnen anvertraute Stiftung schädigen.

In dieser Richtung ist es bei der alten Praxis verblieben.[3] Rechnungsrevisionsbescheide auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung beruhen von Anfang an auf disziplinären Erwägungen. Das wirkte dann auch außerhalb des Rechnungsverfahrens und ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied gerade Kassenbeamter oder Rechner war. Die Pflichtwidrigkeit gegen die Stiftung[4] entschied und entscheidet hier die Kuratelbehörde, und damit ist die Idee der Vorfrage bereits verbraucht; die Verwaltungsbehörde entscheidet in quali et quanto, also in der Form ziffermäßiger Feststellung der Haftung. Das ist eine eigene Art von Bescheiden, in welchen sich Gesichtspunkte des administrativ-disziplinären und des Rechnungsprozesses durchdringen. Regreßansprüche der Verwaltungsmitglieder an Dritte natürlich bleiben von vornherein dem Zivilprozeß vorbehalten.[5]

Es lag nahe, die letztinstanzliche Entscheidung der Haftung der Stiftungsbeamten dem Verwaltungsgerichtshof zu überweisen, wie es der erste Entwurf in Art. 1 Z. 45 auch vorgeschlagen hatte.[6] Indes ist die ungebührliche[7] Ausdehnung der Verwaltungszuständigkeit ausgeglichen durch die Zulässigkeit des Rechtsweges, der allerdings erst nach erfolgter Leistung oder Sicherstellung beschritten werden kann. Die Verwaltungsentscheidung hat nämlich nur die rechtliche Natur einer Provisionalverfügung.[8] Wie solche in Baulastfragen durch die Dringlichkeit eines Baues begründet

[1] Der VGH. V. 145 läßt das offen. Der VGH. XIV. 133 aber hat richtig ausgesprochen, daß der Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung kein Beamter im Sinne des Art. 7 des VGH.-G. sei. Vgl. ferner Krais, Bl. f. a. Pr. 33 S. 121.

[2] Verh. d. deutsch. Reichstages 1876, Stenogr. II. 849—884 u. 925—936. VGH. V. 147.

[3] Vgl die Ausführungen von Krais in den Bl. f. a. Pr. 33 S. 146 ff.

[4] Die Haftung erstreckt sich auch auf geringes Versehen (Krais, Bl. f. a. Pr. 33 S. 59 ff.).

[5] a. a. O. Komp.-Konsl.-Erk. v. 1869 (Reg.-Bl. S. 931). Ein unterfränkischer Fall v. J. 1897: Der Pfarrverweser händigt einem Geistlichen im Hinblick auf dessen erfolgte Beförderung auf die betreffende Pfarrei nicht vinkulierte Obligationen aus, die jener unterschlägt. Die Solidarhaft des Pfarrverwesers und mitsperrenden Kirchenpflegers wird verwaltungsbehördlich verwirklicht, während jene einen zivilistischen Regreß an den Unterschlager haben.

[6] Vgl. Krais in Bl. f. a. Pr. 33 S. 151.

[7] a. a. O. S. 148[91].

[8] Krais a. a. O. S. 148 f. Auch das Komp.-Konsl.-Erk. v. 4. Mai 1869 (Reg.-Bl. S. 931) hält bezüglich des Rückersatzes den Zivilrechtsweg offen. Das Komp.-Konsl.-Erk. v. 17. Dezember 1881 (G. u. VOBl. 1882 Beil. II. S. 29) nennt daher ausdrücklich die Administrativentscheidung eine „vorläufige Entscheidung".

wird, so ist hier der Rechtsgrund Rechnungskuratel und Disziplinarmacht, welche gleichfalls eine eilige Entscheidung erfordert, die am besten durch die mit hinlänglicher Sachkenntnis ausgestattete vorgesetzte Behörde erfolgt. Hier wie dort bleibt aber der Rechtsweg offen.

Die Vorschrift, daß erst nach vollständiger Zahlung oder doch Sicherstellung derselben auf Anerkennung der Nichtschuld und auf Rückersatz des Geleisteten im Zivilrechtsweg geklagt werden kann,[1] wird durch das EJG. zur ZPO. § 4 nicht berührt.[2]

Auch die Konkurslage steht der Wirksamkeit eines früheren Administrativentscheids nicht entgegen, und die Deckungsmittel, welche infolge der Administrativverfügung zur Schadenersatzleistung eingebracht worden sind, brauchen daher später an die Konkursmasse nicht abgeliefert zu werden. Wohl aber wird die Notwendigkeit zu liquidieren für die Kirchenstiftung dann herbeigeführt, wenn im Lauf der Amtsuntersuchung nicht schon aus dem Verhältnis der Amtsführung herstammende Kompensations- und Abrechnungsposten eruiert worden sind.[3]

Die administrative Provisionalverfügung und die prinzipielle Statthaftigkeit des Zivilprozesses sind beide begründet.[4]

Die Haftfrage ist von Haus aus zivilrechtlich.[5] Die zivilrechtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Frage, ob und in welchem Umfange ein Vermögensnachteil eingetreten ist, ob ein Kausalzusammenhang mit der Handlung des Beamten besteht, sowie schließlich, ob ein Verschulden und zwar ein zureichendes Verschulden vorliegt.

Die Pflichtwidrigkeit oder das Verschulden liegt aber auf dem öffentlichen Gebiet. Gewiß beruht auch die privatrechtliche Entschädigungspflicht darauf, daß der Beamte seine Amtspflicht verletzt hat, aber das bedeutet hier nur, daß er bei der Rechtswidrigkeit außerhalb des staatlichen Vertretungsverhältnisses steht, daß also seine Handlung als Privathandlung zu betrachten ist.[6] Ob das aber der Fall ist, soll vorerst verwaltungsrechtlich, also außerhalb des Zivilprozesses festgestellt werden.

Die Form der Provisionalverfügung empfiehlt sich in unserem Fall insbesondere, weil sie unzweifelhafte Fragen selbst auf schnellstem Wege entscheidet und aus der Welt schafft. Auch ist es nur billig, daß man

---

[1] VO. v. 9. November 1808 und dazu Komp.-Konfl.-Ert. v. 15. Dezember 1856 (Reg.-Bl. 1857 S. 12). [2] Bl. f. a. Pr. 33 S. 137[75].

[3] Cit. Komp.-Konfl.-Ert. v. 15. Dezember 1856.

[4] Vgl. Krais a. a. O. S. 68 ff. Hauser, Zeitschr. f. Reichs- u. Landesrecht IV. 282 und die in A. 26 Citierten.

[5] Hauser, Zeitschr. f. Reichs- u Landesrecht IV. 281 ff. Seuffert, Komm. z. bayer. Gerichtsordnung 2. A. I. 209. Krais, Bl. f. a Pr. 33 S. 68.

[6] So auch Hauser IV. 281. Desgleichen schon Kreittmayr V. c. 24 § 10 lit. e: „und falls derselbe in officio offenbar excediert, so wird auch dieser Exceß nicht mehr pro actu publico, sondern mere privato geschätzt". Ferner Gneist, im Rechtsstaat S. 188[30]: „Die Zivilklage auf Ersatz gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gehört vor die Zivilgerichte, weil die Handlung extra officium in der That eine Handlung eines Privaten ist."

die durch ihre kuratelamtlich beaufsichtigten Verwalter geschädigte Stiftung nicht auf die Klage verweist,[1] sondern daß die Verwalter von der Kuratelbehörde einfach haftbar gemacht werden und dann ihrerseits durch die Zivilklage Befreiung suchen können.

Auch ist es ein wirksamer Schutz der Stiftung, daß der Verwalter erst nach erfolgter Deckung oder Sicherstellung die Klage vor Gericht erheben kann, die im anderen Fall als verfrüht abzuweisen wäre.[2] Denn seine Klage ist eine condictio sine causa, setzt also eine Leistung voraus. Die Vollstreckung des Administrativbeschlusses erfolgt mit den Zwangsmitteln der Verwaltung.

Aber die Zivilrechtsnatur des Schadenersatzanspruchs ist nicht zu unterdrücken. Ich kann Krais nicht zugeben, daß wenigstens die verwaltungsrechtliche Würdigung der Pflichtwidrigkeit für die Zivilrichter bindend sei,[3] wenn man auch nicht gerade daran denken muß, daß das ganze administrative Operat mit allen seinen rechnerischen Unterlagen der richterlichen Würdigung unterstellt wird.[4]

Krais gibt zu, daß das, was in Art. 158 für die Gemeindebeamten angeordnet ist, nur das alte, insbesondere auch für die Stiftungsbeamten geltende Recht wiedergibt. Wenn es hier aber ohne jegliche Einschränkung heißt: „Die Betretung des Zivilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen", so spricht das gewiß nicht für Krais; wie denn auch Hauser[5] dazu bemerkt: „Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist hiernach in keiner Beziehung bindend für den Zivilrichter." Eine mit den Grundlagen des modernen Prozeßrechtes im Widerspruch stehende Einschränkung des freien richterlichen Würdigungsrechts müßte in der ZPO. unzweideutig ausgesprochen sein.

Auch die Praxis spricht nicht für Krais. Das oberstr. Erk. vom 3. Juli 1852[6] erklärt: „Die Bestreitung der Haftbarkeit *aus Gründen, welche das Rechtsgebiet darbietet*, wird sohin durch die exekutive Kraft der lediglich auf den Komptabilitätsnormen beruhenden Erkenntnisse der Rechnungsinstanzen nicht ausgeschlossen, und die Zulassung des Rechtsweges thut der Kompetenz dieser keinen Abbruch." Insoweit aber aus dem *Disziplinarrecht* die Flucht in das Zivilgericht gestattet ist, stellt die Selbständigkeit des letzteren in der Beurteilung der Schuldfrage eine geradezu zwingende Notwendigkeit dar.

Wenn ein Komp.-Konfl.-Erk. von 1881[7] den Administrativbeschluß nur im Rahmen des zivilrechtlichen Verschuldens seiner Kognition unterstellen

[1] Die Klage der Kirchenverwaltung gegen ihren Vorstand (Pfarrer) und Rechner ist ja auch mißlich und gegen sich selbst unmöglich.
[2] Krais a. a. O. S. 137. [3] a. a. O. 148 f.
[4] In Uebereinstimmung mit dem Komp.-Konfl.-Erk. v. 17. Dezember 1881 (G. u. VOBl. 1882 II. Beil. S. 30).
[5] IV. 298.
[6] Reg.-Bl. S. 825 (a. a. O. S. 136. Dort andere oberstr. Erkenntnisse).
[7] G. u. VOBl. 1882 Beil. II. S. 28, 29.

wollte, so war dieses zivilrechtliche Verschulden eben die Amtsschuld;[1] die Unterscheidung einer Schuld in concreto und in abstracto ist aber praktisch nicht durchführbar.

Im Hinblick auf eine konstante oberstrichterliche Praxis muß denn Krais auch zugeben, daß die Zivilgerichte zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Vorfragen berufen sind, wenn deren Lösung für das Urteil über den privatrechtlichen Anspruch — hier die condictio sine causa — erforderlich ist.[2] Was dann aber weiter gegen die Anwendung dieses Satzes auf unseren Fall sprechen soll, ist mir nicht recht klar geworden. Hier versagt auch dessen Berufung auf Hausers IV. 265 f., 267 ff., denn dort stehen staatsrechtliche Ersatzansprüche in Frage (vgl. auch S. 292). Hauser führt vielmehr für unseren Fall ganz richtig aus: „Die disziplinäre Entscheidung über das dienstliche Verhalten ist nicht maßgebend für die zivilrechtliche Beurteilung einer Schadensersatzpflicht des Beamten." Und weiter S. 291: „Die in der Verwaltungsrechtssache entscheidende Behörde kann zwar als Aufsichts- und Disziplinarbehörde aus dem disziplinären Gesichtspunkt auch die Frage der Pflichtwidrigkeit der Beamten beurteilen und aus disziplinären Erwägungen selbst einen Schadensersatz anordnen. Allein soweit ein vor den ordentlichen Gerichten verfolgbarer privatrechtlicher Anspruch in Frage kommt, ist hierfür die disziplinäre Entscheidung über das Verschulden der Beamten nicht präjudiziell. Sie hat für den Zivilrichter keine bindende Kraft, so wenig oder viel weniger als ein strafgerichtliches Urteil gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 Einf.-Ges. zur ZPO."

§ 19.

Die Kautionsstellung und Besoldung.

I. Mit der Haftpflicht hängt aufs engste die Kautionsstellung zusammen.

Hier liegt wiederum eine Verwaltungsfrage vor, die verordnungsmäßig geregelt werden konnte.

Den Ausgangspunkt bildet die VO. vom 13. Januar 1825,[3] deren Inhalt von den Vollzugsvorschriften zum RGE. von 1837 Z. 135[4] übernommen wurde.[5]

[1] Der Thatbestand des Komp.-Konfl.-Erk. v. 23. März 1863 (Reg.-Bl. S. 569 ff.) ist folgender: Ein Gerichtsdiener hat Taxen und Sporteln erhoben und wird, weil er sich über die Ablieferung derselben an den Taxbeamten nicht ausweisen kann, durch Verwaltungsbeschluß zum Ersatz verurteilt. Der besagte Taxbeamte gibt aber später zu, daß die Ablieferung an ihn erfolgt sei. Die hierauf angestrengte condictio sine causa stützt sich einfach auf die amtliche Schuldlosigkeit, welche durch den Zivilrichter nachzuprüfen ist.

[2] a. a. O. S. 70. Vgl. auch Hauser in dessen Zeitschr. IV. 257 ff., insbesondere die S. 259 verzeichnete bayerische Judikatur und Litteratur.

[3] Weber II. 222. [4] Weber III. 149.

[5] Vgl. auch Z. 143 der Vollzugsvorschr.

Hiernach hat beim Amtsantritt kraft Rechtssatzes und unbedingt eine Kaution zu stellen nur der auf Lebensdauer angestellte Kassier,[1] der indes nur bei reichen Stiftungen vorkommt.[2] Derselbe kann sich für die hypothekarische Kaution entscheiden oder Behandlung nach der VO. über Amtsbürgschaften vom 19. Februar resp. 17. September 1819 fordern.[3]

Was die auf Zeit gewählten Mitglieder der K. V. betrifft, so findet für diese aus Anlaß des Amtsantritts keine Kautionsstellung von Amtswegen statt.[4] Nur für die Kirchenpfleger kann die Kirchengemeinde-Versammlung resp. die Kirchenverwaltung beim Amtsantritt die Kautionsstellung fordern.[5] Dafür geben auch schon frühere Gesetze eine genügende Rechtsgrundlage ab.[6] Die Kaution wird entweder nach den Abstufungen der citierten Verordnungen über die Amtsbürgschaften von 1819 gestellt, und zwar beträgt der Minimalbetrag 50 fl. = 85,50 Mark, oder aber es findet § 10 des Hypothekengesetzes analoge Anwendung.[7] Die Kaution ist praktisch unnötig oder mäßig, da die Kirchenpfleger sich des beweglichen Vermögens durch dessen Ablieferung in die unter Mitsperre des Pfarrers stehende Kasse entledigen, und sie über die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in ihren Händen verbleibenden Barschaften in kurzen Fristen immer wieder abrechnen müssen.[8]

Entsteht während der Amtsführung durch Untreue oder Nachlässigkeit der Kirchenverwaltung oder eines Mitgliedes eine Schadensersatzforderung der Kirchenstiftung, so wird auch hier die Kautionsstellung in der Höhe der Forderung zur Pflicht,[9] resp. es wird eine gesetzliche Hypothek an den Immobilien der betreffenden Verwaltungsmitglieder begründet.[10] Dieses Recht hat übrigens die Kirchenstiftung auch abgesehen von einer Veruntreuung „wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen".[11]

II. Die Besoldungsfrage entsteht in erster Linie für den Kirchenpfleger.

a) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand ist unbesoldet; denn die Vorstandschaft des Pfarrers bildet, wie die ME. vom 21. Mai 1874 richtig betont, „einen Bestandteil der pfarramtlichen Berufsaufgabe,

---

[1] VO. v. 1825 Z. IV., VO. v. 1837 Z. 135a.
[2] Vgl. oben S. 29.
[3] VO. v. 1825 Z. IV., VO. v. 1837 Z. 135a. Die beiden cit. Verordnungen bei Weber I. 749 und Anm. 1.
[4] VO. v. 1825 Z. II., VO. v. 1837 Z. 135c.
[5] VO. v. 1825 Z. III., VO. v. 1837 Z. 135d.
[6] GE. § 24 (Weber I. 559 f.), insbesondere aber das Hypothekengesetz v. 1822 § 12 Z. 2 (Weber II. 86).
[7] VO. v. 1825 Z. III., VO. v. 1837 Z. 135d.
[8] a. a. O. Alle 14 Tage, alle Monate, oder doch jedes Quartal (a. a. O.), je nach der Größe der Einnahmen. (Vollz.-Vorschr. Z. 134 lit. a.)
[9] VO. v. 1837 Z. 135 lit. d.
[10] Hypothekengesetz v. 1822 § 12 (Weber II. 86).
[11] a. a. O. Mit dem BGB. tritt übrigens das Hypothekengesetz außer Kraft. An dessen Stelle vgl. nunmehr den Entw. eines Ausf.-G. z. BGB. Art. 80. Vgl. unten § 48.

für welchen der Geistliche selbstverständlich nicht noch eine besondere Remuneration beanspruchen kann".[1]

Zur Besorgung der Stiftungsangelegenheiten gehört insbesondere auch, wie hier ausgeführt ist, die Fertigung der schriftlichen Arbeiten, für welche der Vorstand nur insoweit die Beihilfe eines Dritten auf Kosten der Kirchenstiftung in Anspruch nehmen kann, als dies durch besondere Umstände gerechtfertigt und durch den Grundetat oder durch speziellen Beschluß der vorgesetzten Kuratelbehörde genehmigt ist. Es wird hier insbesondere für grundsätzlich ausgeschlossen erklärt, daß der Pfarrer unter dem Titel „für Besorgung der Stiftungsschreiberei" eine ständige Remuneration aus Stiftungsmitteln bezieht.

Für Revision der Kirchenrechnung erhält der Pfarrer natürlich gleichfalls keine Gebühr.[2] Die ME. vom 4. April 1859[3] hat ausgesprochen, daß die Pfarrer auch für Geschäftsreisen, welche sie im Interesse der Kirchenstiftung zu machen haben, „zur Liquidierung einer förmlichen Diät nicht berechtigt sind". Sollten aber einmal besondere Auslagen erwachsen, für Bestreitung eines Gefährtes, für Zehrung oder sonstigen unvermeidlichen Aufwand, so stehe nichts entgegen, daß mit Kuratelzustimmung eine angemessene Entschädigung hierfür aus der Stiftungskasse gewährt werde. Bei deren Festsetzung sei Z. 64 lit. a der Vollzugsvorschriften in analoge Anwendung zu bringen.

b) Der Kirchenpfleger wird entlohnt, und zwar erhält derselbe nach dem RGE. § 99 „eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des (Kirchen-)Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung".

Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 180, 181[4] wurden durch die ME. vom 12. Dezember 1862[5] ersetzt.

Hiernach ist unter Aufrechterhaltung des gemeindeediktischen Besoldungsprinzips zur Regelung die Stiftungsverwaltung unter Kuratelgenehmigung zuständig (§ 1). Eine Aenderung bezüglich der üblichen jährlichen Belohnungen soll indes nur auf Anregung der Beteiligten ein-

---

[1] Weber X. 359. Ebenso die ME. v. 4. April 1859 (Weber V. 142).

[2] ME. v. 24. Dezember 1837 (Weber III. 225), 3. März 1838 (Weber III. 225*), 21. Februar 1851 (a. a. O.).

[3] Weber V. 142. Das gilt auch heute noch. Denn das Diätenregulativ v. 11. Februar 1875 (Weber X. 590), resp. 13. Juli 1892 (Weber XXI. 656), gilt nur für die Beamteten und Bediensteten des Zivilstandsdienstes. Auch wurde dieses Regulativ nicht auf die Vorstände oder Mitglieder der Kirchenverwaltung ausgedehnt. Denn zu den „Beamten und Bediensteten unmittelbarerer (d. h. dem Ministerium unmittelbar untergeordneter) Stiftungen" (ME. v. 25. Juni 1876: Weber X. 590 A. 6 lit. d) gehören dieselben nicht; und die analoge Anwendung, welche die ME. v. 19. Juli 1877 (Weber XII. 140) ausspricht, betrifft lediglich den bischöflichen Kommissar, also den Dekan, bei Pfarrinstallationen. Krick, Verw. d. KV. 3. A. S. 126[3] richtig gegen Stingl, S. 1114.

[4] Diese beruhen auf der VO. v. 10. März 1820 (Döll. 11 S. 847).

[5] Weber III. 168, Anm. a.

treten (§ 4), und so ist es bei dem 1—4 %igen Tantiemenbezug[1] der Vollzugsvorschriften Z. 180 vorerst größtenteils verblieben. Aber hier gilt immer noch die ME. vom 24. April 1857,[2] wonach auf möglichste Abminderung der Verwaltungskosten, insbesondere eine entsprechende Abminderung der etwa zu hoch gegriffenen Belohnungen und Entschädigungen für die Geschäftsführung gedrungen werden muß. Der bei den meisten Stiftungen übliche 4 %ige Tantiemenbezug muß nämlich im allgemeinen unter den gegenwärtigen Verhältnissen als zu hoch bezeichnet werden.[3]

Neben der „Belohnung" sieht das Verordnungsrecht noch „Entschädigungen" für Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirkes vor. Auch in dieser Beziehung wurden die Vollzugsvorschriften durch die citierte ME. von 1862 ersetzt. Hiernach kann mit Kuratelgenehmigung ein jährliches Aversum vereinbart werden; in Ermangelung desselben aber wurden 1862 neue Sätze aufgestellt.[4] Beschlüsse der Kirchenverwaltung über Regulierung innerhalb dieses Rahmens bedürfen keiner besonderen Kuratelgenehmigung und sind lediglich den Rechnungen und Belegen beizufügen (§ 2).

Die Verwaltung des Baufonds erfolgt gesondert vom übrigen Kirchenvermögen durch die Kirchenverwaltung.[5] Die unten citierte ME. von 1850 will hierfür nicht mehr als 5 % der Zinsrente der angelegten Kapitalien verrechnet sehen (§ 16), aber die in der ME. vom 24. April 1857[6] angeregte Herabminderung der Verwaltungskosten dürfte bei dieser besonderen Verwaltungsgebühr am ersten gerechtfertigt erscheinen.

c) Der Kirchenschreiber erhält eine verhältnismäßige Belohnung. Für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr gewährt, welche nötigenfalls durch den kuratelamtlich zu bestätigenden Beschluß der Kirchenverwaltung festgesetzt wird.[7]

d) Die Kirchenverwaltungsmitglieder können nach den Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 146 nur aus dem Ueberschuß der Regiekosten entschädigt werden.

Was diese Entschädigung und die Verteilung der Entschädigungsgelder betrifft, so bleibt das dem Ermessen der Kirchenverwaltungen vorbehaltlich der kuratelamtlichen Beschwerdebescheidung anheimgegeben (Z. 146).

[1] Dieser ist aber nach Z. 180 lediglich von den Renten des Stiftungsvermögens, nicht auch von anderen Einnahmen, z. B. auch Sustentationsbeiträgen, zu berechnen. ME. v. 18. August 1858 (Krick, Verw. d. KV. 3. A. S. 126[4]. Stingl S. 1115).

[2] § 3 lit. f (Weber V. 49).

[3] Vgl. darüber Krick a. a. O. S. 127[6].

[4] Für jeden ½ Tag 24—45 Kr. = 69 Pf. bis 1,29 M., für das Uebernachten 24—42 Kr. = 69 Pf. bis 1,29 M., schließlich eine Ganggebühr von 6—9 Kr. = 17 bis 26 Pf. (Cit. ME. v. 1862 § 2).

[5] Vgl. darüber die ME. v. 19. Oktober 1850 § 14 (Weber IV. 195) und die ME. v. 20. April 1868 (Weber VII. 241).

[6] Vgl. oben Anm. 2.

[7] GE. § 99. Vollzugsvorschr. Z. 180. Die Z. 180 ist zwar durch ME. v. 12. Dezember 1862 (Weber III. 168 Anm.) ersetzt, dort ist indes vom Kirchenstiftungsschreiber nicht die Rede.

Praktisch wird diese ganze Bestimmung kaum werden. Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks und wo besondere Auslagen entstehen, sind die Mitglieder berechtigt, eine Entschädigung zu fordern.[1]

Die Regiekosten der Kirchenverwaltung bilden nach den Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 146 mit den besprochenen Besoldungen eine auf der Gesamtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last, und sind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend eine Befreiung pro rata auszuschlagen. Dabei ist jede Lastenvermehrung thunlichst fernzuhalten[2] und jede Abminderung der Verwaltungskosten anzustreben.[3]

[1] GE. § 99 Abs. 3.
[2] Vollzugsvorschr. Z. 146.
[3] ME. v. 24. April 1857 § 3 lit. f. (Weber V. 49).

2. Abschnitt.

Das Kirchengemeinde- und Umlagenrecht.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengemeinderecht.

1. Die Kirchengemeinde-Streitfrage.

§ 20.

Der verneinende Standpunkt.

Das RGE., also ein Gesetz, organisierte die Kirchenverwaltung und wies derselben die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens zu, sprach aber mit keinem Wort von einer Kirchengemeinde. Das letztere geschah erst in den zur Ausführung des RGE. erlassenen Ministerialentschließungen,[1] insbesondere auch in den Vollzugsvorschriften von 1837.[2]

Seitdem streitet man darüber, ob es in Bayern wirklich Kirchengemeinden im Körperschaftssinn gibt, ob dieselben durch die Kirchenverwaltung vertreten werden und ob sie insbesondere eine Finanzgewalt haben.

Das oberstr. Erk. vom 20. September 1856[3] bezeichnete die Kirchengemeinde als Korporation und juristische Person und ließ dieselbe als Eigentümer des örtlichen Kirchenvermögens gelten.

Unabhängig davon ist die Frage, ob die Kirchengemeinden Selbstverwaltungskörper und Träger einer Finanzgewalt sind.

Wie die unten cit. ME. vom 8. Februar 1836 den Pfarrer als Vorsitzenden der Kirchenverwaltung den „Vorstand der Gesamtkirchengemeinde" nannte, so sah in einem weiteren Erkenntnis aus dem Jahre 1856 der oberste Gerichtshof in der Kirchenverwaltung das „Organ der Kirchengemeinde".[4] Aber schon bei der Publikation dieses Erkenntnisses in seiner Zeitschrift widersprach E. A. Seuffert: Im Gesetz sei von einer Kirchen-

[1] 11. August und 15. Oktober 1834, 30. Juni 1835, 8. Februar und 7. Juli 1836 (Döll. 11 S. 1290—1296).
[2] Z. 136, 137, 138, 139. [3] Bl. f. RA. 22 S. 18 ff.
[4] E. vom 14. April 1856. Bl. f. RA. 22 S. 22.

gemeinde überhaupt nicht die Rede, mithin auch nicht von der Bestellung eines Organes derselben.[1]

Die Bahn der Verneinung wandelten später auch andere Schriftsteller, ohne indes auch nur in der Hauptsache übereinzustimmen.

Hnller (1861)[2] erwähnte z. B. das Schweigen des RGE. über die Kirchengemeinde, setzte aber doch voraus, daß die letztere existiert, wirken und thätig sein muß. Die Vertretungsbefugnis der Kirchenverwaltung indes leugnete er. Decke sich die Kirchen- mit der Zivilgemeinde, so stehe die Vertretung bei der Kommunalverwaltung, im anderen Falle bleibe nach den Korporationsgrundsätzen nur die Kirchengemeindeversammlung oder ein gewählter Ausschuß übrig, die auch zur Umlageerhebung zuständig seien. Das ist im wesentlichen auch die Auffassung von „Kr." (1862),[3] welcher übrigens eine Aushilfe durch Kommunalorgane unter allen Umständen für korrekt hielt, wie in der That durch Ausschreiben der mittelfränkischen Kreisregierung vom 17. Oktober 1861 Z. 21[4] eine Gemeindebehörde diesbezügliche Anweisung erhalten hatte.

Eingehend verbreitete sich 1863 Schumann über unsere Frage.[5] Dieser führte aus, daß 1834 in Bezug auf das Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen ein neues, dem Gemeindeedikte unbekanntes Prinzip in die Gesetzgebung eintrat, das Prinzip der Unterscheidung zwischen politischer und Kirchengemeinde als zweier selbständiger Korporationen (S. 206). Dieses Prinzip trage wohl den Keim zu einer völligen rechtlichen Organisation der Kirchengemeinde, aber im weiteren könne nur die Gesetzgebung helfen. Auch die Ausführungen Schumanns waren darauf gerichtet, das Bedürfnis einer rechtlichen Organisation der Kirchengemeinden in Bayern zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen (S. 216). Nach Schumann sind also infolge der Gesetzgebung von 1834 Kirchengemeinden wohl vorhanden, aber nicht organisiert. Ein Jahr darauf erkannte er dagegen an, daß das RGE. die Kirchengemeinde als „selbständigen rechtlichen Organismus" ins Leben gerufen habe,[6] und fügte wiederum ein Jahr später hinzu: „Die Kirchenverwaltung ist die legale Vertreterin der Kirchengemeinde;" Kirchenstiftung und Kirchengemeinde sind nicht zwei verschiedene Rechtssubjekte, und die Interessen des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinde können nicht im Widerspruch stehen.[7]

In diesem Gedankenkreis bewegte sich auch „Sg.",[8] der angesichts des Entw. zur GO. 1867 eine Anzahl von Kirchengemeindefragen aufwarf, die zum größten Teil weder im Entwurf, noch später im Gesetz selbst ihre

[1] a. a. O. S. 22[2]. [2] Bl. f. a. Pr. 11 S. 301 ff.
[3] Bl. f. a. Pr. 12 S. 251 ff. [4] Kr.-A.-Bl. Nr. 92.
[5] „Die Kompetenz der Kirchenverwaltungen", Bl. f. a. Pr. 13 S. 208. Fast unverändert auch abgedruckt in der Zeitschr. f. KR. III. 187 ff., nach welcher ich citiere.
[6] Bl. f. a. Pr. 14 S. 342. [7] Bl. f. a. Pr. 15 S. 18 ff.
[8] „Ueber die Vertretung der Kirchengemeinden in Vermögens-Angelegenheiten", Bl. f. a. Pr. 17 S. 321 ff.

Beantwortung gefunden haben. „Am besten wäre gewiß ein eigenes Gesetz über Kirchengemeinden".[1] Die letzteren solle man als Korporation anerkennen und eine Kirchen*gemeinde*verwaltung bestellen,[2] der für die wichtigeren Angelegenheiten eine Kirchengemeindevertretung nach Analogie des Gemeindekollegiums beschränkend zur Seite zu treten habe.[3]

Die GO. von 1869 hat nur *eine* kirchengemeindliche Anordnung: „Die Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten".[4]

Mittlerweilen hatte auch der oberste Gerichtshof eine Schwenkung gemacht.

Ein Plenarerkenntnis vom 26. November 1873[5] sieht in der Kirchenverwaltung lediglich eine Kirchenstiftungsverwaltung. Es „kann die Vertretung einer Kirchengemeinde in den Verwaltungskreis der Kirchenverwaltung im Sinne des RGE. nur unter der Voraussetzung fallen, daß auch die Kirchengemeinde als juristische Persönlichkeit gleich der Kirchenstiftung aufgefaßt zu werden vermag", was aber nur für das protestantische Kirchenrecht und das preußische ALR. als zulässig erklärt wurde.

Aber schon das oberstr. Erk. vom 18. Dezember 1873[6] wiederum meint, daß schon nach RGE. „zur Vertretung der Kirchengemeinde als Inhaberin der Korporationsrechte nur die Kirchenverwaltung berechtigt" sei und spricht ohne Einschränkung von der Korporation der Kirchengemeinde als einer juristischen Person.

Das unten citierte oberstr. Erk. von 1878 erkennt dem Wortlaut der GO. gemäß nur an, daß *heute* die Kirchenverwaltung die gesetzliche Vertreterin der Kirchengemeinde ist.[7] Dieses Erkenntnis nimmt für die frühere Zeit wohl die Existenz von Kirchengemeinden an, spricht ihnen aber wiederum die Organisation ab.

Der unnachsichtigste und einzig konsequente Gegner der Kirchengemeindetheorie ist neuestens in v. Seydel entstanden.[8] „Wenn man nun aber die Frage aufwarf, durch welches Gesetz denn eigentlich die Kirchen-

---

[1] a. a. O. S. 325. Vgl. auch S. 328.
[2] a. a. O. S. 329. [3] a. a. O. S. 331.
[4] Art. 206 Abs. II. Z. 3. Der Art. 60 konstatiert nur eine „Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverband ergeben". Das VGH.-G. von 1878, Art. 10 Z. 13 weist die „Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband" zur letztinstanzlichen Würdigung des VGH. Der Landtagsabschied v. 1892 § 23 Z. I.—III. (Weber XXI. 381) brachte schließlich erleichternde Bestimmungen bezüglich des kirchengemeindlichen Umlagenrechts.
[5] KM.-Bl. 1874 S. 227; Bl. f. a. Pr. 28 S. 332. Auch ein oberstr. Erkenntnis v. 14. Januar 1878. Hauser, Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht IV. 77 kann sich nicht mit der Ansicht des Vorderrichters abfinden, daß die Kirchengemeinde 1834 selbständige Korporation und Eigentümerin des Kirchenstiftungsgutes geworden und die Kirchenstiftung nicht etwa eine von der Kirchengemeinde getrennte eigene Person, sondern nur die letztere in vermögensrechtlicher Beziehung und somit die Kirchenverwaltung das zur Vertretung der Kirchengemeinde als der Eigentümerin des Kirchenstiftungsgutes berufene gesetzliche Organ sei (S. 83 f.).
[6] IV. 174. [7] a. a. O. S. 84.
[8] 1. Aufl. VI. 271 ff.; 2. A. III. S. 579 ff. Ich citiere im folgenden nach der 2. Aufl.

gemeinden geschaffen worden seien, so mußte die Antwort lauten, daß die Kirchengemeinden in gar keinem geltenden Gesetze, sondern nur in den Köpfen einiger Abgeordneten zu finden seien."[1] v. Seydel leugnet nicht bloß die Organisation, sondern auch die Existenz von Kirchengemeinden, welch letztere nur ein „Wahngebilde" seien.[2] Auch die Gesetzgebung von 1869 habe daran nichts geändert. Im Art. 206 sei nur Bezug genommen auf ein rechtliches Dasein nach dem bereits vorhandenen Rechte, nicht in dem Sinne, daß die Kirchengemeinden nunmehr errichtet werden sollten. „Wenn man für etwas, was nicht da ist, Bestimmungen trifft, so hat man Nichts bestimmt." Aber auch abgesehen davon bedeute ein solcher Programmsatz des Gesetzgebers an sich selbst Nichts. Es fehle eben die Ausführung. Der Art. 60 spreche bloß von einer Sprengelzugehörigkeit. Bestehe man aber auf einem wirklichen Kirchengemeindeverband mit daraus sich ergebenden Pflichten, so habe man „eine schlechterdings inhaltlose Bestimmung" vor sich; denn die „bestehenden besonderen Bestimmungen", auf welche der Artikel Bezug nimmt, seien nirgends zu finden. „Es gibt nach dem Rechte der Landesteile diesseits des Rheins keine Kirchengemeindeverbände. Selbst wenn man annimmt, der Gesetzgeber habe irgend einmal nicht bloß ihr Dasein irrtümlich vorausgesetzt, sondern wirklich den Willen ausgesprochen, sie zu begründen, so ist dieser Wille nicht zur gesetzgeberischen That geworden. Denn ein Gemeindeverband, über dessen Bestand, Verfassung, Rechte und Pflichten der Gesetzgeber schlechterdings gar nichts bestimmt hat, ist rechtlich auch nicht zum Dasein gelangt."[3] Auch der Landtagsabschied von 1892 enthalte keine Bestimmungen, „durch welche die Kirchengemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder zu Subjekten des Privatrechts erklärt wären". „Will man den neuen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt eine Bedeutung retten, so muß man im Anschluß an den Entwickelungskeim, welcher in Art. 206 der diesseitigen GO. enthalten ist, annehmen, daß die Kirchengemeinden nunmehr als Beitragsbezirke bezüglich derjenigen Verpflichtungen, wie der Baulast, eingerichtet sind, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Kirchensprengelgenossen obliegen."[4]

In diesem Sinn veröffentlichte auch G. Schmidt im Jahr 1893, in der Zeit zwischen der 1. und 2. Auflage des Staatsrechts von Seydel, eine Abhandlung über „die Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern",[5] in deren Einleitung er erklärt: „Der Versuch, einen festen Begriff der Kirchengemeinde und im Anschluß daran die Rechte einer solchen aus den verschiedenen Verordnungen älteren und neueren Datums zu konstruieren, darf wohl als gescheitert angesehen werden." Es erscheint hier schon als eine Konzession, daß die Kirchengemeinde, deren rechtliche Grundlage fortgesetzt bestritten wird, schließlich wenigstens als „Verein" passieren soll, dessen Majoritätsbeschluß man sich auch in Umlagesachen zu fügen habe.[6]

[1] S. 584. [2] S. 585. [3] S. 590.
[4] S. 596. [5] Deutsche Zeitschr. f. KR. III. 334 ff. [6] S. 353.

Daß man aus diesem „Verein" nur unter gleichzeitigem Konfessionswechsel oder doch wenigstens nur durch Wohnsitzverlegung herauskommt, ist dabei wohl nicht in die Wagschale gefallen.

§ 21.

Der bejahende Standpunkt.

Den bejahenden Standpunkt hat gleichfalls eine Anzahl von Schriftstellern vertreten.

Voran Haberstumpf (1834),[1] welcher von der Kirchengemeinde als einer bekannten Größe ausgeht (S. 9 ff.) und von deren Vermögen und Kirchenverwaltung handelt (S. 11 ff.), um schließlich (S. 161) der Kirchenverwaltung mit Ausschluß der Kirchengemeindeversammlung auch die Finanzgewalt zuzuspielen.

Luthardt hat sich schon 1856 dahin ausgesprochen, daß die Kirchengemeinde, deren Existenz einfach vorausgesetzt wird, in vermögensrechtlicher Hinsicht, wozu er auch die Umlagen rechnet, von der Kirchenverwaltung vertreten wird. In den Etat gehöre auch der auf die Erhebung einer Umlage gerichtete Beschluß der Kirchenverwaltung, der jedoch von der Kuratelbehörde förmlich zu bescheiden sei.[2] Von der Kirchenversammlung ist hier noch nicht die Rede.

Eingehender sprach er sich 1870 über unsere Frage aus,[3] wobei er unter dem Einfluß der Litteratur nunmehr vom negativen Standpunkt ausgeht, um dann doch mit einem Salto mortale ins positive Gebiet zu gelangen.[4] Hiernach wurde 1834 „noch keine förmliche Kirchengemeinde gebildet oder anerkannt;" die Konfessionsgenossen bilden keine eigene Genossenschaft, sondern die politische Gemeinde besteht aus Bekennern verschiedener Konfessionen.[5] „Indessen waren die Thatsachen und das Rechtsbewußtsein stärker als das geschriebene Gesetz. Die Kirchengemeinde war thatsächlich vorhanden, sie mußte in der Praxis und in gelegentlichen Aeußerungen der Ministerialvorschriften auch im diesseitigen Bayern[6] anerkannt werden."[7] Die GO. von 1869 „bringt es endlich zur gesetzlichen allgemeinen Anerkennung der Kirchengemeinde, ohne dieselbe jedoch auch nur aufs Notdürftigste zu organisieren".[8] Seitdem vertritt die Kirchenverwaltung die Kirchenstiftung wie die Kirchengemeinde.[9] Im übrigen blieben wichtige Fragen des Organisationsrechts unentschieden.[10] Das Organ der kirchlichen Umlageerhebung für Stadt und Land ist die Kirchen-

[1] Die neuen Kirchenverwaltungen nach d. G. v. 1. Juli 1834.
[2] Bl. f. a. Pr. 6 S. 287.
[3] Bl. f. a. Pr. 20 S. 33 ff. Zustimmend K. Sch. in den Bl. f. a. Pr. 23 S. 138.
[4] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 17 S. 114 f. [5] S. 36.
[6] Vorher ist vom Gesetz vom 17. November 1837, das Gemeindeumlageweſen im Rheinkreise betr., die Rede.
[7] S. 37. [8] S. 38. [9] S. 39. [10] S. 40.

gemeindeversammlung, und dies wird durch die Analogie mit dem alten Gemeinderecht begründet.[1] Im Jahr 1878 freilich glaubte er hiermit auch die Ausführungen Schumanns[2] und des Plenarerkenntnisses von 1873[3] vereinbar.[4] Und zwölf Jahre später (1890)[5] erklärte er: „Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne positive gesetzliche Grundlage. Aber sie ist eine staatsrechtliche Notwendigkeit; denn in den positiven Gesetzesvorschriften ist eine Lücke vorhanden, welche von der Praxis notwendig ausgefüllt werden muß, und nur durch die nach Analogie der Gemeindeversammlung gebildete Kirchengemeindeversammlung ausgefüllt werden kann."[6]

Im Jahr 1893 erklärte sich Luthardt in einer Besprechung des Seydelschen Staatskirchenrechts gegen dessen „grundstürzende" Ausführungen über die Kirchengemeinden und kirchlichen Umlagen und stellte dabei alles auf das „Gewohnheits- und Juristenrecht".[7]

Eine gewisse Verwandtschaft mit diesem Ideenkreis zeigen die Ausführungen von Huller.[8]

Nach Ernst Mayer[9] ist die Kirchengemeinde eine öffentlich-rechtliche Korporation, aber ohne Privatrechtsfähigkeit. Art. 206 der GO. spreche nur von der Vertretung der einzelnen Parochianen als Streitgenossen und die Kirchengemeinde sei auch nicht Eigentümer der Kirchenfabrik. Ihr Selbstbesteuerungsrecht aber sei gewohnheitsrechtlich entstanden: „Wann und warum — etwa infolge mißverständlicher Auffassung des revidierten GE. — läßt sich nicht angeben. Thatsache ist, daß es schon lange vor der GO. von 1869 bestand." In Art. 60 der GO. und Art. 10 Z. 13 der VGH.-G. sei denn auch die steuerrechtliche Autonomie der Kirchengemeinde anerkannt. Freilich lasse das bayerische Recht in Ansehung der Organisation vollständig im Stich.

Nachdem hauptsächlich Luthardt die Verwaltungspraxis auf die Bahn der Kirchengemeindetheorie gewiesen hat, beruht die heutige Praxis auf der Rechtsprechung des VGH.

Schon 1880[10] hatte der VGH. eine Kirchengemeindesache zu entscheiden. Hier wurde die Existenz der Kirchengemeinden einfach vorausgesetzt. Später (1884) sprach sich der VGH. dahin aus, daß erst in der GO. Art. 60 und 206 die Kirchengemeinde als Rechtssubjekt und Umlageverband

---

[1] S. 42 ff. So schon 1869 (Bl. f. a. Pr. 19 S. 224).
[2] Vgl. oben S. 67. [3] Vgl. oben S. 68. [4] Bl. f. a. Pr. 28 S. 332.
[5] Henle hatte damals in den Bl. f. a. Pr. 40 S. 289 ff., gleichfalls davon ausgehend, daß nach der Analogie des alten Gemeinderechts für gewisse Verwaltungsakte neben der Beschlußfassung der Kirchenverwaltung auch eine solche der Kirchengemeindeversammlung erforderlich sei, die Frage aufgeworfen und beantwortet: „Wie ist das Zustandekommen einer beschlußfähigen Kirchengemeindeversammlung zu erzwingen?" In einer Nachschrift (S. 297 ff.) spricht sich Luthardt gleichfalls über die Kirchengemeindeversammlung und die Zwangsfrage aus.
[6] a. a. O. S. 300. Gegen Luthardt vgl. v. Seydel III. S. 591 ff.
[7] Bl. f. a. Pr. 43 S. 173 ff. [8] Oben S. 67.
[9] Kirchenhoheitsrechte 1884 S. 267 ff. Dagegen v. Seydel III. S. 591.
[10] E. v. 21. Mai 1880 (I. 310 ff.).

rechtlich anerkannt worden sei,[1] während er noch später (1888), unter Berufung auf Haberstumpf, schon durch die Gesetzgebung von 1834 die Aufgabe gelöst sieht, den Kirchengemeinden die Selbstverwaltung ihrer Kultusstiftungen zu übertragen.[2] Im Jahr 1893 freilich wurde die „Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Kirchengemeindeverbandes von der politischen Gemeinde" wieder auf die GO. von 1869 zurückgeführt.[3] Die weitere Organisation, so heißt es schon 1880, bilde sich auf Grund der Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 143 nach Analogie des früheren Gemeinderechts, wonach insbesondere für kirchengemeindliche Umlagen ein Kirchengemeindebeschluß erforderlich sei.[4] Luthardt[5] aber blieb dabei, von einer analogen Anwendung des GE. könne keine Rede sein, sondern es handle sich nur um die notwendige Ausfüllung einer gesetzlichen Lücke.

Schon im Jahr 1880 hatte der VGH. eine Entscheidung des Inhalts getroffen:[6] Die Kirchengemeinde sei 1869 vom politischen Gemeindeverband unabhängig geworden und unterstehe dem älteren Gemeinderecht, einschließlich des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819,[7] das allerdings, abgesehen vom Art. V, in der GO. Art. 206 aufgehoben worden war. Im weiteren bestimmte der VGH. die Voraussetzung der kirchengemeindlichen Beitragspflicht und Mitgliedschaft. Ueber die letztere lassen sich auch noch spätere Entscheidungen des VGH. aus.[8]

Im Jahr 1881 erkannte der VGH. das Recht der Kirchengemeinde an, durch Beschluß der von der Kirchenverwaltung zu berufenden Kirchenversammlung auch Handdienste einzuführen und erörterte dabei die maßgebenden Gesichtspunkte.[9] In demselben Jahr vertrat der VGH. den Grundsatz, daß die Kirchengemeinde für alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Kirchenstiftung einzutreten habe.[10]

Auf dem Standpunkt des VGH. steht auch Reinhard,[11] Krais,[12] Stingl,[13] Krick,[14] Becher,[15] Seeberger[16] u. a.

---

[1] V. 104. Vgl. ferner VII. 101. So auch Vogtherr, Die luth. Kirchengemeinde S. 40 f. [2] X. 76.

[3] XIV. 187. So auch Seeberger, Hdb. S. 810[2] mit Berufung auf ME. vom 14. Januar 1877 (Günther, II. 534 ff.): „Indem die GO. hier von Kirchengemeinden und deren rechtlichen Beziehungen spricht, hat dieselbe die Streitfrage, ob das bayer. Verwaltungsrecht die Kirchengemeinde als öffentlichen Verwaltungskörper und als Rechtssubjekt kenne, im bejahenden Sinn gelöst."

[4] Das wurde des öfteren wiederholt (II. 9, 255, 546 IV. 597, V. 163, IX. 447). Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchegemeindeumlagen ist eine öffentlich-rechtliche (IX. 451). [5] Bl. f. a. Pr. 1890 Bd. 40 S. 300 f.

[6] E. v. 3. August 1880 (II. 9 ff.). Wiederholt in zwei späteren Entscheidungen (II. 255 und 546).

[7] Das wiederholte der VGH. mehrfach. Vgl. III. 234 ff., IV. 597, V. 74 ff. 163, IX. 447. Für das jüdische Umlagerecht vgl. III. 28, IV. 504. Vgl. ferner IV. 543 und VII. 99.

[8] VGH. IV. 23 (hier auch eine Formulierung des Kirchengemeindebegriffs), 255, 594; V. 103.

[9] E. v. 1. Juli 1881 (III. 135). Vgl. auch E. v. 14. Dezember 1883 (V. 74).

[10] III. 234, V. 74. [11] Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 237 f.

[12] Z. A. I. 301 ff. [13] S. 1094 ff.

[14] Hdb. der Verw. der KV. S. 119 ff. [15] I. S. 417 ff. [16] Hdb. S. 808 ff.

Es ist charakteristisch für den Kirchengemeindestreit, daß die gegensätzlichen Stellungen ständigen Verschiebungen unterworfen waren und sich die Gegner mitunter näher standen als die Freunde.

2. Der wissenschaftliche Ausbau des Kirchengemeinderechts.

§ 22.

Die Kirchengemeinde als Seelsorgersprengel.

Die katholische Kirche ist eine Anstalts-, keine Gemeindekirche, ihr Vermögen Stiftungsgut.

Die Parochianen sind in der spirituellen Sphäre nur Objekt der priesterlichen Thätigkeit, und die Kirchengemeinden in der Form der Pfarr- und Filialgemeinden nur seelsorgerliche Verwaltungsbezirke oder Sprengelbildungen, keine zur Selbstverwaltung aufgebotenen Verbände.[1]

Allerdings führte die parochiane oder kirchengemeindliche Baulast in manchen Fällen ad hoc zu einer lokalen Organisation, und für die Verwaltung des Kirchenvermögens wurden dem Pfarrer wenigstens Kirchenpröbste beigegeben.[2] Aber das waren nur Stiftungsorgane.

Der Wirkungskreis dieses Kollegiums war nach Art der Vormundschaftsverwaltung abgesteckt und führte unter kirchenbehördlichem Streitkonsens auch die das Kirchenvermögen betreffenden Prozesse, die Kirchenstiftung vertretend.[3]

Für die Kirchengemeindeorganisation war damit nichts geschehen, wie die Kirchengemeinde auch nicht als Eigentumsträger in Betracht kam.

Uebrigens wird für die Frage des Vermögensbesitzes der Gegensatz von Kirchenstiftung und Kirchengemeinde heute übertrieben. Auch bei der Stiftung ist der wirkliche Eigentumsträger doch nur die Gesamtheit der sich ablösenden Stiftungsberechtigten, für welche das Sondervermögen ausgeschieden wird, bei der Kirchenstiftung also die Kirchengemeinde resp. die Gesamtheit der Kirchengemeindemitglieder pro nunc et semper im ewigen Fluß. Der Unterschied liegt lediglich in dem Charakter der Verwaltung, welch letztere bei einer wirklichen Korporationsverwaltung von innen herauswächst, also originär und notwendig, im Prinzip auch selbständig ist, während sie bei einer Stiftungsverwaltung direkt oder indirekt von oben eingeführt ist, von wo sie auch beherrscht wird.

Die Stiftungen, welche ja erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts

[1] Es gibt auch Personalgemeinden, z. B. in Anstalten und beim Militär. Im folgenden können aber diese Besonderheiten unberücksichtigt bleiben. Eine Kirchengemeinde ist hiernach die Gesamtheit der regelmäßig räumlich (nicht persönlich) abgegrenzten, einer Kirche zugewiesenen Konfessionsgenossen. In diesem Sprengelsinn ist die Kirchengemeinde natürlich alten Datums und auch dem RE. bekannt, welches im § 88 in diesem Sinne von der Kirchengemeindebildung handelt. Von einer Kirchengemeinde im Körperschaftssinne ist hier keine Rede.

[2] Vgl. oben S. 12. [3] Oberstr. Erk. v. 17. Mai 1879 (VII. 763—765).

von den Korporationen scharf unterschieden werden, sind lediglich für das Genießen errichtet und empfangen Zweckvermögen, Zuteilung, Organisation und Leitung stets von außen, während die wirklichen Korporationen sich durch freiwilliges Zusammenschließen zur gemeinschaftlichen Aktion bilden oder doch auf vereintes Handeln und Selbstverwaltung notwendig gerichtet sind.[1]

Von praktischer Bedeutung ist die ganze Frage erst, wenn sie zur Grundlage für die Organisation einer Verwaltung dienen soll. Im übrigen liegt lediglich eine Konstruktionsfrage vor.

Darnach war die kirchliche Vermögensverwaltung bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein eine wirkliche Stiftungsverwaltung.

Die Bestellung zum Kirchenprobst erfolgte, falls nichts anderes hergebracht war, „cumulative",[2] d. h. durch die kirchliche und politische Behörde, und die Verwaltung war vollständig durch die Kirchenbehörde beherrscht, welcher die Kirchenpröbste auch Rechnung zu legen hatten.

Das waren nicht einmal Ansätze zur Verbandsorganisation. Die Kirchengemeinde auf vermögensrechtlichem Gebiet war nur nach einer Richtung zur Thätigkeit aufgeboten: zum Zahlen! Jeder Verwaltungseinfluß war abgeschnitten, und man kann nicht einmal sagen, daß die Kirchenpröbste die Vertrauensmänner der Kirchengemeinde waren. Notwendig war hier jedenfalls nur, daß sie das Vertrauen des Pfarrers besaßen. Dies Verwaltungskollegium war der Verwalter und Vertreter der Kirchenstiftung, die Verwaltung und Vertretung selbst aber eine innere kirchliche Angelegenheit.[3] Wurden kirchengemeindliche Baulastleistungen erforderlich, so mußte man sehen, wie man zum Ziele kam. Ein Umlagenrecht im heutigen Sinne fehlte. Als dann 1806—7 die Vermögensverwaltung verstaatlicht und 1817—18 kommunalisiert wurde, waren auch die Kirchenpröbste und damit der einzige Punkt aus dem sich einmal eine kirchengemeindliche Selbstverwaltung entwickeln konnte, und in der protestantischen Kirche übrigens schon zum Teil entwickelt hatte, beseitigt.

Daran änderte auch das Verfassungsrecht von 1818 nichts. Das dort für die katholische und protestantische Kirche ausgesprochene Korporationsprinzip mit dem Recht des Korporationserwerbs (RE. § 28, 44) bedeutet noch keine Anerkennung korporativer Berechtigungen der einzelnen Kirchengemeinden;[4] der § 48 lit. a erwähnt gleichfalls die Kirchengemeinde lediglich

[1] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der h. Sachen", II. 150. So auch E. Mayer in Frh. v. Stengels Wörterbuch des VR. I. 692 f.: „Die Grenze zwischen Korporation und Stiftung scheint darin zu liegen, daß bei der Korporation Verwalter und Destinateur zusammenfällt, bei der Stiftung nicht."

[2] Kreittmayr I. c. 7 § 42 Nr. 2, lit. b mit Berufung auf frühere bayerische Rechtsquellen. In den prot. Territorien begegnet uns die Wahl der Heiligenpfleger, auch Gotteshausmeister und Kirchenväter genannt (Vogtherr, Die luth. Kirchengemeinde im K. Bayern", S. 8, 10).

[3] Plenarerk. v. 26. November 1873 (Bl. f. a. Pr. 28 S. 333).

[4] So auch das Plenarerk. v. 26. November 1873 (Bl. f. a. Pr. 28 S. 334 u. 335). Den entgegengesetzten Standpunkt hatte der oberste Gerichtshof im Erk. v. 11. Oktober 1856 vertreten (Bl. f. RA. 22 S. 26).

als Sprengelbegriff. Das gilt auch von dem im RE. § 88 vorgesehenen Anspruch auf Bildung von Kirchengemeinden, wie sich schließlich die „religiösen Gemeinden" der Form.-VO. vom 17. Dezember 1825, § 34 Abs. 1[1] so deuten lassen. Nur kann man sich bei dieser Rechtslage keine „äußeren Handlungen der Kirchengemeinden"[2] denken. Der § 90 mit seinen Bestimmungen über Simultankirchen zeigt uns hinter den Kirchenstiftungen allerdings als wirklich Berechtigte die Kirchengemeinden. Doch hängt diese Konstruktion mit den Eigentümlichkeiten des Simultanrechts zusammen.

Daß die bayerische Kirchengemeinde bis zum Jahre 1834 lediglich eine Sprengelbildung war, ist nicht zu bestreiten. Immerhin hat sich das instinktive Gefühl für das Körperschaftliche vereinzelt verraten.

Der Abg. Hauck hat in seinem Vortrag über die Umlagennovelle von 1892 ganz richtig hervorgehoben, daß infolge der Ansiedelung von Bekennern verschiedener Konfessionen die politische und Kirchengemeinde heute so wenig mehr zusammentreffen, als sie früher identisch waren.[3] Das immer schärfere Auseinandergehen der politischen und der Kirchengemeinde mußte in der That dazu führen, der Kirchengemeinde aus den Fesseln des Sprengels herauszuhelfen und in die Bahn eines selbständigen Korporationslebens zu drängen. Das bedeutete die Notwendigkeit einer Reform im Sinne der Selbstverwaltung.

§ 23.

Die Kirchenstiftungs- als Kirchengemeindeverwaltung.

Das RGE. von 1834 hob die Kommunalverwaltung der Kirchenstiftung wieder auf und legte die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens in die Hände der eigens zu diesem Zweck gebildeten Kirchenverwaltung.

Welches ist nach dem RGE. die Rechtsstellung dieser Kirchenverwaltung zur Kirchengemeinde? Das ist die eigentliche Streitfrage.

Der Regierungsentwurf zum RGE. wollte das Prinzip der Kommunalverwaltung des Kirchenvermögens aufrechterhalten. Das Gremium der Stiftungsbevollmächtigten war lediglich als beratendes Organ für jene gedacht, und sollte aus sämtlichen konfessionsangehörigen Gemeindebevollmächtigten bestehen. Und wenn nicht wenigstens sechs Bevollmächtigte und vier Ersatzmänner desselben Bekenntnisses vorhanden waren, sollte „durch die Wahlmänner der betreffenden Konfession" eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.[4]

[1] Weber II. 290. [2] a. a. O.

[3] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 756.

[4] Verh. d. K. d. Abg. 1834, Beil.-Bd. II 316 f. Vgl. oben S. 15. Nach dem Vortrag des Ministers des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, war das eine Anordnung, „welche auf gleicher Linie mit jener der Gemeindebevollmächtigten stehend, als bloße Vervollständigung des schon vorhandenen Gebäudes und als konsequente Durchführung einer bereits erprobten bayerischen Kommunalinstitution zu betrachten ist". (a. a. O. Beil. I. 297.)

Von einer Kirchengemeinde und kirchengemeindlichen Selbstverwaltung war da noch keine Rede.

Anders war das im Ausschußantrag des Grafen Drechsel,[1] welch letzterer denn auch wiederholt von der Kirchengemeinde sprach,[2] ihr aber auch alle örtlichen Stiftungen unterstellen wollte.

Indem man dieses Selbstverwaltungsprinzip auf das Kirchenstiftungsvermögen beschränkte, entstand der Antrag Hagen und damit das Gesetz.[3]

Der Antrag Hagen ging nach der eigenen Erklärung des Antragstellers[4] davon aus, „daß ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde". Die Kirchengemeinde habe als Korporation ebenso ihre eigenen Rechte wie die politische Gemeinde. Sie sei Eigentümerin des Kirchenvermögens und habe als solche das Recht, das letztere selbst oder durch Bevollmächtigte zu verwalten. Dabei erklärte Hagen ausdrücklich, daß ihm das preußische ALR. zum Vorbild diene. Die „Kirchengemeinden" sollen „ihre eigene Verwaltung haben".[5] Der Abgeordnete v. Rudhart führt folgendes aus: „Der Eigentümer hat das Recht über sein Eigentum zu verfügen, der Eigentümer, und nur er allein, hat das Recht, dasselbe zu verwalten. Eigentümer der Kultusstiftungen sind nicht die politischen Gemeinden, sondern die Kirchengemeinden, die nicht einmal den Grenzen nach mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, somit steht den betreffenden Kirchengemeinden die Administration der Kultusstiftungen zu."[6] Man solle nur den christlichen Kirchengemeinden das Recht geben, das die Juden bereits besitzen, nämlich das Recht ihr Eigentum selbständig zu verwalten.[7] Denn die Kirchenstiftungen bilden Angelegenheiten der Kirchengemeinden.[8]

Gegen die kirchengemeindliche Eigentumstheorie[9] ward zwar auch Widerspruch erhoben, aber nicht etwa im Hinblick auf das Stiftungseigentum,[10] sondern unter der Betonung eines zivilgemeindlichen Eigentums, das indes wiederum nur für die nicht kirchlichen Ortsstiftungen begründet wurde,[11] was Hagen selbst als richtig zugestanden hatte.[12] Auch die Gegner erkannten als Prinzip des Antrags: „Nicht der politischen, sondern der

[1] Vgl. oben S. 16. [2] Verh. 1834, Prot.-Bd. IV. 56, 57.

[3] Graf Drechsel hob ganz richtig hervor (S. 90), daß der Antrag Hagen beinahe wörtlich seinem Entwurf entnommen sei, nur beschränke er sich auf das Kirchenvermögen.

[4] IV. S. 62 f.

[5] S. 219. Der Abg. Schultz empfahl in dieser Richtung, sich das französisch-pfälzische Recht zum Vorbild zu nehmen, und meinte: „Finden Sie es für geeigneter, die Verwaltung den bürgerlichen Gemeinderäten zu überlassen, wer bürgt Ihnen alsdann dafür, daß diese nicht etwa, aus weiser Fürsorge für das gemeine Wohl, hier und da noch den Klingelbeutel anwenden, um, wenn es not thut, die Straßen damit zu pflastern?" (S. 81 f.) Vgl. auch die Ausführungen des Abg. Kapp, S. 87 ff.

[6] a. a. O. S. 65 u. 208.

[7] S. 66. Vgl. auch den Grafen Drechsel, Beil.-Bd. II. 341.

[8] IV. 68. [9] Vgl. auch den Abg. Kapp S. 86.

[10] Auch die Gegner des Antrags Hagen brachten nicht Kirchengemeinde und Kirchenstiftung in Gegensatz. Vgl. z. B. den Abg. Kapp S. 87 f.

[11] So der Abg. Schwindel S. 70 f. Anm. S. 59.

[12] S. 63. Gegen Schwindel sprach der Abg. Mätzler S. 79.

Kirchengemeinde gehört das Kultusvermögen" und gebührt somit auch die Verwaltung;[1] aber es war eine schlechte Ausrede, daß in ungemischten Gegenden die Zivilgemeinde zugleich die Kirchengemeinde sei.[2]

Der Referent Graf Drechsel meinte: „Das echte und wesentlichste Recht des Eigentums ist aber die Befugnis des Eigentümers, über das Seine zu verfügen. Ueber das Eigentum einer Kirchengemeinde kann nur Mitgliedern des beteiligten Religionsteils die Verwaltung gebühren."[3] Die Religionsteile resp. Kirchengemeinden sind daher befugt, „ihr Interesse selbständig zu vertreten".[4]

Der Abg. v. Anns nannte die geplante Kirchenverwaltung einen „Gemeindekirchenrat, welcher die Kirchengemeinde vertritt",[5] und der Abgeordnete von Rudhart den Pfarrer den „Vorstand der Kirchengemeinde".[6]

Im Anschluß hieran erklärt dann später die ME. vom 8. Februar 1836 und 16. Dezember 1844,[7] der Pfarrer sei „in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde" zugleich „mit der Vorstandschaft der Kirchenverwaltung gesetzlich bekleidet".

Die Behauptung v. Seydels, daß die Kirchengemeinde 1834 nur in den Köpfen einiger Abgeordneten zu finden sei, ist also nicht zu halten. Freund und Feind des Antrags Hagen waren sich samt und sonders darüber klar, daß derselbe die Verwaltungsfrage mit der Eigentumsfrage in Verbindung brachte, die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kirchenstiftungsvermögens anerkannte und von der Grundlage der Selbstverwaltung aus der Kirchenverwaltung die Administration des kirchengemeindlichen Stiftungsvermögens und die Vertretung der Kirchengemeinde übertrug.[8]

Man sagt weiter: Eigentümer des örtlichen Kirchengutes war und ist die Ortskirche als Anstalt: das Kirchenvermögen hat 1834 nicht den Eigentümer gewechselt, sondern nur den Verwalter.

Ganz richtig: Eigentümer des Fabrikguts war und blieb die Kirchenstiftung. Aber was heißt das? der Rechtsphilosoph, welcher hinter den Worten die Dinge sucht, muß sagen: Der wirkliche Rechtsträger einer Stiftung ist die Gesamtheit der sich fortlaufend ablösenden Genußdestinateure, bei der Pfarrkirchenstiftung also die Parochianen in ihrer Gesamtheit für jetzt und immer, oder die Pfarrkirchengemeinde in ihrer ganzen Dauer.[9]

Ministerialentschließungen identifizieren daher „Vorstand der Kirchengemeinde" und „rector ecclesiae".[10]

[1] So der Abg. Lechner S. 75. Auch der Minister des Innern, Fürst Oettingen-Wallerstein, formulierte das Prinzip des Antrags dahin: „Es möge die Verwaltung des Kultusvermögens jeder betreffenden Kirchengemeinde anheimgestellt werden." (S. 95.)

[2] Lechner S. 75. [3] Beil.-Bd. II. S. 339. [4] S. 340.

[5] Prot.-Bd. IV. S. 59. [6] a. a. O. S. 68.

[7] Döll. 11 S. 1296 u. 26 S. 369.

[8] Schumann (oben S. 67) stand unmittelbar vor der Lösung, schwenkte dann aber merkwürdigerweise ab.

[9] Vgl. oben S. 73.

[10] ME. v. 16. Dezember 1844[2] (Weber III. 563) mit Berufung auf ME. vom 8. Februar 1836 (Döll. XI. 1296).

Auf dieser inhaltlichen Kongruenz von Kirchenstiftung und Kirchengemeinde beruht auch die subsidiäre Baulast der Kirchengemeinde im Fall der Insuffizienz des Kirchenvermögens, und der VGH. hat dieses Prinzip mit Recht dahin erweitert, daß auch sonst die Kirchengemeinde für die Verbindlichkeiten ihrer insuffizienten Kirchenstiftung einzutreten habe.[1]

Die inhaltliche Uebereinstimmung von Kirchenstiftung und Kirchengemeinde auf dem Gebiet des Besitzes hat der Landtag 1834 sehr wohl erkannt.

Bleibt diese Kirchengemeinde lediglich in der Rechtsstellung der Perzipienten, so erhält sich der Charakter des Kirchenvermögens als reines Stiftungsgut. Mit dem Moment aber, wo man den Perzipienten die Verwaltung zuspielt, belebt sich die vordem bewegungslose Masse und wird ein Selbstverwaltungskörper mit Korporationspersönlichkeit. Die Kirchengemeinde als Verwaltungsbezirk war ja da. Daß sie auch ein Selbstverwaltungsverband ward, ist die That der Gesetzgebung von 1834.[2] Die ME. vom 29. Juli 1839[3] hob daher mit Recht hervor, daß den Kirchengemeinden bezüglich ihres Vermögens 1834 gesetzlich ein „Selbstverwaltungsrecht" eingeräumt worden sei. Die Kirchengemeinde ist nichts anderes als die mit Selbstverwaltung ausgestattete oder zur Korporation umgewandelte Kirchenstiftung. Das ist der springende Punkt der ganzen Kontroverse. Indem der VGH. lange Zeit diese That der 1834er Gesetzgebung verkannte und alles dem Jahre 1869 überwies, that er sich sehr schwer. Erst im Jahre 1888 (Bd. X. 76) gab er zu, daß schon im Jahre 1834 den Kirchengemeinden die Selbstverwaltung ihrer Kultusstiftungen übertragen worden sei, hat aber leider den richtigen Weg wieder verlassen.[4]

Die im Jahre 1834 eingeführte Kirchenverwaltung ist auch kein zur Verwaltung des örtlichen Kirchenstiftungsvermögens berufenes Organ der politischen Gemeinde, sondern ein Organ der mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kirchengemeinde.

Als zuerst Friedberg[5] die evangelischen Kirchengemeinden als Selbstverwaltungskörper begriff, widersprach Zorn:[6] Selbstverwaltung sei dezentralisierte Staatsverwaltung und setze staatsrechtliche Unterordnung voraus.

[1] VGH. III. 234.

[2] Dies insbesondere auch gegen das Plenarerk. v. 26. November 1873 (III. 497), im RGE. selbst finde sich nirgends die Anerkennung einer Kirchengemeinde neben der politischen Gemeinde, denn nur der politischen Gemeinde seien im § 20 die Rechte öffentlicher Korporationen zugesprochen. Der Abg. Ruland sagte in seinem geschichtlichen Rückblick über die Kirchenverwaltung im Jahr 1870: „Aus dieser von der Kammer 1834 allgemein festgehaltenen Anschauung von der Kirchengemeinde, welche, wenn sie auch kaum die Billigung aller Kurialisten finden dürfte, doch für die Verwaltung des Kultusvermögens in Bayern von dem besten Erfolge war, ging nun die Institution der Kirchenverwaltungen hervor". (Verh. d. K. d. Abg. 1870, Beil.-Bd. II. 518.)

[3] Döll. 11 S. 1314. Die ME. v. 14. Januar 1877 (Bl. f. a. Pr. 28 S. 218) allerdings meinte dann wieder, die bayerische Kirchengemeinde sei erst 1869 „öffentlicher Verwaltungskörper und Rechtssubjekt geworden. Auch Wagner, G. u. Stift.-Rech. II. 8 schwankt. [4] Vgl. oben S. 71 ff.

[5] Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, S. 284.

[6] Krit. Vierteljahrsschr. 31, S. 400 ff.

Aber es kann auch eine kirchliche Selbstverwaltung geben. Es fragt sich einmal, ob die Zentralstelle alle Angelegenheiten durch ihre Beamten besorgt oder ob die lokalen Angelegenheiten gewählten Organen in Unterordnung unter die Zentralstelle überlassen bleiben. Der Gegensatz der Selbstverwaltung kann aber auch fremde Verwaltung sein.

Das hat Vogtherr[1] richtig gesehen. Wenn er aber trotzdem für die bayerischen Kirchengemeinden in vermögensrechtlicher Sphäre den Charakter der Selbstverwaltung bestreitet,[2] so hängt das mit dessen Auffassung der Kirchenverwaltung als Staatsverwaltung zusammen.[3] Auch ist es falsch, daß die Kirchenverwaltung keine Vertretung der Kirchengemeinde sei und nicht unter der Aufsicht der Kirchenbehörde stehe. Richtig ist nur, daß die kirchliche Aufsicht mangelhaft entwickelt und die staatliche Aufsicht sehr einschneidend ist. Mit Recht hat daher der Landtagsabschied von 1871 in Beantwortung eines diesbezüglichen Landtagsbeschlusses eine bessere Selbstverwaltung oder eine Verwaltung unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden bereits eingeräumten freiheitlicheren Selbstverwaltung zugesagt.[4] Uebrigens handelt es sich bei dieser Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Vermögensrechts selbstverständlich nicht um einen übertragenen, sondern den eigenen Wirkungskreis als vollwertiges Seitenstück der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der eigenen Angelegenheiten. Ich sehe aber nicht ein, warum das nicht auch eine Selbstverwaltung sein soll, zumal das Konk. Art. IV. auch die eigene Verwaltung des Kapitelvermögens „Selbstverwaltung" nennt.

Immerhin beläßt Vogtherr[5] der bayerischen Kirchengemeinde den Charakter als Korporation und zwar als öffentliche Korporation.

Das gibt auch E. Mayer zu, bestreitet aber den Charakter als juristische Person.[6]

Er meint mit Beziehung auf Roth: „Bayern gehört zu den Ländern, welche zur Bildung von Zweckvermögen staatliche Genehmigung erfordern und eine solche Genehmigung ist nie erfolgt."

Aber die landesherrliche Persönlichkeitsgenehmigung ist nur bei kirchlichen Stiftungen „mit eigentümlichen Zwecken" erforderlich,[7] nicht dagegen bei den typisch überkommenen Personenbildungen des Kirchenrechts, wie Bistümern, Kapiteln, Klöstern, Benefizien u. s. w., wo der

[1] S. 48 f.

[2] S. 49 f. Für die nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche den Kirchenvorständen zugewiesen sind, nimmt er den Charakter als Selbstverwaltungskörper an (S. 51). [3] Ueber das Irrige dieser Auffassung vgl. oben S. 50 ff.

[4] Vogtherr (S. 50) hat den Landtagsabschied gründlich mißverstanden, wenn er meint, hier werde der Charakter der heutigen Kirchenverwaltung als Selbstverwaltung in Abrede gestellt. Auch die Selbstverwaltung ist verbesserungsfähig, kann gut und schlecht entwickelt sein. Dies in gleicher Weise gegen Reinhard S. 245.

[5] S. 50 f.

[6] S. 270: „Nun ist zwar die Kirchengemeinde öffentlich-rechtliche Korporation, aber daraus folgt noch lange nicht mit begrifflicher Notwendigkeit, daß sie privatrechtliche Korporation sei." [7] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 90.

Staat im einzelnen Fall nach RE. § 76 nur mitwirkt zur Entstehung und dabei sein Prüfungsrecht bethätigt, während die so entstandenen einzelnen Anstalten und Stiftungen dann kraft allgemeinen Rechtssatzes juristische Personen sind.

Zu dieser Art von Personen gehören auch die Kirchenstiftungen, welche 1834 durch die Organisation der Selbstverwaltung nur korporationsmäßig ausgestattet wurden, so daß sie seitdem auch unter dem Namen der Kirchengemeinden als Personen behandelt werden.[1] Man hat das auch so ausgedrückt: die Kirchengemeinde ist Eigentümer ihrer Kirchenstiftung.[2] Man bedarf nämlich jetzt nicht mehr der Vermittelung der Kirchenstiftung, um der Kirchengemeinde etwas zuzuwenden, sondern die letztere empfängt jetzt auch ohne stiftungsmäßige Vermittelung und Gebundenheit, welch letztere indes durch das Verwaltungsrecht ersetzt wird. Denn die Kirchengemeindeverwaltung ist ja thätig im Rahmen des alten Kirchenstiftungsrechts. Im Jahre 1834 sprengte die kirchliche Stiftungspersönlichkeit, welche sich im Anschluß an den Kirchengemeindesprengel gebildet hatte, ihre abschließende Form und verlor sich, ohne daß sie ihre Persönlichkeit aufzugeben brauchte, in der neuorganisierten Kirchengemeinde,[3] welche jetzt nach den alten Stiftungsgrundsätzen durch ihre Vertretung die Verwaltung führt.

Insofern dieses Kirchenstiftungsgut noch nach dem alten Kirchenstiftungsrecht verwaltet werden muß, hat es den Charakter als Stiftungsgut nicht verloren. Insofern aber 1834 die Stiftungsverwaltung vom Boden der Selbstverwaltung, vor allem also unter Anerkennung eines kirchengemeindlichen Wahlrechts, organisiert wurde, ward sie zugleich eine Korporations- und Selbstverwaltung.

Es zeigt von der Intelligenz des Landtags von 1834, daß er Kirchenstiftungs- und Kirchengemeindevermögen nicht in Gegensatz brachte, sondern versöhnte. Die übrigen Ortsstiftungen, auch diejenigen mit eigener juristischer Persönlichkeit, blieben in den Händen der Kommunalverwaltung.[4] Wir haben hier also ein ähnliches Rechtsbild: eine Stiftungsverwaltung in dem Rahmen der Kommunalverwaltung.

---

[1] Auch Schumann hat anerkannt, daß im RGE. „die Kirchengemeinde als Subjekt des Kirchenvermögens, als selbständige Korporation anerkannt wurde" (Bl. f. a. Pr. 15 S. 18). AM. der Reichsrat v. Auer bei Beratung der Umlagen-Novelle v. 1892 (Verh. d. K. d. R. 1891/92 Protokoll-Bd. VI. 748 f.). Richtig das oberstr. E. v. 18. Dezember 1873 (IV. 174).

[2] In den Kammerverhandlungen 1834. Vgl. oben S. 76 f. Ferner Luthardt (Bl. f. a. Pr. 28 S. 257), Schumann (Zeitschr. f. KR. III. 215 f.); Bl. f. a. Pr. 15 S. 17 ff. In den Bl. f. a. Pr. 20 S. 39[6] heißt es: „Wie der Staat in seiner vermögensrechtlichen Seite Fiskus heißt, so heißt das Vermögen der Kirchengemeinde Kirchenstiftung."

[3] Das scheint auch das von Seydel III. 585[59] hart mitgenommene Urteil des App.-Ger. München v. 19. Januar 1877 (Hausers Zeitschr. f. Reichs- u. Landesr. IV. 67 f.), unter Berufung auf die Untersuchungen Schumanns in den Bl. f. a. Pr. 13 S. 209 ff., nur sagen zu wollen: „Hiernach ist aber die Kirchenstiftung nicht etwa eine von der Kirchengemeinde getrennte eigene Person, sondern sie ist die letztere in vermögensrechtlicher Beziehung, wie der Fiskus auch keine vom Staate verschiedene Persönlichkeit, sondern der Staat in vermögensrechtlicher Beziehung ist."

[4] Vgl. Anns, Verh. d. K. d. Abg. Protokoll-Bd. IV. 59 und Hagen S. 63.

Obschon die Kirchenstiftung durch die Kirchengemeinde ersetzt wurde, brachte also die Gesetzgebung von 1834 keine Eigentumsverschiebung oder gar Enteignung,[1] und fällt nicht unter die Würdigung des RE. §§ 46, 47. Die Antwort auf die Frage: für wen das Kirchenstiftungsgut ausgeschieden ist, resp. wer als wirkliches Rechtssubjekt zu gelten hat, lautet heute ganz so wie vor dem Jahre 1834. Neu ist nur, daß Besitzer und Verwalter in Beziehung zu einander gesetzt wurden; neu ist also nur die Selbstverwaltung oder korporative Ausgestaltung der Stiftungspersönlichkeit. In privatrechtlicher Beziehung hat das den Vorzug, daß heute auch die Kirchengemeinde als Erbe eingesetzt werden kann. Die Verwaltung dieses Kirchengemeindevermögens wird aber ganz wie das alte Stiftungsgut nach Stiftungsrecht verwaltet. Umgekehrt stempelt der Einfluß, den die Kirchengemeinde auf die Verwaltung des Stiftungsguts ausübt, teils durch die Bethätigung ihres Wahlrechts, teils in der Form von Beschlüssen der Kirchengemeindeversammlung, die Kirchenstiftungsverwaltung zur wirklichen Kirchengemeindeverwaltung.

Wenn die Ministerialerlasse von 1834 fortwährend von der Kirchengemeinde sprechen, so ist das also nach obiger Ausführung, trotzdem. das Wort im RGE. nicht vorkommt, vollständig begreiflich. Erst 1862 wurde infolge der widerspruchsvollen Litteratur die Haltung des Ministeriums unsicher.[2] Die Gesetzgebung von 1869 hat diese Unsicherheit wieder beseitigt, aber die Abgeordneten Edel, Brater, Rnland u. a. haben 1870 die Diskreditierung der Kirchengemeindegesetzgebung so gründlich betrieben, daß die Nachwirkung heute, nach beinahe dreißig Jahren, noch zu verspüren ist.

§ 24.

Die Organisation der Kirchengemeinden.

v. Seydel[3] hat Recht: zum Begriff einer Gemeinde gehört es, daß sie eine Verfassung hat; eine nicht organisierte Gemeinde ist keine Gemeinde, denn nur in einer Verfassung können Verbände rechtliche Erscheinung gewinnen.

Wer also von 1834 resp. 1869 an die Kirchengemeinden als Verbände passieren läßt und ihre Organisation in Abrede stellt, bewegt sich im Widerspruch.[4] v. Seydel leugnet daher von seinem Standpunkt aus konsequent jede Organisation der Kirchengemeinde.

Die Verfassung ist zunächst als gesetzgeberischer Organisationsakt ins Auge zu fassen.

[1] Dies gegen v. Seydel III. 593 u. G. Schmidt (D. Zeitschr. f. KR. III. 354²).
[2] Die ME. v. 17. Februar 1862 erklärte: „Die bayerische Gesetzgebung kennt keinen anderen korporativen Gesamtverband als den der politischen Gemeinde" (Weber V. 586). Wenn damit auch nur die sog. Schulgemeinde abgewiesen werden wollte, so war doch in Wahrheit die Kirchengemeinde mitgetroffen.
[3] III. 591. [4] So z. B. Schumann und Luthardt oben S. 67 und 70.

v. Seydel[1] meint: selbst wenn man annehme, der Gesetzgeber habe 1834 den Willen gehabt, Kirchengemeindeverbände zu schaffen, so sei dieser Wille nicht zur gesetzgeberischen That geworden. Denn das Gesetz habe nur Kirchenverwaltungen ins Leben gerufen. In der That hat v. Seydel Recht: es genügt nicht der Nachweis, was die gesetzgeberischen Faktoren gewollt, sondern sie müssen das Gewollte auch im Gesetz objektiviert haben. Nur das Gesetz ist maßgebend.

Wie steht es nun in dieser Hinsicht?

Die Kirchengemeinde war schon vor 1834 vorhanden als Sprengelgenossenschaft. Im Jahre 1834 ward dieser Verwaltungsbezirk zum Selbstverwaltungsbezirk umgeprägt durch die Einrichtung einer Kirchenverwaltung, welche, abgesehen vom Pfarrer und gemeindlichen Abgeordneten, aus 4—8 resp. 2—4 „besonders gewählten Gemeindemitgliedern derselben Konfession" zu bestehen hat.

Es sind zwei Fragen zu beantworten:

1. Steht das aktive und passive Wahlrecht bei den Kirchengemeindemitgliedern oder den konfessionsgleichen Zivilgemeindemitgliedern?

Bezüglich des passiven Wahlrechts spricht der Wortlaut für die letzte Alternative. Das Wort kann aber zu kurz gegriffen sein,[2] und bezüglich des aktiven Wahlrechts versagt der Wortlaut überhaupt.

Daß nun in der That nach beiden Richtungen nur an Kirchengemeindemitglieder zu denken ist, ergibt sich aus der Einleitung der Zusatzbestimmung des § 59 resp. 94, wonach das Kirchenvermögen „jeder Konfession und Parochie" eine eigene Kirchenverwaltung erhalten soll; die Parochie hat nur einen Pfarrer als gesetzliches Mitglied. Wie der Abgeordnete Kapp ganz richtig hervorhob, hat manche Stadt mehrere Parochien und auf dem Land besteht umgekehrt manche Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden. „Nun frage ich Sie, meine Herren, ob Sie wohl den Unterschied, welcher zwischen Kirchen- und bürgerlicher Gemeinde stattfindet, nicht anerkennen wollen? Ob Sie meinen, daß die Landbewohner, welche der Kirche dieser Städte zugeteilt sind, welche zu allen kirchlichen Obliegenheiten beitragen, nicht zu der Kirchengemeinde zu rechnen seien, oder ob dieselbe bloß aus denen besteht, welche im Bezirke der Stadt wohnen und unter dem Magistrate stehen".[3] Darauf beruht denn auch die Vorschrift der Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 139 lit. a: „Die Herstellung eigener Wahllisten kann bei der Verschiedenheit des Umfanges der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht umgangen werden".

Daß der Antrag Hagen darauf gerichtet war, die Kirchen- und Zivilgemeinde zu scheiden und die Organisation der Kirchenverwaltung vom Boden der Kirchengemeinde aus vorzunehmen, dafür besteht nach den Land-

[1] S. 590.
[2] Dies gegen die Bl. f. a. Pr. 17 S. 115.
[3] Protokoll Bd. IV. 88. Vgl. auch den Abg. v. Rudhart oben S. 24 und 76.

tagsverhandlungen auch nicht der Schatten eines Zweifels. Daß das auch Gesetz wurde, ergibt sich aus der angezogenen Fassung des § 59 resp. 94.

In jeder Parochie, oder wie ich oben S. 19 f. ausführte, in jeder Kirchengemeinde soll eine Kirchenverwaltung unter dem Vorsitz des betreffenden Pfarrers eingerichtet werden. Die konfessionsgleichen Zivilgemeindemitglieder in einer Stadt, welche nicht der betreffenden Kirche zugeteilt sind, haben mit der Kirchenverwaltung derselben nichts zu thun. Und wenn umgekehrt eine Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, so wird nur eine Kirchenverwaltung bestellt von und aus den konfessionsgleichen Mitgliedern aller derjenigen politischen Gemeinden, welche und insoweit sie zum kirchengemeindlichen Sprengel gehören: d. h. das aktive und passive Wahlrecht steht bei den Kirchengemeindemitgliedern.[1]

2. Bedeutet die Einführung des kirchengemeindlichen Wahlrechts wirklich eine Organisation der Kirchengemeinde?

v. Seydel meint: „Dadurch, daß gewisse Personen innerhalb eines bestimmten Bezirkes die Wahl von Leuten vorzunehmen haben, welche Mitglieder einer Verwaltungsbehörde werden sollen, entsteht ebensowenig ein Gemeindeverband, wie etwa bei den Landtagswahlen durch die Bildung der Wahlkreise Gemeindeverbände ins Leben gerufen werden."[2]

Die Mitglieder des Reichs- und Landtages sind aber Vertreter des gesamten Volkes, nicht die Vertreter der betreffenden Wahlkreise. Die Bildung der letzteren erfolgt also selbstverständlich lediglich im Hinblick auf die Gesamtheit, welche eben eine Kollektivvertretung haben soll, und läßt nichts von einer Selbstverwaltung und Wahrnehmung eigener Interessen erkennen. Mit dem Augenblick aber, wo ein Bezirk ein Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung empfängt, wird er ein öffentlich-rechtlicher Verband, mag das der Gesetzgeber, wie dies 1852 für die Distrikts- und Kreisgemeinden geschah, ausdrücklich feststellen oder nicht.

Gewiß hat die Kirchengemeinde die Eierschale, aus der Zeit, wo sie in der Zivilgemeinde ein unzugängliches Innenleben führte, noch nicht ganz abgestreift. Ein gemeindlicher Abgeordneter unterhält noch die Beziehungen, und dem Magistrat resp. Gemeindeausschuß sind die Etatsentwürfe und Rechnungen zur Einsicht und Erinnerung zuzusenden, wie dieser auch noch heute die Kirchenverwaltungswahlen vorbereitet. Wenn aber auch die Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde noch unnötig beschränkt ist, so kommen wir doch darüber nicht hinaus, daß die Gesetzgebung von 1834 die begriffliche Verschiedenheit von Zivil- und Kirchengemeinde festlegen wollte und auch festgelegt hat.

---

[1] So sind auch die „Gemeindemitglieder" der Vollz.-Vorschr. v. 1837 Z. 139 u. 140 zu verstehen. Vgl. schließlich die Wahlinstr. v. 1869 Art. 1 u. 3 (oben S. 30 f.)

[2] Seydel III. S. 585. G. Schmidt hat dieses Argument übernommen (Deutsche Zeitschr. f. KR. III. 233 ff.).

§ 25.

Die Verfassung der Kirchengemeinden.

Alle betonen, daß die Kirchengemeinde gar keine oder doch nur eine höchst ungenügende Verfassung hat. Insbesondere meint v. Seydel: „Niemand weiß, was eine Kirchengemeinde ist, wer ihr als stimmberechtigtes Mitglied angehört, welche innere Verfassung sie hat, welche Rechte ihr zukommen, welche Pflichten ihr obliegen, welches ihre Stellung zu den Staatsbehörden ist. Freie Erfindungen hierüber gibt es in Menge, von Rechtssätzen nicht einen einzigen."[1]

1. Was eine Kirchengemeinde ist und wer ihr angehört, hat uns das RGE. nicht gesagt, weil das nicht nötig war; denn der Kirchengemeindebegriff war damals schon über ein Jahrtausend festgelegt und allgemein bekannt. Allerdings kannte man bis dahin die Kirchengemeinde lediglich als Sprengelbildung. Aber das genügte. Wer früher dem Kirchengemeindesprengel zugeteilt war als Objekt priesterlicher Thätigkeit, ist jetzt Mitglied des zur vermögensrechtlichen Selbstverwaltung aufgebotenen Verbandes. Mitglied war und blieb man, wie denn auch der VGH.[2] im Einklang mit dem kanonischen Recht wiederholt feststellte, durch Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz. In dieser Richtung findet das alte Gemeinderecht keine analoge Anwendung, sondern die Entscheidung fällt vom eigenen Boden der Kirchensprengelzugehörigkeit.

Auch auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.[3] Mir ist es aber auch zweifelhaft, ob der VGH. (IV. 23, 24) Staatsangehörige im technischen Sinn, und nicht etwa „Einwohner" resp. (zeitliche) „Unterthanen" im Sinne des RE.[4] meint.[5] Ganz richtig aber hat der VGH. dahin entschieden, daß die Kirchengemeinde ausschließlich auf dem Organisationsakt der zuständigen Behörde ruht.[6] Daß aber die Kirchengemeinde, abgesehen von den Pfarrgemeinden, nur Filialkirchen mit allen actus parochiales voraussetzt, hat der VGH. nicht erweisen können.[7]

Der Streit um die Zugehörigkeit zu einem Kirchengemeindeverband ist nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 12 in letzter Instanz durch den VGH.

---

[1] III. S. 588 f. Ferner S. 590: „Ein Gemeindeverband, über dessen Bestand, Verfassung, Rechte und Pflichten der Gesetzgeber gar nichts bestimmt hat, ist rechtlich noch nicht zum Dasein gelangt."

[2] Vgl. oben S. 72.

[3] Darin stimme ich v. Seydel (III. 588[82]) bei. Vgl. oben S. 32.

[4] Ueberschrift resp. § 103.

[5] Möglich wäre es allerdings auch, daß die Kirchenvorstandsordnung § 5 mitgesprochen hätte, die aber selbstverständlich hier nicht maßgebend ist.

[6] VGH. XV. 230. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt ist RE. 76 lit. e und § 88. Insbesondere vgl. die Dismembrationsordnung v. 1811 und die Purifikationsordnung v. 1810 (Günther II. 17 u. 15). Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Bildung neuer und die Veränderung bestehender Kirchengemeinden ist der VGH. nicht zuständig (VGH. I. 145).

[7] Vgl. oben S. 32.

auszutragen. Damit ist aber doch auch die Verbandsorganisation gesetzlich ebenso vorausgesetzt wie in der GO. Art. 60.

2. v. Seydel hält weiter entgegen: Das Gesetz sage nicht einmal, wer die Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen hat.

Das ist richtig. Aber nachdem das Gesetz einmal die Wahl vorgesehen und sich im übrigen ausgeschwiegen hat, war die Bestimmung über den Umfang der aktiven und passiven Wahlberechtigung der Ausführungsverordnung überlassen, die denn auch die Lücke ausfüllte.

Nach der modernen Gesetzestechnik würde man wahrscheinlich die Verordnungsklausel ins Gesetz selbst aufnehmen, aber bei dem weiten Umfang des früheren Verordnungsrechts wurde das damals nicht für nötig befunden. Die Vollzugsvorschriften führten nun aus: „Wahlstimmrecht und Wählbarkeit kleben allenthalben der Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes,[1] ohne Rücksicht auf die Größe der Besteuerung an. Ebenso enthalten die Vollzugsvorschriften Bestimmungen über die Leitung der Wahl, die Herstellung von Urlisten, der Bildung von Wahlausschüssen, die Wahlhandlung, die Wahlablehnung und die Wahlerneuerung (Z. 139—141). Gewiß waren auch diese Ausführungsbestimmungen noch lückenhaft, aber die Praxis kam schon damit aus. Das heutige Recht ruht auf der Wahlinstruktion vom 25. August 1869.[2] Ueber das Umlagenrecht der Kirchengemeinde vgl. unten § 28—39.

3. Was die Rechte und Pflichten sowie die Stellung der Kirchengemeinde zur Staatsbehörde betrifft, so enthält das RGE. in dieser Richtung allerdings gar nichts. Es war dies aber auch nicht nötig.

Man hat die Kirchenstiftungsverwaltung lediglich aus den Händen der Kommunalverwaltung in diejenigen der neugebildeten Kirchenverwaltung gelegt. Die Aufgabe blieb dieselbe. Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltung sowie deren Stellung zur Kuratelbehörde sollte die gleiche bleiben, wie sie die Kommunalverwaltung als Organ der Kirchenstiftungsverwaltung eingenommen hatte. Nur weil sich in dieser Richtung nichts ändern sollte, schwieg sich darüber der RGE. aus, und die Vollzugsvorschriften umschreiben dieses qualifizierte Schweigen, wenn sie in Z. 143 sagen:

„Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratelverhältnisse (der Kirchenverwaltung) richten sich nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818."

Abgesehen von der nötig gewordenen Neuregulierung des Verhältnisses der Kirchenverwaltung zur Kommunalverwaltung und Kirchenbehörde (RGE. § 59 und 94), blieb somit alles beim alten; nur trat bezüglich der

[1] Daß darunter die Kirchengemeinde verstanden ist, ergibt sich aus der vorangehenden lit. a, wo der verschiedene Umfang der politischen und Kirchengemeinde eigens konstatiert wird. Vgl. oben § 24.

[2] Vgl. oben § 9—14.

Kirchenstiftungsverwaltung an Stelle der politischen Gemeinde die Kirchengemeinde, und die Kirchenstiftungsverwaltung wurde aus der Kommunalverwaltung eine Kirchengemeindeverwaltung. Daher erklärt sich auch die auf dem Boden der ersteren erwachsene Unterscheidung der Stadt- und Landgemeinden für die Kirchenverwaltung. Von hier begreift sich auch die Notwendigkeit des Streitkonsenses für die Kirchengemeinden.[1] Alles was später über den Geschäftsgang und die Kompetenz der Kirchenverwaltung[2] und dann über die Kuratelverhältnisse zu sagen ist,[3] gilt gleichmäßig für die Kirchenverwaltung als Stiftungs- wie als Kirchengemeindeverwaltung, und damit ist die Verfassung der Kirchengemeinde genügend bestimmt. Das alte Gemeinderecht ist einfach ins Kirchengemeinderecht transponiert worden. Und wenn da z. B. die Kirchenverwaltung die „Gemeindeangelegenheiten zu beraten" hat,[4] so ist es doch wohl klar, daß das Kirchengemeindeangelegenheiten sind. Auch das Stimmverhältnis regelt sich nach altem Gemeinderecht. Der Sprung ins gemeine Korporationsrecht oder Stiftungsrecht ist ebenso unzulässig wie unnötig.[5]

Nur weil die Kirchenverwaltung auf dem Boden des Gemeinderechts thätig werden sollte, wurde 1834 auch der Antrag Thomasius über Erlassung eines besonderen Kirchengemeindegesetzes abgelehnt.[6]

Die gegenteilige Meinung schreibt dem Gesetzgeber die Ungeheuerlichkeit zu, daß er ein Verwaltungsorgan ohne Verwaltungsrecht ins Leben ruft. Aber auch ins allgemeine Korporations- oder Stiftungsrecht kann und braucht man sich wie gesagt, nicht hinüber zu retten.

Das alles steht seit 1869 auch unter dem Titel des formellen Gesetzes. Denn die rechtsrh. GO. Art. 206 Abs. II. Z. 3 hat die „Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens" aufrecht erhalten. Damit ist das bisherige Kirchengemeinderecht sanktioniert.

Auf dieser Grundanschauung steht auch die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtspraxis.[7]

§ 26.

Die Vertretung der Kirchengemeinde.

I. Die Vertretung ist der wunde Punkt des Kirchengemeinderechts. Es besteht kein Zweifel, daß im Sinne der Beratung des RGE. von

[1] Oberstr. E. v. 18. Dezember 1873 (IV. 174).
[2] Vgl. unten § 49 ff. [3] Vgl. unten § 40 ff.
[4] Regulativ v. 24. September 1818 § 12.
[5] Diesen Sprung, welchen Huller gemacht hat, (Bl. f. a. Pr. 12 S. 251) hält auch Ernst Mayer S. 258 mit Recht für „bedenklich". Aber auch dieser hat nicht gesehen, daß das alte bayerische Gemeinderecht von 1818 hier überall die Entscheidung gibt. Meine Ausführungen richten sich in gleicher Weise gegen Haberstumpf § 50, 52, 152 f., die Bl. f. a. Pr. XI. S. 303, XIII. 209 ff., den Ausschuß der K. d. Abg. 1867/69 II. Abt. S. 600 ff., das App.-Ger.-Erk. München vom 19. Januar 1877 (Hausers Zeitschr. IV. 68).
[6] Protokoll-Bd. IV. 45, 98.
[7] Vgl. oben S. 71 f.

1834 die Kirchenverwaltung Vertreter der als Selbstverwaltungskörper organisierten Kirchengemeinde werden sollte.[1] Nun meint man aber, daß das Gesetz nichts enthalte, was sich als Verwirklichung dieses Gedankens deuten ließe. Und nur auf das Gesetz kommt es freilich an.[2]

Man sagt: Insoweit das Gesetz der Kirchenverwaltung eine Bedeutung zuweist, beschränkt sich dieselbe auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.[3] Die Vertretung der Kirchengemeinde und Kirchengemeindemitglieder nach außen, insbesondere vor Gericht, wurde daher der Kirchenverwaltung in der Theorie und Praxis abgesprochen.[4]

Die gesetzgeberische Verwirklichung des bei der parlamentarischen Beratung diskutierten Vertretungsgedankens erblicke ich in der Organisation der Kirchengemeinde zum Selbstverwaltungskörper, insbesondere in der Einrichtung des aktiven und passiven Wahlrechts vom Boden der Selbstverwaltung aus.[5] Mit dem Augenblick, wo ein Bezirk aus seinen Eingesessenen unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung wählt, bethätigt er sich als Verband, der sich seine Vertretung bestellt.

In der That wäre es schwer einzusehen, wie man einen Selbstverwaltungskörper ins Leben ruft, ohne für eine funktionsfähige Vertretung zu sorgen.

Da man die Kirchenverwaltung als Vertreter der Kirchenstiftung gelten ließ,[6] obschon sie nur mit der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens betraut war, so konnte man sie auch als Vertreter der Kirchengemeinde nicht mehr zurückweisen, nachdem sich auf dem Besitzgebiet die Stiftungspersönlichkeit zur Korporationspersönlichkeit umgeprägt hatte.[7]

In der Zeit unmittelbar nach Erlaß des RGE. bestand bezüglich der Vertretungsmacht der Kirchenverwaltung denn auch kein Zweifel, und Ministerialentschließungen hoben damals hervor, daß der Pfarrer lediglich „in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde" zugleich mit der Vorstandschaft der Kirchenverwaltung betraut sei.[8]

Daß die Kirchengemeindegesetzgebung von 1834 sich allerdings in

---

[1] Vgl. die Ausführungen von v. Anns, Hagen, Graf v. Drechsel oben S. 76.

[2] Vgl. oben S. 82.

[3] So auch das oberstr. Erk. v. 21. März 1873 (III. 269).

[4] AM. Urt. des App.-Ger. München v. 19. Januar 1877 in Hausers Zeitschr. IV. 68. Vgl. aber das Plenar-Erk. v. 26. November 1873 (III. 497, KMBl. 1874 S. 227). Zum Beweis ist hier auf 14 oberstr. Entscheidungen von 1848—1868 verwiesen, von welchen sich nur eines, vom 14. November 1856, für die Vertretung einer unter preuß. ALR. stehenden prot. Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung aussprach. Vgl. ferner KMBl. 1874 S. 230 f.

[5] Vgl. oben S. 82 ff.

[6] Vgl. unten § 48.

[7] Ueber die Anhänger und Gegner der Vertretungstheorie vgl. oben § 20 u. 21.

[8] Vgl. oben S. 77. Vertreter der Kirchengemeinde und Kirchenstiftung ist übrigens die Kirchenverwaltung, nicht deren Vorstand (Erk. d. OLG. München v. 7. Juni 1884 III. 290). Im übrigen ist hier Kirchengemeindeversammlung und Kirchenverwaltung nicht genügend auseinandergehalten. Das gilt auch von Seeberger S. 810[3].

der Kürze der Fassung gar nicht genug thun konnte, hat sich hier vor allem gerächt.

Das Verständnis für die ratio des RGE. ward gar schnell verdunkelt. Als insbesondere die Frage der prozessualen Vertretung praktisch wurde, hielten sich die Gerichte lediglich ans Wort und wiesen, da sie auch eine Vertretung durch die Kommunalverwaltung nicht zulassen konnten,[1] den Kirchengemeinden den schwer betretbaren Weg der Streitgenossenschaft.

Diese Praxis machte einen neuen gesetzgeberischen Eingriff nötig, der 1869 erfolgte.

Die rechtsrh. GO. von 1869 (Art. 206 II. Z. 3 Abs. 2), welche nach der Meinung vieler erst die gesetzliche Organisation der Kirchengemeinde gebracht haben soll,[2] bestimmte:

„Die in Gemäßheit des § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des RGE. gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten."

Die Begründung, welche diese Bestimmung im Landtag erfuhr, zeigt uns die ganze verfahrene Praxis, die man zwar, streng genommen, für gesetzmäßig, aber für unsinnig hielt, weshalb man ihr ein Gesetz über den Hals schickte.

Die Vertretungsbestimmung des Art. 206 geht auf einen Ausschußantrag des Referenten Abg. Edel zurück[3] und wurde von diesem auf Anregung des Abgeordneten Fischer eingebracht.[4] Der Antrag hat, wie sein Urheber ausdrücklich hervorhob, „vor allem zu bewirken versucht, daß die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde besser gesichert werde als bisher, wo die Kirchenverwaltung wenigstens den Gerichten gegenüber rein auf rechnerische Vermögensverwaltungsangelegenheiten beschränkt war".[5]

Der Ministerialkommissär mit der ratio des Gesetzes von 1834 gleichfalls nicht mehr vertraut, meinte allerdings, dieser Grundsatz sei im RGE. nicht enthalten, „sondern völlig neu",[6] aber trotz seiner Abmahnung nahm der Ausschuß den Antrag Edel einstimmig an,[7] nachdem auch der Abgeordnete Fischer sich dahin ausgesprochen hatte: „gegenwärtig gebe es eigentlich gar keine gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinden, und deshalb habe man mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn es sich z. B. darum handle, namens einer Kirchengemeinde einen Prozeß wegen kirchlicher Bau-

[1] Oberstr. Erk. (V. 938 und VIII. 203). Andernteils sind die Kirchenverwaltungen auch nicht befugt, die Kirchengemeindemitglieder in Angelegenheiten der politischen Gemeinde zu vertreten, in welchen jene nur als Angehörige der politischen Gemeinde beteiligt sind (VGH. II. 130).

[2] Vgl. oben S. 70 ff. So auch die ME. vom 24. Mai 1877 (Bl. f. a. Pr. 28 S. 217 ff.). Das oberstr. Erk. v. 10. März 1879 (VII. 762).

[3] Verh. d. K. d. Abg. 1867/69 II. Abt. Protokoll d. Ausschuß. S. 599.

[4] a. a. O. S. 600.

[5] a. a. O. S. 599.

[6] a. a. O. Dieser kannte sich in den Kirchenrechtsfragen nicht genügend aus; so meinte er auch a. a. O., die Bestimmung über die Kirchenverwaltung sei 1834 in das Gemeindeedikt „nur nebenbei so zu sagen hereingeschleift worden" (vgl. dagegen oben S. 15 ff.) und sei deshalb bei der ersten Gelegenheit aus demselben wieder zu entfernen.

[7] a. a. O. S. 601.

last zu beginnen. Man müsse die einzelnen Kirchengemeindemitglieder vor den Notar bringen, ihre Erklärungen erholen u. s. w."[1] Der Ausschußvorstand Abg. Pözl erklärte den Antrag nur für eine Konsequenz dessen, was von der Gemeindeverwaltung gilt: „sie heiße auch bloß Gemeindeverwaltung und niemand habe gezweifelt, daß dieselbe das Organ sei, welches berufen ist, die Gemeinde in rechtlicher Beziehung zu vertreten."[2] Bis jetzt müsse man aber, um eine gehörige Vertretung der Kirchengemeinde herbeizuführen, sämtliche Angehörige hören und deren Zustimmung einholen. „Die Kirchenverwaltung selbst bilde gewiß das Organ der Kirchengemeinde, dennoch aber sei sie, wenn es zu irgend einem Akte komme, inkompetent, und das solle nach des Herrn Referenten Vorschlag fortan aufhören."[3]

Wie sehr die Vertretungsfrage verfahren war, ersieht man daran, daß man dieselbe selbst nach dem Jahr 1869 und trotz des Art. 206 noch einzuschränken versucht.[4]

Es soll sich lediglich um eine „Vertretung der Sprengelangehörigen" handeln, „insofern diesen Verbindlichkeiten aus dem kirchlichen Verbande obliegen."

Das wäre nur wiederum die Vertretung der Kirchengemeindemitglieder als notwendiger Streitgenossen, nicht der Kirchengemeinde als einer juristischen Person oder doch wenigstens als einer Gesamtheit. Darnach wäre die Kirchengemeinde heute noch nicht organisiert.

Hier ist nicht bloß verkannt, daß die Kirchengemeinde mit der korporativen Umprägung des Kirchenstiftungsbesitzes im Jahre 1834 eine juristische Person geworden ist und sich zum Selbstverwaltungskörper ausgewachsen hat, der eine eigene Vertretung brauchte und erhielt, sondern es wird auch das wiederum verkannt und herabgewürdigt, was die Gesetzgebung im Jahre 1869 der bisherigen Praxis gegenüber, nach den Ausführungen der maßgebenden Wortführer ändern wollte und nach dem Tenor des Gesetzes auch geändert hat.

Man wollte und sollte nämlich gerade *nicht* mehr auf die Bahn der Streitgenossenschaft verwiesen sein. Das war die rettende That des Art. 206.

Im Art. 206 handelt es sich, wie der Ausschußvorstand Pözl feststellte, um die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen, der Staatsbehörde und anderen Kirchenbehörden gegenüber, so daß die Kirchenververwaltung von Rechts wegen als Bevollmächtigter auftreten könne.[5]

Der Referent und Antragsteller Edel bemerkte, es handle sich hier um das Surrogat der Gemeindeverwaltung, welcher „das Recht und die Verpflichtung der Repräsentation der juristischen Gemeinde zuerkannt" sei.[6]

---

[1] a. a. O. S. 600. [2] a. a. O. [3] a. a. O.

[4] So z. B. v. Seydel III. 590, E. Mayer S. 270, G. Schmidt (D. Zeitschr. f. KR. III. 341 f.), AM. Schumann in d. Bl. f. a. Pr. 15 S. 20. — Ueber die gegensätzliche Stellung der Streitgenossenschaft und juristischen Person vgl. L. Seuffert, Komm. z. ZPO. z. § 57 und die dort (Z. 6) Citierten. [5] Cit. Verh. S. 690. [6] a. a. O.

Das ist eine feste gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde, und für die Bildung einer Streitgenossenschaft der Mitglieder ist da gar kein Bedürfnis. Diese in der Praxis hervorgetretene Notwendigkeit einzudämmen, war gerade der Zweck des Art. 206.

II. Doch damit ist die Sache nicht erledigt. Von einer *Streitgenossenschaft* spricht man im Hinblick auf die Kirchenbaulastprozesse, insbesondere die erst- und zweitsubsidiäre Baulast der Parochianen.

Daß auch hier die Gemeindeverwaltung nicht zur Vertretung und die politische Gemeinde nicht zum prozessualen Auftreten für die Kirchengemeinde berechtigt ist, wurde oberstrichterlich anerkannt.[1]

Ich lasse es dahingestellt sein, ob das kanonische Recht die Parochianen auf dem Baulastgebiet *als korporative Gesamtheit, oder nur als einzelne* auffaßt:[2] aber für heute rekurriert man nicht mehr auf die einzelnen.

Einige behaupten, daß infolge der Kirchengemeindeorganisation an Stelle der Parochianen die Kirchengemeindepersönlichkeit getreten sei.[3] Aber wenn man auch nicht so weit geht,[4] so steht doch fest, daß bei der Baulast die Parochianen heute nicht mehr als eine atomistische Menge von Privatpersonen in Betracht kommen.[5] Ich meine sogar, daß dies auch für die Zeit vor 1834 angenommen werden muß.

Verpflichtet sind die Parochianen in ihrer Gesamtheit, jeder mit jedem, alle in ihrer verbandsmäßigen Geschlossenheit, als Mitglieder. — Es sind daher „nicht die einzelnen, welchen für ihre Person eine bestimmte Pflicht obliegt und bezw. nach der Klagebehauptung Freiheit von dieser Pflicht zusteht, sondern die Kirchengemeinde selbst ist das pflichtige und berechtigte Subjekt, welches allein mit Verbindlichkeit für die späteren Gemeindeglieder über solche Rechte und Verbindlichkeiten disponieren, prozessieren, derlei Rechte und Verbindlichkeiten erwerben oder veräußern kann".[6] Es liegt daher, wie ein anderes oberstr. Erkenntnis hervorhebt, „wennschon die Kirchengemeinde nicht als juristische Person Subjekt des streitigen Rechtsverhältnisses ist, doch immerhin eine Angelegenheit der Kirchen-

[1] Bd. V. 938, VIII. 203. [2] So der VGH. IX. 302.

[3] So Bl. f. a. Pr. 24 S. 26; 47 S. 38 f.

[4] Vgl. z. B. das Plenarerk. v. 26. November 1873 (III. 487; KMBl. 1874 S. 227 ff.). Vgl. auch Komp.-Konfl.-Erk., Reg.-Bl. 1858 S. 1012; 1859 S. 1040 und das oberstr. Erk. v. 20. September 1856 (Bl. f. RA. 22 S. 20). Reichsrat v. Auer 1892 (Verh. d. K. d. R. 1891/92, Prot.-Bd. VI. 739 f.). Auch eine Wendung des Ministerialkommissars bei Beratung des Art. 206 der GO. läßt sich so deuten: „In *vielen* Zivilgesetzen seien nämlich nicht die Kirchengemeinden als solche, sondern die einzelnen Einwohner ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zu Leistungen, z. B. zu Hand- und Spannfronen verpflichtet; hier werde also, wenn man auch diesen Satz aufstelle, die Kirchenverwaltung doch nicht zur Vertretung berechtigt sein". a. a. O. S. 600. Im andern Fall, der die Regel ist, muß die Vertretung also zulässig sein. Diese Bemerkung des Ministerialkommissars hat übrigens das Plenarerk. v. 26. November 1873 dahin mißverstanden, daß hier an den Gegensatz von Kirchengemeinde und Kirchengemeindemitgliedern erinnert werde und hat sich daher unnötig abgeplagt.

[5] Schumann, Bl. f. a. Pr. 15 S. 20.

[6] Oberstr. Erk. v. 12. April 1872 (II. 158 KMBl. 1873 S. 51).

und Pfarrgemeinde im weiteren Sinne vor, wie dies auch die Sprache des Gesetzgebers selbst zeigt".[1] Sind also z. B. schließlich noch 1000 Mark zur Reparatur erforderlich, so liegt diese Pflicht als Last auf der Kirchengemeinde als Gesamtheit, und der Anteil des einzelnen bestimmt sich erst durch die Ausmessung nach innen, d. h. heute im Rahmen des Umlagenrechts.[2] — Die einzelnen Kirchengemeindemitglieder leisten dann auf Grund ihrer Verbandszugehörigkeit, also auf öffentlich-rechtlichen Titel, an die Kirchengemeinde, und diese kommt so in die Lage, ihre Baupflicht zu erfüllen.[3]

Nur in diesem Sinne spricht auch das VGHG. Art. 10 Z. 3 von dem Beschwerderecht, wenn „der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt" sei. Die Umlageverpflichtung des einzelnen Kirchengemeindemitgliedes ist als öffentlich-rechtliche Verbandspflicht nicht mehr landrechtlich verschieden, und über den Maßstab entscheiden die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Umlagengesetzes.[4] So sind insbesondere auch die Bestimmungen des preußischen ALR. hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchengemeindeangehörigen zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen bereits durch die frühere bayerische Gesetzgebung über Umlagen als aufgehoben zu erachten.[5] Und wenn in der GO. Art. 206 Abs. 2 Z. 3 die verschiedenen Bestimmungen in Bezug auf die Befriedigung der Kultusbedürfnisse aufrecht erhalten worden sind, so fallen darunter keineswegs diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen beziehen.[6]

Das Plenarerkenntnis vom 26. November 1873[7] spricht nun gerade von dieser Vertretung der Kirchengemeinde: Wie in der politischen, so gebe es auch in der Kirchengemeinde ein vermögensrechtliches Moment, welches aus dem Gemeindeverband entspringe und die Gesamtheit oder eine gewisse Klasse aktiv oder passiv berühre, gleichwohl aber nicht diese Gesamtheit als juristische Person zu seinem Objekt habe, sondern gleichmäßig oder verhältnismäßig auf den Genossen als individuellen Rechtssubjekten hafte, wie z. B. der Kirchenzehnt, das Läutgarbenreichnis, die Hand- und Spanndienste u. dgl.

Nach der GO. Art. 206 vertritt die Kirchenverwaltung die Kirchengemeinde „in allen rechtlichen Beziehungen". Das citierte Plenarerkenntnis

[1] v. 21. März 1873 (III. 269) mit dem Hinweis auf die Sprache von Kreittmayr I. c. 7 § 42 Nr. 7 und Generalmandat v. 4. Oktober 1770, Z. 2.

[2] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 22 S. 403 f.; 24 S. 260. Vgl. ferner VGH. I. 310.

[3] Das wurde bis jetzt nicht genügend auseinandergehalten. Vgl. z. B. die Bl. f. a. Pr. 15 S. 20; 23 S. 137 ff.; 28 S. 260.

[4] Komp.-Konfl.-E. v. 29. Dezember 1856 (Reg.-Bl. 1857 S. 70).

[5] VGH. IX. 447. [6] a. a. O.

[7] III. 497. KMBl. 1874 S. 227 ff., Bl. f. a. Pr. 28 S. 332 ff. Auch das oberstr. E. vom 18. Dezember 1873 (IV. 174) versteht unter der Kirchengemeinde „nicht nur die Gesamtheit der Parochianen, sondern auch die Korporation als juristische Person" und läßt beide durch die Kirchenverwaltung vertreten werden.

meint nun mit Recht, daß eine solche rechtliche Beziehung auch dann gegeben sei, wenn zwar nicht die moralische Person der Gemeinde selbst Subjekt des Rechtsverhältnisses ist, jedoch alle Gemeindemitglieder oder eine gewisse Klasse derselben mit Pflichten wegen des Gemeindeverbandes und auf die Dauer desselben beteiligt sind.[1]

Schon das oberstr. Erkenntnis vom 12. April 1872[2] hatte für die kirchengemeindlichen Hand- und Spanndienste die Kirchenverwaltung als Vertreter der Kirchengemeinde erklärt. Denn da die Parochianen nicht einzeln, sondern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde prozessieren, so sei die Kirchengemeinde als solche und mithin die Kirchenverwaltung zur Vertretung der Interessen aller einzelnen Parochianen legitimiert. Nicht den einzelnen als solchen obliege der Hand- und Spanndienst, sondern die Kirchengemeinde sei das verpflichtete Subjekt.[3] Eine Vertretung durch die Kirchenverwaltung ist auch in einem Streit nicht zu beanstanden, in welchem nur Bestandteile einer Kirchengemeinde beteiligt sind, allerdings nur insofern dabei keine Kollision einzelner Gruppen der Kirchengemeindemitglieder und der letzteren mit der Kirchengemeinde hervortritt.[4]

III. Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung auch auf dem Gebiet der Baulast würde somit an und für sich keine Schwierigkeit machen, wenn nicht die *besondere Eigenart des Baulastprozesses* im Wege stünde.

Bauherr und primär verpflichtet ist von alters her die seit 1834 durch die Kirchenverwaltung vertretene Kirchenstiftung Unmöglich kann da die beklagte Kirchengemeinde gleichfalls durch die Kirchenverwaltung vertreten werden.

Von verschiedenen Seiten behauptet man nun aber, daß überhaupt ein Konflikt zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde unmöglich sei, was in der That der Fall ist, wenn Kirchenstiftung und Kirchengemeinde wirklich identisch sind, resp. wenn die letztere nur die mit Selbstverwaltung ausgestattete Kirchenstiftung ist.

Zu letzterer Frage entwickelte insbesondere Schumann[5] als Konsequenz des von Haberstumpf und dem oberstr. Erkenntnis vom 14. November 1856[6] vertretenen Standpunktes folgende Sätze: Die Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung haben identische Interessen. Die Frage, ob z. B.

---

[1] Vgl. auch VGH. XIV. 346.

[2] II. 158 KMBl. 1873, S. 51, Bl. f. a. Pr. 23 S. 137.

[3] Das cit. oberstr. Erkenntnis erklärte es unter Beibringung eines reichen Materials als alte Gerichtspraxis, daß die Gemeindebehörden zur Vertretung der Gemeindemitglieder in solchen Sachen für legitimiert erachtet werden, bei welchen die Gesamtheit oder eine gewisse Klasse derselben auf dem Grund des Gemeindeverbandes gleich oder verhältnismäßig beteiligt erscheint und gesteht dieses Recht auch der Kirchenverwaltung hinsichtlich der Parochianen zu, gleichgiltig „ob die Kirchenverwaltung die Vertretung der Parochianen schon bei Beginn des Rechtsstreites übernommen oder erst im Laufe desselben bethätigt hat".

[4] E. d. VGH. v. 6. Juli 1893 (XIV. 346).

[5] Zeitschr. f. KR. III. 215 f. [6] Vgl. oben S. 87[4].

eine Kirchengemeinde schuldig sei, Hand- und Spanndienste zu einem Kirchenbau unentgeltlich zu leisten, könne hiernach eigentlich nie Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen der Kirchenstiftung und den Kirchengemeindemitgliedern werden, sondern sei von der vorgesetzten Kuratelbehörde zu entscheiden. Doch herrsche bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch die Anschauung vor, daß Kirchenstiftung und Kirchengemeinde zwei verschiedene Rechtssubjekte seien, welche nötigenfalls miteinander einen Rechtsstreit zu führen hätten.

Schumann nahm wiederholt zu unserer Frage Stellung:[1] Eine Kirchengemeinde hatte bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gegen den Kirchenpatron Klage auf Anerkennung seiner ausschließlichen Baulast erhoben, und der Rechtsanwalt war, nachdem der kuratelamtliche Streitkonsens erteilt war, von sämtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Vertretung bevollmächtigt worden. Die Klage wurde aber abgewiesen, und als die Kirchenverwaltung die Prozeßkosten auf das Kirchenvermögen nahm, versagte das Bezirksamt die Bestätigung, weil der Rechtsstreit die Kirchenstiftung gar nicht berühre, sondern von den Kirchengemeindegliedern als litis consortium geführt worden sei, das daher auch die Kosten zu tragen habe. Diesen Beschluß bekämpfte Schumann: den Prozeß habe die Kirchengemeinde geführt, und selbst wenn das Kirchenvermögen ein selbständiges Subjekt wäre, verschieden von der Kirchengemeinde, so sei doch die bezeichnete gegensätzliche Stellung nicht gegeben.

Die Möglichkeit eines Konflikts zwischen Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung und die Möglichkeit eines Zivilprozesses zwischen beiden wurde auch noch von anderer Seite bestritten.[2]

Es fehlt aber auch nicht an Stimmen für das Gegenteil.

Oberstr. Erkenntnisse halten eine Kollision der Interessen der Kirchenstiftung mit denen der Parochianen für möglich.[3] Dasselbe behauptet auch der VGH.[4] Ebenso hält G. Schmidt Kollisionsfälle für „durchaus nicht ausgeschlossen."[5] E. Mayer meint,[6] der Konflikt wäre selbst dann nicht unmöglich, wenn das Stiftungsvermögen Kirchengemeindevermögen wäre, was derselbe übrigens in Abrede stellt. Denn alsdann handle es sich im

[1] Zu den Bl. f. a. Pr. 14 S. 342 ff., Bd. 15 S. 17 ff.

[2] K. Sch. in Bl. f. a. Pr. 23 S. 137 ff. Luthardt a. a. O. 28 S. 257 ff. u. 397. Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 244[7].

[3] Erk. v. 12. April 1872 II. 158. KMBl. 1873 S. 51. Bl. f. a. Pr. 23 S. 137; 21. März 1873 (III. 269); 26. November 1873: III. 497 (KMBl. 1874 S. 224; Bl. f. a. Pr. 28 S. 332 u 257).

[4] IX. 311; XII. 70; XIV. 246.

[5] Deutsche Zeitschr. f. KR. III. S. 341[3]. Dieser bezieht die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung einmal „auf das Kirchenvermögen und dessen Rechtsverhältnisse zum Pfarrverband, soweit dieselben nach außen hervortreten und überhaupt vorhanden sind, da ja im übrigen das Kirchenvermögen ein selbständiges Rechtssubjekt bildet. Andererseits ist jene rechtliche Vertretungsbefugnis auch dann gegeben, wenn alle Pfarrgemeindeglieder oder eine gewisse Klasse derselben mit gleichmäßigen oder verhältnismäßigen individuellen Rechten oder Pflichten wegen eines Gemeindeverbandes und auf die Dauer desselben beteiligt sind". (S. 341 f.). [6] S. 270 f.

Konfliktsfalle darum, ob die Parochianen zum Kirchengemeindevermögen einen Beitrag leisten sollen, und hier bestehe dann Kollision des Interesses so gut, wie sie z. B. zwischen eingetragenen Genossenschaften und den Genossenschaftern möglich sei.

Die Entscheidung dieser Streitfrage liegt in der richtigen Unterscheidung.

Die erst- und zweitsubsidiäre Baulast der Kirchengemeinde greift im Fall der Insuffizienz der Kirchenstiftung Platz.

Die Zivilklage gegen die erstsubsidiär Verpflichteten: Patron, Zehntherrn, Beneficiaten, erhebt die Kirchenverwaltung, gleichgiltig, ob sie Vertreter der Kirchenstiftung als des Primärpflichtigen (Bauherrn) oder Vertreter der Kirchengemeinde ist, welch letztere dann einzutreten hat, wann die genannten Quellen versagen. Hier zeigt sich die materielle Kongruenz der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde.

Muß aber auf die Kirchengemeinde gegriffen werden, so ist, wie Schumann, Luthardt u. a. gesehen haben, in der That gar keine Möglichkeit einer Zivilklage gegeben. Kirchenstiftung und Kirchengemeinde stehen in demselben Interessenkreis. Auch wenn man Kirchengemeinde und Kirchenstiftung als verschiedene Rechtssubjekte ansieht, muß man doch zugeben, daß die Stiftung zur Befriedigung der Kirchengemeindebedürfnisse und Erleichterung der Kirchengemeinde bestimmt ist. Nur was die Stiftung nicht deckt, muß die Kirchengemeinde aufbringen. Ob und wie weit die Insuffizienz der Kirchenstiftung gegeben ist, also die Kirchengemeinde einen Spann- und Handdienst- oder einen Umlagebeschluß zu fassen hat, bestimmt die Kuratelbehörde.[1] Wo kein rentierendes Stiftungsvermögen und kein baupflichtiger Dritter vorhanden ist, kann die Kirchenverwaltung nur die Erhebung einer kirchengemeindlichen Umlage, resp. die Leistung von Hand- und Spanndiensten für nötig erklären, einen diesbezüglichen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung veranlassen und dafür die Kuratelgenehmigung einholen. Eventuell hat die Kuratelbehörde auf Grund der kirchengemeindlichen Baupflicht das einschlägige Recht der Zwangsanordnung.[2] Jeder einzelne, der sich einem derartigen Beschluß entziehen will, kann dies nur auf dem Weg einer Verwaltungsrechtsbeschwerde (VGH.-G. Art. 10 Z. 13), in welcher er die für seine Person in Anspruch genommenen Befreiungsgründe geltend macht; auch mögen einzelne oder ganze Gruppen eine besondere Aufsichtsentscheidung darüber begehren, ob der Kirchengemeinde nicht zu viel angesonnen wurde. Für eine Zivilklage zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde ist aber hier kein Raum. Das gilt insbesondere auch für die Hand- und Spanndienste, insofern diese, was die Regel ist, nur

[1] VO. v. 16. Dezember 1810 (Weber I. 339); ferner VO. v. 1817 § 44; Form. VO. v. 1825 § 73; VO. v. 1. Oktober 1830 Z. 2. Landtagsabschied v. 1831 § 46. Bl. f. a. Pr. 22 S. 36; 28 S. 263 ff.

[2] Luthardt (Bl. f. a. Pr. 28 S. 261 f.). Näheres unten S. 113.

die besondere Erscheinungsweise der zweitsubsidiären Baulast auf dem Lande sind. Dort hat man regelmäßig kein Geld, aber leistungsfähige Arme und Gespanne, auf welche die kirchengemeindliche Baulast gestellt wird.

IV. Nichtsdestoweniger gibt es aber hier auch Gegensätze privatrechtlichen Charakters oder Fälle, wo die Kirchenstiftung resp. Kirchenverwaltung und die Kirchengemeinde in Streit geraten, der zivilrechtlich auszutragen ist, bei welcher Gelegenheit sich dann zeigt, daß man allerdings mit der gesetzlichen Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung nicht auskommt.

Die Hand- und Spanndienste begleiten nach Würzburger, Preußischem und Eichstätter Recht als Speziallast sowohl die primäre als erstsubsidiäre nicht erst die zeitsubsidiäre Baulast. Bei der Unbestimmtheit der Gesetzgebung ist hier ein zivilrechtlicher Streit zwischen der Kirchenstiftung als Bauherrn und der Kirchengemeinde als Träger der Frondepflicht sehr wohl denkbar und auch vielfach ausgefochten worden. Auch solche Fälle hat Schumann im Auge, wo er dann mit Unrecht die verwaltungsbehördliche Kompetenz befürwortet.[1]

Nach oberstrichterlicher Praxis,[2] die nur gebilligt werden kann, vertritt in solchen Zivilprozessen die Kirchenverwaltung die Kirchenstiftung, während die Kirchengemeindemitglieder als Streitgenossenschaft auftreten.[3]

Dasselbe gilt in den zivilrechtlichen Baulaststreitigkeiten zwischen der Pfarrkirchenstiftung resp. Pfarrkirchenverwaltung mit einer Filialgemeinde, wie sie in Bayern vielfach ausgetragen worden sind.[4] Auch hier bleibt für die letztere, falls sie keine eigene Kirchenverwaltung hat, nichts übrig, als sich zur Streitgenossenschaft zu formieren, resp. sich einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen. Das gilt auch für den Fall, daß in einem Umlagestreit der Bestand und die Beschaffenheit des Filialitätsverhältnisses einen Incidentpunkt bildet und daher von der in der Hauptsache zuständigen Behörde, hier also letztinstanzlich von dem VGH. zu würdigen ist.[5]

V. Auch nach anderer Richtung ist die Kirchenverwaltung nicht der ausschließliche Vertreter der Kirchengemeinde. Wie das oberstr. Erkenntnis vom 10. März 1879[6] ausführt, kann die Kirchenverwaltung, wenn die Kirchengemeinde ausdrücklich ihre Zustimmung gibt, gewisse Angelegenheiten an Ausschüsse und Einzelne delegieren, die dann in diesem Rahmen

---

[1] Bl. f. a. Pr. 14 S. 342 f. Der Charakter der öffentlichen Last tritt erst im Verhältnis des einzelnen Parochianen zur Kirchengemeinde hervor, während hier auf der Kirchengemeinde selbst eine zivilrechtliche Hand- und Spanndienstpflicht liegt, wie die Gerichte auch gesehen haben.

[2] Cit. Plenarbeschl. v. 26. November 1873 und die dort angeführten Erkenntnisse von 1861, 1868, 1872. Vgl. auch Komp.-Konfl.-Erk. v. 19. Juli 1858 (Reg.-Bl. S. 1012 ff., insbesondere 1022 ff.). Oberstr. E. v. 21. März 1873 (III. 269), VGH. XIV. 346.

[3] Ueber ähnliche Verhältnisse aus dem Gemeinderecht vgl. Erk. d. VGH. IX. 454.

[4] Vgl. z. B. Seufferts Archiv IV. S. 129; Sammlung oberstr. Erk. II. 514 ff., V. 566 ff., KMBl. 1872 S. 436; ein weiteres oberstr. Erk. v. 21. Januar 1868 (angeführt im KMBl. 1872 S. 437).

[5] Oberstr. E. v. 4. November 1859 (Reg.-Bl. S. 1121), E. d. VGH. v. 23. Dezember 1887 (IX. 297). [6] VII. 762.

die Vertretungsbefugnis haben. Maßgebend ist hier § 42. des RGE. Ins Kirchengemeindliche übersetzt, lautet dieser: Die ordentlichen Vertreter sind die Kirchenverwaltungen. Zur Vertretung in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht notwendig, welcher ein giltiger Kirchengemeindebeschluß zu Grunde liegen muß.[1] Uebrigens ist zu unterscheiden: die Kirchengemeinde als juristische Person hat nur eine und zwar gesetzliche Vertretung in der Kirchenverwaltung; während die Kirchengemeinde als die Gesamtheit der Genossen auch eine Wahlvertretung haben kann.[2] Wird daher von sämtlichen Mitgliedern einer Kirchengemeinde Klage erhoben, so ist nicht die juristische Person der Kirchengemeinde, sondern die Gesamtheit der Parochianen gemeint.[3]

Zweites Kapitel.

Das kirchliche Umlagenrecht.

§ 27.

Die allgemeine Kirchensteuer.

Mit den folgenden Ausführungen setze ich mich mit einem Aufsatz von Luthardt auseinander: „Ueber das Recht zur Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer", 1893 in den Bl. f. a. Pr. 43 S. 161 ff.[4]

Ich stimme mit Luthardt, der sich um das bayerische Kirchenrecht hochverdient gemacht hat, überein, daß die Frage der allgemeinen Kirchensteuer in Bayern bald praktisch werden kann. Zur Stunde haben wir sie noch nicht. Aber die Erhöhung der Pfarrbesoldungen und Pensionen, die Abschaffung von Stolgebühren, die Errichtung neuer Seelsorgerstellen, der Bau von Kirchengebäuden, die Diasporaverhältnisse und anderes mehr wird bereits in Verbindung mit unserer Frage gebracht.

Als im Jahr 1881 die rechtsrheinische Generalsynode erhöhten Staatszuschuß für Pfarrbesoldungen begehrte, verwies sie das landesherrliche Kirchenregiment auf die allgemeine Kirchensteuer.[5]

Umgekehrt allerdings wollte die rechtsrheinische Generalsynode von 1893 die Abschaffung der Stolgebühren teilweise durch eine allgemeine Kirchensteuer bewerkstelligen. Das landesherrliche Kirchenregiment erklärte aber jetzt, der Weg der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer sei noch nicht genügend vorbereitet.[6]

[1] Auch das Oberstr. E. v. 18. Dezember 1873 (IV. 174) gibt zu, „daß es aber den Kirchengemeindemitgliedern gesetzlich unverwehrt sei, ihre Rechte auch mit Umgehung der Kirchenverwaltung geltend zu machen". [2] a. a. O. [3] a. a. O.

[4] Dieser Aufsatz kehrte sich gegen Seydel, Bayer. Staatsr. 1. Aufl. VI. S. 202. Gegen Luthardt wiederum v. Seydel, Krit. Vierteljahrschr. N. F. XVII. 297 ff. und bayer. Staatsr. 2. Aufl. III. S. 540—70.

[5] AE. v. 2. November 1882 (KM.-Bl. S. 241 ff.) Dazu Luthardt a. a. O. S. 162.

[6] AE. v. 26. Januar 1896 Z. VII. (KM.-Bl. S. 35.)

Die Frage ist nun: Kann eine allgemeine Kirchensteuer durch Kirchengesetz oder nur durch Staatsgesetz eingeführt werden?

Luthardt behauptet das erste, ich halte aber mit v. Seydel das zweite für richtig.

Maßgebend ist VU. VII § 2.[1]

Luthardt will das hier Gesagte auf die Steuern beschränkt sehen, „welche den Unterthanen *als solchen*, d. h. als Staatsangehörigen auferlegt werden, während die Kirchensteuer bloß die Angehörigen der bestimmten Kirche trifft, und nicht im Staatsverbande, sondern im Kirchenverbande ihre verpflichtende Grundlage hat."

Diese Beschränkung auf die Staatsangehörigen als solche leuchtet nach Luthardt ohne weiteres ein, während sie von ihm ohne jede Berechtigung erst in die Verfassung hineingetragen wird. Mit einer solchen Klausel könnte man die ganze Verfassung auf den Kopf stellen. Man brauchte stets nur zu sagen: Das trifft nicht die Staatsangehörigen als solche.

Luthardt scheint der Meinung zu sein, daß man gegen die kirchliche Steuerschraube weniger Schutz nötig habe als gegen den Staat. Wenn es dann aber gar weiter heißt: „wer sich der Kirchensteuer nicht fügen will, braucht nur aus der Kirche auszutreten, so ist er von derselben frei", so ist das denn doch ein gar schwacher Trost. Man darf vom staatlichen Schutzrecht schon eine bessere Leistung erwarten als den Hinweis auf offene Thüren zur Flucht.

Nach Luthardt genügt es, „daß die betreffende Glaubensgesellschaft einen ihrer Kirchenverfassung entsprechenden und vollziehbaren Gesamtbeschluß fasse, und daß derselbe vom Staatsoberhaupte genehmigt oder unbeanstandet gelassen werde".

Für die protestantische Kirche genüge „Beschluß der Generalsynode mit Genehmigung des Königs".

Die citierte AE. vom 2. November 1882 aber läßt sich für die Zuständigkeit der Generalsynode nicht verwerten. Denn die generalsynodale Prüfung und gutachtliche Aeußerung erfüllt auch vollständig ihren Zweck, wenn die Staatsregierung zur Vorlage eines diesbezüglichen Steuergesetzes veranlaßt wird.

Auch übersieht Luthardt, daß in der Bescheidung der Generalsynodalbeschlüsse der Landesherr lediglich als Träger des Kirchenregiments spricht. Ich werde aber alsbald zeigen, daß die Steuerfrage keineswegs auf dem Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten liegt.

Wie denkt sich ferner Luthardt für die katholische Kirche „einen ihrer Kirchenverfassung entsprechenden und vollziehbaren Gesamtbeschluß"?

---

[1] § 2. „Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden."

Und diesem gegenüber soll es genügen, daß er vom Staatsoberhaupt „genehmigt oder unbeanstandet gelassen werde"!

Unbestimmter kann das Alles gar nicht gefaßt werden!

Man muß vor allem einmal einen festen staatskirchenrechtlichen Ausgangspunkt gewinnen. Luthardt meint, es handle sich hier „um kirchliche Pflichten und diese werden durch die kirchlichen Ordnungen und kirchlichen Gesetze geregelt". Er weist also die Steuerfrage in das Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten (RE. § 38 ff.). Mit Unrecht!

Wenn die Kirchengewalt in Bayern auf dem kirchlichen Finanzgebiet nicht einmal die unbedeutendsten Verwaltungseinrichtungen treffen kann und nicht einmal als Kuratelbehörde verwendet wird, so kann dieselbe doch unmöglich die Steuergewalt besitzen!

Die kirchliche Steuerfrage zählt zu den weltlichen Gegenständen der Kirche (RE. § 64), gleichgiltig ob man hier ausgeht von den „Rechten der Kirchen" (lit. b) oder den „Privilegien — zum Besten ganzer Kirchengesellschaften — insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren (lit. e).

„In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu" (§ 65).

Gewiß ist hier unter der „Gesetzgebung" das Verordnungsrecht im weitesten Sinne zu verstehen: Gesetzgebung im engeren Sinne, königl. Verordnung und Ministerialentschließung.

Aber das geht doch aus § 65 deutlich hervor, daß die einschlägigen Erlasse aller Art von der Staatsgewalt allein ausgehen.

Die Form derselben ist dann im Rahmen des Staatsrechts zu wählen. Und da wird man für die Steuerfrage auf VU. VII § 2 zurückgeführt.

Entschließt man sich in Bayern einmal zur Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, so wird man dieselbe gern am Vorbilde studieren.

Baden hat nun die allgemeine Kirchensteuer im Jahr 1892 eingeführt.

In Betracht kommen: das Gesetz vom 18. Juni 1892[1] und die großh. VO. vom 17. Dezember 1892,[2] „die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr."

Die kirchengemeindlichen Umlagen.

Erster Titel.

Geschichte und Quellen des kirchengemeindlichen Umlagenrechts.

§ 28.

Die älteren Gemeindegesetze.

Besitzt die Kirchengemeinde das Umlagerecht, so kann sie dasselbe gleichfalls nur auf Grund eines Staatsgesetzes haben.

[1] Deutsche Zeitschr. f. KR. III. 98 ff. [2] a. a. O. S. 248 ff.

Läßt sich nun ein solches Gesetz nachweisen? Das ist die Frage.

Im Umlagenrecht spitzt sich die vermögensrechtliche Stellung der Kirchengemeinde zur Finanzgewalt zu. Hier zeigt sich die Kirchengemeinde auf der Höhe ihrer Kompetenz; kein Wunder, daß das kirchengemeindliche Umlagenrecht am meisten umstritten wurde: die Gegner[1] der Kirchengemeinde hatten es vor allem auf das Umlagenrecht abgesehen.

Solange die Kirchengemeinde lediglich Verwaltungssprengel blieb,[2] war das kirchengemeindliche Umlagenrecht eine Unmöglichkeit.

Die ersten Umlagen für kirchliche Zwecke schrieben 1812 die Zivilgemeinden aus. Nachdem 1808 die Ausgaben zur Ergänzung der Religionsanstalten als Gemeindeangelegenheit erklärt worden waren, ließ nämlich die VO. vom 6. Februar 1812 auch Umlagen für Kirchenzwecke als Gemeindesache zu.[3]

Hier haben wir den Vorläufer der Gemeindegesetzgebung von 1818 und des Umlagengesetzes von 1819.[4]

Die Gemeindebehörde wurde im Jahr 1818 Verwalter des Kirchenvermögens, und die Umlagengewalt verband sich jetzt mit diesem Verwaltungsrecht. Das Bewußtsein von der Trennung der Gemeindeverbände und der fremden Geschäftsführung kam lediglich im Art. V des Umlagengesetzes zum Ausdruck:

> „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthey, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beyzutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Nach dem Umlagengesetz von 1819 Art. I b Z. 9 und 10 sind Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können:

1. „Zum Neubau und zur Reparation von Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und insoferne die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahr 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren."
2. „Zur Anschaffung von Kirchenrequisiten — dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche . . . nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, insoferne nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen."

Im Jahr 1834 wurde der Gemeindebehörde die Kirchenvermögensverwaltung abgenommen und die letztere der neugebildeten Kirchenverwaltung übertragen, deren Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratelverhältnisse genau so blieben, wie sie 1818 für die Gemeindebehörden als Verwalter des Kirchenvermögens normiert worden waren.[5]

[1] Vgl. oben S. 66 ff. [2] Vgl. oben S. 73 ff. [3] Vgl. oben S. 13.
[4] Vgl. oben S. 14. [5] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 143.

Hier setzt nun der erste Streit ein. Die Gegner der Kirchengemeinde leugnen, daß damit die letztere die Finanzgewalt erhalten habe. Das RGE. habe der Kirchenverwaltung lediglich die Vermögensverwaltung übertragen; die Macht, Umlagen aufzuerlegen, sei aber mehr als diese.[1]

Man kann das letztere für die Vermögensverwaltung im allgemeinen zugeben. Der Vormund beispielsweise als Verwalter des Mündelvermögens hat selbstverständlich keine Umlagenmacht. Ob sich aber auch die korporative Vermögensverwaltung im Sinne des RGE. nur in diesem Rahmen bewege, ist eine ganz andere Frage.

Das RGE. wollte die Zivil- und Kirchengemeinde scheiden und der letzteren eine eigene Vertretung geben. Diese folgte der Gemeindebehörde in die ganze „Kompetenz" oder Machtstellung, welche dieselbe bezüglich des Kirchenvermögens, d. h. seiner Erhaltung und Umlagenmehrung innegehabt hat, wobei sie allerdings ebensowenig, wie früher die Gemeindebehörde, des (Kirchen-) Gemeindebeschlusses entbehren kann. Das RGE. versteht eben unter der Verwaltung auch die Umlagenerhebung.[2] Auch nach dem Umlagengesetz Art. IX fällt die Anordnung und Regulierung der Umlagen in die Kompetenz der „Gemeindeverwaltungen", d. h. also nach durchgeführter Scheidung der Zivil- und Kirchengemeinden bei kirchengemeindlichen Umlagen in die Kompetenz der Kirchenverwaltungen. Die Selbständigkeit der Kirchengemeinde wäre nicht durchgeführt gewesen, wenn die politische Gemeinde nach wie vor die Aufgabe gehabt hätte, ihren Verfassungsorganismus in Bewegung zu setzen, um Lasten der Kirchengemeinde zu beheben.

Auch der Abg. Ruland erkannte 1870 in der K. d. Abg. an, daß durch das RGE. „die den Magistraten und Gemeindevertretungen übertragenen Verwaltungsrechte mit den vollen Befugnissen auf die Kirchenverwaltungen übergingen".[3]

Die „bisher bestandenen Verordnungen", nach welchen sich „Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratelverhältnisse" der Kirchenverwaltung als Nachfolger der Kommunalverwaltung auf dem Umlagengebiet zu richten haben,[4] sind das GE. von 1818/34 und das Umlagengesetz von 1819, die somit analoge Anwendung finden.

§ 29.

Die Gemeindeordnung von 1869 und die Landtagsverhandlungen von 1870.

I. Auch die GO. von 1869 und einschlägigen Kammerverhandlungen wurden falsch gedeutet. Man glaubte aus den Ausschußverhandlungen feststellen zu können, daß Art. 206 jede Vertretung nach innen abschneide und

[1] Auch der VGH. läßt die Finanzgewalt der Kirchengemeinden erst vom Jahre 1869 auf Grund des Art. 60 der GO. entstehen II. 12, IX. 450.
[2] Vgl. § 36 ff. 131. 123 Z. 10. [3] Verh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. II. 519.
[4] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 143.

demgemäß ein Recht, den Kirchengemeindemitgliedern Umlagen aufzuerlegen, bestreite.[1]

Das widerlegt sich aber schon durch Art. 60, der Umlagen erwähnt, „welche sich aus dem Kirchenverband ergeben".

Die Sache liegt vielmehr folgendermaßen: Nachdem der Abg. Brater, insbesondere auch im Hinblick auf streitige Fragen des kirchlichen Umlagenrechts, die Vorlage eines Gesetzentwurfs angeregt hatte, welcher die Angelegenheiten der Kirchenverwaltung regelt,[2] führte der Abg. v. Münch aus:[3] „Seither sei es zweifelhaft gewesen, wie weit die Kompetenz der Kirchenverwaltung gehe, namentlich ob sie bevollmächtigt sei, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchengemeinde Umlagen zu dekretieren ꝛc." Nach dem bisherigen Usus habe „die Kirchenverwaltung für sich allein einen solchen ins Finanzielle eingreifenden Beschluß nicht gefaßt, sondern ihre Zuflucht zu einer Abstimmung in der Gemeinde genommen". Er fürchte nun, daß wenn Abs. I (betr. die Vertretung) angenommen werde, sich „das seitherige Verhältnis verschiebe und die Kirchenverwaltung für berechtigt erachtet werde, ohne Befragung der Gemeinde oder deren spezielle Vertreter über die wesentlichsten Dinge zu beschließen." Unter Billigung der Abg. Brater und Edel stellte nun der Ausschußvorstand Pözl fest: Durch den Antrag Edel würden „diese Punkte nicht berührt werden und solle die Kompetenz der Kirchenverwaltung als solche gegenüber den Mitgliedern keine Erweiterung erfahren; es handle sich in dem Vorschlag des Herrn Referenten lediglich um die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen". Der Abg. Brater meinte noch, „wenn in dem Protokolle konstatiert werde, daß dies die Auffassung des Ausschusses sei, so werden die Bedenken des Herrn v. Münch erledigt sein". Der Antragsteller und Referent schließlich bemerkte, die von ihm beantragte Vertretung bezwecke lediglich eine Vertretung, wie sie für die politische Gemeinde der Gemeindeverwaltung eingeräumt sei. Auch dort gewähre die Repräsentation nach außen noch nicht das Umlagenrecht, „vielmehr sei das durch sonstige Bestimmungen geregelt".[4]

Also der Art. 206 soll nicht für das Umlagenrecht angerufen werden können. Keineswegs aber wollte man das kirchengemeindliche Umlagenrecht selbst in Abrede stellen; vielmehr setzte man dasselbe ausdrücklich voraus und stellte für das gesetzgeberische Anerkenntnis den Art. 60 zur Verfügung. Für das Detail sollten hier die „sonstigen Bestimmungen" entscheiden. Hier blieb es also, abgesehen von der außer Zweifel gestellten Vertretungsbefugnis, beim Alten, insbesondere auch bezüglich der Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung.

Die Motive zur GO. sagen: „Nachdem sich der Entwurf prinzipiell

---

[1] Oberstr. Erk. v. 10. März 1879 (VII. 762); v. Seydel III. 586.
[2] Verh. d. K. d. Abg. 1867/69 II. Abt. Protok. der Sitzungen des Ausschusses S. 600.
[3] a. a. O. 600 f. [4] a. a. O. S. 601.

nicht mit den Kirchengemeindeangelegenheiten befaßt und eben deshalb keine Abänderung der diesfallsigen Bestimmungen und Zuständigkeiten beabsichtigt, so waren diese in Art. 204 (im Gesetz 206) besonders vorzubehalten."[1] Für die Umlagen geschah dies im Art. 60.[2]

Die hierüber bestehenden und aufrechterhaltenen „besonderen Bestimmungen" sind wiederum das GE. von 1818/34 und das Umlagengesetz von 1819.[3]

Hier tritt uns aber anscheinend eine große Schwierigkeit entgegen: die GO. von 1869 hat nämlich diese beiden Gesetze aufgehoben und vom Umlagengesetz lediglich den Art. V aufrecht erhalten.[4]

Nach v. Seydel steht es daher „über jedem Zweifel", „daß man das aufgehobene Umlagengesetz von 1819 nicht mehr anwenden könne".[5]

Für diese Auffassung kann man sich auf bedeutsame parlamentarische Autoritäten stützen, bei welchen man die einschlägige Kenntnis allerdings voraussetzen sollte. Deshalb darüber vorerst ein Wort.

II. Ein Jahr nach Erlaß der GO., am 27. März 1870, stellte der Abg. Edel den Antrag an die K. d. Abg.:

„Es möge dem gegenwärtig versammelten Landtage ein Gesetzentwurf über Befriedigung der Kultusbedürfnisse, soweit sie für Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung vorgelegt werden."[6]

In den Motiven[7] ist folgendes ausgeführt: Die Praxis sehe die besonderen kirchengemeindlichen Umlagenbestimmungen des Art. 60 in dem Umlagengesetz von 1819, dieses sei aber in der GO. selbst aufgehoben worden: „Soll ein aufgehobenes Gesetz noch für Kirchengemeinden angewendet werden, ungeachtet selbst die Legalität der früheren Praxis mehr als zweifelhaft ist? Oder soll die neue GO. subsidiär zur Anwendung kommen, oder sollen für Kultusbedürfnisse Umlagen und Dienstleistungen gar nicht mehr gefordert werden dürfen?" Dieselbe Schwierigkeit bestehe rücksichtlich der besonderen Verwaltungsbestimmungen des Art. 206; diese entnahm man dem GE. von 1818/34, aber auch dieses sei aufgehoben. Für die Begrenzung der Zuständigkeiten der Kirchenverwaltung, für deren Verhältnis

[1] a. a. O. Bd. I. S. 43.

[2] Hierauf wird in d. Bl. f. a. Pr. 30 S. 408 das kirchengemeindliche Umlagerecht zurückgeführt. Vgl. auch oben S. 100[1].

[3] Außer den bereits Citierten die ME. v. 24. Mai 1877 (Vgl. f. a. Pr. 28 S. 217 ff.).

[4] Art. 206 I. Z. 2 und 4 in Verbindung mit II. Z. 2.

[5] III. S. 589. So auch G. Schmidt, Deutsche Zeitschr. f. KR. III. S. 352.

[6] Verh. d. Kammer der Abg., Beil. Bd. II. S. 525. Im Plenum sprach Edel davon, daß schon bei der Beratung der GO. der Abg. Brater einen diesbezüglichen Antrag eingebracht habe, der auch einstimmig angenommen, aber dann aus Versehen nicht unter die Drucksachen aufgenommen worden sei (Stenogr. II. 107). Die Verh. d. K. d. Abg. 1867/69 II. Abt. S. 601 bestätigen dies in der That. Brater hatte schon damals sämtliche Partien des Kirchengemeinderechts unter ein Fragezeichen gestellt (a. a. O. S. 600).

[7] a. a. O. Vgl. auch die Verhandlungen im Plenum. Stenogr. II. 412 ff.

zur Kirchengemeinde, für die formellen und materiellen Grundsätze der Geschäftsbehandlung, für die Rechte der Staatsaufsicht und die Vornahme der Kirchenwahlen fehle es daher zur Zeit gleichfalls an jeder ausdrücklichen Gesetzesvorschrift. Es wäre sehr bedenklich, es lediglich der Praxis zu überlassen, wie sie sich den Weg durch diese Schwierigkeiten bahnen und wie sie diese Lücken ausfüllen wird. Sie würde nur die Wahl haben, sich an die gesetzlich aufgehobenen Bestimmungen zu halten oder die GO. analog anzuwenden.

Der Referent Ruland trat dieser Anschauung bei. Das Umlagengesetz sei aufgehoben und könne daher „auch nicht mehr weder für noch durch eine Kirchenverwaltung angewendet werden".[1] Was das Verwaltungsrecht anlangt, so begnügte er sich unter dem Hinweis auf die Bl. f. a. Pr. 20 S. 224 festzustellen, daß sich bei anderen Fachmännern eine den Edel'schen Anschauungen diametral widersprechende Ansicht gebildet habe, die nahezu Gemeingut der Kuratelbehörden geworden sei.[2] Deshalb sei auch hier eine Klärung erforderlich. Mit unwesentlichen Aenderungen brachte er daher den Antrag Edel befürwortend in Vorlage, der dann vom Ausschuß[3] und nach einer zustimmenden Erklärung des Kultusministers auch im Plenum[4] angenommen wurde. In der Reichsratskammer stellte sich der Referent Graf v. Seinsheim ganz auf den Boden von Ruland.[5] Nach einem kurzen Vortrag des Reichsrats v. Harleß, welcher Kirchenvorstand und Kirchenverwaltung gehörig durcheinander warf,[6] trat die Kammer dem Antrag einstimmig bei,[7] worauf der Landtagsabschied vom 13. Februar 1871[8] den Kultusminister mit der Ausarbeitung des diesbezüglichen Gesetzentwurfs betraute.

Das auch später wiederholt betonte und von der Regierung anerkannte[9] Bedürfnis nach zeitgemäßer Reform halte auch ich für begründet: aber die im Jahre 1870 vertretene und neuestens wiederholte Meinung, daß das Umlagen- und Verwaltungsrecht angesichts der Aufhebung des Umlagengesetzes und Gemeindeedikts den Boden unter sich verloren habe, ist unrichtig.

Die Aufhebung des Umlagengesetzes und des Gemeindeedikts ist nämlich nur für die Gemeinde-, nicht auch für die Kirchenverwaltung erfolgt.

In den Verhandlungen über die GO. wurde es wiederholt ausgesprochen, daß die Neuordnung der GO., also auch die Aufhebung der genannten Gesetze von 1819 und 1818/34, lediglich der Gemeindeverwaltung

[1] a. a. O. S. 522. Vgl. auch die Verhandlungen im Plenum: Stenogr. II. S. 410 ff.
[2] a. a. O. S. 523. [3] a. a. O. S. 527.
[4] Stenogr. II. 413. [5] Verh. d. K. d. R. 1870/71, Beil. Bd. II. 217 ff.
[6] Hiernach soll der Kirchenvorstand „kraft *gesetzlicher* Bestimmung" bestehen, während die Kirchenverwaltung auf dem Verordnungsweg (RGE.!!) eingeführt sei (a. a. O. S. 127). Aber auch die Umkehrung wäre falsch. Denn die KVO. ist nicht staatliche VO. sondern Kirchengesetz.
[7] a. a. O. S. 128. [8] Weber VIII. 712. [9] Vgl. oben S. 18.

gelte, und daß bezüglich der Kirchengemeindeverhältnisse alles beim Alten bleiben solle. Das hat auch seinen gesetzgeberischen Niederschlag gefunden. Der GO. und der in dieser ausgesprochenen Aufhebung der genannten Gesetze steht nämlich im Art. 60 und 206 die andere sondergesetzliche Bestimmung gegenüber: Bezüglich des kirchengemeindlichen Umlagen- und Verwaltungsrechts greift die Gemeindeordnung mit ihrer Aufhebung der früheren Gemeindegesetze nicht Platz, sondern es gelten hier noch die früheren Bestimmungen, also gerade das für die Gemeindeverwaltung beseitigte alte Umlagen- und Gemeinderecht.

Die Rechtslage ist hier dieselbe, wie nach der pfälzer GO. von 1869 Art. 129 und 130; auch hier ist das Umlagengesetz von 1837 nur für die politischen, nicht aber auch die Kirchengemeinden aufgehoben worden, woran niemand zweifelt.[1]

Das ist denn auch die Praxis der Verwaltungsbehörden[2] und des VGH.,[3] die nur gebilligt werden kann. Es wäre in der That für einen Gesetzgeber unbegreiflich, wenn derselbe nur aufheben und nicht für einen Ersatz sorgen wollte. Was Edel dem bayerischen Gesetzgeber ansinnt, ist eine Unmöglichkeit. Ich bewundere vielleicht mehr wie irgend ein anderer die wissenschaftliche und parlamentarische Bedeutung Edels; aber auch er konnte sich irren. Man war sich damals über die Tragweite der Art. 60 und 206 nicht vollständig klar,[4] weil man die Tragweite der Gesetzgebung von 1834 nicht mehr übersah. Und schließlich ist auch nicht ex post der Referent eines Gesetzes, sondern das Gesetz selbst maßgebend.

Es muß aber auch als irrig bezeichnet werden, wenn der VGH. die kirchengemeindliche Finanzgewalt erst durch den Art. 60 der GO. entstehen läßt.[5]

Der Art. 60 kennt bereits und schafft nicht erst Verpflichtungen zu Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverband ergeben und verweist in dieser Hinsicht auf die „*bestehenden* besonderen Bestimmungen".

Hier war von jeher der schwache Punkt der Beweisführung des VGH.

---

[1] So hier auch v. Seydel 2. A. III. 597 ff.

[2] Nach der ME. v. 30. November 1869 (Weber VIII. 453).

[3] E. v. 21. Mai 1880 (I. 316), 3. August 1880 (II. 11 f.), 25. Februar 1881 (II. 547 f.). An letzter Stelle heißt es unter dem Hinweis auf die Edel-Ruland'schen Ausführungen zur GO.: „Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß diesem Einwande (die alten Gemeindegesetze seien auch für die Kirchenverwaltung aufgehoben) nicht unerhebliche Gründe zur Seite stehen, so vermag derselbe doch in seiner Allgemeinheit nicht als zutreffend betrachtet zu werden. Die Motive zu Art. 60 der diesrh. GO. vom 29. April 1869 (s. Art. 55 des Reg.-Entw.) wie die Verhandlungen über diesen Artikel und Art. 206 Abs. 2 Z. 3 a. a. O. lassen nämlich unschwer die Absicht des Gesetzgebers erkennen, daß es hinsichtlich der Befriedigung der Kultusbedürfnisse und des Umlagewesens für Kultuszwecke bei den bis dahin bestandenen Bestimmungen bis auf weiteres sein Verbleiben haben solle, und daß sonach insbesondere die Grundsätze des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des RGE. v. 11. Juli 1834 auch fernerhin anzuwenden seien." Vgl. ferner IV. 597, V. 163, IX. 450.

[4] Das erkannte auch 1892 der Reichsrat v. Auer in seinem Referat über die Umlagen-Novelle an (Verh. d. K. d. R. 1892 Protok.-Bd. VI. 741).

[5] II. 12. IV. 597. V. 104. IX. 450. Vgl. auch oben S. 102[2].

Wie kann die GO. die Umlagengewalt der Kirchengemeinde erst begründen und trotzdem auf einschlägige bestehende Bestimmungen verweisen. Dann gibt es eben keine derartige Bestimmung und kann es keine geben. Auch zur analogen Anwendung der alten Gemeindegesetze läßt sich vom Jahre 1869 keine Brücke schlagen.

Man muß festhalten, daß die Finanzgewalt der Kirchengemeinde auf der Grundlage des bisherigen Gemeinderechts bereits 1834 begründet wurde. Damals also baute man wirklich auf der Analogie auf. Das so entstandene resp. modifizierte kirchliche Umlagenrecht ward dann im Art. 60 der GO. lediglich aufrechterhalten.

§ 30.

Der Landtagsabschied von 1892.

Am 13. Mai 1892, gegen Schluß des Landtags, brachte der Abg. Hauck bei der K. d. Abg. einen Antrag ein „die Verhältnisse der Kirchengemeinden diesseits des Rheins betreffend".[1] Abgesehen von der Forderung, dem nächsten Landtag eine Kirchengemeindeordnung vorzulegen, enthielt der vorgelegte Entwurf eines interimistischen und Notstandsgesetzes lediglich Detailbestimmungen über die Kirchengemeindeversammlungen mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengemeindeumlagen, von welchen vorausgesetzt war, daß sie durch jene beschlossen würden. Dabei enthielt der Entwurf die Neuregelung des Exekutionsrechts im Rahmen der GO. von 1869 und zur Beseitigung der mittlerweile laut gewordenen Zweifel den § 3: Im übrigen finden auf die Kirchengemeinden neben Art. 60 und 206 der GO. die Bestimmungen des Umlagengesetzes von 1819 und RGE. von 1834 „sinngemäße Anwendung". Die Absicht des Entwurfs ging dahin, Zweifel des Umlagenrechts zu beseitigen und ein sicheres und leichtes Funktionieren der dekretierenden Kirchenversammlung zu ermöglichen. Vor allem wurde die Notwendigkeit der Zweidrittelanwesenheit (RGE. § 36) beseitigt, und sollte die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder entscheidend sein.

Der Antrag, dem keine Motive beigegeben waren, wurde am 16. Mai 1892 verteilt und am 17. Mai nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Fischer, welcher die Schwierigkeit der Materie betonte, an einen Ausschuß verwiesen.[2]

Bereits am 19. Mai trat der Ausschuß, in welchem nach dem Abg. Sellner[3] „die Herren Juristen mit der Materie nicht einverstanden waren und nicht ganz klar werden konnten", weil die Geltungsfrage wieder hereinplatzte, mit einem neuen auf den Abg. Fischer zurückgehenden

[1] Abgedruckt in den Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Protokoll-Bd. XV. 351.
[2] a. a. O. Stenogr. IX. 699 f. [3] a. a. O. 765.

Entwurf vor die Kammer,[1] den der Abg. Hauck am 21. Mai in einem mündlichen Bericht vertrat.[2] Nach dem ersten Entwurf war es möglich, daß bei schlechtem Besuch der Kirchengemeindeversammlung einige zusammengewürfelte Leute die Entscheidung fällten. Hier setzte der zweite Entwurf ein und stellte für den Bedürfnisfall sog. Kirchengemeinderepräsentationen zur Verfügung, welche in der Kommunalverfassung der Gemeindevertretung, d. h. dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten entsprachen. Diese Repräsentation war dann aber nicht als feste Einrichtung gedacht, sondern sollte „im Falle des Bedürfnisses" auf Antrag der Kirchenverwaltung kuratelamtlich angeordnet werden.

Da, wie gesagt, im Ausschuß die Bedenken über die sog. Geltung aufgehobener Gesetze erneuert worden waren und man bei der vorgerückten Zeit den Schwierigkeiten thunlichst aus dem Weg gehen wollte, unterdrückte der neue Entwurf den ausdrücklichen Hinweis auf die alten Gemeindegesetze.

Nichtsdestoweniger stand diese Frage im Brennpunkt der Debatte. Der Abg. Hauck[3] gedachte in seinem Bericht der gegensätzlichen Stellung des VGH. und „verschiedener scharfer Juristen", und betonte, daß nach dem VGH. nur die Kirchengemeindeversammlung Umlagen beschließen könne; der Entwurf gebe nun für letztere nähere Bestimmungen und Erleichterungen. — Da die Kirchenversammlung lediglich auf der analogen Anwendung des RGE. § 104 steht, so war also auch der zweite Entwurf, was alle fühlten, ein Anerkenntnis der Fortdauer des alten Gemeinderechts für die Kirchengemeindeangelegenheiten.

Der Abg. Hauck erklärte mit Recht, wenn man sich strikte an die Aufhebung halten wolle, stünde man „geradezu vor einem Vakuum".[4] Der VGH. bringe aber die Aufhebung des Umlagengesetzes mit Art. 60 der Gemeindeordnung in Verbindung. „Und, auf juristisch gesagt, wenn man beiden Artikeln nebeneinander eine Bedeutung beilegen will, liegt durchaus keine Unlogik in einer derartigen Auslegung des Gesetzes. Der Wortlaut steht nicht entgegen, und wenn man den beiden Artikeln zusammen irgend einen Sinn und eine Bedeutung beilegen will, so bleibt nichts anderes übrig, als zu sagen, in kirchlichen Verhältnissen bestehen die Bestimmungen des Gesetzes von 1819 und der revidierten GO. von 1834 bis zum heutigen Tage noch fort."[5] Bei entgegengesetzter Auffassung hätte auch „der Art. 60, der einmal dasteht, und nach seinem Wortlaut interpretiert werden kann, gar keine Bedeutung", ja wäre „absolut bedeutungslos geworden".[6]

Der Abg. Wagner sprach sich gegen diese Auslegung des Art. 60 aus[7] und berief sich dabei auf die Stellungnahme von Edel, Ruland und Fischer bei der Beratung der GO. Auch der Abg. Burkhard hielt es unter dem Hinweis darauf, daß nach dem eigenen Zugeständnis des VGH.[8] dem

[1] Beil. Bd. XV. S. 401. [2] Stenogr. IX. 755 ff.
[3] Stenogr. IX. 755. [4] a. a. O. S. 757. [5] a. a. O. [6] a. a. O. S. 767.
[7] a. a. O. S. 759. [8] Vgl. oben S. 104[3].

Edel-Ruland'schen Einwand „nicht unerhebliche Gründe zur Seite stehen",[1] für sehr zweifelhaft, „aufgehobene gesetzliche Bestimmungen auch nur analog oder anpassend, entsprechend, wie der VGH. des öfteren sagt, anzuwenden",[2] stimmte aber doch dem Entwurf zu.

Schließlich ward, noch an demselben Tag, der Entwurf unter geringfügigen Aenderungen mit 80 gegen 24 Stimmen angenommen.[3]

In der Reichsratskammer wurde bereits am 20. Mai, also noch vor der Beschlußfassung in der K. d. Abg., der Reichsr. von Auer zum Berichterstatter ernannt,[4] der schon am 25. Mai über den Entwurf mündlich referierte.[5] Bei der kurzen Beratung wurden zwar auch Bedenken geäußert, aber der Antrag doch noch am selben Tag gegen 12 Stimmen angenommen.[6] Entscheidend war der Charakter als Notstandsgesetz und die Beschränkung desselben auf das Gebiet des öffentlichen Rechts.

Schon am 28. Mai 1892, im Landtagsabschied, wurde dieser das Umlagenrecht betreffende Gesamtbeschluß als Gesetz verkündet.[7]

Die Umlagennovelle von 1892 hat das kirchengemeindliche Umlagenrecht nicht bloß als überkommene Einrichtung anerkannt, sondern auch die Durchführung erleichtert.

Der Abg. Wagner hatte Recht: die Novelle hat zur Voraussetzung, daß die Praxis des VGH. richtig ist,[8] daß also die alte Gemeindegesetzgebung für die Kirchengemeindeangelegenheiten noch gilt. Denn die Kirchengemeindeversammlung, welche hier als mitwirkend bei der Umlagedekretierung vorausgesetzt und nur im Falle des Bedürfnisses durch eine Repräsentation ersetzt werden soll, hat, wie bereits erwähnt, nur im GE. von 1818/34 ihre rechtliche Grundlage. Gilt also dieses Gesetz für die Kirchenverwaltung nicht, so schwebt die Kirchengemeindeversammlung in der Luft.

So ist denn auch die Gesetzgebung von 1892 eine Bestätigung für die Richtigkeit der Auffassung, daß das GE. von 1818/34 mit dem Umlagengesetz von 1819 für die Kirchengemeindeangelegenheiten noch gilt.

Was insbesondere die analoge Anwendung betrifft, so stelle ich noch einmal folgendes fest.

Im Jahre 1834 trat an Stelle der Kommunalverwaltung die Kirchenverwaltung für alle Befugnisse, die bis dahin die erstere auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensangelegenheiten geübt hatte. Nur die Organe änderten sich, das Recht blieb dasselbe, das daher seitdem unter Umsetzung der Organe — Kirchenverwaltung statt Gemeindeverwaltung, Kirchengemeindeversammlung statt Gemeindeversammlung u. s. w. — und *infofern* analog zur Anwendung kam.

Dies hat sich 1869 nicht geändert. Die Analogie geht also auf 1834, nicht 1869 zurück.

---

[1] a. a. O. S. 762. [2] a. a. O. S. 762. [3] a. a. O. S. 771. [4] Verh. d. K. d. R. 1891/92, Protokoll-Bd. VI. 541. [5] a. a. O. S. 739. [6] a. a. O. S. 779.
[7] Weber XXI. 381. [8] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 760.

Für 1869 wiederhole ich: die GO. will nur die Kommunalverwaltung reorganisieren und hebt für diese das alte Gemeinderecht auf, will aber für die kirchengemeindlichen Angelegenheiten alles beim alten lassen, das heißt so, wie es 1834 geordnet worden ist. Hier ist das punctum saliens. Der allgemeinen Aufhebung der Gemeindegesetze steht die für die kirchliche Verwaltung und Umlagenerhebung erlassene spezialgesetzliche Bestimmung gegenüber, daß sich hier nichts ändern solle.

Demgemäß gilt in dieser Richtung noch das alte Gemeinderecht in der im Jahr 1834 notwendig gewordenen Umschreibung.[1] Das ist nicht die wirkliche oder auch nur analoge Anwendung eines aufgehobenen Gesetzes, sondern die buchstäbliche Anwendung eines Gesetzes, das schon 1834 für die Kirchengemeinde transponiert wurde und in dieser Form weitergelten soll.

Wenn man also die Praxis des VGH. nur als Verlegenheitsprodukt begriff und rechtfertigen zu können glaubte, wie dies 1892 auch der Abg. Wagner that,[2] so ist das durchaus irrig. Das Gesetz selbst läßt gar keine andere Deutung zu.

Zweiter Titel.

Das geltende Umlagenrecht.

1. Die Aufbringpflicht der Zivil- und Kirchengemeinde.

§ 31.

Der Pflichttitel.

Haben die Kirchengemeinden für die örtlichen Kultusbedürfnisse aufzukommen? Können und müssen sie beim Fehlen eigener Mittel zur Befriedigung der örtlichen Kultusbedürfnisse zu Umlagen schreiten?

v. Seydel sagt: „Die Verpflichtung der Angehörigen der katholischen und protestantischen Kirche zu Leistungen für kirchliche Zwecke kann sich nur nach den vorhandenen besonderen Rechtstiteln richten. Wo solche Rechtstitel fehlen, ist ein staatlicher Zwang zur Leistung unstatthaft. Ein allgemeines Recht der Kirchen, Pflichtbeiträge von ihren Mitgliedern zu fordern, ist weder in der Verfassung noch sonst in einem Gesetze anerkannt".[3]

Die Ansicht von v. Seydel ist im folgenden zu prüfen.

I. Ich spreche zuerst von den Umlagen der Zivilgemeinde für kirchliche Zwecke. Der Entwurf des Umlagengesetzes von 1819[4] hatte, indem er die Umlagenbestimmungen von 1812 im wesentlichen herübernahm, als geeignete Umlagenzwecke erklärt: Kirchenbau im weiteren Sinn,

[1] Das hat Luthardt arg verkannt (Bl. f. a. Pr. 40 S. 300).
[2] Verh. Stenogr. IX. 760.
[3] III. S. 589.
[4] Art. I. lit. b Z. 9, 10 u. 12 (Weber II. 10). Vgl. oben S. 99.

sowie Anschaffung von kirchlichen Geräten, Unterhalt der Geistlichen und Deckung eines Stiftungsdefizits. Bezüglich der kirchlichen Baulast wies aber der zweite Präsident v. Seuffert darauf hin, es handle sich nicht um Auferlegung neuer, sondern um die Erfüllung alter Verbindlichkeiten, nach Gesetz, Vertrag und Herkommen.[1] Das wurde denn auch auf Antrag hinzugefügt. Der Abg. Häcker wies sodann darauf hin, daß seit der Stiftungszentralisation im Jahr 1808[2] die Rechte der Gemeinden durch manche Verordnung und Gesetzesauslegung beschwert worden seien, und es wurde daher auf seinen Antrag der Zusatz angenommen, insofern die altbayerischen Gemeinden vor 1808 und die neu eingetretenen vor ihrer Vereinigung mit Bayern dazu verpflichtet waren. (Z. 9.) Eine diesbezügliche Verpflichtungsklausel erhielt auch die Requisiten- und Sustentationsordnung. (Z. 10.)

v. Seydel[3] hat Recht, daß die hier aufgestellten Voraussetzungen die besonderen Pflichttitel sind, wie sie für die Baulast hauptsächlich im Gesetz und für die Sustentation in der freiwilligen Uebernahme einer Pflicht enthalten zu sein pflegen, bei deren Fehlen also die Erhebung einer Umlage unstatthaft sein soll. Das Umlagengesetz schuf keine gemeindlichen Pflichten, sondern wies bezüglich dieser nur auf die besonderen Verpflichtungsgründe. Davon gar, daß im Umlagengesetz die den Parochianen obliegende zweitsubsidiäre Kirchenbaulast der politischen Gemeinde auferlegt würde,[4] kann erst recht keine Rede sein.

Die GO. von 1869 hat aber für die politischen Gemeinden im Gegensatz hierzu auch die Möglichkeit freiwilliger Leistungen und zwar auch auf dem Umlagenweg begründet.

Der Art. 38 gedenkt der gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinden und sieht dann im Art. 39 unter anderem Gemeindeumlagen vor, „soweit die Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen". Dann heißt es: „Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden." (Art. 42.)

Wie v. Seydel richtig hervorhebt, kann für kirchliche Zwecke die politische Gemeinde heute noch Umlagen erheben, wenn für sie nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag eine diesbezügliche Aufbringverbindlichkeit besteht;[5] das gilt auch bei freiwilligen Leistungen auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse.[6] Denn der Art. 159 Z. 7 gestattet freiwillige Leistungen aus Gemeindemitteln, ohne dabei die Kultuszwecke auszunehmen.

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1819, Protokoll-Bd. III. 305 f.

[2] Vgl. oben S. 13.

[3] III. 589. Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 16 S. 231 ff. und die S. 233 cit. oberstr. Entscheidungen.

[4] Wie die Bl. f. a. Pr. 24 S. 261 meinen. Richtig v. Seydel III. 582[30].

[5] Edel in d. Verh. d. K. d. Abg. 1870, Stenogr. II. 412. v. Seydel III. 589.

[6] Hier hat aber der Art. V. des Umlagengesetzes Anwendung zu finden, und es liegt im Wesentlichen nur eine Geschäftserleichterung der Kirchengemeinde vor, welch letztere die Umlage nicht selbst auszuschreiben und zu erheben braucht. Das war ins-

II. Im vorstehenden ist nur von Gemeinde- nicht Kirchengemeindeumlagen die Rede.

Die Umlagengesetze von 1812 und 1819 konnten die letzteren gar nicht im Auge haben, weil es damals noch keine kirchengemeindlichen Körperschaften gab.

Nichtsdestoweniger steht es fest, daß die sog. gemeindliche Kirchenbaulast, bezüglich welcher Umlagen ausgeschrieben werden konnten, vielfach, um nicht zu sagen meistens, die zweitsubsidiäre Baulast der Kirchengemeinde war, welch letztere damals noch kein von der Zivilgemeinde unterschiedsvolles Leben führte.

Im Jahr 1834 vollzog sich der Teilungsprozeß. Manche Baulastverpflichtung verblieb aus Gewöhnung[1] oder weil in Wirklichkeit die Zivilgemeinde kraft gesetzlichen oder vertragsmäßigen Titels die Baulast hatte, bei der Zivilgemeinde, welche nunmehr auf Grund der GO. und bei freiwilliger Uebernahme,[2] unter Beobachtung des Art. V, für die genannten kirchlichen Zwecke Umlagen ausschreiben kann.[3] Im anderen Fall ist die Kirchengemeinde das verpflichtete Subjekt.

Die neugeschaffene Kirchengemeinde handhabt aber ihr Umlagenrecht im Rahmen des alten Gemeinderechts von 1819 und 1818/34.[4]

Hiernach setzt, wie gezeigt wurde, die Zulässigkeit, Umlagen zu erheben, immer noch eine Aufbringpflicht voraus.

Die ME. vom 12. Dezember 1833[5] erklärte zwar: „Jede von dem Staate autorisierte Kirchengesellschaft ist verpflichtet, diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechterhaltung des Kultus bedingen." Gerechtfertigt wird dies mit dem Hinweis auf das Umlagengesetz und die „Natur der Sache". Das will auch der Schlußsatz in § 6 Abs. 2 der ME. vom 24. April 1857[6] sagen.

Aber das Umlagengesetz von 1819 betont nur die Zulässigkeit der Umlagen für den Fall, daß ein besonderer Rechtstitel zu Leistungen für Kultuszwecke vorliegt, d. h. daß der (Kirchen-) Gemeinde durch besondere Rechtstitel oder Gesetze eine Verbindlichkeit bereits auferlegt ist.[7] Das ist aber das Gegenteil einer allgemeinen Aufbringpflicht. Das Umlagengesetz wollte nur verhindern, daß die Umlagen für freiwillige oder jedwede Leistung zur Verfügung gestellt würden, schuf aber selbst keine Pflichttitel.[8]

besondere früher eine große Erleichterung. Ueber den Art. V. ist noch besonders zu handeln (vgl. unten § 33 u. 34).

[1] Nur so begreift sich der überkommene Hinweis auf d. J. 1808 auch noch im J. 1848.

[2] Vgl. z. B. den Rechtsfall bei dem VGH. I. 244.

[3] Ueber die rechtliche Behandlung vgl. a. a. O.

[4] Das ist in den Bl. f. a. Pr. 16 S. 232 übersehen und a. a. O. Anm. von Luthardt richtig gestellt.

[5] Weber II. 707 f. [6] Weber V. 49.

[7] Richtig v. Seydel III. 589. Uebereinstimmend der VGH. IX. 452 mit Berufung auf die Verhandlungen der II. Kammer von 1819 (Bd. I. 468, III. 279, 305 f., 318, 400, 456). Ebenso oberstr. Erk. v. 19. Juli 1858 (Reg.-Bl. 1024 f.).

[8] Richtig Bl. f. a. Pr. 16 S. 232 f.

Die Natur der Sache soll dafür sprechen, daß „es in keinem geordneten Staate, bei dem Interesse der Gesamtheit an dem Bestehen eines geregelten Kultus für jedes Glaubensbekenntnis, nie der Willkühr einzelner Mitglieder anheimgegeben seyn kann, den Zerfall aller Religionsübungen herbeizuführen". Aber dann soll eben die interessierte „Gesamtheit" dahin wirken, daß die allgemeine Aufbringpflicht der Kirchengemeinden gesetzlich festgelegt wird.[1] Bis jetzt hat aber die Staatsleitung ihr Interesse nur durch Gewährung von Staatszuschüssen, Gestattung von Kollekten und Zuwendung von Rentenüberschüssen kundgegeben; und die „Gesamtheit" war zufrieden.

Die citierte ME. von 1833 sucht, wie das oberstr. Erkenntnis vom 10. Juli 1875,[2] auch einen Zusammenhang mit RE. § 38, während die ME. vom 16. März 1865[3] den § 38 auf die inneren Kirchenangelegenheiten beschränkt, aber daneben den Kirchengesellschaften die Aufbringung der zur Aufrechterhaltung des Kultus und der Kultuseinrichtungen notwendigen Kosten überläßt.

Die im § 38 zugestandene Autonomie geht in der That lediglich auf die inneren Kirchenangelegenheiten, während die Aufbringpflicht nach RE. § 64 lit. b und f, als rein weltlicher Gegenstand der staatsgesetzlichen Regulierung untersteht (RE. § 65). Ein Staatsgesetz, welches für die Kirchengemeinden eine allgemeine Aufbringpflicht statuiert, besteht aber bis zur Stunde nicht; noch ragt aus dem kanonischen Recht ein solches zur Ergänzung des Zivilrechts in die Neuzeit hinein. Hier wird die KGO. vor allem einzusetzen haben.

Die Kirchengemeinden haben vor allem keine Pflicht für nötige Sprengelbildungen, Dotationen und Dotationserhöhungen die Mittel bereit zu stellen.[4] RE. § 88 garantiert den Katholiken und Protestanten das Recht auf Gemeindebildung, *wenn* sie das erforderliche Vermögen besitzen *oder auf gesetzlich gestattetem Weg aufbringen können*. Das ist das Gegenteil einer allgemeinen gesetzlichen Aufbringpflicht.

Das Alles schließt indes eine spezielle Aufbringpflicht bereits organisierter Kirchengemeinden nicht aus. In der That besteht eine solche und ist im Umlagengesetz vorausgesetzt. Hier bedürfen die Ausführungen von v. Seydel einer Vervollständigung und Korrektur.

Man kann an das GE. § 24 denken, wonach die Pflicht besteht, das notwendige (Kirchen-)gemeinde und Stiftungsvermögen zu ergänzen, desgleichen an das Umlagengesetz Art. I b Z. 12, wonach zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Stiftungsdefizits Umlagen erhoben werden können. Auch GE. § 34 könnte angezogen werden.

Doch lege ich darauf keinen Wert, weil der Einwand nicht grundlos

---

[1] Richtig G. Schmidt (D. Zeitschr. f. KR. III. 352).
[2] Weber XI. 101. [3] a. a. O. VI. 421.
[4] Das erkannte auch der Reichsrat v. Auer 1898 bei der Beratung der Aufbesserungsvorlage an (März 1898).

ist, daß diese Bestimmungen auf die Gemeindeverhältnisse beschränkt bleiben müssen, für die selbst eine einschränkende Auslegung geboten erschien.[1] Eine Aufbringpflicht der Kirchengemeinde besteht hauptsächlich in der Baulast, auf welche daher auch der Ruland'sche Bericht von 1870[2] in erster Linie verweist. Aber diese Spezialpflicht kann sich gründlich auswachsen. Das Vermögen einer Kirchenstiftung steht in erster Linie für die gottesdienstlichen Bedürfnisse zur Verfügung, für die dasselbe ja auch fast ausnahmslos ausreicht. Dann erst kommt die bauliche Unterhaltung, welche im Falle der Insuffizienz des Kirchenvermögens und beim Fehlen von Subsidiärverpflichteten der Kirchengemeinde obliegt. Indem die letztere die Baulast zu tragen hat, wie sie sich im Umfang der vorab zu bestreitenden gottesdienstlichen Ausgaben ausgewachsen hat, hat sich die Baulast einer allgemeinen Kirchenlast genähert.

Auch auf dem Pfründegebiet bestehen nicht selten Unterhaltungspflichten in der Form von Brennholzfuhren, Feldbaufronden u. s. w., welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen.[3] Auch die Stolgebühren, Kirchtrachten, Läutgarben und andere Reichnisse stellen Rechtspflichten der Parochianen gegen den Pfarrer resp. die niederen Kirchendiener dar.

Nur ausnahmsweise ist der Verpflichtungsgrund bei solchen Reichnissen privatrechtlich, sei es dinglich oder persönlich, indem die Betroffenen lediglich als Grundbesitzer oder Privatpersonen herangezogen werden.[4] Stolgebühren aber sind immer öffentlich-rechtlicher Art.

Dieselben sind Leistungen aus dem Pfarrverband, oder Unterhaltsbeiträge, zu welchen die Pfarrgenossen als solche den Kirchendienern gegenüber verpflichtet sind, und die zum Unterschied von Steuern nur auf gewisse Anlässe verteilt erscheinen. Dem Stolrecht insbesondere liegt der allgemeinere Satz zu Grund, daß die Kirchengemeinde für ihren Geistlichen, wenn auch nicht unbeschränkt, aufzukommen hat.

Eine Deckungspflicht besteht für die Kirchengemeinde selbstverständlich auch, wenn sie ein Darlehen aufgenommen oder eine andere Pflicht übernommen hat. Und da Kirchenstiftung und Kirchengemeinde rücksichtlich der realen Rechtsträgerschaft identisch sind,[5] so hat, wie der VGH. richtig gesehen hat, die Kirchengemeinde auch für die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Kirchenstiftung einzutreten.[6] Anderenteils sind Kirchenumlagen nur dann zulässig, wenn die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere

[1] Vgl. v. Seydel III. 581 f. Anm. 29 u. 30.

[2] Verh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. II. 520.

[3] Vgl. weiter unten. Auch vom Abg. Ruland hervorgehoben (a. a. O. S. 521). Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Baurechte will Ruland in der neuen Kirchengemeindeordnung auch „eine neue gesetzliche Regelung der Konkurrenzpflicht" vorgenommen sehen (a. a. O.).

[4] Vgl. VGH. XV. 231 und die dort cit. oberstr. und VGH.-Entscheidungen. Das oberstr. Erk. v. 15. Dezember 1862 (Bl. f. a. Pr. 13 S. 274; 14 S. 338) leitete die richtige Judikatur ein.

[5] Vgl. oben S. 78 ff.

[6] VGH. III. 234. V. 74. Dagegen Ernst Mayer S. 269[8]c und v. Seydel.

vom Gesetz als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondre durch den Ertrag des Stiftungsvermögens, befriedigt werden können.[1]

Wenn also auch die Umlagengesetze von 1812 und 1819 keine Aufbringpflicht und gar von allgemeinem Charakter begründet haben, so besteht eine solche für die Kirchengemeinde einschließlich der Filialgemeinde doch in dem hier beschriebenen Rahmen. Soweit aber die Kirchengemeinde eine solche Pflicht hat, *kann* sie nach dem Gesetz von 1819 auch Umlagen erheben,[2] so also beispielsweise im Falle kirchengemeindlicher Baupflicht sowie zur Ablösung der Stolgebühren[3] und anderer Reichnisse. Die betreffende Baupflicht muß aber vorab feststehen, oder festgestellt werden.[4] Die subsidiäre Baupflicht der Kirchengemeinde besteht nicht, wenn die Mittel der Kirchenstiftung ausreichen. In diesem Fall sind also Kirchenumlagen unzulässig.[5]

Das „*Können*" des Art. I. gibt eine Gewalt über die Mitglieder, welche sich dem giltigen Umlagebeschluß zu fügen haben.

Da die Kirchengemeinde nicht nach Art der politischen Gemeinde (GO. Art. 39—42) noch andere Einnahmequellen hat, so ist beim Ausbleiben freiwilliger Leistungen die Umlage die einzig mögliche Deckung, und *muß* mithin beschlossen werden. Befreiungsgrund ist nur die Leistungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde, welche kuratelamtlich zu würdigen ist. Durch die Kuratel kann somit die Fassung und Aufnahme eines Umlagebeschlusses in die Etatsvariante angeordnet, sowie durch Androhung einer Ungehorsamsstrafe[6] und andere Disziplinarmittel erzwungen werden.[7] Dagegen fehlt der Kuratelbehörde das Recht der eigenen oder Zwangsetatisierung, d. h. der Umlagebeschluß kann nicht durch einen Kuratelbeschluß ersetzt werden.[8] Einem kuratelbehördlichen Beschluß über Ausführung dringlicher Bauten salvo recursu steht freilich nichts im Weg.[9]

Gegen die kuratelamtliche Aufforderung an die Kirchenverwaltung,

---

[1] VGH. IX. 297.

[2] Das ist die Antwort auf die Frage von Brater: „Soll ferner die Kirchengemeinde befugt sein, für ihre Zwecke selbständig Umlagen zu erheben?" (Verh. d. K. d. Abg. 1867/69, II. Aussch.-Protokoll Abt. II. 600.

[3] So wollte auch die Ansbacher Generalsynode v. 1893, welche die Ablösung der Stolgebühren auf dem Wege der Staatshilfe, sowie einer allgemeinen Kirchensteuer für wünschenswert erklärte, jetzt schon das Beichtgeld und die Gebühren für Krankenkommunion von Fall zu Fall beseitigt und den Ausfall durch eine kirchengemeindliche Umlage gedeckt sehen.

[4] VGH. I. 310. Auch IX. 310 ist anerkannt, „daß es nach der dem Umlagengesetze v. 22. Juli 1819 zu Grunde liegenden Spezialisierung nicht gerechtfertigt wäre, Kirchenumlagen für Bestreitung von Auslagen zu erheben, welche nicht einem der vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Zwecke dienen." — Selbstverständlich kann eine Kirchengemeinde unter Kuratelgenehmigung auch freiwillig Dotations-, Bau- und andere Leistungen machen (ME. v. 22. Februar 1867 Z. 3: Weber VI. 760), aber nicht auf dem Weg von Umlagen, sondern nur aus Rentenüberschüssen (RE. § 48, 49). Vgl. unten § 74 u. 83.

[5] VGH. IX. 297.

[6] Poliz. Strafg. v. 1871, Art. 21. [7] Bl. f. a. Pr. 28 S. 251—253.

[8] Die gegenteilige Behauptung der ME. v. 22. Juni 1844 (Bl. f. a. Pr. 4 S. 419) und Luthardts (Bl. f. a. Pr. 40 S. 302) entbehrt der gesetzlichen Begründung. Vgl. unten § 40—44. [9] Bl. f. a. Pr. 28 S. 253.

wegen einer Leistungspflicht der Kirchengemeinde einen Umlagebeschluß zu fassen, kann die Kirchenverwaltung nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 3 Verwaltungsbeschwerde ergreifen, wenn sie geltend macht, daß hier eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt werde.

Aber auch umgekehrt ist die Beschwerde zulässig (Art. 10 Z. 3), wenn dem ordnungsgemäß gefaßten Umlagebeschluß aus dem von der Kirchenverwaltung nicht zugestandenen Grund die Bestätigung versagt wird, weil es an der dazu notwendigen Verpflichtung der Kirchengemeinde fehle.

An der Aufbringpflicht und dem Recht der Umlageerhebung auf Grund dieser Pflicht hat die GO. von 1869 nichts geändert. Denn hier wurden die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf „die Befriedigung der Kultusbedürfnisse" aufrecht erhalten.[1]

Was die Deckung dieser Bedürfnisse durch Kirchenumlagen betrifft, so verweist die GO. auf „die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen",[2] vor allem also auf das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819.[3]

Im Folgenden ist noch das Verhältnis des modernen Gemeinderechts zum Kirchenvermögensrecht näher zu würdigen.

§ 32.

Freiwillige Gemeindeleistungen und das moderne Gemeinderecht.

Während nach dem pfälzischen Recht die Zivilgemeinde an der Spitze der pflichtigen Konkurrenzen steht und ihr Anteil an der kirchlichen Baulast gesetzlich ausgebaut ist,[4] stehen die Gemeindezuschüsse zu Kirchenbauten im rechtsrheinischen Bayern mangels eines besonderen Baulasttitels unter dem Zeichen der Freiwilligkeit.

Nach der GO. von 1869[5] können die politischen Gemeinden freiwillige Leistungen aus Gemeindemitteln und zwar, da das Gesetz keine Beschränkung enthält, auch für Kultuszwecke jeder Art machen. Darüber herrscht kein Streit.[6]

Bei derartigen freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen, ist in Städten mit magistratischer Verfassung ausnahmslos die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten,[7] in

[1] Art. 206 Abs. 2 Z. 3. Darunter sind aber nicht solche Bestimmungen verstanden, „welche sich auf die allgemeine öffentliche Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchenumlagen beziehen" (VGH. IX. 451 ff.).

[2] Art. 206. [3] VGH. IX. 451.

[4] Vgl. unten § 98. [5] Art. 159 Z. 7.

[6] Vgl. Bl. f. a. Pr. 30 S. 408 ff., Bd. 24 S. 305 ff., Bd. 22 S. 153. v. Seydel a. a. O. Bd. 38 S. 79, Bd. 39 S. 16. E. d. VGH. v. 23. Februar 1883 (IV. 340) vom 10. Oktober 1884 (V. 298 ff.), 3. Dezember 1890 (XII. 403), 26. Mai 1897 (XVIII. 298). Krick, Baupfl. S. 56.

[7] Art. 112 Z. 14.

Gemeinwesen mit Landgemeindeverfassung aber die Zustimmung der Gemeinde- resp. Ortsversammlung nur dann nachzusuchen, wenn zu diesem Zweck eine Umlage notwendig wird.[1]

Die kuratelamtliche Genehmigung ist nur erforderlich, einmal, wenn der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst,[2] also wenn z. B. die Baulast ein für alle Mal ganz oder in gewissem Umfang oder auch nur jährliche Beiträge übernommen werden, und dann in jedem Fall von einer gewissen Summe an.[3]

Zur Aufnahme eines Darlehens für freiwillige[4] Kirchenleistungen ist die Gemeinde nach Art. 61 nicht befugt.

Was die Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben, insbesondere den Malzaufschlag, anlangt,[5] so können dieselben von der Zivilgemeinde nach GO. Art. 40 Abs. 4 nur mit Genehmigung des Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. Gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Zwecke, für welche der Malzaufschlag bewilligt werden kann, bestehen nicht; das Ministerium hat also freie Hand. Indes wurde derselbe früher hauptsächlich nur zur Schuldentilgung bewilligt.[6] Bei der Beratung der GO. rechtfertigte das Ministerium diese Praxis damit, der Malzaufschlag sei ein ganz besonderer Schatz für die Gemeinde, welcher nur für die Schuldentilgung und für ganz außerordentliche Zwecke, deren anderweitige Befriedigung die Gemeinde zu sehr belasten würde, verwendet werden solle.[7] Daraus geht hervor, daß der Malzaufschlag für bloß freiwillige Ausgaben der Gemeinden voraussichtlich nicht gewährt wird. Ob das Ministerium unter ganz besonderen Umständen, wie sie in den Bl. f. a. Pr. 39 S. 15 besprochen sind, eine Ausnahme macht, ist keine Rechtsfrage. Die Verwendung muß stets im Rahmen des vom Ministerium bezeichneten Zweckes erfolgen.

Die Mittel für freiwillige Kultusleistungen können aus den Gemeindeeinnahmen entnommen oder durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an solchen Umlagen sind Verwaltungsrechtssachen,[8] und die Kuratel ist Gemeindeaufsicht.[9]

---

[1] Art. 47 Abs. 1. Bl. f. a. Pr. 30 S. 408 ff. [2] Art. 159 Z. 5 a. a. O.

[3] Art. 159 Z. 7 in Verb. mit Z. 1:
in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen von 500 fl. = 857,14 Mark an.
„ „ „ von 2500—5000 Seelen von 1000 fl. = 1714,20 „ „
„ „ „ von 5000—20000 Seelen von 5000 fl. = 8571,43 „ „
in größeren Gemeinden von 20000 fl. = 34285,71 „ „

[4] Anders bei vorhandener Baupflicht, denn alsdann liegen „unvermeidliche Ausgaben" vor (Art. 61). Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 39 S. 15 f.

[5] Vgl. Bl. f. a. Pr. 13 S. 13.

[6] ME. v. 4. Mai 1836, 1. Dezember 1838 (a. a. O. S. 14).

[7] Verh. d. besond. Ausschs. d. K. d. Abg. 1866/69 Bd. II. S. 483 f., 629. Bl. f. a. Pr. 39 S. 14 f.

[8] VGH.-G. Art. 10 Z. 30. Vgl. E. d. VGH. v. 16. April 1880 (I. 244).

[9] a. a. O. S. 249. Ueber die gemeinderechtl. Verwaltungsbestimmungen vgl. Bl. f. a. Pr. 30 S. 408 ff.

§ 33.

Auslegung des Art. V des UG. von 1819.

Juristisch und praktisch steht der Umlagemodus im Vordergrund. Art. 43 sagt, daß zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach „gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen" Gemeindeumlagen erhoben werden können. Hier kommt aber eine große Schwierigkeit durch den berühmten Art. V des Umlagengesetzes von 1819:

> „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthey, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beyzutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Die Bedeutung dieses Artikels ist strittig.

1. Zunächst ist die Frage, ob auch das Aerar und diejenigen Stiftungen, welche keinen konfessionellen Charakter tragen, zu Gemeindeumlagen für Kirchenzwecke beizutragen haben.

Man hat dies im Hinblick auf Art. V verneint.[1]

Diese Ansicht ist indes unhaltbar und hat auch die Praxis allenthalben gegen sich.[2]

Der Art. V sagt über die Umlagepflicht gar nichts aus, weder direkt noch indirekt. Der Art. V regelt überhaupt nicht die Umlagepflicht, sondern die Umlagefreiheit. Die erstere regelt sich nach den übrigen Bestimmungen des Umlagenrechts, und nur die Umlagefreiheit ist vom persönlichen Bekenntnis abhängig gemacht.

Der Kreis der Umlagepflichtigen war nun im Art. II auch[3] auf Stiftungen, öffentliche Korporationen und Staatsärar ausgedehnt. Insoweit denselben nun mangels des Bekenntnischarakters der Art. V als Befreiungsgrund nicht zur Seite stand, blieben sie umlagepflichtig.

Heute ist der Kreis der Umlagepflichtigen durch die GO. Art. 43 ff. abgesteckt. Indes ist zu beachten, daß die Umlageverpflichtung nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet ist, sondern vielmehr eine durch Wohnsitz und Realbesitz des Besteuerten geschaffene, vermittelst der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdruck gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraussetzt.[4] Die Umlagepflicht des Aerars, der juristischen Personen und Sozietäten ist ausdrücklich anerkannt.[5] Handelt es sich heute um Gemeindeumlagen zu kirchlichen Zwecken, so können diese den in der GO. aufrecht erhaltenen

[1] Bl. f. a. Pr. 6 S. 224, 230.
[2] Bl. f. a. Pr. 15 S. 206 und 38 S. 70 (v. Seydel). VGH. XVIII. 298 ff.
[3] An erster Stelle stehen die wirklichen Gemeindemitglieder.
[4] E. d. VGH. vom 4. Dezember 1885 (VI. 285).
[5] Auch die Forensen sind umlagepflichtig.

Art. V des StG. mangels eines Bekenntnischarakters und da hier auch die Möglichkeit eines Mitgenusses fehlt, nicht als Befreiungsgrund geltend machen.[1] Der Art. V ist nur ein Schutz der Gewissensfreiheit, für den bei interkonfessionellen Rechtsverhältnissen das Substrat fehlt.[2]

Eine andere Frage ist es, ob die juristischen Personen für jede Konfession mit dem ganzen Steuersatz beizutragen haben. Hier ist eine Lücke im Gesetz. Die Billigkeit spricht für den Ausschluß der Doppelbesteuerung;[3] aus dem Gesetz läßt sich derselbe aber nicht herleiten. Vielmehr hat hier jedes neue kirchliche Bedürfnis, für das die Gemeinde aufkommen will, den Umlagepflichtigen gegenüber, wenn einmal die Konfession keine Rolle spielt, die gleiche Bedeutung. Ein neuer Beweis dafür, daß solche Geschäftsverquickungen zu Gunsten der Kirche in die moderne Zeit nicht mehr passen.

2. Daß der Kirchenbesuch durch Taglöhner, Gesellen, Dienstboten, Pächter, Verwalter u. s. w. keine Umlagepflicht für den andersgläubigen Herrn begründet, ist klar; denn hier fehlt auch der thatsächliche Genuß für den letzteren.[4] Anderenfalls würde ja auch ein Dienstherr, welcher Dienstboten verschiedener Konfessionen beschäftigt, bis zum Uebermaß herangezogen werden. Hier kann es sich überall nur um die eigene Umlagepflicht der Dienstboten handeln.

3. Die Auslegungsschwierigkeiten konzentrieren sich hauptsächlich um die Worte:

> „wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht".

Weist diese Wendung nur auf Beziehungen von Konfession zu Konfession am Ort, oder nur auf Beziehungen des einzelnen Andersgläubigen zur Ortskirche?

Der VGH.[5] nimmt das letzte, M. v. Seydel[6] das erste an.

Die Beweisführung v. Seydels ist nicht überzeugend. Es ist nicht das nächstliegende, die Worte „zwischen den Religionsparteien zu ergänzen"; denn der Nachsatz lehnt sich logisch an die Worte „kein Staatsbürger" an. Warum das „besteht" die Beziehung auf das Subjekt ausschließen soll, ist nicht einzusehen. Der Art. 22 der VO. von 1812, welcher dem Art. V als Vorbild dient, enthält nicht das Gewollte. Wenn es hier heißt:

> „sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen,"

so heißt das „schon" nicht von früher her, sondern es drückt lediglich die Steigerung vom Thatsächlichen zum Rechtlichen aus: sofern ein thatsäch-

[1] VGH. XVIII. 302.
[2] VGH. XIII. 513; XVIII. 302.
[3] So auch Bl. f. a. Pr. 15 S. 207; 21 S. 47, 248.
[4] Vgl. v. Seydel in den Bl. f. a. Pr. 38 S. 73[16] und die dort citierten: Bl. f. a. Pr. 20 S. 255 f.; 21 S. 243 f. E. des VGH. v. 18. Oktober 1881: III. 373 ff. (betr. Schulbesuch).
[5] IV. 342; VI. 156, 163 ff.
[6] Bl. f. a. Pr. 38 S. 71.

licher oder gar schon ein rechtlicher Gemeinschaftsgenuß — zwischen wem, bleibt auch hier offen — besteht.

Andernteils aber spricht die frühere Fassung[1] des Art. 55, des jetzigen Art. 60 der GO., in welchem der Inhalt des Art. V des Umlagengesetzes eingestellt war, deutlich gegen die von Seydel vertretene Meinung. Allerdings wurde diese Fassung nicht Gesetz, und schon der Staatsratsbeschluß vom 27. Dezember 1866[2] schlug die Fassung vor: „insofern nicht eine Gemeinschaft der Benutzung oder des Gebrauches stattfindet", aber aus all dem folgt nur, daß der Gesetzgeber einer Nennung der Beteiligten wiederum geflissentlich aus dem Weg ging. Gegen v. Seydel spricht auch die pfälz. GO. Art. 44.

Die absichtlich unbestimmt gehaltene Formulierung von 1812, 1819 und 1866 hat den Zweck, sowohl die Beziehungen von Konfession zu Konfession als auch diejenigen des Einzelnen zur Ortskirche bestimmend werden zu lassen.[3]

Verpflichtungen der Zivilgemeinde gegen die Kirche sind kein Rechtsverhältnis im Sinn des Art. V.[4]

Im übrigen unterscheidet sich das G. von 1819 von der VO. von 1812. Während 1812 nur vom thatsächlichen und rechtlichen Gemeinschaftsgenuß gesprochen wird, begreift das G. von 1819 beides unter den Worten: Gemeinschaftsgenuß[5] und fügt dem dann noch das „besondere Rechtsverhältnis" hinzu.

Der Inhalt des Art. V ist also folgender:

Zu Gemeindeumlagen für kirchliche Zwecke sollen nur Glaubensgenossen beitragen,[6] selbstverständlich so weit sie überhaupt gemeindeumlagepflichtig sind. Der Grund für diese begünstigende Sonderstellung der andersgläubigen Gemeindemitglieder und mithin diese selbst aber entfällt für diejenigen, die selbst oder durch die Vermittlung ihrer Kirchengesellschaft den thatsächlichen oder rechtlichen Mitgenuß haben oder in einem besonderen Rechtsverhältnis zur Ortskirche stehen, das zur Leistung verpflichtet.

Das Richtige und Vernünftige liegt also nicht in der Ausschließlichkeit, sondern in der Vereinigung der beiden gegensätzlichen Meinungen. Das Simultaneum z. B. ist ein Rechtsverhältnis zwischen den beiden örtlichen Kirchengemeinden resp. Kirchenstiftungen (RE. § 90 ff.). Der Einzelne ist nicht Partei, und doch ist es klar, daß hier die im Art. V vorgesehene

[1] Insofern er (es geht voraus: niemand) nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung oder des Gebrauches angewiesen ist oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit desselben begründen.

[2] v. Seydel a. a. O. S. 74 [21].

[3] Ein gemeinschaftlicher Genuß und gar der Ortskirche liegt natürlich nicht schon dadurch vor, daß der Pfarrer Ortsschulinspektor ist. Ein Bezirksamt hatte einmal anders entschieden (Bl. f. a. Pr. 14 S. 340). [4] AM. a. a. O. S. 345.

[5] So auch Staatsratsgutachten vom 25. Juli 1863 (v. Seydel a. a. O. 72 [15]). AM. v. Seydel selbst.

[6] So etwa gibt Stürmer in einem Vortrag v. 23. August 1811 den Inhalt des Art. 22 der späteren VO. v. 1812 wieder (v. Seydel a. a. O. S. 67 [1]).

Ausnahme Platz greift. Es werden wohl überhaupt meistens die Beziehungen von Konfession zu Konfession sein, die Anlaß zur Anwendung des Art. V geben.[1] Andernteils ist aber, zumal die Fassung des Gesetzes gar nicht im Wege steht, nicht einzusehen, warum die Sache nicht ähnlich gehalten werden soll, wenn einmal nur ein Einzelner, besonders wenn seine Kirche am Ort gar nicht organisiert ist, in einem Mitgenuß oder besonderen Rechtsverhältnis zur Ortskirche steht. Uebrigens ist ein Herkommen oder ein örtliches Gewohnheitsrecht, niemals ein Rechtsverhältnis,[2] wohl aber kann es ein solches begründen.

4. Ein weiterer Auslegungsstreit betrifft die Worte

„zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen ..."

Ein Gemeindevoranschlag hatte einmal Naturalleistungen für Geistliche vorgesehen, die teils mit der „Verkündigung gemeiner Stadt- und Malsachen" zusammenhingen und einen herkömmlichen gemeinderechtlichen Charakter hatten, teils das Entgelt für besondere Schulleistungen darstellten und auch als Ergebnis einer Stiftungsvereinigung gezahlt wurden. Die Ausgaben hatten ihren Grund nicht in dem Zwecke der Befriedigung von kirchlichen Bedürfnissen, sondern beruhten auf den erwähnten Titeln. Der VGH.[3] entschied deshalb, daß dieser Fall nicht in das Anwendungsgebiet des Art. V gehöre, erkannte aber andernteils an, daß der Art. V auch auf Naturalleistungen aus den Erträgnissen des Vermögens der politischen Gemeinde Anwendung finde, wenn der hierdurch veranlaßte Ausfall an den zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse der letzteren unmittelbar verfügbaren Mitteln durch Erhebung von Gemeindeumlagen gedeckt werden müsse.

Nicht jede Leistung, welche ihrer Wirkung nach dazu beiträgt, die Bedürfnisse einer bestimmten Religionspartei zu befriedigen, fällt deshalb schon in das Gebiet des Art. V.[4] Letzterer ist nur eine Konsequenz der Gewissensfreiheit, und daher dann nicht anwendbar, wo nach Absicht und Zweck einer Leistung Rücksichten der Gewissensfreiheit nicht in Frage kommen. Die Leistung kann möglicherweise nur eine Gegenleistung sein oder ihr Aequivalent in einem der Gemeinde zugegangenen Vorteil finden.

In der Theorie und Praxis ist anerkannt, daß Art. V nur Anwendung findet, wenn es sich um wirklich freiwillige Leistungen der politischen Gemeinde handelt. Hierzu gehören andernteils aber auch freiwillig übernommene Verbindlichkeiten, z. B. die freiwillig übernommene Baulast. Handelt es sich dagegen um Leistungen, welche von der politischen Gemeinde als Vergütung für geleistete Dienste oder als Erfüllung einer auf

---

[1] Auch bei den Entscheidungen des VGH. VI. 156 ff., XIII. 505 ff. handelte es sich um sämtliche Israeliten am Ort.

[2] Dies gegen den VGH. VI. 162 f. Wohl aber kann man Herkommen und besonderen Rechtstitel gegenüberstellen (XIII. 513).

[3] E. v. 15. Mai 1885 (VI. 156 ff.).

[4] E. d. VGH. v. 4. Mai 1892, XIII. 505 ff., insbes. S. 513 ff. Vgl. diese Entsch. auch zu folgendem. Ferner E. v. 26. Mai 1897 (XVIII. 301).

der politischen Gemeinde als solcher lastenden privatrechtlichen Verpflichtung gemacht werden müssen, so kann von der Anwendung des Art. V keine Rede mehr sein.[1] So ist also insbesondere auch bezüglich der Baulast stets zu unterscheiden, ob dieselbe von der Gemeinde auf Grund eines Privatrechtsverhältnisses übernommen werden mußte, oder wirklich freiwillig übernommen wurde.[2]

Es kommt also bei Pflichtleistungen oder Verbindlichkeiten darauf an, ob dieselben aus dem Grunde und zu dem Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen einer Religionsgesellschaft freiwillig übernommen wurden.[3] Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist von Fall zu Fall zu prüfen. So ist beispielsweise eine auf Inkorporation oder Zehntrecht basierende gesetzliche Baupflicht nur die Gegenleistung für gemachte Erwerbungen, und schließt jede Absicht, der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse dienen zu wollen, aus. Hier greift deshalb der Art V nicht Platz.

§ 34.

Die Anwendbarkeit des Art. V des UG. von 1819.

Der Schwerpunkt des Art. V liegt bei den bleibend freiwilligen Leistungen. Hier ist dann aber auch die Frage seiner Anwendbarkeit oder fortdauernden Geltung besonders brennend geworden, und dabei spielte sich der Streit auch auf das Gebiet freiwillig übernommener Pflichtleistungen hinüber. Die Schwierigkeit liegt nämlich hier überall im Verhältnis des alten zum neuen Gemeinderecht.

Theorie und Praxis waren über die Geltung resp. praktische Anwendbarkeit dieses Artikels einig,[4] bis v. Seydel 1888[5] an diesem einhelligen Glauben rüttelte.

v. Seydel führt folgendes aus:[6] Art. V ist lediglich „aufrechterhalten" und demgemäß so auszulegen, wie er 1819 auszulegen war; eine Auslegung aus der GO. ist ausgeschlossen. Ergeben sich dabei Widersprüche mit der GO., so ist abzuwägen, welches Recht den Vorrang hat. Nun fehlen heute die gesetzlichen Voraussetzungen, auf welchen der Art. V beruhte, und damit ist der letztere trotz seiner formellen Aufrechterhaltung hinfällig geworden.

Zunächst beruhte, so heißt es hier, der Art. V auf dem Satz des Umlagengesetzes (Art. I b), daß die Zivilgemeinden Umlagen nur für einzelne gesetzlich bestimmte Zwecke erheben können. Die Uebernahme frei-

[1] VGH. VI. 156; XIII. 241, 509; XVIII. 301 und die dort Citierten.
[2] VGH. XVIII. 301.
[3] a. a. O XIII. S. 514 und VI. S 156; XVIII. 301.
[4] Vgl. insbesondere E. d. VGH. v. 23. Februar 1883 (IV. 340 ff.), 10. Oktober 1884 (V. 300*), 15. Mai 1885 (VI. 156 ff.); Bl. f. a. Pr. 30 S. 408 f. Krick, Baupfl. S. 57.
[5] Bl. f. a. Pr. 38 S. 65 ff., insbes. S. 77 ff., 102.
[6] S. 77 ff.

williger Leistungen war gar nicht möglich.[1] Die GO. hat dies geändert und das Recht der freiwilligen Leistung auch für den Fall anerkannt, daß dadurch die Erhebung von Umlagen nötig wird. „Die Erhebung von Umlagen in der Gemeinde erfolgt aber nach dem geltenden Gemeinderechte nicht, wie früher, ausgeschieden für einzelne Zwecke, sondern zur Bestreitung des anderweitig nicht gedeckten Gemeindeaufwandes überhaupt. Ausgeschiedene Umlagen für Kirchenbedürfnisse sind sonach formell gar nicht möglich."

Aber auch abgesehen davon, beruht die Umlageverpflichtung lediglich auf der Verpflichtung, zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes, auch des freiwillig übernommenen, beizutragen, während der Art. V sich ausschließlich auf diejenigen Umlagen bezieht, welche kraft gesetzlicher Pflicht zur Deckung gewisser Kultusbedürfnisse zu erheben sind. Indem das Gesetz die Bestreitung dieser Bedürfnisse den politischen Gemeinden auferlegte, erwuchs die Pflicht, die Angehörigen der nichtinteressierten Konfessionen zu schützen. Das allein war der Zweck des Art. V, der mit 1869 hinfällig wurde, als die Gemeinden kraft ihres erweiterten Selbstverwaltungsrechts freiwillige Leistungen jeder Art übernehmen konnten.

v. Seydel fühlt selbst das Gewagte einer Beweisführung, die einem Artikel jede Bedeutung und Anwendbarkeit abspricht, den der Gesetzgeber ausdrücklich aufrecht erhalten hat.[2] Es ist ferner bedenklich, nicht bloß ohne weiteres Widersprüche der Gesetzgebung anzunehmen, sondern auch diese angeblichen Widersprüche dadurch zu beseitigen, daß man eine Bestimmung einfach streicht. Sicher ist, daß der Gesetzgeber in der Aufrechterhaltung des Art. V einen Widerspruch mit dem neuen Gemeinderecht nicht erblickte; und in Wahrheit liegt ein solcher auch nicht vor.

Vor allem ist es ein Irrtum, daß das Umlagengesetz die Deckung gewisser Kultusbedürfnisse durch die politische Gemeinde befehle.[3] Auch kann ich dem Satz nicht zustimmen, daß das jetzige Recht diese gesetzliche Verpflichtung den Kirchengemeinden zuweise.[4]

Diese angebliche Verpflichtung ist in der GO. nicht geändert und im Umlagengesetz nicht eingeführt worden.

Das Umlagengesetz führte für die Zivilgemeinden überhaupt keinen kirchlichen Deckungstitel ein, sondern spricht in Art. 1b Z. 9 bloß von den bekannten Baulasttiteln und beruft sich in dieser Hinsicht nur auf die „hierüber bestehenden Verträge, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetze".[5] Zum vollen Verständnis dieser Bestimmung des UG. muß man sich vergegenwärtigen, daß die Kirchengemeinde als Selbstver-

[1] AM. das oberstr. Erk. v. 27. Dezember 1886 (XI. 557).
[2] Vgl. S. 66.
[3] So S. 78; fälschlich auch die Bl. f. a. Pr. 24 S. 261, 262.
[4] Dies auch gegen die Bl. f. a. Pr. 24 S. 262 f., vgl. auch 25 S. 32.
[5] Vgl. auch E. d. VGH. v. 4. Mai 1892 (XIII. 512). Oberstr. Erk. v. 27. Dezember 1886 (XI. S. 557).

waltungskörper noch nicht geboren war, sondern in und durch die politische Gemeinde ihr embryonales Dasein fristete. Bei der Ungeschiedenheit von Zivil- und Kirchengemeinde spielt deshalb der zweitsubsidiäre Baulasttitel der Kirchengemeinden die maßgebende Rolle, ohne daß jedoch die Baupflicht der Zivilgemeinde, die uns hier nicht mehr weiter beschäftigen soll,[1] ausscheidet.

Zur Erfüllung einer derartigen Baulastverpflichtung „konnten" Umlagen erhoben werden, und da die Kirchengemeinde 1819 noch nicht organisiert war, nahm die Zivilgemeinde das Umlagegeschäft für jeden Fall in die Hand.

Hier setzt nun der Art. V ein. Soweit es sich um eine wirkliche zivilgemeindliche Baulast handelt, gab derselbe in dem festgestellten bescheidenen Rahmen, also im Falle freiwilliger Uebernahme Gewissensfreiheit. Lag aber eine Baupflicht der Parochianen vor, so gewann der Art. V eine viel größere Bedeutung. Hier ist derselbe das erste Anzeichen eines Teilungsprozesses, bei dem sich die Gemeinde in eine Zivil- und Kirchengemeinde spaltet.

Später wurde die Kirchengemeinde organisiert, die jetzt der fremden Geschäftsführung nicht mehr bedurfte und die Umlagen selbst ausschrieb.[2] An dem Baulasttitel der Kirchengemeinde wurde auch durch die GO. nichts geändert.[3]

Das materielle Deckungsrecht erhielt sich also bei allen Phasen der Reorganisation. Nur kann die infolge einer Baulastverpflichtung der Parochianen notwendig werdende Umlage heute durch die Kirchengemeinde selbst erhoben werden. Die Beschränkung auf die Religionsgenossen war hier selbstverständlich, und insofern war schon 1869 der Art. V obsolet. Durch den Landtagsabschied von 1892 ist er aber, und zwar wiederum nur bezüglich des kirchengemeindlichen Umlagenrechts, auch förmlich ersetzt.

Wenn die GO. den Art. V trotzdem aufrecht erhält, so knüpft sie dabei nicht an dieses zivilgemeindliche Umlagerecht zu kirchlichen Zwecken an — daraus hatte sich, wie gesagt, bereits die kirchengemeindliche Finanzgewalt entwickelt — sondern sie hat lediglich die neugeordnete Umlagengewalt der Zivilgemeinde vor Augen. Auch das neue Recht gestattet ja, wie oben (S. 114 ff.) ausgeführt wurde, Zivilgemeindeumlagen für kirchliche Zwecke, bei freiwilligen und Pflichtleistungen.

Wie die Zivilgemeinde 1819 Umlagen für Kirchenbauzwecke erheben konnte, wenn ein gemeindlicher oder auch kirchengemeindlicher Baulasttitel vorlag, und wie hierbei, falls von Seiten der Gemeinde freiwillige Uebernahme vorlag, die Umlagepflicht auf die Konfessionsangehörigen beschränkt blieb, so sollen nun auch nach der GO. bei den zur freiwilligen Erfüllung einer Kultusleistung ausgeschriebenen zivilgemeindlichen Umlagen nur die interessierten Religionsangehörigen getroffen werden.[4]

---

[1] Vgl. oben S. 110. [2] Vgl. oben S. 100.
[3] Art. 206 Abs. II. Z. 3 unter Ausdehnung auf alle Baulasttitel und darüber hinaus auf die Befriedigung der Kultusbedürfnisse überhaupt. [4] Vgl. oben S. 119 f.

In beiden Fällen handelt es sich um Erhebung von Umlagen durch die Zivilgemeinde zu Gunsten kirchlicher Zwecke. Das ist das juristisch Bedeutsame und Uebereinstimmende. Deshalb genügte aber auch die einfache Aufrechterhaltung des Art. V. Es ist eine Aufrechterhaltung im Rahmen der GO., die an das UG. nur anknüpft, für das ganze Gebiet des freiwilligen Gemeindeaufwands für kirchliche Zwecke. Der Umstand, daß das Umlagengesetz nur Umlagen kennt, die zur Bestreitung einer gemeindlichen Baupflicht dienen, kommt insoweit nicht in Betracht, als diese Baupflicht kirchengemeindlichen Ursprungs und somit für die Zivilgemeinde gleichfalls freiwillig war. Im übrigen aber vgl. oben S. 119 f.

Die allgemeine Fassung des Art. 159 Z. 7, welche freiwillige Leistungen und mit Rücksicht darauf auch Umlagen der Zivilgemeinde für Kirchenzwecke noch zuläßt, machte also wiederum einen Schutz der Andersgläubigen und damit die Aufrechterhaltung des Art. V erforderlich.

Im anderen Fall wäre eine konfessionelle Minderheit in der Gemeinde der Ausbeutung der andersgläubigen Mehrheit zu Gunsten der Kultusbedürfnisse der letzteren preisgegeben. Wenn v. Seydel dem widerspricht mit dem Hinweis auf die aufsichtliche Würdigung, so ist diese in der Hauptsache doch kuratelamtlich, wird also in erster Linie zu Gunsten der gemeindlichen Gesamtheitsinteressen geübt.

Sodann aber — und das ist die Hauptsache — ist es ein großer Unterschied, ob jeder Andersgläubige verwaltungsgerichtlichen[1] Schutz für seine persönlichen Interessen genießt und damit trotz des Umlagebeschlusses die Zahlungsverbindlichkeit von sich abwälzt, oder ob nur eine starke Minorität die Aufsichtsbeschwerde bei der Staatsbehörde in der Richtung erheben kann, dieselbe möge einem Umlagebeschluß die Genehmigung versagen.

Auch den Einwand kann ich nicht gelten lassen, daß die Erhebung von Gemeindeumlagen früher ausgeschieden für einzelne Zwecke erfolgt sei.[2] Das Umlagengesetz nennt nur die einzelnen Zwecke, bei deren Vorhandensein Gemeindeumlagen erhoben werden können, und darunter auch den Kirchbauzweck. Daraus folgt aber natürlich nicht, daß für jeden Zweck eine besondere Umlage beschlossen werden mußte. Anderenteils ist aber auch heute die Möglichkeit gegeben, bei einer im Hinblick auf einen Gesamtgemeindeaufwand auferlegten Umlage den auf den Kultuszweck fallenden Teil rechnerisch auszuscheiden und demgemäß den Umlagefuß für die Andersgläubigen zu ermäßigen.[3]

Das ist heute nicht umständlicher als früher.

Politisch betrachtet hat das neue Gemeinderecht allerdings seine Mängel.

---

[1] G. über d. VGH. Art. 8 Z. 30.
[2] B. f. a. Pr. 38 S. 79.
[3] Vgl. Luthardt in den Bl. f. a. Pr. 38 S. 386.

Der VGH. hat wiederholt zugestanden, daß die freiwillige Uebernahme von Kultusleistungen durch die Zivilgemeinde eine materielle Schädigung einzelner Gemeindeangehörigen herbeiführen, Ungleichheit und Unbilligkeit in sich schließen kann.[1] Schon der Umstand, daß das Umlagenrecht der Zivil- und Kirchengemeinde, ganz abgesehen vom Konfessionsmoment, den Umkreis der Pflichtigen verschieden absteckt,[2] führt zu Klagen. Forensen und juristische Personen sind dadurch immer geschädigt. Zu dem kommt, daß der Schutz des Art. V immer erst auf Beschwerde erfolgt, daß also der Artikel V dem Odium aussetzt: „Denn der fragliche Artikel gibt keine Zwangsvorschrift über die Behandlung der fraglichen Umlagen, sondern spricht bloß aus, daß niemand verbunden sei, für Kirchen- und Schulzwecke einer anderen Religionspartei durch Umlagen beizutragen. Das Gesetz räumt also nur den Einzelnen eine Befugnis ein, von welcher dieselben nach Belieben Gebrauch machen können oder nicht, nämlich die Befugnis, Befreiung von den betreffenden Umlagen zu fordern. Solange von dieser Befugnis niemand Gebrauch macht, handelt die Gemeindeverwaltung ganz verständig, wenn sie sich unter Ignorierung jenes Art. V an die Gemeindeordnung hält, und die Aufsichtsbehörde hat keinen Anlaß, dies zu hindern".[3]

Nachdem durch die GO. die Kirchengemeindeorganisation in bestimmtere Formen gebracht war (Art. 206 Abs. II Z. 3), hätte man das letzte Band zwischen den beiden ursprünglich eine Einheit bildenden Körperschaften zerschneiden und auch das Aushilfeprinzip opfern sollen.[4]

Bei Pflichtleistungen der Zivilgemeinde für kirchliche Zwecke ist eine Störung der Gewissensfreiheit nicht zu befürchten und daher der Art. V entbehrlich. Er kommt hier ja auch nicht zur Anwendung.[5]

Die allgemeine Fassung des Art. 159 Z. 7, welcher freiwillige Leistungen der Zivilgemeinde an die Kirchengemeinde zuläßt, war es also, welche durch die Aufrechterhaltung des Art. V ausgeglichen werden sollte, während damit nur neue Unbequemlichkeiten entstanden.

Wenn die Zivilgemeinde erst die Andersgläubigen wieder freigeben muß, warum läßt sie dann die Sache nicht dort, wohin sie von Anfang an gehört, bei der Kirchengemeinde, wo das Konfessionsprinzip entscheidet?

---

[1] IV. 299; XII. 403.

[2] Nach der GO. erfordert die Umlagepflicht kein Domizil (Art. 43); sie trifft also abweichend vom kirchlichen Umlagenrecht (Landtagsabschied v. 1892) auch Forensen. Schon das UG. v. 1819 Art. II. Z. 5 war den Forensen günstig. Die in den Bl. f. a. Pr. 24 S. 257 ff. u. 25 S. 32 mitgeteilte Reg.-E. und nachfolgende ME. v. 22. Oktober 1874 war unrichtig. Vgl. jetzt auch E. des VGH. v. 10. Oktober 1884 (V. 299 f.).

[3] Luthardt in den Bl. f. a. Pr. 38 S. 387. Bei ungerechtfertigter Ausbeutung der Minderheit wird wohl die Genehmigung versagt werden. Aber die Genehmigung ist ja nicht immer erforderlich. a. a. O.

[4] Ein Verbot an die Gemeinde, für kirchliche Zwecke freiwillige Leistungen zu übernehmen, hätte allerdings für fromme Ohren bedenklich geklungen. Es war aber sachlich empfohlen.

[5] Vgl. oben S. 119.

Das ist in der That der berechtigte Kern der v. Seydel'schen Ausführungen. Aber was v. Seydel will, ist nicht mehr Auslegung, sondern Gesetzgebung, und zwar lex contraria.[1]

Uebrigens ist folgendes zu beachten. Dadurch, daß die Zivilgemeinden die Baulast freiwillig übernehmen und durch Umlagen decken, werden nicht bloß weitere Finanzkräfte für die kirchlichen Zwecke wachgerufen,[2] sondern vor allem entgeht die Kirchengemeinde dem Odium einer eigenen Umlage; dieselbe erspart auch Geld und Arbeit, und die Aufbringung erledigt sich sozusagen von selbst in dem größeren zivilgemeindlichen Umlagegeschäft. Außerdem bestand bis vor Kurzem für die eigene kirchengemeindliche Umlageerhebung noch eine große Umständlichkeit bezüglich der Beschlußfassung und Vollstreckung, die allerdings durch den Landtagsabschied von 1892 beseitigt wurde.

Das sind die Gründe, weshalb auch noch nach 1869 die Zivilgemeinden vielfach freiwillige Leistungen für Kirchenbauten machten und in den Umlageplan einstellten.[3] Denn auf jeden Fall bedeutet das für die Kirchengemeinde eine Geschäftserleichterung, die, zumal in ungemischten Oertlichkeiten, unbedenklich gewährt wird. Auch wenn eine Zivilgemeinde großes eigenes Vermögen hat, von dessen Erträgnissen ein Teil an die Bürger verteilt wird, pflegen die Bürger ein kirchliches Bedürfnis lieber mit dem Gemeindevermögen unter Schmälerung ihrer Bezüge als durch Kirchengemeindeumlagen zu bestreiten.[4]

Zur Abschneidung späterer Irrungen wird die Aufsichtsbehörde aber gut thun, bei der Genehmigung an die Anwendbarkeit des Art. V zu erinnern, auch wenn zur Zeit keine Andersgläubigen in der Gemeinde wohnen.[5]

Die Andersgläubigen können mit ihrem Anspruch auf Freilassung von einer entsprechenden Umlagequote durch die Erklärung abgewiesen werden, daß durch die Uebernahme der Kultusleistung die Umlage gegen das Vorjahr nicht erhöht worden sei.[6] Im übrigen vgl. auch VGH. XII. 399.

2. Die Umlagepflicht der Kirchengemeindemitglieder.

§ 35.

Der Rechtstitel und Maßstab der Umlagepflicht.

I. Die kirchlichen Umlagen des geltenden Rechts sind Pflichtzahlungen (RGE. § 19) der Kirchengemeindemitglieder an die Kirchengemeinde auf Grund ihrer Mitgliedschaft, zur Bestreitung solcher kirchengemeindlicher

[1] Vgl. auch Luthardt in d. Bl. f. a. Pr. 38 S. 385 ff.

[2] Vgl. oben S. 124. Es läuft auch manche Zahlung eines Andersgläubigen unter. Das läßt sich natürlich alles unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachten, je nachdem man die Interessen der Kirche oder diejenigen der Herangezogenen maßgebend werden läßt.

[3] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 30 S. 408. [4] a. a. O. S. 409.

[5] a. a. O. [6] A. M. a. a. O. S. 410. Richtig VGH. XIII. 241.

Bedürfnisse, für welche nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes Umlagen erhoben werden dürfen.[1]

Die kirchlichen Umlagen sind Leistungen aus dem Kirchengemeindeverband.[2]

Damit ist aber die analoge Anwendung des alten Gemeinderechts, insbesondere Art. II des Umlagengesetzes von 1819 ausgeschlossen,[3] und der Kreis der Umlagepflichtigen ist von selbst auf die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde beschränkt,[4] welche sich nicht in Analogie des GE. § 11, 19 aufbaut. Auch der Pfarrer ist umlagepflichtig.

Die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde und damit die kirchliche Umlagepflicht ist nur durch die Konfessionszugehörigkeit und das Wohnen im Kirchengemeindebezirk bedingt.[5]

Die entgegenstehenden Bestimmungen des preuß. ALR. II. 11 § 261, 264, 265, 278—280, 584, 722, 732, 739, wonach der Besitz von Grundstücken entscheidet, können trotz des Art. 206 Abs. 2 Z. 3 in Bayern nicht mehr gelten.[6]

Staatsärar, juristische Personen und Gesellschaften haben keine Konfession und können deshalb auch nicht zu Kirchenumlagen herangezogen werden.[7] Weil Wohnsitz erforderlich ist, genügt nicht der Besitz von Grundstücken,[8] aber auch nicht der Besitz eines Wohnhauses[9] im Kirchengemeindebezirk. Unter welchen Verhältnissen die Voraussetzung des Wohnsitzes ge-

[1] Vgl. darüber oben S. 108 ff.

[2] VGH. II. 548 mit Berufung auf die Bl. f. a. Pr. 20 S. 33 ff.

[3] Dies die Antwort auf die Frage Braters (Verh. d. K. d. Abg. 1867/69, Ausſch.-Protokoll II. Abt. S. 600): „Auf welche Personen solle sich die Verbindlichkeit erstrecken, zu den Lasten der Kirchengemeinde beizutragen? Solle der Kreis der Pflichtigen in derselben Art erweitert werden, wie es bezüglich anderer Lasten im vorliegenden Entwurf (z. GO.) geschehen, oder sollten die engeren Bestimmungen der alten GO. für die Kirchenverwaltung auch künftig gelten?“ Die alte Gemeindegesetzgebung gilt nur insoweit, als sie mit dem rechtlichen Bestand der von dem Gemeindeverband unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar ist (VGH. II. 12). Jene kannte überhaupt keine Kirchengemeindeumlagen, sondern nur Umlagen der politischen Gemeinde zu Kirchenzwecken. Für die jetzigen Umlagen aus dem Kirchengemeindeverband, als einem rein persönlichen Verhältnis (so auch die Instr. v. 25. August 1869), wird aber die Umlagepflicht selbst zu einem persönlichen Verhältnis, welches die Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft und das Wohnen im Bezirke der Kirchengemeinde zur Voraussetzung hat (VGH. V. 104; IV. 597). Da die Beziehungen zur Kirchengemeinde andere sind als jene zur politischen Gemeinde, ist das Umlagengesetz in der erwähnten Beziehung nicht anwendbar (a. a. O. IV. 597). Diese Praxis wurde bereits durch eine gut motivierte ME. v. 24. Mai 1877 (Bl. f. a. Pr. 28 S. 217 ff.) bestätigt. Für die Kommunalumlagen ist heute noch kein Wohnsitz erforderlich (GO. Art. 43); die Konfession ist ohnehin gleichgültig, und die ganze Voraussetzung steht hier auf der Steueranlage in der Gemeinde.

[4] VGH. II. 12, 255, 548. Ein Kirchenverband setzt eine Verfügung der zuständigen Behörde voraus. Ob der behauptete Verband zu Recht besteht, event. ob diejenigen Personen, welche zu Leistungen aus demselben in Anspruch genommen werden, rechtlich diesem Verband angehören, ist im Streitfall Gegenstand der materiellrechtlichen Sachwürdigung und ändert nichts an der Zuständigkeit des VGH. nach Art. 10 Z. 13, (VGH. XV. 230) während selbständige Streitigkeiten über die Bildung und Veränderung von Kultusgemeinden nicht zur Kompetenz des VGH. gehören (I. 145).

[5] a. a. O. II. S. 549; IV. 594; V. 104.

[6] VGH. IX. 450. Vgl. auch oben S. 114[1].

[7] VGH. II. 259. ME. v. 24. Mai 1877 (Bl. f. a. Pr. 28 S. 220).

[8] VGH. II. 12, 549; IX. 450. [9] VGH. V. 103; IX. 450 ff.

geben erscheint, ist nach den jeweiligen Verhältnissen zu beurteilen.[1] Solange jemand einen doppelten Wohnsitz hat, gehört er einem doppelten Kirchengemeindeverband an und ist somit doppelt umlagepflichtig.[2] Steht der doppelte juristische Wohnsitz fest, so läßt aber die Dauer des bloß thatsächlichen Wohnens oder Aufenthaltes keine Abstufung der Umlagepflicht mehr zu.

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist auch der Ausländer umlagepflichtig,[3] die Staatsangehörigkeit ist also ebensowenig eine Voraussetzung der Umlagepflicht, wie die Heimat.

Die hier entwickelten Grundsätze haben im Landtagsabschied von 1892 die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden:

In Z. II heißt es: „Die Kirchengemeindenumlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirk wohnen . . . aufgebracht."

Nur tritt hier noch eine weitere notwendige Voraussetzung der Umlagepflicht auf: daß die Genannten im Kirchengemeindebezirk „mit direkter Steuer angelegt sind". In der GO. Art. 43 ist die steuerrechtliche Veranlagung in der betreffenden Gemeinde die einzige Voraussetzung der kommunalen Umlagepflicht.

Dieses Erfordernis war für die Zivilgemeinden vor 1869, für die Kirchengemeinden vor 1892 indirekt durch die Bestimmung verwirklicht worden, daß in der Regel der Steuerfuß als Umlagemaßstab zu gelten habe.[4]

Ueber den Einfluß der Filialverhältnisse auf die Umlagepflicht vgl. weiter unten § 99 Z. 3. Im übrigen behalte ich mir die Darstellung für Bd. III im „Baulastrecht" vor.

Die Exkommunikation ist kein Befreiungsgrund. In den Bl. f. a. Pr. 21 S. 406 ist das anläßlich eines praktischen Falles aus der altkatholischen Bewegung 1871 für die kleine Exkommunikation ausgeführt worden. In der That ist nicht einzusehen, wie der Ausschluß von dem Recht des Sakramentenempfangs eine Aufhebung der Umlagepflicht enthalten soll.

Uebrigens hat der Verf. („Nr.") übersehen, daß es sich damals in Wirklichkeit um die excommunicatio maior handelte, deren Rechtswirkung vom Verfasser nur verkannt wurde.[5] Dieselbe ist nämlich nur eine Unterbindung der gesamten aktiven Rechtsfähigkeit, ohne Störung der passiven Zugehörigkeit, die wegen des character indelebilis der Taufe und der Ausschließlichkeit der Kirche unzerstörbar ist, also auch ohne Aufhebung

---

[1] Vgl. „Ueber den Begriff des Wohnsitzes" in den Bl. f. a. Pr. 1 S. 16 ff.
[2] VGH. IV. 594.
[3] Pfälzer Reg.-E. v. 9. März 1844 (Wand, Hdb. S. 614).
[4] Umlagengesetz v. 1819 Art. VI.
[5] Durch die Sprache des Episkopats und anderer Führer der kathol. Bewegung verleitet, wird hier nämlich dem großen Kirchenbann die Rechtswirkung beigelegt, daß er „die Eigenschaft eines Mitgliedes der röm.-kathol. Kirche" benehme.

oder Veränderung der Mitgliedschaftspflichten, welch letztere durch die Satisfaktionspflicht sogar noch eine Steigerung erfahren. Die Exkommunikation ist eben eine Strafe und setzt daher fortdauernde Mitgliedschaftsstellung voraus. Das Umlagezahlen zählt aber wahrlich nicht zu den Rechten, sondern zu den Pflichten, und diese dauern, wie gesagt, fort.

II. Als Umlagemaßstab sollte nach dem Umlagengesetz von 1819 „in der Regel" der Steuerfuß gelten und zwar unter Zugrundelegung der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer. Doch konnte durch förmlichen Beschluß auch ein anderer zweckmäßiger Maßstab gewählt werden.[1]

Beschlüsse der einen oder anderen Art aus früherer Zeit wirken vielfach auch heute bei veränderter Rechtslage noch weiter; sie können aber, wenn sie als unbillig empfunden werden, angefochten werden. Diesbezügliche Beschwerden fallen unter das VGH.-G. Art. 10 Z. 13.

Der Landtagsabschied von 1892 Art. II hat nämlich am Umlagenrecht eine doppelte Aenderung vorgenommen, wofür die GO. von 1869 Art. 45 vorbildlich war.[2] Zunächst ist der Maßstab ausnahmslos der steuerrechtliche, und dann bauen sich die Umlagen nicht mehr von einzelnen Steuergattungen auf, sondern werden nach Verhältnis der ganzen Steueranlage, also auch unter Berücksichtigung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, wie dies der Abg. Edel schon 1870 angeregt hatte,[3] in der Form eines prozentualen Zuschlags aufgebracht; die Sache liegt hier wie bei den Kommunalumlagen. Dadurch, daß jemand in einer Kirchengemeinde nur nach Maßgabe der Steuerveranlagung in der entsprechenden Zivilgemeinde herangezogen wird, gleichen sich auch die Härten der durch doppelten Wohnsitz bedingten zweifachen Umlagepflicht wieder aus.

Ein Beschluß, die Minderbemittelten oder Mindestbemittelten von den Kirchenumlagen frei zu lassen und so den Steuermaßstab gewissermaßen einzuschränken, ist unzulässig, dagegen steht nichts im Weg, im Exekutionsstadium von dem Nachlaßrecht Gebrauch zu machen.[4]

Indem der Steuerfuß den Grund und Maßstab für die Kirchenumlagen abgibt, erledigt sich auch die alte Streitfrage, ob und wie sich die Beitragspflicht in einer gemischten Ehe gestaltet. Jeder Teil ist umlagepflichtig gegenüber seiner Kirchengemeinde, wenn er in der betreffenden Gemeinde mit einer eigenen Steuer veranlagt ist, und zwar nach Maßgabe dieser Veranlagung. Dieses Prinzip erfährt weder durch das Geschlecht noch durch das Alter eine Abweichung.

Weiteres über diese Frage unten in § 99 Z. 5, wo die abweichende pfälzische Praxis gewürdigt wird.

[1] Art. VI.
[2] Der Abg. v. Hauck (Stenogr. IX. 770).
[3] Verh. d. K. d. Abg. 1870, Stenogr. II. 412: „Warum sollte ein reicher Rentier und wer ein bedeutendes Einkommen aus sonstigen Titeln hat, nicht auch zu Kultuszwecken beitragen?"
[4] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 770.

Eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde ist nach dem Prinzip der Einheitlichkeit zu behandeln.[1]

Darnach kann nicht verlangt werden, daß sich die Kosten unter die politischen Gemeinden gleichheitlich verteilen.

Denn hier handelt es sich nicht um das Verhältnis zweier Gemeinden zu einander,[2] das durch Vertrag oder Herkommen geordnet werden könnte, sondern um eine einheitliche Kirchengemeinde, die ihre Angelegenheiten durch den gesetzmäßigen Umlagebeschluß regelt. Dabei kommen die Betroffenen nicht als Glieder der politischen Gemeinde, sondern unmittelbar und nur ausgeschieden als Glieder der Kirchengemeinde in Betracht.[3]

§ 36.

Der Umlagebeschluß und die Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung.

Seit 1834 hat die Kirchengemeinde Finanzgewalt und übt dieselbe nach Analogie des Gemeinderechts von 1818 und 1819 aus.

Darnach ist zwischen Stadt- und Landgemeinden zu unterscheiden.

I. In Landgemeinden. Wie dem Gemeindeausschuß gegenüber der Zivilgemeinde, so obliegt der Kirchenverwaltung gegenüber der Kirchengemeinde die Regulierung und Verteilung der Fronden und Umlagen. (RGE. § 101; Umlagengesetz Art. IX.)

Doch ist die Kirchenverwaltung, wie früher der Gemeindeausschuß, beschränkt. Bei der Regulierung neuer Fronden und der Auferlegung von Kirchengemeindeumlagen wie bei der Erwerbung, Verteilung und Veräußerung von Realitäten und nutzbaren Rechten, sowie der Aufnahme eines Passivkapitals, ist nämlich die Kirchengemeinde durch ihren Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung zu versammeln, welch letztere dann dem Bericht der Kirchenverwaltung an die Kuratelstelle beizufügen ist.[4]

Fast ausnahmslos macht sich die Kirchenverwaltung über die Notwendigkeit von Umlagen schlüssig bei der Aufstellung des Etats. Wenn sie auch in letzter Hinsicht, allerdings vorbehaltlich der Kuratelamtlichen Genehmigung, frei ist, so erfordert doch die Einstellung oder Aenderung des Umlagetitels einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung.

Damit wird die Kirchengemeindeversammlung für die kirchliche Umlageerhebung notwendig.[5]

---

[1] Vgl. Bl. f. a. Pr. 30 S. 31 ff.

[2] Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn verschiedene einen Pfarrsprengel bildende Gemeinden einen gemeinsamen Friedhof zu unterhalten haben. Vgl. Bl. f. a. Pr. 29 S. 385 ff.

[3] Bl. f. a. Pr. 30 S. 32.

[4] RGE. § 103.

[5] RGE. § 104. Regulativ v. 24. September 1818 § 10. In mittelbaren Städten und in Landgemeinden auch bei Ausleihen und Verpachtungen an den Bezirksamtmann, dessen Verwandte in gerader Linie, sowie Seitenverwandte und Verschwägerte im 1. Grad (RGE. § 128 Abs. 4 u. § 131). Außer den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen hat

Dieser Ausgangspunkt ist noch einmal zu beleuchten.

Man hat bis in die 60er Jahre mitunter die Zivilgemeindebehörde mit der Erhebung von Kirchenumlagen betraut, und die Theorie suchte das zu rechtfertigen.[1]

Aber seit 1834 ist die Kirchen- und Zivilgemeinde geschieden. Freilich kann die letztere auch heute noch für Kirchenzwecke Umlagen erheben, insofern sie zu Leistungen an die Kirche verpflichtet ist oder solche freiwillig übernommen hat; aber dann figuriert der Kirchenzweck als Gemeindebedürfnis. In unserem Fall handelt es sich jedoch um Befriedigung von Kirchenbedürfnissen durch die Kirchengemeinde, welch letztere durch die Kommunalverwaltung nicht mehr vertreten wird.[2]

Man hat auch die Kirchenverwaltung für sich allein als kompetent zur Umlageerhebung erklärt. So insbesondere schon 1834 Haberstumpf[3] und anfangs auch Luthardt,[4] desgleichen E. Mayer.[5] Wie noch 1892 der Abg. v. Hauck[6] feststellte, ist diese Anschauung „auch praktisch vielfältig geübt worden". Sie läßt sich aber durch den Verwaltungsbegriff um deswegen nicht rechtfertigen,[7] weil die auf die Kirchenverwaltung übergegangene Verwaltung des Kirchenvermögens doch innerhalb gesetzlicher Schranken bethätigt werden muß. Und so kommt man denn dazu, die Mitwirkung der Kirchenversammlung als notwendig zu fordern. Wie die Kammerverhandlungen zur Umlagennovelle von 1892 und die letztere selbst ergibt, war dies denn auch die communis opinio.

Aber in der Begründung ging man weit auseinander.

Einige griffen auf das gemeine Korporationsrecht zurück.[8] Luthardt begründete zwar später die Notwendigkeit der Kirchengemeindeversammlung durch die Analogie des alten Gemeinderechts, an deren Stelle er aber schließlich die sog. Lückentheorie ins Feld führte, die alles auf eine staatsrechtliche Notwendigkeit stellte und einen inneren rechtlichen Zusammenhang mit dem Gemeinderecht wiederum leugnete.[9] Auch das ist falsch.

Im Jahre 1834 rückte die Kirchenverwaltung in die Kompetenz der Kommunalbehörde auf dem Gebiet der kirchenvermögensrechtlichen Angelegenheiten unter Aufrechterhaltung der bisherigen Verwaltungsbestimmungen.

---

die Praxis auf dem Weg der Auslegung noch die Mitwirkung der Kirchenversammlung gefordert bei der Abteilung eines simultanen Kirchenvermögens (ME. § 98, 99. ME. v. 17. März 1870: Günther III. 777) und der Uebernahme neuer Verpflichtungen (O.KE. v. 3. August 1869: Günther III. 776).

[1] Vgl. Huller u. Kr. oben S. 67. Diese „teilweise Praxis" wurde 1870 auch in den Bl. f. a. Pr. 20 S. 42 festgestellt.

[2] Gegen diese Praxis auch Luthardt in den Bl. f. a. Pr. 20 S. 42 f. Vgl. ferner Bl. f. a. Pr. 32 S. 238.

[3] Vgl. oben S. 70. [4] Vgl. a. a. O. [5] S. 265.

[6] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 767.

[7] Luthardt (Bl. f. a. Pr. 20 S. 42): „Die Ansicht, daß die Kirchenverwaltung als Vertreterin aller vermögensrechtlichen Interessen der Kirchengemeinde *für sich allein* die Erhebung einer Umlage beschließen könne, steht im Widerspruch mit der ausdrücklich festgesetzten engeren Kompetenz der Kirchenverwaltungen." Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 13 S. 210, 235 u. 258. [8] So z. B. Huller (oben S. 67). [9] Vgl. oben S. 70 f.

Dabei mußte nur immer die Uebersetzung ins Kirchengemeindliche erfolgen, kam also nur eine analoge Anwendung des Gemeinderechts in Frage.

Wie es in den Blättern f. a. Pr. 32 S. 238 heißt: „Nach den Bestimmungen des RGE. kann es nun einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Kirchenverwaltungen befugt sind, Kirchenumlagen festzusetzen und zu erheben und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des RGE., da sich der Geschäftsgang und die Kompetenzen der Kirchenverwaltungen gemäß Z. 143 der Vollzugsvorschr. zum RGE. nach den Vorschriften dieses letztangeführten Gesetzes richten."[1] Da dieser Rechtszustand 1869 aufrechterhalten wurde,[2] so hat die Kirchenverwaltung auch heute noch über kirchengemeindliche Umlagen zu beschließen. Aber, wie der Gemeindeausschuß dieses nur unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung that, so ist über den Umlagebeschluß der Kirchenverwaltung heute die Kirchengemeindeversammlung zu hören.[3] Ein Kirchengemeindebeschluß über Erhebung von Kirchengemeindeumlagen ohne vorausgegangenen Beschluß der Kirchenverwaltung ist rechtsungiltig,[4] anderenteils setzt aber die Wirksamkeit des Kirchenverwaltungsbeschlusses einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung voraus.

Auch über die rechtliche Natur dieser Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung bestehen durchgehends irrige Anschauungen.

RGE. § 104 und das Umlagengesetz Art. IX weist der Gemeindeversammlung lediglich „die Abgabe ihrer Erklärung" als Aufgabe zu. Mit anderen Worten: die Kirchengemeindeversammlung ist über den Umlagebeschluß der Kirchenverwaltung zu hören, und die abgegebene Erklärung muß der Kuratelbehörde gleichfalls in Vorlage gebracht werden (§ 104). Aber die Kuratelbehörde ist in der Würdigung frei und kann dem Umlagebeschluß der Kirchenverwaltung trotz der ablehnenden Haltung der Kirchengemeindeversammlung die kuratelamtliche Genehmigung erteilen, welch letztere bei neuen Umlagen erforderlich ist.[5] Die Kirchenversammlung hat weder das Recht der Zustimmung,[6] noch erteilt sie die etwa nötige

---

[1] Auf S. 239 erscheinen allerdings diese sog. Kirchenumlagen als „Umlagen der politischen Gemeinde zu kirchlichen Zwecken", und dann heißt es: „Erst seit der neuen GO. (1869) gibt es wirkliche Kirchenumlagen, d. h. Umlagen der Kirchengemeinde." Aehnlich ME. v. 14. Januar 1877 (Günther II. 534 ff.). Vgl. dagegen oben S. 104.

[2] Auch die ME. v. 17. Mai 1777 (Günther III. 777 f.) fordert einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung, da durch die GO. lediglich die Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen bei Vertretung der Kirchengemeinden in formeller Beziehung erweitert, keineswegs aber die Kompetenz derselben und deren Befugnisse den Kirchengemeinden gegenüber in materieller Beziehung hierdurch geändert bezw. ausgedehnt wurde." Vgl. oben S. 100 f. [3] Dies gegen Luthardt (Bl. f. a. Pr. 40 S. 298, 299 f., 301).

[4] VGH. XVII. 141. Hier findet sich eine korrekte Darstellung des Umlagenverfahrens. Vgl. diese Ausführungen daher auch zu folgendem.

[5] RGE. § 123 Z. 10; § 128, 131. Umlagengesetz v. 1819 Art. IX. Luthardt (Bl. f. a. Pr. 40 S. 298) kehrt das Verhältnis von Kirchenverwaltung und Kirchengemeindeversammlung geradezu um. Aber bei Luthardt fehlt ja auch der gesetzliche Boden. Noch mehr ist das bei Kr. (Bl. f. a. Pr. 12 S. 253) der Fall.

[6] Dies gegen Krick, Kirchen-Vermögen S. 120. Vogtherr, Die luth. Kirchengemeinde S. 38 und die herrschende Meinung.

Vollmacht.[1] Das ist schon seit 1808 Rechtssatz in Bayern. Denn das Edikt über das Gemeindewesen von 1808 § 58 hat die Bestimmung: „Die Kuratel ist zwar ebenfalls beschränkt, da sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinde keine Verfügung treffen könne, die Beistimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des Generalkreiskommissariats, mit welchem die Oberkuratel verbunden ist, ergänzt werden".[2] Die ausschließliche Kuratel der Kreisregierung ist 1818 gefallen, die Kuratelwirkung ist geblieben.

II. Für die Stadtgemeinden kennt das GE. von 1818/34 keine Gemeindeversammlung, sondern deren Funktion wird hier durch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, also eine Gemeindevertretung wahrgenommen.[3] Hierfür fehlt nun bei der Kirchengemeinde jede analoge Einrichtung.[4] Man hat die Wahl, hier entweder auf eine beschränkende Mitwirkung zu verzichten, oder gleichfalls die Kirchengemeindeversammlung aufzubieten.

Nach dem Vorgang von Luthardt[5] richtete sich die Praxis mit vereinzelten Ausnahmen im Sinne der letzten Alternative ein, und der VGH. hat das bestätigt. Nach den Kammerverhandlungen von 1892 waren gerade die Schwierigkeiten, in Städten wie München, Nürnberg, Würzburg u. s. w.[6] Kirchengemeindeversammlungen abzuhalten, entscheidend für den Wunsch nach Reform, welche dann die Novelle von 1892 vornahm.

Diese Praxis ist zu billigen. Die Gemeindevertretung im Gemeinderecht war und ist als Ersatz der Gemeindeversammlung gedacht. Ist für die städtische Kirchengemeinde eine solche Vertretung nicht eingerichtet, so muß sich in den Fällen einer gesetzlich notwendigen Mitwirkung resp. der Beschränkung der Kirchenverwaltung die Kirchengemeinde eben selbst bemühen und ihre Erklärung in der Form eines Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung abgeben.

§ 37.

Die Abhaltung der Kirchengemeindeversammlung.

Berufen wird die Kirchengemeindeversammlung durch ihren Vorsteher, d. h. den Pfarrer[7] und zwar als Vorstand der Kirchenverwaltung

[1] Gegen Vogtherr a. a. O. S. 43. [2] Döll. 11 S. 79.

[3] § 45, 82 lit. g. Ueber die rechtliche Natur dieser Mitwirkung § 83 (hier unterscheiden sich übrigens die Redaktionen v. 1818 u. 1834).

[4] Deshalb spricht sich auch Krick (Kirchen-Vermögen S. 121) bezüglich der ganzen Frage der Kirchengemeindeversammlung gegen die analoge Anwendung des Gemeindeedikts aus, wie dies schon Luthardt gethan hat. Gewiß hat der Gesetzgeber 1834 versehentlich nicht daran gedacht, daß in städtischen Kirchengemeinden das Analogon fehlt. Doch hilft hier die juristische Deduktion. Die Abladung auf die Gemeindebehörde (vgl. z. B. Kr., Bl. f. a. Pr. 12 S. 253 f) entbehrt aber jeder rechtlichen Begründung.

[5] Bl. f. a. Pr. 20 S. 42. So auch Seeberger S. 821[1].

[6] Vgl. die Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 757, 758, 762.

[7] RGE. § 104. Vgl. Luthardt (Bl. f. a. Pr. 20 S. 42 ff.), VGH. XVII. 141 ff. Vgl. auch oben S. 87. Reinhard S. 244. Der erste Entwurf zur Umlagen-Novelle

nach deren Beschluß.[1] Der Bürgermeister und Bezirksamtmann ist unzuständig.[2]

Ueber das wie der Berufung bestehen keine Vorschriften.[3] Ausreichend ist eine Einladung von der Kanzel, oder ein Anschlag an der Kirche. Auch steht nichts im Wege, eine allgemein verbreitete Zeitung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters den Gemeindediener zur Publikation zu benutzen. Eine spezielle Ladung gegen Ladungsnachweis ist nicht erforderlich.[4]

Die Berufung kann an jedem passenden Ort erfolgen. In den größeren Städten aber mit 10—50000 Seelen fehlte es oft an geeigneten Räumlichkeiten.[5] Der erste Entwurf zur Umlagennovelle von 1892 wollte daher für größere Kirchengemeinden, namentlich in Städten, Beratungs- und Abstimmungsbezirke einführen, wie es die Praxis, allerdings ohne gesetzliche Grundlage, mitunter schon gehalten hatte. Auch auf dem Land mit weit auseinanderliegenden Ortschaften hatte man mitunter widerrechtlich zu diesem Aushilfsmittel gegriffen. Nicht selten unterblieb auch alles, weil einfach eine Kirchengemeindeversammlung mit $^2/_3$ der Mitglieder gar nicht zu stande kommen konnte.[6] Schließlich aber sah die Novelle für derartige Notstände die Einführung von Kirchengemeinderepräsentationen vor.

Wie ist das Zustandekommen einer beschlußfähigen Kirchengemeindeversammlung zu erzwingen?[7]

Man ist darüber einig, daß weder die Kirchenverwaltung noch deren Vorstand eine Zwangsgewalt hat.[8]

Henle weist diese jedoch der staatlichen Aufsichtsstelle als Schutzbehörde (RE. § 75) zu und hält die Verwaltungsbehörde für zuständig, durch Androhung der Ungehorsamsstrafe (Poliz.-StGB. Art. 21) den Kirchenvorstand zu unterstützen. Ich halte das in der That für richtig.

Der Einwand von Luthardt, nicht die Aufsichtsbehörde, sondern der Pfarrer habe die Versammlung zu berufen, beweist nichts. Denn hier handelt es sich nicht um eine Berufung durch die Aufsichtsbehörde, sondern um eine Schutzgewährung für den berufenden Pfarrer, die im RE. 31 und 75 eine verfassungsmäßige Grundlage hat.[9] v. Seydel[10] meint allerdings, Zwangsgewalt habe die Kuratelbehörde nur gegen den, über welchen die

von 1892 wollte dieses Berufungsrecht des Pfarrers noch einmal ausdrücklich festlegen. Es besteht aber schon nach älterem Recht.

[1] VGH. III. 139.

[2] Gegen die Unzuständigkeit der Gemeindeverwaltung der VGH. a. a. O.

[3] Luthardt a. a. O. S. 45.

[4] Eine solche war in dem Fall des VGH. III. 238 erfolgt.

[5] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 758. Verh. d. R., Prot.-Bd. VI. 744.

[6] a. a. O. S. 762.

[7] Diese Frage erörtert Henle in den Bl. f. a. Pr. 40 S. 289 ff. Gegen diesen Luthardt a. a. O. S. 301 ff.

[8] a. a. O. S. 290 ff., 301.

[9] Der § 51 handelt nur von dem brachium saeculare auf dem Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten.

[10] III. 592.

Kuratel geübt wird, mit Nichten gegen Dritte. Aber schon das auf der Kuratel aufgebaute verwaltungsbehördliche Exekutionsrecht gegen Juden (vgl. unten S. 142) beweist die Unrichtigkeit. Auch die Anwendung des § 51 des Religionsedikts liegt ganz auf dem Gebiet des Staatsschutzes gegenüber Dritten.

Man kann die Frage aufwerfen, ob die Kirchengemeinde, welche dem Rufe des Vorstandes zur Kirchenversammlung nicht oder doch nicht in der gesetzlichen Zahl Folge leistet, nicht ihr Recht verwirkt. Sollte es nicht genügen, wenn der Beschluß der Kirchenverwaltung mit dieser einfachen Konstatierung an die Kuratelbehörde geht?

Nach der Fassung des Regulativs vom 24. September 1818 § 10, wonach eine Versammlung nur „veranstaltet" werden muß, liegt es nahe, die Frage zu bejahen. Indessen geht aus dem RGE. § 104 in Verbindung mit §. 37 hervor, daß ein Beschluß gefaßt werden muß. Es ist also der Kirchengemeinde nicht bloß Gelegenheit zu gewähren zur Abgabe ihrer Erklärung, sondern sie muß in Wirklichkeit gehört worden sein. Ihre Meinung aber kommt nur im Majoritätsbeschluß der mindestens zu $^2/_3$ erschienenen Mitglieder zum Ausdruck. (RGE. § 37, 38.)

Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Kirchengemeindeversammlung steht dem berufenden Pfarrer zu, dem in seiner Eigenschaft als „Vorstand der Versammlung" (RGE. § 40) bei Stimmengleichheit ein votum decisivum zukommt (RGE. § 38).[1]

Der erste Entwurf der Umlagennovelle von 1892 wollte dem Vorstand auch das Recht geben, Ordnungsstrafen zur Aufrechterhaltung der Ruhe zu verhängen. Doch wurde das nicht Gesetz.

Stimmberechtigt und verpflichtet zum persönlichen Erscheinen sind alle wirklichen Kirchengemeindemitglieder (RGE. § 19 Z. 1). Bezüglich der Mitgliedschaft kommt aber das Gemeindeedikt selbst nicht weiter in Betracht. Der Begriff der Kirchengemeinde baut sich vielmehr aus eigenem Material auf und erfordert lediglich Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz.[2] Erst das moderne Recht hat auch die persönlichen oder Aktivitätsmomente gewürdigt. Nachdem die Instr. von 1869/75 nämlich die Wahlstimmberechtigung zur Kirchenverwaltungswahl festgelegt und dafür neben Wohnsitz und Konfession auch Selbständigkeit, Volljährigkeit, bayerisches Indigenat, Steuerveranlagung in der Kirchengemeinde und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte verlangt (§ 1), hat das für jede Stimmberechtigung in der Kirchengemeindeversammlung analoge Anwendung zu finden.[3] Das kann man auch aus dem Landtagsabschied vom 28. Mai § 23 Z. I und II[4] ableiten.[5]

Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von $^2/_3$ der

[1] Was Huller (Bl. f. a. Pr. 11 S. 303) über den Vorsitz des Bürgermeisters oder die Wahl eines Vorsitzenden sagt, ist eine Verkennung des Satzes, daß das Kirchengemeinderecht nur die analoge Anwendung des alten Gemeinderechts ist.

[2] Vgl. oben S. 126. [3] So auch Luthardt in Bl. f. a. Pr. 20 S. 43 f. und Seeberger S. 821[1]. [4] Weber XXI. 381. [5] So hier auch v. Seydel III. 596.

stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder (GE. § 37). Warum der § 37 für die Kirchengemeindeversammlung nicht gelten und hier das gemeine Korporationsrecht maßgebend sein soll, wie Luthardt will,[1] ist nicht einzusehen.

Ueber die Abstimmung bestehen keine Zwangsbestimmungen. Sie kann daher mündlich und schriftlich sein. In der Regel ist sie mündlich (Regulativ von 1818 § 15). Wenn es aber Luthardt[2] für zulässig erklärt, „daß man das Protokoll über die Gemeindeversammlung und die dabei vorgenommene Abstimmung noch einige Tage für diejenigen, welche am Erscheinen bei der Versammlung verhindert waren, zu schriftlicher Abstimmung für und wider aufliegen läßt," so widerstreitet dies den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlußfassung.

Der Beschluß wird nämlich durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt, wobei $^2/_3$ der Mitglieder gegenwärtig sein müssen.[3] Da die Beschlußfähigkeit im voraus festgestellt sein muß, ist ein nachträglicher Beitritt gleichgiltig. Die nach Schluß der Versammlung Votierenden können auch nicht mehr als „anwesend" bezeichnet werden, denn die Anwesenheit bezieht sich doch auf die Versammlung, welche bei der Unterstellung Luthardts als geschlossen angesehen werden muß. Für die Abwesenden besteht nur die eine Bestimmung, die aber gewiß nicht für Luthardt spricht, daß sie sich nicht vertreten lassen können (RGE § 39).[4] Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.[5]

Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung, welche im GE. § 40 vorgesehen ist, erfordert die Unterschrift des Vorstandes und zweier Mitglieder (§ 40). Ueber die Protokollierung vgl. das Regulativ von 1818 § 15 Abs. 2 und 3. Die Notwendigkeit kuratelamtlicher Bestätigung des Umlagebeschlusses er-

[1] a. a. O. S. 44. Dieser meint, die Analogie des GE. beschränke sich „auf die Stellung und Befugnisse der Kirchenverwaltung", nicht der Kirchengemeindeversammlung. Aber gerade die Kompetenz der Kirchenverwaltung auf dem Umlagengebiet als Nachfolger des Gemeindeausschusses erfordert eine Mitwirkung der (Kirchen-)Gemeindeversammlung nach Maßgabe des Gemeindeedikts. Luthardt dagegen will hier das gemeine Recht entscheiden lassen: „Wer nicht erscheint, begibt sich seines Stimmrechtes und muß dem Mehrheitsbeschlusse der Erschienenen sich unterwerfen" (S. 45). Dann meint er: „Aber jedenfalls ist es zu empfehlen, mit der Vorladung das Präjudiz, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit sich unterwerfend betrachtet werden, bekannt zu geben."

[2] a. a. O. S. 45.

[3] RGE. § 38, 37. Regulativ von 1818 § 14. Auch hier zieht sich Luthardt (Bl. f. a. Pr. 20 S. 44 f., 40 S. 301) auf das Korporationsrecht zurück, wonach die einfache Mehrheit der Erschienenen entscheidet. Für das heutige Gemeinderecht vgl. rechtsrh. GO. Art. 149, pfälz. GO. Art. 81. Die Praxis entspricht meinen Ausführungen. Weil es schwierig ist, immer zwei Dritteile sämtlicher Mitglieder zusammenzubringen, hatte der erste Entwurf der Umlagen-Novelle von 1892 die Bestimmung vorgesehen: „Giltige Kirchengemeindebeschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder gefaßt." Dem stand aber entgegen, daß da der entscheidende Beschluß unter Umständen von einigen Leuten gefaßt würde (Stenogr. IX. 758, 759). Deshalb suchte man nach anderer Richtung Abhilfe und kam so zur Kirchenrepräsentation.

[4] Die Ausnahme des § 14 trifft hier nicht zu.

[5] GE. § 38 und Regulativ von 1818 § 15, 16.

gibt sich aus RGE. § 123 Z. 10, § 128, 131 in Verbindung mit RGE. 103, 104 und Regulativ vom 24. September 1818 § 10.

In unmittelbaren Städten ist die Kreisregierung (RGE. § 123 Z. 10), im übrigen die Distriktspolizeibehörde zuständig, welch letztere indes dann die oberkuratelamtliche Bestätigung ihrer kuratelamtlichen Genehmigung nachzusuchen hat, wenn durch die Jahresumlage mehr als 500 fl. aufgebracht werden sollen oder der Umlagebeschluß als „wichtige" Angelegenheit zu erachten ist (RGE. § 128).

Der Kuratelbehörde ist der Beschluß der Kirchenverwaltung, sowie derjenige der Gemeindeversammlung mit der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes vorzulegen und dabei zu bestätigen, daß der Beschluß nach vorgängiger rite erfolgter Berufung gefaßt worden ist.[1]

§ 38.

Die Kirchengemeinderepräsentation.

Wegen der vielerorts hervorgetretenen Schwierigkeit, eine Kirchengemeindeversammlung zusammenzubringen, griff die Umlagennovelle von 1892, die in den Verhandlungen wiederholt als Notstandsgesetz bezeichnet wurde,[2] das deshalb strictissimae interpretationis sei,[3] zu dem Aushilfsmittel der Kirchengemeinderepräsentation.

Man hätte dieselbe besser Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten nennen sollen,[4] zumal damit, wie der Abgeordnete Burkhard[5] treffend hervorhob, auch die Stellung des Kollegiums bezeichnet war, indem die „Kirchenrepräsentation dieselben Befugnisse hat, welche die Gemeindebevollmächtigten gegenüber dem Magistrat haben".

Der erste Satz lautet:

„An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten."

Darnach hat die Kirchengemeinderepräsentation vollständig die rechtliche Stellung und Aufgabe der Kirchengemeindeversammlung.[6] Auch bestehen keine Bestimmungen, wonach kirchliche Umlagen an einen

---

[1] ME. v. 17. März 1870 (Günther III. 777 f.).

[2] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 758 (v. Hauck), 759 (Beckh), 761 (Wagner, der sie lieber ein „Verlegenheitsgesetz" nennen will). Verh. d. K. d. R. 1891/92, Prot.-Bd. VI. 747 (v. Auer), 753 ff. (Kultusminister v. Müller).

[3] Kultusminister v. Müller a. a. O. 754, v. Auer 748.

[4] So auch der Abg. Burkhard (Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Stenogr. 763), Frickhinger (S. 766), aber dagegen v. Hauck (S. 768). Auch der Referent im Reichsrat, v. Auer, sprach von einer „vox portentosa" (S. 759).

[5] a. a. O. S. 763.

[6] Die irrtümliche Auffassung des Reichsratsreferenten, daß die Kirchengemeinderepräsentation nur eine durch Zuwahl verstärkte Kirchenverwaltung sein solle, hat der Kultusminister v. Müller berichtigt (Verh. d. K. d. R., Prot.-Bd. VI. 764).

Maximalsatz gebunden wären.[1] Aber wir haben es nicht wie bei den Gemeindebevollmächtigten mit einer ständigen Einrichtung zu thun, sondern die Bildung der Kirchenrepräsentation kann nur beantragt und beschlossen werden, und zwar ist dies dem Notstandscharakter gemäß im Gesetz nur für den „Fall des Bedürfnisses" gedacht. Der Referent in der K. d. Abg. v. Hauck, führte aus: „Wo es möglich ist, nach den Bestimmungen eine Kirchengemeindeversammlung zu stande zu bringen, soll es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden haben; wo aber nach der Darstellung der Kirchenverwaltung, nach der Berufung durch die vorgesetzten Behörden, insbesondere der Kreisregierung, sich herausstellt, daß eine Kirchengemeindeversammlung, um zu einem geordneten Verhältnis zu kommen, nicht möglich ist, da soll dann mit Genehmigung der Kreisregierung zu dem Aushilfsmittel, wie es hier vorgeschlagen ist, gegriffen werden."[2]

Abgesehen von der Beschränkung auf den Bedürfnisfall sind weiterhin formelle Kautelen aufgestellt: Die Bildung einer Kirchengemeindevertretung muß von der Kirchenverwaltung beantragt und von der Kreisregierung nach geschehener Prüfung angeordnet werden. Aber nicht bloß die „Bildung", welche, wie sich bald zeigen wird, auf 6 Jahre erfolgt, sondern auch der „jeweilige Zusammentritt"[3] innerhalb dieser Periode.[4] Von der Einvernehmung der Kirchenbehörde spricht die Novelle zwar nicht; aber die Notwendigkeit einer solchen entspricht den allgemeinen Grundsätzen des bayerischen Kirchenverwaltungsrechts,[5] und der Kultusminister v. Müller erklärte, im Wege der Instruktion sei Sorge zu tragen, „daß in jedem einzelnen Falle die einschlägige kirchliche Oberbehörde gehört wird".[6] Irrtümlich sprach der Reichsrat Erzbischof Thoma von München von „Zustimmung".[7]

Die Repräsentation bildet ein besonderes Ratskollegium neben der

---

[1] In dieser Richtung hatte der Reichsrat Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg Bedenken (Verh. d. K. d. R., Prot.-Bd. VI. 767). Richtig die Reichsräte Graf Ortenburg (a. a. O. S. 772) und v. Auer (a. a. O. S. 776).

[2] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 757. Vgl. auch denselben S. 768. Ferner den Kultusminister v. Müller (a. a. O. S. 764): „Die ländlichen Gemeinden und die städtischen Gemeinden, die mit den seitherigen Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung ausgekommen sind, sind nicht behindert, das nach wie vor zu thun, im Gegenteil, sie müssen nach wie vor darnach verfahren, denn sie müssen, um Kirchenrepräsentationen schaffen zu können, ein Bedürfnis nachweisen, und das werden sie nicht in der Lage sein, so lange die Kirchengemeindeversammlung zu arbeiten in der Lage ist." Vgl. auch denselben in d. K. d. R., Prot.-Bd. VI. 793: „Nur wenn sich herausstellt, daß Kirchengemeindeversammlungen thatsächlich unmöglich sind, und wenn außerdem ein wirklicher Bedürfnisfall sich zeigt, wird die Voraussetzung zur Anwendung des Gesetzes gegeben sein".

[3] Dieser Zusatz beruht auf einem Antrag Frickhinger (a. a. O. S. 766, 769).

[4] v. Hauck a. a. O. S. 768: „Aber sie kann während der 6 Jahre immer nur dann einberufen werden, wenn die Kirchenverwaltung der Regierung vorlegt und klar macht, es ist hier wieder ein Bedürfnis vorhanden, sie einzuberufen, und dann von Seite der Regierung die Bewilligung zur Einberufung der Repräsentation an Stelle der Gemeindeversammlung verfügt wird." [5] Vgl unten § 45.

[6] Verh. d. K. d. R., Prot.-Bd. VI. 753 f. Der Referent der Reichsratskammer hielt die Einvernehmung schon nach geltendem Recht für selbstverständlich (a. a. O. S. 760), und der Minister gab ihm Recht (a. a. O. 762). Vgl. darüber unten § 45.

[7] Prot.-Bd. VI. S. 773.

Kirchenverwaltung und besteht aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder.

Selbst wenn die beiden Wahlen der Kirchenverwaltung und Repräsentation zeitlich zusammenfallen, haben wir es mit selbständigen Wahlen zu thun.[1]

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungswahlen von 1869/75,[2] welche somit in Rücksicht auf die Wahlen zur Kirchenrepräsentation Gesetzeskraft hat.[3] Aus der angeführten Instruktion ergibt sich auch die Wahl auf 6 Jahre.[4]

Die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in die Repräsentation nicht wählbar.

In der K. d. Abg. war der Zusatz angeregt worden: „und umgekehrt". Man ließ ihn aber als unnötig fallen, indem man sich in der Auslegung der vorgenannten Bestimmung dahin einigte, „daß, wenn die Wahlen, wie es in der Regel sein wird, auseinanderfallen, Mitglieder der Kirchenverwaltung, die zur Zeit bestehen, nicht in die Repräsentation gewählt werden sollen, und daß sie, wenn sie bei der nächstfolgenden Kirchenverwaltungswahl in die Kirchenverwaltung gewählt werden, aus der Repräsentation austreten müssen".[5]

Indem die Novelle den Art. 109 der GO. analoge Anwendung finden läßt, gelten zum Unterschied von der Kirchenverwaltung[6] die Austritts-, Entlassungs- und Suspensionsgründe der GO. analog für die Repräsentation.

Die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation steht nach der Novelle dem Kirchenverwaltungsvorstand zu.[7]

Derselbe ist indes nur Leiter, nicht Mitglied und ist ebensowenig wie der Bezirksamtmann und Landratspräsident im Distrikts- resp. Landrat stimmberechtigt,[8] wohl aber gibt er, da nach der Novelle der Art. 117 der GO. analoge Anwendung findet, wie es auch im Distrikts- und Landratsgesetz vorgesehen ist, bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Art. 117 Abs. III).

Auf Grund der analogen Anwendung des Art. 117 der GO. ist zur Giltigkeit der Beschlüsse erforderlich:

1. daß alle im Kirchengemeindebezirke anwesenden Kirchengemeindebevollmächtigten, sofern der Sitzungstag nicht vorausbestimmt worden ist, besonders eingeladen werden;

2. daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;

---

[1] Kultusminister v. Müller (K. d. R., Prot.-Bd. VI. 763).
[2] Vgl. darüber oben S. 29 f.
[3] Nur in dieser Beschränkung hat v. Seydel (III. 596 Anm. 134) Recht.
[4] So auch der Referent v. Hauck (Stenogr. IX. S. 768).
[5] Der Referent v. Hauck (Stenogr. IX. S. 769). [6] Vgl. oben S. 47.
[7] Warum man die Repräsentation ihren Vorstand nicht wählen ließ, ist a. a. O. S. 769 ausgeführt.
[8] a. a. O. 770.

3. daß die Mehrzahl zugestimmt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß kein stimmberechtigtes Mitglied sich der Abstimmung enthalten darf, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Die in der Novelle vorgesehene analoge Anwendung des Art. 105 der GO. ergibt folgendes:

Die Repräsentationssitzungen sind im allgemeinen öffentlich.[1] Die Beratung und Abstimmung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit erfolgt in geheimer Sitzung. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern zu verbieten und nötigenfalls jeden Ruhestörer aus dem Sitzungssaal wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.[2] Eventuell macht sich hiernach der Ruhestörer des Vergehens des Hausfriedensbruchs schuldig (StGB. § 123).

Ueber Verhandlung und Abstimmung muß nach der Novelle ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorstand, vom Protokollführer und von mindestens vier Repräsentationsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Als Protokollführer kann mit Genehmigung der Repräsentation ein ihr nicht angehöriger Schreibkundiger verwendet werden. Im übrigen ergibt sich daraus das freie Berufungsrecht des Vorstandes. Doch braucht sich keiner zum Schriftführer herzugeben, und hauptsächlich mit Rücksicht darauf ist die Beiziehung eines auswärtigen Protokollführers — natürlich ohne Stimmrecht — vorgesehen.[3]

An dem Kuratelrecht hat die Novelle nichts geändert.[4] Das gilt insbesondere auch für das Verhältnis der Kuratelgenehmigung zum Repräsentationsbeschluß.[5]

Der provisorische Charakter der Novelle kommt in der Schlußbestimmung zum Ausdruck.

---

[1] Soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 105).

[2] Der erste Entwurf der Umlagen-Novelle hatte auch das Recht des Vorstandes vorgesehen, Ruhestörer mit Geldbuße bis zu 2 Mk. zu Gunsten der Kirchenstiftung zu bestrafen. Der zweite Entwurf hat dies indes gestrichen.

[3] Der Referent der K. d. Abg. v. Hauck (Stenogr. IX. S. 770).

[4] Der Referent der K. d. Abg. (Stenogr. IX. 758): „Es soll darin insbesondere, das muß ich hervorheben, an den Kuratelverhältnissen, unter welchen sich die Kirchengemeinden befinden, in gar keiner Weise eine Aenderung gemacht werden. Die übrigen Verhältnisse bleiben ganz intakt, wie sie bisher gesetzlich bestanden, nur statt der Kirchengemeindeversammlung tritt das Auskunftsmittel der Repräsentation ein. Im übrigen wird an den bestehenden kirchengemeinderechtlichen Verhältnissen durchaus durch diese Vorlage nichts geändert, insbesondere aber auch die Kuratel, wie sie für Kirchengemeinden seitens des Staates besteht, in keiner Weise berührt. Wenn also in einem gesetzlich zulässigen Ausnahmefall, wenn nämlich dieser Vorschlag Gesetz wird, eine solche Kirchenrepräsentation beschlossen hat, so unterliegt dieser Beschluß ebenso genau der kuratelaufsichtlichen Bescheidung durch das Bezirksamt oder die K. Kreisregierung, wie bisher, oder auch in Zukunft, wenn die Gesamtgemeinde einen Beschluß faßt. An diesen Verhältnissen wird durch diesen Vorschlag absolut nichts geändert." Kultusminister v. Müller (Verh. d. K. d. R., Prot.-Bd. VI. 774): „Die Beschlüsse (der Repräsentation) unterliegen der Kuratelgenehmigung und eventuell auch der Würdigung durch die oberste Kuratel, falls diese im Beschwerdeweg angerufen wird".

[5] Vgl. oben S. 131 f.

„Vorstehende Bestimmungen treten mit der Publikation des Gesetzes über die Kirchengemeindeordnung außer Kraft."

Daraus ergibt sich, daß es wünschenswert ist, die neue Kirchengemeindeordnung mit dem Tag der Publikation auch in Kraft treten zu lassen.

§ 39.

Rechtsschutz und Zwangseinhebung.

I. Für den Rechtsschutz ist das VGH.-G. Art. 10 Z. 13 maßgebend.

Hiernach sind die „Umlagen"-Streitigkeiten in letzter Instanz durch den VGH. zu entscheiden. Es liegen eben Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- oder Kirchengemeindeverband vor,[1] die als öffentlichrechtlich erstinstanzlich durch diejenige Verwaltungsbehörde zu würdigen sind,[2] welche der betreffenden Kirchengemeinde vorgesetzt ist.[3]

Hängt die Entscheidung von der Vorsorge ab, welcher Konfession eine (minderjährige) Person mit eigenem Vermögen angehört, so ist deshalb kein gesondertes Erkenntnis erforderlich, sondern in dem Hauptstreit als Präjudizialpunkt zu entscheiden.[4]

Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ist indes nur für einen Streit zwischen der Kirchengemeinde und den in Anspruch genommenen wirklichen oder vermeintlichen Mitgliedern derselben gegeben. Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde selbst, wie z. B. Baulastverbindlichkeiten, gehören nicht hierher, wenn nicht der im Hinblick auf die Baulast gefaßte Umlagebeschluß von Kirchengemeindemitgliedern mit dem Hinweis auf das Fehlen einer Bauverpflichtung bestritten wird. Hier bildet die kirchengemeindliche Pflicht selbst den Präjudizialpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bezüglich der Umlagepflicht der Einzelnen.

Auch aus anderen Gründen können die Kirchengemeindemitglieder die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen bestreiten und den verwaltungsgerichtlichen Schutz nach Art. 10 Z. 13 anrufen. Dabei ist es gleichgiltig, ob die Verpflichtung an sich, oder nur für den vorliegenden Fall in Abrede gestellt wird, ob die Einrede dem materiellen oder formellen Umlagenrecht angehört.[5] Der Ausspruch hierüber darf nicht in

---

[1] Vgl. oben S. 125 f. GO. Art. 60. Der VGH. XV. 236: „Unter Kirchenverband ist nur der in der Form der Kirchengemeinde organisierte, mit der gesetzlich geregelten Befugnis zur Anordnung von Diensten und zur Erhebung von Beiträgen für Verbandsbedürfnisse ausgestattete Kultusverband zu verstehen."

[2] Umlagengesetz Art. XIV. Vgl. auch oben S. 72[4].

[3] VGH. X. 127. Dazu gehören auch Streitigkeiten über den Umlagemaßstab (Komp.-Konfl.-Erk. v. 29. Dezember 1856: Reg.-Bl. 1857 S. 70), die aber durch den Landtagsabschied v. 1892 (vgl. oben S. 128) so gut wie abgeschnitten sind. Doch vgl. weiterhin S. 128.

[4] AM. Alexander (Bl. f. a. Pr. 45 S. 338). [5] VGH. XVII. 141 ff.

den Entscheidungsgründen niedergelegt werden, sondern muß im Entscheidungssatz erfolgen.[1]

Wie hier die Einzelnen gegenüber der Kirchengemeinde, so findet nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 3 auch die Kirchengemeinde verwaltungsgerichtlichen Schutz gegenüber kuratelamtlichen Anordnungen oder Streichungen von Umlagebeschlüssen.[2]

Einzelnen Kirchengemeindemitgliedern steht aber das letzterwähnte Beschwerderecht nicht zu. Bei diesbezüglichen Differenzen mit der Kirchenverwaltung können jene nur die Anberaumung einer Kirchenversammlung (resp. Repräsentationsversammlung) beantragen und die Fassung geeigneter Beschlüsse sowie deren Vollzug veranlassen.[3]

Ueber die provisorische Erhebung von Umlagen und die Unzuständigkeit des VGH. bei diesbezüglicher Beschwerde vergleiche das Komp.-Konfl.-Erk. vom 30. November 1881.[4]

II. Die Zwangseinhebung.

1. Bezüglich der Exekutionsfrage nach älterem Kirchengemeinderecht gingen die Ansichten auseinander.

Der Referent der Reichsratskammer v. Auer sprach sich bei Beratung der Novelle von 1892 dahin aus, daß man bis jetzt bei rückständigen Umlagen mangels einer besonderen Bestimmung vor dem Amtsrichter Klage erheben müsse.[5] Dem widerstreitet aber der öffentlich-rechtliche Charakter der Kirchengemeindeumlagen. Das gilt auch für die vom Berichterstatter der K. d. Abg. v. Hauck gewählte Formulierung, daß die Kirchengemeinde nach bisherigem Recht ihre Ausstandsverzeichnisse dem Amtsgericht einreichen müsse, um die Sache zum Vollzug zu bringen.[6]

Luthardt spielte der Gemeindebehörde die Exekution „nach den für Umlagen der politischen Gemeinde bestehenden Vorschriften" zu: „Im Falle einer Weigerung wird die Kirchenverwaltung die vorgesetzte Kuratelbehörde um Einhebung, beziehungsweise um Erlaß der geeigneten Aufträge an die Gemeindebehörde zu bitten haben."[7]

Aber v. Seydel[8] hat Recht: „Die Kirchenumlagen gehen die Gemeindebehörde ebenso wenig an, als das Rentamt." Die Erhebung derselben kann also von der Kuratelbehörde nicht aufgetragen werden, und Luthardt weiß denn auch seine Auffassung durch keine Gesetzesstelle zu stützen Der Abg. v. Hauck erklärte mit Recht: „Es ist diese Auffassung keine allgemeine, am allerwenigsten aber eine von den Juristen geteilte."[9] In den Bl. f. a. Pr. 32 S. 239 wurde denn auch dieser Weg unter dem Zugeständnis, daß

[1] a. a. O.
[2] Komp.-Konfl.-Erk. v. 3. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1967).
[3] VGH. XII. 70.
[4] G. und VBl. 1882. Beil. I. S. 1—19. Bl. f. a. Pr. 34 S. 283 f.
[5] Verh. d. K. d. R. 1891/92, Protok.-Bd. VI. 766.
[6] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. 770.
[7] Bl. f. a. Pr. 20 S. 46. [8] III. 592.
[9] Verh. d. K. d. Abg. 1891/92. Stenogr. IX. 770.

jene „Aushilfe" dem früheren Rechtszustande entsprechend gewesen sei, zur Zeit als die Gemeinde die Umlagen für Kirchenzwecke ausschrieb, für jetzt als nicht mehr gangbar bezeichnet.

Luthardt spricht a. a. O. auch von einer „Einhebung", d. h. doch wohl Vollziehbarkeitserklärung der Kuratelbehörde.[1] Dieser auch von anderen vertretenen Anschauung begegnete v. Seydel mit dem irrigen[2] Satz, daß sich die Zwangsvollstreckung der Kuratelbehörde nur gegen den, über welche die Kuratel geübt wird, nicht gegen Dritte richten könne.

In der Praxis steht selbst für die Juden im Hinblick auf die verfassungsmäßige Schutzstellung aller Kirchengesellschaften fest, daß „die zur Sicherung und Erhaltung der Kultuseinrichtungen von den Organen derselben gefaßten Beschlüsse in ihrer Ausführung nicht der Privatwillkür der einzelnen Mitglieder überlassen werden, und es ist dieses für den Vollzug im Einzelnen längst durch zahlreiche Entscheidungen der Administrativbehörden und der Gerichte festgestellt worden".[3] Die Bestimmungen des Zivilrechts können für die Beurteilung dieser öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht maßgebend sein „und es besteht durchaus kein gesetzlicher Grund, den hierauf gerichteten Beschlüssen . . . die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung zu verweigern".[4] Auch ein oberstr. Erk. vom 10. Juli 1875,[5] steht auf dem Standpunkt, daß die jüdischen Kultusverwaltungen, was die Zwangsbefugnisse anlangt, „an die Einschreitung der zum Schutze ihrer Rechte berufenen Verwaltungsbehörden angewiesen" sind.

Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden werden im Ausf.-G. vom 23. Februar 1879 Art. 4 aufrecht erhalten.[6]

Diese verwaltungsbehördliche Vollziehbarkeitserklärung ist übrigens nur ein Surrogat für die fehlende eigene Exekutionsmacht; und es ist nunmehr die Frage, ob die letztere nicht wenigstens den katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen selbst gebührt. Diese Frage wurde von der Praxis verneint.[7]

Das Umlagengesetz von 1819 Art. XIII gab den Gemeindeverwaltungen auf dem Umlagengebiet die Exekutionsgewalt. Der Kirchenverwaltung sprach die Praxis die Nachfolge in diese Gewalt ab. Warum aber?

Die Vollzugsvorschriften haben in Z. 143 festgestellt, daß die Kirchenverwaltungen bezüglich der kirchlichen Verwaltungsaufgabe in die bisherige Kompetenz der Gemeindeverwaltung gefolgt sind, und so erhielten

---

[1] So auch Bl. f. a. Pr. 32 S. 239.
[2] Vgl. oben S. 133 f.
[3] ME. v. 16. März 1865 (Weber VI. 421) mit Berufung auf ME. v. 12. Dezember 1833 (Weber II. 707) und oberstr. resp. Komp.-Konfl.-Erkenntnisse (Bl. f. RA. 19 S. 121; 20 S. 300; Reg.-Bl. 1856 S. 193; 1858 S. 1273; 1862 S. 1967).
[4] Cit. ME. v. 1865.
[5] Weber XI. 101 f.
[6] Weber XII. 581.
[7] Vgl. die Bl. f. a. Pr. 32 S. 236.

dieselben ja auch das Recht der Umlageerhebung. Man hätte hieraus auch das Vollstreckungsrecht wohl deduzieren können.[1] Aber man hielt sich ans Wort: die Gesetzgebung des Jahres 1834 erwähnt kein Vollstreckungsrecht der Kirchengemeindeverwaltung, und die Vollzugsvorschriften sprechen im Z. 126 nur von „gemeindlichen Exekutionsbefugnissen", trotzdem unmittelbar vorher Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen nebeneinander genannt sind. Das war für die Praxis entscheidend: den Kirchengemeinden blieb das eigene Vollstreckungsrecht vorenthalten. Das Ausführungsgesetz zur ZPO. vom 23. Februar 1879 Art. 4—8[2] kennt zwar in Uebereinstimmung mit der bayerischen ZPO. von 1869 Art. 886 ein Vollstreckungsrecht der „Stiftungsverwaltungen", aber darunter wurden wiederum die Kirchenverwaltungen nicht mitverstanden.

Eine durchaus einhellige Praxis hat daher den Kirchenverwaltungen das Recht abgesprochen, ihre Umlage-Ausstandsverzeichnisse durch eigene Vollstreckungsklausel für vollziehbar zu erklären. Ward von den in Anspruch Genommenen Widerspruch erhoben, so wurde ein solcher Vollstreckungsbefehl für unvollziehbar erklärt, und die Kirchenverwaltung hatte die Kosten zu tragen.[3]

So blieb denn nichts übrig, als sich auf das staatsschutzrechtliche Vollstreckungsrecht hinüberzuretten, bis der Landtagsabschied von 1892 auch hier Abhilfe schuf. Dieser hat die Unterlassungssünde der Gesetzgebung von 1834 und 1869 wieder gut gemacht, das eigene Vollstreckungsrecht der Kirchenverwaltung ausdrücklich anerkannt, und dasselbe an das moderne Gemeinderecht angelehnt.

2. Das geltende Vollstreckungsrecht beruht auf Z. II der Umlagennovelle von 1892:

„Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 und 54 Abs. I u. II der GO. für die Landesteile diesseits des Rheins, dann Art. 8 des Ges. vom 23. Februar 1879[4] zur Ausführung der RZPO. und KO. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung tritt. Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt."

Darnach ergibt sich folgendes Rechtsbild.

---

[1] Gewiß kann man sich das eine ohne das andere denken. Die Juden z. B. haben ein Umlagenrecht, aber kein eigenes Vollstreckungsrecht; doch bei den Kirchengemeinden handelte es sich um eine Nachfolge der Kirchenverwaltung in die volle Kompetenz der Gemeindebehörde auf dem Gebiet der Kirchenvermögensverwaltung in dem oben S. 100 angegebenen Sinn, also auch in die Kompetenz der kirchlichen Umlageerhebung, wofür eben ein eigenes Vollstreckungsrecht entwickelt war.

[2] Weber XII. 581 f. [3] Nach der bayer. ZPO. Art. 885 waren zur Entscheidung der Frage, ob die fordernde Behörde vollstreckungsberechtigt sei, die Gerichte zuständig. Nach dem Ausf.-G. v. 23. Februar 1879 Art. 7 („Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen") sind derartige Einwendungen aber vor der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 32 S. 237.

[4] Der Art. 8 läßt die Art. 4, 6, 7 entsprechende Anwendung finden.

Die Umlagepflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termin an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern. Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termins zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird von der Kirchenverwaltung mit Genehmigung der Kuratelbehörde festgesetzt. Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Kirchenverwaltung das Ausstandsverzeichnis als vollstreckbar zu erklären[1] und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den königl. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.[2]

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Kirchenverwaltungsvorstand nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten der Säumigen leisten. Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege erhoben.[3]

Für die Zwangsvollstreckung sind die Grundsätze der ZPO. maßgebend.[4] Da der Kirchenverwaltung keine besonderen Vollzugsorgane zur Verfügung stehen, müssen sie sich des Gerichtsvollziehers bedienen.[5] Wo eine Exekution zwecklos wäre, kann die Kirchenverwaltung von dem Nachlaßrecht Gebrauch machen.[6]

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.[7] Dazu gehört insbesondere auch die Frage, ob eine Vollstreckbarkeitserklärung unter Beobachtung der hierüber bestehenden formellen Vorschriften ergangen ist.[8]

---

[1] Die Vollstreckungsklausel im Ausf.-G. Art. 6.
[2] GO. Art. 48. Die M.-Bek. v. 27. September 1879, die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle betr., bei Weber XIV. 64 ff.
[3] GO. Art. 54 Abs. I. u. II.
[4] Ausf.-G. Art. 7 Abs. I.
[5] Ausf.-G. Art. 7 Abs. I. [6] Vgl. oben S. 128.
[7] Ausf.-G. Art. 7 Abs. II. Vgl. dazu VGH. XVII. 141. [8] VGH. XVII. 141.

3. Abschnitt.

Das Kuratel- und Aufsichtsrecht.

Erstes Kapitel.

Das staatliche Kuratelrecht.

§ 40.

Die rechtliche Natur der Staatskuratel.

Gemäß RE. § 75 steht die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

In welcher Weise erfährt nun die Kirchenverwaltung diesen Schutz und diese Aufsicht der königlichen Staatsbehörden?

Die übrigen deutschen Staatsrechte sprechen nur von der Aufsicht, die indes sowohl für als gegen das Kirchenvermögen geübt wird, indem die Aufsicht nicht bloß die Interessen des Staates und der Einzelnen gegen die Kirchenverwaltung wahrnimmt, sondern sich auch in der vormundschaftlichen Fürsorge für das Kirchenvermögen verzehrt.

Das bayerische Staatskirchenrecht hat diese beiden Elemente auseinandergehalten und für die katholische und protestantische Kirche besonders scharf entwickelt.

Die vormundschaftliche Schutzthätigkeit vollzieht sich hier in dem für Bayern so charakteristischen Kuratelrecht, während die Aufsicht im engeren Sinn, d. h. die polizeiliche Wahrnehmung der staatlichen und sonstigen Gemeinschaftsinteressen gegen die Kirchenverwaltung hauptsächlich im Amortisationsrecht Erscheinung gewinnt.[1]

Ueber das Amortisationsrecht habe ich besonders gehandelt,[2] und genügt es, darauf zu verweisen. Im Folgenden beschränke ich mich auf die Darstellung des Kuratelrechts.

[1] Unter dem polizeilichen Gesichtspunkt steht auch die Notwendigkeit der Genehmigung von Kollekten außerhalb des Kirchengebäudes. Ferner ist die Bau- und Sanitätspolizei zu erwähnen, die hier aber nicht weiter verfolgt werden soll. Ueber die Aufsicht zu Gunsten von Landwirtschaft und Gewerbe vgl. unten § 59.

[2] „Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform", in den Bl. f. a. Pr. Bd. 49 (1899) S. 1 ff. Auch im Sonderabdruck erschienen.

Was nun diese Kuratel anlangt, so ist schon der ganze gesetzliche und verordnungsmäßige Ausbau des Kirchenverwaltungsrechts und ebenso auch des Baulastrechts nichts anderes als eine Kuratelbethätigung.

Die GO. von 1869 Art. 206 Abs. II. Z. 3 hat die „Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens" und damit das Kuratelrecht aufrecht erhalten.

Bezüglich dieses aufrecht erhaltenen Kuratelrechts wird man auf die alte Gemeindegesetzgebung, also zunächst auf das RGE. von 1834 verwiesen. Das RGE. von 1834 (§§ 59, 94) hat aber nur das Verwaltungsorgan geändert, bezüglich der Kuratel jedoch in der Hauptsache alles beim alten gelassen. Mit Recht erklärten daher die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 143: „Die Kuratelverhältnisse (der Kirchenverwaltung) richten sich nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen", d. h. also hauptsächlich nach dem GE. von 1818 und dem Umlagengesetz von 1819. Und in Z. 144 heißt es: Die Kuratelbehörden der Kirchenverwaltungen haben „ihre Kurateleinwirkung aus jenem Standpunkte zu bemessen, welcher den früher verwaltenden politischen Gemeinden gegenüber vorgezeichnet war".

Das GE. von 1818 spricht nun im § 21 und 121 von einer „besonderen Kuratel und Aufsicht des Staates", und bezeichnet damit den entscheidenden Einfluß der Staatsregierung auf die Gemeinde- und damit auch die Kirchenverwaltung.

Kuratel und Aufsicht werden im GE. promiscue gebraucht.[1] In den §§ 24 und 25 wird derselbe Akt (Veräußerungsgenehmigung) einmal als Aufsicht und dann als Kuratel bezeichnet. Die Aufsicht des GE. ist eben eine kuratelmäßige, wie diejenige über die Vermögensverwaltung der Minderjährigen. Im Anschluß an § 21 ist daher die Bezeichnung „Kuratel" vorherrschend. Man kann die Doppelbezeichnung für ein ἓν διὰ δυοῖν halten,[2] aber unmöglich ist die Meinung nicht, daß die Aufsicht die notwendige und daher stets gegebene Ergänzung der Kuratel ist und die spezifisch polizeiliche Wahrnehmung der staatlichen und fremden Interessen gegen die Kirche bedeutet. Auch das würde den Wechsel der Terminologie erklären, denn die Wahl des einen Ausdrucks würde ja stets zwingen, die Ergänzung mitzudenken. Aber darin ist der Praxis beizupflichten, daß die Kuratel im Vordergrund steht und die Führung übernimmt.[3] Daher kommt auch das Gleichnis der Minderjährigen im GE. § 21.

---

[1] Vgl. die Bl. f. a. Pr. 2 S. 106 ff. Bd. 9 S. 301 f. Von der Aufsicht sprechen z. B. die §§ 24, 123, 127, von der Kuratel die §§ 25, 50, 59, 83, 86, 94. Ohne eine jener Bezeichnungen wird in diesem Sinn von Bestätigung, Genehmigung u. s. w. gesprochen in den §§ 53, 54, 58, 59 Abs. 2, 84, 96, 103, 105 c, 128 Abs. 1 u. 4, 129, 130, 131.

[2] So Bl. f. a. Pr. 9 S. 301 f. Vgl. zu unserer Frage auch die Bl. f. a. Pr. 49 S. 73 ff.

[3] So wird z. B. nach der VO. v. 6. September 1811 § 12 (Döll. 11 S. 511) das Verkaufsresultat „keiner anderen Würdigung" unterstellt, „als ob der Administrator nichts zum Nachteile des Vermögens unternommen oder unterlassen habe".

Im übrigen darf man nicht sagen: die Kirchenstiftungen werden den Minderjährigen gleichgeachtet und stehen unter der Vormundschaft der Staatsbehörde nach den näheren Bestimmungen des Zivilrechts. Der bayerische Gesetzgeber hat nur ein Gleichnis gewählt, und aus dem Vormundschaftsrecht darf auch nicht die unbedeutendste Lücke des staatlichen Kuratelrechts ausgefüllt werden. Das letztere ist vielmehr lediglich aus sich heraus zu erklären. Während das Vormundschaftsrecht von der Unselbständigkeit des Mündels ausgeht, legt das staatliche Kuratelrecht umgekehrt die Unabhängigkeit der Kirchenstiftungen zu grunde, und Schranken gibt es hier lediglich im Umfang ausdrücklicher Anordnung.[1]

Schon das Religionsedikt hat kuratelrechtliche Prinzipien aufgestellt.

Die Privilegierung der öffentlichen Kirchengesellschaften, also der katholischen und protestantischen Kirche, auf vermögensrechtlichem Gebiet besteht nämlich einmal darin, daß deren Kirchengebäude wie öffentliche Gebäude geschützt werden.[2] Darnach unterliegen beispielsweise die katholischen und protestantischen Kirchengebäude dem Brandversicherungszwang.[3] Auch der Blitzableiterzwang spielt noch herein.[4] Den strafrechtlichen Schutz enthält StGB. §§ 243, 304, 306.

Ferner erwerben und besitzen die öffentlichen Kirchengesellschaften nach Korporationsrecht, während die Privatkirchengesellschaften mangels besonderer Bestimmung, wie eine solche allerdings für die Juden vorliegt, in der schwerfälligen Form der societas besitzen.[5] Das Eigentum der ersteren steht schließlich „unter dem besonderen Schutz des Staates".[6]

Das ist eben das Kuratelrecht, d. h. das Schutzaufsichtsrecht, wie es für die katholische und protestantische Kirche entwickelt worden ist und im Folgenden zur Darstellung kommt. Es wird sich zeigen, daß dasselbe teils auf Gesetz und teils auf Verordnung beruht, daß aber die Praxis über beide hinausging.

§ 41.

Die Kuratelbehörden.

1. Oberste Kuratelbehörde der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden ist der Kultusminister,[7] „benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen".[8] Bezüglich der

---

[1] So auch Bl. f. a. Pr. 2 S. 106 ff.

[2] RE. § 29. [3] G. v. $\frac{\text{3. April 1875}}{\text{5. Mai 1890}}$ Art. 3 Z. 3.

[4] VO. v. 20. November 1815 (Weber I. 484). Die Blitzableiterkontroverse kann ich hier nicht aufrollen. Vgl. darüber später Bd. III (Baulastrecht).

[5] RE. § 44, 45. [6] RE. § 31.

[7] Form.-VO. v. 9. Dezember 1825 § 63 (Weber II. 269) in Verbindung mit der AVO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. III (Weber III. 661).

[8] Cit. VO. v. 1847.

Hofkultusstiftungen steht dem Kultusminister sogar die unmittelbare Leitung zu,[1] während hier die Verwaltung selbst 1868 dem Oberstthofmeisterstab[2] und 1888 der Hofkasse[3] übertragen wurde. Im übrigen ist die oberste Kuratelbehörde Beschwerdeinstanz gegenüber Entschließungen der Oberkuratelbehörde.

Bei Teilungen des Simultanvermögens ist sogar landesherrliche Kuratelentscheidung vorgesehen, welche durch das Kultusministerium einzuholen ist (RE. § 98). Landesherrliche und ministerielle Genehmigungen gibt es insbesondere auch auf dem ästhetischen Kuratelgebiet, also im Bauwesen,[4] wie überhaupt das Gebiet der Bauverwaltung durch Kuratelbestimmungen am meisten durchsetzt ist. Weitere Besonderheiten werden in der folgenden Darstellung hervortreten.

2. Oberkuratelbehörde ist die Kreisregierung.[5]

Die Kreisregierungen haben in dieser Beziehung übrigens ihre Kompetenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch das GE. von 1818/34 und das Umlagengesetz von 1819 speziell zugewiesen ist. Alles übrige muß den Unterkuratelen und Kirchengemeindeverwaltungen überlassen bleiben.[6] Sie haben von dem Grundsatz auszugehen, daß den Kirchengemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zustehe und sie nur insofern zu beschränken seien, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen. Sie haben alle unnötigen Kontrollen abzustellen und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revisionen und Superrevisionen der Rechnungen zu beschränken.[7]

Auch forstgesetzlich liegt die Kuratel über die Kirchenwaldungen in der Hauptsache bei der Kreisregierung.[8]

Nach der Form.-VO. von 1825 § 71 obliegt ferner ausschließlich der Kreisregierung die Genehmigung der (belasteten) Fundationen und Fundationszuschüsse.

Außerdem erwähnt die Form.-VO. von 1825 im § 72 noch folgende Kompetenzen:

Die Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionsteile und Zwecke,

die Aufsicht gegen Vermischung des Kirchenstiftungsvermögens mit dem Kommunalvermögen,

die Eröffnung und Genehmigung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

---

[1] AE. v. 26. April 1847 (Weber III. 661[5]). Ueber den Begriff der Leitung vgl. unten § 92 Z. 4. [2] ME. v. 2. Februar 1868 (Weber VI. 157[**]).
[3] ME. v. 9. September 1888 (KMBl. S. 256).
[4] Darüber später in Bd. III. Baulastrecht.
[5] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 69 Abs. 1. [6] a. a. O.
[7] a. a. O. § 69 Abs. 2. [8] Vgl. unten § 58.

Die Kompetenz der Kreisregierung bei der Verwendung von Rentenüberschüssen (RE. §§ 48, 49) bestimmt sich jetzt nach der ME. vom 24. April 1857 §§ 21, 25, 26.[1]

Nach § 73 der Form.-VO. von 1825 hat die Kreisregierung auch die Oberaufsicht über die Kirchengebäude, die Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande und ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt. Ihr obliegt die Mehrung oder Minderung des Assekuranzkapitals, die Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten und die Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenz bei Kirchenbauten.

Dazu kommt nach § 69 die periodische Visitation und nach § 75 die Inspektion der Kirchenstiftungskassen und des Verwaltungszustandes gelegentlich anderer Visitationen.[2]

Schließlich erwähne ich nach §§ 128 und 131 das Ausleihen und Verpachten in mittelbaren Städten und Landgemeinden an den Bezirksamtmann sowie dessen Verwandte in den Grenzen des RGE. § 123 Z. 4, und die Bestätigung der bezirksamtlichen Kuratelgenehmigung in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. = 857 M. 14 Pf. übersteigenden Fällen.[3]

Ist die Kuratelkompetenz der Kreisregierung gegeben, so ist die Unterbehörde auf die Instruktion beschränkt.[4]

In allen anderen Fragen ist die Kreisregierung nur Beschwerdeinstanz gegenüber Kuratelbeschlüssen der Distriktspolizeibehörde.

Bei Beratung des RGE. von 1834 hatte der Abg. Thomasius den Antrag gestellt: „Auch wird bei den Kreisregierungen das Kirchenstiftungswesen nur von Räten der betreffenden Konfession behandelt."[5] Der Abgeordnete Regierungspräsident v. Rudhart aber meinte, „daß die Kuratel kein Recht der Geistlichen sei, sondern ein Recht der Regierungsbehörden, und daß bei Uebung dieses Rechts nicht bedungen werden kann, daß es einem Regierungsbeamten derselben Konfession übertragen werde".[6] Der Antrag wurde dann auch abgelehnt.[7]

3. Unterkuratelbehörde ist nur in unmittelbaren Städten die Kreisregierung, in allen übrigen Kirchengemeinden die Distriktspolizeibehörde.[8]

---

[1] Weber V. 52. [2] Vgl. unten S. 186.
[3] RGE. § 128, 131. Vgl. dazu die beiden folgenden Paragraphen.
[4] ME. v. 16. Dezember 1844 Z. 3 (Weber III. 564).
[5] Verh. d. K. d. Abg. 1834 Prot.-Bd. IV. 44.
[6] a. a. O. S. 70. Dann heißt es weiter: „Jede Regierung wird, wenn bei einer Regierungsbehörde Mitglieder derselben Konfession sind, einem solchen Mitgliede die Aufsicht über das betreffende Kultusvermögen übertragen; es gibt aber auch Fälle, wo jeder Regierungsvorstand es vorziehen wird, ein Mitglied einer andern Konfession als eines der verwandten zu nehmen, wenn er nämlich der Ueberzeugung ist, daß dieses die Geschäfte besser führe. Mit nicht weniger Grund könnte man verlangen, daß, wenn es sich um jüdische Kultusangelegenheiten handelt, ein Referent jüdischer Religion, und wann es sich künftig um griechische Kultusangelegenheiten handelt, ein Referent griechischer Religion aufgestellt werden müßte."
[7] a. a. O. S. 98. [8] RGE. § 123, 128, 131.

Im Rahmen des RGE. §§ 128, 131, d. h. also, wenn die fragliche Summe über 500 fl. beträgt oder für die betreffende Kirchengemeinde eine „wichtige" Verwaltungsangelegenheit vorliegt,[1] bedürfen unterkuratelamtliche Genehmigungen der oberkuratelamtlichen Bestätigung.

Die Erteilung der Kuratelgenehmigung, soweit sie von den Unterbehörden auszugehen hat, ist den exponierten Bezirksamtsassessoren zur selbständigen Behandlung unter eigener Verantwortlichkeit überlassen.[2]

Auf dem Gebiet der Verwaltung der Stiftungswälder ist die Kuratel mit der Aufsicht zur „Oberaufsicht" vereinigt, welch letztere gleichmäßig im Interesse der Stiftung wie des allgemeinen Wohles geübt wird. Hier ist eine besondere Behördenorganisation erfolgt.[3]

Ausnahmsweise ist das Konsistorium Kuratelbehörde für Abquittierungen und Löschungsbewilligungen von Hypothek- und Bodenzinskapitalien der protestantischen Pfarrstiftungen.[4]

4. Zum Schluß noch ein Wort über die „niedere Kuratel" der Gutsherren (VI. Verf.-Beil. § 96) sowie die „Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde" der Standesherren (IV. Verf.-Beil. § 47).

Man streitet darüber, ob diese Bestimmungen noch gelten.[5]

Den Gutsherren wurde in der VI. Verf.-Beil. § 96 die aus einem besonderen Privatrechtstitel hervorgegangene „niedere Kuratel" garantiert, unter Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel, mit dem Zusatz, daß sie jene Kuratel nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, also nach dem bestehenden Kuratelrecht, „selbst oder durch ihre Behörden auszuüben haben".

Hier liegt geradezu ein Widerspruch vor. v. Seydel hat Recht: Aufsichtsbefugnisse, die auf privatrechtlichem Titel beruhen, sind keine Kuratelbefugnisse mehr, und derartige Privatrechte bilden auch kein Vorrecht irgend welcher Personenklasse.

Die privatrechtlichen Verhältnisse äußern ihre Wirkung, mag sie der § 96 ausdrücklich anerkennen oder nicht.[6]

Aber man wird bei dem in Anspruch genommenen gutsherrlichen Vorrecht den Nachweis einer privatrechtlichen Grundlage erwarten müssen, zumal die hier fraglichen Rechte selten die Verbindung mit dem Privatrecht eingegangen sind und der Wortlaut wie der ganze Zusammenhang, in

---

[1] Vgl. darüber die beiden folgenden Paragraphen.

[2] ME. v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 7 (Weber V. 633). [3] Vgl. unten § 58.

[4] ME. v. 4. Mai 1891 (Weber XVII. 77[3]); das weist aber schon in das Pfründerecht.

[5] Für die Geltung: die Ministerialpraxis. Vgl. die Ministerialentschließungen bei Weber IV. 37***, vor allem aber ME. v. 14. Juli 1849 (Günther III. 762, Weber IV. 37), oberb. Landratsabsch. v. 23. September 1854 Absch. V Z. 3 (Weber IV. 37***, VGH. XVI. 114, Bl. f. a. Pr. V S. 78). Ferner Bl. f. a. Pr. V S. 332, Becher, Landeszivilrecht und Landeszivilprozeßrecht I. 97. Seeberger, Hdb. S. 807 f.

Gegen die Geltung: Pözl, Lehrb. 2. Aufl. § 73, 4. Aufl. § 77. Brater, VU. 1. Aufl. S. 129[16]. v. Seydel 2. A. I. 334.

[6] So Bl. f. a. Pr. V S. 333. Dabei verweist der Herausgeber auch auf Brater.

welchem uns jene Rechte im § 96 u. 110 entgegentreten, die Vorstellung einer allgemeinen privatrechtlichen Grundlage ausschließen. Der § 96 redet von der „Kuratel", die in Wahrheit ausschließlich dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehört; und nach § 110 soll dieselbe nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte (durch den Gutsherrn oder seine Beamten, § 96) ausgeübt werden, *in welchem dem Gutsherrn die Ausübung der Polizei selbst zusteht*. Es geht daher meines Erachtens nicht an, mit der citierten ME. von 1849 die gutsherrlichen Kuratelrechte als „rein persönliche von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unabhängige Berechtigung" zu charakterisieren, obschon das G. vom 28. Dezember 1831, Art. 4 Z. 1[1] diese Auffassung begünstigt. Da im Jahre 1848[2] die gutsherrlichen Gerichte aufgehoben worden sind, ist vielmehr auch der niederen Kuratel der Boden entzogen worden.

Dasselbe gilt für die „Leitung[3] und Aufsicht der Mediatbehörde" der Standesherren (IV. Verf.-Beil. § 47). Die Mediatbehörde setzt eine obrigkeitliche Thätigkeit voraus, welche die Standesherren durch das citierte G. von 1848 Art. 1 verloren haben.

§ 42.

Der gesetzliche Wirkungskreis der Kuratel.

Das RGE. hat den Umfang der Kirchenverwaltungskuratel gesetzlich festgelegt in den §§ 24, 25, 59, 94, 103, 104, 105, 123, 124, 128 und 131.

Der § 123 (vgl. dazu § 128 und 131) nennt als Kuratelquellen einmal „allgemeine und besondere Vorschriften" und nennt sich außerdem selbst als Hauptquelle.

Demgemäß tritt auch nach den Vollzugsvorschriften die Kuratelwirksamkeit ein:

auf dem Weg der Genehmigung bezüglich aller durch *allgemeine Gesetze und Verordnungen* bezeichneten und bezüglich aller im § 123 des RGE. erwähnten Geschäfte der Kirchenverwaltung.[4]

Die Kuratel ist also gesetzlich festgelegt und umgrenzt, nicht schrankenlos.

I. Nach dem § 123 bedürfen die Kirchenverwaltungen

a. *in unmittelbaren Städten* der Kuratelgenehmigung, also der Genehmigung der Kreisregierung:

1. Bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen[5] von Realitäten und Rechten über den Wert von 1000 fl. = 1714 M. 29 Pf.

[1] Weber II. 574. [2] G. v. 4. Juni 1848 Art. 1 (Weber III. 697).
[3] Ueber den Begriff der Leitung vgl. unten § 92 Z. 4.
[4] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 207.
[5] Eine Veräußerung im Sinne der §§ 24 und 25 setzt stets Kuratelgenehmigung voraus, ohne Unterschied auf die Höhe des Objekts. Ueber Erwerbungen vgl. unten § 55. Ueber Veränderungen und Veräußerungen unten § 56 u. 78 Z. 3.

Bei den Rechten ist vor allem an Gilten, Grundzinsen u. s. w. zu denken.[1] Zu den Rechten gehören aber nicht bloß dingliche, sondern auch Forderungsrechte. Des besonderen erwähne ich die Schuldnachlässe.[2] Nachlässe, durch welche die Etatsresultate nicht gestört werden, sollen aber ohne besondere Anfrage bei der Kuratelstelle bewilligt werden.[3] Als Veräußerung gilt auch die Uebernahme von Dotations- und Baupflichten, sowie jeder belastende Vertrag und Vergleich.[4]

Für die Erwerbung, Veränderung und Veräußerung von Mobilien ist eine Kuratelgenehmigung nicht vorgesehen. In der Praxis aber haben die in antiquarischer oder künstlerischer Art bedeutsamen kirchlichen Wertgegenstände sogar einen besonderen Kuratelschutz gefunden.

Schenkungen aus dem Kirchenvermögen widersprechen in jedem Fall der Natur des Stiftungsvermögens und entschieden auch den Bestimmungen des RE. §§ 47—49, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß den Stiftungsverwaltungen eine Disposition über die Einnahmen einer Kirchenstiftung nur unter Beobachtung des stiftungsmäßigen Zweckes, nicht aber in rein beliebiger Form eingeräumt ist.[5]

2. Bei neuen Fundationen und Fundationszuschüssen, aber nur, wenn damit Lasten verbunden sind.[6]

Die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 89 hatten hier für die protestantische Kirche sogar königliche Bestätigung vorgesehen, was indes durch die ME. vom 27. August 1851[7] wieder beseitigt wurde.

Die lastenfreie Zuwendung untersteht keinem Kuratelrecht: hier ist ja jede Schädigung der Kirchenstiftung ausgeschlossen.[8] Wohl aber kann dieselbe eine Schädigung anderer bedeuten; und so bleibt noch Raum für das Amortisationsrecht.[9] Das gilt insbesondere auch für jede Erwerbung von Liegenschaften.

Landesherrliche Genehmigung ist nur notwendig, wenn Spezialstiftungen mit eigener Rechtsfähigkeit ins Leben treten sollen.[10]

[1] Pfälzer VO. v. 8. Januar 1819 § 34 lit. c. Wand, S. 522.
[2] Bl. f. a. Pr. 9. S. 343. [3] Vollzugsvorschr. Z. 125.
[4] ME. v. 22. Februar 1867 Z. 3 (Weber VI. 760).
[5] ME. v. 13. April 1873 (Günther III. 801).
[6] Die Form.-VO. v. 1825 § 71 und Vollzugsvorschr. Z. 89 haben diesen Zusatz zwar nicht; er beruht aber auf Gesetz (GE. v. 1818/34 § 123 Z. 2). So auch ME. v. 16. Januar 1890 (Stingl S. 764 f.). Die Verordnungen v. 1825 und 1837 besagen übrigens auch nicht, daß alle Fundationen der Kuratelgenehmigung bedürfen, sondern nur, daß wenn sie dieser bedürfen, diese von der Kreisregierung und nicht von der Unterbehörde zu erteilen sei (Stingl S. 765). Vgl. auch die ME. v. 16. Dezember 1844 Z. 3 (Weber III. 564). Die cit. ME. v. 1890 verlangt für rein lukrative Fundationszuflüsse nur Vorlage zur Einsicht der Kuratelbehörde. Im übrigen vgl. unten § 68.
[7] Günther III. 808. Die Mitwirkung des Landesherren als Träger des prot. Kirchenregiments (PE § 19 lit. i) ist freilich geblieben.
[8] So auch die cit. ME. v. 16. Januar 1890.
[9] Vgl. mein „Bayerisches Amortisationsrecht" in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 76.
[10] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 90 (Weber III. 150). Für das rechtsrh. und pfälzer Recht vgl. die Ausführungen in der ME. v. 11. Oktober 1835 (Weber III. 38). Ferner VGH. II. 214. — Für die Gemeindestiftungen ist dasselbe Prinzip aufgestellt in der GO. v. 1869 Art. 69.

3. Bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in Selbstregie.[1]

4. Bei allen Verpachtungen an Kirchenverwaltungsmitglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.[2]

5. Bei bedeutenden Neubauten.

Bedeutend müssen die Bauten sein. Die ME. vom 15. Mai 1859[3] nimmt in ersichtlicher Anlehnung an Z. 6 des RGE. § 123 dies bei einer Summe von mehr als 2000 fl. an.

Eine die Kuratel begründende Qualifikation der Bauten liegt aber auch vor:[4] wenn der Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt[5] oder derselbe durch Schuldaufnahme über den Betrag von 2000 fl. oder durch neue Kirchengemeindeumlagen gedeckt werden soll.[6]

Neubauten müssen es sein. Bloße Reparaturen, wenn sie auch noch so viele Kosten verursachen, sind den betreffenden Kirchenverwaltungen freigegeben.[7] Doch liegt wiederum in den vorgenannten Fällen eine die Kuratel begründende Qualifikation vor.[8] Daß bloße Reparaturen den Kirchenverwaltungen freigegeben sind, läßt die citierte ME. von 1859 zwar gelten, meint aber nichtsdestoweniger in Uebereinstimmung mit der VO. vom 13. November 1857 § 38,[9] daß hier der Kostenpunkt mitspreche und Kuratelgenehmigung erforderlich sei, wenn die Reparaturkosten über 2000 fl. betragen. Aber damit wird die Reparatur zwar bedeutend, aber doch kein Neubau.[10]

Nur das materielle Baulastrecht kennt eine Hauptreparatur, „die einem Neubau *gleichet*“,[11] ohne freilich das charakteristische Merkmal anzugeben. Für diese Baupflicht hat die Praxis derart ausdehnend interpretiert, daß für die kleinen Baufälle kaum mehr etwas übrig bleibt.[12] Damit ist die Konkurrenzpflicht im kirchlichen Interesse maßlos ausgedehnt. Man hat nun offenbar gedacht, was hier recht ist, ist dort billig. Ein schärferes Kuratelrecht auf dem Bauverwaltungsgebiet ließe sich übrigens gesetzlich nur durch § 123 Z. 1 begründen, wenn man Gebäudereparaturen als „Veränderungen von Realitäten“ behandelt. Hiernach würden die Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten der Kuratelgenehmigung dann schon bedürfen,

[1] Ueber Verpachtungen vgl. unten § 57. [2] a. a. O.
[3] Stoll, Die Baupflicht II. 284 ff. [4] Vgl. a. a O. lit. A b u. c.
[5] Vollzugsvorschr. Z. 130, 207. ME. v. 24. April 1857 § 8 (Weber V. 50). ME. v. 30. November 1869 (Weber VIII. 453). Vgl. unten § 52.
[6] RGE. § 123 Z. 6 und 10.
[7] ME. v. 25. Februar 1819. (Döll 11 S. 882.) Darauf beruht auch ME. v. 29. Juni 1840 (Weber III. 344), Bl. f. a. Pr. 9 S. 349.
[8] Cit. ME. v. 15. Mai 1859. a. a. O. B. Z. 1. [9] Weber V. 89.
[10] Fortsetzung im nächsten Paragraphen.
[11] Altbayer. Konkurrenzmandat v. 1770: zweite Regel (Weber I. 14).
[12] Oberstr. E. v. 15. März und 5. April 1890 (XII. 593 ff.; XIII. 2 ff.); hier ist notwendige und Hauptreparatur verwechselt. Ueber die Eichstätter Observanz vgl. Stoll II. 324, 331 ad 2. Ueber den Begriff der Hauptreparatur nach Baupolizeirecht vgl. die rechtsrh. und pfälzer Bauordnung v. 1890 (§ 6 resp. 16 Z. 4: Weber XX. 328, 370).

wenn die Reparatur 1000 fl. (nicht erst 2000 fl.) übersteigt, während in den übrigen Gemeinwesen (§ 128, 131) die Genehmigung ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt erforderlich wäre. Aber nachdem für die Baukuratel eine eigene Z. 5 bereitgestellt ist, scheint es mir nicht angängig, hier ergänzend auf Z. 1 zurückzugreifen.[1] Ueber die besondere Kuratel in ästhetischer Hinsicht brauche ich hier nicht zu handeln.[2] Vorerst nur so viel, daß sie sich an § 123 im allgemeinen nicht anlehnen läßt.

6. Bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Kirchengemeinde über 2000 fl. = 3428 M. 57 Pf.[3]

7. Bei allen Ausleihen von Aktivkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. = 1714 M. 29 Pf. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe an die unter Z. 4 genannten Personen.

Hier handelt es sich um das Anlagerecht, also die Anlegung in Hypotheken[4] und Wertpapieren.[5]

8. Bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etatsjahr zurückersetzt werden. Bei unverzinslichen Vorschüssen beschränkt sich die Kompetenz der Kreisregierung nicht auf die unmittelbaren Städte.[6]

9. Ueber die Zulässigkeit eines Rechtsstreites.[7]

10. Bei Anordnung neuer Frohnden und Kirchengemeindeumlagen.[8]

b. Für die mittelbaren Städte trifft der § 128 und für die Landgemeinden die §§ 103 und 131 RGE. Bestimmung.

Hier wird einfach auf den § 123 verwiesen mit dem Zusatz, daß auch die Verwandten und das Personal des vorgesetzten Bezirksamtmannes durch das Ausleihe- und Verpachtungsverbot getroffen sind,[9] wobei dann die Kreisregierung Genehmigungsbehörde wird. Ferner tritt die Genehmigungspflicht „ohne Rücksicht auf die Größe der Summe" ein. Das modifiziert Z. 1, 3, 5, 6 und 7. Dabei hat das Bezirksamt in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. = 857 M. 14 Pf. übersteigenden Fällen die Bestätigung oder oberkuratelamtliche Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen. Es wird sich aber alsbald ergeben, daß die Praxis aus dem RGE. § 128 und 131 eine alle Kirchenverwaltungshandlungen umfassende Genehmigungspflicht hergeleitet hat.

Uebrigens ist die oberkuratelamtliche Bestätigung der unterkuratelamtlichen Genehmigung nicht bloß in den 500 fl. übersteigenden Fällen der Z. 1 und 6, wo Minimalsummen genannt sind, sondern im ganzen Anwendungsgebiet des § 123 erforderlich, falls nur die Summe von 500 fl.

---

[1] Auch auf RGE. § 24 „Veränderungen in ihrer Substanz" kann man sich nicht berufen. [2] Darüber später Bd. III. [3] Vgl. unten § 78.
[4] Vgl. unten § 59, 60. [5] Vgl. unten § 62 f.
[6] Form.-VO. v. 1825 § 72 und ME. v. 24. April 1857 § 12 u. 21 (Weber V. 51, 53). Im übrigen vgl. unten § 77.
[7] Vgl. unten § 54. [8] Vgl. oben S. 131, 135 f.
[9] Vgl. auch Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 214.

überschritten wird oder ein wichtiger Fall vorliegt. Was wichtig ist, muß nach Lage des Falles entschieden werden. Die ME. vom 15. Mai 1859 hat Recht, daß es dabei auf die Vermögensverhältnisse der Kirchengemeinde resp. Kirchenstiftung ankommt.[1] In einer armen Gemeinde ist auch eine verhältnismäßig kleine Ausgabe eine wichtige Angelegenheit.

Eine Abänderung der im Jahre 1818 geordneten Kuratelkompetenz brachte die Form.-VO. von 1825 § 71 insoweit, als die Genehmigung der onerierten Fundierungszuflüsse zu Kultusstiftungen für alle Fälle, also auch auf dem Land, der Kreisregierung vorbehalten wurde.[2]

In allen Fällen, wo bei Verträgen eine Kuratelgenehmigung erforderlich ist, haben die Kirchenverwaltungen dieselben bei Haftung für die Kosten und Folgen vor Errichtung der Notariatsurkunden nachzusuchen.[3]

II. Neben dem RGE. § 123 Z. 1—10 kann es auch noch andere „allgemeine und besondere Vorschriften" oder „*allgemeine Gesetze und Verordnungen*" geben, welche Kuratelnormen enthalten.[4] Im Vordergrund steht das Umlagengesetz von 1819, welches die Kuratelsdetails zu RGE. §§ 34—35, 104 und 123 Z. 10 enthält.[5] Ferner ist kuratelamtliche Genehmigung vorgeschrieben für:

Grundetats und Etatsvarianten,[6] sowie die Jahresrechnung.[7] Weiterhin steht bei der Kuratelbehörde auch die Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchenverwaltung,[8] die Leitung und Bestätigung der Kirchenverwaltungswahlen[9] und die Visitation des Kassenwesens.[10]

Die Kuratelpflicht besteht übrigens hier überall gleichmäßig für Stadt und Land.

Kuratelentscheidungen[11] sind beispielsweise die Baulastprovisorien und die Bescheidung administrativer Baudifferenzen.[12] Auch die administrative Vollstreckungsklausel[13] gehört hierher.

---

[1] B. Z. 2 (Stoll II. 285): „wenn sie nach den Vermögensverhältnisse der Gemeinde oder Stiftung einen etwas größeren Aufwand erfordern". Falsch ist allerdings, daß dies bezüglich der Reparaturen Anwendung finden soll. Vgl. folgenden Paragraphen.

[2] Wiederholt in der Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 89. Die hier für protestantische Fundationszuflüsse vorgesehene Notwendigkeit Kgl. Genehmigung, ließ man 1851 wieder fallen. Vgl. oben S. 152. Ueber die Regierungskompetenz vgl. auch die ME. v. 16. Dezember 1844 Z. 3 (Weber III. 564). Hier ist die Thätigkeit der Unterkuratelbehörde bei (onerierten) Fundationszuflüssen auf die gutachtliche Vorlage beschränkt.

[3] ME. 10. Februar 1864 (Weber VI. 272).

[4] Vgl. oben S. 151.

[5] Vgl. oben S. 98—144.

[6] Vgl. den nächsten Paragraphen, sowie unten § 52.

[7] Die Genehmigung der Jahresrechnung ist schon im GE. § 105 u. 124 vorgesehen. Vgl. ferner die Form.-VO. v. 1825 § 69 Abs. 2, RGE. § 59 u. 94.

[8] Vgl. oben S. 27.

[9] Vgl. oben S. 38 u. 42. In Fortbildung von RGE. § 125.

[10] Vgl. unten § 50.

[11] Solche sind ja auch in den Vollzugsvorschr. Z. 207 lit. b vorgesehen. Das RGE. § 131 spricht allerdings nur im Hinblick auf § 123 u. 128 von „Genehmigung resp. *Entscheidung*". „Genehmigung oder Entscheidung" heißt es auch in der ME. v. 29. Dezember 1846 (Weber III. 656).

[12] VO. v. 16. Dezember 1810 (Weber I. 339). Näheres später in meinem „Baulastrecht" im Band III.

[13] Vgl. oben S. 142.

Daß die „allgemeinen und besonderen Kuratelvorschriften" neben § 123 Z. 1—10 vor 1818 liegen müssen, ist in der Einleitung des § 123 nicht gesagt. Kuratelnormen können auch späteren Datums sein.

Aber eine Aenderung der im G. von 1818/34 aufgestellten Kuratelbestimmungen erfordert Gesetz.

Andernteils ist es aber auch irrig, jedes Zurückgehen auf frühere Kuratelnormen durch die Einleitung des GE. von 1818 für ausgeschlossen zu erachten.[1]

Die jährliche Etatsaufstellung und Rechnungslegung insbesondere gehört schon dem älteren Gemeinderecht an. Das RGE. §§ 59 und 94 hat das einfach übernommen und fortgebildet.

§ 43.

Der Umfang der Kuratel in der Praxis.

Die Praxis hat den Umfang der Kuratel erweitert.[2] Anfangs blieb man auf gesetzlichem Boden.

Die ME. vom 18. März 1819[3] erklärte: „Die Kompetenz rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß lediglich nach den Bestimmungen des § 123 des GE. bemessen werden.[4] Diese Entschließung greift sogar insofern zu kurz, als sie „alle in diesem Paragraphen nicht genannten Gegenstände" zur eigenen Bescheidung überläßt, also nur an die Aufzählung in Z. 1—10 denkt und so weitere „allgemeine und besondere Vorschriften", von denen doch die Einleitung des § 123 spricht, nicht gelten resp. in der Aufzählung aufgehen läßt, wodurch dann aber schon die übrigen Kuratelparagraphen[5] des RGE. selbst ihre Bedeutung wieder verlieren würden.

Ebenso bestimmt ist die Kuratel auf den gesetzlichen Boden des RGE. und Umlagengesetzes beschränkt worden in der Form.-VO. von 1825.[6] Kuratelschranken sind hiernach nur insoweit vorhanden, als „die Gesetze solche Schranken positiv anordnen".[7]

---

[1] Dies geschieht in den Bl. f. a. Pr. 9 S. 303 f. im Widerspruch zur ME. v. 6. April 1835. Die Einl. des GE. verfügt allerdings die Aufhebung „aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren *organischen* Gesetze". Es handelte sich dabei aber nur um die Reorganisation der Gemeindeverfassung und Aufhebung der bayerischen Munzipalverfassung. Nur was damit in Verbindung steht, ist als ein organisches Gesetz im Sinn der Einleitung des RGE. zu betrachten. Dazu gehört vor Allem das GE. v. 1808. Aber aus dem übrigen Gemeinderecht vor 1818 haben sich Kuratelbestimmungen hinübergerettet, z. B. über die Notwendigkeit etatsmäßiger Wirtschaftsführung (unten § 52), über die Verpachtungsformalitäten (unten § 56), sowie über die Anlegung der Kirchenstiftungskapitalien in Hypotheken (unten § 60 und Bl. f. a Pr. 9 S. 345) und Wertpapieren (unten § 63). Vgl. über unsere Frage auch den nächsten Paragraphen.

[2] Vgl. zu Folgendem die Abhandlung von . . . r in den Bl. f. a. Pr. 9 S. 300 ff.

[3] Döll. 11 S. 415.

[4] Im § 123 ist vor der Aufzählung Z. 1—10 auch auf die „allgemeinen und besonderen Vorschriften" verwiesen, so daß man in der That sagen kann: das ganze Kuratelrecht steht im § 123.

[5] Vgl. oben S. 151. [6] Vgl. oben S. 148. [7] Vgl. a. a. O.

Das war auch korrekt.

Man meint: nur die GO. stehe auf dieser Grundlage,[1] und doch liegt der Unterschied der Gesetzgebung von 1834 und 1869 nur darin, daß die GO. die Fälle der Kuratelgenehmigung reduziert.

Aber schon 1834, im Jahr der Revision des GE., verließ man den gesetzlichen Boden.

Die allerdings nicht generalisierte ME. vom 4. November 1834 riß die gesetzlichen Schranken der Kuratelzuständigkeit nieder, indem sie die letztere blankettmäßig für alle Fälle anruft, „wenn sich eine Gefährdung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zeigt".[2] Da das Urteil darüber der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben muß, so wurde dieselbe damit in die Lage gesetzt, die ganze Verwaltungsthätigkeit der Gemeinde- und somit auch der Kirchenverwaltung zu beherrschen.

Das war nicht mehr die „möglichst freie Verfügung" der Verwaltungsorgane, die nur durch positiv gesetzliche Schranken eingeengt werden dürfen.[3] Zwar soll nach einer ME. vom 31. Januar 1836,[4] deren Inhalt in die Vollzugsvorschriften von 1837[5] überging, „ein maßloses Ueberwachen aller Pulsschläge des Gemeindelebens" dem bayerischen Verwaltungsrecht fremd sein, aber das sind politische und in Wahrheit bedeutungslose Redensarten, nachdem einmal in der Praxis das Kuratelrecht uferlos geworden war.

Uebrigens vermißt der citierte Aufsatz in den Bl. f. a. Pr. 9 S. 304 mit Unrecht auch für das ältere Etatskuratelrecht die gesetzliche Grundlage.

Es steht nämlich nichts im Wege, bei den im Eingang des GE. § 123 erwähnten „allgemeinen und besonderen Vorschriften" an die Etatsbestimmungen der Vorschriften vom Jahre 1807, 1808, 1812 und 1815 zu denken.[6] Diese formellrechtlichen Verwaltungsvorschriften, welche die Organisationsfrage gar nicht berühren, sind im Jahre 1818 nicht aufgehoben worden, wenn das frühere Organisationsrecht auch beseitigt wurde. Der § 59 des GE. von 1818[7] verweist ja ausdrücklich für das Verwaltungsrecht auf die „hierüber gegebenen besonderen Vorschriften"; für die Verwaltungsgrundzüge wird also unbedenklich hinter das Jahr 1818 zurückgegriffen. Die Form.-VO. von 1825 § 69 Abs. 2 hat das bestätigt.

Wenn hier auf eine Etatsgenehmigung im Rahmen der „gesetzlichen Kompetenz" abgehoben wird und das GE. von 1818 in dieser Richtung nichts enthält, so können das nur gesetzliche Bestimmungen aus der Zeit vor 1818 sein. Das sind in der That die alten Etatsbestimmungen, welche im GE. von 1818 § 59 Abs. 1 aufrecht erhalten worden waren.

---

[1] So z. B. Bl. f. a. Pr. 21 S. 413.
[2] Bl. f. a. Pr. 9 S. 303 f.
[3] Form.-VO. v. 1825 § 69. Vgl. oben S. 148.
[4] Bl. f. a. Pr. 9 S. 304. [5] Z. 207 Abs. 2.
[6] Vgl. darüber unten § 52. AM. die Bl. f. a. Pr. 9 S. 300 ff., 304. Auf S. 332 f. wird aber wieder eingelenkt.
[7] Weber I. 565**.

Seit dem Jahre 1834 beruht übrigens das Etatskuratelrecht auf besonderem Gesetz, nämlich dem RGE. § 59 Abs. 4, sowie § 94 Abs. 6.

Was die gesetzwidrige Ausdehnung der Kuratel anlangt, so verweise ich zunächst auf das Bauverwaltungsgebiet. Korrekt ist, daß bei Neubauten in mittelbaren Städten und Landgemeinden ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt die kuratelamtliche Genehmigung und in wichtigen resp. über 500 fl. hinausgehenden Fällen[1] auch oberkuratelamtliche Bestätigung gefordert wird.[2] Mit Recht läßt man das auch bei solchen Neubauten gelten, wo der Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt, oder durch Schuldaufnahme über den Betrag von 500 fl. oder durch Umlagen gedeckt werden soll.[3]

Aber Neubauten müssen es sein.

Die ME. vom 25. Februar 1819[4] hatte nun auch in der That erklärt, „daß die Verfügung über Gebäude-*Reparationen* den (Kirchen-) Gemeindeverwaltungen selbst überlassen,[5] folglich eine Ratification hierüber den Kuratelen nicht vorbehalten und hiernach eine Revision der Ueberschläge von solchen Reparationen nicht erforderlich sey". Auf diesem Standpunkt stehen auch spätere Verordnungen.[6]

Von 1857 an aber greift eine andere Auffassung Platz, und wird der Kostenpunkt maßgebend.[7]

Hiernach wird nicht bloß in unmittelbaren Städten die Kuratelgenehmigung gefordert, wenn die Reparaturkosten über 2000 fl. betragen,[8] sondern in Fortführung dieses Gedankens auch in den übrigen Kirchengemeinden, wenn die Reparaturen „nach den Vermögensverhältnissen der Gemeinde oder Stiftung einen etwas größeren Aufwand erfordern".[9] Die citierte VO. von 1857 hatte hierfür schon ohne weiteres 500 fl. angesetzt, und die ME. von 1859 wiederholte es.

Es steht aber fest, daß RGE. § 123 nur von „*Neubauten*" redet[10] und diesen nichts weiteres gleichsetzt. An diesen Ideenkreis knüpft der § 128 und 131 an. Das „bedeutenden" wird allerdings den kleineren Verhältnissen der mittelbaren Städte und der Landgemeinden entsprechend gestrichen. Denn hier findet der § 123, wie wir aus § 128 ersehen, Anwendung „ohne Rücksicht auf die Größe der Summe". Aber Neubauten müssen es überall sein, in Stadt und Land.[11]

---

[1] Das ist bei Neubauten stets der Fall. Daher die ME. v. 25. Februar 1819 (Döll. 11 S. 882). [2] ME. v. 15. Mai 1859 A Z. 2 a. (Vgl. oben S. 153.)

[3] a. a. O. lit. b. [4] Döll. 11 S. 882.

[5] Natürlich vorbehaltlich der baupolizeilichen Genehmigung (cit. ME. v. 1859 B Abs. 1).

[6] Form.-VO. v. 1825 § 61; Vollzugsvorschr. 1837 Z. 208; auch die ME. v. 25. Juli 1848 spricht nur von Neubauten.

[7] VO. v. 13. November 1857 § 38 (Weber V. 89), cit. ME. v. 1859.

[8] Vgl. oben S. 153. [9] Cit. ME. v. 1859 B Z. 2.

[10] Ich halte den Ausschluß jeglicher, selbst der größten Reparatur von der Kuratelpflicht zwar für einen gesetzgeberischen Fehler. Aber ich kann das Gesetz nicht ändern.

[11] Bei Reparaturen, die dem Fiskus obliegen, gelten natürlich andere Grundsätze. Die Aufwendungen erfolgen hier auf Grund des Etats, dessen Verwendung der Kreis-

Diese Auslegung, wonach schon die Reparaturen als Neubauten erscheinen, bedeutet eine Ueberbietung der gesetzlichen Kuratelbestimmungen auf dem Verordnungsweg, die um so weniger Anspruch auf gesetzliche Geltung hat, als die ME. von 1859 nur das gesetzliche Kuratelrecht zur Darstellung, aber nichts Neues verfügen will. Ist es doch auch unzulässig, das Kuratelrecht der Zivilgemeinden, wie es in der GO. von 1869 festgelegt ist, durch Ministerialentschließungen wieder zu verschärfen!

Uebrigens hat ja die Form.-VO. von 1825 § 69 Abs. 2 ausdrücklich anerkannt, daß „die (Kirchen-)Gemeindeverwaltungen nur insoferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen".

Ueber die Anlehnung einer schärferen Baukuratel an Z. 1 vgl. oben S. 154.

Die Praxis unterstellt ferner jede Geschäftsthätigkeit der Kirchenverwaltung auch auf anderen Gebieten als dem der Bauverwaltung der Kuratelwürdigung.

Selbst für die Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten heißt es in den Vollzugsvorschriften Z. 207 Abs. 2, es könne nicht angenommen werden, daß die in § 123 „nicht aufgezählten Geschäftsvorkommnisse der Curatel-Aufmerksamkeit entrückt sind". Ministerialentschließungen der 40er und 50er Jahre haben das wiederholt.[1]

Auf Grund dieser Bestimmungen heißt es in den Bl. f. a. Pr. 4 S. 419: „In den §§ 123 und 128 des Edikts sind allerdings die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen eine Genehmigung der Kuratelbehörden erholt werden muß. Damit erscheint jedoch die Befugnis der Kuratel zur näheren Prüfung und Untersuchung der Frage über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer unter jene gesetzlichen Bestimmungen nicht fallenden Beschlußfassung und, je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung, die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Beschlusses keineswegs unvereinbar."

Ministerialentschließungen von 1844 beriefen sich für die Notwendigkeit von Genehmigungen außerhalb des Rahmens des § 123 auf ein über der Kuratelgewalt stehendes Oberaufsichtsrecht.[2] Entschließungen von 1846 und 1853[3] aber lassen diese Unterscheidung wieder fallen und fordern Kuratelgenehmigung für jede Kapitalsaufnahme, auch unter 2000 fl. Die Bl. f. a. Pr. 4 S. 420 meinen dann, dieser Grundsatz müsse, „wenn überhaupt gesetzlich begründet, für alle Fälle des § 123 gleichmäßig Geltung haben", d. h. dann aber: die gesetzlich fixierten Minimalsätze des § 123 gehen die Verwaltung nichts an.

---

regierung zusteht (Form.-VO. v. 1825 § 85); diese hat deshalb die Kosten einzustellen. Daraus folgt, daß jede Reparatur, bei welcher der Staat beteiligt ist, ohne Rücksicht auf die Größe des Baufalls vor der Ausführung die Genehmigung der Kreisregierung voraussetzt. So auch die oberfr. Reg.-E. v. 19. September 1861 bei Stingl S. 1008. Im übrigen ist hier die ME. v. 18. Februar 1843 zu beobachten.

[1] Vgl. Bl. f. a. Pr. 4 S. 419.

[2] Vgl. Bl. f. a. Pr. 9 S. 317, 341.

[3] a. a. O. S. 318, 342.

In den Bl. f. a. Pr. 9 S. 317 f. ist aber ganz recht auf die Unvereinbarkeit dieser Entschließungen mit dem Gesetzesrecht hingewiesen.

Weiter berief man sich auf die gesetzliche Zuständigkeit zur Bescheidung der Etatsvoranschläge und Rechnungen. Darin sei die Befugnis der Kuratelbehörde begründet, über die zweckmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens sorgfältig zu wachen, folglich auch diejenigen Beschlüsse, die nicht unter dem Vorbehalt des § 123 subsumiert werden können, nach Ermessen zu genehmigen oder zu verwerfen.[1] Brater[2] erklärte daher ganz richtig, daß diese „Grundsätze, in ihrer vollen Konsequenz angewendet, hinreichen, um die Notwendigkeit der Kuratelgenehmigung für jeden denkbaren Beschluß" darzuthun. Da hätte es allerdings einer Aufzählung und Einschränkung, wie sie der § 123 enthält, gar nicht bedurft.

Für die Kirchenverwaltungen der mittelbaren Städte und Landgemeinden wird das Kuratelrecht natürlich erst recht überspannt.

Die Praxis liest im § 128 ganz geflissentlich über die Worte „in den § 123 bemerkten Fällen"[3] hinweg und erklärt die Kuratelpflicht als schrankenlos. Kein Wunder! Gilt das doch sogar für die Kirchenverwaltungen unmittelbarer Städte, für welche der § 123 ausdrücklich aufgerichtet wurde.

Im übrigen hat das Verwaltungsrecht für die Kuratelpflichtigen recht schöne Worte: der Kuratelseinfluß soll nicht „in ein maßloses Ueberwachen aller Pulsschläge des Gemeindelebens im Sinne des Zentralisationssystems ausarten".[4] Die Kuratelbehörden haben von dem Grundsatz auszugehen, „daß den (Kirchen-)Gemeinden hierin die möglichst freye Verfügung zu überlassen sey".[5] Insbesondere haben dieselben auch „alle unnötigen Controlen abzustellen".[6]

Dieser ungesetzliche Zustand muß endlich einmal aufhören, auch wenn die Kirchengemeindeordnung nicht zu stande kommen sollte.

Der neuen Kirchengemeindeordnung ist übrigens vor allem die Aufgabe gestellt, an die Stelle der einseitigen und auch im Gesetz übertriebenen Kuratel eine vernünftig begrenzte Aufsicht zu setzen.

§ 44.

Der Inhalt der Kuratel.

Der Inhalt der Kuratel ist Aufsicht im Interesse der Kirche.[7]

Der Ausdruck ist im Hinblick auf die Vorrechte der Minderjährigen gebraucht.[8] Aber die Kuratel selbst ist keine Vormundschaft.

---

[1] ME. v. 23. Februar und 9. März 1838 (Bl. f. a. Pr. 4 S. 420), hiergegen mit Recht die Bl. f. a. Pr. 9 S. 316. [2] a. a. O. Bd. 4 S. 420**.

[3] Vgl. auch § 103 und 131, ferner Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 215 Abs. 2.

[4] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 207 Abs. 2.

[5] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 69 Abs. 2 (Weber II. 302).

[6] Vgl. auch ME. v. 24. April 1857 § 7 (Weber V. 50): „Bei der Ueberwachung des Stiftungshaushaltes ist von dem Grundsatze auszugehen, daß den Verwaltungen möglichst freie Verfügung innerhalb der genehmigten Ausgabe-Summe gestattet" wird.

[7] Vgl. oben S. 145. [8] RGE. § 21.

Der Vormund handelt für den Unmündigen. In diesem Sinn ist die Kirchenverwaltung der gesetzliche Vormund.

Die staatsbehördliche Kuratel ist nur die im Interesse der geschäftsunfähigen Kirchenstiftung geführte Aufsicht über diese vormundschaftliche Verwaltung[1], „ein Recht der Genehmigung und Entscheidung".[2]

Die Kirchenverwaltung hat hiernach innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die selbständige Verfügung und freie Verwaltung.[3] Sie ist es, die beschließt und disponiert. Die Kuratelbehörde kann in der Kirchengemeinde nichts anordnen. Auch die Zwangsetatisierung ist ausgeschlossen,[4] wie solche die GO. von 1869 Art. 157 Abs. VII für die politische Gemeinde der Staatsbehörde eingeräumt hat. Ueberhaupt ist jede selbständige Dekretierung der Kuratelbehörde ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung oder gar gegen deren Beschlüsse unzulässig.[5] Das gilt insbesondere auch für die Bewilligung von Schuldnachlässen[6] und die Art der Kapitalanlage.[7] Ueber den Zwang zur Prozeßführung vgl. unten § 54. Die Kuratelbehörden können nur durch Befehle an die Kirchenverwaltung wirken, und diese Aufsicht hat im Gesetz ihre Grenze, kann also auch nicht nach Analogie der Vormundschaft ausgedehnt werden.[8]

Mit Recht betont daher die ME. vom 16. Januar 1890,[9] daß die Kuratel einen im wesentlichen negativen Charakter habe.[10] Sie errichtet lediglich Schranken für das im übrigen freie Verfügungsrecht der Kirchenverwaltung;[11] sie ist eine Beschränkung der Verwaltungsorgane.[12]

Die Erteilung der Kuratel ist Ermessungssache und kann daher wohl bei der vorgesetzten Kuratelbehörde, aber nicht verwaltungsgerichtlich angefochten werden.[13] Eine Zuständigkeit des VGH. ergibt sich lediglich im Rahmen des VGH.-G. Art. 10 Z. 3, wenn behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen resp. der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.[14]

Wäre der VGH. auch sonst auf dem Kuratelgebiet zuständig, so hätte er vermutlich die Kuratel längst in ihre gesetzlichen Grenzen verwiesen.

---

[1] RGE. § 121.
[2] ME. v. 29. Dezember 1846 (Weber III. 656). [3] Vgl. oben S. 148.
[4] Vgl. oben S. 113. Anders in der Pfalz. Vgl. unten § 100.
[5] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 113 Abs. 3.
[6] ME. v. 3. August 1842, 22. Juni 1844 (Bl. f. a. Pr. 4 S. 404 und Bd. 9 S. 343). [7] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 113 Bl. f. a. Pr. 9 S. 344 f.
[8] So schon in meiner Abhandlung über das „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch I. 772. Ferner oben S. 147.
[9] Stingl S. 764.
[10] Ebenso die Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 113 Abs. 3 und die ME. v. 22. April 1855 (Weber IV. 700). Vgl. ferner Bl. f. a. Pr. 4 S. 419; 9 S. 338, 343, 345.
[11] Form.-VO. v. 1825 § 69. [12] So auch Bl. f. a. Pr. 9 S. 338.
[13] VGH.-G. Art. 13 Z. 3. Entsch. d. VGH. II. 529.
[14] Vgl. darüber oben S. 141.

Zweites Kapitel.

Das kirchliche Aufsichtsrecht.

§ 45.

Das kirchliche Aufsichtsrecht und seine Schranken.

Die Kirchenbehörden haben ein Aufsichtsrecht über die Kirchenverwaltung, das indes für die katholische Kirche nicht verfassungsgesetzlich festgelegt ist,[1] sondern nur auf verordnungsmäßigen Zugeständnissen beruht.

Die ME. vom 26. Juni 1829[2] stellte das Prinzip auf, es könne den Ordinariaten kein anderer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet werden, als der ihnen durch die VU. und die Beilagen zu derselben eingeräumt sei. Aber dieselbe Ministerialentschließung macht nach der „Natur der Sache" schon Zugeständnisse rücksichtlich der „bedeutenden Veränderungen" des Stiftungsvermögens, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes in Frage stehen sollte. Es handelt sich hier nur um „die vorläufige Vernehmung der Ordinariatsstellen, ohne jedoch diesen einen entscheidenden Einfluß auf die Führung der Verwaltung selbst zuzugestehen". Zugeständnisse dieser Art erfolgten später auch auf anderen Verwaltungsgebieten.

I. Zunächst kommen die genehmigungspflichtigen Geschäftshandlungen in Frage. Aber nur in einem Fall bedeutet, wie die ME. vom 29. Dezember 1846[3] hervorhebt, das Aufsichtsrecht ein Zustimmungsrecht; das betrifft nämlich die Verwendung der Renteüberschüsse zu nichtkirchlichen Zwecken, die nach Verfassungsrecht (RE. § 49) nur „im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde" erfolgen kann.[4]

Was aber die Verwendung der Renteüberschüsse zu den im RE. § 48 genannten Zwecken anlangt, so genügt hier schon wieder die Einvernehmung mit der in der ME. vom 24. April 1857 § 25[5] bezeichneten Rechtswirkung. Ein Zustimmungsrecht erwähnt ferner VU. IV. § 10 und RE. § 47 für die Entfremdung des Kirchenvermögens vom Stiftungszweck.

Das RGE. §§ 59 und 94 hat der Kirchenbehörde das Recht der bloßen „Einsichtnahme und Erinnerung" für das Gebiet der Etatsaufstellung und der Rechnungslegung garantiert.[6] Ebenso war es ein Gesetz,[7] welches

---

[1] Für die protestantische Kirche kommen die Bestimmungen der im PE. § 11 aufrechterhaltenen Kons.-O. v. 1809 Nr. I § 81 f., Nr. II § 16 (Weber I. 306, 309) in Betracht, wo die konsistoriale „Oberaufsicht über die Kirchengüter" normiert ist.

[2] Weber II. 478. Aehnlich die ME. v. 29. Dezember 1846 (Weber III. 654 ff.).

[3] Weber III. 656.

[4] Die ME. v. 4. April 1843 (Weber III. 488) erwähnt bezüglich der Regulierung der Aussitzfristen wohl nur irrtümlich an Stelle der Einvernehmung ein Einverständnis.

[5] Weber V. 53. Näheres unten § 76. [6] Vgl. unten § 51, 52.

[7] G. v. 28. Mai 1852 Art. 13 (Weber IV. 470).

für die Ablösung der Zehentbaupflicht verlangt, daß in allen Instanzen „vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörden einzuholen" sind.

Das allgemeine Prinzip enthält aber die ME. vom 21. Juni 1841.[1] Hiernach entspricht es vollkommen dem Zwecke einer umsichtigen Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, „in allen wichtigeren Angelegenheiten" die „Erinnerung" der oberhirtlichen Stelle vorläufig zu vernehmen. „Die königliche Regierung wird daher in allen solchen Fällen, soweit sie zu ihrer Kuratelkompetenz gehören, das regelmäßige Benehmen mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate nicht umgehen."

Der Grundsatz der lediglich „vorläufigen Benehmung" oder der bloßen „Kenntnisnahme und Meinungsabgabe", zu welch letzterer aufgefordert werden muß und die zu den Akten der Kreisregierung zu nehmen ist, ohne daß sie einen „entscheidenden Einfluß" resp. das „Recht der förmlichen Einwilligung oder Zustimmung" bedeutet, besteht ja auch auf dem Gebiet der Pfründeverwaltung.[2]

Das Gesagte gilt, wie insbesondere die ME. vom 29. Dezember 1846[3] gegen Beschwerden des Oberkonsistoriums ausführt, auch für die protestantische Kirche.

Nach der Kons.-O. Nr. I. § 81 ff.[4] hat das Oberkonsistorium im Verein mit der Staatsbehörde die Verpflichtung, „über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen". Besonders richtet sich diese Aufsicht auf die richtige Verwendung der Kirchenstiftungsmittel. Daher hat das Oberkonsistorium Vorschläge über die Errichtung, Einziehung und Dotation von Pfarreien zu machen, Bauten und Bauveränderungen zu veranlassen. Es enthält Einsicht in Rechnung und Etat, begutachtet die Annahme neuer Stiftungen, und erhält Kenntnis von den wichtigeren Verwaltungsgeschäften,[5] um sich mit der Staatsregierung zu benehmen oder auch seine gutachtlichen Vorschläge zu machen.[6]

Die ME. vom 29. Dezember 1846 hat also Recht, „daß diese geistliche Oberaufsicht nur das Recht der Einsicht und Kenntnisnahme, sowie die

---

[1] Weber III. 379.

[2] Cit. ME v. 1829, 6. Mai 1839, 21. Juni 1841, 4. April 1843, 3. Januar 1844 (Günther III. 748 f.; Weber II. 338; III. 287, 379, 488, 528).

[3] Weber III. 654. [4] Weber I. 306.

[5] Genannt werden die „Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchen, Realitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen".

[6] Das ist auch in Nr. II § 16 vom Konsistorium gesagt. In wichtigen Fällen oder auf Verlangen des Oberkonsistoriums hat das Konsistorium an das Oberkonsistorium zu berichten und die Erinnerungen desselben der Kreisregierung mitzuteilen (ME. v. 6. Mai 1839 und 3. Januar 1844: Döll. XI. 1493). Die Erklärungen der Pfarrämter und Dekanate genügen nicht (ME. v. 23. Januar 1826: Weber II. 338).

Erinnerung und im Falle der Nichtbeachtung solcher Erinnerung auch das Recht der Beschwerdeführung in sich begreift", aber kein Recht der „Zustimmung" ist.

Auch die Kammerverhandlungen über das RGE. § 59 u. 94 stellten dies fest.[1] Bayern verwirft im allgemeinen das dualistische Kuratelsystem und behält mit Rücksicht auf den weltlichen Charakter des Kirchenvermögens die maßgebende Entscheidung allein der Staatsbehörde vor.

Ein kirchenbehördliches Einspruchs- oder Zustimmungsrecht aber ist, abgesehen von der weltlichen Verwendung der Rentenüberschüsse[2] und der Entfremdung vom Stiftungszweck,[3] verordnungsmäßig nur noch zugestanden für die Annahme fixierter Aversalbeiträge des Staates an unzureichend dotierte ehemalige Stifts- und Klosterkirchen.[4]

Als „wichtigere Angelegenheiten", bezüglich deren bloß die kirchenbehördliche Erinnerung einzuholen ist, bezeichnen die Verordnungen gelegentlich:

die bedeutenden Veränderungen in dem zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen in dem Falle, wenn damit die Erfüllung der durch den Stifter bedungenen und durch die bischöfliche Konfirmation garantierten Stiftungszwecke im Zusammenhange stehen sollte,[5]

die Zertrümmerung und den Verkauf von Gütern,[6]

die Baupläne für Kirchen- und Pfründegebäude,[7] sowie die neuen inneren Einrichtungen[8] und Kirchenrestaurationen,[9]

---

[1] Der Abg. Hagen (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Bd. IV. 64): „Ich will deshalb nicht, daß den Konsistorien und Ordinariaten das Recht eingeräumt werden soll, die Etats der Kirchenverwaltung zu prüfen und zu sanktionieren, dann die Kirchenrechnungen zu revidieren und darüber die erforderlichen Rechnungs-Dechargen erteilen zu lassen. Diese, sowie alle aus § 123 des GE. hervorgehenden Befugnisse sollen den Kreisregierungen unter Mitwirkung der Magistrate wie bisher zustehen und von denselben ausgeübt werden. Nur ist es nötig, daß die Konsistorien und Ordinariate durch beliebige Einsichtnahme der Etats- und Kirchenrechnungen in den Stand gesetzt werden, von dem jedesmaligen Zustand des Kirchenvermögens Kenntnis zu nehmen, damit etwaigen Mißbräuchen durch Benehmen mit den Kreisregierungen abgeholfen und entdeckten Gebrechen in Zeiten entgegengewirkt werden könne. Hierdurch soll den geistlichen Oberbehörden weder ein Veto gegeben, noch eine Gewalt eingeräumt werden."

Der Abg. v. Rudhart (S. 68): „Daß sie (die geistliche Oberbehörde) nicht unmittelbar verwaltend einwirke, damit bin ich einverstanden. Aber der Einfluß in Gegenständen der Kirche kann der geistlichen Oberbehörde, sie mag der katholischen oder protestantischen Kirche angehören, doch wohl mit Recht nicht verweigert werden. Kenntnis zu nehmen von der Verwaltung und infolge der Kenntnisnahme ihre Erinnerung bei der bürgerlichen Behörde anzubringen, ist die Befugnis, welche ihnen eigentlich zusteht."

[2] RE. § 49.

[3] VU. IV. § 10 RE. § 47.

[4] ME. v. 11. April 1857 Z. 2 (Weber V. 68). Vgl. unten S. 199. Früher gehörte bis zum gewissen Grade auch die Zehntfixierung hierher (Vollzugsvorschr. Z. 110, Döll. 11 S. 140). Im übrigen vgl. ME. v. 21. Juni 1841 (Weber III. 379), doch ist das durch die Ablösungsgesetzgebung v. 1848 gegenstandslos geworden. Vgl. mein Zehnt- und Bodenzinsrecht, S. 41 ff. [5] ME. v. 26. Juni 1829 (Weber II. 478).

[6] ME. v. 21. Juni 1841 (Weber III. 379).

[7] ME. v. 21. November 1833, 12. Oktober 1836 (Döll. 11 S. 1374, Günther III. 635 f). [8] Cit. ME. v. 21. November 1833.

[9] ME. v. 18. Juni 1861 (Günther III. 640) und 23. November 1884 (KMBl. S. 251 ff.)

die Demolierung, Veräußerung und anderweitige Veränderung von Kirchengebäuden,[1]

die Belastung des Pfarreinkommens oder Regulierung der Aussitzfristen,[2] überhaupt jede Veränderung des Diensteinkommens, auch der niederen Kirchendiener[3] und endlich

die Genehmigung von onerierten Fundationen und Fundierungszuflüssen zu Kirchenstiftungen.[4]

Bei der Bestätigung rein protestantischer Kultusstiftungen ist geeignetes Benehmen mit dem Konsistorium zu pflegen, welches an das Oberkonsistorium zu berichten hat, damit dieses die Entschließung des landesherrlichen Kirchenregiments erwirke.[5] Die Zuständigkeit des letzteren gründet sich auf PE. § 19 lit. i, wo indes die „Kompetenz den Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen" vorbehalten wurde. Die Entschließung des landesherrlichen Kirchenregiments[6] ist aber nur bei der „Annahme neuer Stiftungen" zu erholen. Das erfordert ein rentierendes Vermögen. Die sog. Stiftung neuer Glocken beispielsweise gehört nicht hierher.[7] Schließlich ist noch einmal die Verwendung von Rentenüberschüssen zu kirchlichen Zwecken[8] zu erwähnen.

II. Damit sind die wichtigeren Angelegenheiten aber nicht erschöpft. So wurde beispielsweise auch für die Bildung und die Einberufung der Kirchengemeindevertretung die Einvernehmung der oberhirtlichen Stelle zugesagt.[9]

Aus der Aufsichtsstellung der Kirchenbehörde läßt sich ferner folgern, daß die letztere über alle Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung Bericht einfordern darf.

Ebenso steht den vorgesetzten geistlichen Stellen das Recht zu, Rechnungen und andere Aktenstücke zur Einsicht und Erinnerung zu requirieren.

Andererseits steht aber ebenso fest und ist durch die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 144 lit. d auch ausdrücklich anerkannt, daß die Kirchenbehörden sich direkter Weisungen an die Kirchenverwaltungen zu enthalten und ihre Einwendungen auf geeignetes Benehmen mit den Kuratelstellen zu beschränken haben.

---

[1] VO. v. 20. Januar 1812 Z. 8 Abs. 4 (Weber I. 381): Vernehmung des Pfarrers. KO. I. § 83: Antrag des Oberkonsistoriums. Aus dem Begriff der res sacrae wird ein Profanationsdekret des Ordinariats erforderlich, wodurch das letztere ein Einspruchsrecht gewinnt, das ihm übrigens auf dem ganzen Gebiet der bestimmungswidrigen Benutzung der heiligen Sachen zukommt. Das gilt natürlich auch vom Konsistorium.

[2] ME. v. 4. April 1843 (Weber III 488). Doch vgl. oben S. 162[4]. OKE. v. 20. Juni 1860 (Günther II. 309 f.). [3] ME. v. 4. April 1837 (Günther I. 569 f.).

[4] Form. VO. v. 17. Dezember 1825 § 71 (Weber II. 302) KO. I. § 85 (Günther I. 559). Ueber das „onerierte" vgl oben S. 152.

[5] ME. v. 13. März 1838 (Günther III. 806 f.). OKE. v. 4. Dezember 1861 (Günther III. 808 f.).

[6] Diese betrifft die Genehmigung der Stiftungsannahme. Vgl. die ME. v. 31. Dezember 1841 (Günther III. 807). [7] a. a. O.

[8] KE. § 48. ME. v. 24. April 1857 § 24, 25 (Weber V. 53). Für die Verwendung zu nichtkirchlichen Zwecken ist dagegen die Zustimmung der Kirchenbehörde erforderlich (KE. § 49). Vgl. oben S. 162.

[9] Vgl. oben S. 137.

Uebrigens ist nicht schon den Unterkuratelbehörden gestattet, mit den Ordinariaten in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten; den letzteren unterhalten vielmehr die Kreisregierungen.[1]

§ 46.

Die Aufsichtsgeschichte.

Nach kanonischem Recht ist das Kirchenvermögen eine res spiritualibus annexa[2] und untersteht demgemäß der ausschließlichen Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung der geistlichen Gewalt.

Als sich später auch die Laien an der Verwaltung beteiligen durften,[3] waren diese nur Gehilfen des Bischofs, dem sie jährlich Rechnung legen mußten[4] und verantwortlich waren. Ueberhaupt steht nach altem und neuem Kirchenrecht dem Bischof die Oberaufsicht, Vertretung und Verwendung des Kirchenguts in der Diöcese zu.[5] Für die Staatsbehörde ist hier kein Raum.

Auf dem Kirchenvermögen liegt das kanonische Veräußerungsverbot. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist mit kirchenbehördlicher Erlaubnis die Veräußerung gestattet, doch müssen die Interessierten vernommen werden, sowie Domkapitel und der Papst zustimmen. In neuester Zeit haben allerdings viele Bischöfe auf Ansuchen die ausdrückliche Ermächtigung erhalten, ihre Zustimmung zugleich im Namen des Papstes zu erteilen.[6]

Von der Reformationszeit an hat aber die weltliche Natur des Kirchenguts in Verbindung mit dem Interesse der Kirchengenossen und des Staates an einer ausreichenden Verwaltung und Rechtsprechung die Frage immer mehr ins Staatsrecht hinübergespielt. Insbesondere war in Bayern die Advokatieidee das treibende Rad.

In Bayern liegt bereits im 16. Jahrhundert die Organisation, Rechtsprechung und Beaufsichtigung der Kirchenvermögensverwaltung in den Händen der Staatsgewalt.[7]

Schon die geistlichen Gravamina aus 1582—83[8] klagen darüber, daß bei der Veräußerung des Kirchenguts die Zustimmung des Ordinarius nicht nachgesucht werde, Kirchenvermögensstreitigkeiten vom weltlichen Richter entschieden würden und die Staatsbehörde über das Kirchenvermögen verfüge. Das Tridentinum hatte also hier seine Kraft versagt.

---

[1] ME. v. 3. August 1826 (Döll. 8 S. 93) 21. Juni 1846 § 24 (Döll. 23 S. 42).
[2] Vering. KR. § 180 Z. V. [3] Vgl. oben S. 11 f.
[4] Trid. sess. 22 c. 9 de ref. „singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario".
[5] Trid. sess. 24 c. 3 de ref. (in fine).
[6] Vering. KR. § 216.
[7] Nachweis bei Friedberg, Zeitschr. f. KR. Bd. 9 S. 407 f.; Bd. 10 S. 51 f.
[8] a. a. O. Bd. 9 S. 415.

Wenn im 17. Jahrhundert die bischöflichen Kommissäre Einsicht von der kirchlichen Vermögensverwaltung nehmen wollten, so durften die Verwaltungsorgane keine Rechnung vorzeigen, da die Landesherrschaft die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens als ein ihr allein zustehendes Recht betrachtete. Als im Jahre 1682 der Probst von Rohr den weltlichen Visitatoren den Zugang zu seinem Kloster versagte, wurde ihm angedroht, man werde ihn der weltlichen Administration entsetzen, nicht mehr als Landstand anerkennen und die Unterthanen des Gehorsams gegen ihn entbinden. Zugleich wurde befohlen, den Klosterrichter und Diener im Falle weiteren Ungehorsams zu verhaften.[1]

So war es auch im 18. Jahrhundert: Das Recht des Bischofs, Administratoren aufzustellen, wurde bestritten, desgleichen die geistliche Zuständigkeit in Kirchenbausachen und geistlichen Verlassenschaften, sowie die privative bischöfliche Visitation. Auch wurde der Consens des Bischofs für unnötig erklärt.[2]

Mit der Wahrnehmung der einschlägigen Staatsgerechtsame wurde eine besondere Staatsbehörde betraut, die von 1557–59 unter dem Namen „Religionsrat" eine Deputation des Hofrats war, 1570 ein selbständiges Kollegium wurde und seit 1573 den Namen „geistlicher Rat" führte.[3]

In der geistlichen Ratsordnung von 1779 Z. 19[4] heißt es: „Die Oblate und alles was darunter gehört, sind zwar dem Rechte nach geistlich, gehören aber circa quantum et quale nicht minder unter die weltliche Polizey." Demgemäß stehen die Kirchengüter „sub iurisdictione saecularі",[5] oder wie die geistliche Ratsinstruktion von 1783 sagt: „unter dem landesherrlichen Supremo Iure advocatiae".[6]

Das Religionsedikt von 1809 und 1818 brachte diese Rechtsentwickelung zum Abschluß.

Im Sinne der geistlichen Ratsordnung müßte das Religionsedikt das Kirchenvermögen unter die Gegenstände gemischter Natur (§ 76) einreihen.

Das geltende bayerische Verfassungsrecht geht aber weiter, stellt das Kirchenvermögen unter die bürgerlichen oder weltlichen Angelegenheiten (§ 64 lit. b) und pflanzt demgemäß hier die alleinige Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staates auf (§ 65). Im § 75 ist sodann noch gegenüber der Verwaltung die königliche oberste Aufsicht errichtet.

§ 47.

Die Aufsichtspolitik.

Wie sich die Geistlichkeit in früherer Zeit trotz vorübergehenden Widerspruches an das staatliche Aufsichtssystem gewöhnte, das ja wenig-

[1] a. a. O. Bd. 10 S. 65.
[2] a. a. O. Bd. 10 S. 223[2]. [3] v. Seydel, Staatsr. 2. A I. 24.
[4] Weber I. 27 f. [5] a. a. O. [6] § 5 (Weber I. 31).

stens in der Richtung der Kuratel nur zum Besten der Kirche ausgebaut und geübt wurde, so begegnete auch in diesem Jahrhundert das viel weiter gehende Staatsmonopol auf dem Kirchenvermögensgebiet lange Zeit keinem systematischen Widerspruch. Das bedeutet um so mehr, als wir im Anfang dieses Jahrhunderts das Kirchenvermögen zuerst in den Händen der Staats- und dann der Kommunalverwaltung sehen.[1] Denn die besonderen Kirchenverwaltungen brachte ja erst das Jahr 1834.

Nachdem aber 1848 die deutsche Bischofskonferenz in Würzburg[2] den Ruf nach Freiheit der Kirche auf allen Gebieten, auch dem der kirchlichen Vermögensverwaltung, hatte erschallen lassen, unternahm es die Freisinger Bischofsversammlung von 1850, welche auf ausdrücklichen Befehl des Papstes zusammengetreten war,[3] die Reformbewegung für Bayern in Scene zu setzen. In der sogen. Freisinger Denkschrift[4] formulierte der bayerische Episkopat auch seine Wünsche bezüglich der Ordnung der Kirchenvermögensfrage.[5]

Die Opposition galt nicht bloß dem Amortisationsrecht,[6] sondern auch der staatlichen Kuratel und der Kürzung des kanonischen Aufsichtsrechts.

Für die kirchlichen Vermögensverhältnisse, so sagte man, hätten die „allgemeinen Kirchengesetze" Anwendung zu finden, die im Konk. Art. I, XII und XVII anerkannt seien, wie das Konkordat ja auch die Verwaltung der im Art. IV und V bezeichneten besonderen Teile des kirchlichen Vermögens ganz den Kirchengesetzen angepaßt habe. Daraus und aus dem kirchlichen Eigentum, das hier der Gesamtkirche zugeschrieben wurde, ergebe sich das Dispositions- und Verwaltungsrecht der Kirchengewalt. Zwar habe dieselbe auch Dritte zur Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens zugelassen, „jedoch mit stetem Vorbehalte jeder das Dispositionsrecht berührenden Verwaltungsmaßregel für die Träger der kirchlichen Gewalt, welchen stets jener Anteil und Einfluß und jene Aufsicht bezüglich der Verwaltung und Rechnungsablage eingeräumt werden müssen, die ihnen nach kanonischen Satzungen auch bei aller Achtung der Rechte Dritter unveräußerlich gebühren." Das bisherige Verwaltungssystem, „welches der kirchlichen Autorität höchstens eine spärliche Mitwissenschaft ohne allen direkten Einfluß gestattet," sei durchaus unkanonisch, und was die Kuratel anlange, so dürfe der Staat „die aus der Schutzpflicht allenfalls abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben, durch welche er im Widerspruch mit den kanonischen Satzungen in die selbständige Administration des Kirchengutes eingreifen, den kirchlichen Verwaltungsorganismus stören und die bischöflichen Amtsbefugnisse aufheben

[1] Vgl. oben S. 13 ff.
[2] Die Verhandlungen sind abgedruckt im Archiv f. K. KR. 21 S. 108 ff., 207 ff. Bd. 22 S. 214 ff., 373 ff.
[3] Archiv f. K. KR. VIII. 454.
[4] Abgedruckt bei Henner, „Die katholische Kirchenfrage in Bayern" S. 118 ff.
[5] Z. V. (a. a. O. S. 141 ff.). [6] Vgl. darüber Bl. f. a. Pr. 49 S. 65 f.

oder beschränken würde." Die Staatskuratel, „wenn sie auch mit dem größten Wohlwollen geübt wird," wirke schädlich statt nützlich, „sobald sie eine so ungemessene Ausdehnung erhält." Insbesondere begehrten die Bischöfe, abgesehen von der Aufhebung der Amortisationsgesetze, das Recht freier Stiftungserrichtung und die Herrschaft über die Kirchenverwaltung.

Die ME. vom 8. April 1852[1] gab darauf die Antwort: Das Eigentumsrecht der Kirche sei niemals in Zweifel gezogen worden. Mit dem königlichen Oberaufsichtsrecht über die Kirchenverwaltung habe es aber angesichts einer Verfassungsbestimmung (RE. § 75) sein Verbleiben. Bezüglich der Kirchenverwaltung selbst bleibe es vorbehalten, das noch rätlich Scheinende anzuordnen. Nur eine Neuordnung der Kreiskonkurrenzkasse wurde in bestimmte Aussicht gestellt und 1857 auch durchgeführt; im übrigen blieb alles beim Alten.

Am 15. Mai 1853 richtete der Episkopat eine neue Eingabe[2] an den König, in welcher er bezüglich der unerledigt gebliebenen Anträge seine Wünsche wiederholte. Was die Kirchenvermögensverwaltung anlangt, so stellte hier der Episkopat, nachdem er sich schon vorher ganz allgemein gegen den bloß subsidiären Charakter des Konkordats ausgesprochen hatte, alles auf die Eigentumsfrage. Aus dem Eigentum der Kirche folge, daß den rechtmäßigen kanonischen Vertretern die freie Verwendung und Verwaltung dieses Kirchenvermögens gebühre.

„Den Episkopat von dieser Verwaltung ausschließen und an seine Stelle eine staatliche Kuratel setzen, würde die Grundverfassung der Kirche angreifen und faktisch das Eigentumsrecht der Kirche leugnen." Des weiteren wurden „die mit Ausschluß der bischöflichen Gewalt den auf unkanonischem Weg gebildeten Kirchenverwaltungen vom Staate einseitig übertragenen Befugnisse und eine Staatskuratel, welche ebenso den Bischof ausschließt", „als mit kirchlichen Grundsätzen unvereinbar" erklärt.

Die ME. vom 9. Oktober 1854[3] erwiderte unter Z. III. 16: „Da gemäß Z. IV. §§ 9 und 10 der VU. das Kultusvermögen unter die Gewährschaft des Staates gestellt ist und letzterem die Verpflichtung grundsätzlich obliegt, allen Religionsteilen das Eigentum der Stiftungen und demgemäß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze vollständig zu sichern, so ergibt sich hieraus von selbst die Berechtigung desselben, für die Bewahrung des Kirchengutes gegen Verluste durch Anordnung einer gesetzlichen Kontrolle die geeignete Sorge zu tragen, wie dies durch die Bestimmungen des RGE. geregelt worden ist."

Im übrigen solle das Kirchenverwaltungsrecht, wie bereits 1852 zugesagt worden sei, „einer Revision unter Einvernahme der Bischöfe unterstellt werden."

[1] Weber IV. 379 (Z. 24 ff.).
[2] Abgedruckt im Archiv f. K. KR. 8 S. 403 ff. [3] Weber IV. 654 ff.

Das Recht der bloßen gutachtlichen Aeußerung war in der Freisinger Denkschrift von 1850 insbesondere auch für das Gebiet der Bauverwaltung als ungenügend erklärt worden.

„Da die kirchlichen Gebäude einen Bestandteil des Kirchengutes bilden und den Zwecken der Religion gewidmet sind," so nahmen die Bischöfe das „volle Recht" in Anspruch:

> „die kirchlichen Bauten jeder Art, besonders wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, selbständig und ohne andere Dazwischenkunft der Staatsbehörden, als die, welche etwa zur Feststellung und Erfüllung einer streitigen Baupflicht nötig werden mag, zu führen und führen zu lassen (wobei jedoch die Bischöfe ausdrücklich erklären, daß sie sich bei diesen Bauten jederzeit nur sachverständiger und bewährter Techniker bedienen und den für öffentliche Bauten bestehenden staatspolizeilichen Anordnungen unterwerfen werden), die Einrichtung und den Schmuck derselben zu überwachen."

Die darauf ergangene ME. vom 8. April 1852[1] erklärte:

„In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein, sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten.[2] Nur kirchliche Bauten, bei welchen das Staatsärar in Konkurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird,[3] haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Baupläne zur allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs in voller Kraft."

Das klingt so, als ob das bisherige staatliche Aufsichtsrecht in der Hauptsache auf die Kultusgebäude mit ärarialischer Baulast beschränkt und im übrigen beseitigt sei. Diese Auffassung hat indes das Ministerium alsbald zerstört:[4] Die zugestandene Freiheit beziehe sich „auf die Ausführung der Bauten selbst und insbesondere auf die Ueberlassung ihrer Leitung an die beteiligten kirchlichen Organe," d. h. die Stiftungsorgane sollen mit der Bauführung betraut bleiben. „Aber eine Aenderung der bestehenden Kuratelvorschriften" sei in dem Erlaß weder „enthalten noch beabsichtigt".

Nach dieser alsbald gegebenen Erläuterung war das Zugeständnis gleich Null.

In der Eingabe vom 15. Mai 1853[5] erklärte sich daher der Episkopat auch in dieser Richtung nicht für befriedigt. Haben die Bischöfe nicht die Verfügung über das Kirchenvermögen und seine Ueberschüsse, und fehlt das freie Recht der Kollekten, „so kann gerade das Hauptmoment,

[1] Z. 27 (Weber IV. 383).
[2] Beides hatten die Bischöfe bereits zugestanden.
[3] Auch die staatliche Kompetenz zur Entscheidung der Baulaststreitigkeiten hatten die Bischöfe anerkannt.
[4] ME. v. 17. Mai 1852 (Weber IV. 388[14]). [5] Archiv f. K. KR. 8 S. 420 f.

die Mittel bei kirchlichen Bauten, von der Kirche nicht beschafft werden, und hiermit fällt die Freiheit in Vornahme kirchlicher Bauten von selbst zusammen".

Die ME. vom 9. Oktober 1854[1] aber begründete den Satz: Kollekten für kirchliche Zwecke müssen gleich jenen für andere Zwecke der staatlichen Aufsicht und Genehmigung unterstellt bleiben,[2] und verweist bezüglich der Revision des Kirchenverwaltungsrechts und der Baufreiheit auf die Zugeständnisse von 1852. Den Kirchenbehörden sei auch gestattet, die Baupläne durch selbstgewählte sachverständige Techniker vorbehaltlich der Revision durch die betreffende Baubehörde herstellen zu lassen. „Bei der Entwerfung und Prüfung dieser Pläne und Voranschläge sollen vor allem die Mittel der Kirche berücksichtiget werden".

Damit war dem Episkopat aber nicht gedient. Denn die staatliche Kuratel mit dem Charakter der Entscheidung blieb bestehen, während die Kirchenbehörde auf ein bloßes Einvernehmen beschränkt blieb.

Die kirchenpolitische Spannung ließ nicht nach. Das zeigte sich 1855 anläßlich der Verhandlungen über den Initiativantrag des Abgeordneten Ruland auf gesetzliche Aufhebung der §§ 48 und 49 des ME., wo doch das kirchenbehördliche Recht noch den verhältnismäßig schärfsten Ausdruck gefunden hatte. In einem schriftlichen Gutachten vom 6. Februar 1855[3] skizzierte der Erzbischof von München, Graf Reisach, die kanonischen Bestimmungen über das Kirchenvermögen und verlangte, allerdings ohne Antragstellung, unter Hinweis auf Konk. Art. 1, 8, 12 und 17 die Reorganisation der Kirchenverwaltung nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, das lediglich eine Kompetenz der Stiftungsvertretung und der kirchlichen Oberen, aber keine Staatskuratel vorgesehen habe.

Auch bei den Ausschußberatungen hob er in längerer Ausführung den „Widerspruch" hervor, „in welchem die §§ 48 und 49 des II. Edikts mit den kanonischen Bestimmungen besonders darin stünden, daß die entscheidende und maßgebende Stimme dem Staate reserviert sei."[4] Die im Anschluß an jene Verhandlungen 1857 verordnungsmäßig durchgeführte Umbildung des Konkurrenzrechts konnte jedoch an der ediktsmäßigen Grundlage nichts ändern.

Auch das protestantische Oberkonsistorium war unzufrieden mit dem bloßen Erinnerungsrecht der Kirchenbehörde, und hatte 1844 mit Berufung auf die im PE. aufrecht erhaltene Kons.-O. das kirchliche Auf-

[1] Weber IV. 654 ff. (Z. 16 u. 17).

[2] Es heißt hier: „Denn abgesehen davon, daß es Aufgabe und Pflicht der Staatsverwaltung ist, der Vornahme von Kollekten bei den Unterthanen in einer allzugroßen Zahl zu begegnen, und die Art des Kollektierens zu Verhütung von Mißbräuchen überhaupt einer Kontrolle zu unterstellen, könnte nicht zugegeben werden, daß im Falle der Freigabe der Kollekten für kirchliche Zwecke Sammlungen für andere nicht minder dringende und wichtige Zwecke wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würden" (Z. 17).

[3] Verh. d. K. d. R. 1853/55 Beil. Bd. III S. 312 ff. Das Referat des Gr. Waldkirch a. a. O. S. 289 ff. [4] a. a. O. S. 330.

sichtsrecht zu einem Zustimmungsrecht umzubilden versucht, war aber durch die ME. vom 29. Dezember 1846[1] auf den Boden des geltenden Rechts gestellt worden.

Das Mißbehagen gegen das geltende Kuratelrecht fand später hauptsächlich im Parlament seinen Ausdruck, infolgedessen der Landtagsabschied schon zweimal, 1871 und 1892, und dann auch der Kultusminister wiederholt den Entwurf einer Kirchengemeindeordnung in Aussicht stellte,[2] allerdings nicht im Rahmen des kanonischen Rechts, was auch unmöglich ist, wohl aber im Geiste der modernen Selbstverwaltung. Die Bischöfe hatten sich nämlich in der Eigentumsfrage geirrt. Das Kirchenstiftungsvermögen gehört nicht der Gesamtkirche, sondern der örtlichen Kirchenstiftung resp. Kirchengemeinde.

Das geltende Recht war auch durch die leidige Konkordatsfrage verwirrt worden.[3] Konkordat und RE. gelten aber nur im Rahmen der Publikationsklausel des RE. § 103.

Grundlegend ist das Religionsedikt selbst für die inneren Kirchenangelegenheiten, über welche im RE. § 38 ff., 50 ff. eingehend gehandelt ist. Im übrigen, oder wie es im § 103 heißt: „in Ansehung der übrigen inneren Angelegenheiten", zu welchen aber wenigstens im Sinn des Religionsedikts das Kirchenvermögensrecht gar nicht einmal gehört, in jedem Fall aber nur subsidiär, kommt erst das Konkordat resp. Protestantenedikt in Betracht. Das Konkordat und ebenso das in Art. 1, 12 u. 17 erwähnte kanonische Recht gilt nur in der Beleuchtung des Religionsedikts und im Rahmen der dort für alle Kirchengesellschaften entwickelten Aufsicht.

So liegt die Sache, selbst wenn das Konkordat für sich allein eine andere Deutung zuließe. Ich bin aber der Meinung, daß auch dieses nicht der Fall ist.

Hätte der Staat in Art. I das ganze kanonische Recht wieder aufrichten wollen, dann wäre das Religionsedikt und der bayerische Staat selbst ein unlösbares Rätsel. Das würde die Alleinherrschaft der katholischen Kirche bedeuten. Weg wären Parität, Gewissensfreiheit, Bekenntnisfreiheit und alle anderen Errungenschaften der modernen Freiheitsentwickelung. So konnte selbst die Kurie das Konkordat nicht auffassen.

Die Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter, der Kapitelsdotation und des Seminarvermögens wurde im Konk. Art. 4 und 5 auf den Boden des kanonischen Rechts gestellt. Diese Bestimmung erschien also trotz der allgemeinen Artikel 1, 12 und 17 als nötig. Für die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens wurde eine diesbezügliche Anordnung nicht getroffen — eben weil sie nicht beabsichtigt war. Art. 1 ist zu allgemein, ein Programmsatz, der nur insoweit für das Verwaltungsrecht von Be-

[1] Weber III. 654. Vgl. oben S. 163. [2] Vgl. oben S. 18.

[3] Diese kann hier selbstverständlich nicht aufgerollt werden. Ich beschränke mich darauf, nur das juristische Auslegungsergebnis zu fixieren.

deutung wird, als er spezialgesetzlich verwirklicht wurde. Der Art. 12 garantiert zwar im allgemeinen die Regierungsgewalt des Bischofs, gedenkt aber bei der namentlichen Aufzählung nicht der Vermögensverwaltung.

Auch der Art. 17 beweist nichts zu Gunsten des kanonischen Kirchenverwaltungsrechts, sondern würde unter der Voraussetzung, daß dort überhaupt die Kirchenverwaltung inbegriffen wäre, lediglich auf die „bestehende und angenommene Disziplin" verweisen. Aber eine Materie, wie die Vermögensverwaltung, die zudem selbst im Kirchenrecht keineswegs gleichmäßig ausgebaut ist, ordnet man überhaupt nicht durch eine derartige allgemeine Klausel.

Aus dem RE. §§ 64 und 75 ergibt sich die staatliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Aufsicht auf dem Gebiet des Kirchenvermögensrechts. Kraft dieser Kompetenz hat der Staat später die Kirchenverwaltung ins Leben gerufen, deren Rechte und seine Aufsicht umschrieben, sowie den Anteil der Kirchenbehörde bestimmt. Die Rechtsbeständigkeit dieser Organisation läßt sich daher nicht anfechten.

Auch daß der Staat dabei für sich sehr reichlich und für die Kirchenbehörde sehr kärglich gemessen hat, berührt die Geltung nicht. Nach seiner Kompetenz durfte er es; aber — und damit komme ich zu dem Punkt möglicher Zugeständnisse — er mußte es nicht.

Das Verfassungsrecht stand nicht im Weg, daß die Gesetzgebung die Stellung der Kirchenbehörde würdiger gestaltete. Und ebenso ließ die Gesetzgebung in dieser Richtung dem Verordnungsrecht noch reichlich Raum. Statt dessen aber begegnet man unausgesetzt der Neigung, die Staatskuratel mehr und mehr auszudehnen und den Einfluß der Kirchenbehörde einzudämmen. Das war nicht nötig.

Das Interesse und Verständnis der kirchlichen Behörde für die Fragen der Kirchenverwaltung ist im bayerischen Rechte unterschätzt, und die Kuratel geht zu weit. Das behaupte ich nicht bloß de lege ferenda; auch de lege lata liegt die Sache anders, als man bis jetzt angenommen hat.

Wenn Episkopat und Oberkonsistorium weitere verordnungsmäßige Zugeständnisse auf dem Gebiete kirchlicher Vermögensverwaltung verlangten, so behauptete man im Hinblick auf RE. §§ 64 und 75 die verfassungsmäßige Unmöglichkeit. Hier sitzt das πρῶτον ψεῦδος.

Der § 64 ff. sichert wohl dem Staat auf dem Gebiet des Kirchenvermögensrechts die Gesetzgebung, aber daraus folgt doch nichts für die Richtung derselben, also auch nicht, daß dieselbe dem Einfluß der Kirchenbehörde möglichst entgegenarbeiten soll.

Und wenn im § 75 dem Staat der oberste Schutz und die oberste Aufsicht zugewiesen ist, so verliert die Staatskuratel den Charakter eines „obersten" Schutzes doch dadurch nicht, daß beispielsweise das kirchenbehördliche Erinnerungsrecht in der Hauptsache zu einem Zustimmungsrecht umgeprägt wird.

Wie der König trotz des Zustimmungsrechts des Landtags auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Besteuerung (VU. VII. §§ 2 und 3) das „Oberhaupt" bleibt, das alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt (VU. II. § 1), so verliert der Staat auch die oberste Aufsicht über das Kirchenvermögen nicht, wenn in manchen Punkten seine Anordnungsmacht durch das Zustimmungsrecht der Kirchenbehörde beschränkt wird, zumal diese Beschränkung ja nur das Ergebnis staatsgewaltlicher Entschließung wäre. Insoweit das Gesetz ein bloßes Erinnerungsrecht zugesprochen hat: für das Etats- und Rechnungswesen das RGE. §§ 59 und 94, und für die Ablösung der Zehentbaupflicht das Ablösungsgesetz von 1852 Art. 13, erfordert die förmliche Umbildung dieses gesetzlichen Erinnerungsrechts zu einem gesetzlichen Zustimmungsrecht allerdings ein Gesetz.

Aber selbst hier könnte die Staatsregierung, wenn es nur auf Rechtsgrundsätze ankäme, rein verordnungsmäßig, also durch Ministerialentschließung, die Zusicherung geben, daß die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung nicht im Widerspruch mit der Kirchenbehörde erteilen werde. Sachlich geht das nur nicht an, wo etwas geschehen muß, wo z. B. für die Verwaltung erst eine Gasse geschlagen werden muß resp. ein förmlicher Abschluß erforderlich ist, also gerade bei der Etat- und Rechnungsstellung, sondern nur da, wo es bei der Verweigerung der Zustimmung beim alten bleibt und bleiben kann, also im Anwendungsgebiet des RGE. § 123. Eine andere und zwar empfehlenswerte Lösung wäre es, daß im Widerspruchsfall jedesmal der Kultusminister entscheidet und die Kreisregierung die Entscheidung einzuholen hat. Das könnte dann auch für das Anwendungsgebiet des RGE. § 123 verordnet werden.

Rechtlich steht nichts im Weg, daß der Staat im Verordnungsweg sein Kuratelrecht den weitgehendsten Beschränkungen unterwirft und der Kirchenbehörde größeren Einfluß sichert. Ob und wieweit er dazu die Hand bietet, ist keine Rechtsfrage mehr, sondern lediglich eine Frage der Politik.[1] Ziehe man sich bei der Erörterung unserer Aufsichtsfrage also nicht mehr auf das Verfassungsrecht zurück, sondern sage klipp und klar, ob man dem Können und Wollen der Kirchenbehörde vertraut und ob man zur Selbstbeschränkung bereit ist. Auf dieser Präjudizialfrage steht alle Reform. Eine innere Rechtfertigung des heutigen Kuratelrechts übrigens liegt in den Staatszuschüssen. Wer bei jedem Bedürfnis Hilfe von der Staatskasse erwartet, muß sich in seiner Finanzgebarung auch eine unbequeme Staatsaufsicht gefallen lassen.

Der neuen Kirchengemeindeordnung wird es vorbehalten sein, das kirchliche Aufsichtsrecht würdiger zu gestalten, insbesondere ein Zustimmungsrecht der Kirchenbehörde zur Anerkennung zu bringen, dafür aber auch auf dem Gebiet der Aufbringpflicht die Kirche auf eigene Füße zu stellen.

[1] Aehnlich liegt die Sache für das Anwendungsgebiet des RE. § 48. Vgl. unten § 76.

4. Abschnitt.

Das formelle und materielle Verwaltungsrecht.

Erstes Kapitel.

Das formelle Kirchenverwaltungsrecht.

§ 48.

Die Kirchenstiftungsverwaltung nach Land- und Reichsrecht.

I. Die Kirchenverwaltung besorgt nach bayerischem Recht die Verwaltung des Kirchenvermögens i. e. S.[1] für jede Konfession und Parochie,[2] d. h. in jeder Kirchengemeinde;[3] ihr obliegt daher, da das bayerische Recht in der Hauptsache der Institutentheorie folgt,[4] die Verwaltung und Vertretung der Kirchenstiftung[5] oder Kirchenfabrik mit allen an dieselbe angelegten speziellen Kultusstiftungen,[6] einschließlich der dotationsmäßigen Reichnisse, welche für die niederen Kirchendiener bestimmt sind.[7]

Die Kirchenverwaltung ist ihrer Bestellung nach eine Kirchengemeindeverwaltung und dem formellen und materiellen Verwaltungsrecht nach eine Stiftungsverwaltung.[8] Aus letzterem Grunde greift hier das VGH.-G. Art. 8 Z. 35 Platz.

Hiernach ist vor allem Verwaltungsrechtssache das „Recht in Betreff der Stiftungsverwaltung", also beispielsweise ein Streit darüber, ob ein Vermögenskomplex unter der Kirchen- oder der Pfründeverwaltung steht. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten über den Genuß und die Verleihung können dadurch entstehen, daß die Kirchendiener aus dem Kirchenvermögen gewisse Reichnisse verlangen und nicht erhalten.

Entstehen die Verwaltungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Simultanrechts so bestimmt sich die Kompetenz nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 11.

---

[1] Vgl. oben S. 7 f. [2] RGE. § 59, 94.
[3] Vgl. oben S. 19 f. [4] Vgl. oben S. 75 ff.
[5] VGH. II. 681. Bl. f. a. Pr. 11 S. 302 f.
[6] Ueber den Ausschluß der Pfründe vgl. oben S. 19.
[7] Vgl. oben S. 7. VGH. II. 681; VIII. 52; XV. 233.
[8] Vgl. oben S. 80 f.

Aus dem Charakter der Stiftungsverwaltung rechtfertigt sich auch die Anwendung des StGB. § 266 im Falle der Untreue,[1] sowie die Anwendung des Ausf.G. zur ZPO. von 1879 Art. 8.[2]

Als Verwaltungsorgan ist die Kirchenverwaltung bei Bauten und Reparaturen auch der Bauführer und als Vertretungsorgan nicht bloß mit dem Abschluß aller Verträge, sondern auch der Prozeßführung betraut. Aber nur die Kirchenverwaltung, nicht schon der Vorstand, ist der gesetzliche Vertreter, auch im Sinne der ZPO. § 50.[3] Zustellungen freilich sind an den Vorstand zu machen.

Ueber die Prozeßführung vgl. unten § 54.

Damit ist aber die Frage der Vertretung noch nicht erschöpft.[4]

Die Kirchenverwaltung hat nicht die Stellung landesherrlicher Beamten,[5] aber wenn auch kein staatliches,[6] so doch ein „öffentliches Amt",[7] freilich nicht im Sinne des Strafgesetzbuches.

Wenn aber auch die Vertretungsberechtigung der Kirchenverwaltung auf dem öffentlichen Amt beruht und es nicht in ihrer Macht liegt, das Amt selbst auf andere zu übertragen, so steht ihr doch nichts im Weg, einzelne Handlungen, wie z. B. Ausführung eines Baues und Abschließung von Verträgen, durch andere, auch durch sogen. Ausschüsse, bewerkstelligen zu lassen.[8] Mag man diese beauftragte Stellvertretung vom Standpunkt eines zivilrechtlichen Mandates oder nach öffentlichem Gesichtspunkt beurteilen: auf keinen Fall wird der Beauftragte aus den abgeschlossenen Verträgen seinerseits haftbar, wenn er sich in den Grenzen seines Auftrags hielt und die Kontrahenten von seiner Auftragsstellung verständigte.[9]

Die Kirchenverwaltung, wiederum nicht der Vorstand, hat als Vertreter der Kirchenstiftung auch die Berechtigung und Verpflichtung, für die Sicherung der Bezüge der niederen Kirchendiener Sorge zu tragen, insbesondere wenn es sich nicht um die Beitreibung einer einmaligen liquiden Leistung handelt, sondern das Recht selbst in Frage steht.[10] Auch hier ist somit die Kirchenverwaltung gesetzlicher Vertreter im Prozeß.[11]

---

[1] Vgl. oben S. 51 f.

[2] Weber XII. 582. Vgl. übrigens jetzt in dieser Hinsicht den Landtagsabschied v. 1892 § 23 Z. II (Weber XXI. 381). Daß die Praxis hier anderer Meinung war, ist oben S. 143 ausgeführt worden.

[3] Auch antragsberechtigt im Sinn des StGB. § 288 ist nur die Kirchenverwaltung, nicht ihr Vorstand. (Erk. d. Oberlg. München v. 7. Juli 1884; Bl. f. RA. 50 S. 329.)

[4] Oberstr. Erk. v. 10. März 1879. Sammlung der Entsch. d. obersten Gerichtshofes in Bayern in Gegenständen des Zivilrechtes VII. S. 761. Daß hier übrigens für eine besondere vertragsmäßige Stellvertretung auch das Einverständnis der Kirchengemeinde verlangt wird, hängt damit zusammen, daß das Erkenntnis der Kirchenstiftung die Kirchengemeinde substituiert. Ueber die verschiedenen Arten der Vertretung vgl. oben S. 95 f.

[5] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 126.

[6] AM. Vogtherr „Die lutherische Kirchengemeinde im Königr. Bayern" S. 37 ff. G. Schmidt, D. Zeitschr. f. KR. III. 345. Vgl. aber oben S. 50 ff.

[7] Plenarerk. v. 26. November 1873 (III. 497) „öffentliches Organ" vgl. auch oben S. 52. [8] Cit. oberstr. Erk. v. 1879, VII. S. 761 ff. [9] a. a. O.

[10] VGH. II. 681 f., VIII. 52, XV. 233. [11] a. a. O.

II. Das BGB., also die reichsgesetzliche Kodifikation des Privatrechts, beschäftigt sich nicht mit den Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.[1]

1. Kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 89) findet indes die Vorschrift des § 31 auch Anwendung auf diese.

Darnach ist die Kirchenstiftung oder, was dasselbe ist, die Kirchengemeinde für den Schaden verantwortlich, den die Kirchenverwaltung oder ein Mitglied derselben, oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden privatrechtlichen Vertretungsmacht[2] begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

2. Nach § 89 ist ferner, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts der Konkurs zulässig ist, auf diese auch § 42 Abs. 2 in Anwendung zu bringen.

Aus den Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei welchen der Konkurs zulässig ist, nimmt der Entwurf eines G. betr. die durch die Einführung des BGB. veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr., Art. 33, wohl die unter Leitung[3] des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen, aber nicht die Kirchenstiftungen aus.[4]

---

[1] Ob eine Stiftungsanstalt oder Körperschaft eine öffentliche ist, bestimmt sich nach v. Seydel ausschließlich nach den Grundsätzen des Landesrechts. (Bl. f. a. Pr. 47 S. 343 f.) Soll damit gesagt sein, daß der Reichsgesetzgeber eine eigene Vorstellung von der Stiftung des öffentlichen Rechts nicht gehabt habe, so ist das anfechtbar. Die Motive zum Entwurf eines Gesetzes die durch Einführung des BGB. veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr. (Verh. d. K. d. Abg. 1898 XX. S. 106) führen aus, daß sich die Unterscheidung des BGB. in Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts nicht völlig mit der bayerisch-rechtlichen Unterscheidung von öffentlichen und Privatstiftungen deckt. Nach der herrschenden Ansicht ist nämlich eine öffentliche Stiftung im Sinne des bayerischen Rechts jede Stiftung, mit deren Zwecke sich ein öffentliches Interesse verknüpft (die cit. Motive S. 106 mit Berufung auf v. Seydel und v. Kahr). Das BGB. aber verlangt für eine Stiftung des öffentlichen Rechts mehr, nämlich einen organischen Zusammenhang der Stiftung mit dem Staat, der Gemeinde oder einem sonstigen Verband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Dieser Zusammenhang ist es, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

In der Bestimmung über die Herstellung eines solchen Zusammenhangs hat allerdings die Landesgesetzgebung freie Hand, und insofern bestimmt sich der Begriff einer Stiftung des öffentlichen Rechts nach Landesrecht. Es genügt aber nicht, daß die Stiftungsverwaltung einer öffentlichen Behörde übertragen wird (a. a. O.), wie eine solche im BGB. § 86 und EfG. zum BGB. Art. 91 erwähnt wird.

[2] Vgl. die Motive zum Entwurf eines bayer. Ausf.-G. zum BGB. (Verh. d. K. d. Abg. 1898 Beil.-Bd. XX. Beil. A. S. 36). Was die Haftung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den Schaden betrifft, den ihre Beamten in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt zugefügt haben, so verweist hier das EfG. zum BGB. Art. 77 auf die Landesgesetze. Und der Entwurf eines bayer. Ausf.-G. zum BGB. Art. 53 statuiert hier gleichfalls eine einheitliche Verbandshaftung. (Vgl. dazu auch die Motive a. a. O. S. 36 ff.). Aber das alles betrifft die Kirchenverwaltungen nicht, weil diese eine öffentliche Gewalt nicht auszuüben haben. Das EfG. Art 77 und der bayer. Entwurf Art. 53 sprechen hier denn auch nur von den Beamten des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände.

[3] Ueber den Begriff der „Leitung" vgl. unter § 92 Z. 4. S. 306 f.

[4] Art. 9 des Ausf.-G. zur ZPO. v. 23. Februar 1879 (Weber XII. 582) in Verbindung mit dem Art. 33 des genannten Entwurfs.

Nach dem citierten § 42 Abs. 2 des BGB. hat der Vorstand im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Sie haften als Gesamtschuldner.

III. Im übrigen gilt für unser Gebiet nicht das Stiftungsrecht des BGB., wohl aber sind noch zwei eben in Beratung befindliche Entwürfe von bayerischen Ausführungsgesetzen zu besprechen.

1. Zunächst will der Entwurf eines G. die durch die Einführung des BGB. veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr.[1] für die örtlichen Stiftungen den § 87 des BGB. angewendet sehen. Es handelt sich da um die Stiftungskonversion für den Fall, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Aber im angeführten Entwurf steht nur eine Aenderung des Art. 67 der rechtsrh. und Art. 51 der pfälz. GO. von 1869 in Frage, trifft also nur die Gemeinde-, nicht die Kirchenstiftungen.

Die Motive heben daher S. 106 ausdrücklich hervor: „An den Vorschriften des Titel IV § 9 Abs. 4, § 10 der VU. und des § 47 der II. Beil. zu der VU. wird durch die neue Fassung des Art. 67 der rechtsrh. und des Art. 51 der pfälz. GO. nichts geändert, sie bleiben sowohl bei einer Aenderung der Zweckbestimmung als auch bei der Aufhebung einer Stiftung unberührt."

2. Ein anderer Entwurf behandelt die Sicherungshypothek. (BGB. § 1184 ff.)

Wegen aller aus der Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen gegen ihre Verwalter und deren Bürgen hat nämlich das Hypothekengesetz § 12 Nr. 2 für die Stiftungen einen gesetzlichen Hypothekentitel begründet. Die Hypothek kann auch als Sicherungshypothek für die künftig möglicherweise entstehenden Forderungen verlangt werden. Das BGB. beseitigt aber das bayerische Hypothekengesetz und kennt auch weder ein gesetzliches Pfandrecht an Grundstücken noch gesetzliche Hypothekentitel, ermöglicht es aber, daß die Landesgesetzgebung für die bezeichneten Hypothekentitel Ersatz schafft.[2]

Nach dem EfG. Art. 91 bleiben nämlich die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, „nach welchen eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat".[3]

---

[1] Art. 25 Z. IV (Verh. d. K. d. Abg. 1898 Beil.-Bd. XX. S. 75).

[2] Vgl. cit. Motive zum Entwurf eines bayer. Ausf.-G. zum BGB. zu Art. 80.

[3] Dann heißt es weiter: „Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung". — Das Grundbuchamt hat die Eintragung nach § 39 der Grundbuchordnung auf das Ersuchen der zuständigen Behörde ohne weiteres zu vollziehen. Cit. Motive S. 48.

Von diesem Vorbehalt macht Art. 80 des Entwurfs eines bayerischen Ausf.G. z. BGB. Gebrauch.[1]

Das Ersuchen um Eintragung einer Sicherungshypothek ist ein Mittel, um auf möglichst einfachem Weg die dem Verwalter obliegende Sicherheitsleistung zu beschaffen.[2] Ob und in welchem Umfange der Verwalter Sicherheit zu leisten hat, wie das Maß der zu leistenden Sicherheit bestimmt wird, und wer für die Ausführung der über die Sicherheitsleistung getroffenen Bestimmungen zu sorgen hat, ist durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts bestimmt, an denen nichts geändert wurde. Für die Kirchenpfleger vgl. daher die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 135 oben S. 62.

Das Ersuchen muß den Vorschriften der §§ 1113, 1190 des BGB. und des § 28 der Grundbuchordnung entsprechen, also die Bezeichnung des zu belastenden Grundstücks und die Angabe des Höchstbetrages enthalten, bis zu dem das Grundstück haften soll.

Ergibt sich eine Haftung, so sollen nach Art. 80 in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand auch die für die Feststellung der Haftung zuständigen Behörden[3] berechtigt sein, die Eintragung der Hypothek zu erwirken. Das Ersuchen kann gestellt werden, sobald die zuständige Behörde die Ueberzeugung von dem Bestehen der Haftung gewonnen hat; es ist nicht erforderlich, die Durchführung des Feststellungsverfahrens abzuwarten.[4]

Für den Fall, daß der Verpflichtete mehrere Grundstücke hat, trat der § 11 des Hypothekengesetzes einer übermäßigen Ausdehnung der Belastung entgegen. Die Fassung dieser Vorschrift führte indes bei wörtlicher Auslegung zu einem unzweckmäßigen Ergebnis, und die schon von Gönner versuchte Umdeutung war nicht zu allseitiger Anerkennung gelangt.[5]

Der Art. 80 bestimmt nun in Anlehnung an diese Entwickelung: „Die Eintragung der Hypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Wert der Grundstücke das Doppelte des zu sichernden Betrages erreicht; der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen."[6]

§ 49.

Die Geschäftsführung.

Der Geschäftsgang der Kirchenverwaltung wurde nicht aus dem Geist einer kirchlichen Stiftungsverwaltung heraus ausgebaut, sondern blieb einfach auf den Rechtsboden der Gemeindeverwaltung gestellt, welche vor 1834

[1] Vgl. dazu die cit. Motive S. 48.

[2] Dasselbe Mittel ist im § 54 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zur Beschaffung einer von dem Vormund nach § 1844 des BGB. zu leistenden Sicherheit gewährt.

[3] Vgl. oben § 18. [4] Cit. Motive S. 48.

[5] a. a. O. [6] Vgl. auch Art. 8 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 1 des cit. Entw. eines Ausf.G.

die Stiftungsgeschäfte geführt hatte. An dem Verwaltungsrecht selbst wollte man nichts ändern, und der Antrag des Abg. Thomasius (1834), „der nächsten Ständeversammlung ein umfassendes, die Rechte der Kirche und der Kirchengemeinden schützendes und gegen Mißbrauch wahrendes Gesetz, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, vorzulegen," wurde im Landtag abgelehnt.[1] Man hielt das Verwaltungsrecht, dem die Gemeindebehörde als Verwalter des Kirchenvermögens unterworfen war, im allgemeinen[2] noch für gut genug, um auch den neugebildeten Kirchenverwaltungen als Grundlage weiter zu dienen.

Demgemäß bestimmten die Vollzugsvorschriften von 1837 ganz korrekt, daß sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltung „nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen" zu richten habe, insbesondere „nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818[3] über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeindeverwaltungen".

Daran änderte auch die GO. von 1869 nichts. Denn Art. 206 II Z. 3 Abs. 1 hielt das bisherige Kirchenverwaltungsrecht und somit auch das GE. von 1818/34 für die Kirchenverwaltung aufrecht, während im übrigen, d. h. für die Gemeindeverwaltung selbst die alte Gemeindegesetzgebung beseitigt wurde.[4]

Damit ist die alte unterschiedsvolle Geschäftsführung der Stadt- und Landgemeinden auch für die Kirchenverwaltung angenommen. Heute noch kommt das GE. von 1818/34 zur analogen Anwendung. Ueberall ist für Bürgermeister resp. Gemeindevorsteher = Pfarrer, für Stiftungspfleger = Kirchenpfleger, für Magistrats- resp. Gemeindeausschußmitglied = Kirchenverwaltungsmitglied, für Sekretär resp. Stadt- oder Marktschreiber = Kirchenstiftungsschreiber zu lesen. Nur die in der Verordnung vom 24. September 1818 außerdem noch erwähnten Stiftungsagenten[5] kommen in der Praxis nicht mehr vor; das sind heute die mit den Geldgeschäften der Stiftung betrauten Banken.

Hiernach ergibt sich folgender allerdings nicht immer beobachteter Geschäftsgang.[6]

In Nachahmung der VO. vom 24. September 1818 § 19 haben die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 16 für die neugebildeten Kirchenverwaltungen ein einfaches Siegel bestätigt mit der Umschrift: „Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchenvermögens zu N." Für die Kosten hat natürlich die Kirchenstiftung aufzukommen.

In den Städten müssen die Rechnungen, die im Namen und unter

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1834 Prot.-Bd. IV. 45, 98.

[2] Abgesehen von den Aenderungen, die das AGE. selbst im § 59 u. 94 vornahm.

[3] Die VO. v. 21. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate (Weber I. 720); das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden v. 24. September 1818 (Weber I. 727).

[4] Art. 206 I. Z. 2. Ueber die neuestens wieder sehr lebhaft auftretende Kontroverse vgl. oben S. 75—81, 85 ff. 102 ff.

[5] § 31 ff. [6] Vgl. auch Krick, Verw. d. KV. 3. A. S. 301.

Verantwortlichkeit der gesamten Kirchenverwaltung ergehen, auf dem Land außerdem die Ausfertigungen in allen „wichtigen Angelegenheiten", vom Pfarrer und allen übrigen Mitgliedern unterzeichnet werden.[1]

Eine förmliche Geschäftsverteilung ist nur in Stadtgemeinden erforderlich, während auf dem Land die laufenden Angelegenheiten durch den Kirchenpfleger erledigt werden können, wobei indes gleichfalls die anderen Mitglieder erforderlichen Falles mitzuwirken haben.[2]

Die Geschäftsverteilung in Stadtgemeinden ist dem Ermessen des Pfarrers überlassen, der hierbei die persönlichen Eigenschaften, den Geschäftsumfang und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen und neben der Leitung einen verhältnismäßigen Anteil selbst übernehmen soll.[3]

Nur einfache Gegenstände werden hier bureaumäßig,[4] im übrigen aber die Verwaltungsangelegenheiten beschlußmäßig erledigt.[5] Das gilt aber auch für das Land, denn zu den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten des § 8 der VO. vom 24. September 1818 gehört eben auch die Verwaltung des Lokalstiftungsvermögens.[6] Auch in Landgemeinden müssen daher die Kirchenverwaltungsangelegenheiten in einer Sitzung der Kirchenverwaltung unter Leitung des Pfarrers ordnungsgemäß verhandelt werden.[7] Wann eine Versammlung der ganzen Kirchengemeinde erforderlich ist, wurde bereits erörtert.[8]

Für die Sitzungen der Gemeindeverwaltung wurde 1848 die Oeffentlichkeit der Beratung als Regel aufgestellt und dabei ausgesprochen, daß ebenso auch die Sitzungen der Kirchenverwaltungen behandelt werden können.[9]

Periodisch wiederkehrend[10] oder im Bedürfnisfall auf Berufung des Pfarrers hat die Kirchenverwaltung im Pfarrhaus oder einem anderen schicklichen Ort zusammenzutreten, um die Kirchengemeindeangelegenheiten zu beraten, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.[11] Schriftliche Vorträge werden nur in Stadtgemeinden und zwar nur in wichtigen Gegenständen gefordert,[12] und wem eine besondere Geschäftssparte zugewiesen ist, der führt auch auf dem Land in der Sitzung den mündlichen Vortrag über die einschlägigen Verwaltungsfragen.[13]

In Landgemeinden werden alle Geschäfte „in der Regel mündlich abethan",[14] also beschlußmäßig in der Sitzung behandelt.

---

[1] VO. v. 21. September 1818 § 44. VO. v. 24. September 1818 § 17 Abs. 4, § 42.
[2] VO. v. 24. September 1818 § 4.
[3] VO. v. 21. September 1818 § 10, 11. Ueber die Heranziehung des gemeindlichen Abgeordneten vgl. oben S. 26.
[4] VO. v. 21. September 1818 § 22. [5] a. a. O. § 21.
[6] GE. v. 1818 § 102 (Weber I. 573**).
[7] VO. v. 24. September 1818 § 8, 15. [8] Vgl. oben S. 129.
[9] AVO. v. 5. September 1848 Art. II. Abs. 3 (Weber III. 729).
[10] Die Fristen von 1 Woche (VO v. 21. September 1818 § 21) oder 14 Tagen (VO. v. 24. September 1818 § 12) konnten bei dem geringeren Verwaltungsstoff nicht einfach herüber genommen werden. Die periodischen Sitzungen werden beschlußmäßig festgestellt. [11] VO. v. 24. September 1818 § 12.
[12] VO. v. 21. September 1818 § 24.
[13] VO. v. 24. September 1818 § 13. [14] a. a. O. § 15.

Wo der Kirchenstiftungsschreiber die Ausfertigung entwirft, soll derselbe auch zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag erstatten; doch hat er nur beratende Stimme.[1]

Die giltige Beschlußfassung erfordert in jedem Fall die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder.[2] Die Beratung und Abstimmung erfolgt in kollegialer Form, und in Stadtgemeinden stimmt der Pfarrer, wenn er nicht selbst referiert, zuletzt.[3] Bei Stimmengleichheit gibt überall seine Stimme den Ausschlag.[4]

Es liegt im Wesen des bayerischen Kuratelrechts, daß der Ueberstimmte bei der Kuratelbehörde die Aufhebung des Beschlusses beantragen kann.[5]

Die Ausfertigung der Beschlüsse wird in Stadtgemeinden oft, bei Landgemeinden immer vom Kirchenstiftungsschreiber entworfen,[6] dem in Städten auch die Fertigung der Reinschriften und die Expedition obliegt,[7] während auf dem Land die Ausfertigung selbst unterzeichnet und expediert werden kann.[8]

Abquittierung und Löschungsbewilligung einer Hypothek erfolgt durch Beschluß, dessen Ausfertigung außer dem Siegel auch immer die Unterschrift des Verwaltungsvorstandes erfordert.[9]

In Stadtgemeinden wird jede vollzogene Expedition im Einlaufsprotokoll vorgemerkt, und hierauf sind die Konzepte in der Registratur aufzubewahren.[10]

Es ist hier übrigens nur ein Einlaufs- oder Geschäftsprotokoll zu führen. Alle Einläufe sind vom Pfarrer zu öffnen, eventuell mit dem Namen des Referenten zu bezeichnen und zum Geschäftsprotokoll abzugeben,[11] das der Kirchenstiftungsschreiber,[12] dem übrigens auch die nach der Anweisung des Pfarrers einzurichtende[13] Registratur anvertraut ist,[14] zu führen hat.

Für Landgemeinden ist nur eine „besondere Kiste" im Pfarrhaus oder in der Sakristei vorgesehen, in welche alle Amtspapiere mit einem fortlaufenden Verzeichnisse unter gehöriger Vorsicht hinterlegt werden, jene ausgenommen, welche dem Kirchenpfleger zur Rechnungsanfertigung erforderlich sind.[15]

Da in Landgemeinden keine Konzepte aufbewahrt zu werden brauchen, ist hier eine detailliertere Protokollführung vorgesehen. Für die Verhand-

---

[1] VO. v. 21. September 1818 § 26.
[2] VO. v. 21. September 1818 § 27; VO. v. 24. September 1818 § 14.
[3] VO. v. 21. September 1818 § 25.
[4] VO. v. 21. September 1818 § 25; VO. v. 24. September 1818 § 16.
[5] In Anwendung auf den Pfarrer vgl. Krick S. 302.
[6] VO. v. 21. September 1818 § 26. VO. v. 24. September 1818 § 17.
[7] VO. v. 21. September 1818 § 30.
[8] VO. v. 24. September 1818 § 17 Abs. 4.
[9] M. Bek. v. 14. März 1885 (Weber XVII. 76 f.).
[10] VO. v. 21. September 1818 § 31. [11] a. a. O. § 18.
[12] a. a. O. § 19. [13] a a. O. § 20. [14] a. a. O. § 20.
[15] VO. v. 24. September 1818 § 20. Ueber die einschlägige Verantwortlichkeit vgl. die ME. v. 14. Januar 1871 (KMBl. S. 17).

lungen wird ein Protokoll eröffnet, in welches die Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder der Kirchenverwaltung aufgenommen werden können. Die Beschlüsse werden in das eigens hierfür zu haltende Buch, das sogen. Beschlußbuch, eingetragen und durch die Unterschrift des Pfarrers und zweier Mitglieder bekräftigt.[1] Wo ein Kirchenstiftungsschreiber ist, besorgt dieser die Schreibereien.[2]

In den Landgemeinden liegt der Schwerpunkt der Verwaltung, wie gesagt, bei dem Kirchenpfleger.[3] Thatsächlich gilt das aber auch für die Stadt. An diesen müssen daher auch die Gelder eingesendet und, wenn sie an den Pfarrer gelangen, jenem „unfehlbar" zugestellt werden, wie[4] ihm auch die an die Kirchenverwaltung zu richtenden und dem Pfarrer zu präsentierenden Zuschriften übergeben werden müssen.[5]

Zu den besonderen Obliegenheiten des Kirchenpflegers gehören außer der Führung und Mitsperre der Kirchenkasse:[6] die Einnahme aller Stiftungsgelder, die Bestreitung aller Stiftungsausgaben und in beiden Richtungen die Rechnungsablage, sowie schließlich die Aufsicht auf die Stiftungsrealitäten.[7]

§ 50.

Die Kassaführung.

I. Was die Kassaführung selbst anlangt, so blieben auch hier noch die Vollzugsvorschriften z. RGE. und die darin angezogenen Verordnungen vom 21. und 24. September 1818 Rechtsquelle.[8]

Die ME. vom 30. November 1869[9] warf aber die Frage auf, ob es nicht behufs Anbahnung eines gleichmäßigen Vollzugs, sowie der Erleichterung im Rechnungswesen und in der Kontrole des letzteren zweckmäßig erscheine, die VO. vom 12. Oktober 1869[10] auch auf die Kultusstiftungen analog anzuwenden. Diese Frage hat die Praxis bejaht.

1. In den Landgemeinden wird die Kirchenstiftungskasse von dem Kirchenpfleger geführt. Für die Frage der Kassaführung findet in der Praxis die citierte ME. vom 12. Oktober 1869, die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr., um so unbedenklicher analoge Anwendung, als die hier enthaltenen Vorschriften bei der Kirchenverwaltung teilweise längst in Uebung waren.[11]

---

[1] a. a. O. 15. [2] a. a. O. [3] VO. v. 24. September 1818 § 4. Vgl. S. 181.
[4] a. a. O. § 11 Abs. 3 gegen Empfangsbescheinigung (ME v. 12. Oktober 1869 Z. 2: Weber VIII. 382 in analoger Anwendung).
[5] a. a. O. Abs. 2. [6] Vgl. darüber den folgenden Paragraphen.
[7] VO. v. 24. September 1818 § 30.
[8] Vgl. oben S. 180, ferner die ME. v. 24. April 1857 § 3 (Weber V. 49) und die ME. v. 30. November 1869 (Weber VIII. 453). [9] Weber VIII. 453. [10] Weber VIII. 382.
[11] Krick, Verw. d. KV. S. 326, Stingl S. 1131.

Die cit. Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1869 kennt zwei Kassen: eine einfach verschließbare Hand- oder Kurrentkasse und dann eine sogen. Reservekasse. Bei dieser Trennung ist die letztere die in den früheren Verordnungen genannte Stiftungskasse, welche vom Kirchenpfleger und Pfarrer unter gemeinschaftliche Sperre zu setzen und nach Umständen bei dem Kirchenpfleger oder in der Kirche,[1] oder, wo beides nicht angängig ist, im Pfarrhaus[2] aufzubewahren ist. Da die doppelte Kassensperre „jeder Zeit" bestehen soll,[3] so kann der Kirchenpfleger auch nicht einmal zeitweilig durch den Pfarrer vertreten werden.[4]

In der Stiftungskasse sind nicht bloß die baren Geldvorräte, sondern insbesondere auch die Aktivobligationen und anderen das Stiftungsvermögen betreffenden Dokumente sorgfältig aufzubewahren und in einem fortlaufenden Verzeichnis mit Ab- und Zugängen nachzuweisen.[5]

Der Kirchenpfleger hat ein Register der Rentenpflichtigen und ein besonderes „Kassetagebuch" unter Beihilfe des Kirchenstiftungsschreibers zu führen, dasselbe in jeder Sitzung vorzulegen und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundierungsvermögens gehörigen Barschaften, sondern auch jeden größeren Handrest in die Stiftungskasse abzuliefern.[6]

Für jeden Fond mit gesonderter Rechnungsstellung ist ein eigenes Kassetagebuch zu führen.[7]

Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitalsanlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskasse enthoben und dem Kirchenpfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Sitzung vorgelegt werden müssen.[8]

Feststehende Einnahmen werden ohne Anweisung erhoben, während sonstige Einnahmen, insbesondere Vorschüsse, der schriftlichen, auf Beschluß beruhenden Einweisung des Pfarrers bedürfen.[9]

Ueber jede Einnahme hat der Kirchenpfleger Quittung auszustellen, aber nur bei Heimzahlung von Aktivkapitalien und dem Anfall von Stammvermögen ist die Kontrasignatur des Pfarrers erforderlich.[10]

Auch die zwangsweise Beitreibung resp. Nachlaßgewährung ist durch den Kirchenpfleger zu veranlassen.[11]

Auszahlungen soll der Kirchenpfleger nur gegen förmliche Quittung

---

[1] VO. v. 24. September 1818 § 36, KGE. § 94.
[2] Vollzugsvorschr. Z. 134 lit. f. [3] KGE. § 94.
[4] Vgl. oben S. 28. Vgl. ferner die ME. v. 12. Oktober 1869 Z. 2. Abs. 2.
[5] VO. v. 24. September 1818 § 38.
[6] a. a. O. § 37 Abs. 1. Die Maximalsumme ist hier auf 50 fl. = 85,50 Mk. fixiert. In dieser Richtung gelten heute aber die Abstufungen der cit. ME. v. 12. Oktober 1869 Z. 6. Ueber das Prinzip die Vollzugsvorschr. Z. 134. lit. e.
[7] Cit. ME. v. 1869 Z. 7. [8] VO. v. 24. September 1818 § 37 Abs. 2.
[9] Cit. ME. v. 1869 Z. 3.
[10] Cit. ME. v. 1869 Z. 3. ME. v. 2. August 1873 (Weber X. 77 f.).
[11] Cit. ME. v. 1869 Z. 3.

machen; derselbe darf nur dann, wann die Summe nach dem Voranschlag ziffermäßig feststeht, von der schriftlichen Anweisung des Pfarrers absehen.[1]

Parallel den beiden Kassen gibt es auch zwei Tagebücher: Tagebücher der Kurrent- und der Reservekasse, über deren Führung die zitierte ME. von 1869 eingehende Details enthält.[2] Im übrigen kommen die entsprechenden Bestimmungen über die Stadtgemeinden zur Anwendung.[3] Wo das Rechnungswesen einen bedeutenden Umfang hat, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde außerdem die Führung eines eigenen Manuals angeordnet werden.[4]

Nach Ablauf des Rechnungsjahrs sind die Tagebücher abzuschließen und vom Kirchenpfleger zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Rechnungsstellung[5] des Kirchenpflegers.[6]

Im übrigen sind nach den Vollzugsvorschriften Z. 134 die Bestimmungen der VO. vom 21. und 24. September 1818 „auf das Genaueste" einzuhalten.

2. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens in Stadtgemeinden wurden die Kurrent- und Reservekassen schon durch die VO. vom 21. September 1818 § 33 eingeführt.

Jene Kurrentkassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeiträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen und woraus die Gesamtausgaben der Personal- und Realexigenz zu bestreiten sind, werden von dem mit der einschlägigen Geschäftsführung betrauten Kirchenpfleger, Kassierer oder Kirchenverwaltungsmitglied allein geführt (§ 34).[7]

Die Reservekassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsaktivreste, Obligationen, zurückbezahlte Kapitalien, Erlöse für veräußerte Vermögensteile, Legate, Schenkungen u. dgl. bis zu ihrer verzinslichen Anlage aufbewahrt werden, sollen in dem Geschäftslokal der Kirchenverwaltung unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt und von zwei Kirchenverwaltungsmitgliedern[8] unter gemeinsame Sperre gesetzt werden (§ 35).

Wer die Kurrentkasse oder Kurrentkassen führt, erhält von der Kirchenverwaltung besondere Register oder Verzeichnisse der zu erhebenden Einnahmen und die Ausgabeetats. Derselbe führt ein Kassetagebuch und ein Manual, wovon das erste die Tageseinnahmen und -Ausgaben enthält, das zweite aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen und wenigstens am Schluß jeden Monats aus dem Kassetagebuch ergänzt werden muß (§ 37). Das Manual hält den Kasse- und Rechnungsführer fort-

---

[1] a. a. O. Z. 4. [2] Vgl. Z. 6 ff., 15 ff.
[3] Vgl. darüber alsbald Z. 2. [4] Cit. ME. v. 1869 Z. 14.
[5] Z. 13. [6] Vgl. unten S. 187.
[7] Vgl. oben S. 29. Ueber die Höhe der Handreste enthält die VO. v. 21. September 1818 nichts. Man bringt hier in der Praxis aber die entsprechenden Bestimmungen über Landgemeinden (vgl. oben) in Anwendung.
[8] Das sind auch hier der Pfarrer und der Kirchenpfleger.

während in Kenntnis über den Kassastand und sichert ihn gegen Ueberschreitungen der Etatspositionen und gegen Irrungen.[1]

Je nachdem die Stiftungsrenten mehr oder minder bedeutend sind, haben die mit der Führung von Kurrent- und Reservekassen betrauten Kirchenpfleger, Kassierer oder Kirchenverwaltungsmitglieder monatlich oder wenigstens vierteljährlich[2] und sodann am Schlusse des Jahres der Kirchenverwaltung ihre Abrechnungen vorzulegen, worauf die vollständige Jahresrechnung gefertigt wird (§ 38).

Dadurch, daß auch die Kassaführung in den Stadtgemeinden heute regelmäßig einheitlich ist, nämlich durch den Kirchenpfleger oder den Kassierer erfolgt,[3] und auch auf dem Land thunlichst Kurrent- und Reservekassen geführt werden, ist die Kassaführung in Stadt und Land im wesentlichen nunmehr gleich.

II. Was die Aufsicht anlangt, so ist diese, da die Geschäftsführung hauptsächlich in der Hand des Kirchenpflegers liegt, in erster Linie durch die Kirchenverwaltung selbst wahrzunehmen.

Diesem Zweck dienen zunächst die monatlichen resp. vierteljährlichen Abrechnungen.[4] Weiter sollen die Kassen und Materialvorräte periodisch in Gegenwart mehrerer oder sämtlicher Kirchenverwaltungsmitglieder gestürzt,[5] förmliche Protokolle darüber gefaßt und unmittelbar oder durch zu erholende Kuratelbeschlüsse beschieden werden.[6] Ausstände sind am Schluß eines jeden Monats zu revidieren, sowie im Bedenklichkeitsfall genau zu liquidieren und sicherzustellen.[7]

Auch die Anfertigung, Evidenthaltung und Ueberwachung der Kircheninventur ist Sache der Kirchenverwaltung.[8]

Aber auch die Kuratelbehörden haben von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit der Dienstreisen die Kassaführung zu kontrolieren[9] und ihre Kurateleinwirkung aus jenem Standpunkt zu bemessen, welcher früher der Gemeindeverwaltung gegenüber vorgezeichnet war.[10]

Bei jeder Personalveränderung der Kirchenpfleger insbesondere hat die Kuratelbehörde dahin zu wirken, daß förmliche Abrechnung und Extradition erfolgt.[11]

Am Schlusse des Jahres sollen auch die Kassatagebücher förmlich ab-

---

[1] Ueber das Manual vgl. die cit. ME. v. 12. Oktober 1869 Z. 14.
[2] Vollzugsvorschr. Z. 134 lit. a.
[3] Vgl. oben S. 29.
[4] Vgl. Vollzugsvorschr. Z. 134 lit. a.
[5] Vollzugsvorschr. Z. 144 lit. a.
[6] Vollzugsvorschr. Z. 134 lit. b (diese lit. b stammt aus der VO. v. 13. Januar 1825 Z. I. Nr. 2: Weber II. 222). Ueber die Zeit und Art dieser Untersuchung vgl. jetzt die VO. v. 23. Februar 1848 (Döll. 26 S. 274).
[7] Vollzugsvorschr. Z. 134 lit. c u. d.
[8] Ueber Inventare vgl. die Vollzugsvorschr. Z. 188. Das Detail steckt zum guten Teil in Entschließungen der Kreisregierungen. [9] Vgl. oben S. 149.
[10] a. a. O. Z. 144 lit. b.
[11] ME. v. 7. Dezember 1829 (Döll. 11 S. 1050).

geschlossen, der Kassasturz vorgenommen und protokolliert, sowie das Protokoll der Jahresrechnung beigelegt werden.[1]

Die beste Aufsicht liegt in der Notwendigkeit jährlicher Rechnungslegung.

§ 51.

Die Stellung der Jahresrechnung.

I. Am Schlusse des Etatsjahres haben die Kirchenpfleger resp. Kassierer[2] eine vollständige Jahresrechnung zu fertigen.[3] Dasselbe gilt für den Fall, daß gesonderte Schuldentilgungskassen bestehen.[4]

Die Kirchenpfleger und Kassierer können sich dabei durch den Kirchenschreiber unterstützen lassen,[5] ja dem letzteren kann überhaupt die Fertigung der Rechnungen übertragen werden.[6] In dem einen wie in dem anderen Fall aber ist, da die Rechnungsstellung eine Obliegenheit des Kirchenpflegers ist, dieser dem Kirchenstiftungsschreiber gegenüber remunerationspflichtig.[7]

Die Jahresrechnung, deren Grundlage der Etat ist,[8] wird „im Namen und unter Verantwortlichkeit" der gesamten Kirchenverwaltung gestellt,[9] welche in Stadtgemeinden für die rechtzeitige Stellung auch verantwortlich ist und gegen den säumigen Rechnungsleger nur einen Regreß hat,[10] während sich in den übrigen Kirchengemeinden die Exekution direkt gegen den säumigen Pfleger richtet.[11] Sie muß nicht bloß allen Verwaltungsmitgliedern zur Abgabe von Erinnerungen vorgelegt resp. in der Sitzung abgeschlossen sein,[12] sondern auch von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.[13]

Das gilt auch von denjenigen Mitgliedern, die bei der Rechnungsprüfung gegen das Materielle der Rechnung erfolglos Einwendungen gemacht haben. Es bleibt ihnen nur überlassen, ihre Unterschrift mit dem

---

[1] Es kommt hier ME. v. 12. Oktober 1869 Z. 13 (Weber VIII. 385) zur analogen Anwendung. Vgl. auch die Niederb. Reg.-E. v. 23. September 1858 KMBl. S. 1194.

[2] Vgl. oben S. 29.

[3] GE. § 59, 105. VO. v. 21. September 1818 § 38—42, v. 24. September 1818 § 30—41, Vollzugsvorschr Z. 132.

[4] VO. v. 21. September 1818 § 43.

[5] VO. v. 21. September 1818 § 41, 42; VO. v. 24. September 1818 § 41.

[6] GE. § 99 Abs. 2. VO. v. 21. September 1818 § 41, 42.

[7] Vollzugsvorschr. Z. 180 lit. c. Die Z. 180 ist zwar aufgehoben und ersetzt durch die ME. v. 12. Dezember 1862 (Weber III. 168 Anm.) Aber in unserer Frage ist überhaupt nichts neu verordnet worden. Das oben hervorgehobene Remunerationsprinzip hängt mit anderen Bestimmungen zusammen und gilt daher noch fort.

[8] ME. v. 1870 (Weber VIII. 454[2]).

[9] VO. v. 21. September 1818 § 44, VO. v. 24. September 1818 § 42.

[10] VO. v. 21. September 1818 § 47.

[11] VO. v. 24. September 1818 § 44.

[12] GE. § 105 lit. a. Die Jahresrechnung wird vom Kirchenpfleger zunächst der Kirchenverwaltung vorgelegt (Vollzugsvorschr. Z. 132). Das öffentliche Ablesen vor der versammelten Kirchengemeinde im Beisein der Kirchenverwaltung dagegen (GE. § 105 lit. b, VO. v. 24. September 1818 § 42) ist der Praxis fremd.

[13] Vgl. Anm. 9.

Hinweis auf ihre Erinnerungen zu begleiten, die sofort übergeben und der Kreisregierung mit der Rechnung zur Bescheidung vorgelegt werden müssen. Hierdurch befreien sie sich gegen die Mithaftung für solche Rechnungsposten, deren Zulässigkeit sie nicht anerkannt haben.[1]

Die aus der Unterzeichnung hervorgehende Verantwortlichkeit erstreckt sich für die nicht als unmittelbare Rechnungsleger Unterfertigenden nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzulässige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als passierlich vorgetragen, daß die Renten und Gefälle in Einnahme gestellt und nicht durch gesetz- und pflichtwidrige Verwaltungsausgaben geschmälert sind.[2]

II. Als Formular für die Rechnungsstellung wurde 1870 das durch die ME. vom 10. Oktober 1869 für die Gemeindestiftungen aufgestellte sogen. Formular IV vorgeschrieben.[3] Damit haben auch die Erläuterungen der genannten Entschließung[4] analoge Anwendung zu finden.

Ueber die Mängel dieses Rechnungsschemas wurde wiederholt geklagt.[5]

III. Die Rechnungsstellung des Kirchenpflegers erfolgt an die Kirchenverwaltung, welche somit die erste Prüfungsstelle ist. Der Pfarrer hat aber keinen Anspruch auf Rechnungsabhör- oder Rechnungsrevisionsgebühren.[6]

Die gleichfalls gebührenfreie[7] kuratelamtliche Revision der Jahresrechnung wird dadurch eingeleitet, daß die letztere zur gehörigen Zeit dem Magistrat resp. Gemeindeausschuß zur Einsicht und Erinnerung eingesandt wird.[8] Demgemäß hat der Bürgermeister in einer Magistrats- resp. Gemeindeausschußsitzung die betreffende Rechnung zur Einsicht vorzulegen, um dem Kollegium die Abgabe von Erinnerungen zu ermöglichen.[9] Nachdem die Gemeinde für das Defizit des Kirchenstiftungshaushalts durch Umlagen nicht mehr aufzukommen hat, hat dieses Recht der Einsicht und Erinnerung die innere Berechtigung verloren[10] und wird durch die in der Vorbereitung befindliche Kirchengemeindeordnung hoffentlich auch beseitigt werden: aber zur Stunde besteht es noch.

Der Magistrat resp. der Gemeindeausschuß hat die Rechnung, mit

---

[1] Vollzugsvorschr. Z. 132 Abs. 2.

[2] Vollzugsvorschr. Z. 133.

[3] ME. v. 8. Februar und 23. März 1870 (Weber VIII. 454); das Formular IV ist bei Weber VIII. 369 ff., sowie auch bei Stingl S. 1140 abgedruckt.

[4] Weber VIII. 345, Stingl S. 1139.

[5] Vgl. Bl. f. a. Pr. 22 S. 177 u. 193; 23 S. 385 ff.; 31 S. 98 ff., sowie Krick in der theol.-prakt. Monatsschr. 1891 S. 313 und Verw. d. KV. S. 338 ff.

[6] ME. v. 24. Dezember 1837 und 21. Februar 1851 (Weber III. 825 u. Anm.).

[7] ME. v. 4. September 1820 (Döll. 11 S. 664).

[8] RGE. § 59, 94. Nach dem Regierungsentwurf sollte der Magistrat beschließen und das Gremium (oben S. 15) nur gehört werden. Die Umkehrung geht schon auf den Grf. Drechsel zurück (Prot.-Bd. IV. 57).

[9] Oberstr. Erk. v. 27. April 1875 (KMBl. S. 256). GO. § 89 u. 136 findet aber keine Anwendung. Krick, Verw. d. KV. S. 340[1].

[10] So auch Krick a. a. O.

seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen.[1]

Das Pfarramt aber schickt die Rechnung an das Ordinariat resp. Konsistorium, gleichfalls zur Einsichtnahme und Erinnerung, welch letztere aber in jedem Fall nur gegenüber der Kreisregierung abzugeben ist.[2]

Bei der mit der Prüfung und Bescheidung betrauten Kuratelstelle muß die Rechnung aus Stadtgemeinden bis zum 1. Mai, aus Landgemeinden bis zum 1. April in Vorlage gebracht sein.[3] Die Einhaltung dieses Termins ist streng und nötigenfalls durch Geltendmachung der gesetzlichen Zwangsmittel zu sichern.[4] Besonders geeignet erscheint die Ungehorsamsstrafe.[5] Auch kann die Rechnungslegung auf Kosten des Kirchenpflegers vorgenommen werden.[6]

Für die Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten ist wie bisher die Kreisregierung, im übrigen seit 1869 die Distriktspolizeibehörde in allen Fällen zur Revision oder Prüfung und Bescheidung der Rechnung zuständig,[7] unter eigener Verantwortlichkeit auch der exponierte Bezirksamtsassessor; doch sind dessen Revisionsbescheide dem Bezirksamt zur Genehmigung zu unterbreiten.[8] Die Vollzugsvorschriften trafen die übrigens selbstverständliche Bestimmung, daß zu dieser Revision das Personal der Rechnungskommissariate vom Bezirksamtmann nicht herangezogen werden darf.[9] Die Regierung verwendet natürlich die Rechnungskommissäre anstellungsgemäß.

An dem alten Revisionsrecht wurde 1869 nichts geändert.[10] Es bestehen feste Revisionstermine,[11] die von den Kuratelbehörden genau eingehalten werden sollen.[12]

---

[1] RGE. § 59, 94.

[2] a. a. O. Die kirchlichen Behörden begnügen sich in der Regel mit der Mitteilung der wesentlichen Rechnungsergebnisse (Krick, S. 340[2]). — Dieses kirchenbehördliche Erinnerungsrecht kam durch den Antrag Hagen Prot.-Bd. IV. 64. Vgl. auch den Abg. Rudhart IV. 68 und den Minister Fürst v. Oettingen-Wallerstein (a. a. O. 95 f.), der gleichfalls betonte, die Kirchenverwaltung solle nicht zwischen zwei Revisionen kommen. Dieser Minister veranlaßte auch die Aufnahme der Worte: „Durch Mitteilung an die einschlägige Kreisregierung" (a. a. O. S. 95). Der Abg. Hagen wollte die Kirchenbehörde in den Stand setzen „von dem jedesmaligen Zustand des Kirchenvermögens Kenntnis zu nehmen, damit etwaigen Mißbräuchen durch Benehmen mit den Kreisregierungen abgeholfen und entdeckten Gebrechen in Zeiten entgegengewirkt werde. Hierdurch soll den geistlichen Oberbehörden weder ein Veto gegeben noch eine Gewalt eingeräumt werden."

[3] VO. v. 24. September 1866 (Weber VI. 659).

[4] Vollzugsvorschr. Z. 132 Abs. 3, Z. 193.

[5] Vgl. darüber oben S. 52 f.

[6] VO. v. 21. September 1818 § 47; VO. v. 24. September 1818 § 44.

[7] ME. v. 30. November 1869 (Weber VIII. 453). In Aufhebung der VO. v. 21. September 1818 § 44.

[8] Instr. v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 6 (Weber V. 633).

[9] Vollzugsvorschr. Z. 193 Abs. 2.

[10] ME. v. 30. November 1869 (Weber VIII. 453).

[11] Die Bezirksämter haben eine zweimonatliche Frist (VO. v. 24. September 1818 § 45), doch wurde das durch Reg.-Entschließungen auch schon insgesamt fixiert. Vgl. z. B. die Niederb. Reg.-E. v. 8. Oktober 1866 (KABl. S. 1375) und 28. Mai 1872 (KABl. S. 978). Die Kreisregierungen selbst werden meist nur innerhalb des Jahres damit fertig werden (GE. § 124).

[12] Vollzugsvorsch. Z. 193, 213.

Die von der Prüfungsbehörde erhobenen Anstände oder Revisionserinnerungen werden in ein Protokoll aufgenommen.[1] Früher wurde der Kirchenpfleger aus Landgemeinden an den Sitz der Kuratelbehörde berufen, wo das Revisionsprotokoll verlesen und der Kirchenpfleger sogleich zur Verantwortung gezogen wurde.[2] Heute besteht hier die für die Stadtgemeinde verordnungsmäßig[3] festgelegte Praxis,[4] daß der Kirchenverwaltung das Revisionsprotokoll zugestellt wird und von dieser unter der Haftung und Unterschrift sämtlicher Mitglieder beantwortet werden muß. Wenn die Anstände behoben und die Rechnung richtig gestellt ist, erteilt die Kuratelbehörde der Kirchenverwaltung in einem förmlichen Rechnungsbescheid das Absolutorium.[5]

Die ME. vom 19. Mai 1883[6] hat bestimmt, daß die für die Gemeindeverwaltung ergehenden Revisionserinnerungen und Revisionsbescheide zur Erleichterung der Bezirksämter in der Urschrift gegen Wiedervorlage nach erfolgter Abschriftnahme zuzustellen seien. Das Ministerium hat zwar 1886[7] die analoge Anwendung derselben für das Kirchenverwaltungsgebiet im allgemeinen gebilligt, aber für den Fall, daß die Kirchenverwaltung keinen eigenen Kirchenschreiber hat und der Pfarrer die Schreibgeschäfte besorgt, zur Erleichterung des Pfarrers und unter Zugrundelegung des im Jahre 1883 vorgeschriebenen Formulars folgendes verfügt:

Die Revisionserinnerungen sind der Kirchenverwaltung zunächst in Urschrift mitzuteilen; die letztere hat die Erinnerungen in der zweiten Rubrik des bezeichneten Formulars zu beantworten und alsdann der Kuratelbehörde wieder vorzulegen, welche hierauf den Revisionsbescheid unter Benutzung der dritten Rubrik des Formulars zu erlassen hat. Von den Revisionserinnerungen sowohl, als auch von dem Revisionsbescheide ist schließlich der Kirchenverwaltung abschriftliche Mitteilung zu machen.

Unter Umständen empfiehlt sich die Bescheidung unter Vorbehalt des besonderen Austrages einzelner im Augenblick schwer zu erledigender Punkte.

Aufgehoben ist einmal die bezirksamtliche alljährliche summarische

---

[1] VO. v. 21. September 1818 § 48; VO. v. 24. September 1818 § 45.

[2] VO. v. 24. September 1818 § 45.

[3] VO. v. 21. September 1818 § 48.

[4] Die VO. v. 10. Oktober 1869 Z. 16 in fine (Weber VIII. 348) hatte die Rückgabe der revidierten Gemeinderechnung an die Gemeinde auch für das Land verfügt, und die ME. v. 18. Juli 1870 (Weber VIII. 454 Anm. 3 b) verfügte die analoge Anwendung „dieser speziellen Bestimmung" für das Kirchenverwaltungsgebiet und demnach die Rückgabe an die „beteiligten Verwaltungen". Für die übrigen Bestimmungen der Z. 16 gilt das nicht. Infolge dessen ist auch die Revision und Bescheidung durch die Kreisregierung zugleich in rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Im übrigen vgl. für die Kreisregierung die Vollzugsvorschr. Z. 211. Hiernach erfordern die Definitivbescheidungen der Jahresrechnungen durch die Kreisregierung kollegiale Beschlußfassung. Vgl. auch die in Z. 211 lit. a u. c angegebenen Bestimmungen der Form.-VO. v. 1825 und der VO. v. 29. Dezember 1836.

[5] VO. v. 21. Sept. 1818 § 49. Vgl. auch die vorangehende Anm.

[6] Reproduziert in der ME. v. 16. März 1886 (Weber XVII. 676).

[7] Cit. ME. v. 16. März 1886. Wieder in Erinnerung gebracht durch die ME. v. 28. November 1887 (Weber XVII. 677*).

Ueberſicht der Rechnungsergebniſſe[1] und ſodann auch die periodiſche Superrevision der Stiftungsrechnungen durch die Kreisregierung.[2]

Es gibt hier überhaupt keine periodiſche Superrevision mehr, ſondern nur Rekursbeſcheide.

Der Rekurs der Kirchenverwaltung iſt ſtatthaft gegen alle Rechnungsbeſcheide des Bezirksamts wie der Kreisregierung. Der Rekurs gegen die Definitivbeſchlüſſe der letzteren iſt an eine Notfriſt von 6 Wochen gebunden.[3]

Allen Definitivbeſchlüſſen der Kreisregierung in Rechnungsſachen iſt daher der ausdrückliche Vorbehalt des Rekurſes beizuſetzen, bei Publikation derſelben die Notfriſt zu eröffnen und der Publikationstag, ſowie der Tag, an welchem die Beſchwerdeſchrift eintrifft, aktenmäßig feſtzuſtellen.[4]

Für die Beſchwerde gegen Rechnungsbeſcheide des Bezirksamts iſt keine Notfriſt vorgeſehen, ſondern hier greift die übliche Formloſigkeit der Kuratelbeſchwerde Platz.

Auch die Notfriſt bei Definitivbeſchlüſſen der Kreisregierung hat keinen Sinn, weil die Rekursſtelle hier nicht der oberſte Rechnungshof, ſondern das Kultusminiſterium iſt[5] und für Kuratelbeſchwerden auch ſonſt keine Friſt beſtimmt iſt. Die Friſt kam und erhielt ſich dadurch, daß das Stiftungs- und Gemeinderecht zuſammengeſpannt wurde; und ſo muß ſich auch die dem Rechnungshof entzogene Kirchenverwaltung die Notfriſt gefallen laſſen.

Ueber Haftbarkeit und disziplinären Rechnungsprozeß vgl. oben S. 55 ff.

Der VGH. iſt nur im Rahmen des GHG.-G. Art. 10 Z. 3 zuſtändig.

Darnach unterliegen Kuratelverfügungen auf dem Kirchenverwaltungsgebiet nur dann der letztinſtanzlichen Würdigung des VGH., wenn darüber geſtritten wird, ob dem Kirchenvermögen oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leiſtung auferlegt wurde, oder ob eine kuratelamtlich beanſtandete Ausgabe rechtlich zuläſſig iſt.

In erſter Linie wurde vielfach reichen Stiftungen mit Rentenüberſchüſſen ein zu hoher Unterſtützungsbeitrag auferlegt.[6] Die Reviſionsbeanſtandung einer gemachten Ausgabe aber erfolgte mitunter wegen mangelnder Kuratelgenehmigung, während die Kirchenverwaltung die Notwendigkeit einer ſolchen beſtritt.

Auch wenn ein kuratelamtlicher Reviſionsbeſcheid die Kirchenverwaltung anweiſt, eine gewiſſe Zahlungsleiſtung künftig zu unterlaſſen und für

---

[1] RGE. § 105 Vollzugsvorſchr. Z. 195. Landtagsabſchied v. 1. Juli 1856 III. § 22 (Weber IV. 752, I. 573***). Aufgehoben durch die ME. v. 23. Mai 1870 (Weber VIII. 454 Anm. 3 a).

[2] Cit. Landtagsabſchied v. 1856. a. a. O. Dies gegen Stingl S. 1148.

[3] Vollzugsvorſchr. Z 211. [4] a. a. O.

[5] Vollzugsvorſchr. Z. 212 gilt hier nicht. Der oberſte Rechnungshof iſt auf dem Gebiet des Kirchenſtiftungsrechts nicht zuſtändig. Vgl. auch die maßgebende Zuſammenſtellung in der VV. v. 5. November 1826 (Weber II. 364). A. M. Krick S. 343 und Stingl S. 1149. Später geben dieſelben aber zu, daß es gegen kuratelamtlichen Verfügungen — und das ſind die Beſcheidungen der Kirchenſtiftungsrechnungen — keinen Rekurs an den oberſten Rechnungshof gibt.

[6] Ueber die Höhe vgl. unten S. 263, über die Beſchwerde S. 268.

die Vergangenheit zurückzufordern,[1] ist das im Streitfall letztinstanzlich durch den VGH. zu entscheiden. Uebrigens reicht jener administrative Revisionsbescheid Dritten gegenüber nicht über die Bedeutung eines Parteiabkommens hinaus, selbst dann nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten handelt und wenn die Revisionsbehörde gesetzlich zugleich berufen ist, im Streitfall über die angebliche Verpflichtung den instanziellen Bescheid zu erlassen.[2]

Vielfach werden, wie bereits erwähnt, strittige Rechtsfragen in das Rechnungsrevisionsverfahren hereingezogen,[3] die dann aber, wie es in folgendem Fall auch geschah, auszuscheiden sind.

Nach den Bl. f. a. Pr. 39 S. 201 ff. wurde die Kirchhofmauer in A. ausgebessert, die etatswidrige Ausgabe in der Kirchenstiftungsrechnung verrechnet und zur Deckung eine Kirchengemeindeumlage vorgesehen.

Die Ortsbürger von A. erhoben Einsprache gegen diese Verrechnungsweise, weil die Ausgabe in die Gemeinde- und nicht in die Kirchenrechnung gehöre. Sie beantragten daher, das Bezirksamt möge bei Revision der Kirchenstiftungsrechnung aussprechen, daß die fragliche Summe nicht in der Kirchenstiftungsrechnung zu verausgaben sei und die Kirchengemeindeumlage unterbleibe.

Der auf die Verfügung des Bezirksamts ergangene Regierungsentscheid sprach aus, daß jene Verausgabung in der Kirchenstiftungsrechnung solange beanstandet werde, bis der förmliche Kirchenverwaltungsbeschluß und die vorschriftsmäßige Kuratelgenehmigung zu den Akten gebracht sei.

Die nachträgliche Erteilung der Kuratelgenehmigung war aber von der Entscheidung der Frage abhängig, ob nicht Rechte der Ortsbürger A. verletzt seien, weshalb die Genehmigung bis zur Entscheidung der Baulastfrage zu verschieben war und nur eine provisorische Zahlungsgenehmigung vorbehaltlich der definitiven Abrechnung erteilt werden konnte. Pflicht des Bezirksamts war es, vor allem dahin zu wirken, daß die obschwebende Rechtsfrage ausgetragen wurde.

§ 52.

Die Aufstellung des Etats.

Das bayerische Kirchenstiftungsrecht unterscheidet den *Grundetat*, zu dem beim Bestehen von Passiven ein *Tilgungsetat*, d. h. ein Schuldentilgungsplan als besonderer Titel ergänzend hinzukommt, und die sogen. *Etatsvariante* oder den jährlichen Voranschlag. Das Etatsjahr fällt seit 1868 mit dem Kalenderjahr zusammen.[4]

---

[1] VGH. VIII. 196. [2] a. a. O.
[3] Ueber einen gemeinderechtlichen Fall vgl. Bl. f. a. Pr. 38 S. 273 ff.
[4] VO. v. 24. September 1866 (Weber VI. 659).

Bildet das rechtzeitige Vorhersehen von Bedarf und Deckung überhaupt die erste und unabweislichste Vorbedingung jedes wohlgeordneten Haushaltes, so erscheinen, wie die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 130 ganz richtig ausführen, auf dem Stiftungsgebiet wohl überdachte, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarf scharf ausscheidende Grundetats, genaue Schuldentilgungspläne und periodische Etatsvoranschläge nicht nur als das einzige Mittel zur Begründung und Aufrechterhaltung materieller und formeller Ordnung, sondern auch als die unentbehrliche Schutzwehr der Umlagepflichtigen und einzige Sicherstellung der verantwortlichen Verwaltungsmitglieder. Auch ist bei den komplizierten Kuratelverhältnissen hier der einzige Ausweg zur Begründung eines einfachen, ruhigen Geschäftsganges und zur Verwirklichung einer durch tägliche Kuratelbeschränkungen nicht ferner geängstigten freien Entwickelung des korporativen Lebens.

In diesem Geiste hat schon die Gesetzgebung von 1807, 1808, 1812 und 1815[1] die jährliche Aufstellung wohlbegründeter Stiftungsetats gefordert und diese als die Grundlage aller Ordnung in dem Stiftungshaushalt bezeichnet. Die Form. VO. von 1825 § 69 beauftragte die Kreisregierung mit der „innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmenden Feststellung des Etats". Aus demselben Standpunkt erklärte das RGE. von 1834 die Herstellung jährlicher Voranschläge als Recht und Pflicht der neugebildeten Kirchenverwaltungen, welche ihre Etatsentwürfe der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen haben.[2]

„Um nun diesen gesetzlichen Anordnungen die allmählich veraltete Anwendung wieder zu geben," haben die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 130 Ausführungsbestimmungen erlassen, welche heute noch die Hauptquelle des Etatsrechts sind.

Das erkennt auch die ME. vom 24. April 1857[3] an, welche übrigens einige Zusätze machte, und desgleichen die ME. vom 30. November 1869,[4] welche übrigens anregte, die im Anschluß an die GO. erlassene ME. vom 10. Oktober 1869[5] betr. das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden auch auf das Kirchenverwaltungsgebiet analog auszudehnen. Im Anschluß hieran wurde 1870 aber nur das dort eingeführte Voranschlagsformular (II A für Kirchenstiftungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung,[6] II B für Kirchenstiftungen in Landgemeinden[7]) aufgenommen.[8] Diese Formularänderung und die dadurch bedingte Umarbeitung des bisherigen Grundetats ist die einzige Aenderung, welche für unser Gebiet im Anschluß an die GO. an den Vollzugsvorschriften von 1837 vorgenommen wurde.

[1] Edikt v. 1. Oktober 1807, GE. v. 24. September 1808, VO. v. 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815, GE. v 17. Mai 1818, 17. Dezember 1825. (Vgl. oben S. 157.)
[2] § 59 u. 94.
[3] § 3 Weber V. 49.
[4] Weber VIII. 453. [5] Weber VIII. 345.
[6] Weber VIII. 355.
[7] a. a. O. 356. Beide Formularien stimmen übrigens in sachlicher Hinsicht überein.
[8] ME. v. 8. Februar und 23. März 1870 (Weber VIII. 454[2]).

Darnach enthält der Voranschlag folgende Titel:

Vortrag.

Einnahmen.

Titel I. Mutmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren.
Titel II. Erträgnisse des Stiftungsvermögens.
- Kap. 1. An Zinsen von Aktivkapitalien.
- Kap. 2. Aus Realitäten.
- Kap. 3. Aus Gewerben und Erwerbsunternehmungen.
- Kap. 4. Aus Rechten.

Titel III. Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.
- Kap. 1. Des Staats.
- Kap. 2. Der Stiftungen.
- Kap. 3. Der Gemeinde.
- Kap. 4. Der Privaten.

Titel IV. Sonstige Einnahmen.

Ausgaben.

Titel I. Auf den Bestand der Vorjahre.
Titel II. Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokalkonkurrenzen.
Titel III. Auf Prozeß- und Exekutionskosten.
Titel IV. Auf die Verwaltung.
- Kap. 1. Besoldungen und Remunerationen.
- Kap. 2. Regie und Realexigenz.
- Kap. 3. Pensionen und Alimentationen.

Titel V. Auf den Zweck ....
Titel VI. Auf Baureparaturen und Neubauten.
- Kap. 1. Ständige Bauausgaben.
- Kap. 2. Baureparaturen.
- Kap. 3. Neubauten.

Titel VII. Auf besondere Leistungen.
Titel VIII. Auf die Schuldentilgung.
- Kap. 1. Zinsen von Passivkapitalien.
- Kap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.
- Kap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Titel IX. Reservefond.

Besteht bei der Abgleichung von Einnahmen und Ausgaben ein Defizit, so ist noch anzugeben, wie dasselbe gedeckt werden soll.

I. Der Grundetat baut sich vom Boden der Durchschnittsergebnisse und Wahrscheinlichkeitsberechnungen aus auf und will nur die Verhältnisse

in ihrer bleibenden Gestalt festlegen.[1] Daher sind hier vor allem die bleibenden und die vorübergehenden Posten genau zu scheiden und eventuell im voraus für außerordentliche Bedürfnisfälle die Deckung anzugeben.[2]

Die ME. vom 24. April 1857 § 5 verlangt hierbei die größte Geschäftsvorsicht: nur absolut sichere Einnahmen sollen ihrem vollen Betrag nach eingestellt, die Ausgaben im zulässig höchsten Betrag veranschlagt, die Durchschnittsberechnungen auf möglichst lange Wirtschaftsperioden gestützt, im Bedürfnisfall Reservefonds geschaffen und die Verwaltungskosten möglichst gemindert werden.

Die Regierung von Niederbayern z. B. verlangt eine zehnjährige Durchschnittsberechnung und Miteinsendung der drei letzten Jahresrechnungen.[3]

Der Grundetat ist von der Kirchenverwaltung aufzustellen[4] und dem Magistrat resp. dem Gemeindeausschuß zur Einsicht und Erinnerung zuzusenden, welcher ihn sodann, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt,[5] und zwar hat die Unterkuratelbehörde die Prüfung oder Begutachtung, die Kreisregierung aber die Genehmigung[6] oder die Revision und Festsetzung.[7] Dieselbe Mitteilung geschieht von seiten des Pfarramts an das Ordinariat resp. Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung, welch letztere bei der Kreisregierung zu machen ist.[8] Die Kuratelbehörden haben Sorge zu tragen, daß der Etat zu einer Zeit an die geistliche Oberbehörde gelangt, welche das Eintreffen der allenfallsigen Erinnerungen derselben vor Feststellung des Etats möglich macht.[9] Dagegen haben sich die geistlichen Oberbehörden direkter Weisungen an die Kirchenverwaltungen zu enthalten und ihre Einwendungen auf geeignetes Benehmen mit den Kuratelstellen zu beschränken.[10] Auf dem ganzen Gebiet des Kirchenvermögens aber ist die Staatsbehörde in der Würdigung und Beachtung der kirchenbehördlichen Erinnerungen frei.[11]

Der Grundetat ist in gleichlautenden Ausfertigungen bei der Kirchenverwaltung, dem Magistrat resp. Gemeindeausschuß, sowie bei der Unter- und Oberkuratel zu hinterlegen.[12]

---

[1] Vollzugsvorschr. Z. 130 lit. a.
[2] a. a. O. lit. b. Eine solche eventuelle Deckung ist: ein kurrenter Reservefond, eine Ersparnis, eine außerordentliche Einnahme. (a. a. O. lit. c).
[3] Reg.-E. v. 1870 (KABl. 614).
[4] RGE. § 59, 94. Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 130 lit. d. ME. v. 24. April 1857 § 3. Die Vorarbeit ist nicht gesetzlich zugewiesen, und der Etat selbst wird in der Sitzung festgestellt.
[5] RGE. § 59, 94. Hier gilt das oben S. 188 f. Gesagte.
[6] Vollzugsvorschr. Z. 130 lit. d.
[7] ME. v. 24. April 1857. § 3 Abs. 4.
[8] RGE. § 59, 94. Wie bei der Jahresrechnung vgl. oben S. 189.
[9] Vollzugsvorschr. Z. 144 lit. c. ME. v. 30. November 1869 (Weber VIII. 454).
[10] Vollzugsvorschr. Z. 144 lit. d.
[11] Vgl. oben S. 162 ff.
[12] Vollzugsvorschr. Z. 130 lit. d.

Mit diesen Etatsbestimmungen ist weder eine Erweiterung noch eine Schmälerung des gesetzlichen Kurateleinflusses beabsichtigt.[1]

Glaubt eine Verwaltung durch Kuratelbeschlüsse über den Etat die Stiftungsinteressen oder ihre eigenen gesetzlich begründeten Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtigt, so steht derselben der Rekurs an die höhere und höchste Kuratelstelle zu. Der Rekurs hat aber keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der Etat insolange genau eingehalten werden, als nicht eine Abänderung desselben in bindender Weise ausgesprochen ist.[2]

Innerhalb der etatsmäßigen Summen ist der Kirchenverwaltung die möglichst freie Bewegung einzuräumen.[3] Andernteils aber haben die Kirchenverwaltungsmitglieder für Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten die Verantwortung und Haftung.[4] Bringt der genehmigte Grundetat kuratelpflichtige Operationen mit sich, so wird die Kuratelgenehmigung mit Bezugnahme auf den Etat lediglich mittelst Remißbericht ohne Beilagen erholt.[5]

Der Grundetat stellt die Grundlage dar, auf der die Verwaltung dauernd geführt werden soll. In Kirchengemeinden, deren Ausgaben kaum dem Wechsel unterworfen sind, kann man Jahrzehnte hindurch mit demselben Grundetat auskommen.

Ergeben sich starke Verschiebungen oder auch nur Aenderungen der ständigen Etatspositionen, z. B. der Gehaltsbezüge, so muß freilich der Grundetat geändert resp. ein neuer Grundetat aufgestellt werden, wozu sowohl die Kirchenverwaltung[6] bei Anlaß der Beratung über die Etatsvariante,[7] als die Kuratel die Initiative ergreifen kann.[8] Auch kann die Revision des Grundetats im einzelnen oder allgemeinen von Beteiligten beantragt werden, zu welchen insbesondere die Baulastpflichtigen gehören.[9]

Auch bei der Neuanfertigung und Umarbeitung des Grundetats hat die Kreisregierung natürlich die Aeußerung der geistlichen Oberbehörde zu erholen.[10]

II. Vorübergehenden Schwankungen, die hauptsächlich durch Neuanschaffungen und Reparaturen veranlaßt werden, wird die Etatsvariante gerecht. Diese läßt den Grundetat weiter gelten und bringt unter Hinweis auf die einschlägigen Titel und Kapitel des Grundetats die notwendig werdenden Abweichungen für das laufende Jahr.

Jede Kirchenverwaltung hat demgemäß jährlich und zwar mindestens 2 Monate vor Beginn des Etatsjahres zu beraten, ob nicht im Laufe dieses Jahres ein im Grundetat unvorhergesehen gebliebener Aufwand oder

---

[1] a. a. O. lit. k u. m.
[2] a. a. O. lit. n. Das gilt natürlich vom Grundetat wie von der Etatsvariante.
[3] a. a. O. lit. o. ME. v. 24. April 1857 § 7.
[4] a. a. O. Vgl. darüber oben S. 55 ff.
[5] Vollzugsvorschr. § 130 lit. h.
[6] a. a. O. lit. d [7] Vgl. alsbald Z. 11.
[8] Nach allgemeinen Kuratelgrundsätzen.
[9] ME. v. 24. April 1857 § 2. [10] [5] a. a. O. § 8.

eine nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten ist.[1] Verneinenden Falles ist für eine Etatsvariante kein Anlaß, und ohne weitere Schreiberei beherrscht der Grundetat den Jahreshaushalt.[2]

Im andern Fall aber hat die Kirchenverwaltung,[3] wenn es nötig ist, auf amtliche Veranlassung[4] die Etatsvariante unter besonderer Angabe der beabsichtigten Deckung nach vorgeschriebenem Formular aufzustellen.[5]

Die Einrichtung bloßer Etatsvarianten verfolgt den Zweck, die Verwaltung zu vereinfachen und zu erleichtern. Die Etatsvariante wird denn auch schon durch die Genehmigung der Unterkuratel,[6] sogar schon durch den exponierten Bezirksamtsassessor[7] festgestellt. Aber auch hier ist Vorlage an den Magistrat resp. den Gemeindeausschuß zur Einsicht und Erinnerung nötig, die Aeußerung der geistlichen Oberbehörde zu erholen[8] und Rekurs an die höhere und höchste Kuratelbehörde gestattet.[9] Auch im übrigen ist auf die Bestimmungen über den Grundetat zu verweisen.

Enthält die Etatsvariante Anträge, welche, wie z. B. bei Neubauten, eine besondere Genehmigung erfordern, so muß vorerst diese erwirkt und in der Etatsvariante darauf hingewiesen werden.[10] Insbesondere sind, wenn Leistungen für Schul- und Armenzwecke eingestellt werden sollen, die Bestimmungen über die Verwendung von Rentenüberschüssen zu beobachten.[11]

Wie die ME. vom 3. November 1872[12] ausführt, kann im Etat nur das als Recht oder Verpflichtung bezeichnet werden, was als Recht oder Verpflichtung unzweifelhaft feststeht. Ist ein Rechtsverhältnis nicht klar gestellt, so kann die Entscheidung hierüber nicht von kurzer Hand bei Gelegenheit der Etatsaufstellung erfolgen, sondern muß der gesonderten Austragung, und zwar je nach Umständen durch die Verwaltungsbehörde oder die Gerichte, vorbehalten bleiben. Vorerst genügt es dann oft, im Etat lediglich eine Thatsache zu konstatieren.

Die Vollzugsvorschriften von 1837 machen die Unterkuratelen dafür verantwortlich, daß die jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne. Hiernach soll die Beratung und Beschlußfassung so früh erfolgen, daß der Kuratelbeschluß 14 Tage vor Beginn des Etatsjahres zugestellt werden und so der laufende Stiftungshaushalt auf vollkommen bereinigter Grundlage beginnen kann.[13]

---

[1] Vollzugsvorschr. Z. 130 lit. e. [2] a. a. O. lit. f.
[3] a. a. O. lit. g. [4] ME. v. 24. April 1857 § 4.
[5] Vollzugsvorschr. Z. 130 lit. g.
[6] a. a. O. Die Etatsvariante ist in duplo anzufertigen: ein Exemplar bleibt bei der Kirchenverwaltung, das andere bei der genehmigenden Kuratelstelle.
[7] Instr. v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 7 (Weber V. 633).
[8] RGE. § 59, 94. ME. v. 24. April 1857 § 8 Z. 2.
[9] Vollzugsvorschr. Z. 130 lit. n.
[10] Krick, Verw. d. KV. S. 322.
[11] OKE. v. 2. Juli 1862 (Günther III. 795). Ueber diese Bestimmungen vgl. unten § 74.
[12] Günther III. 829. [13] Z. 130 lit. i.

Aber die Praxis weiß die Aufstellung von Etatsvarianten zu umgehen. Ist schon diese in jeder Weise erleichtert,[1] so sieht man die größte Erleichterung für die Verwaltung darin, daß man vor Beginn des Rechnungsjahres sich über Neuanschaffungen u. s. w. noch nicht klar werden muß, sondern im Bedürfnisfall während des Jahres die erforderliche Kuratelgenehmigung erwirkt. Man braucht also bloß die Notwendigkeit einer Etatsvariante zu leugnen und die Bedürfnisfragen später an sich herankommen zu lassen.

Für die im voraus übersehbaren neuen Jahresausgaben ist aber die der Etatsvariante die passendste und bequemste Form, die Kuratelgenehmigung zu erwirken.

Bei der Ueberwachung des Stiftungshaushaltes ist von dem Grundsatz auszugehen, daß den Verwaltungen möglichst freie Verfügung innerhalb der genehmigten Ausgabesumme gestattet ist, Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten aber unter Geltendmachung der Verantwortlichkeit und Haftung der Verwaltungsmitglieder abzustellen sind.[2]

Zum Schluß sei noch folgendes betont:

Wenn auf dem Budget auch die Vermögensverwaltung basiert, so begründet dasselbe doch keine Forderungsrechte. Die für die unierte Kirche der Pfalz erlassene VO. vom 8. Januar 1819 § 75[3] drückt das folgendermaßen aus: „Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge."

Die Verwaltung der Stiftungswälder erfolgt nach besonderen etatsrechtlichen Grundsätzen.[4]

§ 53.

Das Etatsrecht der organisierten Pfarreien.

Die bayerische Staatsregierung hat wiederholt den auch von den Gerichten anerkannten Grundsatz ausgesprochen, daß in den säkularisierten und dann wieder organisierten Stifts- und Klosterpfarreien die Kirchen- und Pfarrgebäude mitsamt den Widdumsgründen kraft dieser landesherrlichen Organisation und Dotation und der damit erfolgten definitiven Bestimmung zu ihrem dermaligen Zweck in das Stiftungseigentum übergegangen und diese Realitäten daher nicht als Staats-, sondern als Stiftungsgut zu behandeln sind.[5]

Das ist vor allem wichtig für die Kompetenzverhältnisse, die hier dieselben sind wie in den übrigen Kirchen.

---

[1] ME. v. 24. April 1857 § 4.
[2] ME. v. 24. April 1857 § 7 (Weber V. 50).
[3] Wagner II. 220, Wand S. 528. Wand-Wagner S. 492.
[4] Vgl. unten § 58.
[5] ME. v. 21. April 1848 (Weber III. 679), 19. Juli 1852 (a. a. O. III. 679*), 28. März 1865 (Weber VI. 424).

Die Staatsregierung hat die Verpflichtung des königlichen Aerars zur Dotation der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen anerkannt,[1] und es wurde auch durch Aussetzung eines jährlichen Dispositionsfonds Vorsorge getroffen, daß besondere Bedürfnisse solcher Kirchen, für welche die jährliche Aversalsumme aus dem königlichen Aerar für den Fabrikbedarf nicht hinreicht, auf diesen Dispositionsfond übernommen werden können.[2]

Die Dotation beruht zwar zum guten Teil in Aerarialzuschüssen, aber die Vermögensverwaltung gebührt auch hier der Kirchenverwaltung, über welche lediglich die Behörden der inneren Verwaltung die Kuratel üben. Das trifft auch für die Verwendung und Verrechnung der ärarialischen Beiträge zu, weshalb nur die Regierungskammer des Innern die desfallsigen Zahlungsanweisungen unter Erholung der Kontrasignatur des Etatskurators erläßt.[3] Doch gilt diese Geschäftsbehandlung nur für die Beiträge zu den Kosten der fabrica, während die Brandassekurranzbeiträge und Kaminfegerlöhne für Kultusgebäude zu den ständigen Bauausgaben des Finanzetats, nicht aber zur Kirchenregie und mithin zum Geschäftskreis der Finanzverwaltung gehören.[4]

Das Institut der Aerarialzuschüsse macht die Durchführung des ordentlichen Etatsrechts schwierig, und die ME. von 11. September 1857[5] erließ daher in dieser Richtung folgende Ausführungsbestimmungen:

1. In erster Linie sind auch für die organisierten Pfarreien förmliche Grundetats als ganz zweckgemäß ins Auge zu fassen.[6] Zu diesem Zweck müssen die vom Aerar zu leistenden Zuschüsse für eine längere Zeitdauer fixiert werden, was vorgängiges Einvernehmen mit den Finanzbehörden erfordert.

Die Kreisregierungen K. d. J. haben daher und zwar, da ein Zwang zur Annahme solcher fixierter Aversalbeiträge den Kirchengemeinden gegenüber nicht begründet erscheint, und die Zustimmung der bischöflichen Ordinariate vorausgesetzt werden muß, zunächst mit den bischöflichen Ordinariaten ins Benehmen zu treten und über die Frage der Fixierung im allgemeinen, sowie die hierbei anzuwendenden Grundsätze eine Vereinbarung anzustreben. Das Gelingen einer derartigen Vereinbarung vorausgesetzt, haben dieselben die weiteren Verfügungen dahin zu treffen, daß die Kirchenverwaltungen, soweit möglich, im ganzen auf die Fixierung eingehen und die Grundetats auf den Grund einer möglichst verlässigen Durchschnittsberechnung auf mindestens zehn Jahre zurück anfertigen.

Diese Etats sollen sodann zuerst von der Unterkuratelbehörde geprüft, von der Kreisregierung, K. d. J., nach vorgängiger Einvernahme der kirchlichen Behörden und im Benehmen mit der Finanzkammer super-

[1] ME. v. 20. Januar 1844 (Weber III. 531). [2] a. a. O.
[3] ME. v. 11. September 1857 Z. 1 (Weber V. 67).
[4] ME. v. 5. März 1858 (Weber V. 67***).
[5] Weber V. 67.
[6] Nach dem üblichen Formular. Vgl. zu folgendem die Z. 2 der cit. ME.

revidiert und sodann an das Kultusministerium eingesandt werden, welches dieselben im Benehmen mit dem Finanzministerium festsetzt und den künftigen Jahresbeitrag normiert.

2. Kommt eine solche Fixierung und mithin ein Grundetat nicht zu stande — das Ordinariat Passau beispielsweise hat sich 1858 dagegen ausgesprochen[1] — so müssen die Kirchenverwaltungen in Gemäßheit der im vorigen Paragraphen entwickelten Bestimmungen einen Jahresetat aufstellen[2] und diesen in duplo der Kuratelbehörde, heute spätestens am 15. Dezember, zur Prüfung vorlegen. Diese hinwiederum hat die Voranschläge unter allenfallsigen Erinnerungen und unter Beifügung der revidierten und beschiedenen Rechnungen des letzten Jahres bis zum 1. Januar an die Kreisregierung einzusenden. Die Kreisregierungen unterstellen diese Vorlagen der Superrevision, verteilen die für fragliche Zwecke jeweilig verfügbare budgetmäßige Summe nach Bedürfnis auf die einzelnen Kirchen und sollen darauf achten, daß jedesmal auch eine entsprechende Reserve für außerordentliche Fälle vorgesehen werde.

Hierauf haben dieselben die Einweisungsdekreturen, mit der Gegenzeichnung des Etatskurators versehen, an die zur Auszahlung bestimmten Aemter zu erlassen und die erfolgte Einweisung den betreffenden Kuratelbehörden unter Bekanntmachung der den einzelnen Kirchen zugeteilten Beträge und unter Rückschluß der festgesetzten Etatsduplikate anzuzeigen.

3. Die Verwendung und Verrechnung dieser staatlichen Leistungen hat in den beiden Fällen, dieselben mögen fixiert sein oder nicht, durch die Kirchenverwaltungen zu geschehen, welche daher von der erfolgten Einweisungsverfügung der Kreisregierung sofort zu verständigen sind, mit dem Beifügen, daß die Zahlung von seiten der Rentämter gegen Quittung erfolgen werde.[3] Solche Quittungen sind gebührenfrei.[4]

Bezüglich der Rechnungsstellung besteht keine Besonderheit.[5]

§ 54.

Die Prozeßführung.

I. Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, „über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites" die kuratelamtliche Genehmigung oder, wie es in der bayerischen Verwaltungssprache auch heißt, den Streitkonsens einzuholen.[6]

[1] Krick S. 322[1]. [2] Vgl. zu folgendem die Z. 3.

[3] a. a. O. Z. 4. Die Gegenzeichnung der Quittungen durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist heute im Hinblick darauf, daß die jeweils zur Anweisung gelangenden Zuschüsse den Kuratelbehörden bekannt zu geben sind (Z. 3 Abs. 3), nicht mehr erforderlich. FME. v. 7. März 1891 (Weber XX. 545).

[4] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 235 (früher 233) Z. 9. Dazu VGH. V. 167.

[5] Z. 5 der ME. v. 1857.

[6] Für die unmittelbaren Städte GE. v. 1818/34 § 123 Z. 9; für die mittelbaren Städte und Märkte § 128; für die Landgemeinden § 103, ferner VO. vom

Für die Kirchenverwaltungen unmittelbarer Städte erteilt den Streitkonsens die Kreisregierung,[1] im übrigen die Distriktspolizeibehörde,[2] allerdings vorbehaltlich der Beschwerde an die Kreisregierung.[3] Auch haben die Distriktspolizeibehörden vor ihrer Beschlußfassung in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. = 857,14 M. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen.[4]

Bezüglich des Erinnerungsrechts der kirchlichen Oberbehörde gilt das oben S. 162 ff. Gesagte.

Der Streitkonsens ist nicht nur dann erforderlich, wenn die Kirchenverwaltung Klage erhebt, sondern auch wenn sie verklagt wird.[5] Auch das frivole Einlassen in einen Prozeß soll der Kirchenverwaltung abgeschnitten werden.

Nach der VO. vom 24. September 1818 § 24 müssen die (ländlichen Kirchen-) Gemeindeverwaltungen, wenn sie „zum Rechtsstreit veranlaßt werden", die Sache bei der Kuratelbehörde mündlich anbringen. Ist Grund zur Erteilung des Streitkonsenses gegeben, so hat jene den letzteren sofort auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen und sämtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem Rechtsanwalt zuzustellen. Im anderen Fall aber sind die genannten Verwaltungen „über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren und mit dem Gesuch um den Konsens zum Streit abzuweisen".

Die Idee des Streitkonsenses ist nicht und kann nicht die sein, die Kirchenstiftung ihrem ordentlichen Richter zu entziehen, sondern ihr vor allem das eigene leichtsinnige und erfolglose Prozessieren abzuschneiden. Man will aber auch die Kirchenstiftung davor bewahren, daß sie aussichtslos die Beklagtenrolle übernimmt, wie man anderenteils unnötige Belästigungen derselben zu verhüten sucht. Es ist also, wie auch der äußere Zusammenhang erweist, die reine Kuratelidee.

Anderenteils freilich redet das Verordnungsrecht auch der allzugroßen Aengstlichkeit der Kuratelbehörde nicht das Wort. Enthält doch schon das Etats- und Rechnungsformular eine „Prozeßkosten-"Rubrik. Die Verweigerung des

---

24. September 1818 § 24, ME. v. 17. Juni 1853 Z. 3 (Weber IV. 578), welch letztere durch ME. v. 25. Juni 1853 (Weber IV. 577***) auf die Kirchenverwaltung ausgedehnt wurde.

[1] GE. v. 1818/34 § 123.

[2] a. a. O. § 128, 103. VO. v. 24. September 1818 § 24. Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 216.

[3] Vollzugsvorschr. a. a. O. in Uebereinstimmung mit der VO. v. 24. September 1818 § 24.

[4] GE. v. 1818/34 § 128 für die mittelbaren Städte und Märkte. Natürlich gilt das dann erst recht von den Landgemeinden des § 103. Vgl. § 131. Ausdrücklich bestätigt durch die ME. v. 29. Januar 1838 (Döll. 11 S. 1217 f.). Hier insbesondere auch mit dem besonderen Hinweis auf die Kirchenverwaltungen. Vgl. auch Bl. a. Pr. 9 S. 353.

[5] Archiv f. K. KR. 39 S. 391 und die dort Citierten. Vering, KR. 2. Aufl. S. 784. Auch Krick, Verw. d. KR. 3. A. S. 307[1].

Streitkonsenses soll vielmehr nur da Platz greifen, wo das Nichtbestehen der angeblichen Rechte offen zu Tage liegt, sohin der Nachteil der Streitführung evident gestellt ist, oder wo die Nichtkompetenz der Gerichte und damit die Abweisung der Klage jedem denkbaren Zweifel entrückt ist.[1]

Es bedarf keiner weiteren Ausführung und ist zum Ueberfluß auch ausdrücklich festgestellt, daß die kuratelamtlichen Beschlüsse in Streitkonsensfragen dem Richter in keiner Weise präjudizieren.[2]

Es liegt in der Natur dieser Kuratelidee, daß der Streitkonsens vor der Klageerhebung nachzusuchen ist. Rechtsstreite ohne *zuvor* nachgesuchten oder erlangten Streitkonsens dürfen daher nicht begonnen,[3] und, wie sich alsbald zeigen wird, unter gewissen Voraussetzungen von den Gerichten auch nicht angenommen werden.

Da nicht schon bei der Vorfrage des Streitkonsenses Kosten entstehen sollen, so ist es den Landgemeinden unter allen Umständen verboten, hier schon Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen.[4] Auch im übrigen sollen die Kirchenverwaltungen, selbst in Städten, ihre Eingaben durch die eigene Organe besorgen und nur in den gesetzlichen oder besonders wichtigen und verwickelten Fällen einen Rechtsanwalt betrauen.[5]

Gibt es auch einen Kuratelzwang zur Prozeßführung? Man hat die Frage verneint.[6] Aber richtig ist nur, daß die Kuratelbehörde nicht berechtigt ist, die Einleitung der Prozesse in die Hand zu nehmen, den Anwalt zu bestellen und ihm Instruktionen zu erteilen. Disponent ist und bleibt auch hier die Kirchenverwaltung;[7] aber ein Kuratelzwang kann in der Weise geübt werden, daß die Kirchenverwaltung unter Androhung von Strafen zur Klageerhebung angehalten wird.[8]

II. *Ob sich die Notwendigkeit des Streitkonsenses mit dem Prozeßrecht verträgt*, war schon vor der RCPO. strittig.[9] Mit dem Hinweis auf den bloß verordnungsmäßigen Charakter der Streitkonsensbestimmungen stritt man insbesondere auch darüber, ob der Abgang des

---

[1] Vollzugsvorschr. Z. 208 in fine. [2] a. a. O. Z. 217.

[3] Cit. VO. v. 17. Juni 1853 Z. 3.

[4] a. a. O. mit Beziehung auf die VO. v. 24. September 1818 § 24.

[5] Cit. VO. v. 1853 Z. 2. Dazu Anm. *. Das alles beruht aber nur auf der Finanzfürsorge und berührt nicht die Frage, ob Rechtsanwälte hier zugelassen oder notwendig sind. Die ME. v. 3. April 1869 (Weber IV. 261**) gestattet allen Parteien in den Fällen, wo schriftliche Eingaben zulässig erscheinen, sich hierzu der K. Advokaten zu bedienen. Was das Prozessieren selbst anlangt, so besteht Anwaltszwang nur in den sog. Anwaltsprozessen, also nach Maßgabe der CPO. § 74 (jetzt 78). In Verwaltungsrechtsstreitigkeiten der Kirchenverwaltungen ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig, aber zulässig. Ueber die Gebühren vgl. Krick S. 309. Besondere Stiftungsanwälte, wie solche in der VO. v. 24. September 1818 § 23 vorgesehen sind, gibt es nicht mehr. Unter Umständen empfiehlt es sich, daß sich mehrere Stiftungen gegen einen und denselben Gläubiger über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Anwalts einigen. Vgl. Vollzugsvorschr. Z. 116 lit. b.

[6] Bl. f. a. Pr. 2. S. 104 ff., Bd. 9 S. 354.

[7] Vgl. oben S. 161.

[8] Vgl. oben S. 52.

[9] Vgl. darüber insbesondere das Archiv f. K. KR. Bd. 39 S. 391—395.

Streitkonsenses das gerichtliche Verfahren aufhalte[1] oder behauptete auch, daß die Notwendigkeit des Streitkonsenses lediglich vom richterlichen Ermessen abhängig sei.[2]

Weiter spielt hier die GO. von 1869 hinein. Im Jahre 1869 ward für das Gebiet der Gemeindeverwaltung die Strenge des Kuratelrechts gemildert und wurden in Anerkennung des vollen Selbstverwaltungsrechts die Gemeinden von der Notwendigkeit des Streitkonsenses befreit.[3]

Die „Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens" wurden aber damals aufrechterhalten.[4] Bei der Kürze des Art. 206 soll es nun unentschieden sein, ob die Kompetenz der Kirchenverwaltungen analog den damaligen Zuständigkeiten der Gemeindebehörden aufzufassen, also auch bei ihnen die Notwendigkeit, den Streiskonsens zu erholen, in Wegfall gekommen sei,[5] und im Anschluß hieran wurde sogar die Meinung vertreten, die Gerichte hätten von Fall zu Fall zu entscheiden, ob in Kirchenverwaltungssachen ein Streitkonsens beizubringen sei oder nicht.[6]

Was zunächst die Gesetzgebung des Jahres 1869 anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die ganze frühere Geschäftsführung der Kirchenverwaltung unverändert bleiben sollte. Damit erhielten sich für diese auch die Schranken der Prozeßführung, also die verordnungsmäßige Notwendigkeit des Streitkonsenses.[7]

Der § 50 der alten, resp. 51 der neuen CPO. aber will, daß sich „die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen und die Notwendigkeit einer *besonderen* Ermächtigung zur Prozeßführung" nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmen.

Zu den nichtprozeßfähigen Personen gehören, weil nicht handlungsfähig, auch die Kirchenstiftungen, deren gesetzlicher Vertreter nach bayerischem Recht die Kirchenverwaltung ist. Aber für diese hat das bayerische Verordnungsrecht die Notwendigkeit einer *besonderen* Ermächtigung zur Prozeßführung, als welche sich der Streitkonsens herausstellt,[8] anerkannt. Dem Charakter als bloßes Verordnungsrecht steht, da letzteres sich auf dem bayerischen Kuratelgebiet breitmachen darf, nichts entgegen. Darnach sind die bayerischen Bestimmungen über den Streitkonsens auch noch im Rahmen des Reichszivilprozeßrechts von Bedeutung.[9]

Für das weitere ist die CPO. selbst maßgebend.

Hiernach hat das Gericht den Mangel des Streitkonsenses von Amts

---

[1] Verneint wurde dies von Wunder, Hdb. der Polizeiverwaltung S. 122 unter Berufung auf die Bl. f. RA. 8 S. 382.
[2] So Hellmuth, Der jetzige Lauf des Zivilprozesses 1842 S. 7.
[3] Rechtsrh. GO. Art. 206 I Z. 5 in fine. [4] Art. 206 II Z. 3.
[5] Archiv für K. RA. 39 S. 394 mit Berufung auf Narr, Hdb. der Distriktsverwaltung 2. A. S. 706.
[6] a. a. O. S. 394. [7] So auch L. Seuffert, Komm. z. CPO. z. § 50.
[8] So auch die rechtsrh. GO. v. 1869 Art. 206 I Z. 5 in fine.
[9] So auch L. Seuffert, Komm. z. CPO. z. § 130.

wegen allerdings nur in Amtsgerichtsprozessen zu berücksichtigen.[1] Im übrigen muß die Partei reagieren.

Dies geschieht in der Form einer prozeßhindernden Einrede, die aber in jeder Lage des Rechtsstreites gemacht werden kann.[2] Wird der gerügte Mangel nicht beseitigt, so steht die Kirchenverwaltung einer nicht erschienenen Partei gleich, und der Gegner kann daher die Erlassung eines Versäumnisurteils gegen sie beantragen.

Wird der Mangel des Streitkonsenses nicht gerügt, und verliert die Kirchenstiftung ihren Prozeß, so kann die Kirchenverwaltung von der Kuratelbehörde wegen der Verletzung der Streitkonsensbestimmungen diszipliniert und insbesondere für alle Kosten und Nachteile haftbar gemacht werden.[3] Im übrigen trägt im Unterliegungsfall die Kirchenstiftung die Prozeßkosten, gleichgiltig, ob die Kirchenstiftung oder die Kirchengemeindemitglieder geklagt haben;[4] im Unvermögensfall der Kirchenstiftung hat die Kirchengemeinde die Prozeßkosten durch Umlage zu decken.[5]

Auch für den Abschluß gerichtlicher Vergleiche wurde Kuratelgenehmigung vorgeschrieben.[6] Nach der CPO. § 52 (resp. jetzt 54) ist aber der genehmigungslos abgeschlossene Vergleich giltig und deshalb wirksam; freilich bleibt das Verhältnis nach Innen und damit die Disziplinar- und Haftfolge wiederum unberührt.

Der Streitkonsens ist nur für Zivilprozesse, nicht auch für Verwaltungsstreitigkeiten erforderlich.[7] Der Inhalt der Ermächtigung bestimmt sich nach dem Reskript. Im Zweifelsfall ist sie auch für die Instanzen erteilt (CPO. § 52 resp. jetzt 54).[8]

Zweites Kapitel.

Das materielle Kirchenverwaltungsrecht.

Erster Titel.

Die Bestandteile des Kirchenvermögens und das Einnahmerecht.

I. Liegenschaften.

§ 55.

Die Erwerbung von Liegenschaften.

1. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche beruht auf Staatsgesetz, wie ein solches geschichtlich zum erstenmal in der lex Licinia von 313 auftritt.

---

[1] § 84 Abs. 2 der alten resp. § 88 der neuen CPO.
[2] Neue CPO. § 88 Abs. 1, § 274 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2.
[3] Vgl. oben S. 55 ff. So auch eine Niederb. Reg.-E. v. 20. Januar 1821 (K. ABl. S. 53). Krick S. 307[1].
[4] Richtig die Bl. f. a Pr. 15 S. 17 ff. Vgl. auch oben S. 93 f. 112.
[5] Vgl. oben S. 112 f. [6] ME. v. 4. Mai 1864 (Weber VI. 395 f.). [7] VGH. X. 19.
[8] Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz II. 118.

In Bayern hat das Verfassungsrecht die Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit für die katholische und die protestantische Kirche ausgesprochen[1] und allen Religionsteilen den bisherigen Besitz garantiert.[2]

Für den Erwerb stellt hier das Verfassungsrecht den öffentlichen Kirchengesellschaften die Form der juristischen Person bereit, wobei freilich die Frage offen bleibt, was alles als juristische Person zu gelten habe.

Die Kirchenstiftungen, die uns hier allein interessieren, sind kraft Rechtssatzes juristische Personen und demgemäß erwerbsfähig.

Der Erwerb vollzieht sich „nach den hierüber bestehenden Gesetzen" (RE. § 44).

Derartige Gesetzesbestimmungen bestehen insbesondere bezüglich des Liegenschafterwerbs.

Insoweit diese Gesetze den Liegenschaftserwerb überhaupt, also für alle Personen gleichmäßig regeln, kommen sie hier nicht weiter zur Erörterung.[3]

Die Gesetze, welche mit besonderer Rücksicht auf die Kirche erlassen worden sind, haben teils Kuratelcharakter und wollen die Kirchenstiftungen vor Schaden bewahren, teils sind sie Amortisationsgesetze, welche in Wahrnehmung des allgemeinen Interesses die Kirche beschränken.

2. Das Kuratelrecht ist im RGE. §§ 123, 128, 131 enthalten.

Die Kirchenstiftungen in unmittelbaren Städten bedürfen nach § 123 Z. 1 bei Erwerbungen von Realitäten und Rechten über den Wert von 1000 fl. = 1714 M. 20 Pf. der Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde, also der Kreisregierung. Dabei ist aber, wie aus Z. 2 zu ersehen ist, nur an belastete Erwerbungen zu denken, wo auch allein eine Schädigung möglich ist.

Was die Schenkungen von Liegenschaften an die Kirchenstiftung betrifft, so fallen diese unter die „Fundationen und Fundationszuflüsse" der Z. 2, wo indes gleichfalls nur eine Kuratelgenehmigung gefordert wird, wenn mit der Schenkung noch belastende Auflagen verbunden erscheinen.

In dem bezeichneten Rahmen haben die Kirchenstiftungen in mittelbaren Städten, Märkten und Dörfern die Genehmigung des Bezirksamts nachzusuchen, ohne daß indes die Geringfügigkeit der Summe eine Ausnahme begründet (RGE. §§ 128, 131). In wichtigen und die Summe von 500 fl. = 857 M. 14 Pf. übersteigenden Fällen hat das Bezirksamt dabei die oberkuratelamtliche Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen.

3. Die Amortisationsgesetze verlangen bei allen Liegenschaftserwerbungen der Kirche im gesamtheitlichen Interesse die Genehmigung des Landesherrn.[4] Hier ist zu prüfen, ob durch die Erwerbungen der Kirche

---

[1] RE. § 44. Konk. Art. 8. PE. § 12, 19, lit. i. [2] VU. IV § 9 RE. 46.
[3] Vgl. BGB. § 313, 449, 873 und 925.
[4] Vgl. mein „Bayerisches Amortisationsrecht" in den Bl. f. a. Pr. 49 (auch separat erschienen) S. 1 ff., insbesondere S. 30 ff., 48 ff., 53 ff.

nicht andere Kreise geschädigt werden. Ueber die fortdauernde Geltung dieser Bestimmungen auch für die Kirchenstiftungen vgl. meine vorhin citierte Abhandlung S. 70 ff. Für die Zukunft ist die kuratel- und amortisationsrechtliche Genehmigung zu verbinden. Vgl. a. a. O. S. 100, 105.

§ 56.

Die Veräußerung von Liegenschaften.

Das kanonische Veräußerungsverbot[1] ist im wesentlichen auch durch das bayerische Staatsrecht übernommen worden. Für das katholische Kirchenvermögen ist das noch einmal besonders im Konk. Art. 8 ausgesprochen, doch gilt das für jedes Kirchenvermögen. Denn nach dem GE. von 1818/34 § 24 ist das „Vermögen der zur Religionsausübung bestimmten Lokalstiftungen und Anstalten unveräußerlich", und es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde vorgenommen werden (a. a. O. vgl. auch § 25).

Substanzveränderungen sind schon z. B. die Umwandlung einer Wiese in einen Acker, der Abtrieb sowie die Ausrottung eines Waldes u. s. w.[2]

Die nähere Ausführung ist im § 123 Z. 1, 128 und 131 enthalten.

1. Hiernach bedarf die Kirchenverwaltung in unmittelbaren Städten bei „Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten" nur dann der Kuratelgenehmigung (der Kreisregierung), wenn der Wert über 1000 fl. = 1714 M. 29 Pf. beträgt. Unter diesem Wert ist die Kirchenverwaltung frei.

Die übrigen Kirchenverwaltungen brauchen für jede Veräußerung Kuratelgenehmigung (des Bezirksamts) so zwar, daß bei allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. = 857 M. 14 Pf. übersteigenden Veräußerungsfällen der unterkuratelamtliche Beschluß noch der Bestätigung der Kreisregierung bedarf.

Bei der Zertrümmerung und der Veräußerung von Kirchenstiftungsrealitäten ist die Erinnerung der Kirchenbehörde einzuholen.[3]

Die erwähnten Karatelbestimmungen gelten übrigens in gleicher Weise für die Erwerbung von Realitäten;[4] auch bezüglich der Formalitäten besteht Uebereinstimmung.

Im weiteren ist die VO. vom 6. September 1811 lit. B[5] maßgebend.

---

[1] Unter Veräußerung versteht man nicht bloß den Verkauf, sondern im weiteren Sinne auch Tausch, Schenkung und jede dauernde Belastung mit Servituten, Hypotheken u. s. w. (Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der h. Sachen", I. 285.)

[2] Günther II. 352 f. Döll. 23 S. 295. [3] ME. v. 21. Juni 1841 (Weber III. 379).

[4] RGE. § 123 Z. 1. 128, 131. Vgl. oben S. 205.

[5] Döll. 11. S. 509, Weber III. 190. Vgl. auch Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 112 (Weber III. 133).

Realitäten der Stiftungen können hienach nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.[1] Bei der Würdigung der Verkaufsresultate soll nicht nur die Schätzung, sondern auch vorzüglich das Verhältnis der neuen Rente zum vorigen Ertrag in Rücksicht genommen werden.[2]

Das höchste Angebot muß die Schätzung,[3] und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag übersteigen; andernfalls ist eine neue Versteigerung anzuordnen oder, wenn ein günstiges Resultat nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum zu versuchen.[4]

Wird nach der Versteigerung ein höheres Angebot gemacht, so findet zwischen dem Meist- und dem Nachbietenden nur dann eine neuerliche Versteigerung statt, wenn der letztere verhindert war, bei der Versteigerung zu erscheinen.[5]

Sehr streng sind diejenigen Belege zu würdigen, welche als Beweise der Zahlungsfähigkeit vorgelegt werden.[6]

Der Verkaufserlös soll vorerst zur Tilgung von Passivkapitalien und dann zur neuerlichen Anlage von Aktivkapitalien verwendet werden.[7]

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.[8]

Ueber die Besitzveränderungsgebühr vgl. das Gebührengesetz von 1879/92 Art. 213.

2. Für die Veräußerungen von Mobilien der Kirchenstiftung hatte zwar das ältere Kuratelrecht eine Genehmigung vorgesehen,[9] aber das GE. von 1818/34 Z. 123 kann hierfür nicht mehr angerufen werden, und die Notwendigkeit einer Kuratelgenehmigung ist daher nunmehr zu bestreiten.

Seit 1826 hat aber das Verordnungsrecht bezüglich der Veränderung und Veräußerung von kirchlichen Kunstwerken und Altertümern eine zwar innerlich wohlbegründete aber gesetzlich doch fragwürdige[10] besondere Kuratel in ästhetischer Hinsicht entwickelt.[11]

---

[1] a. a. O. § 3 mit Berufung auf die VO. v. 1. Februar 1808 (Weber III. 190 Anm. 201). Die Vollzugsvorschriften v. 1837 Z. 112 fordern die öffentliche Versteigerung nur als „Regel". Die Berufung auf die VO. v. 1811 ist aber in dieser Richtung nicht zutreffend. — Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit vgl. später S. 208[8].

[2] a. a. O. § 4.

[3] Davon kann Abstand genommen werden (a. a. O. § 5. Abs. 2).

[4] a. a. O. § 5 Abs. 1.

[5] a. a. O. § 6. [6] a. a. O. § 8. [7] a. a. O. § 10.

[8] Notariatsgesetz v. 1861 Art. 18 (Weber V. 340). Ueber Notariatsverträge im Art. 14. Ueber die Mitteilung des Notars ans Amtsgericht Art. 15 des Notariatsgesetzes und JME. v. 24. Oktober 1884 (Weber V. 339[18]).

[9] VO. v. 6. September 1811 C. § 12, 13.

[10] Gesetzlich begründet ist dieselbe bloß, wenn die Veränderung oder Veräußerung einer Realität, also einer Immobilie, in Frage steht.

[11] AE. v. 21. November 1826 (Weber II. 365). AE. v. 29. Mai 1827 (Weber II. 379). ME. v. 28. September 1830 (Weber III. 543). ME. v. 21. März 1844 (Weber III. 455). ME. v. 18. Juni 1844 (Döll. 24 S. 14). Insbesondere Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 94, 99. ME. v. 12. Februar 1884 (K. MBl. S. 40 f.) ME. v. 23. November 1884 (K. MBl. S. 251 ff.). ME. 10. Oktober 1895 (K. MBl. S. 365 ff.).

Nach der VO. vom 6. September 1811 lit. C[1] können ferner Mobilien und Früchte der Kirchenstiftung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden,[2] soweit nicht infolge der Extrakommercialität die Veräußerung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.[3]

Der Verkauf darf nie unter der Schätzung, nur definitiv und gegen bar erfolgen.[4]

Der Erlös aus dem Verkauf von Mobilien soll nach der citierten VO. von 1811 vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Aktivkapitalien oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu anderen Ausgaben verwendet werden.[5]

Ueber die Veräußerung von Forstprodukten vgl. unten S. 215.

§ 57.

Die Verpachtung von Liegenschaften.

Für die Verpachtung von Kirchenstiftungsrealitäten ist Rechtsquelle die VO. vom 6. September 1811 lit. D[6] in Verbindung mit dem RGE. §§ 123, 128, 131.[7]

Nach der VO. von 1811 § 15 müssen die zum Betrieb der Landwirtschaft geeigneten Kirchenstiftungsrealitäten und nutzbaren Rechte im Wege öffentlicher[8] Versteigerung verpachtet werden. Für die Vermietung von Wohnungen aber besteht diese Schranke nicht, vielmehr genügt es hier, daß ein höheres Angebot nicht zurückgewiesen wird.

Nach der VO. von 1811 § 16 Z. 1 und 3 war kuratelamtliche Genehmigung des Pachtvertrags vorgesehen, wobei insbesondere das Verhältnis der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrag gewürdigt werden sollte.

Das Kuratelrecht des RGE. von 1834 ist aber anders. Nach §§ 123 Z. 4, 128 und 131 ist Kuratelgenehmigung des Pachtvertrags nur erforderlich, wenn die Verpachtung an Verwandte und Verschwägerte eines Kirchenverwaltungsmitgliedes resp. an Verwandte und das Personal des aufsichtführenden Bezirksamtmannes erfolgen soll;[9] ferner nach § 123 Z. 3,

---

[1] Döll. 11 S. 511.

[2] Oeffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen, mit Ausnahme der forst- und landwirtschaftl. Produkte, unterliegen einer Gebühr zu 1% des Erlöses (Gebührengesetz Art. 223, 234). Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit vgl. unten Anm. 8. Ueber die Bethätigung der Versteigerung vgl. Gebührengesetz Art. 225 ff.

[3] a. a. O. § 11. Res sacrae dürfen hiernach nur an andere Kirchen abgegeben werden, während die nicht geweihten Kirchengerätschaften im Ueberflußfall auch versteigert werden dürfen. Ueber die heil. Sachen kann hier nicht weiter gehandelt werden.

[4] a. a. O. § 12. Ueber die Feldfrüchte § 13. [5] a. a. O. § 14.

[6] Döll. 11 S. 511 (Weber III. 188). [7] Weber I. 576.

[8] „Versteigerungen werden öffentlich zu dem Zwecke abgehalten, um durch Zulassung freier Konkurrenz der Kaufliebhaber möglichst hohe Preise zu erzielen." Das Kriterium der Oeffentlichkeit ist sohin darin zu suchen, „daß die Versteigerung eine allgemein zugängliche ist" (VGH. IV. 301). Soll die Verpachtung nur den Ortseinwohnern zugute kommen, so ist die Versteigerung nicht öffentlich (a. a. O. S. 302).

[9] Vgl. oben S. 154.

wenn von der bisherigen Selbstregie zur Verpachtung, oder umgekehrt, übergegangen werden soll.

Nach dem Gebührengesetz Art. 223 unterliegen öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen einer Gebühr von 1 % des erzielten Gesamterlöses. Die Bek. vom 25. September 1879 § 2[1] hat aber mit Recht anerkannt, daß unter diese Bestimmung die Verpachtung nicht fällt.

§ 58.

Die Bewirtschaftung der Kirchenwaldungen.

Bezüglich der Bewirtschaftung und forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Kirchenstiftungswaldungen sind die für Stiftungswaldungen im allgemeinen geltenden Normen maßgebend.

Hauptrechtsquelle für das Forstwesen ist das Forstgesetz von 1852[2] in der Neutextierung von 1879,[3] mit den Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 1896,[4] auf Grund dessen (§ 25) die Staatsregierung die jetzige Textierung vornahm.[5] Eine weitere Quelle, speziell für die Stiftungswaldungen, sind die Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1897,[6] die an Stelle der Vollzugsvorschriften vom 12. August 1888[7] getreten sind.

Für die Organisation der Forstverwaltung kommt insbesondere die VO. vom 19. Februar 1885[8] in Betracht.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benutzung und Bewirtschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des Forstgesetzes.[9]

Unter den Rechten Dritter steht an erster Stelle die Forstberechtigung.[10] Die Kuratel- und Aufsichtsschranken des Forstgesetzes wurden bezüglich der Stiftungswaldungen in den cit. Vollzugsvorschriften von 1897 spezialisiert.

Die Staatsaufsicht, welche sich hier mit der Kuratel zur höheren Einheit der „Oberaufsicht" verbindet,[11] wird nach dem Forstgesetz Art. 6 in

[1] Weber XIII. 769.
[2] Forstgesetz v. 28. März 1852 (Weber IV. 344 ff.)
[3] Forstgesetz vom 26. September 1879 (Weber XIV. 25 ff.).
[4] Weber XXIII. 651.
[5] Durch Bek. v. 4. Juli 1896 (Weber XXIII. 694 ff.) Abdruck des neutextierten Forstgesetzes bei Weber XXIII. 695 ff. Hiernach ist citiert.
[6] K. MBl. S. 161 ff.
[7] Weber XIX. 263 ff. Diese waren an Stelle der aufgehobenen Vollzugsvorschr. v. 29. Juni 1852 (Weber IV. 502 ff.) und 27. Juli 1862 (Weber VI. 44) getreten. Von den Vollzugsvorschriften v. 29. Juni 1852 gilt noch die in Anlage A zu § 2 gegebene Anleitung für Aufstellung von Wirtschaftsplänen. (Weber IV. 511). Vgl. cit. VO. v. 1888 § 3 und 1897 § 5.
[8] Weber XVII. 25. Vgl. die VO. v. 2. Mai 1885 mit der Geschäftsanweisung vom gleichen Tage (Weber XVIII. 134, 135).
[9] Forstgesetz Art. 1. [10] Vgl. darüber das Forstgesetz Art. 23 ff.
[11] Forstgesetz Art. 6. Die Vollzugsvorschr. v. 1897 § 1 gehen davon aus, daß die Stiftungsverwaltungen zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockes, sowie zur Beobachtung eines ordnungsmäßigen Verfahrens bei dem Bezuge der Früchte verpflichtet sind. Der Entwurf des Forstg. v. 1852 hatte im Art. 6 von einer staatlichen „Leitung und

letzter Instanz durch die Staatsregierung ausgeübt. Für Stiftungswaldungen ist das Ministerium d. J.,[1] für Kirchenstiftungswaldungen daher das Ministerium d. J. für K. und Sch.[2] zuständig. Technisches Organ ist die Ministerialforstabteilung im Finanzministerium,[3] welch letzteres sonst die oberste Forstbehörde ist.[4]

Mittelbehörde ist die Kreisregierung K. d. J., welche in der Regierungsforstabteilung ihr technisches Organ besitzt.[5] Die Kreisregierung ist „Forstpolizeistelle". Unterbehörde oder „Forstpolizeibehörde", aber nicht in unmittelbaren Städten,[6] ist das Bezirksamt.

Kultusministerium, Kreisregierung (Forstpolizeistelle) und Bezirksamt (Forstpolizeibehörde) sind als Forstverwaltungsbehörden Forstkuratel- und Forstpolizeiorgane in der einheitlichen Form einer Oberaufsichtsbehörde.

„Zunächst" wird die Staatsaufsicht allerdings durch die Forstämter ausgeübt.[7] Diese können der Kirchenverwaltung auch direkt amtliche Erinnerungen mit den nötigen Aufforderungen zugehen lassen. Wenn die letzteren aber erfolglos sind, so bleibt ihnen nichts übrig, als an das Bezirksamt resp. in unmittelbaren Städten an die Kreisregierung Anzeige zu erstatten.[8] Nötigenfalls kann der Forstmeister auch provisorische Verfügungen[9] auf der Stelle treffen. Er hat dann aber die Kirchenverwaltung alsbald davon in Kenntnis zu setzen und erforderlichenfalls bei der Verwaltungsbehörde das Weitere zu veranlassen.[10]

Auch die Inspektionsbeamten der Regierungsforstabteilungen haben von Zeit zu Zeit Nachsicht zu pflegen und sich zu überzeugen, ob die Forstämter in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht ihren Verpflichtungen nachkommen.[11]

Die aus der Staatsaufsicht erwachsenden Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten.[12]

Die Staatsaufsicht bezieht sich im wesentlichen

1. auf das Vorhandensein entsprechender Wirtschaftspläne;
2. auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen;
3. auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.[13]

Beaufsichtigung" gesprochen. Weil das die Vorstellung erwecken konnte, als ob die Staatsregierung in das Detail der Bewirtschaftung einzugreifen habe, beantragte der Ausschuß die heutige Fassung (Bl. f. a. Pr. 9 S. 356 f. Vgl. auch unten § 92 Z. 4). Die Bl. f. a. Pr. a. a. O. identifizeren nun die Oberaufsicht mit der Kuratel, indes verbindet sich hier mit der vormundschaftlichen Fürsorge die Rücksichtnahme auf das Allgemeinwohl, für welches die Waldungen bedeutsam sind.

[1] VO. v. 19. Februar 1885 § 5.
[2] VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. III (Weber III. 661).
[3] VO. v. 19. Februar 1885 § 5. [4] a. a. O. § 1.
[5] a. a. O § 13. Ueber den Wirkungskreis dieser Forstabteilung vgl. Vorschr. v. 12. August 1888 § 2 Z. II, wo die Rechtsquellen angegeben sind.
[6] Vorschr. v. 12. August 1888 § 2 Abs. 3; § 12. Vgl. oben S. 149.
[7] Forstgesetz Art. 14. Vollzugsvorschr. v. 1897 § 2.
[8] Forstgesetz Art. 14. Vollzugsvorschr. § 2. [9] a. a. O. [10] a. a. O.
[11] a. a. O. [12] Forstgesetz Art. 15. [13] Vorschr. v. 1897 § 2.

Nach den Vollzugsvorschriften von 1897 § 1 liegt der Schwerpunkt der staatlichen Oberaufsicht in der „Aufgabe, darüber zu wachen, daß die (Kirchen-)Gemeinden keine der Nachhaltigkeit der Waldnutzung schädliche Uebergriffe machen und keine den Fortbestand des Waldes gefährdende unpflegliche Behandlung desselben eintreten lassen."

1. Die gesetzlich vorgesehenen Wirtschaftspläne müssen die Grundlage der Bewirtschaftung auch der Kirchenstiftungswaldungen bilden.[1] Die Nachhaltigkeit der Nutzung ist oberster Grundsatz, und sorgfältige Ertragsermittelungen bilden die Grundlage.[2] Nach den Forstgesetzen von 1852/79 ist Hauptsache die Holznutzung, welche daher durch Nebennutzungen: Waldstreu-, Lohrinde-, Leseholz-, Weide-, Gras-, Streu-, Torf- und sonstige Nebennutzungen nicht gefährdet werden darf.[3]

In der Textierung von 1896 Art. 4 sind zwar die Nebennutzungen nicht mehr in dieser Weise zurückgestellt, aber die Vollzugsvorschriften von 1897 § 3 kennen nur eine „Abgewährung von Nebennutzungen, unbeschadet der Erhaltung der Produktionsfähigkeit des Waldes."

Nach Art. 7 Abs. 1 des Forstgesetzes ist den Stiftungen ein Recht auf die vorzugsweise Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse eingeräumt. Bewirtschaftung und Wirtschaftspläne müssen daher letzteren Rechnung tragen, jedoch mit der Maßgabe, daß Wirtschafts- und Nutzungsbetrieb sich in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Soweit die letztere nicht leidet, ist daher den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stiftung volle Berücksichtigung zuzuwenden.[4]

Von Wirtschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig sind.[5] Die Bestimmung hierüber steht für Waldungen von zehn Hektar Gesamtfläche und darunter dem Bezirksamt, außerdem der Kreisregierung zu.[6] In diesem Fall muß der Wirtschaftsplan durch eine generelle Beschreibung (Wirtschaftsgutachten) ersetzt worden.[7] Die Verpflichtung zur Bestellung einer Betriebsleitung wird hierdurch nicht aufgehoben.[8]

Die Wirtschaftspläne sind auf Veranlassung der Kirchenverwaltung und auf Kosten der Kirchenstiftung durch Sachverständige herzustellen und für Waldungen von mehr als zehn Hektar Gesamtfläche der Genehmigung der Forstpolizeistelle, außerdem der Genehmigung der Forstpolizeibehörde zu unterwerfen.[9] Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Kirchenverwaltung und unterliegt der Bestätigung durch das Bezirksamt.[10]

---

[1] Forstgesetz Art. 7. [2] Art. 7 in Verb. mit Art. 2.
[3] Art. 7 in Verb. mit Art. 4. [4] Vollzugsvorschr. v. 1897 § 3.
[5] Art. 7 Abs. 4. Vollzugsvorschr. v. 1897 § 3. Näheres a. a. O. § 14.
[6] Forstg. a. a. O. [7] Vorschr. v. 1897 § 14 Abs. 4. [8] a. a. O. Abs. 6.
[9] In der früheren Fassung (1852/79) war die Kreisregierung für alle Fälle kompetent.
[10] Forstgesetz Art. 7 Abs. 3. Vorschr. v. 1897 § 4.

Dazu kann auch der Forstamtsvorstand gewählt werden.[1] Im Interesse der Kirchenstiftung kann der letztere vor der Wahl Sachverständige namhaft machen, und im Säumnisfall hat derselbe einen solchen selbst zu bestimmen.[2]

Zu Anfang des Jahres, in welchem ein Wirtschaftsplan abläuft, hat das Forstamt die Kirchenverwaltung auf die Notwendigkeit der Erneuerung resp. Ergänzung aufmerksam zu machen.[3]

Für die Anfertigung ist noch die Anleitung vom Jahre 1852 maßgebend, doch kann nach den Verhältnissen auch mehr Anlehnung an das Verfahren für Staatsforsten oder an ein anderes Forsteinrichtungsverfahren gesucht werden.[4] Die Kirchenverwaltung kann auf Grund des Art. 7 Abs. 1 beschlußmäßig besondere Anträge und Wünsche bezüglich der künftigen Bewirtschaftung beim Forstamt einreichen und ist demgemäß von dem letzteren zu veranlassen.[5] Vor dieser Beschlußfassung sollen sich die Forstamtsvorstände thunlichst mit der Kirchenverwaltung in mündliches Benehmen setzen und den Operatfertiger und betriebführenden Sachverständigen beiziehen.[6] Bei wichtigerem Waldbesitz empfiehlt es sich, dabei ein Gutachten des Sachverständigen zu Grunde zu legen.[7] Nach erfolgter Prüfung gibt das Forstamt die mit seiner Zustimmung resp. seinen Erinnerungen versehene Eingabe der Kirchenverwaltung zurück.[8] Werden Erinnerungen nicht erhoben oder sind dieselben beglichen, so übergibt die Kirchenverwaltung nunmehr das Material dem Sachverständigen zur Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes.[9] Andernfalls hat die Kirchenverwaltung innerhalb 14 Tagen ihre Gegenerinnerungen beim Forstamt zu machen, welches dieselben im Beharrungsfall mit gutachtlichen Aeußerungen an das Bezirksamt gibt, auf dessen berichtlichen Antrag die Kreisregierung entscheidet, wenn nicht mit Rücksicht auf die Größe des Waldes (Art. 7) das Bezirksamt selbst zuständig ist, welches dann eventuell nach Einlauf von Sachverständigen-Gutachten und veranlaßten Falles nach Einvernehmung des Forstamtes die Entscheidung trifft.[10]

Die Kreisregierung soll in wichtigeren Fällen vor ihrer Entscheidung eine kommissionelle Behandlung pflegen.[11]

Der Bezirksamts- resp. Regierungsbescheid hat die Grundlage des neuen Wirtschaftsplanes zu bilden.[12]

---

[1] Vollzugsvorschr. § 6 Abs. 3. Dazu ME. v. 13. Januar 1889 (Weber XIX. 267[5]).
[2] Vorschr. v. 1897 § 4. [3] Vorschr. v. 1897 § 6. [4] a. a. O. § 5. Vgl. oben S. 209[7].
[5] a. a. O. § 6 Abs. 1. [6] a. a. O. Abs. 2 u. 3. [7] a. a. O. Abs. 3.
[8] a. a. O. § 7. [9] a. a. O. [10] a. a. O. § 8.
[11] a. a. O. § 9. Kommt es hierbei zu keinem Ausgleich, so kann die Kirchenverwaltung bei der Kreisregierung Antrag auf Erhebung eines Sachverständigengutachtens einbringen, welch letzteres natürlich von der Kirchenverwaltung zu honorieren ist. Die Bescheidung erfolgt hier auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung der Kreisregierung. K. d. J. (a. a. O. § 9).
[12] a. a. O. § 10. Die Notwendigkeit kuratelamtlicher Genehmigung des Wirtschaftsplanes wurde früher verneint, aber seit 1835 bejaht (B. f. a. Pr. 9 S. 355).

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes, welcher in der Regel aus Fällungs-, Kultur-, Wegbau- und Strennutzungsplan nebst einer Wirtschaftskarte und der erörternden Darstellung besteht, ist der Kirchenverwaltung mitzuteilen. Ist der Entwurf vom Forstamtsvorstand hergestellt oder gibt derselbe der Kirchenverwaltung keinen Anlaß zur Erinnerung, so ist er dem Bezirksamt, in jedem anderen Fall aber dem Forstamt vorzulegen, welches denselben alsdann, mit seinen Erinnerungen versehen, an die Kirchenverwaltung zurückleitet, die in jedem Fall Vorlage an das Bezirksamt zur Erteilung der Genehmigung oder, falls die Kreisregierung zuständig ist (Art. 7), zur Erwirkung der Regierungsgenehmigung zu machen hat. Im letzteren Fall bescheidet die Regierung K. J. den Entwurf nach gutachtlicher Aeußerung resp. Prüfung der Regierungsforstabteilung.[1]

Das forstpolizeilich genehmigte Operat geht an die Kirchenverwaltung behufs Aushändigung an den Verfertiger, welcher eine Abschrift für die Kirchenverwaltung und, wenn die Betriebsleitung nicht durch die Staatsforstverwaltung erfolgt, eine weitere für das Forstamt herzustellen hat. Das Original gehört dem Betriebsleiter.[2]

Abänderungen des Wirtschaftsplanes erfordern einen Antrag der Kirchenverwaltung an die zuständige Forstpolizeibehörde oder Stelle (Art. 7.)[3] Betrifft dagegen der Antrag nur eine Abweichung vom festgesetzten Etat und kann derselbe unter Einhaltung des Wirtschaftsplanes und innerhalb des nächsten Jahres wieder ausgeglichen werden, so fällt die Genehmigung nach eingeholtem Gutachten des Forstamts dem Wirkungskreis der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu.[4]

2. Was den Wirtschaftsbetrieb anlangt, so ist auch beim Fehlen eines Wirtschaftsplanes eine technische Betriebsleitung zu bestellen.[5] Die Kirchenverwaltungen können eigene Förster aufstellen[6] oder die Betriebsausführung einem benachbarten Sachverständigen übertragen; in jedem Fall aber muß der Gewählte die Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben[7] und bedarf der Bestätigung der Kreisregierung,[8] während die kuratelamtliche Bestätigung des Besoldungsvertrags der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde gebührt.[9]

Die Kirchenverwaltung kann auch mit der Staatsforstverwaltung

---

[1] a. a. O. § 11.
[2] a. a. O. § 12.
[3] a. a. O. § 13. Es hat Einvernehmung des Forstamts resp. der Regierungsforstabteilung vorauszugehen (a. a. O.).
[4] a. a. O. Ueber außerordentliche Waldschäden vgl. a. a. O. Abs. 7. Ueber außerordentliche Bedürfnisse a. a. § 22.
[5] a. a. O. § 14 Abs. 6 in Anlehnung an das Forstgesetz Art. 13 Abs. 2.
[6] Vollzugsvorschr. v. 1897 § 16. Es können sich auch mehrere Kirchenstiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen (Forstgesetz Art. 9).
[7] Forstgesetz Art. 8 Abs 1. Vollzugsvorschr. § 16. Ueber Ausnahmen im Forstgesetz a. a. O. Abs. 2.
[8] a. a. O. § 16. Die Bestätigung ist reine Ermessensfrage (VGH. I. 30; II. 301).
[9] VGH. IX. 90.

wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch das königliche Forstamt gegen verhältnismäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen.[1]

Ist der Wald klein oder braucht ein Wirtschaftsplan nicht aufgestellt zu werden, so kann mit Genehmigung der Kreisregierung die Betriebsausführung auch mit dem Forstschutz — vgl. darüber Z. 6 — vereinigt werden.[2]

Die diesbezügliche Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn eine pflegliche Waldbehandlung genügend gesichert erscheint.[3]

In jedem Fall ist, wenn der Gewählte sich bereits in staatlichen resp. anderen Dienstverhältnissen befindet, vor der Bestätigung die Zustimmung der Regierungsforstabteilung resp. der betreffenden Waldbesitzer zu erholen.[4]

Wird das Forstamt mit der Betriebsausführung betraut, so sind die Forstamtsassessoren in den ihnen speziell zugewiesenen Stiftungswaldungen nach Maßgabe der ihnen vom Forstamt zugehenden jährlichen Betriebspläne und der besonderen Anweisung des Amtsvorstandes ermächtigt, den Betrieb auszuführen.[5] Auch die Förster können in diesem Fall zur Betriebsausführung unter Anleitung und prinzipaler Verantwortung des Forstmeisters verwendet werden.[6] Das Forstamt als Betriebsleiter ist keine Kuratelbehörde, weshalb Sendungen der Kirchenverwaltung an das Forstamt in Sachen der Betriebsleitung keine Portofreiheit genießen, welch letztere vielmehr nur insoweit besteht, als das Forstamt die Oberaufsicht über die Kirchenverwaltung und deren Betriebsleitung ausübt.[7]

Die Kosten der Betriebsleitung und der ganzen Betriebsausführung fallen der Kirchenstiftungsverwaltung, die Aufsichtskosten dem Staat zur Last.[8]

3. Zur Ausführung des laufenden Betriebes hat der Betriebsleiter sogen. Jahres- oder Betriebsvorschläge, vor allem über das zu gewinnende Holzmaterial (Hiebsrepartition) und dann auch über die Nebennutzungen, sowie über notwendige Verbesserungen zu machen.[9]

Diese Anträge des Betriebsleiters hat die Kirchenverwaltung mit ihren Erinnerungen dem Forstamt vorzulegen resp., wenn sie dort ausgearbeitet worden sind, demselben zurückzustellen.[10]

Bestehen zwischen der Kirchenverwaltung und dem Forstamt in Bezug auf die forstamtliche Feststellung der Betriebsanträge Meinungsverschiedenheiten, die im Wege gütlicher Verständigung nicht ausgeglichen werden können, so sind die Akten der Regierungsfinanzkammer, Forstabteilung, zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.[11]

---

[1] Forstgesetz Art. 9. Vorschr. v. 1897 § 16, 17.
[2] Forstgesetz Art. 11. Vollzugsvorschr. § 14 Abs. 6.
[3] Vollzugsvorschr. v. 1897 § 20.
[4] Forstgesetz Art. 12. Vorschr. v. 1897 § 16 Abs. 4.
[5] VO. v. 19. Februar 1885 § 25. Vollzugsvorschr. v. 1897 § 18 Abs. 4.
[6] VO. v. 1885 § 26; Vollzugsvorschr. § 18 Abs. 4.
[7] Vgl. unten S. 272. [8] Forstgesetz Art. 15.
[9] Vorschr. v. 1897 § 21 Abs. 2. [10] a. a. O. Abs. 4. [11] a. a. O. Abs. 8.

Erachten sich die Beteiligten durch diese Beschlußfassung geschädigt, so bleibt es ihnen unbenommen, die Entscheidung der zuständigen Forstpolizeibehörde resp. Forstpolizeistelle anzurufen,[1] doch erleidet der Vollzug der nicht beanstandeten Positionen der Betriebsanträge dadurch keinen Aufschub.[2]

Die beschiedenen Betriebsanträge bilden die Grundlage der Jahreswirtschaft oder Betriebsdurchführung.

Nach Beendigung des jährlichen Betriebes übergibt der Betriebsleiter die Nachweise für die Durchführung des Betriebsplanes der Kirchenverwaltung zur Anerkennung oder etwaigen Erinnerung.[3] Sämtliche Betriebsnachweisungen haben Belege zur Jahresrechnung zu bilden.[4]

Natürlicherweise steht im Betriebsvorschlag die Holznutzung im Vordergrund.

Der Anfertigung des Betriebsvorschlags in dieser Hinsicht hat die Aufstellung einer Holzbedarfsliste durch die Kirchenverwaltung vorauszugehen.[5] Hier wird festgestellt, wie viel Holz die Kirchengemeinde im laufenden Jahre für Holzberechtigte, sowie Kirche, Schule, Gemeinde, Arme u. s. w. braucht.[6] Nach Empfang dieser Bedarfsliste fertigt der Betriebsleiter die jährliche Hiebsrepartition.

Ueber Schlagauszeichnung, Fällung und Sortierung vgl. Vorschr. von 1897 § 26 ff.

4. Die Verfügungen über die Erträgnisse der Stiftungswaldungen richten sich „nach den einschlägigen besonderen Gesetzen".[7]

Bezüglich der Gemeindewaldungen ist das die GO. von 1869, welche die Verwertung der Forstprodukte keinen Kuratelschranken mehr unterstellt.[8]

Die Vollzugsvorschriften von 1852 kannten noch solche.[9]

Für die Stiftungswaldungen gelten heute die Vollzugsvorschriften von 1897 §§ 30—31.

Hiernach erfolgt die Verwertung der Holzanfälle nach Maßgabe eines Nummerbuches (Aufnahmeliste) und eines Loseinteilungsverzeichnisses (Schlagregister), in welch letzterem die Preistarife niedergelegt sind, auf Grund deren die Kirchenverwaltung die Verwendung vollzieht (§ 30).

Gleichzeitig mit dem Loseinteilungsverzeichnis teilt der Betriebsleiter auch die etwaigen Verwertungsbedingungen mit, welche dem Abgabe- oder Verkaufsprotokoll zu Grunde zu legen sind. Die Bestimmung über Verwendung und Verwertung des ganzen Materialanfalls ist auch hier Sache

---

[1] a. a. O. Abs. 9. [2] a. a. O. Abs. 10. [3] a. a. O. § 23. [4] a. a. O. Abs. 2.
[5] a. a. O. § 24 Abs. 1. [6] a. a. O. Abs. 2.
[7] Forstgesetz Art. 17. [8] Bl. f. a. Pr. 21 S. 413.
[9] § 17 Abs. 2: „Wird bei der Versteigerung die von der Verwaltung vorzuschlagende und von der Kuratel im Benehmen mit dem kgl. Forstamte periodisch, etwa von 3 zu 3 Jahren zu genehmigende Taxe erreicht, so bedarf der Zuschlag keiner Kuratelgenehmigung; außerdem ist dieselbe bei den einer Distriktspolizei untergeordneten Gemeinden vorzubehalten, und der Gegenstand an die Kuratelbehörde unter Vorlage der Protokolle zur Verfügung zu bringen" (Weber IV. 508.

der Kirchenverwaltung. Der Verkauf geschieht von alters her in der Form der Versteigerung und nicht unter dem Forstpreis.[1]

Die Verteilungslisten oder Verkaufsprotokolle, als welche auch die Loseinteilungsverzeichnisse dienen können, sind sogleich nach vollzogenem Akte abzuschließen. Wird bei einem Verkauf die vorgeschlagene Taxe nicht erreicht, so kann die Kirchenverwaltung den Betriebsleiter um ein Gutachten über die Zuschlagerteilung ersuchen.

Die Protokolle und Gutachten nebst den Loseinteilungsverzeichnissen dienen als Rechnungsbelege.

Eine besondere Verkaufskuratel findet hier nicht statt; vielmehr wird die Kontrole über die Verwendung und Verrechnung der Forstprodukte von der Staatsaufsichtsbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnung geübt.[2]

Ueber Forstnebennutzungen vgl. die Vollzugsvorschriften von 1897 §§ 34—41.

5. Was die Forstverbesserungen, insbesondere die Forstkulturen und Holzabfuhrwege betrifft, so muß auch hier ein besonders genehmigter Plan zu Grunde liegen.[3] Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter obliegt in der Regel schon dem Forstschutzbediensteten.[4] Für den zu Kulturen nötigen Ankauf und die sachdienliche Aufbewahrung hat der Betriebsleiter die Anleitung und über Preis und Bezugsort das Forstamt auf Ansuchen die entsprechende Aufklärung zu geben.[5] Ob Kultur- und Wegbauarbeiten durch Minderversteigerung oder auf Taglohn vergeben werden, bestimmt sich nach dem genehmigten Forstkulturvoranschlag.[6] Ist die Kirchenverwaltung lässig, so hat der Betriebsleiter dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches sodann die Ausführung des Kulturvoranschlages auf Kosten der Kirchenstiftung verfügt.[7] Der Voranschlag soll nicht überschritten, spätere Nachbesserungen aus Erübrigungen gedeckt werden. Andernfalls ist ein Nachtragsvoranschlag erforderlich.[8] Ueber Auslohnung vgl. Vollzugsvorschriften § 47 Abs. 2.

Die Kosten für die Aufforstung eines Waldes, an welchem das Eigentum der Kirchenstiftung, die Nutznießung aber dem Pfründebesitzer zusteht, sind nicht von der ersteren als Eigentümer, sondern von dem letzteren als Nutznießer zu bestreiten.[9] Denn wer den Nutzen hat, muß auch die Lasten tragen.[10]

6. Für den Forstschutz und das Forstschutzpersonal hat die Kirchenstiftung zu sorgen,[11] von der auch die Kosten für Handhabung des Forstschutzes bestritten werden.[12] Die Wahl des Personals unterliegt der Be-

[1] VO. v. 6. September 1811 § 13 (Döll. 11 S. 511).
[2] Vgl. oben S. 89.
[3] a. a. O. § 42. Im übrigen vgl. § 45. [4] a. a. O. § 43. [5] a. a. O. § 44.
[6] a. a. O. § 45. [7] a. a. O. 46. [8] a. a. O. § 47. [9] VGH. II. 119.
[10] a. a. O. [11] Forstgesetz Art. 10. Ueber Anstellungszwang vgl. Art. 13 Abs. 2.
[12] Forstgesetz Art. 15.

stätigung des Bezirksamts.[1] Es kann auch eine Verbindung des Forstschutzes mit der Betriebsleitung stattfinden;[2] ebenso können sich mehrere Stiftungen zur gemeinsamen Schutzorganisation zusammenthun, insbesondere auch mit der Staatsforstverwaltung eine Vereinbarung treffen, daß der Schutz durch Forstschutzorgane der Staatsforstverwaltung übernommen werde.[3]

Das Forstschutzpersonal wird vom Forstamt überwacht.[4]

7. Aus den forstgesetzlichen Bestimmungen interessieren hier weiter noch die Bestimmungen über „Forstberechtigungen" Art. 23—33. Zu dem hier einschlägigen Art. 14 des G. über Fortsetzung der Grundentlastung vom 2. Februar 1898 vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 61.

Ueber die forstpolizeilichen Bestimmungen vgl. im Forstgesetz Art. 34 bis 47; über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Art. 48—108; über Zuständigkeit und Verfahren Art. 109 ff.

II. Kapitalien.

a) Die Anlegung in Hypotheken.

§ 59.

Anlegungsfreiheit und Schranken.

Die Anlegung der Kirchenkapitalien im eigenen Liegenschaftsbesitz wird durch das bayerische Verwaltungsrecht nicht begünstigt, aber auch nicht verboten.[5]

Hier kommen die Kuratel- und Amortisationsbestimmungen über den Erwerb von Realitäten in Anwendung.[6]

Für alle Ausleihen aber sind die Kuratelbestimmungen des RGE. § 123 Z. 7 und 8, §§ 128 und 131 maßgebend.[7]

Die Anlegung kann zunächst in Hypotheken, oder, wie ich vorerst sagen will, durch Ausleihen an Private erfolgen.

Nach den Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 113 Abs. 1 stand es den Kirchenverwaltungen vollständig frei, ihre Kapitalien bei Privaten oder in Staatspapieren anzulegen.

Schon der Landtagsabschied von 1822[8] hatte nach einer zu Gunsten der Landwirtschaft abgegebenen Zusage erklärt: „Uebrigens können wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Kapitalien nicht beschränken."

Entscheidet sich die Kirchenverwaltung für die Anlage bei Privaten,

---

[1] a. a. O. Art. 13 Abs. 1. Ueber die Zustimmung der vorgesetzten Behörde vgl. Art. 12, dazu oben S. 214.
[2] a. a. O. Art. 11. [3] Vorschr. v. 1897 § 19 Abs. 2. [4] a. a. O § 2.
[5] Für die Erwerbung von Realitäten kommen die Kuratelbestimmungen des RGE. § 123 Z. 1, 128, 131 in Betracht.
[6] Vgl oben S. 205 f. [7] Vgl. oben S. 154.
[8] Weber II. S. 82 (Z. III. 6).

worin sie nach der besprochenen älteren Praxis frei war, während Ministerialentschließungen von 1841—1857[1] die Anlegung in Staatsobligationen nur dann für statthaft erklären, wenn die Anlegung bei Privaten unmöglich ist, so kommen folgende Verwaltungsschranken in Betracht:

Wenn die Kapitalien nicht für Neubauten gewünscht werden, so sollen sie nach einer VO. von 1811 „vorzüglich der Landwirtschaft vorbehalten" werden.[2] Später wurde das auch für das Gewerbe ausgesprochen.

Schon nach den Vollzugsvorschriften von 1837 haben die Kuratelbehörden möglichst dahin zu wirken, daß, solange eine entsprechende Verzinsung und Sicherheitsleistung angeboten wird, die Kapitalien wie bisher so auch fortan zur Förderung des Betriebes der Landwirtschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Private hingeliehen werden.[3] Dekretieren können die Kuratelbehörden freilich dieses nicht.[4] Sie können die Kirchenverwaltung nur beeinflussen, indem sie andere Anlagen nicht genehmigen.

Die ME. vom 9 Oktober 1866[5] hat diese Bestimmung in Erinnerung gebracht und folgendes ausgeführt:

Solange das Bedürfnis, Hypothekkapitalien zu erhalten, für Landwirte und Gewerbtreibende in der Konkurrenz des Kapitals seine leichte Befriedigung fand, und andererseits nur unzureichende Nachfrage nach Darlehen aus Gemeinde-[6] und Stiftungskassen bestand, konnte als gerechtfertigt und unschädlich erkannt werden, daß obige Bestimmungen eine mindere und den Zeitverhältnissen entsprechende Anwendung fanden. Nachdem jedoch diese Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und Landwirtschaft und Gewerbe unter dem Mangel des notwendigen Kapitals ungeachtet des Angebots der ausreichenden Sicherheit zu leiden haben, erscheint es im volkswirtschaftlichen und gemeindlichen Interesse veranlaßt, die obenbezeichnete Bestimmung der Gemeinde- und Stiftungskapitalien um so mehr ins Auge zu fassen, als in diesen Kapitalien die namhaften Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses geboten sind, und als die Gemeinden in jener Verwendung der örtlichen Fonds die Rücksicht für ihre Angehörigen wirksam und nachhaltig bewahren können. Die königlichen Regierungen haben daher den untergeordneten Stiftungsverwaltungen obige Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, fortan die Kapitalien der Stiftungen möglichst an Private gegen vorschriftsmäßige Hypotheken zur Förderung der Landwirtschaft und Gewerbe hinzuleihen.

---

[1] ME. vom 1. Juni 1841, 27. März 1846, 17. Februar 1852 (Döll. 26 S. 340, 341, 168); 19. Mai 1857 (Weber V. 60). Für die Gemeindeverwaltung ist die VO. v. 6. August 1869 Z. I (Weber VIII. 249) wieder zum Prinzip der Anlegungsfreiheit zurückgekehrt, doch „wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.

[2] VO. v. 6. September 1811 lit. A Z. 2. (Döll. 11 S. 508).

[3] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 113 Abs. 2.

[4] a. a. O. Abs. 3. Vgl. oben S. 161. [5] Weber VI. 714.

[6] Für die Kapitalausleihungen der politischen Gemeinden gilt heute die kgl. VO. v. 31. Juli 1869 und Vollzugsvorschr. v. 6. Aug. 1869 (Weber VIII. 241 ff. u. 249 ff.).

Von seiten der Kuratelbehörden wird erwartet, daß sie die Stiftungsverwaltungen unterstützen und namentlich Darlehensgesuche mit aller Beschleunigung behandeln werden.

Diese Ausführungen aus dem Jahre 1866 haben im Hinblick auf die ländlichen Kreditverhältnisse immer noch ihre Bedeutung.

Es empfiehlt sich die vielerorts bethätigte Praxis, die Darlehensofferten im Amtsblatt von Aufsichts wegen einzurücken.

Bewerben sich gleichzeitig mehrere Landwirte, so sollte früher bei gleicher Sicherheit demjenigen der Vorzug gegeben werden, der dem bayerischen Hagelversicherungsverein beigetreten war.[1] Der Zweck dieser Bestimmung war einmal die Hebung dieses gemeinnützigen Vereins und sodann die kuratelamtliche Fürsorge für die ausleihende Stiftung, welche von seiten des versicherten Eigentümers weniger einen Verlust zu gewärtigen hat.[2] Im Jahre 1857 wurde dieses Privileg auf alle in Bayern zugelassenen Hagelversicherungsgesellschaften ausgedehnt.[3] Das G. v. 13. Febr. 1884 brachte eine staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt ohne Versicherungszwang, der gegenüber das Privileg nunmehr gleichfalls zu gelten hat.

Die Darlehensucher sind bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit und Betriebsamkeit genau zu prüfen.[4] Das erfordert auch die Rücksicht auf pünktliche Zinszahlung. Die Ehefrau des Schuldners muß sich unter Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten als Mitschuldnerin verpflichten.[5]

§ 60.

Hypothekarische Sicherheit und Behandlung der Darlehensgesuche.

Die AVO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Stiftungen und Gemeinden betreffend,[6] beschäftigt sich nur mit den Kapitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen, welche nach Maßgabe der GO. entweder unmittelbar von Gemeindeorganen oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden. Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen haben daher die diesfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin noch in Anwendung zu kommen.[7]

Indes kam man davon vollständig ab. Die Praxis wendet die Verordnungen von 1869 unbedenklich an, und bezüglich der Pfalz hat die

[1] AE. v. 15. April 1840 Z. III (Weber III. 339). ME. v. 26. Mai 1840 (Weber III. 341).

[2] Cit. ME. v. 1841. [3] ME. v. 27. Mai 1857 (Weber III. 339[3]).

[4] Vollzugsvorschr. v. 1837. Z. 114 lit. cc. Dem Darlehensgesuch ist deshalb ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die Wirtschaftlichkeit des Darlehenssuchers beizulegen. Nur wenn der letztere der Kirchenverwaltung persönlich bekannt ist, genügt es, wenn dieselbe in der Vorlage an die Kuratelbehörde hierüber auf Grund eigener Wissenschaft bestimmte Aeußerung und Gutachten abgibt. (ME. v. 17. Mai 1863 Z. 2e: Weber VI. 176).

[5] a. a. O. lit. ee. Das BGB. kennt übrigens keine Bürgschaftsprivilegien der Frauen mehr.

[6] Weber VIII. 241. [7] ME. v. 6. August 1869 Z. 25 (Weber VIII. 255).

RE. vom 29. Januar 1889 die Geltung für die Kirchen- und Kultusstiftungen förmlich verfügt.

Rechtsquellen sind die VO. vom 6. September 1811 lit. III A. Z. 2[1] und die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 114,[2] welch letztere jedoch das Material der VO. von 1811 vollständig eingearbeitet haben, so daß man sich nur an die Vollzugsvorschriften zu halten braucht.

I. Die Darlehen dürfen hiernach nur gegen Gewährung vollkommen verlässiger hypothekarischer Sicherheit bewilligt werden.[3]

Wann ist nun die hypothekarische Sicherheit vollkommen verlässig?

Schon alte Verordnungen sagen: wenn das Darlehen mitsamt den übrigen schon auf der Realität haftenden Schulden den halben Wert der letzteren nicht übersteigt, wenn also die Hälfte schuldenfrei bleibt.[4] Die VO. vom 31. Juli 1869 § 2 hat das gebilligt. Dieses Prinzip ist jetzt auch im Entwurf eines bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Art. 82 für die Anlegung der Mündelgelder übernommen worden. Vgl. auch Art. 80.

Im einzelnen gilt folgendes:

Bei einer Haushypothek muß das Haus für die ganze auf dem Haus lastende ältere und durch das Darlehen entstehende Schuld in der Brandversicherungsanstalt versichert sein.[5] Nur so übt der Brand keinen Einfluß auf die Sicherheit aus. Im übrigen gilt diese Beschränkung nur für den Fall, daß das Gebäude das einzige Hypothekenobjekt für sämtliche Schulden des Privaten bildet.[6]

Hauptsache ist die richtige Schätzung des Hypothekenobjekts.

Die Schätzung muß gerichtlich oder notariell vorgenommen und mit anderweitigen Erhebungen, insbesondere dem Steuerwert und letzten Kaufpreis kontrolierend verglichen werden.[7] Statt der notariellen Schätzung genügt seit 1863 auch die Schätzung durch die für die betreffende Gemeinde aufgestellten und vereidigten Hypothekentaxatoren.[8] Das letztere

---

[1] Döll. 11 S. 508. [2] Weber III. 134.

[3] VO. v. 1811 Z. 2 lit. b. Vollz. Z. 114 lit. b. Was Objekt einer Hypothek sein kann und wie sie errichtet wird, bestimmt sich nach dem Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822 und der Vollzugsinstr. v. 13. März 1823 (Weber II. 84 u. 133). Dies gilt insbesondre auch für die Konsense bei Hypothekerrichtungen auf Lehen- und Familienfideicommißgüter (Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 114 lit. ff). Für die Zukunft entscheidet das BGB. § 1113 ff.

[4] VO v. 1811 Z. 2 lit. c. Vollzugsvorschr. Z. 114. lit. bb.

[5] VO. v. 1811 Z. 2 lit. d. VO. v. 1869 § 2 Z. 2.

[6] Vollzugsvorschr. Z. 114 lit. bbb.

[7] a. a. O. lit. aaa. Vgl. auch ME. vom 5. August 1842 u. 11. September 1851 (Weber III. 464); 17. Mai 1863 (Weber VI. 175). Hypothekschätzungen unterliegen einer Staatsgebühr von 1 M. (Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 89). Ueber die Einschreibe- und andere Hypothekengebühren a. a. O. Art. 88, 90 ff.

[8] ME. v. 11. September 1863 (Weber VI. 210 f.). Diese Schätzungen müssen aber von jenen Taxatoren persönlich dem betreffenden Gemeindevorstand übergeben, von diesem muß die Echtheit der Unterschrift bestätigt werden, und die Schätzungen sind dem Darlehenssucher nur unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auszuhändigen oder unmittelbar an die betreffende Kirchenverwaltung abzugeben (a. a. O.). — Im übrigen vgl. die Instr. f. d. Schätzungen und Schatzmänner in Hypothekensachen v. 13. März 1823 (Weber II. 199 ff.).

ist in der Praxis die Regel. Für die Zukunft vgl. Art. 78 des Entwurfs eines bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB.[1]

Die Kurrentschulden des Darlehenssuchers sind nicht in die Berechnung zu ziehen,[2] denn die Hypothekenschulden können ja abgesondert aus der Hypothek getilgt werden, so daß es auf die übrige Geschäftslage nicht ankommt.

Auch die einem Dritten nachträglich auf dieselbe Sache eingeräumten zurückstehenden Hypotheken sind im Hinblick auf das Prioritätsprinzip ohne Einfluß, es sei denn, daß Zögerungen in Zins- und Fristenzahlungen eintreten und die Kündigung des Kapitals deshalb nötig wird.[3]

Ergeben sich später im Hypothekenobjekt solche Minderungen, daß die erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Teile zu kündigen, insofern nicht eine weitere Sicherheit bestellt wird.[4]

Die Auszahlung der bewilligten Darlehen von seiten der Kirchenverwaltung darf nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothekenurkunden stattfinden.[5] Eine Ausnahme ist nur für den Fall der Hypothekerneuerung gestattet, wenn der Darlehenssucher mit dem gewünschten Kapital ältere Hypothekenschulden abstoßen und den neuen Kreditgewährer an die Stelle des früheren Hypothekengläubigers rücken lassen will (BGB. § 1180). Hier wird die Summe in geeignetem Benehmen mit dem Grundbuchamt bei letzterem zu dem Ende deponiert, um sofort die Rückzahlung und Löschung der älteren, und dann die Konstituierung der neuen Hypothekenschuld unter Einrücken in den vorbehaltenen Rang bewirken zu können.[6]

II. Für die Behandlung der Darlehensgesuche kommen die ME. vom 17. Mai und 11. September 1863 in Betracht.[7]

Hiernach sind Gesuche um Darlehen aus der Kirchenkasse an die Kirchenverwaltung zu richten.[8]

Jedes Gesuch muß belegt sein mit dem Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Darlehenssuchers über dessen Wirtschaftlichkeit,[9] mit der Schätzung, welche vom Gericht, Notar oder amtlichen Hypothekentaxator aufgenommen worden ist,[10] und dem Grundsteuerkatasterauszug.[11] Außer-

---

[1] Art 78: Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Wert des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfolgen." Dazu die Motive (Verh. d. K. d. Abg. 1898 Beil. Bd. XX Abt. I Beil. A S. 47. — Ueber die Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Berufspflicht vgl. den aus Anlaß des Art. 79 des EfG. zum BGB. projektierten Art. 79 des cit. Entw. und dazu die Motive a. a. O. S. 47 f. [2] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 114 lit. ccc.

[3] a. a. O. lit. ddd. [4] So das Gemeinderecht: VO. v. 31. Juli 1869 § 4 (Weber VIII. 242).

[5] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 114 lit. gg. Vgl. auch ME. v. 11. September 1863 lit. b (Weber VI. 211). VO. v. 31. Juli 1869 § 4 (Weber VIII. 242).

[6] Vollzugsvorschr. Z. 114 lit. gg.

[7] Weber VI. 175 u. 210. [8] ME. v. 17. Mai 1863. [9] Vgl. oben S. 219.

[10] ME. v. 17. Mai u. 11. September 1863. [11] ME. v. 17. Mai 1863.

dem erwähnte die ME. vom 17. Mai 1863 noch den Hypothekenbuchauszug [1] und bei der Hypothecierung von Gebäuden den Auszug aus dem Brandversicherungskataster. Die ME. vom 11. September 1863 hat dagegen, wenn nur die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 114 lit. b-bb und gg beobachtet sind, die Beibringung eines Hypothekenbuchauszugs erlassen, andernteils aber betont, daß die Auszahlung des Darlehens nur gegen Uebergabe des Hypothekenbriefes erfolgen soll. Auch bedarf es hiernach der Beilegung des Auszuges aus dem Brandversicherungskataster in jenen Fällen nicht, wo sich die betreffenden Kataster bei der Kuratelbehörde befinden, welche zunächst das Darlehensgesuch zu würdigen hat.

Nachdem die Kirchenverwaltung beschlossen hat dem Darlehensgesuch zu entsprechen, hat dieselbe unter Vorlage der nötigen Belege die vorschriftsmäßige kuratelamtliche Genehmigung zu erwirken.[2]

Die Vorlage an die Kuratelbehörde erfolgt in der Form eines sog. Anlehensconspektes,[3] der gebührenfrei ist.[4]

Auch die Kuratelgenehmigung ist gebührenfrei.[5]

Der Darlehenssucher erhält nunmehr den Kirchenverwaltungsbeschluß und die Kuratelgenehmigung mitsamt den Belegen, um die notarielle Schuld- und Hypothekenurkunde aufnehmen und den Eintrag in das Hypothekenbuch (Grundbuch) vollziehen zu lassen. Die Notariatsurkunde ist ein Zwangsvollstreckungstitel,[6] was für die Zinsexekution von Wichtigkeit ist.

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt erst nach Uebergabe der ordnungsgemäßen Schuld- und Hypothekenurkunde.[7]

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, die volle Barsumme zu verlangen. Wertpapiere braucht er nicht anzunehmen und noch weniger den Kursverlust ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 61.

Zinsregulierung und Löschung.

Die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 114 lit. c nahmen für die „Regel" den Zinsfuß von 5% in Aussicht [8] und gingen nur für besondere Fälle bei neuen wie alten Darlehen auf 4% zurück.[9]

Die ME. vom 22. April 1855[10] aber pflanzte hier wieder mit Recht

---

[1] Ueber die Staatsgebühr vgl. Gebührengesetz Art. 92.

[2] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 114 lit. d Abs. 2. Vgl. oben S. 154.

[3] a. a. O. lit. d Abs. 1.

[4] a. a. O. Abs. 3. Gebührengesetz Art. 3 Z. 3 u. 194 Z. 2. [5] Gebührengesetz Art. 3 Z. 4.

[6] Ausführungsg. v. 13. Februar 1879 Art. 126 (Weber V. 355[52]) und CPO. § 702 (jetzt 794) Z. 5. [7] Vgl. oben S. 221 und 222.

[8] So schon das Reskr. vom 11. u. 16. Mai 1807 (Döll. 11 S. 559).

[9] Zunächst für die in der VO. v. 16. Januar 1809 (Reg.-Bl. S. 258 ff.; Döll. 11 S. 574; Weber III. 136. 188) genannten Anlagen, und dann auf Nachsuchen, wenn die jährlichen Renten auch nach der Zinsminderung noch zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben ausreichen. Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 9 S. 346. [10] Weber IV. 700.

das Prinzip der Verwaltungsfreiheit auf, wie es auch für die Gemeindeverwaltung gilt.[1]

„Hiernach steht auch die Regelung des Zinsfußes und der Zinstermine in Bezug auf ausgeliehene Stiftungskapitalien den Verwaltungen zu, und die Kuratelwirksamkeit hat sich dabei auf den durch § 69 der Form VO. vom 17. April 1825 ihr angewiesenen negativen Standpunkt[2] zu beschränken. Die Aufstellung einer für alle Verwaltungsorgane der Stiftungen bindenden allgemeinen Norm, wie sie die Verordnung vom 16. Januar 1809 enthalten hat, wäre weder gesetzlich begründet, noch bei den jetzigen Verhältnissen des Geldverkehrs zweckmäßig." [3]

Die älteren Darlehen sind regelmäßig mit 4 % verzinst, wie dies übrigens schon die ME. vom 5. Februar 1824[4] vorgesehen hatte. Neue Hypothekdarlehen werfen auch noch diesen Zins ab. Zinstermin ist meistens der 1. April.[5]

Die Kirchenverwaltungen dürfen keine Zinsrückstände aufkommen lassen.[6]

Ueber zwangsweise Beitreibung und Schuldnachlässe vgl. oben S. 84 und 154. Bescheinigungen über Nachlässe sind gebührenfrei.[7]

Die Kündigungsfrist ist seit 1807[8] regelmäßig ¼ Jahr. Doch besteht in dieser Richtung nach heutiger Praxis ebensowenig wie für die politische Gemeinde[9] eine Vorschrift. Ueber die mündliche Aufkündigung bei der Kirchenverwaltung ist ein Protokoll aufzunehmen. In Wahrung der Stiftungsinteressen hat die Kirchenverwaltung bei Verlustgefahr selbst zu kündigen.[10]

Bei der Rückzahlung des Kapitals, über welche gleichfalls ein Protokoll aufzunehmen ist, wird dem Schuldner Quittung und Löschungsbewilligung samt dem Schuld- und Hypothekenbrief eingehändigt, um die Löschung im Hypothekenbuch (Grundbuch) bewirken zu können.

Für das Weitere ist heute die MBek. vom 14. März 1885[11] maßgebend.

Hiernach geschieht die Abquittierung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzinskapitalien der Kirchenstiftungen durch die Kirchenverwaltung. In die Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuch (Grundbuch) bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokoll verzichtet werde. Die Abquittierungen und Löschungsbewilligungen erfolgen auf Grund eines Beschlusses der Kirchenverwaltung,

---

[1] ME. v. 6. August 1869 Z. I. 2 (Weber VIII. 249). [2] Vgl. oben S. 161.
[3] Cit. ME. v. 1855. [4] Döll. 11 S. 581.
[5] So schon die cit. VO. v. 16. Januar 1809.
[6] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 116. [7] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 235 Z. 6.
[8] VO. v. 11. u. 16. Mai 1807 (Döll. 11 S. 559).
[9] ME. v. 6. August 1869 Z. I (Weber VIII. 249).
[10] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 116. Für die Gemeindeverwaltung vgl. die VO. v. 31. Juli 1869 § 4 (Weber VIII. 242).
[11] Weber XVII. 76 f.

dessen Ausfertigung nur die Unterschrift des Verwaltungsvorstandes erfordert. Sie sind mit dem Kirchenverwaltungssiegel zu versehen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Kuratelgenehmigung;[1] auf dem Gebiet der prot. Pfarrstiftungsverwaltung genügt die Genehmigung des Konsistoriums.[2] Die Kirchenverwaltung hat auch in Zukunft die Pflicht, nach der Rückzahlung des Hypothekendarlehens dem Hypothekenschuldner die Hypothekenurkunde zum Zwecke der Löschung der Hypothek oder der Berichtigung des Grundbuchs auszuhändigen (BGB. § 1144; vgl. auch § 1183 und 1179). Ueber den Fall teilweiser Befriedigung vgl. § 1145. Die staatliche Löschungsgebühr[3] hat der Antragsteller, hier also der Schuldner zu zahlen.[4] Denn weder die Löschungsbewilligung noch auch die vorerwähnte Mitteilung an das Grundbuchamt ist eine Antragstellung.

b) Die Anlegung in Wertpapieren.

§ 62.

Die Anlegung in bayerischen Staatspapieren.

In Bayern unterscheidet man 4 Arten von Staatsschulden, über die v. Seydel 2. A. II. 397 ff. verglichen werden mag:

1. Die allgemeine Staatsschuld, unter der Verwaltung der Schuldentilgungshauptkasse,[5] bei welcher auch die alsbald zu erwähnenden besonderen Kassen gebildet wurden.
2. Die Eisenbahnschuld, welche durch den Bau von Staatseisenbahnen entstand, unter der Verwaltung der Eisenbahnbaudotationshauptkasse.[6]
3. Die Grundrentenablösungsschuld, welche 1848—1872 infolge der Ablösung der Grundlasten entstand, unter der Ver-

---

[1] Cit. MBek. v. 14. März 1885. Das wurde noch einmal besonders in Erinnerung gebracht durch die JME. vom 5. November 1886 (Weber XVII. 77[2]). Die gesetzliche Notwendigkeit der Kuratelgenehmigung, die sich insbesondere an die Löschungsbewilligung anlehnt, beruht auf dem RGE. § 123 Z. 1: „Veräußerung von Realitäten und Rechten." Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten bedürfen der Kuratel also erst bei Löschungen von über 1000 fl. Die Kuratel verfolgt hier in wirksamer Weise den Zweck, das Verschwinden oder die schlechte Anlage der zurückgezahlten Kapitalien zur Unmöglichkeit zu machen. Es handelt sich dabei weniger um eine Genehmigung als eine Kenntnisnahme, die aber im Rahmen des Kuratelrechts am sichersten vermittelt wird. Die Kuratelbehörden haben von der Genehmigung zu den Akten entsprechenden Vermerk zu machen. Cit. MBek. v. 14. März 1885.

[2] MBek. v. 4. Mai 1891 (Weber XVII. 77[3]). Vgl. oben S. 150.

[3] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 88.

[4] F. ME. v. 23. Februar 1883 (Weber XVI. 122).

[5] VO. v. 14. Oktober 1867 § 1—2 (Weber VII. 102). Die Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen München, Bamberg und Regensburg wurden 1867 (a. a. O.) und die letzten Spezialkassen dieser Art (Augsburg, Nürnberg, Würzburg) 1880 aufgelöst (VO. v. 7. Mai 1880).

[6] Cit. VO. v. 1867 § 3.

waltung der Grundrentenablösungskasse, die im Jahr 1867 unverändert gelassen wurde.[1]

4. Die Landeskulturrentenschuld, welche 1884 durch die Errichtung einer Landeskulturrentenanstalt entstand, gleichfalls unter der Verwaltung der Grundrentenablösungskasse.

Darnach unterscheidet man allgemeine Staatsobligationen sowie Eisenbahnanlehensobligationen und diesen Staatsobligationen gleichgestellte[2] Grundrentenablösungs- und Landeskulturrentenschuldbriefe, für welche die genannten Kassen Emissionsstelle sind. Dort werden auch die Staatsobligationen im Kataster gebucht, die Vinkulierungen wie Devinkulierungen eingetragen, die fälligen Zinscoupons eingelöst,[3] Umschreibungen und Heimzahlungen besorgt.

Der Staat gibt Obligationen auf Namen wie auf den Inhaber aus.

Die Kirchenverwaltungen haben nach altem bayerischen Kuratelrecht bei der Anlage in Staatsobligationen Namenspapiere zu wählen;[4] bei den Nominalobligationen sind nämlich unsaubere Manipulationen sofort konstatiert. Aber mehr noch hing die erwähnte Besonderheit damit zusammen, daß Inhaberpapiere, soweit sie nicht vinkuliert waren — und das war früher komplizierter — nicht für kraftlos erklärt werden konnten.[5] Eine allgemeine Amortisierbarkeit der Inhaberpapiere hat erst das bayerische Gesetz vom 18. März 1896[6] eingeführt.

1. Staatsobligationen au porteur, welche eine Kirchenstiftung besitzt, sind zu vinkulieren.[7] Das ist derselbe Schutz gegen Unvorsichtigkeit und Unfälle.[8]

a) Die Vinkulierung ist eine durch die Kuratelbehörde auf Antrag des Inhabers bethätigte Außerkurssetzung von Inhaberpapieren, bei welcher eine Umbildung zum Namenspapier stattfindet. „Die Namensumschreibung und Vinkulierung erstreckt sich ausschließend auf die betreffenden Staatsobligationen, nicht aber auch auf die denselben beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons) au porteur; letztere behalten daher stets die Eigenschaft von Staatspapieren auf den Inhaber."[9] Die Vinkulierung besteht darin, daß

[1] Cit. VO. v. 1867 § 7. Vgl. auch mein Zehnt- und Bodenzinsrecht, S. 52.
[2] ME. vom 6. August 1869 Z. 1. 3 (Weber VIII. 249).
[3] Die Einlösung erfolgt auch bei sämtlichen Kreiskassen und Rentämtern, sowie bezüglich der Obligationen au porteur bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen (Bek. der Staatsschuldentilgungskommission v. 5. November 1867: Reg.-Bl. S. 1135).
[4] Vgl. z. B. ME. vom 27. März 1846 (Döll. 26 S. 341). Ferner Bl. f. a. Pr. 8 S. 377 ff. Für die Gemeindeverwaltung vgl. die VO. vom 31. Juli 1869 § 5 (Weber VIII. 242).
[5] Vgl. Becher, Das rechtsrh. bayer. Landescivilrecht II. S. 1266. Die alte CPO. § 823 ff. regelte, wie jetzt noch § 946 ff., bloß das Aufgebots- oder Amortisationsverfahren, welches indes nur „in den durch das Gesetz (Reichs- oder Landesgesetz) bestimmten Fällen stattfindet". Die letztere Frage entscheidet das bürgerliche Recht. Wo die Amortisierbarkeit nach Civilrecht nicht zulässig war, wurde dieselbe durch die CPO. nicht eingeführt. Das konnte nur die Civilgesetzgebung des Reichs und der Einzelstaaten.
[6] Weber XVIII. 534.
[7] FME. v. 21. Juni und KME. vom 19. August 1854 (Bl. f. a. Pr. 8 S. 337).
[8] a. a. O. [9] ME. v. 1. September 1860 Z. 2 (Weber V. 209).

die Inhaberpapiere der Kirchenstiftungen den Vermerk erhalten: „Vinkuliert als Eigentum der Kirchenstiftung N."

Die ME. vom 30. August 1855[1] führt folgendes aus:

Außer dem Falle der Erwerbung von Staatsobligationen au porteur durch Schenkung oder Vermächtnis sind die Kapitalien der Stiftungen in der Regel nicht in Staatspapieren au porteur anzulegen. Ausnahmsweise kann dies geschehen in Fällen entschiedener Notwendigkeit, d. h. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Stiftungskapitalien in vorschriftsmäßiger Weise nicht untergebracht werden können, und daß die desfallsigen Versuche fruchtlos geblieben sind. Zu jeder Anlegung dieser Art ist deshalb die Kuratelgenehmigung erforderlich[2] und diese nur bei dem Vorhandensein obiger Voraussetzung zu erteilen. Die Nichtbeobachtung hat die persönliche Haftung der Schuldtragenden und die Zurückweisung des Vinkulierungsantrags zur Folge.

Will man eine vinkulierte Obligation wieder in den Verkehr bringen, so muß sie devinkuliert werden. Auch dazu ist kuratelamtliche Genehmigung erforderlich.[3]

Für die Vinkulierung und Devinkulierung hat die ME. vom 13. Mai 1866[4] folgendes Verfahren entwickelt:

Nachdem das Bezirksamt resp. die Kreisregierung die Kuratelgenehmigung zum Erwerb erteilt hat, hat diese Behörde auf der Rückseite der Obligation unter amtlicher Fertigung den Vinkulierungsvermerk zu machen. Die so von der Kuratelbehörde[5] vinkulierten Obligationen — die Vorlage der Zinscoupons ist dabei nicht erforderlich[6] — werden sodann an diejenige Schuldentilgungskasse mündlich oder schriftlich übergeben,[7] bei welcher dieselben inkataster iert sind,[8] damit von dieser die Vinkulierung

---

[1] Weber IV. 717 f. — Für die Gemeindeverwaltung vgl. die VO. vom 31. Juli 1869 § 5 (Weber VIII. 242).

[2] Im Rahmen des RGE. § 123 Z. 7; § 128, 131. Mit Recht betont die ME. v. 19. Mai 1857 (Weber V. 60), daß der Ankauf von Staatspapieren „nur eine Art" der „Ausleihung von Aktivkapitalien" ist. So schon die ME. v. 10. Mai 1857 (Weber V. 54). Ferner Bek. v. 1. September 1860 (Weber V. 209 Z. 1). Die Notwendigkeit der Kuratelgenehmigung bei der Anlage in Staatsobligationen au porteur betont auch die ME. v. 13. Mai 1866 Z. 1 (Weber VI. 619).

[3] Cit. ME. v. 1866 Z. 4. [4] a. a. O.

[5] Cit. ME. v. 1866. Ferner ME. v. 14. Juli 1870 Z. 1 (Weber VIII. 644). Nach früheren Ministerialentschließungen erscheint die Schuldentilgungskasse als Vinkulierungsstelle. Vgl. z. B. ME. vom 10. u. 19. Mai 1857 (Weber V. 54 u. 60), 1. September 1860 Z. 4 (Weber V. 209).

[6] Cit. ME. vom 1. September 1860 Z. 5.

[7] ME. vom 1. September 1860 Z. 4 (Weber V. 209). Mitzugeben ist ein Verzeichnis, das die Kommissions- und Katasternummer und die Kapitalbeträge enthielt, nicht aber auch die Coupons. Cit. ME. v. 1860 u. 1866. Die Sendung an die Emissionsstelle war früher Pflicht der Kirchenverwaltung (ME. v. 10. Mai 1857: Weber V. 54), sie erfolgt aber laut ME. v. 1. September 1860 (Weber V. 208) und der cit. ME. v. 1866 durch die Kirchenverwaltung oder die Kuratelbehörde. Einfach und üblich ist es, daß die letztere die Sendung direkt an die Katasterstelle sendet.

[8] Gelangt die Sendung an eine andere Schuldentilgungskasse, so hat diese die Weitergabe an die richtige Stelle zu vermitteln. Cit. ME. v. 1866 Z. 5, mit Berufung auf die Bek. vom 1. September 1860 (Z. 3: Weber V. 209).

in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den zurückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

Der Devinkulierungsvermerk der Kuratelbehörde lautet:

„Vorstehende Vinkulierung wird aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden." Die devinkulierte Obligation ist gleichfalls an die betreffende Schuldentilgungskasse zu übersenden, welche die Löschung im Kataster zu vollziehen und auf der zurückzusendenden Obligation zu bestätigen hat.

Eine Vinkulierung oder Devinkulierung durch die oberhirtliche Stelle ist wirkungslos.[1]

Ueber die Portofreiheit in Vinkulierungssachen vgl. unten § 79.

b) Das EfG. zum BGB. Art. 176 bestimmt:

„Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung."

Die Institution der Vinkulierung hat in der That nach der Anerkennung der auch ins BGB. § 799 übergegangenen allgemeinen Amortisierbarkeit der Inhaberpapiere ihre beste Stütze verloren.

Die Bestimmung des BGB. ist ein Zugeständnis an den großen Verkehr, der die vinkulierten Papiere gern abstößt. Uebrigens gestattet das BGB. § 806 die Umschreibung von Inhaberpapieren in Namenspapiere durch den Aussteller, welch letzterer dazu indes nicht verpflichtet erscheint. Aber gerade in dieser Richtung wird für unseren Fall im Art. 101 des EfG. zum BGB. eine Thür geöffnet, durch welche die Vinkulierungsidee in anderem Aufputz wieder einzieht.

Man muß, was nicht immer geschehen ist, die jetzt verbotene Außerkurssetzung (Vinkulierung) durch den Inhaber resp. die Behörde und die noch statthafte Umwandlung durch die Emissionsstelle auseinanderhalten. Aber beides sind Umschreibungen, welche demselben Zweck dienen und als Ersatz des Staatsschuldbuchs angesehen werden können.

Bei der Beratung des Entwurfs eines bayer. Ausf.-G. zum BGB. zu Art. 42[2] wurde vom Regierungstisch aus erklärt:

Die Umschreibung liegt sowohl im Interesse der Inhaber wie auch bezüglich der Stiftungen und Gemeinden im Interesse des Staates. Die Umschreibung entstand infolge des Bedürfnisses und wird infolgedessen auch ohne gesetzliche Verpflichtung fortbestehen, solange das Bedürfnis existiert.

Demnach wird in Bayern für die Kirchenverwaltung in Zukunft an

---

[1] ME. v. 27. Dezember 1855 (Bl. f. a. Pr. 8 S. 340).

[2] „Wird eine auf den Inhaber ausgestellte Staatsschuldverschreibung auf den Namen des Gläubigers neu geschrieben, so ist die Staatskasse nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Zahlung verpflichtet."

Stelle der Vinkulierung durch die Kuratelbehörde eine Umschreibung durch die Emissionsstelle treten.[1]

2. Die Namenspapiere können sowohl auf andere Namen (Stiftungen oder Privatpersonen), als auch in Inhaberpapiere umgeschrieben werden. Die Umschreibung in Inhaberpapiere bezweckt die freie Veräußerung, die Umschreibung auf andere Namen ist schon Veräußerung.

Jede Umschreibung unterliegt daher der Genehmigung der Kuratelbehörde.[2] Die Beurkundung des Eigentumsübergangs selbst aber kann in allen Fällen nur von der Emissionsstelle ausgehen, und die Kuratelbehörden haben sich deshalb hier jeder Umschreibung zu enthalten. Anderenteils muß aber bei der Umschreibung auf dem kuratelamtlichen Genehmigungsnachweis bestanden werden, ohne daß indes die Emissionsstelle die kuratelamtlichen Kompetenzverhältnisse zu prüfen hat.[3] Während also die Vinkulierung der Inhaberpapiere durch die Kuratelbehörde vorgenommen wird, und die Emissionsstelle nur die entsprechende Vormerkung macht, steht die Umschreibung der Staatspapiere, welcher allerdings die Kuratelgenehmigung vorauszugehen hat, der Emissionsstelle zu, die hierdurch den Eigentumsübergang bewirkt.

Für die Umschreibung oder Wiederanlegung im Fall der Verlosung und Kündigung ist die Kuratelgenehmigung nicht erforderlich, „wenn diese neueren Anlehen zu gleichem oder höherem Zinsfuß ausgegeben werden.“[4]

Bei der Wiederanlage wird neben der Fertigung des Vorstandes die Unterschrift des Kirchenpflegers verlangt.[5]

3. Für Konvertierungen ist der beschriebene Kuratelapparat zu kompliziert. Das Finanzgesetz vom 17. Juni 1896[6] bot deshalb die Umwandlung der 4%igen in 3½%ige Obligationen mit der Wirkung an, daß das Angebot für angenommen galt, wenn nicht bis zum 15. September 1896[7] eine gegenteilige Erklärung abgegeben war. Zu einer Mitwirkung der Kuratel kam es hier gar nicht.

4. Ueber die Stellen für Einlösung der Zinscoupons vgl. oben S. 225, Anm. 3.

Die Zinscoupons müssen bei der Einlösung abquittiert werden, sowie

---

[1] So auch Georg Schanz in seiner Abh. über „Inhaberpapiere“ in Elsters Wörterb. der Volksw. 1898 S. 12[2].

[2] Nach RGE. § 123 Z. 1; § 128, 131. Vgl. auch ME. v. 14. Juli 1870 Z. 2 (Weber VIII. 644). Das ist bei Ausstellungen und Umschreibungen in Obligationen au porteur sogar das Kultusministerium. FME. v. 25. Oktober 1833. Krick, KVermögen S. 199[52]); Vollzugsvorschriften v. 1837 Z. 118. Die au porteur umgeschriebene Obligation wird der betreffenden Kreisregierung zugeschlossen, welche die nötigen Maßregeln zu gesicherter Verwertung derselben trifft und jeder Möglichkeit eines Unterschleifes vorbeugt. a. a. O.

[3] ME. v. 14. Juli 1870 (Weber VIII. 643 f.).

[4] ME. v. 17. Oktober 1862 (Weber V. 118 lit. c).

[5] ME. vom 24. Juni 1864 (Weber VI. 305 f.).

[6] § 21 (Weber XXIII. 650). [7] F. ME. v. 27. August 1896.

mit dem Siegel und der Unterschrift der Kirchenverwaltung versehen sein. Eine bezirksamtliche Bestätigung dagegen ist nicht erforderlich.[1]

Quittungen über „die Zinsen von Anlehen" sind gebührenfrei.[2]

5. Eine vollständige oder teilweise Heimzahlung hatte man bei der Mobilisierung 1831 außer dem Fall der Verlosung oder Kündigung, nur „für den Fall dringenden Bedarfes" zuzulassen.[3] Heute ist das Prinzip der Unkündbarkeit der Staatsobligationen von Seiten der Gläubiger ganz allgemein durchgeführt. Dafür haben die letzteren die Möglichkeit der Veräußerung.

Die Heimzahlung erfolgt heute nur noch auf dem Wege der Verlosung und der staatlichen Kündigung.

Die Empfangnahme und Abquittierung des Kapitals verloster Staatsobligationen darf die Kirchenverwaltung nicht ohne besondere kuratelamtliche Legitimation vornehmen.[4] Bei dem Nachsuchen um dieselbe, das sofort nach der Veröffentlichung der stattgehabten Verlosung erfolgen soll, wird passend bereits der Antrag um Wiederanlage gestellt und damit ein Zinsentgang vermieden.[5]

Die Quittungen müssen die Unterschrift des Verwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers[6] haben und sind gebührenfrei.[7]

Die Heimzahlung erfolgt regelmäßig an der Emissionsstelle. Ausnahmsweise kann auf Wunsch die Bezahlung von den Kreiskassen und Rentämtern vermittelt werden, wenn dort die Obligationen mit den erforderlichen Nachweisen übergeben werden.[8]

§ 63.

Die Anlegung in anderen Kreditpapieren.

I. Die VO. vom 28. Januar 1805[9] bestimmt, „daß pupillarisches und Stiftungsvermögen, wenn dasselbe auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders als zum Ankauf inländischer Obligationen verwendet werden soll".

Indes haben viele Stiftungen in früherer Zeit Kapitalien beim österreichischen Staat angelegt oder österreichische Staatspapiere durch Schenkung erworben.

---

[1] ME. v. 17. Dezember 1863 (Weber V. 209[3]).
[2] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 235 Z. 21.
[3] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 118 Abs. 2, die hier eine Anzahl von Verordnungen v. 1831—1834 wiedergeben (Weber III. 138 Anm. vv). Darnach bemißt sich, was Stingl S. 1063 und Krick S. 199 sagen.
[4] ME. v. 2. September 1858 (Weber V. 118). Aufrechterhalten durch die ME. v. 17 Oktober 1862 Z. 2 (Weber V. 118 lit. c).
[5] ME. v. 29. Mai 1860 (Weber V. 118 lit. b).
[6] ME. v. 24. Juni 1864 (Weber VI. 305 f.).
[7] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 235 Z. 20.
[8] Näheres bei Krick, Kirchenvermögen S. 200 f.
[9] Döll. 11 S. 592, Weber I. 102.

Das einschlägige österreichische Finanzrecht und die Rückwirkung auf Bayern ist bei Krick, Kirchenvermögen S. 207—213 dargestellt.

II. Mehr interessiert die Anlegung in *inländischen* Kreditpapieren, die keine Staatsobligationen sind.

Ueber die Anlegung in inländischen Kreditpapieren enthält die für die politischen Gemeinden erlassene VO. vom 31. Juli 1869 § 1 Z. 3 und 4[1] Bestimmungen, die sich auch für die Kirchenverwaltungen eignen und die in Ministerialentschließungen wie in der Praxis für diese ausdrücklich zu Grunde gelegt werden.[2]

Nachdem in Z. 1 und 2 die Anlegung in Hypotheken und Staatsobligationen zugestanden ist, wird hier die Ausleihung auch gestattet:

1. An die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden *juristischen Personen* des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind (Z. 3).

Das sind nach den Vollzugsvorschriften von 1869 Z. I. 4[3] ausschließlich die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden sowie die Landesuniversitäten.

Da die Ausleihungen an diese juristische Personen nur dann stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind und, da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugnis im einzelnen Falle vorhanden ist, so erscheint es nach den citierten Vollzugsvorschriften von 1869 als zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung[4] ein Notorium vorliegt, die Befugnis zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der einer kapitalsuchenden juristischen Person vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Kapitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisierten Organe jener juristischen Personen erfolgen.[5]

Eine bis 1896 reichende Zusammenstellung bei Krick, Kirchenvermögen, S. 202—205. Von da an vgl. das KMBl.

2. An inländische *Gesellschaften* und *Kreditinstitute*, soferne

---

[1] Weber VIII. 241. Dazu die Ausführungsverordnung vom 6. August 1869 (Weber VIII. 249).

[2] Vgl. z. B. ME. v. 23. April 1873 (Weber IX. 717*) und 2. Oktober 1875 (Weber XI. 156). Hierher gehören überhaupt alle Ministerialentschließungen, welche die Kreditpapiere bezeichnen, in denen Kirchenstiftungsgelder angelegt werden dürfen. — Für die Pfalz hat die Reg.-E. v. 29. Januar 1889 (Wagner II. 94) die Geltung der cit. VO. v. 1869 für die Kirchen- und Kultusstiftungen formell verfügt. Vgl. oben S. 219 f.

[3] Weber VIII. 249.

[4] Jeder Jahrgang des KMBl. bezeichnet neue Schuldverschreibungen dieser Art, in welchen Stiftungskapitalien angelegt werden können.

[5] a. a. O.

die Anlage von Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist (Z. 4).

Die Vollzugsvorschriften von 1869 Z. I. 5 selbst erwähnen in dieser Richtung bereits: die königliche Bank in Nürnberg und deren Filialen, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filialen, sowie die Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates genießen. Bei den genannten Banken in Nürnberg und München kann nicht bloß eine vorübergehende Kapitalanlage erfolgen,[1] sondern es können auch Wertpapiere jener Institute, also z. B. die von der königlichen Bank emittierten Eisenbahnobligationen, ferner die Aktien und Pfandbriefe der Hypotheken- und Wechselbank erworben werden.

Später wurde das noch auf folgende Kreditanstalten ausgedehnt: die süddeutsche Bodenkreditbank, die bayerische Notenbank und die pfälzische Hypothenbank. Eine weitere Ausdehnung wird betrieben.

Erfolgt die Anlage durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Kasse, so muß die Kirchenverwaltung eine Nominalobligation erwerben; kauft die letztere aber ein Wertpapier, so muß sie dasselbe sofort vinkulieren lassen.[2]

Im übrigen gilt alles, was oben S. 225ff. über die Vinkulierung und Heimzahlung der Staatsobligationen gesagt wurde. Doch ist hier die Portofreiheit nur in beschränktem Maß zugebilligt worden.[3]

III. Forderungsrechte.

§ 64.

Forderungsrechte der Kirche an Staat, Gemeinde und Stiftungen.

I. Nach der Säkularisation von 1803 nahm der Staat die Neuordnung des Kirchenwesens in die Hand.

Das mit der Kurie abgeschlossene Konkordat hat für die katholische Kirche eine feste Dotation zugesagt.

Demnach wollte der Staat in allen Diözesen, mit einstweiliger Zurückstellung von Speyer, zum Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie der Domkapitel einschließlich der Domvikarstellen und der Priesterseminare eine feste Ausstattung in Gütern und Fonds vornehmen (Art. 4, 5).

Dieses Versprechen konnte der Staat indes nicht einlösen, weil ihm die dazu erforderlichen Mittel fehlten.

Eine zivilrechtliche Klage auf Erfüllung dieses Dotationsversprechens

[1] Kleinere Kapitalsbeträge können nämlich vorübergehend angelegt werden, bis sich eine Gelegenheit zur vorschriftsmäßigen Anlage mit höherer Verzinsung ergibt (ME. v. 5. Dezember 1854 Z. I. 3: Weber IV. 663). Hier sind auch noch die Sparkassen für vorübergehende Anlagen genannt.

[2] Cit. VO. v. 31. Juli 1869 § 5. [3] Vgl. unten § 79 S. 273.

gibt es nicht. Das Versprechen war lediglich quasivölkerrechtlicher Natur, ein Vertrag zwischen König und Papst auf öffentlichrechtlicher Grundlage. Der staatsgesetzliche Charakter des bayerischen Konkordats ändert daran nichts. Denn eine Klage gegen das Staatsoberhaupt auf Ausführung eines Gesetzesprogramms resp. auf Organisation gibt es erst recht nicht.

Wie es im Konkordat für Speyer in Aussicht genommen worden war, so wurde es thatsächlich auch in den anderen Diözesen gehalten.

In der Höhe der zu erwartenden jährlichen Einkünfte aus den versprochenen Dotationen zahlt die Staatskasse die Jahresrente in der Form von Staatsgehalt und Staatszuschuß. Der Bischof Richartz von Augsburg hat auf der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 selbst zugestanden, daß die Kirche infolge der Preisminderung der Liegenschaften mit diesem Modus gute Geschäfte gemacht hat, und die Kurie fand sich denn damit auch ab. Auch bezüglich der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken versprach der Staat im Fall der Insuffizienz den Abgang zu decken (Art. 4).

Das Zahlungsversprechen begründet einen im Zivilprozeß verfolgbaren Anspruch der Kirche an den Staat.

Aehnlich liegt die Sache bei den staatlich organisierten früheren Stifts- und Klosterpfarreien.[1] Anders bezüglich der in der Neuzeit üblichen wiederruflichen Personalzulagen, welche der Staat zur Aufbesserung der Geistlichen zahlt, und die für die letzteren kein Forderungsrecht begründen. Auch bei der Errichtung von Seelsorgerstellen, bei Kirchenbauten u. s. w. springt der Staat regelmäßig mit freiwilligen Leistungen ein.[2]

Für die protestantische Kirche liegt die Sache ebenso. Insbesondere hat schon das PE. § 3 und 5 die Gehalte und Funktionszulagen des Oberkonsistorial- und Konsistorialpersonals auf die Staatskasse übernommen.

Der staatliche Etat gibt Aufschluß über den Umfang der staatlichen Leistungen für die Zwecke der verschiedenen Kirchengesellschaften.

II. Leistungen der Gemeinde an die Kirchenstiftungen kommen in verschiedenem Umfang vor und beruhen auf Vertrag oder Herkommen. Dieselben stellen teils die Erfüllung bestimmter auf der politischen Gemeinde lastenden rechtlichen Verpflichtungen, teils eine Vergütung für die der politischen Gemeinde in ihrem Interesse geleisteten Dienste dar.[3] Die Grenze der pflichtmäßigen und freiwilligen Leistungen ist hier nicht immer leicht zu ziehen. Das verschlägt aber auch insofern nichts, als die Gemeinde ja außerhalb des gesetzlichen Verpflichtungskreises Leistungen für die Kirche auf sich nehmen kann.[4] Der Lokalmalzaufschlag, der nach der GO. Art. 40 Abs. 3 nur mit ministerieller Genehmigung eingeführt oder er-

[1] Vgl. oben S. 198 ff.

[2] Vgl. die ME. v. 1. u. 2. Dezember 1894 (Weber 22 S. 755, 758). Hier das Nähere über die diesbezüglichen Gesuche. [3] Bl. f. a. Pr. 38 S. 267 ff.

[4] Vgl. oben S. 114 ff. Werden die Renten des Gemeindevermögens zur Bestreitung von Kirchenbedürfnissen verwendet, so haben die Andersgläubigen keinen Anspruch auf Herauszahlung eines verhältnismäßigen Anteils (VGH. XII. 399).

höht werden darf, wird regelmäßig nicht für die freiwillige Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bewilligt.[1] Ueber Darlehensaufnahmen und Umlagen der politischen Gemeinde zur Bestreitung von Kirchenbedürfnissen ist bereits gehandelt worden.[2]

III. Durch Vertrag und Herkommen sind mitunter auch Forderungsrechte der Kirche gegen Private und andere Stiftungen, selbst Kirchenstiftungen, entstanden.[3] Streitigkeiten fallen auch hier nur dann unter Art. 10 Z. 13 des VGH.-G.,[4] wenn Leistungen öffentlich-rechtlicher Art in Frage stehen.

Es ist aber zu betonen, daß das Herkommen Handlungen voraussetzt, welche den Charakter der Rechtsausübung an sich tragen, also auf der Verpflichtungsüberzeugung beruhen.[5]

Eine besondere Art von Rechten stellen die Grundgefälle und Bodenzinse dar, bezüglich deren ich auf mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht 1898" verweise.

§ 65.

Die Interkalarien.

Interkalarien sind die Pfründeerträgnisse aus der Zeit zwischen der Erledigung und Wiederbesetzung der Pfründe.

Auch die Interkalarien können eine Einnahmequelle der Kirchenstiftungen sein.

Hier muß ich der im II. Band folgenden ausführlicheren Darstellung des Interkalarrechts im Resultat vorgreifen.

Zunächst muß die Verdienst- und Gnadenzeit verrechnet werden, wie auch die Verweserkosten aus den Interkalarien zu bestreiten sind.

Im übrigen enthält eine Dekretale Alexander III. die Losung: „aut in ecclesiarum utilitatem expendere, aut futuris personis fideliter reservare".[6]

Das gemeine Kirchenrecht läßt also die Wahl: die Interkalarfrüchte fallen entweder der betreffenden Kirchenstiftung zu[7] oder werden der Pfründe admassiert.

Die deutschen Partikularrechte haben aber die Interkalarien vielfach ganz oder zum Teil besonderen Fonds (Interkalarfond, Emeritenfond u. s. w.) zugeführt.[8]

---

[1] Bl. f. a. Pr. 39 S. 13 ff. Vgl. oben S. 115.

[2] Vgl. oben S. 115 und 116—125.

[3] Wenn eine Kirchenstiftung auf Grund eines Vertrags die Verpflichtung einer anderen Kirchenstiftung in Anspruch nimmt, so liegt eine zivilprozessuale Sache vor (oberstr. E. v. 22. Mai 1894: XV. 226). [4] VGH. IX. 161.

[5] VGH. IV. 144 ff. Der VGH. IV. 235 beschränkt übrigens das Herkommen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts auf diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich zuläßt.

[6] c. 4 X 1, 31. Vgl. auch Bonifaz VIII (c. 40 in VI° 1, 6): „in utilitatem ecclesiarum expendi vel futuris . . . successoribus fideliter reservari". Wiederholt in c. 9 in VI° 1, 16. [7] Der VGH. IV. 391 läßt nur dieses gelten.

[8] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der h. Sachen" II. 195 ff., 317—321.

In Bayern ist das Interkalarrecht ein weltlicher Gegenstand (RE. § 64 lit. b) und die Regulierung im einzelnen Fall Aufgabe der Kreisregierung.[1] Streitigkeiten sind hier verwaltungsbehördlich[2] und in letzter Instanz durch den VGH. auszutragen.[3]

Das materielle Interkalarrecht ist in Bayern nicht einheitlich gestaltet.

I. Was zunächst die katholische Kirche betrifft, so wies eine bayerische VO. vom 21. April 1807 Z. 3 die Interkalarien aus Pfarrpfründen der Pfarrkirchenstiftung zu,[4] während das preußische ALR.[5] dieselben dem Pfarrpfründevermögen zuwachsen ließ. Demgemäß sind in Bayern die Erübrigungen an die Kirchenverwaltung hinüberzugeben.[6]

Die VO. von 1807 gilt in ganz Bayern mit Ausnahme von der Pfalz und Unterfranken.

Für die Benefizien oder dotierten Hilfsseelsorgerstellen gilt das Prinzip der Admassierung zu Gunsten des Beneficiums.

Später — in den 40er Jahren — erfolgte für Pfarreien, und Benefizien ein Kompromiß zu Gunsten der Emeritenfonds, welche für die gesamte dienstunfähige Geistlichkeit bereitgestellt sind.

Die Interkalarien der Stellen der niederen Kirchendiener fallen dagegen wiederum der Kirchenstiftung zu, an welche die Reichnisse ja auch angelehnt sind.[7]

In organisierten Pfarreien erfolgen die Auszahlungen der Staatskasse auch während der Vakanzzeit, damit hiernach die Provisionskosten bestritten und mit den Ueberresten nach Interkalarrecht verfahren werde.[8] Bloße Aufbesserungszuschüsse werden dagegen in keinem Fall während der Erledigung einer Seelsorgerstelle ausbezahlt, weil dieselben keine Dotationsergänzungen, sondern lediglich Personalzulagen sind.[9]

II. Das Interkalarrecht der protestantischen Kirche hat für die Kirchenstiftung keine Einnahmequelle eröffnet.

Die Interkalarien fallen hier den Relikten und den Unterstützungskassen zu, welch letztere eine für die Protestanten angepaßte und damit erweiterte Verwirklichung der Emeritenidee darstellen.[10]

---

[1] Form.-VO. v. 1825 § 35.
[2] Oberstr. Entscheid. im Reg.-Bl. 1861 S. 437; 1863 S. 495.
[3] VGH.-G. Art. 10 Z. 14.
[4] Weber I. 135: „Die sog. Interkalarfrüchte vom Verlaufe des Sterbemonats — den gibt es im Würzburgischen nicht: VGH. XI. 563 — bis zur Fertigung des Präsentationsinstrumentes fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Anteils der Kultus- und Provisurskosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt." Vgl. auch VO. v. 17. August 1814 (Döll. 11 S. 1519). Diese rein praktische Ordnung, welche die Trennung von Fabrik und Pfründe unbeachtet läßt, gilt indes nur für Pfarrpfründen. Für andere Benefizien aber ist der logische Standpunkt maßgebend, daß das Benefizium selbst auf die Erübrigungen einen Rechtsanspruch hat (VGH. I. 51 ff.). Vgl. auch ME. vom 20. April 1830 (Döll. 8 S. 758). Für die niederen Kirchendienerstellen VGH. IV. 390. Die Entscheidung ist richtig, die Begründung aber unzureichend.
[5] II. 11 § 852. [6] Cit. VO. v. 1807 Z. 8. [7] Vgl. oben S. 7.
[8] ME. v. 25. Juni 1813, 27. Juli 1813, 20. Januar 1844 (Weber I. 430 u. a.*).
[9] ME. v. 5. Juli 1894 Z. XII (Weber XXII. 660). [10] Näheres später im Bd. II.

III. Für Vakanzen an einer Simultankirche gilt rücksichtlich der protestantischen Stellen das unter II. Gesagte. Die Billigkeit verlangte daher, daß auch die Erübrigungen aus der katholischen Pfarrstelle nicht Simultankirchenvermögen würden. Daher bestimmte die VO. vom 17. August 1814,[1] daß die Interkalarfrüchte der katholischen Pfarrstellen zur Bildung eines besonderen katholischen Lokalkirchenvermögens verwandt und zu dem Ende in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet werden.

§ 66.

Die Kirchstuhlgelder.

I. Die Einführung der Kirchstuhl- resp. Kirchenbankeinrichtung gehört zur Kompetenz der Kirchenbehörde.

Die Kirchstuhlordnung für die protestantische Kirche in Bayern von 1813[2] erwähnt als Hauptzweck der Kirchstühle und der Sitzanweisung, die notwendige Ruhe und Stille in der Kirche leichter und sicherer zu erhalten. Die protestantischen Kirchenbehörden in Bayern haben sich dahin ausgesprochen, daß die Kirchenstühle unentbehrlich, also in jeder Kirche anzubringen sind.[3] Daraus folgt die Pflicht der Vermögensverwaltung, diese Einrichtung zu besorgen und die Pflicht der Baulasttragenden, für die Kosten aufzukommen.[4]

Für die katholische Kirche resp. die acht Diözesen in Bayern fehlt eine allgemeine resp. diözesane Kirchenordnung. Die historische Entwickelung verlief hier in der Richtung, daß die Kirchstuhleinrichtung nicht notwendig ist. Wegen einer möglicherweise hindernden Rückwirkung auf den gottesdienstlichen Besuch könnte die Kirchenbehörde hier aus dem Gesichtspunkt der Disposition über die res sacrae der geplanten Einführung wohl hindernd entgegentreten, ist aber nicht in der Lage, die Einführung direkt oder indirekt zu fordern. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Kirchenverwaltung als Finanzorgan, welche lediglich aus der gottesdienstlichen Sphäre heraus dem Einspruch der Kirchenbehörde ausgesetzt ist. Hier liegt dann aber auch kein Erinnerungs-, sondern ein wirkliches Widerspruchsrecht vor.

II. Auch die Aufstellung und Verteilung der Stühle und Bänke bestimmt sich nach gottesdienstlichen Gesichtspunkten, also nach der Anweisung des Kirchenvorstands.[5]

III. Was die Vermietung anlangt, so kann die Frage, ob überhaupt und insbesondere gegen Entgelt Sitze angewiesen werden sollen,

---

[1] Weber I. 461.

[2] Döll. 8 S. 1665; Weber I. 443; Günther IV. 403. Vgl. auch die ME. v. 25. Januar 1866 (Günther III. 680).

[3] Cit. ME. v. 1866. [4] a. a. O.

[5] Ausdrücklich hervorgehoben im franz. Fabrikdekret v. 1809 Art. 30 (Wand S. 532). Vgl. auch die VO. v. 8. Januar 1819 § 4 (Wand S. 519).

wegen der notwendigen Rückwirkung auf den Gottesdienst, gleichfalls nur unter maßgebender Mitwirkung der Gottesdienstverwaltung entschieden werden.[1]

1. Die Kompetenz zur Abschließung des betreffenden Rechtsgeschäfts kann verschieden sein.

Logik und praktischer Sinn weist das Verwaltungsgeschäft als Finanzgeschäft der Vermögensverwaltung zu. Das haben wir in der That als gemeines Recht anzusehen, das im preußischen und Pfälzer Recht wiederkehrt.[2]

Anders zunächst in der protestantischen Kirche des rechtsrh. Bayern. Die Kirchstuhlordnung von 1813 (A. Z. 1) hat „die Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer ist und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliegt, übertragen". Die Platzanweisung auch gegen Entgelt ist hier kein Finanzgeschäft, sondern will nur der „Erhaltung der Ordnung in der Kirche" dienen. Auch die Kirchenvorstandsordnung von 1850 § 3 Z. 7[3] überließ dem Kirchenvorstand „die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten", also an die Kirchenverwaltung. Auf dieser Ordnung beruht der Ausspruch des oberstr. Erkenntnisses vom 15. Februar 1875:[4] „Die auf Handhabung der Ordnung innerhalb der Kirche und auf die Beseitigung störender Unruhe während des Gottesdienstes abzielende Zuweisung von Sitzplätzen an die Kirchenbesucher, auf deren vorgängige Anmeldung bei der betreffenden Kirchenbehörde fällt somit in das Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten."

Die Kirchstuhlordnung von 1813 hat übrigens in ihrer lit. A Z. 3 a—e durch die neue Kirchstuhlordnung von 1896[5] eine Umgestaltung erfahren, die im wesentlichen auf Nichteinführung, Aufhebung und Ermäßigung des Kirchstuhlgeldes gerichtet ist.

Für die katholische Kirche fehlen besondere Bestimmungen. Nachdem hier aber das Kirchstuhlgeld nur vereinzelt vorkommt und die Kirchstuhlfrage überhaupt eine untergeordnete Rolle spielt, ist es unmöglich, dieselbe tiefer ins Finanzrechtliche hinüberzudrängen, als es in der protestantischen Kirche in Bayern geschehen ist. Noch mehr als in der protestantischen Kirche ist die Platzanweisung hier vielmehr lediglich ein Ausfluß der Gottesdienstordnung, die dem Pfarrer gebührt. Damit kommt aber das protestantische Kirchstuhlrecht zur analogen Anwendung.[6]

Im rechtsrheinischen Bayern stimmt also das katholische und prote-

[1] Hinschius KR. IV. 342.
[2] ALR. II. 11 § 676. Fabrikdekret v. 1809 § 64 ff.
[3] Günther I. 706. [4] V. 893.
[5] AE. v. 26. Januar 1896 (KMBl. 1896 S. 45, Weber XXIII. 512).
[6] ME. v. 2. September 1866 (Arch. f. K. KR. 17 S. 177). Damals handelte es sich um die unentgeltliche Verteilung der Kirchstühle unter die Mitglieder der Kirchengemeinde. Vgl. ferner Krais I. 300. Weber II. 601* und den dort cit. Pechmann. Ferner Krick, Verw. d. kath. Pfarramts 225.

stantische Kirchenrecht darin überein, daß die Kirchstuhlordnung eine innere kirchliche Angelegenheit ist, welche in den Händen der geistlichen Organe ruht.

Anders in der Pfalz, wo das Kirchstuhlrecht im Geist des französischen Rechts ausgebaut ist und die Verleihung der Kirchstühle den Organen der Vermögensverwaltung gebührt.[1] Hier ist die Kirchstuhlfrage in erster Linie eine Finanzfrage.

2. Mit dieser verschiedenen Verleihung hängt auch die unterschiedsvolle Rechtsnatur und Rechtszuständigkeit zusammen.

a) Im allgemeinen hat in Bayern das Kirchstuhlrecht die Entwickelung zum Privatrecht nicht genommen. Das Benutzungsrecht geht hier direkt auf einen Akt gottesdienstlicher Anordnung und Disziplin zurück, ist ein bloßes Verbands- und damit öffentliches Recht.[2] Der Rechtsschutz liegt in den Händen der Kirchenbehörde.[3] In der rechtsrheinischen Kirche verbindet sich also die geistliche Kompetenz in Kirchstuhlstreitigkeiten mit der allgemeinen Kirchenpolizei,[4] die ihrerseits allerdings der Staatsaufsicht untersteht,[5] und läßt die Kirchstuhlfrage nicht mehr aus dem Banne des öffentlichen Rechtes heraus.

Die durch den Kirchenvorstand vereinnahmten Kirchengelder sind, mangels entgegenstehender Bestimmungen, unter Staatskuratel an die Kirchenverwaltung abzuführen.

Das gilt aber auch für die katholische Kirche des rechtsrheinischen Bayern.

Eine lediglich unter dem Gesichtspunkt der gottesdienstlichen Ordnung vorgenommene Platzverteilung vermag eben trotz tarifmäßiger Abgaben keinen privatrechtlichen Titel auf den zugewiesenen Platz zu begründen.[6] Dieser Verleihungsakt sowohl als die hierüber etwa entstehenden Differenzen bilden vielmehr einen Gegenstand der inneren Kirchenpolizei,[7] weshalb die kirchlichen Behörden zuständig sind. Es kommt deshalb das protestantische Kirchenstuhlrecht auch hier[8] zur analogen Anwendung.[9]

---

[1] Fabrikdekret v. 1809 Art. 64 ff.

[2] Komp.-Konfl.-Erk. v. 13. Januar 1871 (Reg.-Bl. S. 273), oberstr. Erk. v. 15. Februar 1875 (V. 892).

[3] ME. vom 31. Dezember 1831; 28. Juni 1836 (Günther IV. 412 ff., 415 ff.). OKE. v. 3. Februar 1864; 12. August 1874; 4. Februar 1880 (Günther IV. 420 f.).

[4] ME. v. 28. Juni 1836 (Günther IV. 415 ff). OKE. v. 29. Juli 1863 (Günther IV. 409).

[5] Nach § 38 Einl. So auch die ME. v. 2. September 1866 (Archiv f. K. KR. 17 S. 177). Diese Aufsicht ist um so intensiver, als nur eine Frage des äußeren Gottesdienstes vorliegt (RE. § 76 lit. a, 77, 78), wie auch der VGH. XI 481 annimmt.

[6] Nach der kath. Gottesdienstpraxis muß das einzelne Mitglied bei Beginn des Gottesdienstes anwesend sein, um seinen Anspruch auf den Platz für den betreffenden Fall nicht zu verlieren (Krick S. 229). Man muß sich schließlich auch jeden Platz gefallen lassen oder es entscheidet der Zufall (a. a. O. 235).

[7] Oberstr. E. v. 15. Februar 1875 (V. 893).

[8] Vgl. oben S. 236.

[9] ME. v. 2. September 1866 (Arch. f. K. KR. 17 S. 177) und die S. 236 Citierten. Die Berufung auf Kreittmayr II c. 1 § 2 Z. 6 wäre allerdings besser unterblieben. Denn Kreittmayr steht schon unter dem Banne des gemeinen privatrechtlichen

Das Komp.-Konsl.-Erk. vom 13. Jan. 1871 sagt: „Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beaufsichtigung und Benutzung der Kirchenstühle durch die Gemeindeglieder und die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten eine Verwaltungssache bildet, wie dies in der AV. vom 6. August 1815 bezüglich der Stühle in protestantischen Kirchen ausdrücklich ausgesprochen worden ist.“[1] Es läßt sich aber nachweisen, daß hier nur eine Ueberweisung an die geistliche Verwaltung erfolgt ist. Vgl. später Bd. III.

Daß die geistliche Behörde aber nur unter staatlicher Oberaufsicht thätig ist, wurde bereits gesagt. Es ist deshalb noch die Frage zu erörtern, ob verwaltungsgerichtliche Entscheidungen denkbar und zulässig sind.[2]

Wohl läßt sich nach Lage des Falles hier ein Anspruch aus dem Kirchenverband konstruieren. Aber der VGH. entscheidet nur gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung (Art. 10 Einl.), nicht aber gegen Entscheidungen der geistlichen Gewalt. Die Kompetenz ist bereits verbraucht. Es ist freilich denkbar, daß die Kreisregierung auf dem Kirchstuhlgebiet einmal zu einer kirchenpolizeilichen Aufsichtsverfügung kommt,[3] aber dann handelt es sich nicht um die Bescheidung von „Ansprüchen“, sondern nur die Wahrnehmung von allgemeinen Interessen. Für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen ist nur da Gelegenheit, wo auf Grund der Mangelhaftigkeit des inneren Kirchenrechts von vornherein alles auf die staatliche Verwaltungsentscheidung gestellt ist: bei „Ansprüchen aus dem israelitischen Kultusverband“ (Art. 8 — man beachte: nicht Art. 10 — Z. 36).

Der VGH.[4] hat denn auch für das jüdische Synagogenstuhlrecht seine Kompetenz bejaht, und des weiteren ausgesprochen, daß die Form der Benutzungsregelung dabei nicht präjudiziert.

b) Hiermit ist aber die Zuständigkeitsfrage für Bayern nicht erledigt. In der vorerwähnten E. hat der VGH. (XI. 483) für Bayern anerkannt:

„Die Möglichkeit des Vorhandenseins privatrechtlicher und daher von den Zivilgerichten auszutragender Verhältnisse in Bezug auf das Innehaben

---

Kirchstuhlrechts mit dem Prinzip der Veräußerlichkeit (vgl. lit. d), wie er auch die Frage des Verleihers nicht scharf genug angreift, indem er das Kirchstuhlrecht „von der Kirche“ verliehen sein läßt (lit. b).

[1] Z. 5 (Weber I. 517 Anm.). Vgl. auch Krais I. 300 f.

[2] Nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 13; verneinend v. Seydel III. 558[71]. Ebenso Krick S. 233.

[3] Form-VO. v. 1825 § 34 Abs. 3 (Weber II. 290). So auch Krais I. 301. Der Kreisregierung gebührt darnach ja auch die Würdigung der Regulative über die Benutzung der Kirchenstühle. Krais a. a. O.

[4] XI. 478—485. Hier (S. 481) ist für die jüdischen Kultusgemeinden die Regelung ihrer Kultusangelegenheiten, insbesondere auch bezüglich des äußeren Gottesdienstes, anerkannt mit dem Zusatz, daß hierzu „vornehmlich die Erlassung von Synagogenstuhlordnungen“ gehöre. Auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Befugnis können die Kultusgemeinden die Art und Weise des Gebrauchs der Synagogenstühle beim Gottesdienste, die Gebrauchsrechte an denselben, die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Entrichtung von einmaligen oder periodisch wiederkehrenden Abgaben, insbesondere auch die Verpflichtung zur Erwerbung von Stühlen regeln. Auch die jeweiligen näheren Vereinbarungen über die Gegenleistung und Rückvergütung sind nur Ausfluß jenes autonomen Anordnungsrechts und Streitigkeiten darüber verwaltungsgerichtlich (a. a. O.).

und die Benützung von Kirchenstühlen oder Synagogenständen soll übrigens damit keineswegs überhaupt verneint werden. Der königliche Verwaltungsgerichtshof hat vielmehr diese Möglichkeit wiederholt eingeräumt."

Dasselbe will in Uebereinstimmung mit dem preußischen OVG. und dem Reichsgericht auch ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts München vom 12. Mai 1890 sagen.[1]

In der That ist hier ganz wie bei anderen Gebrauchsrechten[2] die Möglichkeit sowohl von Privat- wie öffentlichen Rechten gegeben. Es kommt auch in Bayern nur darauf an, ob das Kirchstuhlrecht der Reflex der Gottesdienstordnung ist, auf einen autoritativen Akt der Gottesdienstverwaltung zurückgeht und lediglich die Verbandsstellung der einzelnen normiert, oder ob das Finanzorgan die ganze Angelegenheit in die Hand nimmt, die Einrichtung ausbeutet, gegen höhere Zahlung größere Bequemlichkeit bietet und auf dieser Grundlage feste Privatrechte ins Leben ruft, die den Gegenstand der Veräußerung oder gar der Vererbung bilden.

Der privatrechtliche Ausbau vollzog sich vor allem im Gebiet des französischen Rechts, allerdings unter Beschränkung des Rechts auf die Lebenszeit[3] und unter Ausschluß der Veräußerung. Und zwar wird das durch die concession de bancs begründete Rechtsverhältnis im Einklang mit der gemeinrechtlichen Entwickelung nicht als bail, sondern als droit d'usage aufgefaßt.[4] Auf Grund dieses französischen Rechts stellt auch das Kirchstuhlrecht der katholischen und protestantischen Kirche der Pfalz ein Privatrecht dar, das somit petitorischen und possessorischen Schutz vor den Zivilgerichten findet.

In der katholischen und protestantischen Kirche im rechtsrheinischen Bayern ist ein solches Privatrecht im allgemeinen allerdings nur in der Form eines veräußerlichen Kirchenstuhls und Erbstuhls zu denken.[5] Doch kommt es auf die besonderen Umstände an.[6]

Ein in den Bl. für RA. 50 S. 257 ff. veröffentlichtes bayerisches Erkenntnis über das Recht an jüdischen Synagogenstühlen stellte daher fest, „die bisherige Praxis habe derartige im Erbgange übergehende und sonst veräußerliche Besitzrechte an Kirchenstühlen stets anerkannt, bei Synagogen sowohl wie bei protestantischen und katholischen Kirchen."[7]

[1] Theol. prakt. Monatsschrift 1893 S. 737. Gegen beide Erkenntnisse Krick S. 227 rücksichtlich der kath. Kirchenstühle.

[2] Vgl. unten § 67. [3] Fabrikdekr. Art. 68.

[4] Näheres über die ganze Frage bei Hinschius IV. 350 A. 1. Uebrigens ist nicht einmal das im Art. 72 für den Erbauer der Kirche erwähnte „Eigentum eines Stuhles" ein wirkliches Eigentum, sondern nur ein dingliches Recht (Hinschius IV. S. 352). Freilich ist auch dieses Privatrecht dem öffentlichen Interesse des Gottesdienstes untergeordnet (a. a. O.). Näheres über das Pfälzer Kirchstuhlrecht später im Bd. III.

[5] Machen doch auch die Erbbegräbnisse eine Ausnahme. Vgl. unten §. 67.

[6] Die Darstellung von Krick S. 223—236 ist einseitig. Insbesondere läßt sich nichts gegen die Möglichkeit eines Privatrechts aus dem Titel der h. Sachen sagen. Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der h. Sachen" II. 47 ff.

[7] Mit Berufung auf Holzschuher Th. u. Kas. Bd. II S. 26—27 § 84 Z. 12. Seuffert, Archiv VI Nr. 240, XI Nr. 272, XXVI Nr. 103, XXXVIII Nr. 238.

§ 67.

Die Friedhof-Gebühren und Nutzungen.

1. Der sog. Gräberkauf interessiert hier nur insoweit, als der Erlös in die Kirchenkasse fließt; das ist aber nur der Fall, wenn die Kirche der Eigentümer ist.

Die Benutzung ist in erster Linie eine Eigentumsfrage.

Kompetent für die diesbezüglichen Anordnungen ist daher die Kirchenverwaltung.

Die durch den Charakter der res sacra begründete Zuständigkeit der geistlichen Behörde[1] tritt hier mehr zurück als bei den übrigen res sacrae. Die geistliche Disposition ist ja nur in der gottesdienstlichen Richtung begründet, und kommt bezüglich des Kirchhofs hauptsächlich im Rahmen des kirchlichen Beerdigungsrechts zur Wirkung.[2] Die größere Zuständigkeit der Staatsgewalt gründet sich insbesondere auf die sanitätspolizeiliche Erwägung und beruht auf RE. § 76 lit. f.

Verschieden von den ortspolizeilichen Vorschriften, welche die Kirchenverwaltung nur zu vollziehen hat, sind die statutarischen Bestimmungen, welche die Kirchenverwaltung als Eigentumsvertreter über die Benutzung erläßt. Beide sollen selbst bei Kommunalkirchhöfen, weil die Kompetenzverhältnisse für die Genehmigung verschieden sind, stets getrennt erlassen werden.[3]

Die Friedhöfe sind, soweit sie nicht durch die Kirchengemeinde angelegt sind, welche dann auch durch ihren Vertreter die Verwaltung führt, gemeindliche Einrichtungen,[4] deren Benutzung vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen der Regelung der Gemeindeverwaltung unterliegt; Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Z. 31 des VGH.-Gesetzes.[5]

Für die Verwaltung steht die Abteilungsfrage im Vordergrund. Daran schließen sich Bestimmungen über die Reihenfolge und die Vergabung von Gräbern, über Gräberschmuck, Friedhofsausstattung und Instruktionen für das Personal.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Friedhofplan. Wo man sich ein Grab kaufen kann, steht natürlich dem Erwerb außerhalb der Reihe nichts im Weg. Doch muß dabei die polizeiliche Umtriebszeit beobachtet werden und darf regelmäßig ein Grab nur eine Leiche fassen.

Für den Verkauf von Gräbern ist gleichfalls die Kirchenverwaltung zuständig, welche Preis und Kaufsmodalitäten fixiert, die Ge-

---

[1] In Anwendung auf die Kirchhöfe Kreittmayr II c. 1 § 4.
[2] Vgl. darüber später Bd. III.
[3] ME. v. 12. Mai 1889. Krick, Verw. d. kath. Pfr. S. 431.
[4] Im Sinn der rechtsrh. GO. v. 1869 Art. 38 Abs. 1.
[5] VGH. V. 42.

bühren erhöht,[1] erhebt und verwendet und die diesbezüglichen Verkaufstabellen führt. Dieses sog. Erdreichgeld ist zur Bestreitung der Erhaltungskosten bestimmt und ist zum Unterschied von den Stolgebühren auch bei Armenleichen zu entrichten, da es zu den notwendigen Beerdigungskosten auch bei der einfachsten Beerdigung gehört.[2] Das gilt übrigens für alle auf dem staatsaufsichtlich anerkannten Tarif beruhenden Gebühren.

Das Recht der politischen Gemeindeverwaltung, Abgaben für die Benützung ihres Eigentums und ihrer Anstalten zu erheben, beruht auf der GO.[3] Für die Kirchenverwaltung fehlt eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung. Aber das Recht läßt sich aus dem Eigentum deducieren und wird unbeanstandet geübt.

Solche Tarife gibt es nicht bloß für Grüfte und Gräber, sondern auch für Särge und die Benutzung von Leichenwagen, Leichenhaus- und Beerdigungsutensilien, ferner für den Totengräber und das andere von der Kirchhofsverwaltung angestellte Personal. Nur die Gebühren der Kirchendiener sind Stolgebühren, welche besonderen Bestimmungen unterliegen und hier ausscheiden.[4] Im übrigen aber beruhen solche tarifmäßige Sätze auf statutarischem Beschluß der Kirchen- resp. Gemeindeverwaltung. Das gilt auch bezüglich der Grabmalbedingungen und etwaigen Grabmalgebühren. Unschickliche Grabmäler braucht die Verwaltung nicht zu dulden. Auch die Zweckmäßigkeit, Sicherheit und Schönheit der Friedhofanlagen, der Gräber und Grüfte untersteht der Prüfung der Kirchhofsverwaltung.

Neben der sanitäts- und religionspolizeilichen Aufsicht, welche hier nicht weiter verfolgt zu werden braucht, ist noch Raum für die Finanzkuratel.

Die Grüfte und Gräber bleiben auch bei dem sog. Gräberkauf im Eigentum des Kirchhofseigentümers.[5] Das gilt selbst für das preuß. ALR., indem das hier erwähnte Eigentum,[6] nur ein Eigentum an Rechten ist.[7] Immerhin gewinnt der Erwerber in jedem Fall ein Recht am Grab.

Bezüglich der Natur dieses Rechtes am Grab gilt dasselbe, wie bezüglich des Kirchstuhlrechts, mit welchem jenes regelmäßig zusammengespannt wird: es kann privat- und öffentlich-rechtlich sein.[8]

---

[1] Wenn die politische Gemeinde den konfessionellen Kirchhof erweitert, so erhält sie mitunter die laufenden Grabgelder. Die Erhöhung derselben steht aber auch hier lediglich der Kirchenverwaltung zu.

[2] Armengesetz v. 29. April 1869 Art. 12 Z. 3 und dazu E. d. VGH. v. 27. Februar 1883 (IV. 348). Bl. f. a. Pr. 24 S. 163, 196; Bd. 26 S. 110.

[3] Rechtsrh. Art. 40, pfälz. Art. 31.

[4] Vgl. unten Bd. II: „Stolrecht." Den Stolgebührentarif sollte man deshalb niemals in die statutarischen Tarife, ebenso aber auch die letzteren nicht in die ortspolizeilichen Vorschriften aufnehmen.

[5] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der h. Sachen" II. 30 ff. Anscheinend abweichend (Kreittmayr II. c. 1 § 4 Nr. 5 lit. g).

[6] II. 11 § 185 in Verb. mit § 681 f. Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der h. Sachen" II. 30 ff.

[7] ALR. I. 8 § 1 und Reskr. v. 7. Dezember 1841 (a. a. O. S. 32). Ferner Hinschius, Preuß. KR. S. 278; E. d. Reichsger. in Zivils. 8. S. 200 ff.

[8] Cit. Erk. d. Reichsger. Ferner Seufferts Archiv IV. 416 f. Oberstr. Erk. v. 7. Mai 1877 (VI. 773).

Die Entscheidung im einzelnen Fall ist freilich nicht leicht. Ich muß mir aber die näheren Ausführungen über die Natur des Rechts am Grab für Bd. III vorbehalten. Hier interessieren nur die Einnahmen aus dem sog. Gräberkauf, welche der Kirchenkasse zufließen, die ja auch die Auslagen zu bestreiten hat. Der Kirchhof kann aber auch noch nach anderer Seite eine Einnahmequelle der Kirchenkasse werden.

2. Das Recht auf die Friedhofsgräserei und Baumnutzung[1] ist ein Nutzungsrecht, welches mangels gesetzlicher oder vertragsmäßiger Ausnahme nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Kirchhofseigentümer gebührt.[2]

Gesetzliche Ausnahmen bestehen mitunter zu Gunsten der Anpflanzer.[3] Nach französischem Recht gewinnt die Kirchenfabrik nur „produit spontané".[4] Das Nutzungsrecht ist vertragsmäßig oder herkömmlich vielfach dem Totengräber oder Friedhofspersonal zugleich mit der Pflicht zugebilligt, die Anlagen im sauberen Zustand zu erhalten.[5] Mitunter bildet der Grasbezug auch einen Teil des fassionsmäßigen Einkommens des Pfarrers, Schullehrers oder niederen Kirchendieners. Da die Feststellung der Bezüge der Volksschullehrer dem Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden anheimfällt,[6] so sind auch diesbezügliche Bezugsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden,[7] resp. in letzter Instanz dem VGH. zugewiesen.[8] Das gilt regelmäßig auch für das Bezugsrecht des Pfarrers[9] und anderer Kirchendiener. Deshalb kann man aber nicht allgemein sagen: Streitigkeiten über das Nutzungsrecht am Friedhofgras sind verwaltungsrechtlich.[10] Diese sind vielmehr, wenn es sich um ein privates Nutzungsrecht handelt, zivilprozessualer Natur. Nur der öffentlich-rechtliche Titel kann den Streit in die publicistische Sphäre heben.

Der Einnahmenetat sieht im tit. IV. „Sonstige Einnahmen" vor. Eine erschöpfende Behandlung ist hier selbstverständlich nicht möglich.

IV. Freiwillige Leistungen.

a) Fundationen und Opfer.

§ 68.

Fundationen, insbesondere Gottesdienststiftungen.

I. Auf S. 152 wurde folgendes festgestellt: lastenfreie Fundationen bedürfen keiner Kuratelgenehmigung, doch bleibt hier Raum für das Amortisationsrecht.

---

[1] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der h. Sachen" II. 39 ff.
[2] Ausdrücklich anerkannt in ALR. II. 11 § 818. [3] Z. B. ALR. II. 11 § 819. 820.
[4] Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung vgl. unten S. 314 f. [5] Vgl. Anm. 1.
[6] Form.-VO. v. 1825 § 38, 46. [7] Komp.-Konfl.-Erk. v. 23. März 1863 (Reg.-Bl. S. 535). [8] Nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 22. [9] Art. 10 Z. 13.
[10] So Krick (Verw. d. k. Pfarramts S. 432[27]) mit fälschlicher Berufung auch das cit. E. v. 1863.

Kuratelgenehmigung ist nach RGE. § 123 Z. 2, 128, 131 nur erforderlich bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind.

Landesherrliche Genehmigung ist nach den Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 90 nur notwendig, wenn Spezialstiftungen mit eigener Rechtsfähigkeit ins Leben treten sollen.

Ueber die Mitwirkung der Kirchenbehörde vgl. oben S. 165.

In dem Kultusministerialblatt findet die Veröffentlichung der neuen Stiftungen und Fundationszuflüsse statt.[1]

Freiwillige Leistungen machen vielfach Staat und Gemeinde.[2]

II. Einer besonderen Ausführung bedürfen nur die belasteten Zustiftungen. Die Lasten bestehen regelmäßig[3] in der Abhaltung eines Gottesdienstes, einer Predigt, einer Andacht, eines Gedenkens u. s. w. Für die katholische Kirche handelt es sich in erster Linie um die Gründung von Jahrtagen oder Anniversarien.

a) Die ME. vom 16. Dezember 1844[4] hat für eine möglichst gleichförmige Behandlung der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen folgende Formalbestimmungen erlassen:

Jahrtagsstiftungen können unter Lebenden und testamentarisch angeordnet werden.

1. Da die Jahrtagsstiftungen belastete Schenkungen sind, so wickelt sich bei Akten unter Lebenden die erste Handlung immer zwischen dem Schenker (Stifter) und der betreffenden Kirchenverwaltung als der gesetzlichen Vertreterin der sub onere zu beschenkenden Kirchenstiftung ab. Der Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung hat die Verhandlungen zu führen und dann die Beschlußfassung der Kirchenverwaltung zu bewirken, der er dabei bezüglich der festzusetzenden Celebrationsgebühren und der sonstigen kirchlichen Erfordernisse die nötigen Aufschlüsse zu geben verbunden ist. Schenkung und Annahme werden urkundlich gemacht.

Die onerierten Schenkungen sind Verträge, was für die Form entscheidend ist. Ein notarieller Vertrag ist nicht nötig, wenn nicht eine Jahrtagsstiftung mit einem Grundstück fundiert wird.

2. Für die testamentarische Errichtung von Jahrtagsstiftungen müssen die Förmlichkeiten der Testamente beobachtet sein. Die einschlägigen Verlassenschaftsbehörden haben die Auszüge an die betreffende Kirchen-

---

[1] ME. vom 15. Dezember 1884 Z. I D 45 (Weber XVI. 723).

[2] Vgl. oben S. 231 f.

[3] Eine Enschl. der oberfe. Kreisreg. v. 15. Dezember 1881 (Günther III. 810) erwähnt, daß den protest. Kirchenstiftungen vielfach Fundationszuflüsse gemacht werden mit der Auflage, eine Familienbegräbnisstätte zu unterhalten. Die Kuratelgenehmigung werde in solchen Fällen für die Zukunft nur erteilt, wenn durch die Größe derartiger Zustiftungen den Kirchenstiftungen ein wirklicher Vorteil erwachse, nicht aber die Zinsen durch die Unterhaltungskosten verschlungen würden. Denn es gehöre nicht zu den Obliegenheiten der Kirchenstiftungen (Familien-) Begräbnisstätten zu unterhalten.

[4] Döll. 26. S. 369, Weber III. 563.

verwaltung gelangen zu lassen, welche über die Annahme der Stiftung unter den vom Pfarrer berechneten und erläuterten Lasten Beschluß zu fassen hat.

3. Kuratelbehörde ist hier ausschließlich die Kreisregierung,[1] „welche ihrerseits diese Genehmigung nur erteilen wird, wenn sie von der oberhirtlichen Stelle die Erklärung erholt und empfangen hat, daß der kanonischen Konfirmation einer solchen Stiftung kein Hindernis im Wege stehe." Die Erwirkung der genannten Konfirmation ist Sache des betreffenden Pfarramtes, das nach erteilter Kuratelgenehmigung die Vorlage an das (durch die Regierung bereits unterrichtete) Ordinariat macht, wenn nicht, wie in Eichstätt und Regensburg das von der Regierung verständigte Ordinariat motu proprio die Konfirmationsurkunde ausstellt. In der Diöcese Würzburg hat der Pfarrer zuerst die oberhirtliche Konfirmation und dann die Kuratelgenehmigung der Kreisregierung nachzusuchen, während in der Pfalz der Fabrikrat die Genehmigung der Regierung und gleichzeitig der Pfarrer die Konfirmation des Ordinariats erholt.[2] Die Prüfung des Ordinariats ist vornehmlich darauf gerichtet, ob die Verbindlichkeit dauernd erfüllt werden kann und die Stiftungsrenten genügen.

In Uebereinstimmung mit der früheren Praxis[3] ist also bei Jahrtagsstiftungen ganz richtig nicht bloß die Erinnerung, sondern die Genehmigung oder kanonische[4] Konfirmation der Kirchenbehörde für erforderlich erklärt. Denn hier spielt sich die Vermögensfrage in das gottesdienstliche Gebiet hinüber und wird dadurch zur gemischten Angelegenheit nach KE. § 76 lit. a.

Damit hängt es zusammen, daß das Konfirmationsgesuch nicht von der Kirchenverwaltung, die den Stiftungsbeschluß gefaßt hat, sondern vom Pfarramt einzureichen ist.

Während die Genehmigung der Kreisregierung als Akt der Staatsaufsicht gebührenfrei ist, können die Ordinariate Konfirmationstaxen zur Bestreitung ihrer Kanzlei- und Bureaubedürfnisse erheben. Uebrigens sind die hieraus sich ergebenden Kosten in der Regel nicht auf den Stiftungsfond zu übernehmen, sondern von den Stiftern selbst oder deren Erben zu bestreiten.[5]

[1] Vgl. oben S. 148.

[2] Vgl. Krick, Verw. d. Pfarramts S. 306.

[3] KE. v. 29. Januar 1826 (Weber II. 339): „Was die Jahrtagsstiftungen insbesondere betrifft, so ist hierbei die Erholung der bischöflichen Konfirmation keineswegs zu umgehen, sondern vielmehr bei vorkommenden neuen Fundationen jedesmal ausdrücklich darauf hinzuweisen." Vgl. auch KE. v. 24. Mai 1830 (Döll. 11 S. 1474). Schon die Instr. v. 1787 Z. 9. (Döll. 11 S. 1323) wies dem Ordinariat die „Konfirmation" und der Staatsbehörde die „Ratifikation" zu.

[4] Die schriftliche Genehmigung des Bischofs zu Gottesdienststiftungen ist unter der Strafe des interdictum ab ingressu ecclesiae nachzusuchen und dem Bischof von der Hinterlegung des Kapitals innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen. Entsch. der Congr.-Conc. v. 25. Mai 1893 unter Hinweis auf ältere Bestimmungen (Krick, Hdb. der Verw. d. Pfarramts S. 301 f.).

[5] KE. v. 29. Januar 1826 (Weber II. 339).

Die Stiftungs- und Konfirmationsurkunde sowie die Regierungsentschließung sind in der Pfarrregistratur zu hinterlegen und die Stiftung im Stiftungskataster einzutragen.

b) Aus den materiellrechtlichen Bestimmungen ist folgendes hervorzuheben.

Die Instruktion von 1787 Z. 9[1] berechnete die Fundationskapitalien zu 3%, höchstens 4%, aber die ME. vom 6. Juli 1896[2] hat in Uebereinstimmung mit sämtlichen Ordinariaten bei der Bemessung der Fundationskapitalien für Messen und Jahrtagsstiftungen einen Zinsfuß von 3% zu Grund gelegt.

Bei katholischen Jahrtagsstiftungen wird die Rente des Fundationsvermögens in zwei gleiche Teile geteilt, für die Kirche und das Kirchenpersonal,[3] während bei protestantischen Gottesdienststiftungen eine Beeinträchtigung des Kirchenvermögens durch den Gebrauch von Paramenten, Kerzen, Wein u. s. w. nicht stattfindet.[4]

Die Minimalsätze der für Gottesdienststiftungen erforderlichen Fundationskapitalien sind, geschieden nach der Art der Jahrtage,[5] durch bischöfliches Generale im Einverständnis mit der Kreisregierung festgelegt.[6] Dabei bestehen regelmäßig für die Landgemeinden, die kleinen und die größeren Städte verschiedene Sätze, weil nach der Größe der Gemeinde ein zahlreicheres Kirchenpersonal aufgeboten zu werden pflegt.

Ist das letztwillig angebotene Fundationskapital nicht ausreichend, so sind die Erben zur Ergänzung aufzufordern. Im Weigerungsfall findet Admassierung oder Stiftungsreduktion statt,[7] welche der Genehmigung der Kirchen- und Kuratelbehörde unterliegt.

Die Quarta scholarum et pauperum[8] wurde 1840 aufgehoben.[9]

Die Erfüllung der Stiftungsbedingungen steht unter kirchlicher und staatlicher Aufsicht.

---

[1] Döll. 11 S. 1322. Vgl. auch ME. v. 19. Februar 1835 (Döll. 11 S. 1307).

[2] Weber XXIII. 750.

[3] VO. v. 10. Dezember 1734, Rechnungsinstr. V. 1787. ME. vom 19. Februar 1835 (Weber III. 14 f.).

[4] Cit. ME. v. 1835.

[5] Einfache Messe, Segenmesse, Amt mit Verkünden, mit Grabbesuch, mit Vigil, Requiem, Libera u. s. w.

[6] Vgl. die Uebersicht bei Krick, Verw. d. Pfarramts S. 308 ff. In Unterfranken ist die im Einverständnis mit dem Ordinariat ergangene Reg.-E. v. 12. Januar 1876 (K. ABl. S. 61) maßgebend.

[7] Ueber später notwendig werdende Reduktionen der Meßstiftungen, wenn die Kapitalien verloren gegangen sind oder nicht mehr ausreichen vgl. Krick a. a. O. S. 313. Hier ist die ausschließliche Kompetenz der Kirchenbehörde begründet. Denn es handelt sich um die Regulierung der Meßintention, also um eine innerkirchliche Angelegenheit (RE. § 38 lit. b). Anderenteils steht nichts im Weg, daß diese Reduktion durch die Kuratelstelle bei der geistlichen Oberbehörde eingeleitet, aber auch nur eingeleitet werde. ME. v. 11. November 1840 (Weber III. 349). So schon das Mandat v. 10. Dezember 1734 (Weber I. 145**), VO. v. 30. Oktober 1783 (Döll. 11 S. 1466), VO. v. 4. Juli 1807 Z. 5 (Weber I. 145).

[8] Döll. 11 S. 1231—1242.

[9] Landtagsabsch. v. 15. April 1840 Z. III B. I (Weber III. 337).

Die ganze VO. vom 4. Juli 1807 und die übrigen angeführten Verordnungen sind eine solche staatliche Aufsichtsbethätigung.[1]

Der Genußberechtigte hat den Rechtsschutz des VGH.-G. Art. 8 Z. 35.

Die Gottesdienststiftungen bilden regelmäßig einen selbständigen Teil des Kirchenstiftungsvermögens, doch können sie auch, wie dies insbesondere bei der Hingabe eines Grundstücks zum Pfarrwiddum geschieht, dem Pfarrpfründevermögen eingereiht und auch bei anderen Benefizien gemacht werden. Hier hat der Pfründebesitzer resp. Benefiziat den auf die Kirchenstiftung und das Kirchendienstpersonal treffenden Anteil auszuzahlen. Im anderen Fall steht die Gottesdienststiftung unter der Kirchenverwaltung, welche die Renten für die Erfüllung des Stiftungszwecks bereit halten muß.[2]

Die Verwaltungskosten bilden im letzten Fall eine auf der Gesamtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last und sind daher auf die einzelnen Stiftungen, denen dieses Vermögen angehört, pro rata auszuschlagen. Die Befreiung einzelner Stiftungen von der Teilnahme an dieser Gesamtlast findet nicht statt.[3]

§ 69.

Klingelbeutel- und Opferstockertrag.

Die „Oblationen" oder „Opfer" stellen die älteste, schon in der Apostelgeschichte bestätigte kirchliche Vermögensquelle dar. Später haben die Dekretalensammlungen für dieselben einen besonderen Titel bereit gestellt,[4] und sie gehören auch noch dem geltenden Recht an.

Das Opfer ist nach Kreittmayr „eine freiwillige Gabe, welche von der Donation nur circa Subjectum differiert, denn diese geschiehet an Menschen, jene an Gott (?) und seine Heilige (?), oder an die Kirche und statt selber an die Geistlichkeit."[5]

Die Ablage erfolgte früher in Körbe (sportulae) oder eine offene concha, dann in den geschlossenen Opferstock, während neuestens die eindringlichere Aufforderung in der Form des Klingelbeutels im Vordergrund steht.

Die ME. vom 13. Juni 1812[6] hat diese kirchliche Uebung nicht bloß bestätigt sondern auch, nachdem sich manche Kirchengemeinden dagegen erklärt hatten, zur Pflicht gemacht: „Auf den Sammlungen in den Kirchen mittels des Klingelbeutels muß durchgehends bestanden werden" (Z. 1). Dann heißt es weiter (Z. 4): „Gemeinden oder Individuen, welche die Vornahme der Sammlung verweigern würden, sollen hierzu teils durch Belehrung des

[1] In der ME. v. 24. Mai 1830 (Döll. 11 S. 1474) wird die „genaue Erfüllung der mit den Stiftungen verbundenen Obliegenheiten" anbefohlen.

[2] ME. v. 19. Februar 1835 (Weber III. 14). [3] a. a. O.

[4] X. u. VI. 3, 13; Clem. 3. 8.

[5] V c. 19 § 27 Z. 3 lit. b. — „Eine Schuldigkeit läßt sich nirgends daraus machen, ohne besondere Konvention, Verordnung oder Gewohnheit" (a. a. O.).

[6] Günther III. 812, Döll. 11 S. 1477.

Pfarrers, teils durch polizeilichen Zwang angehalten werden." Schließlich Z. 5: „Zur Verwirklichung des Zwanges ist auf Kosten der Renitenten eine eigene Bestellung zu machen und jede Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln in Notfällen zu versagen." [1] Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Praxis ist heute RE. § 64 lit. b und § 75. Wenn der Staat selbst um seine finanzielle Hilfe angegangen wird und eine solche vermitteln soll, so muß er auch das Recht haben, für die Selbsthilfe die Wege zu ebnen.

1. Rücksichtlich der Art des Sammelns bleibt es beim Herkommen.[2] Wo der Sammler bisher ein Emolument hatte, ist dasselbe ihm auch ferner zu verabreichen.[3] Nach der cit. ME. vom 11. Mai 1812 Z. 1 ist die Sammlung des Almosens in den Kirchen mittels des Klingelbeutels als eine Verrichtung zu betrachten, wozu die Kirchengemeindemitglieder abwechselungsweise und unentgeltlich verbunden sind.

Heute kommt das RGE. § 27 ff. zur analogen Anwendung. Hiernach ist bei derartigen (Kirchen-)gemeindlichen Obliegenheiten, „soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist", eine Verpflichtung zu Handdiensten gegeben. Die Regulierung und Verteilung erfolgt durch die Kirchenverwaltung (§ 33), während bei der Neueinführung auch die Kirchengemeindeversammlung gehört werden muß (§ 104). Nach § 31 ist das Verhältnis der Dienstleistungen nach der Zahl der dazu verpflichteten Kirchengemeindemitglieder bemessen. Daraus folgt der Grundsatz gleichmäßiger Belastung aller Kirchengemeindemitglieder: es dürfen also keine willkürlichen Befreiungen stattfinden, und die Dienstleistung der einzelnen darf nicht für einen Zeitraum bemessen sein, der eine gleichmäßige Heranziehung aller übrigen Kirchengemeindemitglieder geradezu ausschließt. Das Herkommen freilich kann anders bestimmen. Nach § 32 dürfen solche Handdienste auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden,[4] wodurch sich hier insbesondere auch für die Gewissensfreiheit eine Gasse öffnet, während jene im übrigen in der erwähnten Verbandspflicht ihre gesetzliche Schranke findet.

Alles dies hat auch der VGH. ausdrücklich anerkannt.[5]

2. Schwieriger ist die Frage der Verwendung.

Die Verwendung freiwilliger Gaben richtet sich nach dem Willen der Geber.

In unserem Fall aber handelt es sich um gesetzlich festgelegte Verwendungszwecke. In Bayern zumal ist damit auch die Verwendungsfreiheit der Kirchenverwaltung wie der Kirchenbehörde beseitigt.

[1] Herübergenommen aus der ME. v. 11. Mai 1812 (Döll. 11 S. 1476).
[2] Cit. ME. v. 13. Juni 1812 Z. 2.
[3] a. a. O. Z. 3.
[4] Es genügt auch die Hinterlegung des für eine solche Aufstellung erforderlichen Geldbetrags.
[5] E. v. 1. Juli 1981 (III. 135 ff.).

Nach gemeinem Recht dienen die Oblationen wie alles örtliche Kirchengut entweder zur Ergänzung der Congrua, oder zur Deckung des gottesdienstlichen Aufwandes, oder zur Unterhaltung der Ortsarmen.

Das bayerische Recht hat den Zusammenhang mit dieser Bestimmung nicht verloren, anfangs den Armen- und Schulzweck in den Vordergrund gestellt, dann aber den Fabrikcharakter scharf betont.

Nach Kreittmayr[1] gehört „in regula et Praesumtione" alles Opfer dem Pfarrer, „ohne Unterschied, ob dieses in der Haupt-, Filial- oder anderer innerhalb der Pfarre gelegener Kirche, Kapelle, oder Oratorio geschieht."[2] Das gemeine Recht läßt das aber im allgemeinen nur gelten, wenn der Pfarrer die Congrua nicht hat, und das bayerische Congruarecht mit dem System der staatlichen Ergänzung hat daher diesem Verwendungszweck den Boden entzogen.

Schon das Mandat vom 17. Januar 1783[3] machte dem Pfarrer, welcher die Congrua bereits hat, die Restitution an die Pfarrkirche zur Pflicht. Die Pfarrkirchenstiftung ist in der That der Beschenkte. Damit konnte der Armenzweck zunächst um deswillen nicht ausgeschieden werden, weil das Kirchengut anfangs geradezu ein patrimonium pauperum war und bis zum gewissen Grad auch blieb.

Die nachfolgenden Erlasse stellen diesen Zweck wiederholt sogar in den Vordergrund. Bei der noch schlecht geordneten staatlichen Armenpflege füllten diese Bestimmungen früher eine empfindliche Lücke aus. Auch die Verwendung für die Schulen wurde wiederholt gebilligt.

Die ME. vom 31. Oktober 1809[4] forderte, insoweit eine Verwendung für Zwecke der Kirche, des Kirchen- und Schulpersonals nicht herkömmlich sei, nach Abzug der Entschädigung für den Klingelbeutelträger die Verrechnung für den Lokalarmenfond. Dieser Standpunkt wurde indes in Erinnerung an das kanonische Recht nur gegenüber der katholischen Kirche konsequent durchgeführt, während nach dem Erl. vom 8. Mai 1811[5] die Opfersammlungen in den protestantischen Kirchen nur „teilweise zu Almosen verwendet wurden", und in solchen protestantischen Gemeinden, deren Schulvermögen unzureichend war, „der Ueberschuß des Opfergeldes wenigstens zur Hälfte dem Schulzwecke" zugeteilt ward. Eine ME. vom 9. September 1822[6] wies daher einer Gemeinde den „verhältnismäßigen Anteil an der den Schulen gesetzlich bestimmten Rate des Klingelbeutelertrages" zu.

Die erste Abschwächung dieses Standpunktes brachte das ALR. II 11

---

[1] V. c. 19. § 27 Z. 3 lit. b.

[2] Die VO. v. 28. Dezember 1804 (Döll. 8 S. 981) steht wenigstens für die sog. „Opfergänge" auf dem Standpunkt Kreittmayrs. Vgl. auch VO. v. 15. Januar 1805 (Döll. 8 S. 982).

[3] Döll. 11 S. 1474.

[4] Döll. 11 S. 1475. Wiederholt durch Erl. v. 12. Februar 1810 (Döll. 11 S. 1476).

[5] Döll. 11 S. 1476. [6] Döll. 11 S. 1478.

§ 665: „Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften und muß nach vollendeter Einsammlung von den Vorstehern mit Zuziehung der Pfarrer übernommen werden". [1] Für die preußisch-rechtlichen Territorien Bayerns wurde das in den 40er Jahren in Erinnerung gebracht mit dem Zusatz, daß die Lokalschulkasse einen speziellen Rechtstitel nachweisen müsse, daß aber im übrigen die beteiligte Gemeinde nach RE. § 49 die Kirchenstiftung um Zuschüsse für Armen- und Schulzwecke angehen könne. [2]

Die Verfassungsmäßigkeit der früheren Praxis ist in der That nach RE. § 49 für ganz Bayern zu bestreiten. Der Klingelbeutelertrag bildet unstreitig „einen Teil der kirchlichen Einkünfte", [3] die „zur Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse" bestimmt sind (RE. § 48). Erst wenn die im § 48 aufgezählten kirchlichen Zwecke befriedigt sind, kann der Ueberschuß im Einverständnis mit der Kirchenbehörde zu Schul- und Armenzwecken verwendet werden (RE. § 49). [4] Das ist der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt. Nachdem zumal die Armenpflege und der Schulbedarf gesetzlich ausgebaut sind, wird es auch in der Praxis nicht mehr bestritten, daß die Verwendung nach dieser Richtung eine „Verwendung zu nichtkirchlichen Zwecken" wäre. [5]

Die Oblationen bilden also nach geltendem Recht einen Teil der kirchlichen Einkünfte, die an die Kirchenverwaltung abzuführen sind und wie jedes andere Kirchenstiftungsvermögen mangels spezieller Rechtstitel [6] stiftungsgemäß zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse dienen.

Der Anbringung einer besonderen Armenbüchse in der Kirche steht freilich ein Hindernis nicht entgegen. Wenn aber Gemeinden auf früher übliche Beiträge für Armen- und Schulzwecke reflektieren, so bleibt ihnen kein anderer Weg, als auf Grund des RE. § 49 in vorschriftsmäßiger Weise Rentenüberschüsse zu erbitten, „und sich so unter Beachtung des kirchlichen Eigentums die nämlichen Vorteile an den Klingelbeutelerträgnissen zu sichern, als sie bisher von denselben bezogen haben." [7]

Ein Speyerer Kons.-E. vom 27. Juli 1856 [8] behandelt den Fall der Rechnungslegung nach einer Richtung, die auch im rechtsrheinischen Bayern von Interesse ist.

Hier wird es getadelt, daß Klingelbeutelgelder der Verrechnung entzogen und damit Kultusbedürfnisse bestritten wurden, die im Budget nicht vorgesehen worden waren, und die sodann außer Verrechnung blieben.

---

[1] In Preußen jetzt durch den Gemeindekirchenrat, resp. in der katholischen Kirche durch den Kirchenvorstand, in Bayern durch die Kirchenverwaltung.

[2] ME. v. 23. Oktober 1845 (Günther III. 813), 23. Dezember 1849 (Günther III. 814). Vgl. auch die ME. v. 7. November 1855 (Günther III. 815).

[3] OKE. v. 17. Mai 1865 (Günther III. 815 f.)

[4] Näheres über die Rentenüberschüsse unten S. 151 ff.

[5] OKE. v. 17. Mai 1865 (Günther III. 815).

[6] Vgl. z. B. Günther III. 829.

[7] ME. v. 23. Dezember 1849 (Günther III. 814). [8] Wand, Hdb. S. 522.

Dieses Verfahren wurde als ordnungswidrig und unter Umständen sogar als strafbar bezeichnet. Klingelbeutelgelder, die nicht zu besonderen, genehmigten Zwecken, z. B. für Kollekten u. s. w. bestimmt sind, sollen an den Rechner abgeliefert und in der Kirchenrechnung vorschriftsmäßig verrechnet werden.

Ueber die Verwendung der Oblationen ist selbstverständlich gerade so wie über die Verwendung der übrigen Einkünfte Rechnung zu stellen, und haben dabei die über das Rechnungswesen bestehenden formellen Vorschriften[1] zur Anwendung zu kommen. Denn die Klingelbeutelkassenrechnung ist eine Kirchenstiftungsrechnung. Mit Unrecht wurde das schon Gegenstand des Streites.[2] Ein solcher Streit unterliegt nicht der letztinstanzlichen Entscheidung des VGH. sondern ist reine Verwaltungssache.[3] Kompetent ist jene Verwaltungsbehörde, welche mit der Revision oder Bescheidung der fraglichen Rechnung betraut ist.[4]

§. 70.

Kollekten und Lotterieunternehmungen.

1. Kollekten sind außerordentliche Sammlungen, für kirchliche und nichtkirchliche Zwecke, die sich über einen größeren Bezirk erstrecken. Hier interessieren nur die Kollekten für kirchliche Zwecke.

Die Kollekten sind Haus- oder Kirchenkollekten, je nachdem sie außerhalb oder innerhalb der Kirche abgehalten werden.[5]

Auch die für kirchliche Zwecke abgehaltenen Kollekten sind in Bayern ein „polizeilicher Gegenstand.[6] Zu jeder derartigen Kollekte ist daher polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche nach drei Monaten erlischt.[7] Zuständig ist die Kreisregierung, es sei denn, daß die Sammlung sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, in welchem Fall Allerhöchste Entschließung zu erholen ist.[8] Zuwiderhandelnde verfallen den Strafen des Pol.-Str.G. von 1871 Art. 52 und 53.

Eine pfälzer RE. vom 28. Februar 1829[9] führt daher in einer auch für das rechtsrheinische Bayern zutreffenden Weise aus, daß Kollekten ohne höhere Autorisation nicht veranstaltet werden dürfen und die Kollektanten rechnungspflichtig sind. Der Ertrag ist daher dem Kirchenrechner mit den etwaigen Kollektenlisten auszuhändigen und von diesem in der gewöhnlichen Jahresrechnung zu verrechnen.

Bei Kollekten in größeren Bezirken hat jede Kreisstelle die Sammel-

[1] Vgl. oben S. 187 ff. [2] Vgl. den Thatbestand bei VGH. II. 307.
[3] a. a. O. [4] a. a. O. Darüber oben S. 189.
[5] ME. v. 11. Juli 1833 (Döll. 8 S. 1673).
[6] ME. v. 27. September 1819 (Günther III. 816). Ueber Klagen des Episkopats vgl. oben S. 170 f. [7] AE. v. 20. September 1862 § 1 u. 2 (Günther III. 820).
[8] a. a. O. § 3 u. 4.
[9] Wagner, Das Gem.- u. St.-Rechnungswesen der Pfalz II. 42.

gelder von den ihr unterstellten Behörden zu erholen und die Ueberfendung des Betrags an das Sekretariat der K. d. J. derjenigen Regierung zu veranlassen, welche das Gesamterträgnis der Kollekte zu vereinnahmen hat.[1]

Auf Kollektenbewilligung besteht unter keinen Umständen ein Anspruch. Das kann für den Anwendungsbereich des RE. § 88 bedeutsam werden.

Die Kreisregierung hat ihre Verfügungen im Einvernehmen mit der oberhirtlichen Stelle zu treffen.[2]

Die Ausschreibung der Kollekten für protestantische Kultuszwecke erfolgt durch Requisition der Konsistorien.[3]

Kollektengelder genießen den Vorzug der Portofreiheit.[4]

2. Lotterieunternehmungen sind auf die Gewinnsucht der Menschen berechnet. Nichtsdestoweniger spielen sie auch auf dem kirchlichen Bauwesen eine Rolle.

Die rechtsrheinische Generalsynode von 1877 hat sich zwar gegen dieselben ausgesprochen, und das Oberkonsistorium hat sich dem angeschlossen.[5] Doch waren auch hier Ausnahmefälle offen gehalten worden, und die OKE. vom 15. Dezember 1880 hat das ausdrücklich festgestellt.[6]

Die Lotteriebestimmungen bei Krais, Hdb. der inneren Verwaltung, 3. A., Bd. II. 298 ff.

b) Rentenüberschüsse.

§ 71.

1. Rechtsgeschichtliches.

Der geschichtliche Abschluß der Spezialisierung des Kirchengutes bedeutete die Gebundenheit der Stiftungserträgnisse an den besonderen Stiftungszweck. Auch das kanonische Dispositionsrecht des Bischofs ist dieser Schranke unterworfen, so daß der letztere über die Erübrigungen nicht stiftungswidrig verfügen darf, diese vielmehr dem Stiftungskapital admassieren muß.

Das ist logisch aber nicht immer praktisch.

Dieses Bewußtsein hat zum guten Teil die Gesamtkirchentheorie gezeitigt,[7] womit dann aber auch über das Ziel geschossen ward.

Das bayerische Staatskirchenrecht bemächtigte sich gleichfalls dieses Problems, schlug aber andere Bahnen ein.

[1] ME. v. 12. Juni 1869 (Günther III. 824).

[2] ME. v. 28. Februar 1843 (Döll. 23 S. 314); für die Protestanten vgl. ME. v. 28. Februar 1874 (Günther III. 822). Die Kreisregierung hat dafür zu sorgen, daß zwischen je zwei Kollekten wenigstens 3 Monate liegen (cit. ME. v. 1843).

[3] ME. v. 9. Juli 1837 (Günther III. 818).

[4] Entschl. v. 18. Mai 1831, 4. März 1845 (Günther III. 825) und Bek. v. 18. Dezember 1893 (Weber XXII. 32). Vgl. unten S. 273.

[5] OKE. v. 13. März 1878 (Günther III. 827). [6] Günther III. 827.

[7] Vgl. insbesondere die Freisinger Denkschrift von 1850 Z. V. (Henner, die katholische Kirchenfrage in Bayern, S. 141. Mit Bezug auf die Rentenüberschüsse S. 142.)

Das altbayerische Mandat vom 4. Oktober 1770[1] stellte „mit schmerzlichster Empfindung" fest, daß viele bayerische Gotteshäuser aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Verfall geraten, während andere Kirchen übermäßige Renten genießen, die mehr zur Pracht, als zur Andacht und Armenunterstützung dienen.

Zwar wird hier die bayerische „Gewohnheit" erwähnt, daß den mittellosen Gotteshäusern in Notfällen die bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beispringen, aber dieser modus succurrendi sei bei weitem nicht so beschaffen, wie es sein sollte.

Demgemäß habe man den Entschluß gefaßt, nach dem Beispiel von Wälschland und verschiedenen Provinzen Deutschlands,[2] eine allgemeine Kirchenbaukonkurrenzkommission aufzustellen, mit der Aufgabe, Anstalten zu treffen, daß erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwa nur einige, sondern alle Kirchen des Landes nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnötige Schreibereien verursachten, sondern mit wahren donis gratuitis beitragen, und daß zweitens solches Konkurrenzwesen so gestaltet würde, daß die einmal und geschwind berichtigte Konkurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunotdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Das citierte Mandat enthält die Ausführung dieser Idee, wonach bei dem geistlichen Rat eine Landeskonkurrenzkasse ins Leben gerufen wurde, in welche durch Vermittelung der Pfleggerichte die anrepartierten Konkurrenzquanta einbezahlt wurden, um im gegebenen Fall mit den Mitteln dieser Kasse den ärmeren Kirchen zu ihren Bauten Zuschüsse zu machen.

Dieser Grundgedanke ging ins Religionsedikt von 1809 §§ 52, 55 und mit geringen Aenderungen, welche die Rechte des betreffenden Religionsteils wahrnahmen und die Stellung der kirchlichen Oberbehörde betrafen, auch in das RE. von 1818 §§ 48 und 49 über.

Vorerst wurde das Verbot wiederholt, das Stiftungsvermögen ohne Zustimmung der Beteiligten seinem Zwecke zu entfremden.[3]

Weiter wurde für den Fall, daß sich in einzelnen Kirchengemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse Ueberschüsse des Kirchenstiftungsvermögens ergeben, eine anderweitige Verwendung zum Besten des nämlichen Religionsteils vorgesehen, dabei aber die Konkurrenz nicht auf die Kirchenbauten beschränkt, sondern auch die Berücksichtigung

---

[1] Weber I. 10 ff.

[2] Auch im Eichstätt war schon 1685 eine Konkurrenzkasse ins Leben gerufen worden. Doch ließ man hier 1771, also ein Jahr nach der Organisation in Altbayern, diese Einrichtung wieder fallen, weil die Gefahr bestand, daß die reicheren Kirchen von den armen zu Grunde gerichtet würden (Stingl S. 900). Für Ansbach schuf die VO. v. 19. September 1796 eine derartige Einrichtung (Stoll, die Baupflicht II. 347 f.)

[3] RE. v. 1818 § 47. Uebereinstimmend mit der VU. IV. § 9 Abs. 4; § 10.

bestimmter anderer Kirchenzwecke zugesagt (§ 48). Nach Befriedigung dieser Zwecke soll der Ueberschuß im Einverständis mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde sogar zu nichtkirchlichen, nämlich zu Schul- und Armenzwecken verwendet werden (§ 49).

Diese verfassungsmäßige Bestimmungen, welche heute noch die unverrückbare Grundlage des Rechtes der Rentenüberschüsse sind, erforderten in der Folgezeit Ausführungsverordnungen und Abwehrungen, welche durch parlamentarische Wünsche, insbesondere bezüglich der Mitwirkung der Kirchenbehörde, veranlaßt erschienen.[1]

Nachdem sich über die letzterwähnte Frage noch Ministerialentschließungen von 1826 und 1837 ausgelassen hatten,[2] erging im Jahre 1838[3] die erste Ausführungsverordnung im großen Stil, welche hauptsächlich durch das bis dahin beobachtete ungleichmäßige Verfahren nötig wurde, indem die Verwendung der Rentenüberschüsse teils von den Kirchenverwaltungen selbst veranlaßt, teils von den Kuratelbehörden angeordnet worden war.[4] An Stelle der Landes- traten Kreiskonkurrenzkassen. Statt der Erhebung ständiger Konkurrenzquanta zum Zweck einer Fondsbildung sollten alle Beiträge nach dem jährlichen Bedürfnis bemessen werden. Zu diesem Zweck hatten die unterstützungsbedürftigen Kirchenstiftungen für das jeweilige Verwaltungsjahr bei der Kreisregierung ihre Gesuche einzureichen; diese hatte die Unterstützungsbeiträge festzustellen und die hieraus sich ergebende Gesamtbedarfssumme unter Hinzurechnung eines angemessenen Reservefonds auf die vermögenden Kirchenstiftungen des Kreises verhältnismäßig zu verteilen.

Die Verteilungsgrundlage und der Konkurrenzmaßstab bestimmten sich nach den Wirtschaftsplänen der Kirchenstiftungen. Die Konkurrenzkasseverwaltung erfolgte durch einen Regierungsbeamten oder einen Stiftungspfleger am Sitz der Kreisregierung gegen eine Remuneration von 1½ bis 2% der Bruttoeinnahme.

Als im Jahre 1840 im Landtag über diese Vollzugsbestimmungen geklagt wurde,[5] gab der Landtagsabschied[6] die selbstverständliche Zusicherung: „Es ist unser Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. enthaltenen Bestimmungen das Stammvermögen der Stiftungen ungeschmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigentümlichen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtigt, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört und den gesetzlichen Rechten und Zuständigkeiten der geistlichen Oberbehörden und den Gutsherren in keiner Weise zu nahe getreten werde."

---

[1] Vgl. zu folgendem v. Seydel 2. A. III. 531.
[2] ME. v. 23. Januar 1826 (Weber III. 338), 4. April 1837 (Döll. 8 S. 58 f.).
[3] ME. v. 6. Juni 1838 (Döll. 8 S. 60 ff.).
[4] Haberstumpf, die neuen Kirchenverwaltungen, S. 139, VGH. 16 S. 217.
[5] Repert. S. 31 f.
[6] v. 15. April 1840 Z. III. lit. B II. (Weber III. 337, Günther III. 782). Vgl. auch die im Anschluß hiervon ergangene ME. v. 9. Juni 1840 (Döll. 26 S. 363).

Im Jahre 1842 erging eine Ministerialentschließung über die Kompetenz der Konsistorialstellen.[1]

Im Jahre 1844 wurde eine Ministerialentschließung über die Konkurrenzen mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Kreis und Diöcese nötig.[2]

Im Jahre 1846 führte ein drei Jahre vorher[3] unerledigt gebliebener Antrag Neuland[4] zu einem Gesamtbeschluß des Landtags, welcher eine authentische Auslegung des RE. § 48 und eine Aenderung der Vollzugsvorschriften verlangte. Unter anderem sollten die Kirchenbehörden vorher vernommen und Klöster mit Rentenüberschüssen nicht bedacht werden. Der Landtagsabschied[5] aber erklärte:

„Zu einer authentischen Interpretation des § 48 der II. Verf.-Beil. ist eine genügende Veranlassung nicht gegeben. Was die Anwendung dieses betrifft, so haben Wir bereits in dem Landtagsabschied vom 15. April 1840 unter III. B 2 Unsere desfallsige Willensmeinung kund gegeben und wird bei der bereits eingeleiteten Revision der bestehenden Vollzugsvorschriften das von Unseren getreuen Ständen Beantragte in Erwägung gezogen werden. Beitragleistungen der Kirchenstiftungen für Klöster wurden ohnehin nicht in Anspruch genommen."

Die neuen Vollzugsvorschriften erschienen am 21. Juni 1846.[6]

Die Freisinger Denkschrift von 1850[7] folgerte aus dem kanonischen Dispositionsrecht des Bischofs unter Zuhilfenahme der Gesamtkirchentheorie, daß die kirchliche Oberbehörde „allein über die Rentenüberschüsse des partikularen Kirchenvermögens, die nach Befriedigung aller Lokalerfordernisse erübrigen, zum Besten anderer Kirchenzwecke zu verfügen hat." Das bayerische Staatsrecht weist aber die Gesamtkirchentheorie wie das kanonische Dispositionsrecht ab, welch letzteres übrigens eine Verfügung des Bischofs über Rentenüberschüsse zu stiftungswidrigen Zwecken auch gar nicht kennt.

Immerhin machte die ME. vom 8. April 1852 Z. 26[8] das Zugeständnis:

„Die Kreiskonkurrenzkasse für die Rentenüberschüsse vermöglicher Kultusstiftungen soll nach den Diöcesen ausgeschieden und von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Maß der Konkurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen, und in Hinsicht auf Verwendung der Konkurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu ensprechen."

Die bischöfliche Denkschrift vom 15. Mai 1853 § 26[9] sah dieses

[1] ME. v. 24. Mai 1842 (Döll. 23 S. 34 f.
[2] ME. v. 5. August 1844 (Weber III. 555).
[3] Repert. 1843 S. 86 f. [4] Repert. 1846 S. 47 f.
[5] v. 23. Mai 1846 III. Absch. § 35 (Weber III. 621).
[6] Döll. 23 S. 37 ff.
[7] Z. V (Henner, die katholische Kirchenfrage in Bayern, S. 141 f.).
[8] a. a. O. S. 150, Weber IV. 382 f.
[9] Archiv f. K. KR. 8 S. 421.

Zugeständnis aber nur als einen „Uebergang zum besseren" an und forderte nach wie vor freie Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Bischöfe: „Auch hier ist das natürliche Verhältnis umgekehrt worden, und indem die K. Behörden in die Funktionen der Bischöfe eintreten, wurde letzteren die bloß mitwirkende und einsichtnehmende Stellung zugewiesen, welche der königlichen Regierung auf diesem Gebiete zukommen könnte."

Die ME. vom 9. Oktober 1854[1] erklärte aber unter dem Hinweis auf das Verfassungsrecht, daß eine Umgestaltung der bestehenden Normen im Sinne der Eingabe von 1853 nicht stattfinden könne.

In welcher Höhe in der Zeit von 1846—1853 Konkurrenzbeiträge in den einzelnen Regierungsbezirken erhoben wurden, ist aus den Bl. f. a. Pr. 5 S. 79 zu ersehen.

Das Mißbehagen der kirchlichen Kreise fand nunmehr im Landtag 1853—55 seinen Ausdruck in einem Antrag Ruland auf Aufhebung der §§ 48 und 49 des RE.[2]

Der Antrag wurde zwar abgelehnt, doch äußerte der Gesamtbeschluß die Wünsche der beiden Kammern zu den Vollzugsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Einvernehmens der kirchlichen Oberen und der Aufhebung der Kreiskonkurrenzkassen.

Die Antwort darauf waren die Vollzugsvorschriften vom 24. April 1857,[3] welche nach dem Religionsedikt die vornehmste Quelle des geltenden Konkurrenzrechts sind.

2. Das geltende Recht.

§. 72.

Der Begriff der Rentenüberschüsse im allgemeinen.

Das Vermögen jeder Stiftung hat dem eigenen Stiftungszweck zu dienen.[4]

Streitigkeiten über die stiftungsgemäße Verwendung von Stiftungsrenten werden zunächst von dem Bezirksamt und in letzter Instanz vom VGH. entschieden.[5]

[1] Weber IV. 654 ff. Vgl. auch die ME. v. 21. Mai 1853 (Mfr. KABl. S. 355. Verh. d. K. d. Abg. 1854/55 Beil.-Bd. II. 148).

[2] Repert. S. 18. Vgl. insbesondere das schriftliche Gutachten des Erzb. Grf. Reisach v. München im Reichsrat (Vrh. d. K. d. R. 1853/55 Beil.-Bd. III. 312 ff. Vgl. auch 330 f. Dagegen der Reichsr. v. Bayer (Prot.-Bd. II. S. 267 ff.) Vgl. über diese Verhandlungen auch oben S. 171.

[3] Weber V. S. 47 ff., Günther III. 783 ff.

[4] RE. § 47; BU. IV. § 9. Im Hinblick auf das Verfassungsrecht sagt daher die ME. v. 13. April 1873 (Günther III. 800): „Das Kirchenstiftungsvermögen ist hiernach in seiner Substanz unveräußerlich, und hat mit seinen Renten in erster Linie den Lokalkirchenbedürfnissen zu dienen."

[5] VGH.-G. Art. 8 Z. 35. Dazu VGH. V. 113.

Nach der Stiftungsidee ist demgemäß das Vermögen der Kirchenstiftungen zur „hinlänglichen Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse" zu verwenden.[1] Vorher kann von „Ueberschüssen" im Sinn des § 48 nicht die Rede sein.

Die Lokalkirchenbedürfnisse betreffen inhaltlich den Unterhalt der Kirchendiener, die Ausgaben für den Gottesdienst sowie die Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude.[2]

Eine hinlängliche Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse ist erst dann bewerkstelligt, wenn in den genannten Stiftungen nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für eine nachhaltige Sicherung rücksichtlich der Zukunft gesorgt ist.[3] Der Begriff des eigenen Bedürfnisses ist also erweiternd auszulegen.[4]

Rentenüberschüsse im Sinn der Beitragspflicht sind nicht vorhanden, wenn die Kirchenstiftung ihre Renten zur Bestreitung größerer außerordentlicher Ausgaben nach Maßgabe der Etatsvarianten selbst bedarf[5], oder wenn ihre Renten nach Vorschrift der Stiftungsurkunde oder überhaupt behufs der Erreichung des Stiftungszweckes vorerst noch kapitalisiert werden müssen.[6] Auch kann von beitragspflichtigen Rentenüberschüssen nicht die Rede sein, wenn die Kirchenstiftung Schulden hat.[7] Vielmehr dürfen sämtliche Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwandt werden, wenn auch in dem Schuldentilgungsplan nur ein geringerer Betrag der Verzinsung und Abtragung eingestellt ist.[8]

Ferner sollen kleine Ueberschüsse, nämlich von 50 fl. = 85,71 M. pro Jahr, von der Beitragspflicht befreit sein.[9]

Nach dieser Richtung ist unter Umständen die Revision des Grundetats oder die Herstellung einer Etatsvariante erforderlich.[10]

Schwierigkeiten machen die Filialverhältnisse.

Die Vollzugsvorschriften von 1857 § 6 verstehen unter den Lokalkirchenbedürfnissen, die vorab zu befriedigen sind, die Kultusbedürfnisse der einschlägigen Kirchengemeinden. Dann heißt es weiter:

„Wo demnach innerhalb einer Pfarrgemeinde außer der Pfarrkirche auch Filial- und Nebenkirchen sich befinden, ist das gemeindliche Kirchenbedürfnis nur dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Ausfall besteht."

Hiermit wird das Filialverhältnis in einer Weise angeschnitten, die eine Kritik herausfordert.

Schon die Vollzugsvorschriften von 1838 Z. III. b hatten eine ein-

[1] RE. § 48. Landtagsabsch. v. 1840, oben S. 255. Die auf S. 255[4] cit. ME. v. 1873.

[2] Arg. aus RE. § 88. Zu den Kultusgebäuden zählt das Baulastrecht auch die für die Kirchendiener bestimmten Gebäude.

[3] Cit. Vollz.-Vorschr. v. 1857 § 1. [4] a. a. O. [5] a. a. O. § 11 Z. 2.

[6] a. a. O. Z. 3. [7] a. a. O. Z. 4. [8] a. a. O. § 5.

[9] a. a. O. § 11 Z. 5.

[10] a. a. O. § 2, 4. Näheres oben S. 192 ff.

schlägige Bestimmung: „Eine Befreiung von diesen Beiträgen tritt bei Filialkirchenstiftungen nur in dem Falle ein, wenn dieselben ihren Ueberschuß zur Unterhaltung der Mutterkirche stiftungsgemäß abzugeben haben."[1]

Die Vollzugsvorschriften von 1846 § 11[2] schlossen sich darin noch bestimmter an und wurden für die Vollzugsvorschriften von 1857 direkt verbindlich. Als Lokalkirchenbedürfnisse wurden dort bereits die Kultusbedürfnisse der betreffenden Kirchengemeinde verstanden, „da nur diese letztere es ist, welche in Bezug auf das Kirchenvermögen das berechtigte Subjekt repräsentiert und ebenso zur Deckung des bei demselben etwa bestehenden Defizits nach Art. 1 Z. 12 und Art. 5 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 die subsidiäre Verpflichtung trägt. Wo demnach innerhalb einer Pfarrgemeinde außer der Pfarrgemeinde auch Filial- oder Nebenkirchen sich befinden, ist das gemeindliche Kirchenbedürfnis nur dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Defizit besteht." Demgemäß hieß es im § 12: „Ist die eine oder andere dieser Kirchen mit einem Defizit beschwert, so können die bei derartigen Kirchenstiftungen katastermäßig etwa vorhandenen Rentenüberschüsse eine Verwendung im Sinn der §§ 47 und 49 der II. Vers.-Beil. erst nach Deckung jenes Defizits erhalten, und es ist alsdann den letzterwähnten Kirchenstiftungen die in solcher Weise geleistete Aushilfe an ihrer nach § 20[3] zu bemessenden Konkurrenz-Schuldigkeit zu gute zu rechnen."

Diese Bestimmungen scheinen durch den Fall Buttenheim veranlaßt worden zu sein, dessen Thatbestand nach dem Komp.-Konfl.-Erk. vom 27. Mai 1851[4] folgender ist:

Zur Ordnung des Schuldenwesens der Kirche Buttenheim wurde im Jahre 1833 ein Schuldentilgungsplan dahin aufgestellt und genehmigt, daß 20 Jahre hindurch je 400 fl. durch Gemeindeumlagen aufzubringen seien. Die Pfarrgemeinde Buttenheim versuchte aber die Konkurrenzlast auf die Kapellenstiftung Senftenberg abzuwälzen und behauptete in der Zivilklage, daß die letztere als Tochterkirche rechtlich verpflichtet sei, die Mutterkirche mit ihren Rentenüberschüssen zu unterstützen. Es kam deshalb zum Kompetenzkonflikt, und das angeführte Erkenntnis erklärte, daß der Rechtsanspruch einer Stiftung auf die Renten einer anderen auf Grund der Filialität und des Besitzstandes privatrechtlicher Natur sei.

Zur Sache selbst ist folgendes zu sagen:

Ein nur auf die Filialität gegründeter Rechtsanspruch der bezeichneten Art besteht angesichts der Selbständigkeit der Stiftungen nicht, auch nicht auf dem Baulastgebiet, wo aus der zweitsubsidiären Konkurrenzpflicht der Filialisten kein Rückschluß auf die primäre Beitrags-

[1] Döll. 8 S. 63. [2] Döll. 23 S. 39.

[3] Nach § 20 war die Gesamtbedarfssumme auf die Stiftungen mit Rentenüberschüssen verhältnismäßig zu repartieren.

[4] Reg.-Bl. S. 738.

pflicht der Filialkirchenstiftung gemacht werden darf. Nur besondere Verträge und andere Privatrechtstitel können eine Konkurrenzpflicht der Filialkirchenstiftung begründen. Eine Konkurrenzpflicht der Mutterkirche gegen die Filiale besteht aber erst recht nicht.

Damit ist indes, was in dem Komp.-Konfl.-Erk. übersehen wurde, die Sache nicht erledigt. Es muß nämlich auch das Verwaltungsrecht über die Rentenüberschüsse gewürdigt werden.

Die Vollzugsvorschriften von 1838 sind — wenigstens in ihrem dispositiven Teil — noch unbedenklich. Hat die Filialkirche „stiftungsgemäß" und somit in Erfüllung einer Privatrechtspflicht, ihre Erübrigungen der Mutterkirche zuzuwenden, so sind Ueberschüsse im Sinn des Verwaltungsrechts gar nicht mehr vorhanden. Besser wäre es dann aber auch gewesen, von einer „Befreiung" gar nicht zu sprechen.

Es klingt hier schon ein falscher Ton durch, der sich in den späteren Erlassen zur breiten Dissonanz verstärkt.

Die Vollzugsvorschriften von 1846 und 1857 sind durch die irrige Vorstellung beherrscht, daß das Umlagengesetz eine Aufbringpflicht begründe.[1] Weiter wurde hier die Scheidewand zwischen der Filial- und Pfarrkirchengemeinde niedergerissen und alles vom Interessenstandpunkt der letzteren aus beherrscht.

Von dieser haltlosen Grundlage aus kam dann das Verwaltungsrecht zu einer Anordnung, die sich zwar nicht in der von den Vollzugsvorschriften angedeuteten Richtung begründen läßt, aber in ihrem dispositiven Gehalt aufrecht erhalten läßt.

Die Ausführungsbestimmungen zu einem Gesetz über die Verwendung der Rentenüberschüsse dürfen davon ausgehen, daß die Rentenüberschüsse zunächst im engeren Bereich Verwendung finden, also der Mutter- resp. Tochterkirche zufließen und dann erst den übrigen gesetzlichen Zwecken zugeführt werden.

Das haben nun in der That die Vollzugsvorschriften angeordnet. Man muß nur festhalten, daß Mutter- und Tochterkirchen untereinander mangels eines privatrechtlichen Verpflichtungsbandes nur wirkliche Rentenüberschüsse, also, wie sich bald zeigen wird, nur eine Unterstützung erhalten, die ihnen vor allen anderen zu teil werden soll.

Die Vollzugsvorschriften von 1846 ließen denn auch im § 12 keinen Zweifel darüber, daß derartige Zuschüsse wirkliche Rentenüberschüsse sind, die an den übrigen Rentenüberschußleistungen zu gute gerechnet werden müssen.

Es wird sich alsbald zeigen, daß auch bei den Voraussetzungen des § 48 resp. 49 niemand einen irgendwie gearteten Rechtsanspruch auf Rentenüberschüsse hat.

---

[1] Vgl. aber oben S. 108 ff.

Ich bin nun der Meinung, daß ein solcher auch für die Mutter- resp. Tochterkirche durch die Verwaltung weder begründet werden wollte, noch begründet werden konnte.

Die Vollzugsvorschriften geben lediglich Verteilungsdirektiven für die betreffenden Verwaltungsämter,[1] welch letztere auch durch Aufsichtsbeschwerden an jene Bestimmungen erinnert werden können.[2] Die bessere Position, in welcher sich die Mutter- und Tochterkirchen zu einander befinden, ist lediglich der Reflex dieses objektiven Verwaltungsrechts, begründet aber kein subjektives Recht weder privat- noch öffentlich-rechtlicher Natur. Verwaltungsgerichtlicher Schutz ist bloß im Rahmen des VGH.-G. Art. 10 Z. 3 zulässig.

§ 73.

Die Verwendung der Rentenüberschüsse im allgemeinen.

Die Rentenüberschüsse[3] müßten mangels besonderer Gesetzesbestimmungen zum Stiftungskapital geschlagen werden[4] und würden dann einen Teil desselben bilden,[5] auch dessen Zweck und Schicksal teilend.[6]

Das Verfassungsrecht sieht aber eine andere Verwendung vor.[7]

Die Rentenüberschüsse können nämlich für namentlich aufgezählte andere Zwecke verwendet werden (RE. §§ 48, 49).

Da diese Zwecke regelmäßig kirchliche sind oder im anderen Fall das „Einverständnis" der geistlichen Oberbehörde voraussetzen, so kann von einer Expropriation um so weniger die Rede sein, als ja die Bischöfe auch für sich eine ähnliche Verfügungsmacht beanspruchen und die einzelnen kirchlichen Anstalten und Stiftungen bei dem universalistischen Zug der Kirche sich nicht fremd gegenüberstehen. Im Grund genommen ist hier durch den Staat nur der berechtigte Kern der Gesamtkirchentheorie verwirklicht, und die Klage der Bischöfe betrifft lediglich den Umstand, daß die Zuweisung durch die Staats- und nicht durch die Kirchenbehörde erfolgt.

---

[1] Eine solche ist ja auch zu Gunsten der Baufonds ergangen. Vgl. Stingl S. 877. Die fortdauernde Geltung der einschlägigen Bestimmungen wurde auch hier damit begründet, daß dieselben lediglich eine Direktive für die Kuratelbehörden enthalten. Rechtlich nicht begründete Leistungen können im übrigen nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 3 verwaltungsgerichtlich abgewehrt werden.

[2] Das war auch in dem erwähnten Komp.-Konfl.-Fall — allerdings erfolglos — geschehen.

[3] Eine Schmälerung des Stammvermögens steht hier natürlich niemals in Frage (Landtagsabsch. v. 1840: vgl. oben S. 253).

[4] ME. v. 13. April 1873 (Günther III. 800).

[5] Die cit. ME. v. 1873 umschreibt nur die Rechtslogik: „Sind nach Befriedigung dieser Bedürfnisse noch disponible Renten vorhanden, so wachsen dieselben naturgemäß dem Kapitalvermögen zu, und finden dann auf dieselben die nämlichen verfassungsmäßigen Bestimmungen (der Unveräußerlichkeit) Anwendung wie auf das ursprüngliche Kapital."

[6] VGH. II. 529.

[7] „Eine Ausnahme von dieser Renten-Kapitalisierung findet nur in den im § 48 und 49 des RE. vorgesehenen Fällen und in der dort bezeichneten Form statt." Anm. 5.

Die Ueberschüsse „sollen" zu den im § 48 genannten Zwecken verwendet werden. Denselben Sinn hat das „wird" im § 49.

Das bedeutet die gesetzliche Dispositionsmacht der Staatsbehörde über die Rentenüberschüsse im Rahmen der namhaft gemachten Zwecke. Trifft die Staatsbehörde diesbezügliche Anordnungen, so entsteht für die zur Beitragsleistung angewiesene Kirchenstiftung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, aber meines Erachtens nur gegenüber der anordnenden Staatsbehörde, welche ihre Verfügung mit den Zwangsmitteln der Verwaltung verwirklicht.

Mit nichten folgt aber daraus,[1] daß arme Kirchenstiftungen überhaupt, und gar abgesehen von der behördlichen Anweisung, einen Rechtsanspruch auf die Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen besitzen.[2] Das gilt insbesondere auch für das Baulastrecht in Altbayern.[3] Dieser Anspruch könnte sich ja vorerst auch nur gegen die Staatsbehörde auf Erlaß einer Ueberweisungsordre richten. Die Beitragsleistungen sind aber rein vom kuratelamtlichen Ermessen abhängige Zuwendungen.[4] Ob und wo Rentenüberschüsse, ob und wo Unterstützungsbedürftige im Sinn des Religionsedikts anzunehmen, ob und in welcher Höhe Unterstützungsbeiträge einzuweisen und zwischen wem sie auszutauschen sind, hängt von der Kuratelbehörde ab. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung der Rentenüberschüsse für bestimmte Zwecke im Gesetz nur für zulässig erklärt, woraus noch für niemanden ein Recht erwächst, die Zuweisung von Rentenüberschüssen zu verlangen.[5] Die ME. von 1857 §§ 11—12, 15—17, 19—23, 26 gibt daher ganz richtig den Zuwendungen aus Rentenüberschüssen den Charakter von Unterstützungen,[6] um die man bitten muß. In diesem Sinn sind dieselben freiwillige Leistungen. Auf seiten der Bittenden ist Voraussetzung Bedürftigkeit.[7] Die Unterstützungsgesuche sind in Absicht auf das wirkliche Bedürfnis der sorgfältigsten Prüfung zu unterstellen,[8] und die Deckung des Bedürfnisses muß auf das möglichst eingeschränkte Maß zurückgeführt werden.[9]

§ 74.

Die gesetzlichen Verwendungszwecke der Rentenüberschüsse.

I. Die im Religionsedikt genannten zulässigen Verwendungszwecke sind primärer und sekundärer Natur.

[1] Das scheint die ME. v. 6. Juni 1838 Einl. (Döll. 8 S. 60) anzunehmen.

[2] Daher die abweisenden Entschließungen der Kreisregierung und des Kultusministeriums im Thatbestand des Komp.-Konfl.-Erk. v. 27. Mai 1871 (Reg.-Bl. S. 738). Vgl. auch die ME. v. 12. August 1881 Bl. f. a. Pr. 32 S. 251 ff.

[3] Vgl. Bl. f. a. Pr. 32 S. 248 ff.

[4] A. M. Permaneder, Baulast § 70. Richtig ME. v. 12. August 1881 (Bl. f. a. Pr. 32 S. 252). Ferner Bl. f. a. Pr. 47 S. 39 f.

[5] ME. v. 12. August 1881 (Bl. f. a. Pr. 32 S. 251—253). [6] a. a. O.

[7] RE. § 48 lit. a. Das gilt auch für die folgenden Verwendungszwecke. Vgl. ME. v. 1857 § 9.

[8] Cit. ME. v. 1857 § 20. [9] a. a. O.

1. Die primären Verwendungszwecke sind nach § 48:
   a) Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden;
   b) Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener;
   c) Fundation neuer notwendiger Pfarrstellen;
   d) Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
   e) Unterhaltungsbeiträge der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.[1]

Diese Zwecke sind gleichwertig, und es kommt demgemäß auf die Reihenfolge nicht an. Eine Verwendung zu anderen Zwecken findet aber in dieser Klasse nicht statt.[2]

2. Sekundäre Verwendungszwecke sind nach RE. § 49 nur die „Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind)."[3]

Man mag darüber streiten, ob das noch eine Verwendung zu kirchlichen Zwecken ist. Auf jeden Fall darf jene nur stattfinden, insofern für die primären Zwecke vom Kirchenvermögen etwas entbehrt werden kann.

Hier braucht die bezüglich der primären Zwecke notwendige Rücksichtnahme auf den nämlichen Religionsteil nicht mehr genommen zu werden, wofür dann aber, zumal sich die Verwendung immer mehr vom ursprünglichen Zweck entfernt, das „Zugeständnis" der geistlichen Oberbehörde notwendig wird, das der § 48 für die primären Verwendungszwecke nicht fordert.[4]

II. Eine Beschränkung der gesetzlichen Verwendungszwecke ergibt sich in konfessioneller und territorialer Hinsicht.

1. In konfessioneller Hinsicht bilden die Simultankirchen eine Besonderheit.

---

[1] Die Statuten der Emeritenanstalten verzeichnen die Zuschüsse aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen als aushilfsweise oder subsidiäre Einnahmequelle (Döll. 23 S. 195, 204, 212, 221, 231, 238).

[2] ME. v. 24. April 1857 § 9, ME. v. 19. September 1834 (Weber V. 50[6]); hier war die Bildung eines Reservefonds beantragt. Auch die Verwendung für Klöster ist unzulässig vgl. oben S. 254. Die Auslagen für Meßnerhäuser als solche fallen aber unter RE. § 48 lit. a. (ME. v. 12. Juli 1829: Weber II. 478.) Wo nicht ein eigener Baufond bestand, ordnete ferner die ME. v. 19. Oktober 1850 § 14 (Weber IV. 195) die Bildung eines solchen aus Ablösungskapitalien an und ließ denselben „außerdem aus den Rentenüberschüssen der Stiftung, wenn sie solche grundetatsmäßig besitzt, dotieren. Als solch jährlicher Dotationszuschuß ist in der Regel ein Dritteil der als nachhaltig anerkannten Rentenüberschüsse der Stiftung zu bestimmen". Natürlich trifft diese privilegierende Bestimmung nur den eigenen Baufond (ME. v. 20. April 1868, Weber VII. 241 f.). Ueber die fortdauernde Geltung vgl. die ME. v. 26. Februar 1887 und die einschlägige Oberb. Reg.-E. bei Stingl S. 877. — Eine Verwendung der Rentenüberschüsse zur Bestreitung der Regieausgaben der Pfarreien ist unstatthaft (ME. v. 12. Juli 1832 (Döll. 11 S. 1362).

[3] Bezüglich der Verwendung für Schulen- und Armenzwecke vgl. z. B. Günther III. 782 f. 795—798. Die Schulhäuser gehören hierhin nur, insoweit sie nicht zugleich Meßnerhäuser sind (ME. v. 12. Juli 1829: Weber II. 478). Ueber die Beiträge zum Lyceum Eichstätt vgl. Döll. 23 S. 36. Ueber die Verwendung der Rentenüberschüsse zu anderen Zwecken vgl. unten § 83.

[4] Näheres unten S. 264 ff.

Die Rentenüberschüsse derselben sind den beiderseitigen Religionsteilen nach demjenigen Maßstab zuzuwenden, in welchem dieselben auf Grund der §§ 90 und 91 des RE. genußberechtigt sind, bei gleicher Berechtigung also gleichheitlich zu teilen.[1]

Nach demselben Maßstabe sind auch die Unterstützungen, deren eine Simultankirche für bedürftig erkannt wird, aus Rentenüberschüssen katholischer und protestantischer Kirchenstiftungen zu entnehmen.[2]

2. Eine privilegierende Beschränkung in territorialer Hinsicht besteht nur für die katholischen Kirchenstiftungen.

Nach Maßgabe der ME. vom 8. April 1852 Z. 26[3] haben nämlich katholische Kirchenstiftungen zunächst nur zur Deckung der Bedürfnisse dürftiger katholischer Stiftungen derselben Diöcese Beiträge zu leisten.[4]

Ueber den Einfluß des Orts auf die Zuständigkeit der Kreisregierung vgl. § 21 Abs. 5—7.[5]

§ 75.

Die Beitragspflichtigen und die Beitragshöhe.

I. Eine Beitragspflicht auf Grund von Rentenüberschüssen besteht nur für die Kirchenstiftungen der Kirchengemeinden.[6]

Die Vollzugsvorschriften von 1857 § 10 bestimmen das näher, wie folgt:

„Als beitragspflichtiges Kirchenstiftungsvermögen kommt in Betracht:

1. Das Vermögen der Kirchen und Kapellen;
2. das Vermögen der religiösen Bruderschaften;
3. das Benefizialstiftungsvermögen, soweit dessen Genuß nicht mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht."[7]

Was die Bruderschaften anlangt, so bildet deren Vermögen regelmäßig einen integrierenden Teil des Kirchenstiftungsvermögens und ist nur deshalb und unter dieser Voraussetzung beitragspflichtig.[8] Doch können eigentümliche Verhältnisse vorliegen und eine Befreiung rechtfertigen (§ 10 Z. 2).[9]

---

[1] Cit. Vollz.-Vorschr. v. 1857 § 19 Abs. 1.

[2] a. a. O. Abs. 2. OKE. v. 20. Dezember 1876 (Günther III. 803).

[3] Vgl. oben S. 254. Weil nicht verfassungswidrig, ist diese Bestimmung durch die ME. v. 20. November 1873 (Weber X. 155) nicht beseitigt worden.

[4] Cit. ME. v. 1857 § 14. [5] Vgl. weiter unten S. 266 f.

[6] RE. § 48 „in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse". Vgl. auch ME. v. 1857 § 19.

[7] Aemterlose Benefizien sind die Prästimonien oder Sinekuren.

[8] Auch die ME. v. 8. Oktober 1849 (Weber IV. 64) bezeichnet als maßgebend den „Verband, in welchem dasselbe (nämlich das Bruderschaftsvermögen) mit dem Vermögen einzelner Kirchen steht."

[9] Eine solche Befreiung wurde in den 40er Jahren von dem heiligen Kreuzbündnis in München begehrt. Der Landtagsabschied v. 1843 (Absch. V. § 1: Weber III. 515) wich aber einer Interpretation des § 48 aus, und die AE. v. 8. Februar 1844 (Weber III. 536) wies den konkreten Befreiungsanspruch in ausführlicher, aber anfecht-

II. Die Rentenüberschüsse können nicht samt und sonders abverlangt werden, sondern der Unterstützungsbeitrag ist begrenzt.

Der Unterstützungsbeitrag einer konkurrenzpflichtigen Stiftung soll 25% ihrer jährlichen etatsmäßigen Rentenüberschüsse nicht übersteigen.[1]

Eine Ausnahme hiervon tritt nur in außerordentlichen Fällen eines ungewöhnlich gesteigerten Bedarfes ein und erfordert die Entscheidung des Königs.[2]

Auch können freiwillig höhere Beiträge nur mit Genehmigung der Kuratelbehörde geleistet werden.[3]

Die rechnerische Grundlage bildet der Grundetat im Zusammenhang mit dem Aktivkassabestand,[4] welch letzterer bei Vermeidung der Ersatzpflicht nicht durch unnötige Ausgaben beseitigt werden darf.[5]

Gerade mit Rücksicht auf die Rentenüberschüsse enthält die ME. von 1857 das Etatsrecht.[6] Befreiungen wegen außerordentlicher Verhältnisse sind durch rechtzeitig einzureichende Etatsvarianten herbeizuführen. Durch den Etat und bei der Rechnungsstellung kann die Kirchenverwaltung vorbeugen. Eine besondere Einvernahme derselben vor den alljährlich stattfindenden Verteilungen der Rentenüberschüsse ist deshalb nicht notwendig.[7]

Die Beschwerde einer Stiftung gegen die ihr auferlegte Beitragsleistung hat keine aufschiebende Wirkung. In dem Falle jedoch, daß die Beschwerde für begründet erklärt wird, ist der geleistete Beitrag aus den Mitteln einer anderen beitragsfähigen Stiftung zurückzuerstatten, oder sofern dies nicht möglich ist, der in Anspruch genommenen Stiftung durch zeitweilige Befreiung die erforderliche Erholung zuzuerkennen.[8]

III. Die Form der Unterstützung ist entweder unverzinsliches Darlehen oder Schenkung.

Besitzt eine augenblicklich bedürftige Stiftung die Mittel zur seinerzeitigen Zurückerstattung der ihr zu gewährenden Unterstützung, so kann derselben die letztere als Vorschuß aus dem Rentenüberschusse bewilligt werden.[9] Hierbei ist ein Tilgungsplan aufzustellen, der genau einzuhalten ist.[10]

Nicht rückzahlbare Unterstützungen sollen in der Regel nur in Form augenblicklicher Beiträge, also in Schenkungsform, gewährt werden.[11]

---

barer Begründung ab. Es ist nämlich unrichtig, daß das „gesamte Kultusvermögen" durch das Verfassungsrecht über Rentenüberschüsse getroffen ist.

[1] Vollz.-Vorschr. v. 1857 § 12 Abs. 1. Die Vollzugsvorschr. v. 1846 § 10 hatten 50% vorgesehen.

[2] a. a. O. Abs. 2.

[3] a. a. O. Abs. 3.

[4] Näheres a. a. O. § 13.

[5] a. a. O. [6] Vgl. oben S. 193 ff.

[7] VGH. XVI. 220. [8] a. a. O. § 18.

[9] a. a. O. § 16.

[10] a. a. O.

[11] a. a. O. § 17.

§ 76.

Die Mitwirkung der geistlichen Oberbehörde.

Die Stellung der Kirchenbehörde war fortgesetzt Gegenstand des Streites.

Für die nichtkirchliche Verwendung im Rahmen des § 49 ist, wie gesagt, verfassungsgesetzlich das Einverständnis der „geistlichen Oberbehörde" gefordert. Das bedeutet das Recht der Zustimmung[1] des Ordinariats resp. des Oberkonsistoriums.[2] Darüber besteht heute kein Streit.[3]

Was aber die Verwendung für die im § 48 genannten kirchlichen Zwecke betrifft, so hat das Verfassungsrecht selbst die Interessen der Kirchenbehörde nicht gewahrt.

Hier setzte daher das Verordnungsrecht ein. Anfangs stellte man sich in der Hauptsache einfach auf den Standpunkt, daß den Kirchenbehörden „kein anderer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet werden könne, als der ihnen durch die Verfassungsurkunde und die Beilagen zu derselben eingeräumt ist."[4] Die ME. vom 4. April 1837[5] aber hat wenigstens bei der Verwendung des Rentenüberschusses zur Gehaltsaufbesserung der Kirchendiener geeignetes Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde gefordert,[6] mit dem Zusatz, daß diese Aeußerung „die vollste Würdigung und Berücksichtigung finden müsse," also mit dem Recht der Zustimmung, wie dieselbe im § 49 vorgesehen ist.

Die Vollzugsvorschriften von 1838[7] aber beschränken das kirchenbehördliche Recht wiederum auf den § 49, und nunmehr setzten die kirchenpolitischen Klagen ein.[8]

Die Vollzugsvorschriften von 1846 § 21 und 25[9] verpflichteten die Kreisregierung, vor jeder stiftungswidrigen Verwendung der Rentenüberschüsse die „Erinnerung der geistlichen Oberbehörde zu erholen." Eine „förmliche Zustimmung" komme der letzteren aber nur in Anwendung des § 49 zu, doch sei diesen Erinnerungen auch im übrigen die „reiflichste Würdigung und thunlichste Berücksichtigung" zuzuwenden, insbesondere da, wo die

[1] ME. v. 12. Juli 1829 (Weber II. 478). ME. v. 24. Mai 1842 (Döll. 23 S. 35.) ME. v. 18. August 1860 (Günther III. 792 f. Bl. f. a Pr. 28 S. 267). ME. v. 13. April 1873 (Günther III. 801. Bl. f. a. Pr. 28 S. 268).

[2] Das Konsistorium ist nicht zuständig. OKE. v. 7. April 1841. ME. v. 24. Mai 1842; OKE. u. 2. Juli 1862 (Döll. 23 S. 34, Günther III. 795).

[3] Nur die ME. v. 23. Januar 1826 (Weber II. 338 forderte lediglich die Erholung der „Aeußerung" des „Konsistoriums". Die ME. v. 24. Mai 1842 (Döll. 23 S. 35) deutete d. h. korrigierte das aber als Zustimmung des Oberkonsistoriums.

[4] ME. v. 26. Juni 1829 (Weber II. 478). Oben S. 162.

[5] Döll. 8 S. 58 ff. Günther I. 569.

[6] Die Konsistorien sind hier verbunden, nach „der Wichtigkeit der Sache und ihres Einflusses auf einen bleibenden oder bloß vorübergehenden Zu- oder Abgang an derlei Gehalten" vor Abgabe ihrer Aeußerung die Entschließung des Oberkonsistoriums einzuholen a. a. O.

[7] Döll. 8 S. 63 (Z. IV). [8] Vgl. oben S. 253.

[9] Döll. 23 S. 41, 42.

Verwendung zu Fragen des Gottesdienstes und der geistlichen Religionsanstalten in Beziehung steht.

Die kirchlichen Kreise forderten aber auch hier ein förmliches Zustimmungsrecht.[1] Aber der Reichsrat Bayer führte in den Landtagsverhandlungen 1853/54 folgendes aus: Der § 48 berühre zwar die Stellung der Kirchenbehörde zur kirchenzwecklichen Verwendung der Renteüberschüsse nicht ausdrücklich. Aber da sowohl der vorangehende als folgende Paragraph ausdrücklich die Zustimmungsberechtigten nennt, so könne das Schweigen des § 48 nicht anders ausgelegt werden als dahin, daß ein Einverständnis der Kirchenoberen nicht notwendig sei.[2] Jede andere Auslegung bedeute eine Verfassungsänderung.[3]

Bei dieser Auffassung beharrt die Ministerialpraxis noch heute. Nachdem auch auf den anderen Gebieten der kirchlichen Vermögensverwaltung ein kirchenbehördliches Aufsichtsrecht, allerdings nur im Rahmen des Einvernehmens, verordnungsmäßig zugestanden wurde,[4] konnte und mußte das auch hier geschehen. Aber die Staatsregierung sträubte sich, dieses Einvernehmen zum Einverständnis zu steigern, das verfassungsmäßig auf die Verwendung im Sinn des § 49 beschränkt sei.

Auf diesem Standpunkt stehen auch die Vollzugsvorschriften von 1857 §§ 24, 25, welche übrigens durch das Bestreben getragen sind, den geistlichen Oberbehörden einen wirklichen Einfluß zu sichern:

> § 24. „Den geistlichen Oberbehörden sind die zu ihrer Erklärungsabgabe erforderlichen Aufschlüsse und Behelfe in möglichster Vollständigkeit mitzuteilen. Hinwieder sind die geistlichen Stellen verpflichtet, ihre Aeußerungen in kürzester Frist abzugeben.[5]
>
> § 25. Die Kreisregierungen, K. d. J., haben bei dem Vollzuge des § 48 der II. Verf.-Beil. den Erklärungen der geistlichen Stellen die reiflichste Erwägung und die möglichste Berücksichtigung zuzuwenden. Von beiden Seiten aber ist die Erzielung eines einverständlichen Zusammenwirkens anzustreben. Die Kreisregierungen, K. d. J., haben von ihren Entscheidungen den oberhirtlichen Stellen jederzeit Mitteilung zu machen."

Der § 27 sichert der geistlichen Oberbehörde das Beschwerderecht.

Die Sache liegt folgendermaßen:

Zwischen RE. §§ 48 und 49 besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied. In dieser Beziehung schossen die kurialen Wünsche über das Ziel.

Andererseits täuschten sich aber die Gegner, daß im Anwendungsbereich des § 48 das kirchliche Zustimmungsrecht verfassungsmäßig unmöglich sei. Das ist nicht der Gegensatz zu § 49.

---

[1] Vgl. oben S. 254 f. [2] Protok.-Bd. II. 267 f. 271 f.
[3] a. a. O. 286 ff. 301. v. Seydel, 2. A. III. 531.
[4] Vgl. oben S. 162 ff.
[5] Der unmittelbare Verkehr der Unterbehörden mit den geistlichen Oberbehörden ist unzulässig. Vgl. oben S. 166.

Der § 49 gibt vielmehr der Kirchenbehörde einen verfassungsmäßigen Anspruch auf ein wirkliches Zustimmungsrecht, und der § 48 gibt das nicht. Das ist der ganze Gegensatz.

Aber wenn § 48 keinen wirklichen Anspruch zugesteht, so ist das doch noch nicht gleichbedeutend mit einem Verbot. Zwischen Anspruch und Verbot liegen vielmehr die indifferenten Handlungen, welche auch durch Verordnung beherrscht werden können.[1] Mit dem § 48 ist kein verfassungsmäßiges Hindernis für ein anderweitiges, auf schwächeren Füßen stehendes Zustimmungsrecht aufgepflanzt. Es stünde vielmehr nichts im Weg, daß die Staatsgewalt das Erinnerungsrecht der Kirchenbehörde, das ja gleichfalls nur auf Verordnung beruht, wiederum durch verordnungsmäßige Selbstbeschränkung zum Zustimmungsrecht erweitert, auf welch letzteres dieselbe allerdings einen verfassungsmäßigen Anspruch nicht hat.

Die Staatsregierung hat diese Erweiterung nicht verfügt; und das ist lex lata für die Kirchenbehörde, über welche dieselbe nicht hinauskommt.

Aber die Staatsregierung hätte es thun können. Das fühlte die Kirchenbehörde wohl heraus, und die Ministerialpraxis zog sich hier mit Unrecht hinter die Schanzen des Verfassungsrechts zurück.[2]

§ 77.

Die Gesuchsbescheidung und der Rechtsschutz.

I. Die bescheidende Stelle ist die Kreisregierung.[3] Das Bezirksamt, bei dem die Gesuche anzubringen sind, ist lediglich Instruktionsbehörde.[4]

Die zum Vollzug der §§ 48 und 49 alljährlich wiederkehrenden Verfügungen der Kreisregierung stellen sich als „Ausfluß der staatlichen Kuratelgewalt über die Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung des Kirchenvermögens" dar.[5]

Die Verfügung hat nicht die Eigenschaft einer bloß sachleitenden, die Beschlußfassung vorbereitenden Zwischenverfügung oder etwa gar nur einer vorläufigen Aufforderung, sondern vielmehr die Bedeutung eines gegenüber der Stiftung der Rechtskraft fähigen aufsichtlichen Endbescheides, der unter der Voraussetzung des VGH.-G. Art. 10. Z. 3 innerhalb der Notfrist von 14 Tagen, von Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angefochten werden muß.[6]

1. Schwierigkeiten der örtlichen Zuständigkeit ergeben sich dann, wenn die unterstützungsbedürftige und die vermögliche Stiftung verschie-

[1] Das Religionsedikt zeigt im § 2, 28 ff., 33 ff. und 84 ff. Parallelerscheinungen. Ich werde das später in meinem „Bayer. Kirchenrecht" näher ausführen.

[2] Vgl. auch oben S. 173 f.

[3] Form.-VO. v. 1825 § 72. Cit. ME. v. 1857 § 21, 23, 25.

[4] ME. v. 1857 § 21 Abs. 1 u. 2. [5] VGH. XVI. S. 218.

[6] a. a. O. S. 221. Bloße Gegenvorstellungen bei der Kreisregierung haben nicht die Bedeutung einer Beschwerde a. a. O.

denen Kreisen angehören; daß beide immer derselben Diöcese angehören, also die geistliche Oberbehörde dieselbe bleibt, dafür ist gesorgt.[1]

Das Unterstützungsgesuch der bedürftigen Stiftung ist nun in jedem Fall bei der eigenen Kreisregierung einzureichen, welche auch stets über die Statthaftigkeit des Unterstützungsgesuches, also die Bedürftigkeits- und Verwendungsfrage entscheidet.[2]

Befindet sich nun in dem Kreise keine zur entsprechenden Leistung fähige Stiftung, so hat die Kreisregierung behufs Ermittelung einer solchen in einem anderen Regierungsbezirk, aber in derselben Diöcese, mit deren Bischof und der einschlägigen Kreisregierung ins Benehmen zu treten.[3]

Die Beschlußfassung über die Unterstützung selbst steht dann dieser der vermöglichen Stiftung vorgesetzten Kreisregierung zu.[4]

Dieses Verfahren ist bei der Gewährung von Vorschüssen wie bei der Genehmigung freiwilliger Beiträge einzuhalten.[5]

2. Zur Geschäftsbehandlung ist folgendes zu sagen:

a) Die Gesuche sind von den Verwaltungen der bedürftigen Stiftungen bei den ihnen vorgesetzten Kuratelbehörden zu stellen.[6]

Diese haben die Erhebungen rücksichtlich der Zulässigkeit des Verwendungszweckes und des wirklichen Bedürfnisses in erschöpfender Weise zu pflegen, und sodann die Verhandlungen der Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.[7]

Wenn auch die Bezirksämter alljährlich keine summarischen Uebersichten der bei denselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidierten Kirchenstiftungsrechnungen der Kreisregierung mehr vorzulegen haben,[8] so sind die letzteren doch in der Lage, über die Bedürftigkeit wie über die Leistungsfähigkeit der Kirchenstiftungen rechtzeitig und vollständig unterrichtet zu sein.[9]

Vor der Beschlußfassung ist darüber, ob und in welchem Betrage eine Unterstützung zu gewähren, dann welcher Stiftung die Leistung aufzulegen sei, die Aeußerung der kirchlichen Oberbehörde mit der S. 264 ff. erwähnten Rechtswirkung zu erholen.[10]

b) Die Stiftungskonkurrenzkassen sind aufgehoben, und die bewilligten Unterstützungen sind bei den zur Leistung derselben bestimmten Stiftungen unmittelbar anzuweisen und von den Verwaltungen der letzteren an die Verwaltungen der unterstützten Stiftungen selbst abzugeben.[11]

Die zu gewährenden Unterstützungen sind nach dem Betrage der ver-

---

[1] a. a. O. § 14. Vgl. oben S. 262. [2] § 21 Abs. 5. [3] a. a. O. Abs. 6.
[4] a. a. O. Abs. 7. [5] a. a. O. Abs. 8.
[6] a. a. O. § 21 Abs. 1. [7] a. a. O. Abs. 2.
[8] In Abänderung des AGE. § 105 Abs. 2 und des Landtagsabschieds v. 1. Juli 1856. Absch. III. § 22 die ME. v. 23. Mai 1873 oben S. 191[1].
[9] ME. v. 1857 § 21 Abs. 3. [10] a. a. O. Abs. 4.
[11] a. a. O. § 15. Quittungen über Konkurrenzbeiträge sind nicht stempelpflichtig (Gebührengesetz Art. 235 Z. 11). Portofreiheit aber besteht nicht (Erlaß vom 18. Dezember 1893 Z. 4 d Abs. 5). Doch ist die leistende Stiftung berechtigt, die Portoauslagen an der Unterstützung in Abzug zu bringen. (So auch Krick, Kirchenvermögen S. 239).

fügbaren Rentenüberschüsse zu bemessen. Hierbei ist eine entsprechende Reihenfolge der vermöglichen Stiftungen nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit einzuhalten.[1] Die Verbindlichkeit, mit den Rentenüberschüssen zu den verfassungsmäßigen Zwecken in Anspruch genommen zu werden, lastet auf allen Kirchenstiftungen gleichmäßig, und es können daher Kirchenstiftungen nicht doppelt oder mit ungleichen Quoten belegt werden.[2] Andererseits hat die erforderliche Ermäßigung, Zurückstellung oder Abweisung einzelner Unterstützungsgesuche nach sorgfältiger Würdigung ihrer höheren oder geringeren Dringlichkeit zu geschehen.[3]

Eine periodische Vorlage aller Unterstützungsgesuche ist nicht geboten, vielmehr bleibt dem Ermessen der Kreisregierungen überlassen, jedes Gesuch nach seiner Anbringung zu bescheiden. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses hat die Beschlußfassung mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen.[4]

Bei der Bewilligung einer Unterstützung aus Rentenüberschüssen ist die Bestimmung derselben genau zu bezeichnen.[5] In den Rechnungen der unterstützten Stiftung ist die Verwendung für den betreffenden Zweck förmlich nachzuweisen.[6]

II. Gegen die Beschlüsse der Kreisregierung hat die in Anspruch genommene Kirchenverwaltung das Recht der Beschwerde an das Kultusministerium.[7]

Da aber die Entschließungen der Kreisregierung, mit welchen Leistungen auf Grund des RE. §§ 48 und 49 auferlegt werden, Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Kirchenstiftungen sind, so ist der VGH. letztinstanzlich dann zuständig, wenn die Beschwerde darauf gerichtet wird, daß dem Kirchenvermögen eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt worden sei.[8] Die Zuständigkeit des Kultusministeriums blieb hier nur insoweit bestehen, als Fragen des freien administrativen Ermessens im Spiele sind.[9]

Nach dem Schlusse jedes Etatsjahres werden Zusammenstellungen der geleisteten Unterstützungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht. Hinsichtlich der katholischen Kirchenstiftungen sind diese Zusammenstellungen nach Diöcesen anzufertigen.[10]

Was die Zwangsmittel gegen säumige Kirchenverwaltungen anlangt, so hat es die Praxis teilweise mit einer analogen Anwendung des Umlagengesetzes von 1819 Art. 13 versucht;[11] andere retteten sich auf die GO. von 1869 Art. 48:[12] beides mit Unrecht. Der Kuratelbehörde stehen die oben S. 52 ff. entwickelten Zwangsmittel zur Verfügung.

---

[1] a. a. O. § 22. [2] ME. v. 5. August 1844 (Döll. 23 S. 36). [3] ME. v. 1857 § 22.
[4] a. a. O. § 23. [5] a. a. O. § 26. [6] a. a. O. [7] a. a. O. § 27.
[8] VGH.-G. Art. 10 Z. 3. Ent. d. VGH. v. 29. März 1895 (XVI. 217 ff.) und die dort S. 219 citierten. MM. v. Seydel, auch noch in der 2. A. III. 532[24], dagegen die dort Citierten. [9] VGH.-G. Art. 13 Abs. 1 Z. 3. Dazu VGH. XVI. S. 217 ff.
[10] Cit. Vollzugsvorschr. v. 1857 § 28.
[11] So ein Oberb. Reg.-E. vom 9. September 1854 bei Stingl S. 797.
[12] So Stingl a. a. O.

Zweiter Titel.

Das Ausgaberecht.

§ 78.

Der Kreditverkehr.

Im Kreditverkehr, insbesondere der Kirchenstiftungen untereinander, schließt sich das Einnahmerecht an das Ausgaberecht an, während das letztere im übrigen eine eigene Materie darstellt.

1. Die von der Kreisregierung überwiesenen Rentenüberschüsse finden ihre Ergänzung in der freiwilligen Gewährung von Vorschüssen an andere Stiftungen.

Dieselbe ist selbstverständlich auch nur bei Ueberschüssen angängig und untersteht der kuratelamtlichen Genehmigung.

Das RGE. § 123 Z. 8, 128, 131 beschränkt die Notwendigkeit der Kuratelgenehmigung darauf, daß die Vorschüsse nicht in demselben Jahr zurückersetzt werden, also keine Etatsstörung stattfindet.

Die im § 128 und 131 erwähnte Kompetenz der Unterkuratelbehörde, in mittelbaren Städten, Märkten und Landgemeinden Vorschüsse bis zu 500 fl. = 857,14 M. selbständig zu genehmigen, wird in der Praxis nicht beachtet, oder gilt doch wenigstens nicht für unverzinsliche Vorschüsse. Hier verlangt schon die Form-VO. vom 17. September 1825 § 72 [1] Genehmigung der Kreisregierung, und die ME. vom 24. April 1857 [2] fordert das gleichfalls für alle freiwilligen Beiträge, auch in der Form von unverzinslichen Darlehen.[3]

Derartige Vorschußgenehmigungen stehen unter dem Zeichen der Ueberschüsse und Aushilfe, und die Darlehen werden durch keine Hypothek gedeckt.

2. Zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse kann aber auch die Aufnahme eines verzinslichen Darlehens nötig werden.

Wird dies von einer Kirchenstiftung gegeben, so spendet diese nicht aus Ueberschüssen, sondern macht Geldgeschäfte, und es greifen daher nach beiden Seiten strenge Kuratelbestimmungen Platz.

Die ausleihende Kirchenstiftung bedarf in unmittelbaren Städten der Genehmigung der Kreisregierung, wenn die Summe über 1000 fl. = 1714,29 M. beträgt,[4] in allen anderen Gemeinden für jeden Fall der Genehmigung des Bezirksamts, das in wichtigen oder die Summe von 500 fl. = 857,14 M. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.[5] Im übrigen kommen die oben S. 217 ff. entwickelten anlagerechtlichen Kuratelbestimmungen zur Anwendung.

---

[1] Weber II. 303. [2] § 12 Abs. 3, 21 Abs. 8. (Weber V. 51 u. 53).
[3] a. a. O. § 17 und 16. (Weber V. 51). Vgl. oben S. 217 ff.
[4] RGE. § 123 Z. 7. [5] a. a. O. § 128, 131.

Die darlehensuchende Kirchenstiftung, gleichgiltig, wo sie das Darlehen erhält, bedarf in unmittelbaren Städten der Genehmigung der Kuratelstelle (Kreisregierung) nur dann, wenn das Kapital über 2000 fl. = 3428,57 M. beträgt.[1] Für die übrigen Gemeinden gilt das vorher von der ausleihenden Stiftung Gesagte.

Die Verzinsung und Amortisation darf natürlich nicht dazu führen, daß die Stiftung zur Erfüllung ihrer Zwecke außer stande gesetzt wird.

Die kuratelamtliche Fürsorge kommt hier hauptsächlich in der Genehmigung des Schuldentilgungsplans zum Ausdruck.

Ein solcher Schuldentilgungsplan muß jedesmal aufgestellt werden, wenn eine Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.[2]

Derselbe muß die eigenen Einnahmen bezeichnen,[3] mit welchen die Verzinsung und Tilgung in bestimmter Zeit möglich wird und welche nach jeder anderen Richtung einen unangreifbaren Fond bilden.[4]

Der Schuldentilgungsplan ist ein Teil des Etats,[5] was für die Aufstellungs- und Genehmigungsformalitäten bedeutsam ist.[6] Die Kirchenverwaltungen wie vorgesetzten Kuratelbehörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungspläne genau eingehalten und die Schuldentilgungsfonds zu keinem anderen Zwecke verwandt werden.[7] Zu diesem Zweck verlangen die Kreisregierungen mitunter in Anlehnung an die hier allerdings nicht geltenden Vollzugsbestimmungen zur GO. von 1869[8] über den Schuldenstand und Fortgang der Schuldentilgung der Kirchenstiftungen regelmäßige Berichte.

Auch wenn die Schuldentilgungspläne einen geringeren Betrag der Verzinsung und Tilgung eingestellt haben, so können die Kirchenstiftungen doch ihre etwaigen Rentenüberschüsse in jeder Höhe zu jenem Zweck verwenden und werden in diesem Umfang von der Konkurrenzpflicht befreit.[9]

3. Bei außerordentlichem Bedürfnis kann die Kirchenverwaltung auch gezwungen sein, das Stammvermögen der Stiftung anzugreifen, z. B. ein Barkapital zu verwenden, eine Hypothek zu kündigen, ein Wertpapier zu verkaufen u. s. w.

Das Kirchenstiftungsvermögen ist zwar unveräußerlich. Das heißt aber nur, daß keine Veränderungen in der Substanz ohne Kuratelgenehmigung vorgenommen werden dürfen.[10] Unter dieser Voraussetzung kann behufs Schuldentilgung auch eine Veräußerung stattfinden.[11]

---

[1] a. a. O. § 123 Z. 6.
[2] Vollzugsvorschr. z. RGE. v. 1837 Z. 131 Abs. 2 (Weber III. 147).
[3] Die Vollzugsvorschr. z. RGE. v. 1837 Z. 130 lit. c führten die möglichen Deckungsmittel auf. [4] a. a. O. Z. 131 Abs. 3. [5] a. a. O. Z. 130.
[6] Vgl. darüber S. 192 ff. [7] Vollzugsvorschr. v. 1837 Z. 131 Abs. 4.
[8] ME. v. 10. Oktober 1869 Z. 19 (Weber VIII. 348 f.), 5. Oktober 1889 (Weber XIX. 728 ff.). [9] ME. v. 24. April 1857 § 5, 11 (Weber V. 49, 50 f.). Vgl. oben S. 256.
[10] RGE. § 24, 25, 128 Z. 1, 128, 131. Regulativ v. 24. September 1818 § 21, 22. VGH. II. 529. [11] Vollzugsvorschr. z. RGE. v. 1837 Z. 131 Abs. 1.

Die Kuratel äußert sich hier hauptsächlich in der Genehmigung des Refundierungsplans, der nur eine andre Art des Schuldentilgungsplanes ist und daher in der Praxis nach denselben Bestimmungen behandelt wird.

Ein solcher Refundierungsplan war auch in dem vom VGH. II. 526 ff. entschiedenen Streitfall von der Kreisregierung gefordert werden. Die Beschwerdeschrift leugnete zwar die Refundierungspflicht, aber der VGH. entschied, daß bei Veräußerungen des Kirchenstiftungsvermögens, wozu auch die Einziehung eines Kapitales gehöre, selbst wenn dasselbe aus Rentenüberschüssen stamme, die Kuratelgenehmigung erforderlich sei. In dieser Hinsicht bestehe aber keine Bestimmung, daß die Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden müsse. Vielmehr bilde es eine Ermessenssache, ob die Genehmigung erteilt, versagt oder von einer Bedingung abhängig gemacht werde. Nach VGH.-G. Art. 13 Abs. 1 Z. 3 sprach daher der VGH. seine Unzuständigkeit aus.

Die Beschwerdeführer hatten die Kompetenz der VGH. auf Art. 10 Z. 3 gegründet: die von der Kirchenverwaltung beschlossene Ausgabe sei so, wie sie beschlossen worden war, für unstatthaft erklärt worden.

Es war aber in Wahrheit nicht die Ausgabe an sich als rechtlich unzulässig bezeichnet, sondern nur die Art und Weise bemängelt worden, in welcher die Kirchenverwaltung die Mittel zur Deckung dieser Ausgabe beschaffen wollte.

§ 79.

Regiekosten und Portopflicht.

I. „Die Kosten der Regie, Schreibmaterialien, Postporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, werden aus den betreffenden (Kirchenstiftungs-) Kassen entrichtet.“ [1]

Das gilt aber nur für die Regiekosten der Kirchenverwaltungen, nicht auch der Pfarrämter, für deren Regiekosten im Hinblick auf RE. § 48 nicht einmal die Rentenüberschüsse verwendet werden dürfen.[2]

Ueber das Papierformat im amtlichen Briefverkehr vgl. ME. vom 12. April 1877.[3]

Für die Kirchenverwaltungen ist ein Ein- und Auslaufjournal vorgeschrieben,[4] wie ein solches auch für das Pfarramt vorausgesetzt wird.

Auch ist eine Pfarrregistratur einzurichten.[5]

---

[1] Vollzugsvorschr. Z. 180. Trotz der Aufhebung des § 180 (ME. v. 12. Dezember 1862: Weber III 168 Anm.) gilt das im Text Gesagte als selbstverständlich. Die Aufhebung erfolgte nur zwecks Neuregelung der Belohnung und Entschädigung der Verwaltungsmitglieder. Vgl. auch oben S. 65.

[2] ME. v. 12. Juli 1832 (Döll. 11 S. 1362). Vgl. oben S. 261[2]. [3] Weber XII. 49.

[4] VO. v. 21. September 1818 § 19. Für die Anlegung können die Geschäftsbücher der Bezirksämter (ME. v. 15. Mai 1873: Weber IX. 757) zum Vorbild dienen.

[5] Vgl. darüber Stingl S. 1174.

II. Eine besondere Behandlung erfordert die Portopflicht, weil hier abweichend vom Reichsrecht wiederum weitgehende Freiheiten geschaffen sind.

a) Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869[1] gilt nicht für den inneren Verkehr Bayerns.[2] Hier ist vielmehr noch die VO. vom 23. Juni 1829[3] maßgebend. Die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1893[4] bringt eine Zusammenstellung aller zur Zeit giltigen Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden, welche die früheren Erlasse zusammenfaßt.

Im § 1 lit. d der Verordnung von 1829 ist nun „die Korrespondenz über zur Staats-Kuratel ressortierende Gegenstände" für portofrei erklärt. Gemeint ist also die Korrespondenz der Kirchenverwaltung mit der Staatsbehörde über Kuratelsachen,[5] nicht auch der Kirchenverwaltungen und ihrer Vorstände untereinander.[6] Als Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens kommt demnach auch den Pfarrämtern Portofreiheit zu für die zur Staatskuratel ressortierenden Korrespondenzen mit der vorgesetzten Kuratelbehörde.[7] Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Kirchenverwaltungen in den die Kuratelverhältnisse nicht berührenden Verwaltungsgeschäften portopflichtig sind.[8]

Auch in Sachen der den K. Forstbehörden übertragenen Betriebsausführung in Kirchenstiftungswaldungen[9] sind die Sendungen der Kirchenverwaltung an die Forstbehörde nicht portofrei.[10] Portofreiheit genießen auch die Rentenüberschüsse und einschlägigen Empfangsbestätigungen nicht.[11] Dasselbe gilt für die an die Rentämter zu zahlenden Steuern[12] und die von den Rentämtern zu zahlenden ararialischen Bauschillinge.[13] Die letztere Bestimmung wird damit gerechtfertigt, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen bei diesen selbst in Empfang zu nehmen sind.

Auch bei Vinkulierungsanträgen hat die Sendung und Rücksendung der Staatsobligationen au porteur nach und von der Kuratelstelle portofrei zu geschehen.[14] Derlei Sendungen sind neben der Bezeichnung „R. S." noch mit der Deklaration „Staatskuratelsache" oder „Vinkulierung betr." zu versehen.[15]

---

[1] Weber VIII. 150. [2] Reichsg. v. 29. Mai 1872 (Weber VIII. 150 Anm. 1 a).
[3] Weber II. 473. Eine praktische Zusammenstellung enthält das Werk von Kollmann, „Die Portofreiheit in bayer. Staatsdienstangelegenheiten", ferner von Kaul: „Die Postportofreiheit".
[4] Weber XXII. 322 f. [5] Cit. Bek. v. 1893 Z. 4 lit. d.
[6] ME. v. 4. Dezember 1886 (Unterf. KABl. 1887 S. 3. Stingl S. 1170).
[7] Erl. der Generaldir. v. 9. Oktober 1851 (Kollmann S. 178 f.) Text cit. Erl. v. 1893. [8] ME. v. 18. Februar 1836. (Weber III. 56).
[9] Forstgesetz v. 1852/96 Art. 9. Vgl. oben S. 213 f.
[10] ME. v. 29. Oktober 1892 (Weber XXI. 726).
[11] Cit. Bek. v. 1893 Z. 4 lit. d Abs. 5 aus dem Dienstbefehl v. 22. Dezember 1886 (Kollmann S. 144).
[12] ME. v. 9. Dezember 1835 (Weber I. 323**).
[13] ME. v. 19. März 1866 Z. 3 (Weber VI. 594).
[14] ME. v. 24. Oktober 1854 und 1. September 1860 Z. 11 (Weber V. 212).
[15] ME. vom 24. Oktober 1854 (Weber V. 212⁷). Cit. Bek. v. 1893 Z. 7.

Was vorstehend von den Staatsobligationen au porteur gesagt wurde, gilt auch von den Nominalobligationen[1] und den unten genannten Pfandbriefen.[2]

Nachdem der Kreis der mündelsicheren Papiere, in welchen die Kirchenstiftungen ihre Gelder anlegen können,[3] erweitert worden ist,[4] sollte eigentlich auch bezüglich dieser die genannte Portofreiheit anerkannt werden. Die Wendung „für die zur Staatskuratel gehörigen Gegenstände" in der cit. Bek. v. 1893 Z. 4 d Abs. 1 ließe sich auch so deuten. Aber mit dieser generellen Wendung — das entspricht auch der Praxis — wollte die lex specialis nicht erweitert werden.

Jede andere Verschickung der Obligationen, z. B. an den Käufer, oder zum Zweck des Umtauschs oder der Konvertierung u. s. w. ist portopflichtig.

Kollektengelder, welche — die allerhöchste Genehmigung vorausgesetzt — im dienstlichen Verkehr von einer königl. Behörde an die andere oder auch von mittelbaren Behörden versandt werden, genießen wiederum, und zwar auch in der Form von Postanweisungen, Portofreiheit.[5] Die Kirchenverwaltungen sind aber mittelbare königl. Behörden im Sinn des Postrechts.[6] Die Versendung des Peterspfennig ins Ausland ist dagegen nicht portofrei.

Die Kirchenstiftungen sind zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache", wie dies für die Geistlichen in ihren amtlichen Korrespondenzen mit Privaten gestattet ist,[7] nicht befugt.[8]

b) Für die Portofreiheiten im Verkehr Bayerns mit dem übrigen Deutschland gilt das Reichsgesetz vom 5. Juni 1869.[9]

Hier ist für die Kirchenverwaltungen und Pfarrämter, überhaupt für die Kirchenbehörden, keinerlei Portofreiheit zugestanden.[10]

Für die Pfarrämter setzte daher die unten cit. bayerische ME. von 1873 ein. Da dieselben keine Regieaversa erhalten und ihnen doch nicht

---

[1] ME. v. 9. Dezember 1860 (Weber V. 212[7]).

[2] Der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, der süddeutschen Bodenkreditbank, der pfälzischen Hypothekenbank und der bayer. Landwirtschaftsbank (Weber XVIII. 305 und XXIV. 311). Ebenso erfolgt die Versendung von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen zwischen den protest. Pfarrämtern und den Dekanaten, sowie zwischen den letzteren und den protest. Konsistorien als Staatskuratelsache frei. Vgl. die cit. Bek. v. 18. Dezember 1893 Z. 4 lit. d Abs. 4, welche sich in dieser Richtung auf Entschließungen v. 1855/56 stützte (Kollmann S. 179).

[3] Vgl. Hecht, die Mündel- und die Stiftungsgelder in den deutschen Staaten 1875, rec. in Hausers Ztschr. des Reichs- und Landesrechts IV. 328.

[4] Vgl. oben S. 230 f.

[5] Kollmann S. 184, 57 ff. Die „Aufschrift Kollektengelder" ist aber notwendig (a. a. O.). [6] Kollmann S. 58 in Verb. mit S. 89[1].

[7] Z. B. bei Ehedispensen, Zeugnissen u. s. w. Hier hat der Empfänger das einfache Porto zu entrichten. [8] Stingl S. 1164.

[9] Giltig in Bayern kraft des Reichsg. v. 29. Mai 1872. (Weber VIII. 150.) Vgl. dazu die bayr. Instr. vom 27. März 1889 (Weber XIX. 444).

[10] Auch in der ME. v. 29. Mai 1873 (Weber X. 15) konstatiert. Eine Ausnahme besteht lediglich für die amtliche Korrespondenz der Geistlichen, in solchen Militärangelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen; diese sind unter der Bezeichnung „Militaria" portofrei. Vgl. die cit. Instr. v. 1889 Art. 7 A.*.

zugemutet werden könne, die für Dienstsachen erwachsenden Porti aus ihren Privatmitteln zu bezahlen, so seien denselben die mit ihrer staatlichen Registerführung verbundenen Porti aus Staatsmitteln, im übrigen, abgesehen von den durch Parteianträge veranlaßten Portoauslagen, welche auf die Parteien fallen, die für dienstliche Korrespondenzen in Ausübung der Seelsorge erwachsenden Porti von der Kirchenstiftung zu ersetzen.

Für die Kirchenverwaltungskorrespondenz versteht sich dies ohnehin von selbst. Denn diese ist eine Korrespondenz der Kirchenstiftung.

§ 80.

Die Gebührenfreiheit.

Die Kirchenstiftungen haben in gewissem Umfang auch Gebührenfreiheit.

Diese beruht teils auf dem Gebührengesetz von 1879—1892 selbst, teils auf besonderen Gesetzen und Verordnungen, welche alle im Gebührengesetz aufrecht erhalten worden sind (Art. 3 Z. 3).

a) Das Gebührengesetz selbst erkärte für gebührenfrei:

1. Die Quittungen über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere (Art. 235 Z. 10).

2. Die Quittungen über Zuschüsse des Staates an Kirchenstiftungen (Art. 235 Z. 9). Dazu gehört auch die jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung der Regieausgaben, auch wenn dieselbe für eine bestimmte Zeit fixiert ist.[1] Die übrigen von der Kirchenverwaltung auszustellenden Quittungen sind gebührenpflichtig.

3. Juristische Personen und andere Vereinigungen haben sonst alle 20 Jahre von ihren Realitäten das sog. Gebührenäquivalent zu bezahlen (Art. 218 f.).[2] Dieses wird aber nicht erhoben von Objekten, welche ständig und ausschließlich einem frommen Zweck dienen (vgl. 221 Z. 2). Dies bezieht sich auch auf Klosterrealitäten[3] und abgesehen vom Zweck auf alle Objekte, welche im Eigentum der Kirchenstiftung stehen.[4]

4. Gebührenfrei ist auch die Versicherung gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins und der Pfalz (Art. 239 Z. 2). Doch ist das kein kirchliches Privileg. Mobiliar-Feuerversicherungsverträge dagegen sind gebührenpflichtig (Art. 238), und zwar obliegt die Gebührenpflicht dem Versicherten, für dessen Rechnung die Gebühr durch Vermittelung der Versicherungsanstalt erhoben wird (Art. 240).

5. Grundlegend und im Gebührengesetz daher an die Spitze der Gebührenfreiheiten gestellt ist Art. 3 Z. 1, wonach Amtshandlungen

[1] VGH. V. 167.
[2] Vgl. auch die ME. vom 13. Oktober 1879 (Weber XIV. 214 ff.).
[3] a. a. O. Z. 1. [4] ME. vom 8. Dezember 1879 (Weber XIV. 215[2]).

gebührenfrei sind. Das gilt namentlich von den amtlichen Verhandlungen, welche aus dem Standpunkt der Stiftungskuratel gepflogen werden.[1] Was frühere und spätere Erlasse für die Kirchenstiftung an Gebührenfreiheit gebracht haben, ist nur Ausfluß dieses in Art. 3 Z. 1 aufgestellten Grundsatzes.

b) Was die einzelnen Verordnungen und Erlasse betrifft, so sind als Kuratelsachen von früher her gebührenfrei:

1. Die Bauprovisorien „als Kuratel- und Offizialverhandlungen."[2]

2. Die Wahlhandlungen zur Kirchenverwaltung und die nötigen Ausfertigungen.[3]

3. Die quantitative Feststellung der Zehntbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixierung oder Ablösung durch die Distriktspolizeibehörde.[4]

4. Schließlich enthalten die Vollzugsvorschriften zum RGE. von 1837 Z. 129 die grundlegende Bestimmung:

> „Die Kirchenverwaltungen genießen die Stempelfreiheit in allen amtlichen Korrespondenzen sowie für ihre Rechnungen, dann bei Vorschüssen und Rentenzahlungen der Stiftungen unter sich, soferne keine zur gerichtlichen Produktion bestimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird."

Dagegen unterliegen alle Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus der Kirchenkasse geleistet werden, der übrigens vom Quittungsaussteller zu tragenden Gebühr[5] in der Form von Gebührenmarken.[6]

Auch die Vormerkungen, welche die Hypothekenämter auf Antrag der Kirchenverwaltung auf den Hypothekenurkunden der Kirchenstiftungen bethätigen, sind gebührenpflichtig.[7]

§ 81.

Die laufenden Ausgaben.

I. Daß die Ausgaben für den Gottesdienst aus dem Kirchenstiftungsvermögen fortlaufend zu bestreiten sind, versteht sich von selbst. Das gilt aber auch bezüglich der Anschaffung von Kirchengeräten und Paramenten,

---

[1] Instr. v. 21. September 1879 § 2 Z. 1 (Weber XIII. 642).
[2] ME. v. 31. Dezember 1848 (Weber IV. 10).
[3] Instr. v. 25. Aug. 1869 Art. 23 (Weber VIII. 275).
[4] G. v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflichten betreffend, Art. 14 (Weber IV. 470). Vgl. dazu mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 117 ff. Die im Art. 15 erwähnte „gerichtliche Verlautbarung" ist durch das Notariatsgesetz den Notaren übertragen worden. Vgl. a. a. O. S. 118.
[5] Gebührengesetz Art. 231. Näheres in Art. 232 ff.
[6] VO. v. 15. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr., § 1 (Weber XIII. 559).
[7] Nach Art. 91. Dazu die ME. v. 15. März 1880 (Krick S. 312, Stingl S. 1181).

die solange keiner Kuratelgenehmigung bedarf, als der Etat nicht überschritten wird, was aber dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß die Anschaffung durch freiwillige Beiträge der Mitglieder gedeckt wird.

Was die Neuanschaffungen und Restaurierungen der äußeren und inneren Kircheneinrichtungen, sowie im weiteren die kirchliche Baulast und Bauverwaltung betrifft, so ist hier ein reicher Stoff aufgeschichtet, dessen Bearbeitung ich mir für Bd. III vorbehalte.

Zu den laufenden Ausgaben gehört auch die Steuer, Schuldentilgung, Zinszahlung und Heimzahlung von Darlehen.

Ueber die Bodenzinsschuldigkeit und ihre Ablösung vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" 1898.[1]

II. Die Ausgaben für die amtlichen Publikationsblätter gestalten sich folgendermaßen:

1. Zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes,[2] sowie des Kreisamtsblattes[3] sind nach staatlichem Verwaltungsrecht verpflichtet: die „Pfarrer" resp. „Pfarrämter" oder „Pfarreien".[4] Eine solche Pflicht besteht nicht bezüglich des Reichsgesetzblattes,[5] des Kultusministerialblattes[6] und auch nicht des Bezirksamtsblattes. Dasselbe gilt von den kirchlichen Publikationsblättern. Die Pfarrer resp. Pfarrämter kommen hier überall hauptsächlich als Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens in Betracht, in welcher Eigenschaft ihnen auch Portofreiheit im Kuratelverkehr zugesichert ist.[7] Dieses Verhältnis ist wichtig für die Frage der Kostendeckung, die alsbald zu behandeln ist.

Da das Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes, sowie des Kreisamtsblattes Pflicht ist, so ist die Erfüllung derselben kuratelamtlich zu beaufsichtigen resp. zu erzwingen.[8]

Die Kosten der Anschaffung[9] sind aus dem Kirchenstiftungsvermögen

---

[1] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 42 (1892) S. 13 ff.

[2] Von 1806 an „Regierungsblatt", das seit 1818 in ein „Gesetzblatt" und ein „Allgem. Intelligenzblatt" geteilt war, welch letzteres vom Jahr 1820 „Regierungs- und Intelligenzblatt" hieß. Seit 1826, wo das Intelligenzblatt einging, hieß es „Regierungsblatt". Im Jahre 1873 wurde das Gesetzblatt und das Regierungsblatt vereinigt zum Gesetz- und Verordnungsblatt (Weber I 547).

[3] Eingeführt durch VO. v. 7. März 1814, für die Pfalz durch VO. v. 23. Mai 1816 (a. a. O.).

[4] Betr. Gesetz- u. Intelligenzblatt vgl. AE. vom 29. Dezember 1817 Art. V (Weber I. 549). Betr. Gesetz- und Verordnungsblatt vgl. AE. v. 29. Oktober 1873 § 5 (Weber X 150) und ME. v. 15. Dezember 1884 Z. I. 1 b (Weber XVI. S. 720). — Betr. Kreisamtsblatt vgl. ME. v. 8. November 1861 (Weber V. 271), 15. Dezember 1884 Z. I. 1 c. Hier macht übrigens die Pfalz eine Ausnahme (a. a. O.).

[5] Dieses muß nur gehalten werden von den „K. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden". Cit. ME. v. 1884 u. ME. v. 13. März 1871 (Weber VIII. 734).

[6] a. a. O. ME. v. 14. Dezember 1864 (Weber VI. 392).

[7] Bek. v. 18. Dezember 1893 Z. 4 lit. d (Weber XXII. 321).

[8] ME. v. 8. November 1861 (Weber V. 271). ME. v. 11. Dezember 1873 (Weber X. 150^3).

[9] Der Preis für das Gesetz- u. Verordnungsbl. ist auf 5 M., der Preis für das Kreisamtsbl. auf 2,25 M. festgesetzt (Weber X. 150^3, VI. 393^4).

zu bestreiten.[1] Das gilt für die Pflichtanschaffungen, und die Anschaffung des Kultusministerialblattes,[2] kann aber auch bezüglich des Bezirksamtsblattes nicht beanstandet werden.

Für die Kosten des Einbandes und des zur Aufbewahrung erforderlichen Schrankes gilt dasselbe.[3] Nur wenn der betreffende Schrank zugleich als Registraturkasten zur Aufbewahrung der Pfarrakten benutzt werden soll, ist auch ein angemessener Beitrag von der Pfarrei zu leisten.[4] Für die richtige und vollständige Aufbewahrung ist der Pfarrer haftbar, und die Aufsichtsbehörden haben darüber insbesondere in Erledigungsfällen zu wachen.[5]

Die aus Stiftungsmitteln angeschafften Exemplare sind Eigentum der Kirchenstiftung und als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.[6] Die Abonnementspreise sind in den Rechnungen desjenigen Jahres zu verausgaben, auf welches das Abonnement lautet. Die in den letzten Monaten eines Jahres praenumerando zu entrichtenden Abonnements sind bis zur definitiven Bereitstellung der Mittel des nächsten Jahres als Vorschüsse zu behandeln.[7]

2. Die Kostenbestreitung aus dem Kirchenvermögen ist auch allgemein und ausdrücklich den protestantischen Kirchenverwaltungen gestattet, rücksichtlich der Konsistorialentschließungen[8] und der Verhandlungen der Generalsynode.[9] Hier gilt also das Gesagte.

Die Anschaffung der bischöflichen Verordnungsblätter auf Kosten des katholischen Kirchenvermögens wurde aber merkwürdigerweise im Hinblick auf die den bischöflichen Ordinariaten zur Bestreitung der Regiebedürfnisse eingeräumte Erhebung von Taxen und Sporteln für unzulässig erklärt.[10]

Die Beförderung und Zustellung des pflichtmäßig zu haltenden Gesetz- und Verordnungsblattes sowie des Kreisamtsblattes erfolgt frei.[11] Im übrigen ist die tarifmäßige Gebühr von 60 Pf. zu bezahlen.[12]

III. Die Pfarrmatrikeln wurden früher als Zivilstandsregister auf Kosten der Staatskasse angeschafft. Das änderte sich mit dem 1. Januar 1876, wo die staatlichen Zivilstandsregister in Kraft traten. Die Kosten für die seitdem lediglich im kirchlichen Interesse fortgeführten Kirchenbücher sind nunmehr „gleich anderen Ausgaben für kirchliche Literalien 2c. aus dem betreffenden örtlichen Kirchenvermögen zu bestreiten.“[13]

---

[1] Weber I. 549**. [2] ME. v. 14. Dezember 1864 (Weber VI. 392).
[3] Weber I. 549**. [4] a. a. O.
[5] a. a. O. Vgl. insbesondere über die Amtsextradition bei der Installation ME. v. 6. Juli 1845 § 12 (Weber III. 589).
[6] ME. v. 14. Dezember 1864 (Weber VI. 392).
[7] ME. v. 11. Juli 1868 (Weber VII. 391).
[8] ME. v. 12. August 1851 (Weber IV. 292).
[9] AE. v. 2. November 1882 B. XII (K. MBl. S. 246).
[10] ME. v. 27. Mai 1858 (Krick, KVermögen S. 249).
[11] VO. v. 23. Juni 1829 § 15 (Weber II. 476). ME. v. 8. November 1861 (Weber V. 271). [12] Postordnung v. 1889 § 61 lit. e (Weber XIX. 512).
[13] ME. v. 5. Januar 1876 (Weber XI. 311).

IV. Laufende Unterhaltungsbeiträge für Kirchendiener, Besoldungen und Remunerationen, Pensionen und Alimentationen kommen in sehr verschiedenem Umfang vor.

Hier soll nur der überall gleiche Einfluß der Alters- und Invaliditätsgesetzgebung hervorgehoben werden.

Die Küster sind im allgemeinen, da sie vorwiegend Leistungen materieller Art ausführen, wie Reinigung der Kirchen, Läuten u. s. w., nach der Ansicht des Reichsversicherungsamts als Gehilfen im Sinne des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 § 1 Z. 1 versicherungspflichtig. Dasselbe gilt auch für Organisten, Kirchenschweizer u. s. w.[1]

Die Kirchenstiftung ist der Arbeitgeber, welcher nach Maßgabe des Invaliditätsgesetzes beizutragen und in den Quittungskarten die vorgeschriebenen Beitragsmarken einzukleben hat. Dabei ist es gleichgiltig, wer den niederen Kirchendiener angestellt hat, und ob sein Gehalt ausschließlich aus der Kirchenkasse fließt.

§ 82.

Außerordentliche Ausgaben.

I. Visitationskosten entstehen durch die Pfarrvisitationen der Dekane.

In der katholischen Kirche erfolgen dieselben im Bedürfnisfall auf bischöfliches Kommissorium, doch kommen auch hier nach der Diöcesanlex periodische Visitationen vor.[2]

In der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern soll der Dekan in jedem Jahr die Hälfte der Pfarreien visitieren,[3] während in der Pfalz seit 1887 die ordentliche Kirchenvisitation in einer Pfarrei alle 4 Jahre stattfindet.[4]

1. Für die Kostenfrage ist bezüglich der Katholiken von grundsätzlicher wenn auch nicht einwandfreier Bedeutung die ME. vom 10. Februar 1877.[5]

Das Ordinariat Bamberg hatte den Antrag gestellt, es möge der erzbischöflichen Kommission (Dekan und Definitor) zusammen ein Diäten-

[1] E. d. Reichsversicherungsamts v. 20. Dezember 1890 (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1891 Nr. 5. Z. 3). Nicht versicherungspflichtig sind Küster, welchen lediglich die Aufsicht über die niederen Angestellten obliegt, oder die den Kirchendienst nur nebenher versehen (a. a. O.). Das letztere trifft für Schullehrer, Landwirte, Gewerbetreibende u. s. w. zu, welche ihren Hauptlebensunterhalt aus anderer Quelle beziehen.

[2] Z. B. in Bamberg alle 3 Jahre durch Dekan und Definitor (ME. v. 10. Februar 1877: Weber XII. 20).

[3] Kons.-O. v. 1809 Nr. III § 12 (Weber I. 312). Instr. v. 8. April 1854 § 4 (Günther I. 659).

[4] VO. v. 7. September 1887. Friedberg, Verf.-Gesetze. 3. Erg.Bd. S. 41.

[5] Weber XII. 20.

honorar von 9 Mark für die Visitation einer Pfarrei auf Rechnung der Lokalstiftungen der Pfarrei gewährt werden.

Die cit. Ministerialentschließung antwortete im Widerspruch mit der gegenüber der protestantischen Kirche geübten Praxis: eine gesetzliche Verpflichtung der Kirchenstiftungen in der angeregten Richtung besteht nicht, und kann deshalb vom Ministerium nicht angeordnet werden. Auch eine allgemeine Kuratelgenehmigung zur Entrichtung der bezeichneten Leistung aus Stiftungsmitteln ohne Würdigung des einzelnen Falls ist unthunlich. „Dagegen besteht keine Erinnerung, daß von den zuständigen Kuratelstellen die Genehmigung zur Bezahlung des in Rede stehenden Diätenhonorars aus Mitteln der beteiligten Lokalkultusstiftungen erteilt werde, wenn die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen in vorschriftsmäßiger Weise diese Ausgabe beschlossen haben und die erforderlichen Mittel gegeben sind."

Ueber die in den bayerischen Diöcesen üblichen, aus der Kirchenstiftung bestrittenen Visitationstaxen vgl. Krick, KV. S. 249 f.

2. Für die protestantische Kirche diesseits des Rheins bestimmte die ME. vom 6. Oktober 1850,[1] daß dem Dekan für jede Visitation[2] außerhalb des Dekanatssitzes als Vergütung der Reisekosten eine Gebühr von 3 fl. aus dem Kirchenstiftungsvermögen des Kirchensprengels zu bezahlen sei. Nur wo die größere Entfernung mehr als einen Tag fordere,[3] erhalte der Dekan aus derselben Kasse auch für jeden Reisetag ein Tagegeld von 3 fl. und Fuhrlohnsvergütung. Bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens hatte die Kirchengemeinde den fehlenden Betrag zu decken.

Im Jahr 1867[4] wurde die Visitationsgebühr auf 5 fl. und durch ME. vom 26. Oktober 1876[5] auf 11 Mark erhöht. Ferner wurden hier für jeden weiteren Reisetag 6 Mark zugestanden und für die außerdem zulässige Aufrechnung von Reisekosten die VO. vom 11. Februar 1875[6] als maßgebend erklärt. Die Leistungspflicht der Kirchenstiftung blieb unberührt.

Die Visitationsgebühren kann der Dekan sofort gegen Quittung von der Kirchenstiftung erheben.[7] Streitigkeiten sind letztinstanzlich vom VGH. auszutragen (VGH.-G. Art. 10 Z. 13).

II. Die Installationskosten werden in der katholischen und protestantischen Kirche nicht gleichmäßig getragen.

Für beide gemeinsam gilt die ME. vom 19. Juli 1877.[8]

Die früher viel umstrittene Frage, ob die Installation als Parteisache oder als Gegenstand der Offizialthätigkeit zu betrachten sei, hat

---

[1] Günther I. 679; Weber IV. 186. Diese und die folgenden Entschließungen sind staatliche Verordnungen, keine Kirchengesetze.

[2] Zwei Visitationen an einem Tag begründen keinen Anspruch auf Doppelgebühren (ME. v. 3. November 1852: Günther I. 682 f.; Weber IV. 187[2]).

[3] Die ME. v. 21. April 1852 (Günther I. 682) beschränkt dies auf Sprengel, die mehr als 3 geographische Meilen entfernt sind.

[4] AE. v 7. Juni 1867 (Günther I. 685). [5] Günther I. 684 f.

[6] Abgedruckt bei Weber X. 590 ff. In Betracht kommen die §§ 10, 11, 12 u. 14.

[7] Oberfr. Reg.-E. v. 21. März 1876 (Günther I. 683). [8] Weber XII. 140 f.

hier für die weltlichen Behörden ihre Erledigung im Sinn der letzten Alternative gefunden. In der That dient, nachdem Amt und Pfründe ja bereits verliehen sind, die Installation nicht mehr dem Privatinteresse des angestellten Geistlichen, sondern findet überwiegend im Interesse der staatlichen Ordnung statt. Infolge dessen bekam auch der § 14 der Instruktion von 1845 durch die erwähnte Ministerialentschließung eine neue Fassung. Zunächst wird hier die Installation für die weltliche Behörde als Offizialsache erklärt. Deshalb besteht vor allem Tax- und Stempelfreiheit, ferner haben der Installierte, resp. die Kirchenstiftung oder die Kirchengemeinde, soweit diese gemeinschaftlich mit ersterem die Installationskosten zu tragen haben, keine Tagegelder und Reiseauslagen an den königl. Kommissär und den Protokollführer zu bezahlen. Der Aufwand derselben ist vielmehr wie für die übrigen auswärtigen Dienstgeschäfte in Offizialsachen zu decken.

Für die kirchlichen Behörden läßt die ME. von 1877 jedoch die Installation als Parteisache gelten. Die Doppelnatur der Installation wirft hier ihren letzten Schatten.

Dieselbe ist nämlich die Besitzeinweisung des Pfarrers in Amt und Temporalien. Die erste nimmt der Geistliche, und die zweite der königliche Kommissär vor. Nur der geistliche Kommissär wird wie der Diener einer Parteisache honoriert. Im Kostenpunkt unterscheiden sich die beiden Kirchen.

1. Für die katholische Kirche ist cit. ME. vom 19. Juli 1877 Rechtsquelle. Hiernach haben der bischöfliche Kommissär und der Kapitelsbote Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten in analoger Anwendung der VO. vom 11. Februar 1875,[1] wobei der bischöfliche Kommissär einem Bezirksamtmann, der Kapitelsbote einem Boten der königl. Behörde gleichgeachtet wird.[2] Die Tagegelder und Reisekosten des bischöflichen Kommissärs und des Kapitelsboten hat der neu eintretende Pfarrer zu entrichten; ein Beitrag der Pfarrgemeinde oder aus dem Kirchen- oder Gemeindevermögen findet, vorbehaltlich der in einzelnen Landesteilen geltenden besonderen Bestimmungen nicht statt. Solche bestehen angeblich in der Diöcese Würzburg.[3]

2. Hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten des geistlichen Personals bei Einsetzung protestantischer Pfarrer beließ es die cit. ME. von 1877 Z. 4 „einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen."

---

[1] Abgedruckt bei Weber X. 590 ff. In Verbindung damit das Gehaltsregulativ v. 23. Mai 1872.

[2] Demnach (§ 6) erhält der bischöfliche Kommissar 11 M. Taggelder, wenn er dagegen die Hin- und Rückreise an demselben Tage macht, und die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Dauer von 6 Stunden nicht erstreckt, nur die Hälfte (§ 8). An Reisegebühren sind die Auslagen für ein Eisenbahnbillet 2. Kl., oder wo die Eisenbahn nicht benutzt werden kann, für ein anständiges Lohnkutschergefährt oder eine zweispännige Extrapost zu vergüten. Bezüglich des Kapitelsboten vgl. § 6 g in Verb. mit § 8 Abs. 3, ferner § 15 und 13 der VO. v. 11. Februar 1875.

[3] Stingl S. 85. Dazu vgl. aber Weber XII. 141[5].

Nach einer VO. vom 21. August 1818[1] sind die Installations- und Investiturgebühren „gleichförmig" überall zu 1/3 vom Geistlichen, 1/3 von der Gemeinde, d. h. von der Pfarrgemeinde,[2] und 1/3 vom Kirchenärar zu leisten. Damit waren die Verschiedenheiten früherer Zeit[3] beseitigt; doch konnte sich nach späterer Auslegung ein anderes Herkommen erhalten.[4]

Ganz verschieden aber waren und blieben zunächst die Bestimmungen über die Höhe der Installationsgebühren.

Hier blieb der Satz der ME. vom 15. Februar 1826 Z. 2 in Geltung: „Einstweilen ist sich in fraglichen Beziehungen nach den Regulativen und Observanzen zu richten, welche in den verschiedenen Bezirken zur Zeit bestehen."

In Ansbach-Bayreuth[5] erhielt der Dekan für Reisezehrung und Bemühung 5 fl. 30 kr., der Senior 2 fl. 30 kr., der 2. Assistent 1 fl. 15 kr., der Kirchner 50 kr. Dazu kam für die 3 Geistlichen die Auslage für das Fuhrwerk nebst 30 kr. „Trankgeld".

Aehnliche Sätze enthielt das Regulativ für den Pegnitz- und Naabkreis.[6] Vollständig übereinstimmend mit dem Ansbach-Bayreuther Regulativ war der Erlaß vom 22. Oktober 1814 für den Regen-, Ober- und Unterdonaukreis sowie die Stadt Augsburg.[7]

Im Jahr 1877 regte die Generalsynode eine Revision der bestehenden Regulative über Diäten und Reisekosten der geistlichen Kommissäre und Assistenten bei Pfarrinstallationen an, und die AE. vom 16. Mai 1879[8] hielt sich „die nähere Würdigung und gesonderte Austragung" vor.

Diese erfolgte erst durch die ME. vom 5. Januar 1898.[9] Was in den 70er Jahren abgelehnt worden war,[10] wurde hier endlich zugestanden: die analoge Anwendung der VO. vom 11. Februar 1875 und damit im wesentlichen Gleichheit mit der kath. Kirche.

Hiernach bemißt sich jetzt das Taggeld des Dekans resp. seines Stellvertreters nach § 6 lit. c, das Taggeld seines Assistenten nach § 6 lit. d und das Taggeld des Kirchners nach § 6 lit. g. Vgl. oben S. 280[2].

Außerdem dürfen selbst in den Fällen, wo die Installation am Wohnsitz des betreffenden Geistlichen oder in einer weniger als 3 Kilometer betragenden Entfernung vom Wohnsitz stattfindet, die Baraulagen für Benutzung von Fuhrwerk, soferne eine solche von der kirchlichen Oberbehörde für zulässig erklärt wird, aufgerechnet werden.

---

[1] Günther III. 320. Vgl. auch ME. v. 25. Mai 1852 (Günther I. 641).

[2] Suffiziente Kirchenstiftungen werden am besten auch dieses Drittel tragen. Denn Kirchenstiftungen und Kirchengemeinde decken sich (vgl. oben S. 78), und die Repartierung kleiner Beträge auf die Kirchengemeindemitglieder ist undurchführbar. Vgl. aber auch oben S. 112 f. Es handelt sich übrigens auch hier um Leistungen im Sinne des VGH.-G. Art. 10 Z. 13.

[3] Günther III. 317 ff. [4] ME. v. 15. Februar 1826 Z. II (Günther III. 321). Cit ME. v. 1852.

[5] 12. März 1802 (a. a. O. III. 318). [6] 2. Juni 1810 (a. a. O. III. 318).

[7] III. 320. [8] Günther III. 324. [9] K. MBl. S. 27.

[10] Cit. ME. v. 19. Juli 1877 und OKE. v. 14. April 1875 (Günther III. 321).

Die Installation des Pfarrers, welcher zugleich Dekan ist, nimmt ein Konsistorialrat vor.

Die dadurch entstehenden größeren Kosten werden, soweit sie die Summe von 12 fl. übersteigen, auf sämtliche vermögliche Kirchenstiftungen des Dekanats nach Maßgabe ihres Vermögens umgelegt.[1]

III. Die Umzugskosten der Pfarrer werden nur in der protestantischen Kirche, und zwar auch nur im Gebiet des preuß. ALR. ersetzt.[2] Dieselben sind dort von der Kirchengemeinde, oder genauer: von den Parochianen zu tragen. Es ist das eine Sustentationsverpflichtung aus dem Pfarrverband.[3] Wie bezüglich der Stolgebühren besteht hier eine Verpflichtung der Parochianen zum Pfarrer, welche nach VGH.-G. Art. 10 Z. 13 der letztinstanzlichen Würdigung des VGH. unterliegt.[4]

Obschon hier nicht die Kirchengemeinde als solche sondern die Kirchengemeindemitglieder verpflichtet erscheinen, erscheint doch die Kirchenverwaltung als legitimiert,[5] und steht nichts im Weg, daß suffiziente Kirchenstiftungen die Umzugskosten auf sich nehmen. Dies wird sich sogar regelmäßig empfehlen.[6]

IV. Die protestantischen Synodalmitglieder haben auf Diäten und Reisekostenentschädigung keinen Anspruch. Bestehen jedoch Kapitelskassen mit ausreichenden Mitteln, so kann an die Geistlichen der bisher gebräuchliche Reisekostenbeitrag auch ferner verabreicht werden.[7]

Zwar sollen die Kirchenärarien mit dergleichen Diätenbeiträgen nicht „belästigt" werden,[8] nichtsdestoweniger kann aber der § 6 der Synodalordnung auf ausreichend dotierte Kirchenstiftungskassen analoge Anwendung finden.[9]

V. Was der Etat weiter an besonderen Ausgaben tit. V „Auf den Zweck . . ." aufweist, läßt sich unter keine einheitliche Rubrik bringen.

§ 83.

Die Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken.

I. Die Kirchenverwaltungen bei reichen Stiftungen sind nicht selten geneigt, das Kirchenvermögen teilweise zu außerkirchlichen Zwecken, insbesondere zu Leistungen für die politische Gemeinde, zu Schulbauten u. s. w. freiwillig zu verwenden, um dadurch an Gemeindeumlagen vorbeizukommen.[10]

[1] ME. v. 25. Mai 1852 (Günther I. 641). Wird die Summe vor 12 fl. nicht überschritten, so bleibt es bei der bekannten Dreiteilung in der betreffenden Pfarrgemeinde (a. a. O).

[2] Markgräfl. Reskr. v. 22. Januar 1731 u. ALR. II. 11 § 409—411 u. 525. Vgl. darüber VGH. III. 177 ff., XI. 130 ff. AM. war die EM. v. 17. April 1878 (Günther III. 292).

[3] Oberstr. Erk. v. 9. Dezember 1862 (Günther III. 291 f.). VGH. III. 177 ff.

[4] Vgl. VGH. III 177 ff., XI. 130 ff. Die erstinstanzliche Zuständigkeit wird dadurch nicht aufgehoben, daß bei Beginn des Streitverfahrens der Pfarrer seinen bisherigen Wohnsitz bereits verlassen hat. VGH. XI. 130.

[5] VGH. XI. 130 ff. Vgl. auch oben S. 90 ff. [6] Aehnlich wie oben S. 281[2].

[7] Diöcesansynodalordnung v. 30. August 1851 § 6 (Günther I. 750). Anschließlich an die AE. v. 19. Mai 1811 (a. a. O. 779 ff.). [8] Cit AE. v. 1811.

[9] ME. v. 24. Februar 1856 (Günther I. 781 f.). [10] Bl. f. a. Pr. 28. S. 267.

Ist das zulässig? wenn ja: unter welchen Voraussetzungen und Schranken?

1. Für die Verwendung der Substanz oder des Grundstocks des Kirchenvermögens zum Besten eines anderen als des bestimmten Stiftungszwecks, also sogar zum Besten eines anderen kirchlichen Zwecks, genügt nicht die Kuratelgenehmigung, sondern ist verfassungsgesetzlich die Zustimmung der Beteiligten erforderlich.[1] Das ist die verfassungsmäßige Garantierung, von welcher oben S. 1 ff. gehandelt wurde. Da handelt es sich um das Seitenstück zur Säkularisation, und ist daher im praktischen Verwaltungsrecht davon kaum die Rede.

2. In Wirklichkeit kommt die oben bezeichnete Versuchung der Verwendung zu außerkirchlichen Zwecken, wenn die Kirchenstiftung mit Ueberschüssen arbeitet.

Hier greifen nun die Bestimmungen über die Verwendung der Rentenüberschüsse Platz (RE. § 48, 49).[2]

In erster Linie soll dabei eine Verwendung zu anderen kirchlichen Zwecken derselben Konfession ins Auge gefaßt werden (RE. § 48).[3]

Erst insofern nach kritischer Würdigung der Kirchenverwaltung für diese Zwecke etwas entbehrt werden kann, was die Kuratelstelle nach Einvernehmung der Kirchenbehörde entscheidet, kommt die Frage der Verwendung zu außerkirchlichen Zwecken in Frage.

Hierfür ist RE. § 49 maßgebend.

Ein diesbezüglicher Verwaltungsbeschluß bedarf nicht bloß der Zustimmung der Kuratelstelle sondern wie bei Stiftungskonversionen (RE. § 47) auch der Kirchenbehörde, und dabei ist diese außerkirchliche Verwendung auf den Schul- und Armenzweck beschränkt.[4]

Das waren nach kanonischem Recht Kirchenzwecke.

Das Kirchenvermögen war in ältester Zeit ein patrimonium pauperum; dann erscheint es meistens zu 1/4 in den Dienst der Armen gestellt (quarta pauperum), und bis heute wird ein Zusammenhang der piae causae mit der Kirche von der letzteren festgehalten.

Aehnlich liegt die Sache mit den Schulen, welche anfänglich ausnahmslos kirchliche Anstalten waren. Anfangs genügte die Vorbereitung in den Glaubenswahrheiten, und dann besorgten die Pfarr- und Stiftsschulen auch die Einführung in die weltlichen Lehrfächer. Trotzdem die Schulen heute hauptsächlich in der Form von privaten, gemeindlichen und staatlichen Anstalten auftreten, so hat die Kirche selbst den Schulzweck als Kirchenzweck doch noch keineswegs abgestoßen.

Auch das bayerische Verfassungsrecht kennt ein für Unterricht und Wohlthätigkeit bestimmtes Kirchenvermögen;[5] aber das muß dann für

[1] VU. IV § 10 RE. § 47. [2] Vgl. oben S. 255 ff.
[3] Vgl. oben S. 261. [4] Vgl. a. a. O. 261 ff. 264 ff.
[5] Vgl. oben S. 17.

derartige Zwecke ausgeschieden sein.[1] Im übrigen aber ist für das Kirchenvermögen, und so insbesondere das Kirchenstiftungsvermögen Unterricht und Wohlthätigkeit ein fremder Zweck. Das RE. § 49 hat indes eine Brücke geschlagen, indem Rentenüberschüsse auch für diese Zwecke verwandt werden dürfen. Weil aber bei der Verschiedenheit der Unterrichts- und Wohlthätigkeitseinrichtungen unter Umständen der Zusammenhang mit kirchlichen Interessen gänzlich verloren werden könnte, hat das Verfassungsrecht hier das Einverständnis der kirchlichen Oberbehörde als Voraussetzung aufgestellt (RE. § 49).[2]

In erster Linie („vorzüglich") soll der Schul-, demnächst der Armenzweck Berücksichtigung finden.

Andere außerkirchliche Zwecke, für welche die Rentenüberschüsse verwandt werden könnten, sind dem Religionsedikt fremd. Die Verwendung von Rentenüberschüssen zur Legung einer Wasserleitung, zur Anschaffung einer Feuerspritze u. s. w. ist daher ungesetzlich.[3]

II. Bis jetzt war lediglich von freiwilligen Leistungen die Rede, wie sie aus dem Schatz der Rentenüberschüsse gemacht zu werden pflegen.

Die Praxis kennt aber auch Verpflichtungen der Kirchenfonds zur Leistung herkömmlicher oder vertragsmäßiger Dotationsbeiträge an die (Konfessions-)schulen, die keineswegs etwa das Aequivalent für Besorgung des niederen Kirchendiensts bilden.[4]

Nach den älteren kurbayerischen Mandaten z. B. konnte durch die ohne Zeitbeschränkung erfolgte Gewährung von Zuschüssen an Volksschulen seitens der hierzu zuständigen weltlichen und kirchlichen Organe eine Rechtsverbindlichkeit zur dauernden Leistung (Dotation) für die beteiligten Stiftungen begründet werden.[5]

Insoweit Leistungen dieser Art vor 1818 rechtlich begründet worden sind, wurden sie weder durch das Verfassungsrecht (VU. IV. § 9; RE. § 46—49) noch durch das moderne Schulrecht, welches die Schulen als Gemeindeanstalten erklärt hat, beseitigt.

Ansprüche auf hergebrachte Leistungen aus dem Kirchenvermögen zum Diensteinkommen eines Lehrers an einer Volksschule eignen sich je nach den Umständen des Falles entweder unter Z. 13 oder Z. 19 des Art. 10 des VGH.-G., können aber nicht als Ansprüche auf den Mitgenuß des betreffenden Kirchenvermögens (Art. 8 Z. 35) in Betracht kommen.[6]

[1] Vgl. über einen solchen Fall in den Entsch. des VGH. XI. 111.

[2] Vgl. oben S. 264 ff.

[3] Dies gegen die ME. v. 13. April 1873 (Günther III. 801; Bl. f. a. Pr. 28 S. 268 ff.), welche hier nur mit der Notwendigkeit oberhirtlicher Zustimmung aus § 49 reagiert.

[4] Vgl. z. B. Bl. f. a. Pr. 22 S. 49 ff. [5] VGH. XIII. 119. [6] a. a. O.

Zweite Abteilung.

Das pfälzische Kirchenstiftungsrecht.

§ 84.

Die Rechtsquellen.

Die Rheinpfalz hatte während der französischen Herrschaft auch den Wechsel der französischen Gesetzgebung durchgemacht. Als sie durch den Wiener Kongreß 1814—1815 an Bayern wieder zurückgegeben wurde, brachte sie daher auch das französische Kirchenvermögensrecht mit.

Hauptrechtsquelle desselben ist das Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809.[1]

Das Fabrikdekret war seinem Inhalt nach lediglich als Rechtsquelle des Vermögensrechtes der katholischen Kirche bestimmt.[2]

Aber wie bereits die articles organiques des cultes protestants von 1802 im Art. 8 für einzelne vermögensrechtliche Fragen einfach auf die katholischen organischen Artikel verweisen,[3] so wurde auch das Fabrikdekret auf die protestantische Kirche entsprechend angewandt, soweit nicht später Bestimmungen anderes angeordnet haben.[4]

In der bayerischen Verordnung vom 8. Januar 1819 § 4 und 54[5] hat das für Bayern auch seinen verordnungsmäßigen Niederschlag gefunden. Für die unierte Kirche der Pfalz ist diese Verordnung von 1819 Hauptrechts-

---

[1] Im Urtext abgedruckt in Hermens, Hdb. der gesamten Staatsgesetzgebung über den chr. Kultus ... in den königl. preuß. Provinzen am linken Rheinufer. II. 412 ff. Deutsch in Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen I. 214 ff. Siebenpfeiffer, Hdb. der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns II. 472 ff. Chelius, Uebersicht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände IV. 59 ff. Geib, Hdb. für die Gemeindebehörden der Pfalz 2. A. II. 17 ff. Wand, Hdb. der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-chr. Kirche der Pfalz 2. Aufl. S. 528 ff. 3. Aufl. v. Wagner S. 493 ff. Diese 3. Aufl. bringt ein ganz neues und zwar sehr bedeutsames Werk. Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz II. S. 16 ff. Auch dieses Werk des jetzigen Konsistorialdirektors Wagner in Speyer ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Darstellung des pfälzer Kirchenrechts. Das erstgenannte Werk citiere ich als Wand-Wagner, das letztere als Wagner. Eine kurzgefaßte „Ueberschau über das gemeine und bayerische prot. Kirchenrecht" von demselben Verfasser kann hier unberücksichtigt bleiben.

[2] Das ergibt sich aus Art. 3 und aus dem Umstand, daß das Fabrikdekret stets nur von kath. Einrichtungen spricht. Auch will das Dekret, wie Art. 1 zeigt, nur die Ausführung des Art. 76 der organischen Artikel der Katholiken v. 1802 sein („Zur Unterhaltung der Kirchen und Verwaltung des Almosens werden Fabriken geschaffen").

[3] Hermens I. 531. Dursy II. 4.

[4] Geib S. 17, Wand S. 518, Wand-Wagner 486[1].

[5] Abgedruckt bei Wand 518 ff. Wand-Wagner S. 486. Für Frankreich kam dieser Abschluß erst 1852 (26. März 1852): Dursy II. 476.

quelle. Sie setzt an § 14 der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818[1] an und wurde durch die revidierte Wahlordnung vom 17. Juni 1876[2] im Organisationsrecht fortgebildet.

Obschon das französisch-pfälzische Recht für die Verwaltung des Kirchenvermögens eigene Organe bestimmte, wurde doch die Verbindung mit der Zivilgemeinde keineswegs gelöst. Beweis dafür ist, abgesehen von der Zusammensetzung des Fabrikrats, nicht bloß das eigenartige Aufbringrecht,[3] sondern insbesondere auch das formelle Umlagenrecht.[4]

Rechtsquelle für das erstere ist Art. 37 und 92 des Fabrikdekrets,[5] Rechtsquelle des letzteren war das G. vom 14./24. Februar 1810, welches jedoch durch das Umlagengesetz vom 17. November 1837 abgelöst wurde.[6]

Den wiederholten Bitten um Revision des im hohen Grad reformbedürftigen Pfälzer Gemeinderechts entsprach die Pfälzer Gemeindeordnung vom 29. April 1869,[7] welche zu gleicher Zeit mit der rechtsrheinischen GO. erlassen wurde.

Hier wurde indessen an der Kirchenvermögensverwaltung und dem Aufbringrecht einschließlich des Umlagenrechts nichts geändert.

Nach Art. 44 bemißt sich die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverband sich ergeben, nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Und im Art. 129 heißt es:

> „Die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse bleiben vorläufig aufrecht erhalten."

Damit sind also auch heute noch Hauptrechtsquellen des pfälzer Kirchenvermögensrechts: das Fabrikdekret von 1809, die VO. vom 8. Januar 1819 und das Umlagengesetz von 1837.

Im Art. 130 wird zwar das Umlagengesetz von 1837 für erloschen erklärt, aber nur „vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Art. 129", also nur für die Gemeinde- nicht auch für die Kirchenvermögensverwaltung. Darüber herrscht kein Streit. Die Sache liegt hier wie für die rechtsrheinische GO., welch letztere freilich eine ganz andere Auslegung erfahren hat.[8]

Im Anschluß an die GO. von 1869 erschien 1879 auch eine neue Gemeinderechnungsinstruktion.[9]

---

[1] Weber I. 736.

[2] Friedberg, Verf.-G. S. 333. Wand, Hdb. S. 65. Wand-Wagner S. 175. Wagner II. 170 ff. [3] Vgl. unten S. 318 ff. [4] Vgl. unten S. 326.

[5] Vgl. auch Art. 72 der organ. Art. v. 1802 und das Dekr. v. 5. Mai 1806 (Dursy II. 335, Geib S. 64.

[6] GBl. S. 137. Wand, Hdb. S. 613. Wand-Wagner S. 541. Wand GO. S. 297. Geib S. 66. Ueber die Landtagsmaterialien vgl. v. Seydel 2. A. II. 15[41].

[7] Weber VIII. 1 ff. [8] Vgl. oben S. 102 ff., insbesondere S. 104.

[9] „Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen der Pfalz." Reg.-Ausschr. v. 23. Dezember 1879. Kr.-Amts-Bl. 1880 Beil. z. Nr. 5, Wagner I. 12 ff.

Da die GO. für die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens nicht in Betracht kommt, scheidet aber auch die Rechnungsinstruktion, welche ja nur eine Ausführungsverordnung zur GO. ist, aus.[1] Die Sache liegt hier ähnlich wie im rechtsrheinischen Bayern.[2]

In der Pfalz wurde vor dem Jahr 1869 die Gemeinderechnungsinstruktion vom Jahr 1826[3] auch für die Kirchenstiftungsverwaltung analog zur Anwendung gebracht. Das hat heute noch Geltung.[4]

Die Gemeinderechnungsinstruktion also, welche später citiert wird, ist mangels eines Zusatzes diejenige vom Jahr 1826.

Die Umbildung des Gemeinderechts im Jahr 1869 hat aber thatsächlich auch auf das Kirchenrechnungswesen einen Einfluß geübt, und die Verwaltung segelt in Wahrheit nicht selten im Fahrwasser der Gemeinderechnungsinstruktion von 1879.[5] Die gesetzgeberische Notwendigkeit, das Kirchengemeinderecht im Geiste der GO. zu reorganisieren, wird hiermit von der Praxis sehr eindringlich verkündet.

---

[1] Vgl. die cit. Gem.-R.-Instr. v. 1879 § 207 (Wagner I. 202): „Die gegenwärtigen Vorschriften sind auf alle Gemeindeanstalten, sowie auf alle örtlichen Stiftungen, welche den politischen Gemeinden gehören, gleichmäßig anwendbar. Dagegen bleibt es bezüglich der kirchlichen Stiftungen bei den bisherigen Bestimmungen." GO. Art. 67, 129.

[2] Vgl. oben S. 17.

[3] v. 17. November 1826, Intell.-Bl. 1827 Nr. 1; Abdruck auch in dem Werk: „Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz 1855 S. 131—222.

[4] Wand, Hdb. S. 546[6].

[5] Auch Wagner I. 10 hebt diesen „Einfluß" des modernen Gemeinderechts auf das Kirchenvermögenswesen hervor. Aehnlich im rechtsrh. Bayern. Vgl. oben S. 183, 193.

1. Abschnitt.

Die katholischen Kirchenfabriken.

Erstes Kapitel.

Das Organisationsrecht.

§ 85.

Der Fabrikrat.

Fabrica ecclesiae oder die Werkstätte der kirchlichen Berufsarbeit ist das Kirchengebäude. Doch wurde der Begriff auch auf das personenrechtliche Vermögensgebiet übertragen, und ist Kirchenfabrik die um die Kirche gebildete Kirchenstiftung.

Das französische Fabrikdekret übernahm diesen gemeinrechtlichen Ausdruck im letzterwähnten Sinne,[1] verwandte ihn aber auch zugleich zur Bezeichnung der Kirchenstiftungsverwaltung.

In diesem letzten Sinn faßte der Art. 76 der organischen Artikel die „fabriques" ins Auge, nachdem der Art. 75 die Rückgabe der säkularisierten Kirchen à la disposition des évêques versprochen hatte.[2] Die Aufgabe dieser Fabriken wird dort mit den Worten gekennzeichnet: „pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes."

Diese im Jahr 1802 in Aussicht genommenen Stiftungsverwaltungen oder Fabriken wurden durch das Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809[3] ins Leben gerufen. Dieselben erhielten im Art. 1 die Aufgabe:

„Für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu sorgen, das Almosen und die durch die Gesetze und Verordnungen autorisierten (= gestatteten) Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementärsummen und überhaupt alle Fonds, die zum Unterhalt des

[1] In diesem Sinne handelt z. B. Art. 36 von den Einkünften, Art. 37 ff. von den Verpflichtungen, Art. 34 vom Aktiv- und Passivstand der Fabrik.

[2] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer d. heil. Sachen" II. 364.

[3] Vgl. oben S. 287.

Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechterhaltung seiner Würde in den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu notwendigen Ausgaben regulieren und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen."

Die Fabriken haben also in der Hauptsache die Aufgabe der rechtsrheinischen Kirchenverwaltungen.

Jede Pfarrei oder Pfarrgemeinde muß eine Fabrik haben (Art. 3). Aber auch bei Filialkirchen, in welchen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird und die eigenes Vermögen haben, können solche gebildet werden, und der Pfarrer ist auch hier von Rechts wegen Mitglied.[1]

Nach Art. 2 soll jede Fabrik aus einem Rat (conseil) und aus einem Ausschuß von Kirchenpflegern (bureau des marguilliers) bestehen.

Eine Simultankirchenverwaltung, wie sie im rechtsrheinischen Bayern das Verordnungsrecht eingeführt hat,[2] gibt es in der Pfalz nicht. Die selbständige Stellung der beiden Vertretungskörper bleibt auch bezüglich der Verwaltung des Simultanobjekts aufrecht erhalten. Höchstens gibt es hier eine gemeinschaftliche Tagung der beiden Verwaltungen behufs Erreichung eines gütlichen Ausgleiches. Im übrigen aber werden die Beschlüsse getrennt gefaßt.[3]

Der Rat besteht aus gewählten und aus gesetzlichen Mitgliedern.

Von Rechts wegen sind Mitglieder der Pfarrer (resp. Pfarrverweser), welcher sich durch einen seiner Kapläne, und der Bürgermeister,[4] welcher sich durch einen Adjunkten vertreten lassen kann. Voraussetzung für den Bürgermeister und Adjunkten ist abweichend vom rechtsrh. Recht (oben S. 24) unter allen Umständen Konfessionszugehörigkeit. Fehlt diese auch bezüglich des Adjunkten, so muß der Bürgermeister ein katholisches Mitglied des Gemeinderats substituieren (Art. 4). Fehlt es an einem solchen, so unterbleibt die Vertretung der politischen Gemeinde.

Die Zahl der gewählten Mitglieder (Fabrikräte) ist bei Pfarreien von mindestens 5000 Seelen auf 9, im übrigen auf 5 festgesetzt (Art. 3).[5]

Sie werden aus den „notables" oder den angesehensten Leuten genommen (Art. 3). Damit scheiden gewiß die Personen aus, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Aber auf StGB. § 34 darf man sich nicht berufen.[6] Denn die unter Z. 4 erwähnten aktiven und passiven

---

[1] Reg.-E. v. 6. Juli 1826 (Geib II. 18; Wagner II. 21). Sitzungsprot. d. K. d. Abg. 1837 Bd. 13 S. 232. Die erwähnte Regierungsentschließung bezeichnete der VGH. als eine Anordnung „der Billigkeit und Zweckmäßigkeit" (VGH. X. 22). Ueber das rechtrh. Recht vgl. oben S. 20 f., 31 ff.

[2] Vgl. oben S. 21, 24, 27. Auf S. 27[6] ist übrigens statt „richtige" zu lesen: obige. Ob die Simultanverwaltung im Einklang mit dem Gesetz steht (RGE. § 59 u. 94: „Das Kirchenvermögen jeder Konfession"), kann vorerst dahingestellt bleiben. Vgl. darüber unten S. 368. [3] Wand-Wagner S 77[3].

[4] In Städten, wo mehrere Pfarreien sind, ist der Bürgermeister in jeder Fabrik Mitglied des Rates.

[5] Veränderungen der Seelenzahl können erst bei der nächsten Erneuerung berücksichtigt werden. [6] A. M. Geib II. 18; Wagner II. 21.

Wahlrechte sind nur als „politische Rechte" gedacht.[1] Im übrigen ist der Begriff des notable kein Rechtsbegriff.[2] Rechtsvoraussetzung der Wählbarkeit ist Konfessionszugehörigkeit und Domizil in der Kirchengemeinde (Art. 3). Im übrigen sind aber weder Ausschließungs- noch Ablehnungsgründe gesetzlich entwickelt.[3]

Auf dem Weg analoger Anwendung des Gemeinderechts (GO. Art. 100), und der protestantischen Presbyterialordnung (§ 4) verlangt die Praxis zurückgelegtes 25. Jahr, Steuerveranlagung und bayerische Staatsangehörigkeit, und da in der Praxis die Bureaus beseitigt sind, so haben wir im Art. 14 des Fabrikdekrets auch einen Ausschließungsgrund der Verwandtschaft.[4] Auch Schuldner der Kirche können nach Regierungsverfügung nicht in den Fabrikrat gewählt werden.[5]

Ebensowenig sind Ein- und Austrittsrechte und Pflichten gesetzlich festgelegt.[6]

Eigentümlich ist auch das Wahlrecht selbst.

Für die erstmalige Einsetzung suchte man zum Teil Anlehnung an die gemeinkirchliche Einrichtung der Kirchenältesten (matricularii = marguilliers),[7] welche vom Bischof bestellte und beaufsichtigte Kirchenbeamte waren,[8] ging aber ein Kompromiß mit dem Staatsrecht ein. Die erstmalige Einsetzung sah der Art. 6 in der Form vor, daß der Bischof die Mehrzahl (5 resp. 3) und der Präfekt die übrigen (4 resp. 2) ernennt.

Die Erneuerung des Rates vollzieht sich im dreijährigen Turnus durch Ausscheiden der dienstältesten Partie und Kooptation durch die Zurückbleibenden.[9]

Die austretenden Mitglieder können aufs neue gewählt werden (Art. 8). Das im Art. 6 erwähnte erstmalige bischöfliche Ernennungsrecht und das im Art. 8 gewährleistete bischöfliche Verordnungs- und Devolutionsrecht ist dem veränderten Kuratelrecht[10] zum Opfer gefallen.

---

[1] Vgl. darüber oben S. 30 in Verb. mit S. 52.

[2] Ein notable ist nach Wagner jeder, der sich durch sein Verhalten in einem ehrbaren Stande der allgemeinen Achtung erfreut (II. 22). Später (Anm. *) zieht derselbe aber merkwürdigerweise die Steuerfrage herein.

[3] Reg.-E. v. 11. Januar 1823 (Geib II. S. 18; Wagner II. 23) erklärte insbesondere auch die Funktion eines Fabrik- und Gemeinderats für vereinbar. Ein Reg.-E. v. 29. Dezember 1863 hatte zwar den Volksschullehrer ausgeschlossen. Doch ist das nach der GO. v. 1869 nicht mehr aufrecht zu halten (Wagner II. 23). — Ueber disziplinare Entlassung vgl. Wagner II. 25 f. und oben S. 52 ff., insbesondere S. 54.

[4] Wagner II. 22. [5] Reg.-E. v. 27. Januar 1829 (Wagner II. 23).

[6] VGH. XIV. 190.

[7] a. a. O. S. 189, Matricularii waren die mit der Führung der Armenmatrikel Betrauten zur Zeit, wo das Kirchenvermögen mehr wie heute ein patrimonium pauperum war.

[8] Vgl. oben S. 11 ff. 166.

[9] Art. 7 u. 8. Bei dem 9gliedrigen Fabrikrat scheiden nach 3 Jahren 5 und nach weiteren 3 Jahren die übrigen 4 aus; im anderen Fall zuerst 3 und dann 2. Das erste Mal entschied das Los (Art. 7). Für die Kooptation, welche ein charakteristisches Merkmal des pfälzer Fabrikrechts ist, ist keine Form vorgeschrieben. Anders für die Wahl des Präsidenten und Sekretärs (Art. 9).

[10] Vgl. unten S. 294 ff. und Wagner II. 24, 26.

Die RE. vom 25. August 1860[1] enthält bezüglich der Kooptation folgende Aufsichtsverfügung:

Die Bezirksämter haben über die Vornahme der Ratserneuerung zu wachen, demgemäß Register anzulegen, in welchen die Kirchenfabriken und ihre Wahlperioden verzeichnet sind und bezüglich der Bestätigung nach der VO. vom 17. Mai 1828 zu verfahren. Darnach ist diejenige Staatsbehörde zuständig, welche auch den Rechnungsabschluß vornimmt. Bei dieser Bestätigung sind die im Art. 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen zu prüfen. Bei Abgängen sind Zwischenwahlen vorzunehmen. Bei der Entlassung eines Mitgliedes sind die Verhandlungen der Kreisregierung berichtlich vorzulegen.

Mit den vorerwähnten Eigentümlichkeiten des materiellen und formellen Wahlrechts hängt es zusammen, daß Streitigkeiten in der Pfalz wie in Elsaß-Lothringen nicht im Verwaltungsrechtsweg, sondern von den Behörden der aktiven Verwaltung beschieden werden.[2] Der Art. 8 Z. 37 des bayerischen VGH.-Gesetzes findet auf die Kirchenfabrikwahlen in der Pfalz keine Anwendung.[3]

Der Präsident und Sekretär wird schriftlich und geheim gewählt, und zwar nur auf ein Jahr (Art. 9).[4] Daß der Bürgermeister und Pfarrer als Vorsitzender nicht wählbar sind,[5] drückt der Art. 4 Z. 2 diplomatisch mit den Worten aus: der Bürgermeister hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer aber zur Rechten des Präsidenten.

Wenn übrigens der Pfarrer auch nicht zum Präsidenten gewählt werden kann, so nimmt er doch den ersten Platz ein.[6]

§ 86.

Das Bureau der Kirchenpfleger.

Die Bildung des Ausschusses oder Bureaus der Kirchenpfleger ist in der Pfalz nicht üblich; vielmehr versieht der ganze Fabrikrat dessen Geschäfte.[7] Nichtsdestoweniger halte ich es für nötig, das Gesetzesrecht zur Darstellung zu bringen, schon deshalb, weil die Zulässigkeit jener Uebung gegründetem Zweifel unterliegt.[8]

Als seiner Zeit zum erstenmal der Rat gebildet war, hatte er durch geheime Wahl drei Mitglieder zu bestimmen, welche als Kirchenpfleger mit dem Pfarrer das Bureau bildeten (Art. 11). Von da an gilt das Gesetz teilweiser Erneuerung, wie es der Art. 11 im weiteren vorsieht.

---

[1] Geib II. S. 19; Wagner II. 25.
[2] VGH. XIV. 190 und die dort Citierten.
[3] E. d. VGH. v. 24. Februar 1893 (XIV. 183 ff.).
[4] Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Art. 9). Die Wahl ist keine Beratschlagung; deshalb gilt für diese nicht Abs. 2.
[5] Wagner II. 27. [6] Art. 4, 55, 56.
[7] Geib II. 20; Wagner II. 20, 21, 28.
[8] Art. 2 „Jede Fabrik soll aus einem Rat und aus einem Bureau von Kirchenpflegern bestehen."

Das Bureau besteht aus dem Pfarrer oder Pfarrverweser, der von Rechts wegen und auf immer Mitglied ist, und aus drei auf 3 Jahre gewählten Fabrikräten. Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt, ohne Präsident zu sein, den ersten Platz ein und kann sich durch einen seiner Kapläne vertreten lassen (Art. 13).

Blutsfreunde und Anverwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich, können nicht gleichzeitig Glieder des Bureaus sein (Art. 14). Jährlich scheidet ein Kirchenpfleger aus und wird durch einen anderen ersetzt (Art. 15).[1] Der Art. 17 sieht bischöfliches Devolutionsrecht vor, das aber angesichts des bayerischen Kuratelrechts als beseitigt angesehen werden muß.[2]

Die Kirchenpfleger wählen einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Einnehmer (Art. 19).

In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorarkirchenpfleger zu haben, können vom Rate zwei solche unter den in der Pfarrei ansässigen vornehmsten öffentlichen Beamten gewählt werden (Art. 21).

Die Kirchenpfleger sowie die sämtlichen Mitglieder des Rates haben den Anspruch auf den sog. Stuhl des Kirchenvorstandes (Art. 21).

Das Bureau versammelt sich jeden Monat im Sitzungszimmer des Rats (Art. 22). In außerordentlichen Fällen kann das Bureau entweder vom Präsidenten oder auf Verlangen des Pfarrers zusammenberufen werden (Art. 23).

Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen (Art. 20).

Ueber den Einnehmer oder Kirchenrechner vgl. unten S. 297 ff.

§ 87.

Die Kuratel- und Aufsichtsbehörden.

I. Was die Stellung der geistlichen Behörde anlangt, so knüpfte das französische Recht an die kanonische Stellung des Bischofs an und suchte nur neben demselben auch den Staatsbehörden einen gewissen Einfluß zu sichern.

So erklärt sich die S. 292 beschriebene erstmalige Einsetzung des Rates wie das im Art. 8 und 18 festgelegte bischöfliche Devolutionsrecht.

Deshalb wurde ferner im Art. 47 dem Bischof die Genehmigung des Budgets vorbehalten, wie ihm allein auch durch Art. 87 die Prüfung der Jahresrechnung zugewiesen wurde. Nach Art. 72 genehmigte er Kirchen-

[1] Das erste Mal entschied das Los.
[2] Vgl. den folgenden Paragraphen.

stuhl und Kapelle für Kirchenwohlthäter. Nach Art. 75 regulierte er die Kollekten in der Kirche, nach Art. 96 beschied er die Vorstellungen der leistungspflichtigen Gemeinde betreffend Ausgabenminderung u. s. w.

Diese Kuratelstellung des Bischofs änderte sich indes im Jahr 1818.[1]

Nachdem die VO. vom 27. März 1817 § 39[2] die Kuratel über die Stiftungen den Staatsbehörden übertragen hatte, wies die AE. vom 22. Januar 1818[3] insbesondere auch die katholische Stiftungskuratel der Staatsbehörde zu, und das RE. § 64 lit. b legte die Staatskompetenz verfassungsmäßig fest. Seitdem hat der Bischof aufgehört, Kuratelbehörde zu sein.[4]

In dieser Richtung besteht heute zwischen der Pfalz und dem rechtsrheinischen Bayern keine Verschiedenheit mehr. Deshalb hat der Bischof meines Erachtens aber auch abgesehen von dem im RE. § 49 garantierten Zustimmungsrecht bei der Verwendung von Rentenüberschüssen zu weltlichen Zwecken bei allen wichtigeren Verwaltungsgeschäften wenigstens das oben S. 162 ff. entwickelte Erinnerungsrecht. Und so weit ihm schon das Fabrikdekret im einzelnen das Recht der gutachtlichen Aeußerung zubilligt,[5] ist somit im Jahr 1818 überhaupt keine Aenderung eingetreten.[6] Was im rechtsrheinischen Bayern sich mit dem Verfassungsrecht verträgt,[7] kann in der Pfalz nicht verfassungswidrig sein. Das Recht der kirchenbehördlichen Einsichtnahme ist denn auch für die Pfalz besonders anerkannt worden.[8] Im übrigen gilt aber auch das, was oben im § 47 ausgeführt worden ist.

Wenn es nach Lage des Staatsrechts zulässig war, die Stellung der geistlichen Behörde auf das Recht der Erinnerung herabzudrücken, so war dies doch keine gesetzliche Notwendigkeit.

Auf dem Gebiet der res sacrae ist die Rechtsmacht der geistlichen Behörde eine größere, wie sich aus der Erörterung über die heiligen Sachen im Bd. III ergeben wird.[9]

II. Die Staatsbehörde ist zunächst

1. Kuratelbehörde als Rechtsnachfolger in die frühere geistliche Kuratel; außerdem hat für dieselbe aber auch schon das Fabrikdekret gewisse Kuratelbefugnisse festgelegt. Hierhin gehört beispielweise das Recht

[1] VGH. X. 17. [2] Reg.-Bl. S. 233 ff.

[3] Reg.-E. v. 15. April 1818. Amts-Bl. S. 727; Geib II. 27; Wagner, Gemeinde- und Stiftungswesen II. 13; Wand-Wagner S. 506.

[4] Ausgeführt in der Reg.-E. v. 1. Februar 1828 (Intell.-Bl. 17; Geib II. 41 f.) und in der Reg.-E. v. 2. August 1869 (Amts-Bl. S. 1699; Geib II. 27).

[5] Vgl. z. B. Art. 62 Veräußerung und längere Verpachtung, Art. 59 Schenkungsannahme, Art. 73 Setzung von Grabdenkmälern in der Kirche (hier greifen übrigens die Bestimmungen über die res sacrae Platz), Art. 93 Stellungnahme der politischen Gemeinde auf dem Gebiet ihrer Verpflichtungen gegen die Fabrik.

[6] Anscheinend anderer Meinung, Geib II. S. 32.

[7] Vgl. oben S. 162 ff.

[8] ME. v. 11. Januar 1823 u. 4. November 1832 (Wagner II. 14).

[9] Vgl. vorläufig meine: „heiligen Sachen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des VR. I. 645 ff., „Kirchengebäude" a. a. O. S. 735 ff., „Kirchenglocken" a. a. O. S. 749 ff.

der Kreisregierung, die Veräußerung und langjährige Verpachtung der liegenden Fabrikgüter zu genehmigen (Art. 62) und eventuell die Anlagefrage zu ordnen (Art. 63 Abs. 2).

Die kuratelrechtlichen Bestimmungen sollen an den einschlägigen Stellen gewürdigt werden.

Die Darstellung der Bauverwaltungskuratel behalte ich mir für Bd. III. (Baulastrecht) vor.

2. Die Aufsichtsführung zum Zweck der Einschränkung der kirchlichen Interessen zu Gunsten der Gesamtinteressen, wie sie sich hauptsächlich im Amortisationsrecht offenbart, ist nach französischem Recht mit der Kuratel in Eins verwachsen und ist von mir bereits dargestellt worden.[1]

Als ein Privilegium hat es zu gelten, wenn Art. 58 des Fabrikdekrets von 1809 den Notar, vor dem unter Lebenden oder von Todes wegen eine Fabrik bedacht worden ist, verpflichtet, dem Pfarrer[2] davon Nachricht zu geben.

Zweites Kapitel.

Das formelle Verwaltungsrecht.

§ 88.

Die Geschäftsaufgaben.

1. Eine Geschäftsaufgabe des Rates bildet die Beratung über Budget Jahresrechnung, außerordentliche Geldverwendung und Kapitalanlage,[3] außerordentliche[4] Ausgaben, Prozeßführung und Veräußerung, überhaupt die Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überschreiten (Art. 12).

Jede Beratschlagung erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Stimmenmehrheit entscheidet,[5] und das Protokoll[6]

---

[1] „Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform". Bl. f. a. Pr. 1899, (auch im Sonderabdruck erschienen) S. 1 ff., insbesondere S. 63 ff. Das französische Amortisationsrecht hat sich gerade in der Zeit entwickelt, als die Pfalz zu Frankreich gehörte, wenngleich die einschlägige Kompetenz des Staates schon unter Pithous Gallikanischen Freiheiten v. 1594 (Satz 27) figurirt. — Ueber die Verbindung der amortisationsgesetzlichen und der Kuratelidee zur Idee der allgemeinen Aufsichtführung vgl. meine cit. Schrift S. 100.

[2] Wagner II. 68 meint irrig: seit 1818 dem Fabrikrat resp. Fabrikratspräsidenten.

[3] „Die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten, des Erträgnisses von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlage der abgetragenen Kapitalien" (Art. 12 Z. 3).

[4] Art. 12 Z. 4 ist übrigens im wesentlichen gegenstandslos geworden. Wagner II. 30*.

[5] Bei Stimmengleichheit bleibt es daher beim alten. Anders bei Wahlen, wo ein Resultat erzielt werden muß (Art. 9 Abs. 1).

[6] Die Notwendigkeit von Protokollen überhaupt ergibt sich aus dem im übrigen gegenstandslos gewordenen Art. 81.

ist von allen gegenwärtigen Mitgliedern, aber auch nur von diesen, zu unterzeichnen (Art. 9).

Die regelmäßigen Sitzungstermine des Art. 10 Abs. 1 sind in der Praxis beseitigt,[1] desgleichen bedarf es für außerordentliche Sitzungen keiner Ermächtigung (Art. 10 Abs. 2) mehr, doch wird an der vorgängigen Bekanntmachung (Art. 10 Abs. 2) noch festgehalten.[2]

2. Das Bureau der Kirchenpfleger entwirft das Budget und bereitet die Beratungsgegenstände des Rates vor, wie es auch dessen Beschlüsse ausführt und die tägliche Verwaltung führt (Art. 24); desgleichen ernennt und entläßt dasselbe auf Vorschlag des Pfarrers die niederen Kirchendiener (Art. 33). Das Bureau ist somit das eigentliche Verwaltungsorgan, an dessen Stelle nur in den namhafteren Fällen der Rat tritt, dessen Ermächtigung und Zustimmung mitunter auch nur einzuholen ist.

Im einzelnen führt das Fabrikdekret folgendes aus:

Das Bureau überwacht die stiftungsmäßige Verwendung,[3] schafft die gottesdienstlichen Konsumptibilien, Paramente und Gerätschaften an (Art. 27) und schließt alle Kaufverträge ab (Art. 28).

So das Fabrikdekret. Praktisch kommt aber in der Pfalz kein Bureau vor, und der Fabrikrat erledigt alle Geschäfte. Die Beschlüsse desselben (Art. 24) vollzieht der Präsident, während die Verwaltung der Pfarrgüter (a. a. O.) in den Händen des Pfründeinhabers liegt. Die Anschaffungen und Rechtsgeschäfte erledigt der Präsident mit dem Kirchenrechner, welche an die Budgetpositionen und bei Ueberschreitungen und Kaufverträgen an die Zustimmung des Fabrikrats und der Kuratelbehörde gebunden sind.

3. Ein Einnehmer oder, wie er jetzt heißt, Kirchenrechner, soll nach Art. 19 vom Bureau aus seiner Mitte gewählt werden. Da indes die Praxis kein Bureau kennt, so ist der ganze § 19 beseitigt. Insbesondere bei reichen Kirchenstiftungen wird nicht selten ein dem Rat nicht angehöriger Rechnungsverständiger gewählt. Pfarrer und Bürgermeister sind nicht wählbar.[4] Die heute vom Fabrikrat vorgenommene Wahl unterliegt der Bestätigung des Bezirksamts, welches auch die Verpflichtung vornimmt.[5]

Die für den Gemeindeeinnehmer bestehenden Vorschriften werden in der Praxis analog angewandt.[6] Eine Kautionsstellung ist nicht vorgeschrieben, aber unter Umständen rätlich.

---

[1] Werden doch auch die Bureaugeschäfte durch den Fabrikrat wahrgenommen. Vgl. oben S. 293.

[2] Wagner II. 28.

[3] Näheres im Art. 26. Ueber Reduktionen vgl. Art. 29 und oben S. 245. Der Pfarrer soll die fundierten Jahresgedächtnisse vor allem den eigenen Kaplänen zuweisen (Art. 31).

[4] Wagner II. 27*. [5] Wagner II. 33. [6] a. a. O.

Das Amt ist entweder ein Ehrenamt oder der Rechner bezieht ein festes Gehalt resp. auch Hebegebühren. Nach einer RE. vom 10. Juni 1855 Z. 11 soll die Entschädigung nie über 4% der ordentlichen Einnahmen betragen.[1] Der Sekretär aber soll in der Regel nichts empfangen.[2]

Nach Art. 25 hat der Kirchenrechner die Gelder der Fabrik einzutreiben.

Vom Steuer- und Gemeindeeinnehmer unterscheidet sich der Kirchenrechner aber dadurch, daß ihm kein Vollstreckungsrecht zusteht.[3] Es greift vielmehr das ordentliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren Platz (CPO. §§ 628 ff., 644 ff., jetzt 688 ff., 704 ff).

Auch alle Ausgaben werden durch den Kirchenrechner bestritten (Art. 35), und weder der Pfarrer noch der Präsident soll sich in die Kassaführung einmischen. Doch darf der Kirchenrechner nur nach vorgängiger Zahlungsanweisung des Präsidenten auszahlen (Art. 28).

Der Kirchenrechner ist es auch „hauptsächlich", der dafür zu sorgen hat, daß alle Reparaturen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Deshalb soll er sämtliche Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen (Art. 41).[4] Er treibt die Einkünfte bei (Art. 78), führt die Prozesse (Art. 79) und hat alle Vorkehrungen zu treffen, um die Fabrik im Besitz zu erhalten (Art. 78). Ueber seine Buchführung vgl. nachher.

Das Recht, Termine zu bewilligen resp. Nachlässe zu gewähren, hat der Rechner nicht. Er muß vielmehr diesbezügliche Gesuche dem Fabrikrat, in der protestantischen Kirche dem Presbyterium, überweisen.[5] Auf dessen Antrag kann dann das Bezirksamt mäßige Termine bewilligen, Nachlässe gewähren und unbeibringliche Ausstände niederschlagen.[6] Nur wenn die Unbeibringlichkeit des Ausstandes durch die Schuld des Rechners herbeigeführt worden ist, und Teile des Kapitalstockes als ungiebig oder zu Verlust gegangen abgeschrieben werden sollen, ist Regierungsgenehmigung erforderlich.[7]

Die Rechner sind verantwortlich als Rechner öffentlicher Gelder.[8] Nach Code civil Art. 2121 hatten die Kirchengemeinden eine allgemeine gesetzliche Hypothek auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen ihrer Rechner.

---

[1] Geib II. 44; Wagner II. 33. Von abgetragenen Kapitalien, Rechnungsrecessen, nicht eingebrachten Ausständen, neuen Fundationen u. s. w. können vom Rechner Hebegebühren nicht beansprucht werden (Reg.-E. v. 17. Oktober 1828 a. a. O.).

[2] Cit. Reg.-E. v. 1855 Z. 10. Nur im Falle eines bedeutenderen Einkommens einer Fabrik und der dadurch vermehrten Geschäfte kann eine solche nachgesucht werden. a. a. O.

[3] Ausf.-G. z. CPO. Art. 8. Ueber die Eintreibung der Kirchenumlagen vgl. unten § 100.

[4] Vgl. dazu die Reg.-E. v. 30. April 1825 (Wagner II. 55).

[5] GRZ. v. 1826 § 70.

[6] a. a. O. § 112, 265 VO. v. 8. Januar 1819 §§ 70, 71.

[7] GRZ. v. 1826 § 265. Wand-Wagner S. 558 f. [8] Wand S. 547.

Die Fabriken wie das Bezirksamt konnten Einschreibung begehren.[1]

Das für die Pfalz ergangene G. vom 26. April 1888[2] läßt aber Hypotheken überhaupt nur durch Einschreibung entstehen (Art. 3), und nach Art. 4 kann die Einschreibung nur für einen bestimmten Geldbetrag und auf einzelne bestimmt bezeichnete Liegenschaften vorgenommen werden.

An diese Bestimmungen knüpft ein Gesetzesentwurf an, der augenblicklich dem bayerischen Landtag vorliegt.

Art. 80 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum BGB. nämlich ist es, der das Recht der Kirchengemeinde auf Sicherungshypothek ihrer Verwalter für die Zukunft gleichfalls festlegen will. Vgl. darüber oben S. 178 f.

Der Kirchenrechner untersteht der Dienstaufsicht des Fabrikrats und der demselben vorgesetzten Kuratelbehörde.

Die gerichtliche Belangung des Kirchenrechners oder der Mitglieder des Fabrikrats erfordert keine Vorentscheidung des VGH. nach Art. 7 des VGH.-G., denn es fehlt an der Beamtenqualität.[3]

Ueber die staatsbehördliche Disziplinierung der Fabrikmitglieder vgl. Wagner II. 25 f. und oben S. 53. ff.; handelt es sich um Entlassung, so sind die Verhandlungen der Kreisregierung vorzulegen.[4]

Der Fabrikrat haftet solidarisch.[5] Die Haftpflicht ist die des Vormundes.[6]

Zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse ist kein Aversum zu genehmigen, sondern es sind nur die wirklich aufgewendeten Kosten — durch Quittungen gehörig nachgewiesen — in Ausgabe zu verrechnen.[7]

4. Die Funktion eines Fabriksekretärs kann nur einem Mitglied des Fabrikrats übertragen werden.[8]

Eine Entschädigung wird für diese Funktion in der Regel nicht gestattet; nur im Fall eines bedeutenderen Einkommens der Fabrik und der dadurch veranlaßten Geschäfte kann eine solche gewährt werden.[9]

§ 89.

Geschäftsformalitäten.

1. Jede Fabrik soll[10] eine Kiste oder einen Schrank haben,[11] der unter dreifachem Verschluß steht.[12] Schlüssel haben der Rechner, der Pfarrer und der Präsident (Art. 50).

---

[1] a. a. O. [2] Weber XIX. 49.
[3] Vgl. oben S. 50 ff., 57 f.; Wagner II. 34; Wand-Wagner S. 509.
[4] Reg.-E. v. 25. August 1860 lit. e (Wagner II. 25).
[5] Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 2 (Wagner II. 84; Geib II. 43).
[6] Vgl. darüber bis jetzt noch Code civil Art. 450 Abs. 2. Später ist hier das BGB. maßgebend (§ 1833).
[7] Cit. Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 9. [8] a. a. O. Z. 10. [9] a. a. O.
[10] Erzwingbare Verpflichtung (Wagner II. 64).
[11] Vgl. auch das Dekr. v. 6. November 1813 (Wagner II. 65).
[12] Für Schädigung, die aus Versäumnis entsteht, wird gehaftet.

Aufbewahrt werden dort: die Gelder und der Opferstockschlüssel (Art. 51), ferner die Schriften, Urkunden und Dokumente über das Fabrikvermögen und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die früheren Beratungsprotokolle, sowie das Hauptregister der Urkunden[1] und Inventarien (Art. 54).

Ohne Autorisation des Bureau (Fabrikrats) und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden (Art. 52). Das gilt auch von den übrigen Einlagen (Art. 57).

Es empfiehlt sich, dem Rechner eine Handkasse zu belassen. Die nähere Regelung erfolgt durch Fabrikratbeschluß, welcher kuratelamtlicher Genehmigung unterliegt.[2]

2. Zwei Inventarien sind erforderlich: ein Mobiliar- und ein Urkundeninventar. Ein Duplikat des ersteren soll dem Pfarrer zugestellt werden (Art. 55). Die Inventarien sind vom Pfarrer und dem Präsidenten zu unterzeichnen und durch jährliche Vergleichung evident zu halten (Art. 55).

Durch RE. vom 29. Mai 1855[3] war die Führung des Amtsinventars der politischen Gemeinde näher geregelt worden. Die einschlägigen Normen wurden dabei auf die Kirchen gleichmäßig für anwendbar erklärt. Hiernach ist bei Anfertigung der Kircheninventarien das durch die erwähnte Regierungsentschließung mitgeteilte Schema zu benutzen. Das Inventar ist in duplo aufzustellen und evident zu halten. Das eine Exemplar bleibt im Pfarrschrank hinterlegt, das andere ist mit jeder Jahresrechnung zur Revision an das Bezirksamt einzusenden. Jedes neuangeschaffte Mobiliarstück ist in dieses Inventarium einzutragen und mit der Nummer, unter welcher dieser Eintrag statthatte, auf dem Rechnungsbeleg über den neuangeschafften Gegenstand vorzumerken.[4]

3. Das im Art. 56 vorgeschriebene Hauptregister ist nicht mehr in Gebrauch. Dagegen fordert die Praxis unter analoger Anwendung der Gemeinderechnungsinstruktion von 1879 § 41 ff. besondere Einnahme-Kontrolregister.

In der That ist sonst eine Untersuchung des Rechnungswesens der Kultusgemeinden kaum ausführbar.[5]

4. Art. 74 sieht die Führung eines Tage- oder Kassabuchs vor, in welches der Rechner sämtliche Einnahmen einzutragen hat und wo auch die Ausgaben gebucht werden. Im übrigen kommt hier in der Praxis § 33 ff. der Gemeinderechnungsinstruktion von 1879 zur analogen Anwendung.

---

[1] Insbesondere Fundationsakten, überhaupt alle Eigentumsurkunden, ferner die Miets- und Pachtverträge (Art. 56).

[2] Wagner II. 64.

[3] ABl. S. 665, Wand-Wagner S. 529.

[4] Wand-Wagner S. 529.

[5] Reg.-E. v. 21. Januar 1880 (Wagner II. 67). Ueber die Einnahmekontrolregister vgl. a. a. O. I. 68 f.

§ 90.

Das Budget.

I. Das Budget soll die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen festsetzen (Art. 46).

Die Einkünfte stellt Art. 36, die Verpflichtungen Art. 37 zusammen.

1. Die Ausgabenbudgetierung erfolgt nach Art. 46, der aber die Praxis nicht mehr beherrscht, in folgender Ordnung:[1]

1. Die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes;
2. die Ausgaben für Reparaturen der Paramente, Mobilien und Kirchengerätschaften;
3. das Gehalt der Beamten und Kirchendiener;
4. die Kosten für Mietsreparaturen.

In sämtlichen Kirchenbudgets sind alljährlich für die der Kirche zur Last bleibenden gewöhnlichen Reparaturen der Kultusgebäude Kredite zu eröffnen, um der Vergrößerung des Schadens durch Vernachlässigung vorzubeugen.[2]

Ueber die Bedarfsfrage zu Z. 1 und 2 steht in erster Linie dem Pfarrer ein Urteil zu.

Dieser hat nach Art. 45 daher dem Bureau jährlich einen diesbezügliche Spezialetat in Vorlage zu bringen, der als summarischer Etat für sog. innere Ausgaben ins Generalbudget einzustellen ist. Doch kümmert sich darum die Praxis schon längst nicht mehr, wie überhaupt gerade das kirchliche Budget- und Rechnungswesen unter dem Einfluß der Reorganisation des Gemeinderechts am meisten verschoben ward. Grundlegend ist heute die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen resp. Ausgaben.[3]

2. Zu den Einnahmen gehört auch der Rückstand der Rechnung.[4] Die Einkünfte, welche nach Abzug der genannten Ausgaben übrig bleiben, dienen zum Gehalt der Kapläne und der etwaige Ueberschuß zu den größeren Reparaturen der Kirchengebäude (Art. 46 Abs. 2).

Wenn die Einkünfte hinreichen, alle Ausgaben zu bestreiten, so kann das Budget ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten (Art. 48).

Wenn aber die Einkünfte nicht hinreichen, so soll das Budget eine Uebersicht über die parochianen Leistungen enthalten (Art. 49).

II. Die Fertigstellung des Budgets besorgt das Bureau (Art. 45).

Sodann erfolgt in der Sitzung vom April eines jeden Jahres Vor-

---

[1] Ein Budgetformular nach heutiger Praxis bei Wagner II. 160 ff.
[2] Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 8 (Geib II. 44).
[3] Wagner II. S. 59 f. Wand-Wagner S. 550.
[4] Reg.-E. v. 2. August 1869 (Geib II. 28).

lage an den Fabrikrat, welcher dasselbe auf seinen Namen nimmt (Art. 47 und 12 Z. 1). Die Praxis kennt aber kein Bureau, und demgemäß liegt die Fertigstellung beim Fabrikrat.

In dem Beratungsprotokoll sind die einzelnen Positionen näher zu erläutern, um dadurch der Kuratelbehörde zur Beurteilung der einzelnen Vorträge die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewähren.[1]

Für die Budgetexemplare sind die von den Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen gedruckten Formularien zu benutzen.[2] Die Budgets sind doppelt anzufertigen und mit einem Beratungsprotokoll in einfacher Ausfertigung zu begleiten.[3]

Eine öffentliche Auflage (GO. Art. 68) ist hier nicht vorgesehen.

Der Art. 47 hatte dem Bischof das Genehmigungsrecht vorbehalten

Seit der Aenderung des Kuratelrechts im Jahre 1818[4] gebührt die Genehmigung oder der Abschluß[5] des Budgets wie der Jahresrechnung der staatlichen Verwaltungsbehörde, und zwar seit 1869 dem Bezirksamt; nur die Budgets der Kirchschaffneien werden durch die Kreisregierung abgeschlossen.[6]

Die VO. vom 3. Dezember 1814 hatte für die Budgets und Jahresrechnungen der politischen Gemeinden der Kreisregierung die Genehmigung vorbehalten, wenn die Einkünfte die Summe von 10000 Fr. übersteigen. Durch Ausschreiben vom 15. April und 10. September 1818 wurde das auch für die Budgets und Jahresrechnungen der katholischen und protestantischen Kirchengemeinden ausgesprochen. Als dann in Gemäßheit der pfälzer GO. von 1869 und der hierzu erlassenen Rechnungsinstruktion die Zuständigkeit der Kreisregierung bezüglich der Aufsichtsführung über die politischen Gemeinden aufgehört hat, sprach die RE. vom 2. August 1869[7] dieses Prinzip auch für die Kirchengemeinden aus.

Gegen den jetzt überall notwendigen bezirksamtlichen Abschluß steht dem Fabrikrat die Beschwerde an die Kreisregierung und unter der Voraussetzung des VGH.-G. Art. 10 Z. 3 die Beschwerde an den VGH., sonst an das Kultusministerium zu.

Die citierte RE. von 1869 enthält noch folgende Aufsichtsbestimmungen.

Die Vorlage des Budgets bei dem Bezirksamt hat im Oktober des vorhergehenden Jahres zu erfolgen.[8] Bei Versäumung dieses Termins ist das Bezirksamt ermächtigt, dem säumigen Teile Wartboten einzulegen. Hindernisse sind zur Anzeige zu bringen.

---

[1] a. a. O. [2] a. a. O. [3] Wagner II. 58. [4] Vgl. oben S. 295.

[5] Für das gemeindliche Budget findet ein förmlicher kuratelamtlicher Budgetabschluß nicht statt, wenn freilich auch eine Aufsichtsbethätigung vorgesehen ist (Wagner I. 157, II. 61).

[6] Reg.-E. v. 2. August 1869 (Geib II. 27; Wagner II. 61; Wand-Wagner S. 551).

[7] Geib II. 27.

[8] Vgl. auch die Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 14 und die dort citierten Entschließungen (Geib II. 44).

Der Fabrikrat erhält ein Exemplar des Budgets mit dem Abschluß zurück,[1] das zweite Exemplar bleibt nebst dem Beratungsprotokoll bei den Akten des Bezirksamts.

Der Fabrikrat hat eine Abschrift des abgeschlossenen Budgets anzufertigen und dem Rechner zuzustellen.[2]

Die Ausgabenwirtschaft muß budgetmäßig sein.

Bei persönlicher Verantwortung ist es dem Rechner verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, für welches ihm noch kein Budget zugestellt ist. Eine Ausnahme findet nur statt bei unverschiebbaren gewöhnlichen Ausgaben, und wenn ein spezieller Beschluß des Bezirksamts oder der Regierung dazu ermächtigt, in welchem Fall in dem Budget der erforderliche Kredit eröffnet werden muß.[3]

Ausgaben, für welche im Budget kein Kredit erscheint, können auf Budgetüberschuß bis zum Belaufe desselben übernommen werden. Dies kann aber nur auf den Antrag des Fabrikrats, welcher der Genehmigung der vorgesetzten Behörde unterliegt, geschehen. Der Rechner hat später den genehmigten Fabrikratsbeschluß seiner Rechnung als Beleg beizufügen.[4]

Der Satz, daß der Rechner ohne spezielle Ermächtigung keine Ausgabe machen kann, die im Budget nicht kreditiert ist, erleidet selbst in dem Fall keine Ausnahme, wenn ein gerichtliches Erkenntnis eine Zahlungsverbindlichkeit ausspricht, indem der administrativen Behörde die Regulierung der Zahlungsweise resp. des Schuldentilgungsplans vorbehalten bleibt.[5]

§ 91.

Die Jahresrechnung.

Die in den Art. 82—89 enthaltenen Bestimmungen über die „Rechnungen" haben durch die im Jahre 1818 erfolgte Umbildung des Kuatelrechts und insbesondere nach der formellen Seite eine wesentliche Aenderung dadurch erfahren, daß die Gem.-Rechn.-Instr. von 1826 analoge Anwendung fand und nachfolgende Entschließungen das Ganze weiter ausfeilten.

Was das Fabrikdekret an grundsätzlichen Anordnungen enthält, blieb dabei in Kraft, so insbesondere die jährliche Rechnungslegung und dualistische Teilung (Art. 82),[6] die Belegung (Art. 83), die Anfertigung durch den Rechner (Art. 82), die Abhörung durch den Fabrikrat (Art. 85, 86), die Anfertigung in duplo (Art. 89) u. A.

I. Die jährliche Rechnungslegung ist eine Pflicht des Kirchenrechners

---

[1] Cit. Reg. v. 2. August 1869.
[2] a. a. O.
[3] a. a. O. Rechnungs-Instr. v. 1826 §§ 200 u. 202. [4] a. a. O.
[5] Rechnungs-Instr. v. 1826 § 205.
[6] Aber nicht wie die Rechnung der politischen Gemeinde in eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung (GRJ. § 184), sondern in Einnahmen und Ausgaben.

(Art. 82). Die Vorlage erfolgt im Monat März zunächst an das Bureau gegen Empfangsbescheinigung. Dieses erstattet in der Ratssitzung vom April darüber Bericht. Der Rat untersucht die Rechnung, schließt und setzt sie fest (Art. 85), nötigenfalls mit Vorbehalt bezüglich eines oder mehrerer Artikel (Art. 86).

Die Praxis kennt aber kein Bureau,[1] und so erfolgt in Wahrheit sofort Vorlage an den Fabrikrat.

Auch hier ist die geistliche (Art. 87) durch die staatliche Kuratel ersetzt,[2] und zwar ist in Gleichsetzung mit den Gemeinderechnungen seit 1869 die Kuratelbehörde stets das Bezirksamt,[3] bei welchem die Rechnung mit dem Abhörungsprotokoll des Fabrikrats vor dem 15. April in Vorlage zu bringen ist.[4]

Wenn der Kirchenrechner mit der Rechnungslegung säumig ist, so hat das Bezirksamt die Rechnung auf Kosten des Rechners durch einen Spezialkommissär anfertigen zu lassen.[5]

Gestrichene Ausgaben hat der Rechner zu ersetzen.[6] Erfolgt der Abstrich wegen mangelnder Förmlichkeit, so erhält der Rechner eine 14tägige Frist zur Nachholung. Der Rechner bekommt Abschrift des Revisionsbescheides, und demselben ist bei Revisionsanständen das rechtliche Gehör nicht zu verweigern.[7]

Gegen die kuratelamtlichen Rechnungsabschlüsse steht dem Fabrikrat wie dem Rechner eine Beschwerde an die Kreisregierung, K. d. J., zu,[8] und heute auch weiter an das Kultusministerium, unter den Voraussetzungen des VGH.-G. Art. 10 Z. 3 dagegen an den VGH. zu. Vgl. oben S. 191 f.

Die Rekurse haben jedoch keine suspensive Wirkung.[9]

Der Rechner wird durch administrative Zwangsmaßregeln zur Bezahlung der Summe angehalten, welche er zufolge des Abschlusses einer Rechnung schuldet.[10]

Dieser Abschluß bildet ein exekutorisches Erkenntnis.[11] Ueber den Eintrag einer Hypothek vgl. oben S. 298 f.

Im allgemeinen sind die Bestimmungen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und ihre Verantwortung treffen, anwendbar.[12]

Ist der Rechner infolge des Abschlusses im Vorschuß, so kann er sich selbst bezahlen resp. die Summe in Ausgabe setzen. Verzinsung ist unzulässig.[13]

Nach definitivem Abschluß durch die Kuratelbehörde sind die Rech-

---

[1] Vgl. oben S. 293.

[2] Reg.-E. v. 1. Februar 1828 (Geib II. 41 f., Wagner II. 131) und 2. August 1869 Pfälzer KABl. 1869 S. 1699 (Geib II. 27). Vergl. oben S. 293.

[3] a. a. O. und oben S. 302.

[4] Reg.-E. v. 25. November 1825; 21. März 1853; 10. Juni 1855 (Wagner II. 122, Geib II. 44). Ueber den Abschluß vgl. die Reg.-E. v. 5. Dezember 1887 (Wagner II. 129).

[5] Cit. RE. v. 1. Februar 1828, ferner Art. 90 des Fabrikdekrets.

[6] Gem.-Rechn.-Instr. v. 1826 §§ 271, 273.

[7] a. a. O. §§ 269 u. 270. [8] a. a. O. § 272. [9] a. a. O. [10] a. a. O. § 274 Abs. 1.

[11] Wand-Wagner S. 555. Vgl. auch oben S. 55 ff.

[12] a. a. O. Abs. 3. Vgl. oben S. 298. [13] a. a. O. § 275.

nungen zu binden.[1] Ein Exemplar wandert nach der Inventarisierung in den Fabrikschrank, das andere auf die Bürgermeisterei (Art. 89).

Trotz definitiven Abschlusses kann später noch von Amts wegen oder auf Antrag des Rechners vom Bezirksamt eine Superrevision vorgenommen werden, wenn Irrtum, Auslassung, falscher oder doppelter Ansatz nachgewiesen wird.[2]

Abgesehen davon kann in jedem Fall auch die Kreisregierung im Interesse der Aufsichtsführung superrevidieren, jedoch unbeschadet der Rechtskraft des Rechnungsabschlusses.[3]

II. Die Jahresrechnung hat folgende Struktur:

Sie zerfällt in ein Einnahmen- und Ausgabenkapitel. Jedes Kapitel unterscheidet gewöhnliche und außerordentliche Einnahmen resp. Ausgaben. Die Reihenfolge richtet sich nach der im Budget eingehaltenen Ordnung. Jeder Einnahme- und Ausgabe-Artikel ist mit Belegen zu versehen.

Was insbesondere die Einnahmen betrifft, so hat hier der Art. 83 sehr detaillierte Angaben verlangt.

Wo durch Tod oder Teilung mehrere Schuldner entstehen, ist doch nur ein Einnahmeartikel einzusetzen, in welchem aber von sämtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht (Art. 84).

Sehr eingehende Bestimmungen enthält die Gem.-Rechn.-Instr. von 1826 § 260—268 über die Rechnungsbelege, die man dort nachlesen möge.[4]

§ 92.

Die Prozeßführung.

Nach Art. 77 kann das Bureau, d. h. in der Praxis: der Fabrikrat,[5] ohne kuratelamtlichen Streitkonsens „weder einen Prozeß anfangen noch führen".

1. Wie im rechtsrheinischen Bayern, so besteht also auch in der Pfalz die Notwendigkeit besonderer Ermächtigung, wenn die Kirchenfabrik aktiv oder passiv vor dem Zivilgericht auftreten will.[6] Ohne Streitkonsens darf der Rat nämlich weder einen Zivilprozeß aktiv „anfangen", noch auch einen solchen „führen", also überhaupt nicht als Partei darin auftreten, auch nicht als Beklagter.

Das war in Anlehnung an das Gemeinderecht entwickelt worden,[7] welch letzteres indes durch die GO. von 1869 (Art. 130 Abs. 3) von dieser

[1] Reg.-E. v. 2. August 1869 (Wagner II. 122). Vgl. auch Wand-Wagner S. 555.
[2] Gem.-Rech.-Instr. § 276. [3] a. a. O.
[4] Vgl. auch Wagner II. 123 ff., Wand-Wagner S. 551 ff.
[5] Vgl. oben S. 293. [6] Vgl. zum folgenden Wagner II. 117. Geib II. 39.
[7] Bei Forderungsklagen gegen die Gemeinde hatte der Kläger die Autorisation nachzusuchen, daß die Gemeinde mit ihm vor Gericht treten dürfe (Wagner II. 117 f.); das wurde dann auch für Forderungsklagen gegen die Fabrik durchgeführt (Geib II. 39). In petitorischen und possessorischen Prozessen gegen die genannten hatten die letzteren aber selbst die Ermächtigung nachzusuchen (a. a. O.)

vormundschaftlichen Belästigung befreit wurde, während die Fabrik im erwähnten Umfang nach wie vor der kuratelamtlichen Prozeßermächtigung bedarf. Ganz wie im rechtsrheinischen Bayern.[1]

2. Die Erteilung des Streitkonsenses ist Sache der Kreisregierung, welche auf Grund kollegialer Beratung Beschluß faßt, der innerhalb 14 Tagen beim Staatsrat durch Beschwerde angefochten werden kann.[2]

Auch Vergleiche bedürfen der Regierungsgenehmigung.[3]

3. Die Notwendigkeit des Streitkonsenses ist indes nur für die Prozeßführung erforderlich.

Auch ohne denselben ist der Rechner gehalten, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu erhalten und die Einkünfte beizutreiben (Art. 78). Für Klagen, welche der Rechner zur Eintreibung der laufenden Kirchengefälle anstellt, ist eine Ermächtigung nicht nötig.[4]

Geldleistungen aus öffentlich-rechtlichen Titeln, also insbesondere Kultusumlagen werden im Weg des administrativen Zwangsvollzugs durch den Steuerboten beigetrieben;[5] aber die Erhebung der Kultusumlagen ist ja auch, wie sich später zeigen wird, Gemeindesache.

4. Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigentum Bezug haben und Verfolgungen, um Revenuen einzutreiben, werden vor die ordentlichen Gerichte gebracht (Art. 80).

Die Prozesse werden im Namen der Fabrik vom Kirchenrechner geführt, welcher dem Fabrikrat von dem Fortgang Mitteilungen macht (Art. 79).

Den Vollzug gegen die unterlegene Kirche halte ich für keine Verwaltungssache.[6] Denn das Einführungsgesetz zur ZPO. § 15 Z. 4 privilegiert wohl „Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird", und das bayerische Ausführungsgesetz von 1879 Art. 9 nennt in diesem Zusammenhang allerdings Korporationen und Stiftungen, die unter der „Leitung des Staates" stehen. Aber das trifft weder auf die pfälzischen noch auf die rechtsrheinischen Stiftungen zu. Der Staat hat hier wohl die Aufsicht, aber keine Verwaltung und keine Leitung.

Das Recht der Leitung insbesondere gewährt die Befugnis, sich an Stelle des Verwaltungsorgans zu setzen oder ihm doch für die Verwaltungsgeschäfte Direktiven aller Art zu geben. In diesem Sinn begreift das RGE. § 121 das Verhältnis des Ministeriums zur Kreisregierung, als „Leitung".[7]

---

[1] Vgl. oben S. 200 ff.

[2] VO. v. 15. November 1814 Z. 2; VO. v. 6. November 1817 Art. IV.; VO. vom 3. August 1879 § 7 Z. 11 (Wagner II. 118; Wand-Wagner S. 559).

[3] Code civil Art. 2045, Wagner a. a. O. Wand-Wagner S. 559.

[4] Arrêté v. 19. Vendémiaire XII. Art. 1 (Geib II. 39; Wand-Wagner S. 559).

[5] VO. v. 11. Februar 1815 und Gem.-Rech.-Instr. § 128 (Wagner II. 119; Geib II. 39).

[6] AM. Wand-Wagner S. 560. Vgl. zu dieser Frage auch Geib I. 262 f. Anm.

[7] In diesem Sinne spricht die auch rechtsrh. GO. Art. 154 von einer behördlichen Staatsaufsicht unter der obersten Leitung des Ministeriums.

Die Aufsicht und Kuratel aber ist, wie oben S. 161 ausgeführt wurde, im wesentlichen negativ.

Die IV. Verf.-Beil. § 47 gab der standesherrlichen Mediatbehörde das Recht der Aufsicht[1] und erwähnte dann die Leitung noch besonders. Die Leitung ist, wie sich aus einer Vergleichung der citierten Stelle mit der VI. Verf.-Beil. § 96 ergibt, eine Art mittelbare Verwaltung. In dieser Beziehung hat der Kultusminister über die Hofkultusstiftungen nicht bloß die Kuratel und Aufsicht, sondern die Leitung.[2]

Für die örtlichen Kirchenstiftungen aber trifft das alles nicht zu. Von einer staatlichen Leitung oder gar Verwaltung kann hier keine Rede sein.

Drittes Kapitel.

Das materielle Verwaltungsrecht.

Erster Titel.

Die Vermögensbestandteile und das Einnahmerecht.

§ 93.

Die Liegenschaften und beweglichen Sachen.

Auch das Fabrikdekret (Art. 36) stellt unter dem Kirchenvermögen an erster Stelle die liegenden Güter. Zum sog. Grundstockvermögen gehören neben den Ländereien die Gebäude, Kapitalien, Grundrenten und Rechte.

I. Der Erwerb von Liegenschaften steht der Kirchenfabrik als juristischen Person, freilich nach Maßgabe der hierüber bestehenden Kuratel- und Amortisationsgesetze, frei.[3]

Vernünftigerweise ist im französischen Recht die Schutz- und Beschränkungsidee in eins gearbeitet.[4] Es gibt in jedem Falle nur eine Genehmigungsstelle, welche die Prüfung nach der doppelten Richtung vornimmt, ob die Kirchenfabrik mit ihrem Erwerbsgeschäft keinen Schaden leidet und keinen Schaden bereitet. Das letztere steht nach dem Geist der französischen Gesetzgebung allerdings im Vordergrund.

Hiernach dürfen die Kirchenfabriken keine liegenden Gründe erwerben ohne spezielle Ermächtigung des Staates.[5] Nach französischem Recht war

---

[1] Vgl. oben S. 50 ff.

[2] AE. v. 26. April 1847 (Weber III. 661[5]). Vgl. hierzu weiter oben S. 148.

[3] RE. § 44. Ueber das pfälzer Amortisationsrecht vgl. meine auch im Sonderabdruck erschienene Abhandlung: Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform (Bl. f. a. Pr. 1899 S. 63).

[4] a. a. O. S. 100.

[5] Organ. Art. 74. Vgl. a. a. O. S. 63.

sogar die Genehmigung des Kaisers erforderlich.[1] In der Pfalz genügt in jedem Fall die Genehmigung der Kreisregierung.[2]

Diese Ermächtigung hat der Fabrikrat durch Vermittelung des Bezirksamts nachzusuchen. Dabei sind die notwendigen Mitteilungen zu machen.[3] Nach Art. 219 des Ausführungsgesetzes zur ZPO. sind Notariatsurkunden zu errichten, und hier ist die Regierungsgenehmigung ausdrücklich vorzubehalten.[4] Auch für die Erwerbung im Weg öffentlicher Versteigerung ist vorgängige Regierungsgenehmigung erforderlich; im anderen Fall ist die Erwerbung nur bedingt.

Bei Zwangsveräußerungen der Kirchenschuldner kann die betreffende Kirche mit Genehmigung des Bezirksamts Gebote machen.

Die Wiederveräußerung der also erworbenen Grundstücke geschieht durch öffentliche Versteigerung ohne vorgängige Ermächtigung; die Versteigerungsprotokolle unterliegen indes der Genehmigung der Kreisregierung.[5]

II. Was die Benutzungsfrage betrifft, so sind die Kirchenwaldungen nach dem Gesetz vom 19. Ventôse X (10. März 1802) Art. 1 bis 9 geradeso zu behandeln, wie die Staats- und Gemeindewaldungen.[6]

Das ist nur die Anwendung des Art. 60 des Fabrikdekrets und gilt auch für etwaige außerhalb Bayerns gelegene Waldungen.[7]

Die Vermietung der Dachstühle oder die Benutzung als Kirchenspeicher ist in der Regel unzulässig. Bei dringendem Einnahmebedürfnis darf sie bloß gestattet werden, wenn durch Gutachten eines Baubeamten nachgewiesen ist, daß das Gebäude dadurch keinen Schaden leidet und seiner inneren Einrichtung nach zu einer solchen Verwendung tauglich ist. Selbstverständlich darf dadurch auch der Gottesdienst keine Störung erleiden.[8]

III. Die Verpachtung von Liegenschaften nimmt das Bureau (der Fabrikrat) vor, und zwar nach Art. 60 in der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben war.[9] Für diese[10] gibt es nach der GO. von 1869 zwar keine besonderen Verpachtungsformalitäten mehr, und so könnte

---

[1] Staatsratsgutachten v. 21. Dezember 1808 und Dekr. v. 16. Juli 1810 (Dursy I. 194); dabei wird hier bloß vom onerosen Liegenschaftserwerb gehandelt.

[2] Wagner II. 75. Geib II. 32. [3] Vgl. über diese Geib II. 32.

[4] Wagner II. 75 f.

[5] Reg.-E. v. 30. Mai 1828 u. 26. März 1830 (Wagner II. 76; Geib. II. 33).

[6] Geib II. 31. Wand, Hdb. S. 555. Wand-Wagner S. 515. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen (GO. Art. 23) bei Weber VIII. 6[10]. Die ME. v. $\frac{16. \text{ Juli}}{14. \text{ August}}$ resp. Reg.-E. v. 20. August 1885 enthält die auch geltende „Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen der Pfalz" (ABl. 1885 S. 101 ff.), in deren § 90 der im Text angeführte Grundsatz wiederholt wird (Wand-Wagner S. 516).

[7] VGH. XII. 490.

[8] Reg.-E. v. 8. August 1834 (Wagner II. 45).

[9] Vgl. Dekr. v. 5. November 1790 (Hermens I. 259[3]), Dekr. v. 5.—11. Februar 1791: Dursy I. 277, Art. III des Arrêté vom 7. Thermidor XI (Dursy I. 115).

[10] Der Code civil Art. 1712 verweist bezüglich der Verpachtung der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsgüter auf die „besonderen Verordnungen." Ueber die hiernach vorgeschriebene öffentliche Verpachtung vgl. die vorhin cit. Rechtsquellen.

man zur Annahme versucht sein, der Rat dürfe die Verpachtung formlos vornehmen.

Aber der Art. 60 will nicht, daß das kirchliche Verpachtungs- und Verwaltungsrecht alle Wandlungen des Gemeinderechts mitmacht, sondern stellte dasselbe nur auf den Boden des damaligen Gemeinderechts, auf dem es noch steht. Hiernach ist öffentliches Ausbieten oder Versteigerung vorgeschrieben (Art. 61), die meines Erachtens auch heute noch nur der Bürgermeister oder der Notar vornehmen kann. Abweichungen bedürfen ebenso der Genehmigung des Bezirksamts wie die Beschlußfassung über Selbstbau oder Versteigerung der jährlichen Kreszenz.[1]

Bei bedeutenderen Verpachtungen empfiehlt sich notarielle Verpachtung schon im Hinblick auf ZPO. § 702, jetzt 794, Z. 5.

Die Verpachtungsakte sind nach heutiger Praxis dem Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen.[2]

Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre sind verboten[3] und erfordern bei Strafe der Nichtigkeit Beschluß des Rats, Gutachten des Bischofs und Genehmigung der Staatsbehörde, und zwar hier sogar der Kreisregierung[4] (Art. 62).

IV. Dasselbe gilt von der onerosen[5] Veräußerung der unbeweglichen Kirchengüter (Art. 60 und 62) und zwar im weitesten Sinn.[6]

Wie die Güter der Minderjährigen,[7] so dürfen auch die Kirchengüter nur im Falle unvermeidlicher Notwendigkeit oder augenscheinlichen Nutzens veräußert werden.

Zu diesem Zweck hat das Bezirksamt die nötigen Erhebungen zu pflegen und den Gemeinderat zur Erklärung aufzufordern, wenn die Gemeinde Beiträge leistet.[8]

Der Beschluß des Fabrikrats, wodurch die Ermächtigung der Kreisregierung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten:

a) eine genaue Beschreibung des Objektes, welches veräußert werden soll, unter Beifügung eines Katasterauszuges;
b) die Abschätzung des Objektes durch die Steuerverteiler;
c) die Angabe, wie das Objekt bis jetzt benutzt worden ist und wie viel es jährlich ertragen hat;
d) die Bedingungen, unter denen die Versteigerung stattfinden und
e) die Benennung des Notars, der die Versteigerung abhalten soll.[9]

Auch die liegenden Kirchengüter können nämlich nur mittels

---

[1] Wand-Wagner 515. Wagner II. 77. Wagner verteidigt übrigens gegen Wand (GO. S. 432) und auch Geib (II. 31) das Recht der privaten Versteigerung.
[2] a. a. O. [3] Dekr. v. 5.—11. Februar 1791 (Dursy I. 277).
[4] Ein Pachtformular bei Wagner II. 78.
[5] Verschenkt darf das Kirchengut nicht werden. Liegenschaften sind aber auch niemals Rentenüberschüsse, welch letztere der Pfalz übrigens fremd sind.
[6] Wagner II. 81. [7] Code civil Art. 457 Abs. 2.
[8] Dekr. v. 7. Germinal IX. Art. 2 Nr. 3 (Geib II. 32, Wagner II. 82, Dursy I. 247[1]).
[9] Reg.-Ausschr. v. 31. Dezember 1817 (Geib II. 32, Wand S. 553, Wand-Wagner S. 514, Wagner II. 82).

öffentlicher Versteigerung veräußert werden.[1] Jede andere Form ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreisregierung zulässig, und müssen die Gründe zum freihändigen Verkauf im Fabrikratsbeschluß genau erörtert sein.[2] Auch sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden vorgeschrieben,[3] in welchen der Vorbehalt der Regierungsgenehmigung zu machen ist, wenn selbst vorher die Regierungsermächtigung zur Veräußerung schon erwirkt ist.[4]

Kein Mitglied des Fabrikrats kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder Wiederaufbauungsversteigerungen und bei der Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Teilhaber mit dem Steigerer aufstellen (Art. 61). Hier hilft nicht einmal die Regierungsgenehmigung darüber hinweg, wie eine solche für die protestantische Kirche in der RE. vom 8. Januar 1819 § 68 (Wand S. 527) vorgesehen ist.

V. Die Erwerbung und Veräußerung von Mobilien[5] ist durch Art. 62 nicht getroffen. Man müßte daher auf die allgemeine Bestimmung des Code civil Art. 1594 zurückgreifen, inhaltlich jeder, dem es nicht verboten ist, beliebig kaufen und verkaufen kann,[6] wenn nicht die Gemeinderechnungsinstruktion auch hier Kuratelgenehmigung vorgesehen hätte.[7] Und zwar erteilt dieselbe bei einem Wert von über 500 fl. die Kreisregierung, sonst das Bezirksamt.[8] Diese Genehmigung der Kreisregierung ist auch erforderlich bei allen Arbeiten, welche die innere Kircheneinrichtung betreffen.[9]

Für wertvolle Schreine und Gemälde, wie überhaupt für Gegenstände von hervorragendem künstlerischen oder geschichtlichen Interesse hatte schon das französische Recht Aufsichtsgenehmigung vorgesehen.[10]

Auch die Veräußerung der Mobilien, die übrigens gegen Feuergefahr zu versichern sind,[11] hat im Weg der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen. Die Veräußerung aus freier Hand bedarf bezirksamtlicher Genehmigung.[12]

---

[1] Code civil Art. 537 setzt hier wie Art. 1712 für die Verpachtung besondere Formen voraus, welche dieselben sind wie bei der Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen (Code civil Art. 459), d. h. die Formen der öffentlichen Versteigerung. Im übrigen vgl. Art. 60 des Fabrikdekrets und Dursy I. 269, Geib II. 32, Wand-Wagner 514, Wagner II. 76 f., 83. Die Versteigerungsprotokolle der Notare unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Kreisregierung (Geib a. a. O.). [2] a. a. O.

[3] Ausf.-G. z. CPO. § 219 (Weber XII. 624). Eine Ausnahme besteht nur nach Art. 55 des cit. Ausf.-G. für Expropriationen. (Näheres bei Wagner II. 82 f.)

[4] ME. v. 18. Februar 1860 (Wagner II. 83).

[5] Der Begriff bestimmt sich zur Stunde noch nach dem Code civil. Vgl. darüber Wand-Wagner S. 527. [6] Dursy I. 273 f.

[7] § 213 f. Vgl. auch Wand S. 567. Vgl. auch die Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 12 (Wagner II. 47, Geib II. 44). [8] a. a. O.

[9] ME. v. 5. Februar 1879: Wand 558, 567; Wagner II. 75. Bezüglich der Veräußerung künstlerisch oder historisch bedeutsamer Gegenstände vgl. Instr. v. 23. März 1826 Abs. 2 VII. Z. 4 lit. d und ME. v. 12. Februar 1884 (Wagner II. 80; Wand-Wagner S. 528). Vgl. auch oben S. 207[11].

[10] Diese Bestimmung des französischen Rechts gilt in Bayern im Rahmen der für ganz Bayern erlassenen Verordnungen; darüber später im Bd. III.

[11] Reg.-E. v. 23. November 1844 (Wand-Wagner S. 528).

[12] Reg.-E. v. 9. Juli 1833 (Wagner II. 80; Wand-Wagner S. 528).

§ 94.

Die Kapitalien.

I. Was einmal „Kapitalstock" geworden ist, muß in seinem Bestand erhalten werden.

Das spricht die RE. vom 10. Juni 1855[1] aus:

„Die Verminderung des Kapitalstocks und Verwendung desselben — ob zu gewöhnlichen oder außerordentlichen Bedürfnissen — ist durchaus unzulässig, und es hat hierbei der Fabrikrat solidarisch für die Refundierung des Kapitals zu haften, und bis dahin die Zinsen des aufgewendeten Kapitals der Kirche zu vergüten."

Der Kapitalstock ist das mobile Fundationsvermögen. Wie beim immobilen Grundstockvermögen dürfen nur seine Ersparnisse zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse verwandt werden. Was Kapitalstock ist, beurteilt sich nach den jeweiligen Verhältnissen.[2]

Reichen die Revenuen zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse nicht aus, so verweist die cit. RE. von 1855 auf den Gemeindezuschuß und Kirchenumlagen sowie für den Fall größerer Ausgaben auf ein Anlehen.

Im Vorstehenden haben wir indes nur die Regel. In besonderen Fällen kann mit besonderer Ermächtigung der Kuratelbehörde auch der Kapitalstock angegriffen werden.[3] Selbstverständlich begründet die Verweigerung keine verwaltungsgerichtliche Beschwerde.[4] Das Gesagte gilt auch für die Nachlässe als eine besondere Art der Kapitalstocksminderung.

II. Was die Kapitalsanlage betrifft, so sollen nach Art. 63 die Fabrikgelder, deren Verwendung nicht durch Fundation bestimmt ist, die abgetragenen Renten, der Verkaufserlös, Tauschüberschuß und diejenigen Revenuen, welche nach Bestreitung der gewöhnlichen Auslagen übrig bleiben, „nach den hierüber bestehenden Vorschriften angelegt werden".

Bezüglich der Rechtsquellen ist folgendes zu sagen: Früher galt die RE. vom 16. August 1834, „die sichere Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betreffend". Im Zusammenhang mit der im Jahr 1869 durchgeführten Reorganisation erging die VO. vom 31. Juli 1869, „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend".[5]

Diese galt aber vorerst nur für die politischen Gemeinden.[6] Da sich dies insbesondere für die hypothekarischen Anlagen schwer halten ließ, hat dann die RE. vom 29. Januar 1889[7] die erwähnten

[1] Wagner II. 83 f.; Wand-Wagner S. 530; Geib II. 43 f.
[2] Vgl. Wagner II. 85. [3] a. a. O.
[4] VGH. I. 91; II. 526.
[5] Abgedruckt bei Wagner II. 95. Vollzugsvorschriften in der ME. v. 6. August 1869 und Reg.-E. v. 12. August 1869 (a. a. O. II. 96 ff.).
[6] Cit. ME. v. 1869 Z. 25. Vgl. oben S. 219.
[7] Abgedruckt bei Wagner II. 94.

Verordnungen von 1869 auch auf die Kultusgemeinden für anwendbar erklärt.

Quelle des geltenden Rechts sind daher die citierten Verordnungen von 1869—1889.

Das französische Recht hatte mit Unterscheidung der Kapitalshöhe die Anlagegenehmigung des Präfekten, Ministers, Staatsrats und sogar des Staatsoberhauptes vorgesehen.[1] In der Pfalz genügt heute und ist aber auch in jedem Fall erforderlich: die Genehmigung des Bezirksamts.[2]

Als Kapitalsanlage sind auch Vorschüsse aus verfügbaren Kirchenmitteln zu behandeln, welche nicht im gleichen Jahre wieder zurückerstattet werden.[3]

Die VO. vom 31. Juli 1869 kam bereits oben S. 219 ff. zur Darstellung.

Hiernach gibt es eine doppelte aber immer genehmigungspflichtige Anlage:

a) in Hypotheken,

b) in Staatsobligationen und besonders zugelassenen Kreditpapieren von juristischen Personen, Gesellschaften und Kreditinstituten.

Jede andere Ausleihung hat schon das Dekret vom 16. Juli 1810 Art. 1[4] verboten.

Ueber die Anlage in Obligationen, und die Vinkulierung derselben vgl. oben S. 224 ff.

Zur Darstellung über die Anlage in Hypotheken[5] ist hier aus der RE. von 1889 nur nachzutragen, daß der Anlagebeschluß des Fabrikrats auch bestätigen muß, „daß die Schätzungswerte der zu bestellenden Unterpfänder solche sind, die bei einer selbst zwangsweisen Versteigerung sicher erlöst werden".

Nach dem Recht von 1834 sollte der Wert der zu verpfändenden Sache dreimal höher sein als das aufzunehmende Kapital. Aber das war nicht mehr durchzuführen und der Hauptgrund, weshalb 1869 mit dem alten Recht aufgeräumt wurde.

Nach der VO. von 1869 § 2 (vgl. oben S. 220) ist eine genügende Sicherheit, abgesehen von den sonst in Betracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltung anheimgegebenen Rücksichten, dann als vorhanden anzunehmen, wann die Hypothekenobjekte in Bayern sich befinden und der halbe Wert derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen-

---

[1] Wagner II. 86.

[2] Cit. Reg.-E. v. 1889 Z. 2. [3] Wand-Wagner S. 529.

[4] Wand S. 569. Durch Generale v. 19. April 1883 Z. 6 wurde diese Vorschrift wieder in Erinnerung gebracht. Durch ME. v. 29. Dezember 1893 wurde die Anlage von Kapitalien der Kirchen- u. Pfründestiftungen bei den Reiffeisen'schen Darlehenskassenvereinen als nur ausnahmsweise zulässig erklärt und deren Genehmigung im einzelnen Falle davon abhängig gemacht, daß die genannten Vereine unzweifelhaft die erforderliche Sicherheit bieten (Wand-Wagner S. 529[3]).

[5] Vgl. oben S. 217 ff. Verwaltungsdetails bei Wand-Wagner S. 531 ff.

und Kostenkaution zu 10 % und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde.

Das liegt auch dem Art. 80 und 82 des bayer. Entw. eines Ausf.-Ges. zum BGB. zu Grund.

Für jede beabsichtigte Kapitalsausleihung ist auch fernerhin notarielles Gutachten beizubringen.[1]

Bei Kapitalsabtragungen ist für alsbaldige Wiederanlegung Sorge zu tragen.[2]

Die bezüglich der interimistischen Anlage getroffene Bestimmung in Art. 63 Abs. 2 ist durch die andere ersetzt, daß disponible Kirchengelder in der Verzinsungskasse des Bezirks oder bei der Bank in Ludwigshafen zu hinterlegen sind.[3]

§ 95.

Die Rechte.

Ueber die Grundgefälle und ihre Ablösung vgl. mein Zehnt- und Bodenzinsrecht 1898.

Eine besondere Besprechung verdienen nur noch folgende Forderungsrechte:

1. Die Kirchstuhlgelder spielen in der Pfalz eine größere Rolle als im rechtsrheinischen Bayern.

Die Kirchstühle stellen hier eine altüberkommene Bequemlichkeitseinrichtung dar,[4] welche als Finanzquelle ausgebaut ist und auf privatrechtlicher Grundlage ruht.[5] Die Vermietungsfrage ist daher in der Pfalz lediglich eine Frage der Vermögensverwaltung. Der politischen Gemeinde steht trotz des Interesses, das sie wegen der im Art. 92 erwähnten Ergänzungspflicht an der Vermietungsfrage hat, kein Einspruchsrecht zu.[6]

Der Art. 36 „Von den Einkünften der Kirche" erwähnt die Kirchstuhlgelder an zwei Stellen: Als „Preis der vermieteten Stühle" (Z. 5) und als Einnahme „aus der Gestattung von Bänken in der Kirche" (Z. 6).

Das französische Recht kennt nämlich

a) eine sog. location des bancs et chaises, d. h. die Gestattung des Gebrauchs von Stühlen für periodische Gottesdienste (Art. 64),[7] wobei die Stühle für die bezeichneten Plätze mitgebracht

---

[1] Cit. Reg.-E. v. 1889 Z. 1.

[2] Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 1 (Wagner II. 84; Wand-Wagner S. 530; Geib II. 43 f.).

[3] a. a. O.

[4] Das Kirchstuhlreservat der Patrone und Wohlthäter im Art. 72 hat ein gemeinrechtliches Vorbild. Hier entstehen natürlich für die Kirche keine Einnahmen.

[5] Vgl. oben S. 239.

[6] Wagner II. 111 f.

[7] Es muß jedoch ein Weg freibleiben, wo diejenigen, welche keinen Platz mieten, dem Gottesdienst bequem beiwohnen können (Art. 65).

werden. Der Mietspreis oder Tarif wird hier durch das Bureau unter Genehmigung des Fabrikrats festgesetzt und publiciert (Art. 64).[1]

Diese Vermietung kann eine doppelte sein.

Das Bureau wird nämlich vom Rat autorisiert, entweder eine location en regie oder eine location par mise en ferme vorzunehmen (Art. 66). Im ersten Fall vermietet das Bureau die Plätze selbst (Selbstregie). Im andern Fall gibt dasselbe auf dem Weg der öffentlichen Submission die Erhebung und Vereinnehmung an einen Pächter (Art. 67). Der Pachtbrief enthält auch den festgesetzten Stuhlpreis zu dem der Pächter vermieten darf (Art. 67).

Diese Arten von Vermietung kennt die pfälzer Praxis nicht.

b) Die sog. concession de bancs ou de places ist die Begründung eines festen Bankrechts ohne Beschränkung auf gewisse Gottesdienste, aber nicht über Lebenszeit (Art. 68).[2]

Die einzelnen Gesuche sind hier vom Bureau öffentlich bekannt zu machen, damit sich jeder durch ein vorteilhafteres Angebot den Vorzug sichern kann (Art. 69).

Die Pacht gegen jährliche Abgabe kann nach der Zustimmung des Fabrikrates vom Bureau ohne weiteres gutgeheißen werden (Art. 70). Wird aber ein unbewegliches oder bewegliches Gut als Kaufpreis dieses Gebrauchrechtes hergegeben, so ist amortisationsgesetzliche Genehmigung nach Art. 71 erforderlich.

Die pfälzer Praxis kennt nur diese gemeinrechtliche Gebrauchseinräumung und zwar gegen eine jährliche Abgabe. Die Plätze werden durch den Bürgermeister öffentlich versteigert, und Art. 61 kommt hier nicht zur Anwendung. Der Versteigerungsakt unterliegt, wie alle Verpachtungen, der Genehmigung des Bezirksamts. Das in Art. 69 ff. geregelte Submissionsverfahren ist fast ganz außer Gebrauch gekommen.[3]

Die einschlägigen Revenuen werden nach Art. 80 vor dem ordentlichen Richter eingetrieben. Doch wurde im Jahr 1815[4] auch die Beitreibung rückständiger Kirchengefälle durch Steuerboten gestattet.

2. Kirchhofseinnahmen.

Zu den Kirchenfabrikeinnahmen rechnet das (Fabrikdekret Art. 36 Z. 4) auch „produit spontané des terrains servant de cimetières“. Die französische Jurisprudenz läßt dies dem Wortlaut entsprechend auch für die Kommunalkirchhöfe gelten, für welche die Bestimmung völlig unverständlich ist, erklärt dann aber auch produit spontané einschränkend dahin, daß die Fabrik nur das gewinnt, was infolge von Anflug, also ohne

[1] Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fordern, noch in der Kirche etwas Mehreres zu fordern, als den Preis der Stühle, unter was immer einem Vorwand es sein mag (Art. 65). [2] Vgl. darüber oben S. 239.

[3] Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz II. 109—112.

[4] VO. v. 11. Februar 1815 (Geib II. 39).

jegliches Zuthun menschlicher Thätigkeit auf dem Kirchhof wächst.[1] Die bayerische Praxis ist aber mit Recht eine andere, wie schon die Uebersetzung zeigt: „eigener Ertrag“. Eigener Ertrag ist nämlich alles, was das Kirchhofsgelände selbst produziert, gleichgültig, ob die Kultur eingesetzt hat, oder nicht, im Gegensatz zu Beerdigungsgebühren u. s. w., welche lediglich das Produkt einer rechtlichen Anordnung sind. In der That wäre die Beschränkung der Kirchhofserträgnisse auf das Anflugswachstum und die besondere Einstellung derartiger bagatellmäßigen Erträgnisse unter die Einnahmequellen völlig sinnlos. Wenn man aus Art. 37 Z. 4 ersieht, daß die Kirchenfabrik bezüglich der Friedhöfe die Unterhaltungspflicht hat, so kann der Art. 36 nur von der Grundlage aus diktiert sein, daß die Fabrik auch alle Kirchhofserträgnisse bezieht.

In der That ist das der Inhalt von Z. 4 in Verbindung mit Z. 10.

Es ist ein auch durch das Reichsgericht[2] verteidigter Irrtum, daß das französische Recht ein Eigentumsrecht der politischen Gemeinde an den Kirchhöfen begründet habe.[3] Die Berufung auf die Wendung „communes auxquelles ils appartiennent“[4] ist nicht stichhaltig. Das Dekret von 1804 macht es den „communes“, welche die Kirchhöfe im Weichbild der Stadt aufgeben mußten, zur Pflicht, neue Begräbnisplätze außerhalb des Weichbildes anzulegen und ordnet das Veräußerungsrecht an den alten. Die Eigentumsfrage ist hier nicht angeschnitten, doch erscheint durch die Anknüpfung an die alten Kirchhofsverhältnisse das Eigentum einer solchen commune vorausgesetzt, die man insbesondere bei der unsicheren Terminologie am besten als Kirchengemeinde oder Kirchenfabrik bezeichnet. Auch das Fabrikdekret Art. 37 Z. 4 macht es den Kirchenfabriken noch zur Pflicht, für den Unterhalt der Kirchhöfe Sorge zu tragen — eine Bestimmung, die erst das bayerische Gemeinderecht geändert hat (pfälz. GO. Art. 29).

So kann also der Art. 36 zu den Einkünften der Fabrik auch die Kirchhofserträgnisse rechnen. Denn gedacht ist hier nur an Kirchhöfe, die von der Kirchenfabrik angelegt sind und derselben gehören.

Da in der Pfalz aber die meisten Kirchhöfe heute thatsächlich Kommunalkirchhöfe sind, deren Erträgnisse selbstverständlich der Gemeinde zufallen, so ist Z. 4 ziemlich bedeutungslos.

Schwierigkeit macht freilich das spontané auch bei der hier vorgeschlagenen Beschränkung. Gewiß wäre dies Wort besser weggeblieben. Nachdem es aber dasteht, kann man Z. 4 nur dahin erklären, daß das Kirchhofswachstum darunter verstanden ist, aber auch nach erfolgter Anpflanzung.

---

[1] So das Staatsratsgutachten v. 22. Januar 1841 (Dursy I. 368). Auch Wagner II. 42 steht im Bann dieser Auffassung.

[2] E. v. 5. Juni 1885 (XIV. 305).

[3] Nachgewiesen in meinem „Begriff und Eigentum der heil. Sachen“, II. 408 bis 418. Vgl. auch v. Wand, Kom. z. pfälz. GO. 2. Aufl. S. 80 ff. Wand-Wagner, S. 462 ff. Wagner II. 40 ff. Oberstr. E. v. 18. März 1874 (IV. 366). Vgl. auch unten S. 319.

[4] Dekret v. 23. Prairial XII. (12. Juni 1804) Art. 9: Dursy I. 362.

Den Gegensatz dazu bilden die Einnahmen aus Gebühren für Gräber und die Benutzung von Kirchhofsutensilien, die nachher (Z. 10) als besonderer Einnahmetitel figurieren.[1]

In der letzterwähnten Richtung ist noch eine andere Bestimmung von Bedeutung.

Das Dekret vom 18. Mai 1806 bestimmt im Art. 7: „Unbeschadet aller Rechte liefern die Fabriken die für den Trauergottesdienst und das Leichenbegängnis erforderlichen Gegenstände. Sie dürfen das Recht verpachten. Sie haben Tarife nach bestimmt zu bezeichnenden Abstufungen anzufertigen, dieselben dem Gemeinderat zur Begutachtung vorzulegen und für die Städte die Genehmigung des Kaisers einzuholen."[2]

Gehört also der Friedhof der Kirchenfabrik, so bildet das ganze Wachstum (Z. 4) mitsamt den Kirchhofs- und Beerdigungsgebühren (Z. 10) eine Einnahme der Kirchenfabrik.

3. Neben den „Beerdigungsgebühren" erwähnt Z. 10 unter den Einnahmen der Fabrik die „Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen".[3]

4. Zuletzt kommt der „Zuschuß, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreicht" (Z. 11), der aber, streng genommen, ebensowenig zu den Revenuen gehört, wie die hier allerdings auch nicht genannten Kultusumlagen.

Die Gemeindezuschüsse sind nur im Zusammenhang mit dem Gemeinderecht zu verstehen. Darüber später S. 318 ff.

5. Weiter sind noch die Miet- und Pachtzinsen zu erwähnen.

Ausstände aller Art können nur im Fall der Unbeibringlichkeit unter Genehmigung des Bezirksamts niedergeschlagen werden. Regierungsgenehmigung ist erforderlich, wenn die Unbeibringlichkeit auf die Schuld des Rechners zurückgeht, oder die Abschreibung von Kapitalien, Gütersteigschillingen, Rechnungsrecessen u. dgl. in Frage steht.[4]

§ 96.

Die Schenkungen.

Ueber die Schenkungen an die Kirche und ihre amortisations- resp. verwaltungsrechtliche Behandlung vgl. mein „Bayerisches Amortisationsrecht und seine Reform" 1898 S. 63 ff.

Eine besondere Besprechung verdienen nur:

1. Die Kollekten.[5]

---

[1] Hätte der Gesetzgeber das „spontané" weggelassen, so hätte es der Z. 10, wenigstens was die Beerdigungskosten betrifft, nicht bedurft.

[2] Dursy I. 373. [3] Der Bischof ist aber nicht mehr zuständig.

[4] Gem.-Rech.-Instr. v. 1826 § 265. Reg.-E. v. 2. Dezember 1836. Wagner II. 120.

[5] Vgl. darüber oben S 250 f.

Der Art. 36 Z. 7 erwähnt als weitere Einnahme der Kirchenfabriken die Einkünfte „aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen".

Gottesdienst ist hier im weitesten Sinn aufzufassen.[1]

Solche Kollekten sind teils Kirchen-, teils Hauskollekten. Was die Geldsammlungen in den Kirchen anlangt, so ist das im Art. 75[2] zugestandene Recht des Bischofs, auf den Bericht der Kirchenpfleger, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, mit der im Jahre 1818 eingetretenen Umbildung des Kuratelrechts beseitigt worden.[3]

Bezüglich des Kollektenwesens gelten heute in der Pfalz und im rechtsrheinischen Bayern dieselben Bestimmungen:[4] Die Haus- wie Kirchenkollekten können nur mit polizeilicher Genehmigung veranstaltet werden, angeordnete Kollekten sind zu erheben, und der Ertrag ist dem Rechner zu übergeben und von diesem ordnungsgemäß zu verrechnen.

2. Das letztere ist bezüglich des Ertrages der „Opferkasten" zu sagen (Art. 36 Z. 8), die immer eine auf den Pfarrbezirk beschränkte und dabei fortlaufende Kollekte bedeuten. Für diese ist eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich.

Nach der RE. vom 10. Juni 1855 Z. 3[5] ist in jeder Kirche ein Opferstock zur Sammlung freiwilliger Gaben aufzustellen, selbst da, wo das Sammeln mit dem Klingelbeutel nicht stattfindet. Der Ertrag ist in der Jahresrechnung in Einnahme zu bringen.

Opferkasten und Klingelbeutel unterscheiden sich in juristischer Hinsicht nicht.

Der Klingelbeutel ist vielfach außer Gebrauch gekommen.

Nach der citierten RE. von 1855 Z. 4 ist die Bezahlung eines besonderen Sammlers unzulässig.

Die Klingelbeuteleträgnisse sind wie die Opferkasteneinlagen zu behandeln. Im übrigen vgl. oben S. 246 ff.

3. Z. 9 spricht von „Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden".

Diese unterscheiden sich von den Kollekten, Opferkasten- und Klingelbeuteleinlagen durch das Fehlen einer Aufforderung. Auch brauchen sie nicht in Geld zu bestehen. Man denke nur an Oblationen von Kerzen, Bildern u. s. w.[6] Unter Z. 9 gehören daher alle vorher nicht genannten freiwilligen Zuwendungen, die sog. Fundationen und Fundationszuflüsse.[7]

[1] Wagner II. 43.

[2] Vgl. auch Dekret v. 12. September 1806 Art. 2 (Dursy I. 357).

[3] Vgl. oben S. 295. Mit dem gesetzlichen Ausbau des Armenwesens hat auch der Einfluß der Wohlthätigkeitsbureaus aufgehört, wie er im Fabrikdekr. Art. 75 und im Dekret v. 12. September 1806 (Dursy I. 357) zugestanden worden war.

[4] Vgl. oben S. 250 f. und dazu Wand-Wagner S. 544.

[5] Wagner II. 44. Geib II. 44.

[6] Kerzenzuwendungen sind unter den Naturaleinnahmen zu buchen (Art. 76). Besonders erwähnt sind hier die Kerzen, welche der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Totenämtern zukommen. Ueber Tropfwachs vgl. Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 5 (Geib II. 44).

[7] Vgl. darüber oben S. 148, 152, 242 f.

4. Bei Anniversarienstiftungen[1] müssen die Hälfte oder wenigstens zwei Fünftel der Zinsen der Kirche vorbehalten werden.[2] Die Annahme erfordert die Genehmigung der Kreisregierung, welche im Einvernehmen mit dem Ordinariat erteilt wird.[3] Die Annahmeermächtigung ist dem Fabrikrat nur in Abschrift oder Abdruck zuzufertigen.[4]

Die Frage der Rentenüberschüsse schließlich wird in der Pfalz bei den besonderen Verhältnissen daselbst nicht praktisch.[5]

Zweiter Titel.

Das Ausgabe- und Gemeinderecht.

A. Das Ausgaberecht.

§. 97.

Die Verpflichtungen der Kirchenfabrik.

Der Art. 37 zählt die Verpflichtungen der Fabrik auf: An erster Stelle stehen die Kosten der Real- und Personalexigenz des Gottesdienstes,[6] dann kommen die Kosten der Verzierung und inneren Ausstattung der Kirche[7] und schließlich die Baulast.[8]

Die Aufbringpflicht geht also weiter als im rechtsrheinischen Bayern.[9] Denn die Pfalz unterwirft auch in gewissem Umfang die Personalexigenz

[1] Vgl. darüber oben S. 243 ff.

[2] Reg.-E. v. 29. Juni 1822 (Wagner II. 74).

[3] Reg.-E. v. 13. Juni 1836 (Wagner II. 74). Die Fabrikräte haben in ihren Anträgen auf Annahmeermächtigung die in der Reg.-E. v. 2. Januar 1885 (Wagner II. 74) vorgeschriebenen Angaben zu machen.

[4] Reg.-E. v. 23. März 1887 (Wagner II. 74).

[5] Wand-Wagner S. 69^2, 546^3.

[6] Realexigenz: Paramente, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brot, Wein und Weihrauch (Z. 1). Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Zweifellos gehören auch Missale, Agende und andere notwendige Bücher hierhin. Außerdem ist an die Prozeß- und Verwaltungskosten zu denken. Ueber den Fabrikschrank (Art. 20) vgl. oben S. 277.

Personalexigenz: Gehaltskosten für Kapläne, Sakristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedelle und andere im Dienste der Kirche stehende Personen (z. B. auch Rechner, Sekretäre) nach Verhältnis der Orte und ihrer Bedürfnisse (Z. 1). Die Bezahlung eines besonderen Aufsehers zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes ist aber mit Ausnahme des Domes zu Speyer nicht mehr gestattet. Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 6 (Geib II. 44). Weiter kommen die Honorare für die Advents-Fasten- und Festtagsprediger (Z. 2). Der Pfarrer freilich scheidet aus, da für diesen das Benificium bereitgestellt ist. Doch vgl. oben S. 112 f. Auch für Kasualgebühren bei Armen findet keine Leistung und Verrechnung aus der Kirchenkasse an Pfarrer und niedere Kirchendiener statt. (Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 13: Geib II. 44). Doch kommen möglicherweise Reisekosten in Betracht (Wagner II. 51), und ist die Beschaffung eines Pfarrhauses resp. einer Pfarrwohnung Pflicht der politischen Gemeinde Art. 92 Z. 2.

[7] Z. 3: „Verzierung der Kirchen" und diejenigen Ausgaben, „welche auf die innere Verschönerung derselben Bezug haben". Die Ausschmückungen können bleibend oder vorübergehend sein. Vgl. Wagner II. 48.

[8] „Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Gottesäcker."

[9] Vgl. oben S. 111 ff.

sowie die ganze innere Kircheneinrichtung, welche für die Ausübung des Gottesdienstes erforderlich ist, der Aufbringpflicht. Andernteils aber spricht der Art. 37 nur von notwendigen Kosten[1] und fordert Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse.

Bezüglich des Friedhofs (Z. 4) ist heute in ganz Bayern die politische Gemeinde herstellungs- und unterhaltungspflichtig.[2]

Damit wird aber nicht die Theorie gutgeheißen, daß im Gebiet des französischen Rechts die Kirchhöfe im Gemeindeeigentum stehen. Diese Theorie läßt sich vor allem aus dem französischen Recht nicht stützen;[3] dasselbe hat vielmehr an den überkommenen Eigentumsverhältnissen der Kirchhöfe nichts geändert, und die Neuanlegung von konfessionellen Friedhöfen durch die Kirchen nicht behindert.

Das trifft auch für die GO. zu. Eine kommunale Anlagepflicht besteht hier nur im Bedürfnisfall, also wenn nicht schon ein Friedhof, auch ein konfessioneller Kirchhof, der ja allen geöffnet werden muß (RE. § 100), vorhanden ist.

Der konfessionelle Kirchhof unterliegt aber nach wie vor der kirchlichen Baulast. Die pfälzer Kirchenfabriken und rechtsrheinischen Kirchenverwaltungen können die konfessionellen Friedhöfe schließen resp. Erweiterungen ablehnen und damit die politischen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Gemeindepflicht zwingen.[4] Aber bis zur Auflassung des Kirchhofs haben sie nach den Grundsätzen der kirchlichen Baulast für anständige Unterhaltung zu sorgen, wie auch der Anlegung von konfessionellen Kirchhöfen durch die Kirchenfabriken kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Derartige Anlagen sind dann für die politischen Gemeinden ein Befreiungsgrund.

Die politischen Gemeinden haben die Unterhaltungspflicht nur, insoweit sie in Erfüllung einer Pflicht auch die Anlage besorgte.[5]

Wird die Erweiterung eines konfessionellen Kirchhofs durch die politische Gemeinde besorgt, so hat dieselbe mangels abweichender Verabredung an dem zugeschlossenen Teil auch Eigentum und Unterhalt, während im übrigen eine Aenderung nicht eintritt.

Weitere Details des Anlage- und überhaupt des Friedhofrechts im Prairialdekret,[6] insbesondere das Erfordernis der Genehmigung des Ankaufs

---

[1] Bei größeren außerordentlichen Ausgaben für den Kultus, z. B. für die Feier des Gottesdienstes, Verschönerung der Kirchen, Anschaffung von Ornaten u. s. w., ist vorher an die Kreisregierung Bericht zu erstatten, um im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Zweckmäßigkeit, den Ansatz der Kosten u. dergl. einer Prüfung zu unterstellen. Reg.-E. v. 10. Juni 1855 Z. 12 (Geib II. 44).

[2] Pfälz. GO. Art. 29 in Uebereinstimmung mit der rechtsrh. GO. Art. 38.

[3] Vgl. oben S. 315.

[4] Damit widerlegen sich die Bedenken von Lang (Archiv f. civ. Pr. 26 S. 334 ff. 342). In dieser Beschränkung acceptiere ich das Kasseler OAG.-Erk. v. 15. Februar 1862 (Seufferts Archiv 15 S. 320).

[5] So auch Wagner II. 50 gegen die Reg.-E. v. 30. Juli 1875 (S. 49 f.).

[6] Dekret v. 23. Prairial XII. (Wand, Hdb. 274 ff.)

für Friedhofszwecke ist für die Gemeinden nach der GO. nicht mehr haltbar. Das hat auch die Kreisregierung anerkannt, aber aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Vorlage der Projekte an die Bezirksämter angeordnet.[1]

§ 98.

Das Deckungsrecht.

Das Dekret von 14./24. Februar 1810 Art. 1 besagt:[2]

„Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikeinkünfte, noch in deren Ermangelung die Gemeinde-Revenuen hinreichend sind, um die alljährlichen Ausgaben für den Gottesdienst zu bestreiten, so kann eine Umlage . . . erhoben werden."

Dieses einfache Prinzip liegt schon den detaillierten Anordnungen des Fabrikdekrets von 1809 zu Grund.

Die hier normierte gemeindliche Deckungspflicht beschränkt sich aber nicht auf die Ausgaben für den Gottesdienst, sondern trifft alle Verpflichtungen des Art. 37.

Das Fabrikdekret Art. 92 Z. 1 macht es nämlich der politischen Gemeinde zur Pflicht

> „das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen."[3]

Nach Z. 2 und 3 hat ferner die politische Gemeinde für ein Pfarrhaus, resp. eine Pfarrwohnung aufzukommen oder eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen und für die Hauptreparaturen der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude zu sorgen.

Das letztere bedeutet eine Abschwächung des Art. 37 Z. 4, die aber die Rückwirkung von Art. 41 Abs. 2 ist, wonach die kleineren Reparaturen stets aus den eigenen Einnahmen zu bestreiten sind. Hauptsächlich zum Zweck dieser Abgleichung erschien die besondere Ordnung der Baulastfrage unter den Gemeindepflichten in Art. 92 Z. 3 noch einmal geboten.

Will der Fabrikrat, im Fall der Insufficienz der Kirchenfabrik, die Gemeinde für Kultusbedürfnisse in Anspruch nehmen oder eine Umlage erhoben haben, so ist das Budget mit dem erforderlichen Antrag dem Bürgermeisteramt zuzustellen, damit dieses den vorschriftsmäßigen Gemeindebeschluß herbeiführt.

Die Revolutionsgesetzgebung hatte jede Pflicht, Ausgaben für Kultuszwecke zu machen, abgeschafft.[4]

---

[1] Reg.-E. v. 17. Juli 1869 (Wand, GO. S. 69).

[2] Geib II. 65.

[3] Vgl. übrigens auch Art. 4 des Dekr. v. 14. Februar 1810 (Dursy I. 300).

[4] G. v. 7. Vendémiaire IV. 29. September 1795 (Hermens I. 286): „Nul ne peut être forcé de contribuer aux dépenses d'aucun culte." Vgl. auch meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 345.

Erst der Art. 72[1] der organischen Artikel von 1802 hatte die Gemeinde autorisiert, den Geistlichen eine Wohnung mit Garten anzuschaffen, was 1806[2] auch für die protestantische Kirche ausgesprochen wurde.

Aus dieser Autorisation machte das Fabrikdekret (Art. 92, 37) eine Rechtspflicht.[3]

1. Voraussetzung für die Leistungspflicht der politischen Gemeinde ist die Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte.[4] Die Gemeindepflicht ist also subsidiär, wie dies auch die VO. vom 8. Januar 1819[5] ausdrücklich anerkannt hat. Das gilt auch für die in Z. 2 und 3 des Art. 92 normierte Gemeindepflicht. Den Standpunkt der französischen Judikatur, wonach die Gemeindepflicht wenigstens bezüglich Z. 2 primär sei, hat die pfälzer Praxis mit Recht abgewiesen.[6] Für die Gemeinde sind Kautelen gegen ungebührliches Heranziehen in folgender Richtung aufgestellt.

Wird auf die Gemeindeleistung abgehoben, so muß dem Gemeinderat das Fabrikbudget vorgelegt werden.[7] Dieser findet möglicherweise Anstände oder einen anderen Ausweg. Die Kompetenzverhältnisse der Art. 93, 96—98 sind jetzt geändert. Der Bischof hat nur das Recht der Einvernehmung. Streitigkeiten zwischen einer politischen und einer Kirchengemeinde über eine Verpflichtung der ersteren zur Beitragsleistung für kirchliche Zwecke gehören vor das Bezirksamt, gegen dessen Beschluß Beschwerde an die Kreisregierung und von da an den VGH. offen steht.[8]

Hat aber der Fabrikrat auf die politische Gemeinde eine Baulast abgeladen, so ist noch eine technische Prüfung geboten.

An Stelle der Bestimmungen der Art. 94 und 95 über das Verfahren gelten heute eigene bauverwaltungsrechtliche Normen.[9]

2. Die gemeindliche Leistungspflicht besteht nur im Rahmen verfügbarer Renten der Gemeinde (Art. 99),[10] ist also beschränkt.

Deshalb hat jetzt die Kreisregierung eine Prüfung des Gemeindebudgets vorzunehmen, um die gemeindliche Leistungsfähigkeit festzustellen (Art. 101).

Wenn die Einkünfte der Gemeinde nicht ausreichen, insbesondere die letztere gar Gemeindeumlagen erhebt, so schneidet damit wohl die eigene Vermögensleistung, aber nicht auch die gemeindliche Geschäftsthätigkeit ab.

Also die eigene Leistung hört auf. Gemeindeumlagen für kirchliche

---

[1] Dursy I. 53. [2] a. a. O. II. 335. [3] Wagner II. 133.
[4] Fabrikdekret Art. 92, 93, 94; G. v. 14./24. Februar 1810 Art. 1.
[5] § 76 (Wagner II. 220).
[6] Wagner II. 133 f. Wand-Wagner S. 540.
[7] Art. 93. Dazu Wagner II. 137.
[8] VGH.-G. Art. 10 Z. 13. Wagner II. 137 f.
[9] Vgl. vorläufig Wagner II. 138 ff. Das Detail später in meinem Baulastrecht.
[10] Vgl. Art. 1 des G. v. 14./24. Februar 1810 oben S. 320. Der Art. 2 lautet: „Lorsque, pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte, il sera nécessaire, à défaut de revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu“ etc.

Das gilt auch für Simultankirchen. Die vielfach auftretende Praxis, wonach politische Gemeinden auch ohne Ueberschüsse solche Kirchen unterhalten, ist nicht zu halten (Wand, GO. S. 301).

Zwecke im Sinn des rechtsrheinischen Rechts[1] und Schwierigkeiten nach Art des Art. 5 des rechtsrheinischen Umlagengesetzes[2] gibt es hier nicht.

Der Inhalt des Art. 5 kehrt allerdings in dem pfälzer Umlagengesetz Art. 5 und der pfälzer GO. Art. 44 wieder. Aber dort handelt es sich von vornherein um wirkliche Kirchengemeindeumlagen, die nur durch die politische Gemeinde ausgeschrieben und erhoben werden.

Versagen nämlich die Gemeinderevenuen, so hat der Gemeinderat über die Mittel zu beraten, wie die Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne (Art. 99).

II. Wie Art. 100 unzweideutig voraussetzt, ist hierbei an eine Kirchenumlage gedacht, die auf die Parochianen auszuschreiben ist. Klar ausgesprochen ist dies im citierten Gesetz von 1810.[3] Die Parochianen sind nämlich wie auch sonst überall im letzten Grund verpflichtet, und die politische Gemeinde beschließt in der Pfalz ihre Thätigkeit damit, daß sie das Umlagegeschäft für die paroisse durchführt.[4]

Die Umlagen selbst sind aber auch in der Pfalz Leistungen aus dem Kirchengemeindeverband (GO. Art. 44) und daher konfessioneller Natur.[5] Die Heranziehung von Andersgläubigen setzt gemeinschaftliche Benützung oder ein besonderes Rechtsverhältnis in dem oben S. 117 ff. entwickelten Sinne voraus (Art. 44).[6] Hier zahlt unter der genannten Voraussetzung der Andersgläubige Kirchenumlagen, welche durch die Gemeindebehörde erhoben werden, während im rechtsrheinischen Bayern der Andersgläubige unter der genannten Voraussetzung bei Gemeindeumlagen für kirchliche Zwecke keine Befreiung beansprechen kann.

Findet der Gemeinderat, daß „die Bewohner einer Pfarrei" nicht im stande sind, die Kosten zu tragen,[7] so soll er sich an den Minister um Staatszuschuß wenden (Art. 100).

Besteht die Pfarrei aus mehreren Gemeinden, so hat der Gemeinderat einer jeden Gemeinde die gesetzlich notwendigen Beschlüsse zu fassen (Art. 102).

Zur geschäftlichen Behandlung der Gemeindezuschüsse ist zu bemerken, daß der Kirchenrechner die letzteren auf Anweisung des Bürgermeisters und Einnahmeermächtigung des Fabrikrats bei dem Gemeindeeinnehmer für die Kirchenkasse erhebt. Nur wo die Gemeinde eine Ausgabe für einen bestimmten Zweck ganz übernimmt, führt sie dieselbe auch selbst mit ihren Mitteln aus. Nötigenfalls hat dann der Fabrikrat die förmliche Uebergabe zu betreiben.[8]

---

[1] Vgl. oben S. 114 ff. [2] Vgl. oben S. 120 ff.
[3] Vgl. oben S. 320. [4] Vgl. unten S. 326 ff.
[5] Wagner II. 142. Wand-Wagner S. 540.
[6] Das Herkommen ist in der Pfalz im Anschluß an das Zivilrecht auch für das öffentliche Recht keine Rechtsquelle (VGH. III. 508, IV. 235, XIV. 356).
[7] Das setzt natürlich größere Kosten voraus, als wie sie durch Reparaturen entstehen (Art. 100).
[8] Wand, Hdb. 612, Geib II. 65, Wagner II. 137.

B. Das Umlagen- und Kirchengemeinderecht.

§ 99.

Das materielle Umlagenrecht.

Nachdem durch das citierte G. vom 7. Vendémiaire IV Art. 10 das Recht, Kirchenumlagen zu erheben, beseitigt worden war,[1] wurde es durch das G. vom 14./24. Februar 1810 wieder eingeführt.[2]

Heute ist das G. vom 17. November 1837 maßgebend, auf welches die GO. Art. 44 und 129 in erster Linie abhebt.[3]

1. Die Zwecke, für welche Kirchenumlagen erhoben werden können, sind gesetzlich festgelegt (Art. 5). Es sind das die oben S. 318 beschriebenen Aufbringtitel. Für den Fall des Unvermögens der Kirchenfabrik und der Zivilgemeinde wird auf Grund der Aufbringpflicht die Umlageerhebung aber auch zur Pflicht (Art. 5). Ueber die Zwangsetatisierung vgl. unten S. 327.

2. Umlagepflichtig sind „alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei" (Art. 5).

Erforderlich ist also Konfessionszugehörigkeit und Domizil in der betreffenden Pfarrei[4] oder mit anderen Worten: Kirchengemeindemitgliedschaft.[5]

Da sich für jeden die Umlagepflicht nach Maßgabe seiner in dem Sprengel zu entrichtenden Gesamtsteuer bemißt (Art. 5), so ist eine weitere Voraussetzung die Steuerveranlagung in dem betreffenden Bezirk.

Bezüglich der Umlagepflicht herrscht also in der Pfalz und im rechtsrheinischen Bayern[6] Uebereinstimmung.

3. Ueber den Einfluß der Filialverhältnisse auf die Umlagepflicht besagt Art. 5:

> „Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hierzu besitzen,[7] sind die Religionsverwandten des Filialdistrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig."[8]

---

[1] Oben S. 320. Vgl. auch meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 345.
[2] Vgl. oben S. 320.
[3] Vgl. oben S. 288.
[4] Vgl. oben S. 291.
[5] Vgl. auch Wagner II. 144.
[6] Vgl. oben S. 125. Das Detail vgl. daher a. a. O.
[7] Diese Voraussetzungen treffen insbesondere für die prot. selbständigen Vikariate zu (Wagner II. 147).
[8] Vgl. dazu VGH. XIV. 276 ff. An der Verpflichtung der Filialisten, zu den Pfarrhausreparaturen beizutragen, wurde durch das Umlagengesetz nichts geändert Bl. f. a. Pr. 45 S. 326, Wagner II. 147, Wand-Wagner 541[5]; VGH. X. 13 ff. handelt nur von der Konkurrenz des Filialkirchenvermögens, ohne daß ich indes diesen Ausführungen beistimmen könnte. In XVIII. 116 ff. ist sodann unter der Voraussetzung des Unvermögens der Filialkirche die Konkurrenz der Filialisten zu Pfarrhausreparaturen nur als subsidiär,

Ob der Gottesdienst durch einen eigenen Expositus oder durch den Pfarrer excurrendo abgehalten wird, ist belanglos. Ein Abänderungsantrag, der bei der Beratung des G. vor 1837 die Befreiung der Filialisten an das weitere Erfordernis der Unterhaltung eines eigenen Hilfspriesters gebunden wissen wollte, wurde schon in der K. d. A. abgelehnt und in der K. d. R. nicht wieder aufgenommen.[1]

Als eigener ständiger Gottesdienst ist übrigens derjenige nicht anzusehen, welcher infolge eines kündbaren Vertrages abgehalten wird, den die Filialgemeinde mit einem Geistlichen für dessen Person abgeschlossen hat.[2]

Die Worte „mit der Berechtigung hierzu" wollen den Fall ausschließen, daß ein Geistlicher in Filialkirchen aus Gefälligkeit Sonn- und Feiertags ständigen Gottesdienst hält.[3] Aber jeder kath. Binationsgottesdienst ist ein Pflicht-, kein Gefälligkeitsakt, und infolge des Filialverhältnisses angeordnet.

Eine Filiale, die früher selbst Pfarrkirche war und durch Union die Selbständigkeit verloren hat, hat das Recht auf einen eigenen ständigen Gottesdienst in der Filialkirche.[4]

Die Ständigkeit des Gottesdienstes hat nichts zu thun mit der Art und Form der Sonntagsmesse. Hochamt und Predigt ist nicht erforderlich. Maßgebend ist nicht die größere oder geringere Feierlichkeit, sondern die kirchenrechtlich begründete Gewährschaft der fortdauernden Abhaltung.[5]

Ständig ist der Gottesdienst auch, wenn er nicht an jedem Sonn- und Feiertag, sondern nur abwechselnd mit der Pfarrkirche, also an jedem zweiten Sonn- und Feiertag, stattfindet.[6]

Der gemeinsame Geistliche ist nur da umlagepflichtig, wo er seinen Wohnsitz hat.[7]

4. Wenn die Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteht, so werden sowohl die Umlagen als auch die Beiträge aus der Gemeindekasse nach dem Verhältnis der durch die Pfarrgenossen einer jeden derselben zu zahlenden Gesamtsteuer unter diese Gemeinden repartiert.[8]

Hat die eine Gemeinde Ueberschüsse, während die andere Umlagen erhebt, so sind die Umlagen nach Maßgabe der Steuer auf die Gesamtzahl der Parochianen jeder Gemeinde zu verteilen. Die auf die Parochianen ersterer Gemeinde treffende Summe ist aus den Ueberschüssen, die auf die Parochianen der zweiten Gemeinde entfallende Summe durch Umlage zu zahlen.[9]

---

d. h. nicht für den Fall ausgesprochen, daß die Kosten ohne Heranziehung des Stammvermögens aus den Mitteln der Pfarrkirche bestritten werden können. Die nähere Würdigung dieser Entscheidungen behalte ich mir für Bd. III (Baulastrecht) vor.

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1837, Prot.-Bd. XIII. 223 f. VGH. XIV. 287.
[2] Verh. d. K. d. Abg. 1837, XIII. 123. Verh. d. K. d. R. II. 293.
[3] Verh. d. K. d. R. 1837, Bd. II. 293. VGH. XIV. 287.
[4] VGH. XIV. 272. [5] a. a. O. 289. [6] a. a. O. S. 272.
[7] Alexander (Bl. f. a. Pr. 45 S. 327).
[8] Wand, Hdb. S. 614, Wand-Wagner S. 543. (G. v. 14./24. Februar 1810 Art. 4. Umlagegesetz v. 1837 Art. 2.)
[9] Geib II. 67, Alexander Bl. f. a. Pr. 45 S. 323.

5. Was den Umlagemaßstab anlangt, so werden, wie gesagt, die Umlagen nach Maßgabe der in dem Sprengel zu entrichtenden Gesamtsteuer entrichtet (Art. 5). So ist es auch im rechtsrheinischen Bayern.[1]

Rücksichtlich der gemischten Ehen hat sich in der Pfalz folgende durch ME. vom 3. Juni 1878 Nr. 1158 bestätigte aber rechtswidrige Praxis gebildet.[2]

Die Steuer, welche der Ehemann für sich und seine Frau entrichtet, oder wenn die Ehefrau eigenes steuerpflichtiges Vermögen besitzt, die von beiden Ehegatten entrichtete Gesamtsteuer wird halbiert und der umlagepflichtige Eheteil mit seiner Hälfte bei der Berechnung herangezogen, indem hierbei nach außen der Ehemann für den seine Frau treffenden Anteil aufkommt.

Maßgebend ist die Anschauung, daß der Ehemann die seine Frau treffenden, auf dem Einkommen und dem Erwerb ruhenden Lasten, also auch deren Hälfte, zu tragen habe, und man findet in dieser Beisteuer des Ehemannes für fremde Kultusbedürfnisse umsoweniger etwas Bedenkliches, als der Hausvater von den Kultuseinrichtungen der fremden Konfession für seine Familie angeblich Vorteile zieht. Selbstverständlich wird er für die Kultusbedürfnisse seiner Konfession auch nur mit einer, nämlich der ihn selbst treffenden Hälfte, veranlagt.

Aber wenn man für die Familie auch eine „Gemeinschaft der Benutzung" resp. ein „besonderes Rechtsverhältnis" konstruieren und so an Art. 44 der pfälzer GO. vorbeikommen könnte, so bleibt doch immer noch der Satz des Umlagengesetzes bestehen, daß nur derjenige umlagepflichtig ist, der mit einer eigenen Steuer veranlagt ist, dieser aber auch nach Maßgabe dieser ganzen Steuer.

Daß dies der maßgebende Gesichtspunkt sein müsse, hat auch v. Seydel[3] und der VGH. durch E. vom 30. Dezember 1892[4] anerkannt.

Entscheidend ist die Thatsache einer persönlichen Besteuerung. Besitzt die Ehefrau ein eigenes Haus, eigene Liegenschaften, ein eigenes Gewerbe oder ein eigenes Einkommen, was sie ja selbst versteuern muß,[5] so ist diese Gesamtsteuer bei Umlagen für die Kultusbedürfnisse ihrer Konfession zu Grunde zu legen.

Ihre Kapitalrente aber wird mit der allenfallsigen Rente des Ehemannes, falls sie mit diesem zusammenlebt, in einer Gesamtsumme zur Steuer gezogen,[6] was auch für das ausgeschiedene Kapitalvermögen der sich im Unterhalt derselben befindenden Kinder gilt.[7] Diese Steuer-

[1] Vgl. oben S. 128. Nachtragserhöhungen sind nachträgliche Steuerveranlagung und daher auch hier zu berücksichtigen. Vgl. Wand-Wagner S. 541[4].

[2] v. Seydel III. 598[10], Geib II. 68, Wand, GO. S. 297, Wand, Hdb. 614, Wagner II. 145, Wand-Wagner S. 541, Alexander (Bl. f. a. Pr. 45 S. 330 ff.).

[3] 1. Aufl. VI. 312. 2. A. III. 598. Vgl. auch die in der vorangehenden Anm. Citierten.

[4] Bl. f. a. Pr. 45 S. 331.

[5] Vgl. Grund- (§ 2 u. 4), Haus- (§ 1 ff.), Gewerbe- (Art. 1, 8, 14) und Einkommensteuergesetz v. 1881 Art. 1 (Weber XV. 224, 244, 134, 98).

[6] Kapitalrentensteuergesetz v. 1881 Art. 7 (Weber XV. 125). [7] a. a. O.

veranlagung des Mannes muß also bei Umlagen der Kirchengemeinde der Frau außer Ansatz bleiben, kommt dagegen bei Umlagen seiner Konfession ganz zur Verrechnung.

Darnach ist bei der Umlageverteilung zu bestimmen, in welcher Steuerhöhe die Frau zu veranlagen ist.

Damit ist aber, wie Alexander richtig hervorgehoben hat,[1] noch nicht gesagt, daß die Ehefrau selbst diesen Umlagebeitrag auch zu entrichten hat. Vielmehr kann das Güterrecht, nach dem sie lebt, dem Ehemann mit der Nutznießung ihres Vermögens die Tragung der Lasten zur Pflicht machen und ihm demgemäß auch die Steuer zuweisen, welche auf dem Vermögen der Frau liegt.[2] Nur bei völliger Gütertrennung behält die Frau Verwaltung und Genuß ihres Vermögens und hat die darauf liegenden Lasten selbst zu tragen.

Das umlage- und exekutionsrechtliche Verhältnis ist also auseinanderzuhalten.

§ 100.

Das formelle Umlagenrecht.

I. Das einzige Zugeständnis, welches bei Kultusumlagen an das Kirchlichkeitsprinzip gemacht wird, ist, daß zu den Beratungen des Gemeinderats ein Ausschuß von 3—5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstands (=Fabrikrats resp. Presbyteriums) zugezogen werden muß (Art. 7 Abs. 2).[3]

Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit (GO. Art. 78) sind diese Abordnungen mitzuzählen.

Wie ist es, wenn Kultusumlagen in einer Gemeinde erhoben werden, aus welcher keine Leute im Fabrikrat der Pfarrkirche sitzen? Ich halte es für angängig, daß der Fabrikrat aus seiner Mitte Leute abordnet, welche der betreffenden Gemeinde ganz fremd sind. Andere verlangen die Zuziehung von Religionsgenossen aus der betreffenden Gemeinde.[4] Aber das widerstreitet dem klaren Wortlaut des Gesetzes, wonach in der Gemeinderatssitzung „Religionsverwandte aus der Mitte des Kirchenvorstandes" zu erscheinen haben, welch letzterer ja auch nur Mitglieder abordnen kann. Das Gesetz will eben dem Fabrikrat seinen Einfluß wahren, und mit dieser gesetzlichen Anordnung haben sich die betreffenden Gemeinden zu bescheiden.[5]

II. Es ist zu unterscheiden zwischen Umlagen für gewöhnliche und außergewöhnliche Bedürfnisse.

---

[1] Bl. f. a. Pr. 45 S. 332 ff.
[2] Die Anwendung dieses Prinzips a. a. O.
[3] Der Fabrikrat resp. das Presbyterium ordnet diesen Ausschuß ab. (Wand, Hdb. S. 614, Wand, GO. 298, Medicus, GO. 133 f.)
[4] Wand, GO. S. 298, Wand-Wagner S. 542[2].
[5] So auch v. Seydel III. 599[13].

1. Umlagen für gewöhnliche, laufende Kultusausgaben werden, natürlich unter der Voraussetzung, daß sie gesetzlich begründet sind, in Verbindung mit den jährlichen Budgetverhandlungen beschlossen und dürfen vom verstärkten Gemeinderat nicht verweigert werden. Es findet nötigenfalls Zwangsetatisierung durch die Kreisregierung statt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium (Art. 9).[1] Dagegen ist der VGH. zuständig, wenn der Gemeinderat behauptet, es sei eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt worden.[2]

Sträubt sich der verstärkte Gemeinderat aber nicht, einen Umlagebeschluß zu fassen, so genügt die Genehmigung des Bezirksamts.[3]

2. Umlagen für außergewöhnliche Kultusbedürfnisse[4] werden losgelöst von den regelmäßigen Budgetverhandlungen „mittelst gesonderter Beschlüsse" beantragt (Art. 10). Im übrigen ist zu unterscheiden.

Beträgt die außerordentliche Umlage bis zu 10% der jährlichen Gesamtsteuer, so genügt die beschriebene Verstärkung des Gemeinderats (Art. 10).

Geht aber die Umlage über 10% hinaus, so hat eine weitere Verstärkung des Gemeinderats nach Maßgabe des Art. 8 stattzufinden (Art. 10). Hiernach sind außer der gewöhnlichen Verstärkung ebensoviele höchstbesteuerte Konfessionsgenossen zuzuziehen, als der Gemeinderat Mitglieder hat.[5] So gewinnt die Vertretung der betroffenen Glaubensgenossen die Majorität und kann den Beschluß hindern. Die Abstimmung erfolgt per majora.[6]

Die Anträge auf Erhebung außerordentlicher Umlagen bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung, bei Umlagen über 50% sogar der Genehmigung des Landesherrn (Art. 10).

Das Recht der Zwangsetatisierung besteht auch hier, aber in bescheideneren Grenzen.

Verweigert nämlich der vorschriftsmäßig verstärkte Gemeinderat die für außerordentliche, aber nach Auffassung der vorgesetzten Behörde unzweifelhaft notwendige Bedürfnisse eine außerordentliche Umlage zu erheben, so darf die Kreisregierung von Amts wegen eine Umlage verfügen, aber nur bis zu 10% (Art. 11).

III. Sobald der Umlagebeschluß des Gemeinderats genehmigt ist, hat der Fabrikrat (in der protestantischen Kirche das Presbyterium) ein Verzeichnis der umlagepflichtigen Parochianen anzufertigen und dem Bürgermeisteramte zu übergeben, damit dasselbe auf Grund der Steuerrollen das Umlageregister anfertigt.[7]

---

[1] Vgl. oben S. 323. [2] VGH.-G. Art. 10 Z. 3.
[3] Art. 7, GO. Art. 87.
[4] Hier handelt es sich um Umlagen, die nicht schon durch die ordnungsgemäße Führung des Kirchengemeindehaushaltes erforderlich werden. Wand-Wagner S. 543[1].
[5] Vgl. auch Reg.-E. v. 7. Februar 1860 (Geib II. 67). Ferner Wagner II. 151, Wand-Wagner S. 543.
[6] Wagner II. 151 f., Wand-Wagner S. 543[3].
[7] Wand, Hdb. 614, Wand-Wagner S. 543.

Wenn auch die durch Umlagen zu bestreitenden Kultusausgaben nicht in den Gemeinderechnungen verrechnet werden, so erfolgt doch die Erhebung zugleich mit den Gemeindeumlagen durch den Gemeindeeinnehmer, der dann den ganzen Betrag gegen Quittung an den Kirchenrechner abliefert.[1]

Unbeibringliche Posten werden auf ein Verzeichnis des Einnehmers und das Gutachten des Fabrikrats niedergeschlagen.[2]

Ueber Umlagestreitigkeiten vgl. oben S. 140 f.

§ 101.

Das Kircheneigentum und die Kirchengemeinde.

I. Die Frage nach dem Eigentümer des Kirchengutes hat ihre Erledigung hauptsächlich im Sinn der Institutentheorie gefunden.[3] Eigentümer des örtlichen Kirchenvermögens im engeren Sinn ist die Kirchenstiftung resp. die Kirchengemeinde.[4]

Am meisten bestritten war und blieb bis heute die Eigentumsfrage für das Gebiet des französischen Rechts.

Hier wird zum guten Teil auch jetzt noch ein staatliches Eigentum an dem säkularisierten Kirchengut behauptet, indem die Rückgabe an die Kirche nur als eine Rückgabe zum Gebrauch begriffen wird.[5] Die herrschende Meinung aber nimmt ein Kommunaleigentum an, indem der Staat sein Eigentum an die politischen Gemeinden abgetreten haben soll.[6]

Ich habe an anderer Stelle nachgewiesen, daß beide Theorien auf irriger Auslegung der französischen Restitutionsgesetzgebung beruhen.[7] Eigentümer ist auch hier die Kirchenfabrik resp. die Kirchengemeinde.[8]

Ein vom Boden der Kommunaleigentumstheorie ergangenes Urteil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 27. Januar 1870 führte denn auch zu einer treffenden Kritik in den Bl. f. a. Pr. 1870 Bd. 20 S. 199.

Hier ist richtig ausgeführt, daß die Säkularisationsgesetzgebung, soweit die Kirchenfabriken in Frage kommen, für die 4 rheinischen Departements gar

[1] Reg.-E. v. 20. März 1856 (Geib II. 68, Wand-Wagner S. 543, Wagner II. 152) mit dem Hinweis darauf, daß der Kirchenrechner nicht die gleiche Gewandheit in der Umlageerhebung besitze und daß so am wenigsten Kosten und Belästigungen entstünden.

[2] Reg.-E. v. 20. März 1856 (Wand, Hdb. 614, Wand-Wagner 543[5], Wagner II. 152).

[3] Zur Litteraturgeschichte vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" I. 257—346. Ueber das geltende Recht II. 1 ff.

[4] Ueber das Verhältnis von Kirchenstiftung und Kirchengemeinde vgl. oben S. 77 ff.; v. Seydel 2. A. III. 597 bei Besprechung des Pfälzer Rechts: „Ob man aber als das Rechtssubjekt des örtlichen Kirchenvermögens die Anstalt oder die Kirchengemeinde faßt, ist, zumal für das öffentliche Recht, wenig von Belang". — Das gilt insbesondere angesichts des vollzogenen Ausbaues der Vermögensverwaltung, während für die Organisation selbst die Eigentumstheorie gute Vorspanndienste leisten kann. Die Vereinigungsurkunde von 1818 § 13 stellt die Kirchengemeinden sehr in den Vordergrund, während die kath. Kirchengemeinden zurücktreten.

[5] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 326 ff.

[6] a. a. O. II. 328 ff. [7] a. a. O. II. 347 ff., 360 ff. [8] a. a. O. II. 362 ff.

nicht übernommen wurde,[1] und das protestantische Kirchenvermögen überhaupt nicht säkularisiert worden ist.[2]

Der Aufsatz kommt zu dem Resultat, daß auch in der Pfalz die katholischen und protestantischen Kirchengemeinden Eigentümer der Pfarrkirchen und ihres Vermögens sind.

Das in dieser Streitsache angerufene Appellationsgericht von Zweibrücken entschied denn auch durch Erkenntnis vom 20. März 1871[3] in diesem Sinn.

Die Eigentumsfrage hat heute in der Pfalz ihre Schärfe verloren. Thatsächlich wird dort kaum seitens des Staates oder einer politischen Gemeinde noch ein Anspruch auf das Eigentum der Kirchen und des Kirchenvermögens erhoben.[4]

II. Das Kirchengemeinderecht ist nirgends so schlecht entwickelt wie in der Pfalz.

Der Charakter der Kirchengemeinde als juristische Person steht fest.[5] Er entwickelte sich zum Teil unter der irrtümlichen Gleichsetzung von commune und paroisse,[6] teils in Anlehnung an die parochiane Beitragspflicht,[7] und rechtfertigt sich durch die inhaltliche Uebereinstimmung mit der Kirchenfabrik.[8]

Uebrigens zeigt gerade die Ordnung des Umlagenrechts die Mangelhaftigkeit des pfälzer Kirchengemeinderechts.

Es unterliegt insbesondere angesichts des Art. 44 der GO. keinem Zweifel, daß die Umlagepflicht der Parochianen sich als eine Verpflichtung aus dem Kirchengemeindeverband darstellt.

Wir haben also einen wirklichen Kirchengemeindeverband, wobei der französische Gesetzgeber bald von commune, bald von habitans d'une paroisse, bald von paroissiens als Trägern der Umlagepflicht spricht.[9]

---

[1] Vgl. auch a. a. O. II. S. 354 ff. Es handelt sich nämlich um die Auslegung des Arrêté v. 9. Juni 1802 (a. a. O.).

[2] Vgl. darüber auch Wand, Hdb. 516.

[3] Abgedruckt im Archiv f. K. KR. 26 S. 277 ff. Zustimmende Kritik von Molitor a. a. O. 275 ff.

[4] Wand, GO. 66; v. Seydel III. 597: „die Annahme eines Eigentumes des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde hat in der Pfalz keine Wurzeln geschlagen".

[5] So auch v. Seydel III. 597, Wagner II. 7 ff., Wand-Wagner S. 546. Mit Unrecht wird hier aber auf RE. 44 u. 46 abgehoben. Dort ist der kath. und prot. Kirche zwar der Erwerb in der Personenform zugebilligt, sie ist also nicht auf den Erwerb nach dem Recht der societas angewiesen. Was aber alles auf dem Gebiet des Kirchenwesens Person ist, wird hier offen gelassen.

[6] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 393 u. 144 ff. Ebenso hebt das Erk. d. App.-G. Zweibrücken v. 20. März 1871 hervor, daß „in keinem der diesbezüglichen französischen Dekrete und Gesetze ein präziser Unterschied zwischen Religionsgemeinde und Zivilgemeinde gemacht ist, und zwar deshalb, weil im alten Frankreich (mit Ausnahme des Elsasses) die Zahl der Bewohner mit verhältnismäßig geringer Ausnahme der kath. Kirche angehörte und daher bei Gleichheit der Religion beide Begriffe sich gewissermaßen identifizieren". (Archiv f. K. KR. 26 S. 285.)

[7] a. a. O. II. 392. [8] Vgl. oben S. 78 ff.

[9] Zweibr. Appell.-G.-Erk. v. 20. März 1871 (Archiv f. K. KR. 26 S. 287). Vgl. auch meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 393.

Aber dieser Verband ist lediglich die Quelle von Genossenschaftspflichten.[1] Die pfälzer Kirchengemeinde ist nur passiver Steuerverband, kein Selbstverwaltungskörper und daher auch ohne Vertretung.

Der Fabrikrat ist lediglich ein Organ der Kirchenstiftung, also nur Stiftungsverwaltung, ohne jeden Zusammenhang mit der Kirchengemeinde.

Schon die eigentümliche Bestellung zeigt das. Anfänglich durch Bischof und Präfekt eingesetzt, erneuert sich der Fabrikrat durch Inzucht.[2] Die Kirchengemeinde hat keinen Einfluß, wie wenn dieselbe an den Verwaltungsergebnissen gar nicht interessiert wäre, und doch wird schließlich auf sie der Wechsel gezogen.

Der Kirchengemeinde fehlt auch die Finanzgewalt. Sie erscheint geradezu als handlungsunfähig, denn sie ist unfähig, die aus dem Kirchengemeindeverband sich ergebenden Verpflichtungen zu realisieren und wälzt das ganze Finanzgeschäft auf die Schultern der politischen Gemeinde.[3]

Daß der Fabrikrat eine Deputation in die Gemeinderatssitzung abordnet, wenn Kirchenumlagen beschlossen werden,[4] zeigt, daß das Gesetz das Interesse der Kirchengemeinde wohl anerkennt, aber von einer Wahrnehmung desselben durch eine wirkliche Kirchengemeindeorganisation noch nichts weiß.

Der Anlehnung an die politische Gemeinde verdankt die Kirchengemeinde zum guten Teil ihre Privatrechtsexistenz; sie ist aber auch schuld, daß die Kirchengemeinde das Gehen nicht lernte und so den Weg in das öffentliche Rechtsleben nicht fand. Kommt die Kirchengemeinde nicht zu der ihr gebührenden Stellung, so zeigt das materielle Ausgaberecht, daß auch die politische Gemeinde schlechte Geschäfte macht, indem sie neben der Arbeit auch noch die Mittel geben muß.

Hier wird die Kirchengemeindeordnung ganz neue Fundamente zu legen haben. Die Einbauung des kirchlichen Umlagenrechts in das Gemeinderecht muß fallen.

---

[1] Wer für das rechtsrh. Bayern erst aus der GO. Art. 60 die Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper und Träger der Umlagengewalt erstehen läßt, wie dies ja auch der VGH. thut (vgl. oben S. 71 f., 104 f.), hätte sich durch das Studium des pfälzer Rechts (rechtsrh. GO. Art. 60 = pfälzer GO. Art. 44) von der Irrigkeit dieser Auffassung überzeugen können.

[2] Vgl. oben S. 292. [3] Vgl. oben S. 326 ff. [4] a. a. O.

2. Abschnitt.

Die protestantischen Presbyterien.

Erstes Kapitel.

Das Organisationsrecht.

§ 102.

Die Zusammensetzung und Bildung der Presbyterien.

Rechtsquellen sind: die Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818,[1] die VO. vom 8. Januar 1819[2] und die revidierte Wahlordnung vom 17. Juni 1876,[3] mit der Kons.-Instr. vom 15. August 1876.[4]

Das gesamte Kirchenvermögen der lutherischen und reformierten Konfession der Pfalz ist durch die Vereinigung 1818 ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden verletzt wurden. Demgemäß blieb jeder Kirchengemeinde ihr privates Eigentum, es mochte bestehen in Almosen, Pfarrwiddum, in Rechten und kompetenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei oder worin es immer wollte.[5]

Damit tritt die Kirchengemeinde mehr in den Vordergrund, wie in der katholischen Kirche.

Dem Fabrikrat entspricht in der protestantischen Kirche der Pfalz das Presbyterium.[6]

I. In jeder „Pfarrgemeinde" oder, wie es an andrer Stelle richtiger heißt, in jeder „Kirchengemeinde",[7] „Mutter- oder Filialgemeinde",[8] soll

[1] Weber I. 736 ff. Es handelt sich um den § 14 (S. 738).
[2] Wand, Hdb. S. 518 ff., Wand-Wagner S. 486, Wagner II. 169 ff.
[3] Wand, a. a. O. S. 65 ff., Wand-Wagner S. 175.
[4] Wand-Wagner S. 181, Wagner II. 171.
[5] Vereinigungsurkunde v. 1818 § 13.
[6] Vereinigungsurkunde v. 1818 § 14 und VO. v. 8. Januar 1819 § 4.
[7] VO. v. 1819 § 1. Revid. Wahlordnung v. 1876 § 1.
[8] Revid. Wahlordnung § 1. Auch die Vikariatsgemeinden bilden ihre Presbyterien selbständig, wenn ihnen auch förmliche Filialrechte nicht eingeräumt sind. (Kons.-Instr. v. 1876 Art. I: Wagner II. 171, Wand-Wagner S. 181).

ein Presbyterium bestehen, das in der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens eine dem Fabrikrat analoge Stellung einnimmt.[1]

Simultankirchenverwaltungen im Sinne des rechtsrheinischen Kirchenrechts gibt es in der Pfalz nicht.[2]

Das geltende Organisationsrecht für die Presbyterien enthält die revidierte Wahlordnung von 1876 und die dazu erlassene Kons.-Instr. vom 15. August 1876.[3]

Das Presbyterium besteht aus den Pfarrern (resp. auch Pfarrverwesern) des Kirchensprengels, welche kraft Gesetzes Mitglieder sind, und aus 5—12 gewählten Kirchengemeindemitgliedern.[4]

Der Pfarrer ist Präses. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.[5]

Die Zahl der gewählten Mitglieder kann unter Umständen auch über 12 hinausgehen.

Gehören nämlich zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, sog. Parochialorte, Parochialgemeinden oder Nebengemeinden, so soll womöglich jeder Ort nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein, und können zu diesem Behufe die Presbyter entsprechend vermehrt werden.[6] Die Anordnung einer solchen Vermehrung bleibt dem Konsistorium vorbehalten.[7] Die Wahlen für die Haupt- und Parochialorte finden entweder in einer Wahlhandlung oder gesondert statt. Im letzten Fall sind von jeder dieser Gemeinden so viel Presbyter und Ersatzmänner zu wählen, als die betreffende Gemeinde Mitglieder für das gemeinschaftliche Presbyterium zu stellen hat. Besteht also z. B. das Presbyterium aus 7 Mitgliedern, von welchen 5 aus der Hauptgemeinde und 2 aus der Parochialgemeinde zu nehmen sind, so hat die Hauptgemeinde aus ihren Angehörigen 5 Presbyter und ebensoviele Ersatzmänner und die Parochialgemeinde aus ihren Angehörigen 2 Presbyter und 2 Ersatzmänner zu wählen.[8] Die gesonderten Wahlen dürfen indes nur aus besonderen Gründen mit Konsistorialgenehmigung stattfinden. Die Regel ist Wahl in einer Wahlhandlung. Besteht z. B. das Presbyterium aus 7 Mitgliedern, von welchen 5 der Haupt- und 2 der Parochialgemeinde anzugehören haben, so sind die 5 resp. 10 Gemeindemitglieder aus der Hauptgemeinde und

---

[1] a. a. O. § 4. Vereinigungsurkunde § 14. [2] Vgl. oben S. 291.

[3] Wagner II. 171 ff., Wand S. 151 ff.

[4] Rev. WO. § 1 Z. 2. In Kirchengemeinden bis zu 500 Seelen = 5; bis zu 1000 = 6; bis zu 2000 = 7; bis zu 3000 = 8; bis zu 4000 = 10, und im übrigen = 12 Mitglieder. — Die Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 1 hatte nur 4—8 Mitglieder vorgesehen.

[5] a. a. O. § 2 Z. 1 in Uebereinstimmung mit der Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 5.

[6] Rev. WO. § 1 Z. 3. Aehnlich schon die Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 1. Das Generale v. 31. Oktober 1882 (Wand-Wagner S. 176 Anm. 1 a) bedroht die Verletzung dieser Bestimmung mit der Nichtigkeitserklärung.

[7] Rev. WO. § 1 Z. 3.

[8] Generale v. 9. Oktober 1888. Wand-Wagner S. 176 Anm. 1 b.

die 2 resp. 4 Gemeindemitglieder aus der Parochialgemeinde, welche unter ihren Gemeindegenossen die größte Stimmenzahl erhalten haben, als gewählt zu betrachten. Die 5 Mitglieder aus der Hauptgemeinde und die 2 Mitglieder aus der Parochialgemeinde, welche die meisten Stimmen erhalten haben, treten ins Presbyterium ein, während die übrigen Ersatzmänner bleiben.[1]

II. Das auf dem französischen Kooptationsprinzip[2] beruhende Erneuerungsrecht der Vereinigungsurkunde[3] hat in der revidierten WO. dem modernen Wahlrecht weichen müssen.

Hiernach werden die Presbyterien alle 6 Jahre durch Wahl vollständig neu gebildet.[4] Selbstverständlich können die bisherigen Mitglieder wieder gewählt werden.[5]

Neben der vorschriftsmäßigen Anzahl von Presbytern sind ebensoviel Ersatzmänner zu wählen, deren eventuelles Mandat gleichfalls mit dem Ablauf der 6jährigen Wahlperiode erlischt.[6]

Die durch Sterbfall, Ausschluß oder Austritt entstehenden Lücken werden durch diese Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Los bestimmt wird.[7]

Außer den periodischen Wahlen gibt es möglicherweise „außerordentliche Integralerneuerungen" und „Ergänzungswahlen".[8]

Diese beiden heißen auch „Zwischenwahlen".[9]

Die Ergänzungswahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Wahlen mehr als ½ Jahr in Mitte liegen würde und die vorschriftsmäßige Zahl der gewählten Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne daß Ersatzmänner vorhanden sind.[10]

Macht sich die Notwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Konsistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat.[11]

Wahlverband ist die betreffende Kirchengemeinde.[12] Die Wahlfähigkeit setzt also Mitgliedschaft im Kirchspiel voraus.[13]

III. Aktiv wahlberechtigt sind aber nur die Hausväter, d. h. nach der gesetzlichen Auslegung diejenigen männlichen, verheirateten oder unverheirateten selbständigen[14] Kirchengemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend

---

[1] Generale v. 22. Juni 1894 a. a. O. Anm. 1 c.
[2] Vgl. oben S. 292. [3] § 14 Abs. 2.
[4] Rev. WO. § 3 Z. 1 u. 2.
[5] a. a. O. § 3 Z. 1. [6] a. a. O. § 7 Z. 2.
[7] a. a. O. § 11. Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung ist dem Dekanate und durch dieses dem Konsistorium alsbald Kenntnis zu geben (§ 11 Abs. 2).
[8] a. a. O. § 3 Z. 3 u. 4. [9] a. a. O. Z. 4. [10] a. a. O.
[11] a. a. O. Z. 5. [12] a. a. O. § 3. Z. 2. [13] a. a. O. § 4.
[14] Die hier erwähnte Selbständigkeit ist identisch mit eigener wirtschaftlicher Existenz, setzt aber keine eigene Haushaltung voraus. (Wand-Wagner S. 179[1].) Vgl. auch oben S. 30.

eines Verbrechens oder aber wegen eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann,[1] verurteilt worden sind.[2]

Wählbar sind diejenigen Wahlstimmberechtigten, welche mehr als 30 Jahre alt und als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind.[3] Die Stellung als Bürgermeister, Adjunkt, Mitglied des Gemeinderats oder Kirchenrechner schließt die Wählbarkeit nicht aus.[4]

§ 103.

Die Wahlhandlung.

1. Die Wahlvorbereitung liegt in den Händen des abtretenden Presbyteriums.[5]

Dieselbe beruht in der Herstellung und Auflegung der Wahlliste.

Zur Anfertigung dieser Liste können die für die Gemeindewahlen dienenden Listen benutzt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß das Wahlstimmrecht bei den Gemeindewahlen das vollende 21. und bei den Presbyterialwahlen das vollendete 25. Lebensjahr voraussetzt. Ein besonders zweckmäßiges Hilfsmittel würden ferner ordnungsmäßig geführte Familienregister sein.[6]

Dreißig Tage vor der Wahl ist in dem Pfarrhaus oder in einem sonst hierzu geeigneten Lokale eine Liste sämtlicher Wahlstimmberechtigten 8 Tage lang zur Einsicht der Parochianen aufzulegen und solches an dem unmittelbar vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst zu verkündigen.

Reklamationen sind spätestens binnen 3 Tagen nach beendigter Auflegung beim Pfarramt einzubringen. Im Verlaufe der folgenden 8 Tage ist den Reklamanten die durch das Presbyterium oder, falls dieses nicht mehr beschlußfähig sein sollte, durch das Dekanat zu erteilende Entscheidung zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 3 Tagen der Rekurs an das Konsistorium zulässig.[7]

2. Die Wahlberufung oder Ladung erfolgt wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel herab und durch anderweitige geeignete Aufforderungen.[8]

---

[1] Es ist nicht erforderlich, daß in concreto diese Rechtsfolge eingetreten ist.
[2] a. a. O. § 4. Vgl. weiterhin die Kons.-Instr. Art. IV. Z. 3.
[3] a. a. O. § 7 Z. 1 bezüglich der sittlich-religiösen Seite übereinstimmend mit der Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 2.
[4] ME. v. 11. Januar 1823 (Wand-Wagner S. 179[2]).
[5] Das folgt aus § 3 Z. 6, § 5 u. 6. Ist das Presbyterium nicht mehr vorhanden oder nicht mehr beschlußfähig, so hat hiernach das Dekanat mit der Wahlvorbereitung das Pfarramt zu beauftragen (a. a. O. § 3 Z. 6).
[6] Wand-Wagner S. 177[1].
[7] a. a. O. § 3 Z. 6.
[8] a. a. O. § 4. Dazu Kons.-Instr. Art. IV.

3. Wahlort ist entweder die Kirche oder ein passendes Schul- oder Gemeindelokal.[1]

Ist eine Kirchengemeinde groß, wie das in größeren Städten mit mehreren Geistlichen der Fall zu sein pflegt,[2] so kann das Presbyterium zwei und mehr Wahlbezirke bestimmen, vorausgesetzt, daß die Gemeinde so viel Geistliche hat, um die Leitung übernehmen zu können.[3]

4. Wahlzeit ist ein Sonntag[4] nach dem Gottesdienst; dieselbe ist auf Stunden im voraus zu fixieren.[5]

5. Die Wahlleitung gebührt dem Präses des Presbyteriums, dem ein Wahlausschuß zur Seite steht.[6]

6. Der Wahlausschuß, welcher berufen ist die Wahlanstände, vorbehältlich des Berufungsrechts an das Konsistorium, sofort zu entscheiden,[7] besteht außer dem Präses aus 5 weltlichen Mitgliedern. Dieser ist zunächst als Ausschuß des Presbyteriums gedacht, das vor Wahlbeginn durch Los aus seiner Mitte die Auswahl trifft. Wo dagegen kein Presbyterium mehr vorhanden ist, oder dasselbe keine 5 weltlichen Mitglieder mehr hat, oder solche beim Beginn der Wahlhandlung nicht erscheinen, da bestimmen die versammelten Wähler durch Akklamation, Los oder Wahl so viele Ausschußmitglieder, daß mit den anwesenden Presbytern die Zahl 5 erreicht wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Präses durch Handgelübde verpflichtet.[8]

7. Die Wahl ist unmittelbar und geheim,[9] und geschieht durch zusammengefaltete Zettel, die nicht unterschrieben sind und persönlich in die Wahlurne gelegt werden müssen.[10] In der Wahlliste ist entsprechender Vermerk zu machen.[11] Die Eröffnung und Verzeichnung darf erst nach Ablauf der für die Stimmzettelabgabe angesetzten Zeit erfolgen.[12]

In einem Kontrolverzeichnis sind die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen zu verzeichnen.[13]

Die Wahl der Presbyter und der Ersatzmänner ist regelmäßig[14] in einer Wahlhandlung vorzunehmen, und hat demgemäß jeder Wähler die doppelte Anzahl von Namen zu verzeichnen. Doch kann das Presbyterium, nicht der Wahlausschuß, auch die getrennte Wahl angeordnet haben, was dann zu befolgen ist.[15]

---

[1] § 5 Z. 1. Nicht also das Pfarrhaus.
[2] Wand-Wagner S. 179[1]. [3] a. a. O. § 6 Z. 2.
[4] a. a. O. §. 5 Z. 1. An dieser Regel ist namentlich bei der Hauptwahl festzuhalten. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die etwa nötige Nachwahl dann an einem Werktag vorzunehmen, wenn zu befürchten wäre, daß sich sonst der Abschluß des Wahlgeschäfts zu sehr verzögern würde (Generale v. 22. Juni 1894: Wand-Wagner S. 178[2]). [5] a. a. O. § 5 Z. 2. Kons.-Instr. Art. IV.
[6] Rev. WO. § 5 Z. 1. Wo mehrere Wahlbezirke gebildet sind, übernehmen die anderen Geistlichen nach Anweisung des Presbyteriums die Leitung. Vgl. dazu Kons.-Instr. Art. V u. VI. Z. 2. [7] Rev. WO. § 9. [8] a. a. O. § 5.
[9] a. a. O. § 5 Z. 2. [10] a. a. O. § 5 Z. 2.
[11] a. a. O. [12] a. a. O. [13] a. a. O. § 8 Z. 3.
[14] Vgl. Generale v. 22. Juni 1894 (Wand-Wagner S. 178[3]).
[15] Rev. WO. § 6 Abs. 1.

8. Eintrittshindernis ist die Verwandtschaft. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein resp. wenn sich das erwähnte Schwiegerschaftsverhältnis erst später ergibt, bleiben.[1] Das gilt auch für die Verwandtschaft resp. Schwiegerschaft mit dem Pfarrer.

Für die Verwandtschaft resp. Schwiegerschaft unter den Gewählten gilt folgendes: Falls ein gütliches Verständnis nicht erreicht wird, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen hat, bei Stimmengleichheit der jüngere.[2] Wer nicht eintreten kann wird Ersatzmann;[3] andernfalls aber dürfen die zum Presbyter Gewählten nicht in die Reihe der Ersatzmänner zurücktreten, sondern nur bedingungslos ablehnen, was dann in beiden Beziehungen wirkt. Auch ein Platztausch unter den Ersatzmännern ist ausgeschlossen.[4]

9. Die Giltigkeit der Wahl setzt eine genügende Beteiligung voraus.

Die Wahl ist giltig, wenn $^1/_3$ der Wahlberechtigten gewählt hat. Ist dies nicht der Fall, so werden die abgegebenen Stimmen einstweilen uneröffnet versiegelt. Es ist sodann ausnahmslos ein zweiter Wahltermin anzuberaumen,[5] wozu die Ausgebliebenen wiederum in vorschriftsmäßiger Weise zu laden sind. Die Stimmen der beiden Wahlgänge sind zusammenzuzählen und ergeben in jedem Fall das Wahlresultat.[6]

10. Das Wahlresultat bestimmt sich durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[7]

11. Nach beendigter Wahl sind die als Presbyter Gewählten sofort zur protokollarischen oder schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl zu veranlassen. Dagegen haben die Ersatzmänner erst dann über Annahme oder Ablehnung eine Erklärung abzugeben, wann sie zum Eintritt ins Presbyterium berufen werden oder wann bei Besetzung einer Pfarrstelle das Gesamtpresbyterium gutachtlich zu vernehmen ist.[8]

12. Ein Protokoll muß die Erfüllung aller gesetzlichen Formalitäten bestätigen. Dasselbe ist vom Präses und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und in der pfarramtlichen Registratur zu verwahren.[9]

Das Kontrolverzeichnis ist ebenso zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizufügen.[10]

13. Die Vereinigungsurkunde hielt die Bestätigung der Inspektion,

---

[1] a. a. O. § 7 Z. 4. Die Affinität ist hier also nur beschränkt ein Eintrittshindernis. Vgl. Wand-Wagner S. 179[3].
[2] a. a. O. [3] Generale v. 22. Juni 1894 Z. 7 (Wand-Wagner S. 179[4]).
[4] a. a. O.
[5] Von der hier vorgeschriebenen Nachwahl kann das Konsistorium nicht dispensieren (Wand-Wagner S. 180[2]). [6] Rev. WO. § 10. [7] a. a. O. § 7 Z. 3.
[8] Generale v. 1894 (Wand-Wagner S. 180[2]).
[9] RW. § 8 Z. 1 und 2. [10] a. a. O. Z. 3.

d. h. dem Dekanat vor, vorbehaltlich der Berufung an das Konsistorium bei Wahlanfechtung (§ 14 Abs. 2).

Ueber Wahlbeschwerden entscheidet in erster Instanz der Wahlausschuß, und im Fall der Berufung das Konsistorium (Rev. WO. §. 9). Eine Wahlprüfung durch das Konsistorium tritt also nur im Fall der Beschwerde, nicht von Amts wegen ein.[1] Näheres im folgenden Paragraphen.

14. Das Ergebnis einer jeden unbeanstandet gebliebenen oder für giltig erklärten Wahl ist am folgenden Sonntag von der Kanzel herab zu verkünden.[2]

15. Nach dieser Verkündigung sind die neugewählten weltlichen Mitglieder durch den Pfarrer vorzustellen und mittels Handgelübdes zu verpflichten.[3]

16. Die Wahlkosten fallen der Kirchenkasse zur Last.[4]

Weitere Details enthält die Instruktion zur revidierten Wahlordnung vom 15. August 1876.[5]

§ 104.

Die rechtliche Stellung der Presbyterien und ihrer Mitglieder.

I. Das pfälzer Presbyterium hat eine seelsorgerliche, also innerkirchliche, und weiterhin eine vermögensverwaltungsrechtliche oder weltliche Aufgabe.

In erster Beziehung bedeutet das Presbyterium die vom Boden des allgemeinen Priestertums aus vollzogene Ergänzung des Pfarramts. Es hat, wie die Vereinigungsurkunde sagt, „zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weshalb ihm die Befugnis zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu erteilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen.“[6] Auch ist es bei der Besetzung der Pfarreien beteiligt.[7]

Das Presbyterium hat hier die rechtliche Stellung des protestantischen Kirchenvorstandes[8] des rechtsrheinischen Bayern mit einer durch eine energischere Selbstverwaltungsidee gesteigerten Kompetenz.

Daneben ist das Presbyterium aber auch mit den Funktionen der Kirchenverwaltung betraut.

---

[1] In dieser Richtung ist eine Aenderung geplant (Wand-Wagner S. 180[1]).

[2] Art. 11 der Wahl-Instr.

[3] Art. 12 a. a. O. Die feierliche Einführung ordnet die Kons.-E. v. 14. Juni 1853 (Wand S. 159).

[4] Art. 13 a. a. O. [5] Abgedruckt bei Wand-Wagner S. 181 ff. Wagner II. 171.

[6] § 14 Abs. 3. Näheres in der agendarischen Ordnung der Einführung der Presbyter (Wand-Wagner S. 188).

[7] Vgl. die „Instruktiven Normen über die Besetzung erledigter Pfarrstellen und insbesondere über die Beteiligung der Kirchengemeinden hierbei“ v. 1879 (Wand, Hdb. 172 ff.) und die „Vollzugsvorschriften“ v. 1879 (a. a. O. 175 ff.).

[8] Als „Kirchenvorstand“ ist das Presbyterium daher auch in der Rev. WO. § 1 Z. 1 bezeichnet.

Nach der Vereinigungsurkunde § 14 besorgt dasselbe die Aufsicht über die Rechnungen. Es schlägt dem Konsistorium nicht bloß den Kirchenrechner vor, sondern es steht ihm auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu. Es hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude zu halten und für eine gerechte Austeilung des Almosens zu sorgen.[1]

Unter Hinweis hierauf zählt daher die VO. vom 8. Januar 1819 § 4 die „Verwaltung des Kirchen- und Almosenvermögens" zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Presbyteriums, die sich „analog nach dem Fabrikgesetze vom 30. Dezember 1809" zu richten haben.

Die revidierte Wahlordnung von 1876 hat an den Kompetenzen des Presbyteriums nichts geändert.[2]

Die Logik *verlangt*, daß das Presbyterium als geistliches Kollegium der unmittelbaren Aufsicht der Kirchenbehörde (RE. § 38, 39), als weltliches Verwaltungskollegium aber unter der Staatsgewalt steht (RE. § 64, 65, 75).

II. Schwierigkeit macht insbesondere die *Entscheidung über den Eintritt und Ausschluß*.

Ueber die Wahlanstände entscheidet der Wahlausschuß und das Konsistorium. Die Bestätigung liegt bei dem Dekan, und die Wahlanfechtung erfolgt bei dem Konsistorium.[3]

Damit ist hier für die Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgerichtsbarkeit kein Raum gelassen, und Art. 8 Z. 37 des VGH.-G. kann keine Anwendung finden. Denn dort sind nur bezirksamtliche Verwaltungsentscheidungen, die bei den Presbyteriumswahlen aber gar nicht vorkommen, der Berufung an den VGH. unterstellt (Art. 9).

Der Austritt ist im § 11 der revidierten WO. wohl vorgesehen aber nicht näher geordnet. Die Ordnung verlangt, daß derselbe unzweideutig zu Protokoll des Vorsitzenden oder schriftlich abgegeben wird.[4] Da besondere Bestimmungen fehlen, so wird man hier dieselbe Bestätigung und Anfechtung wie beim Eintritt gelten lassen müssen.

Ueber die Disziplinierung, insbesondere den Ausschluß bestimmt der § 12 der revidierten WO. folgendes:

„Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung[5] sich als unwürdig erweist oder überhaupt die in § 7, bzw. § 4 geforderten Eigenschaften verloren hat, so soll er auf Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Pres-

[1] Auch nach der angef. agendarischen Ordnung der Einführung der Presbyter gehört zu den Pflichten der Kirchenältesten, die rechtlichen und ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen treu und gewissenhaft zu verwalten (Wand-Wagner S. 188).

[2] Wand-Wagner S. 188 f.

[3] Rev. WO. § 9. Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 2. Vgl. oben S. 337.

[4] Wand-Wagner S. 181[1].

[5] Also auch schlechte Vermögensverwaltung.

byteriums und nachdem er mit seiner Verteidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Ermahnung erfolglos geblieben ist, durch das Konsistorium nach erholtem gutachtlichen Antrage des General-Synodal-Ausschusses aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden." Auch die Auflösung und damit notwendige Integralerneuerung wird vom Konsistorium verfügt.

Die geistliche Aufgabe des Presbyteriums ist hier also bestimmend geworden und die zu ihrer Sicherung erlassenen Disziplinarbestimmungen reichen in der Praxis im allgemeinen auch zum Schutz der Vermögensaufgabe aus. Die Zusammensetzung und besondere Stellung der konsistorialen Aufsichtsbehörde ließ hier ein Bedenken nicht aufkommen.

Im übrigen haben die Mitglieder der Presbyterien in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwalter natürlich dieselbe Rechtsstellung wie die Mitglieder der rechtsrheinischen Kirchenverwaltung, unterliegen also auch der staatlichen Aufsicht und Disziplinierung in dem S. 53 ff. entwickelten Umfang.[1] Bei Unterlassung der nötigen Vorsicht haften die Mitglieder der Presbyterien solidarisch.[2] Die Kuratelbehörde kann einzelne Mitglieder, freilich unbeschadet ihrer Mitgliedschaft, von der Vermögensverwaltung suspendieren und die unter ihrer Mitwirkung gefaßten Verwaltungsbeschlüsse im voraus annullieren. Auch den Kirchenrechner kann sie aus seiner besonderen Verwaltungsstellung entfernen.

Die Suspendierung aller Mitglieder auf dem Verwaltungsgebiet kommt im Effekt auf die Auflösung hinaus.

Die strafrechtliche Stellung des Pfarrers und der Presbyter in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwalter ist ganz dieselbe wie im rechtsrheinischen Bayern.[3]

§ 105.

Die Kirchschaffnei.

Die Vereinigungsurkunde § 13 Abs. 6 hat die bisherigen „Administrationen von geistlichen Gefällen" beibehalten.

Die hier erwähnten geistlichen Gefälle sind die sog. Kirchschaffneien, oder besondere Fonds, aus welchen kirchliche Bedürfnisse mehrerer Gemeinden bestritten werden.[4]

Die pfälzer Kirchschaffneien gehen fast alle auf eine Anregung des

---

[1] Im Prinzip ist es denkbar, daß die Staatsbehörde einen Presbyter von der Verwaltung des Vermögens ausschließt und derselbe bei den seelsorgerlichen Funktionen mitthut Doch steht diese Möglichkeit wohl nur auf dem Papier. Ein vom Konsistorium Ausgeschlossener aber ist von allen Funktionen enthoben.

[2] VO. v. 1819 § 56.

[3] Wand-Wagner (S. 509[3]) nimmt auch hier Vergehen im Amte an. Aber die rechtliche Stellung ist ganz wie im rechtsrh. Bayern. Vgl. darüber oben S. 50 ff.

[4] Wand S. 547. Vgl. die Aufzählung in der VO. v. 1819 § 7 und der Reg.-E. v. 14. Juni 1842 Art. 2 (Wand S. 519; Wand-Wagner S. 510[3]).

Prof. Dr. Marbach († 1581) zurück und beruhen auf der Vorstellung, daß die einzelnen Gemeinden nicht recht im stande seien, ihre Geschäfte zu führen. Schon Bucer hatte empfohlen, alle kirchlichen Gefälle eines Oberamts zu vereinigen und die Verwaltung einem Kirchschaffner zu übertragen.[1]

Die Verwaltungsorgane sind besondere „Verwaltungskommissionen",[2] deren Mitglieder dem Unionsbekenntnis angehören[3] und heute durch die Regierung als entscheidende Kuratelstelle im Benehmen mit dem Konsistorium ernannt werden.[4] Instruktionelle Kuratelbehörde sind die Bezirksämter, die seit 1842 an Stelle der Dekanate getreten sind.[5] Diese genannten Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung wie die Presbyterien bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens. Sie schlagen auch den Rechner vor, der von der Regierung zu bestätigen und vom Bezirksamt zu verpflichten ist.[6] Die VO. vom 8. Januar 1819 § 48 Abs. 3 hat die Funktionsgehalte dieser Rechner aufrecht erhalten. Die Kirchschaffneirechner beziehen heute ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 2000 Mark und müssen die Prüfung für den Steuer- und Gemeindeeinnehmereidienst bestanden haben.[7] Im übrigen gilt von den Rechnern des Kirchschaffneifonds alles, was im folgenden vom Kirchenrechner der Presbyterien zu sagen ist.

Die Kirchschaffneien sind wirkliche Eigentümer des vereinigten Kirchenvermögens und als selbständige Prozeßparteien anerkannt.[8]

§ 106.

Der Kirchenrechner.

Jedes Presbyterium muß einen Kirchenrechner haben.[9]

Dieser wird vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt und vorgeschlagen.[10] Das Presbyterium soll nur Leute vorschlagen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden.[11] Der Vorschlag erfolgt aber nicht mehr an das Konsistorium;[12] Bestätigungsbehörde wurde anfangs je nach der Kuratelkompetenz[13] das Bezirksamt oder

---

[1] Wagner II. 181. Hier weiteres über die Geschichte der Kirchschaffneien.
[2] Cit. Reg.-E. v. 1842 Art. 4.
[3] Vereinigungsurkunde § 13 Abs. 6.
[4] Wand S. 547. Wand-Wagner S. 511. Das frühere Recht (Vereinigungsurkunde § 13 Abs. 6) hatte Ernennung durch das Konsistorium auf Vorschlag der Dekanate.
[5] Reg.-E. v. 14. Juni 1842, abgedruckt bei Wand S. 519[1]; Wand-Wagner S. 510[3]. Vgl. ferner unten S. 342.
[6] Wand S. 547. Wand-Wagner S. 511.
[7] Wand-Wagner S. 511. Dieselben sind berechtigt, dem Unterstützungsverein für Witwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungseinnehmer der Pfalz beizutreten (a. a. O.).
[8] Wagner II. 184. [9] VO. v. 1819 § 2.
[10] VO. v. 1819 § 46 übereinstimmend mit der Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 3.
[11] VO. v. 1819 § 47.
[12] So noch die Vereinigungsurkunde a. a. O.
[13] VO. v. 1819 § 5, 6 und 46.

die Kreisregierung; heute ist überall das Bezirksamt zuständig.[1] Nur die Bestätigung der Kirchschaffneirechner wurde 1869 der Kreisregierung vorbehalten.[2] Die Verpflichtung nahm und nimmt aber in jedem Fall das Bezirksamt vor.[3]

Bei dem Vorschlag hat das Presbyterium zugleich gutachtlichen Antrag einzubringen, ob der Rechner Kaution zu stellen hat und in welchem Betrag.[4]

Dienstkaution ist nur zu stellen, wenn die Einnahmen mehr als 1000 fl. betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nötig erachten.[5] Der Beschluß unterliegt der kuratelamtlichen Würdigung.[6]

Die Kautionsleistung ist dieselbe wie bei dem Gemeindeeinnehmer.[7]

Die nach der früheren Gesetzgebung (Code civil Art. 2121) neben der Kautionsleistung noch zugelassene gesetzliche Hypothek auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter des Kirchenrechners ist durch Gesetz vom 26. April 1888 ausgeschlossen.[8]

Als Funktionsgehalt erhält der Kirchenrechner ohne einen anderen Nebenbezug 2% von der Bruttoeinnahme,[9] doch kann eine andere Honorierung vom Presbyterium bei der Kuratelbehörde beantragt werden.[10]

Der Rechner haftet für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht. Insbesondere ist er ersatzpflichtig, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände verloren geht und er nicht erweislich alle gesetzlichen Mittel angewandt hat.[11]

Bleibt der Rechner im Rezesse, den er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamt einzuleiten. Geht der Rechner mit Tod ab, so ist das Amtsgericht wegen der Versiegelung[12] aufzufordern (§ 52).

Sowohl dem Presbyterium als dem Bezirksamt liegt es ob, bei gegebener Veranlassung die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen und sich eventuell des Geldvorrats zu versichern.[13] Die rechtzeitige Stellung der Jahresrechnung insbesondere ist nachdrücklich durch § 22 anbefohlen, und es können hier die oben S. 52 ff. entwickelten Disziplinarstrafen und Zwangsmittel Anwendung finden.

Ist der Rechner nachlässig, so steht es dem Presbyterium auch frei,

---

[1] Wagner II. 198. [2] Vgl. den folgenden §.
[3] a. a. O. [4] Wand-Wagner S. 509; Wagner II. 199 f.
[5] a a. O. § 47. [6] Wand S. 547; Wagner II. 198 f.
[7] a. a. O. Die Bestimmungen über die Kaution der Gemeindeeinnehmer sind in der Gemeinderechnungsinstruktion v. 1879 § 5 ff. zu finden.
[8] Zulässig ist nur die Einschreibung und zwar nur für einen bestimmten Geldbetrag und auf einzelne bestimmt bezeichnete Liegenschaften (Art. 4 des cit. G. v. 1888). Vgl. oben S. 299. Dort auch der Hinweis auf Art. 80 des Entw. eines bayer. Ausf.-G. z. BGB.
[9] VO. v. 1819 § 48. Nicht in Ansatz kommen dabei: Heimgezahlte Kapitalien, übertragene Rechnungsreste, nachgeholte Rezesse und nicht eingebrachte Ausstände (a. a. O.).
[10] Wand S. 547; Wand-Wagner S. 510; Wagner II. 199 f. [11] a. a. O. § 51.
[12] Die Kosten der Versiegelung fallen der Kirchenkasse zur Last. Reg.-E. v. 10. Februar 1857; Wagner II. 203.
[13] a. a. O. § 53. Vgl. ferner Wand-Wagner S. 510; Wagner II. 181 ff.

einen anderen Rechner in Vorschlag zu bringen.[1] Da dieser Vorschlag bei der Staatsbehörde geschieht, so entsteht auch auf diese Weise ein staatliches Absetzungsrecht, das aber keine Mitgliedschaftsausschließung ist.

Daß die Kuratelbehörde nicht erst einen diesbezüglichen Antrag des Presbyteriums abzuwarten braucht, versteht sich bei der Subordinationsstellung des Kirchenrechners auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung von selbst. Vgl. oben S. 53 ff.

§ 107.

Die Kuratel- und Aufsichtsbehörden.

1. Nachdem der König durch Reskript vom 22. Januar 1817 die Kuratel über die Stiftungen ohne Unterschied ihrer Zwecke der Kreisregierung übertragen hatte, sprach er sich durch Reskript vom 17. August 1818 dahin aus, daß auch die Kuratel der Stiftungen des protestantischen Kultus in allen Beziehungen ebenfalls von der Regierung des Rheinkreises übernommen werde.[2]

Nach der VO. vom 8. Januar 1819 § 5 wird die Kuratel über die protestantischen Kultusstiftungen der Pfalz vom Bezirksamt ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der Kreisregierung.

Die Kreisregierung war nur erstinstanzliche Kuratelbehörde gegenüber den Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinderechnungen von der Kreisregierung revidiert und abgeschlossen wurden (§ 6).[3] Seit der GO. von 1869 werden aber alle Gemeinderechnungen und Budgets durch das Bezirksamt abgeschlossen. Deshalb bestand kein Grund mehr, die bisherige Zuständigkeit der Regierung für die Kirchenrechnungen und Budgets aufrecht zu erhalten, und die RE. vom 2. August 1869[4] hat daher alle kirchengemeindlichen Rechnungen und Budgets der unmittelbaren Kuratel des Bezirksamts unterstellt. Dagegen waren und sind noch der Kreisregierung vorbehalten die im § 7 genannten Kirchschaffneien, die übrigens früher unter der instruktionellen Kuratel der Dekanate standen.[5]

Die Bezirksämter haben ein Verzeichnis über den Einlauf, die Revision und den Abschluß oder die Verbescheidung der Kirchengemeinderechnungen zu führen und Abschrift desselben alljährlich bis 1. November der Kreisregierung K. d. J. vorzulegen.[6]

Auch von den Protestanten[7] wurde das staatliche Kuratelrecht viel-

[1] a. a. O. § 46 Abs. 2.

[2] Reg.-E. v. 10. September 1818 (Wagner II. 13; auch abgedruckt bei Wand-Wagner S. 506).

[3] Das waren die Budgets und Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Einkünfte die Summe von 10000 Fr. überstiegen. VO. v. 3. Dezember 1814 (Wagner II. 61).

[4] Wagner II. 60 ff.

[5] Reg.-E. v. 14. Juni 1842 (Wand S. 519; Wagner II. 187). Vgl. oben S. 340.

[6] An Stelle der VO. v. 8. Februar 1819 § 79 (Wagner II. 222), jetzt Reg.-E. v. 17. November 1872 (Wagner I. 177).

[7] Bezüglich der Katholiken vgl. oben S. 167 ff.; für die Protestanten a. a. O S. 171 f.

fach angefochten und selbst auf seine Rechtsgiltigkeit hin beanstandet. Die gegnerische Seite berief sich aber einfach auf RE. § 64 lit. b und § 75.

In der That gibt das Religionsedikt dem Staat das Recht, eine Kuratel auszubauen; nicht aber ist, wie irrigerweise behauptet wurde, die staatliche Kuratel dort selbst schon organisiert. In Ausübung der nach § 65 gegebenen Gewalt könnte der bayerische Staat vielmehr auch das Kirchenrecht bestimmend bleiben lassen, wie er es beispielsweise trotz des § 64 d, 65 mit der Ehe gehalten hatte.

Das in Anlehnung an RE. § 64, 65 ausgebaute staatliche Kuratelrecht ist in seiner Verbindlichkeit freilich nicht zu beanstanden, aber keine verfassungsmäßige Notwendigkeit. Rechtsquelle ist hier vielmehr lediglich das Verordnungsrecht. In einer Menge von Entschließungen sind die Rechtsgeschäfte bezeichnet, welche der Kuratel unterliegen. An der jeweiligen Stelle soll das Zutreffende hervorgehoben werden.

RE. § 75 setzt allerdings eine wirklich staatliche Kuratel voraus. Aber ob und wie weit sich dieselbe zu Gunsten der Kirchenbehörde Schranken auferlegt und zu welchem Grad der Mitwirkung die letztere aufgeboten wird, ist keine verfassungsrechtliche Frage mehr und entscheidet sich wiederum lediglich nach Verordnungsrecht.[1]

2. Neben der Kuratel führt der Staat auch eine beschränkende Aufsicht, insbesondere durch Handhabung des Amortisationsrechts.[2]

Wenn die Kirchenbehörde auch nicht mehr Kuratelbehörde ist, so hat sie doch verordnungsmäßig ein Recht der Einvernehmung, und damit ein Aufsichtsrecht, wie es bereits oben S. 162 ff. für das rechtsrheinische Bayern beschrieben worden ist.[3] Das kirchliche Aufsichtsrecht ist für das protestantische Kirchenvermögen sogar verfassungsgesetzlich festgelegt.[4] Es ist aber auch hier nur ein Recht der Kenntnisnahme und Erinnerungsabgabe und veranlaßten Falles der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Stelle.[5] Einzelne Fälle sind in der citierten Kons.-O. selbst angeführt,[6] und im übrigen ist die Materie, wie für die katholische Kirche, verordnungsmäßig ausgebaut.[7] Ferner hat die Diöcesansynode über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen,[8] und die Generalsynode hat das Recht der Antragstellung an das Oberkonsistorium bezüglich der Verwaltung des Kirchen-

---

[1] Vgl. oben S. 173 f.

[2] Dieses habe ich dargestellt in meiner (auch in Sonderabdruck erschienenen) Abhandlung: „Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform": Bl. f. a. Pr. 1899 S. 1—106.

[3] Vgl. für die Pfalz auch Wagner II. 13 ff., 179 f.; Wand-Wagner S. 506 ff.

[4] Ueber Stiftungsannahmen vgl. PE. § 19 lit. c. Im übrigen vgl. PE. § 12. Kons.-O. v. 1809 (aufrecht erhalten durch PE. § 11) § 81—86.

[5] Wand-Wagner S. 507 f.

[6] Vgl. die Zusammenstellung a. a. O.

[7] Vgl. insbesondere die RE. v. 4. November 1832 (Wand-Wagner S. 508; Wagner II. 14).

[8] Vereinigungsurkunde § 15 Abs. 5. Vgl. auch die rev. Geschäftsordnung für die Döcesansynoden v. 1877 § 5 lit. a (Wand-Wagner S. 169).

vermögens. Die einschlägigen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde dürfen ohne Zustimmung der Generalsynode nicht abgeändert werden.[1]

Beschwerden und Erinnerungen haben die Synoden den Sitzungsprotokollen einzuverleiben und das übrige dem Konsistorium zu überlassen.[2]

Nach geltendem Recht hat aber auch das Konsistorium auf dem ganzen Gebiet der Vermögensverwaltung nirgends das Recht der Anordnung an das Presbyterium, sondern nur das Recht der Anregung resp. Beschwerde an die Kreisregierung.

Zweites Kapitel.

Das Verwaltungsrecht.

§ 108.

Geschäftsaufgaben und Geschäftsverkehr.

1. Die Sitzungen des Presbyteriums werden unter Mitteilung der Beratungsgegenstände vom Präses berufen.[3] Die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte eine solche unter Angabe des Zweckes verlangt.[4] Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß die Anwesenden mehr als die Hälfte der noch im Amt befindlichen Mitglieder darstellen.[5] Der Präses, welcher auch die Ordnung der Geschäfte bestimmt, gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.[6]

2. Die laufende Geschäftsführung liegt in den Händen des Kirchenrechners.[7] Dieser führt, wie die VO. von 1819 § 2 betont, die Kultusrechnungen.

Das erste, was die im Jahre 1818 vereinigten Presbyterien zu thun hatten, war deshalb, daß sie den Rechner wählten,[8] und das gilt heute noch nach jeder Neuwahl des Presbyteriums.

Ueber jedes Kirchenvermögen wird gesonderte Rechnung geführt; das gilt nicht bloß für das Kirchen- und Pfarrstiftungsvermögen.[9] Nur die verschiedenen Almosenrechnungen wurden 1818 verbunden,[10] resp. ihre Verbindung angeregt.[11] Wo besondere Rechnungen über den Klingelbeutel oder andere Nebeneinnahmen bestanden, wurde gleichfalls ihre Einverleibung in die Kirchen- und Almosenrechnung angeordnet.[12]

---

[1] a. a. O. § 17 Abs. 6 u. Abs. 5.
[2] Wand-Wagner S. 509.
[3] Rev. Wahl-O. § 2 Z. 2.
[4] a. a. O. Z. 3. Eine Erweiterung der Kompetenz der Presbyterien ist aber mit dieser Bestimmung nicht beabsichtigt (Wand S. 66*).
[5] a. a. O. Z. 3. [6] a. a. O. Z. 4. [7] VO. v. 1819 § 50. [8] a. a. O. § 2.
[9] Ueber dieses vgl. Wagner II. 176 f.
[10] Vereinigungsurkunde § 13 Abs. 5, VO. v. 1819 § 3.
[11] VO. v. 1819 § 3 Abs. 2. [12] a. a. O. 3 Abs. 3.

Der Rechner hat für jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Tagebuch anzulegen.[1]

Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten und außer der Grundsteuer jede andere in dem Voranschlag nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch nicht vorgesehene Zahlungen bis auf 5 fl. (wohl 10 M.) anweisen. Ueber größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden und die Bewilligung zu erholen.[2]

Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandteile, Pachtkontrakte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Dokumente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre (Pfarrer und Rechner) zu bewahren. Ein Verzeichnis ist dem Rechner zum Dienstgebrauch mitzuteilen.[3]

3. Die Thätigkeit des Presbyteriums ist zum guten Teil nur Aufsichtsführung.[4]

Das Budget ist vom Presbyterium anzufertigen.[5] Die Jahresrechnung ist vom Rechner zu stellen und vom Presbyterium abzuhören und vorzulegen.[6]

Zustiftungen an die Kirchenstiftung resp. Kirchengemeinde unterliegen kraft Gesetzes der Verwaltung des Presbyteriums; anderweitige Anordnungen sind nicht ausführbar. Nur wenn der Stifter ein eigenes Rechtssubjekt ins Leben ruft, kann er besondere Verwaltungsanordnungen treffen.[7]

Daß für die Prozeßführung Streitkonsens notwendig ist, hat der § 67 ausdrücklich hervorgehoben; das Nähere vgl. oben S. 305 ff.

Nachdem schon der § 4 der VO. von 1819 die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums „analog nach dem Fabrikgesetze" behandelt sehen will, heißt es noch einmal im § 54:

„Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 umständlich enthalten."

Soweit also im folgenden keine besonderen Anordnungen geboten werden können, kommt das oben S. 296 ff. dargestellte Recht in Betracht.

Das gilt insbesondere auch für das Ausgabe- und Gemeinde-, insbesondere das Umlagenrecht.[8] Wenn die Kirchengemeinden auch juristische Personen sind,[9] deren Vertreter die aus ihrer Mitte vom Boden der Selbstverwaltung gewählten Presbyterien sind,[10] so fehlt doch den protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz in gleicher Weise die eigene Finanzgewalt, und sind dieselben ganz wie in der katholischen Kirche auf

[1] a. a. O. § 49. Wagner II. 200 ff.
[2] a. a. O. § 50. Wagner II. 202. Das Budgetrecht unten S. 349.
[3] a. a. O. § 78. Vgl. dazu Wand-Wagner S. 530.
[4] Vgl. insbesondere die Vereinigungsurkunde § 14 Abs. 3 u. 4.
[5] VO. v. 1819 § 8. [6] a. a. O. § 22, 23. [7] Wagner II. 178.
[8] Vgl. oben S. 318 ff.
[9] Wand-Wagner S. 485. Vgl. auch oben S. 329 f.
[10] Vom Fabrikrat ließ sich das nicht sagen. Vgl. oben S. 330.

die materielle und formelle Aushilfe der politischen Gemeinde angewiesen.[1] Hier wird das Reformwerk der KGO. einzusetzen haben.

§ 109.

Verwaltungsnormen.

Nachdem die VO. von 1819 § 54 bezüglich der materiellen Verwaltungsnormen auf das Fabrikgesetz verwiesen hat, das hier auch für die unierte Kirche Hauptrechtsquelle ist,[2] greift sie im folgenden einige Punkte heraus, auf welche Presbyterium und Rechner besonders zu sehen haben.

Der § 55 formuliert nur das Prinzip einer gewissenhaften und soliden Verwaltung;[3] die nachfolgende Spezialisierung aber führt schon tiefer in das Gebiet des materiellen Verwaltungsrechts.

I. Was die Vermögensbestandteile und die Einnahmen betrifft, so enthält

1. bezüglich der Liegenschaften der § 61 nur die allgemeine Vorschrift, die Grenzen und Beschreibungen evident zu halten.

Erwerbungen, Verteilungen, Veräußerungen und Vertauschungen erfordern Einvernehmung der Kirchenbehörde und Kuratelgenehmigung der Regierung.[4]

Bei Zwangsveräußerungen der Schuldner einer Kirchengemeinde kann die letztere mit Genehmigung des Bezirksamts auf die zur Versteigerung kommenden Grundstücke zur Sicherung ihrer Forderungen Gebote machen.[5] Die Wiederveräußerung kann hier auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung ohne vorgängige Ermächtigung erfolgen.[6]

Verpachtungen sollen nicht über 3, 6 oder 9 Jahre vorgenommen werden,[7] und unterliegen der Kuratelgenehmigung des Bezirksamts,[8] Ver-

---

[1] Vgl. oben S. 320 ff., 326 ff. Wand-Wagner S. 542 bezeichnet es mit Recht als eine „Abnormität", „daß die Beschlußfassung über die zur Bestreitung von Kultusbedürfnissen notwendige, der Regel nach wohl vom Presbyterium beantragte Kultusumlage der Vertretung der politischen Gemeinde zusteht, wenn dieselbe auch durch einen Ausschuß der beitragspflichtigen Religionsverwandten verstärkt sein muß".

[2] Vgl. darüber oben S. 307 ff.

[3] „Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl konserviert, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnötigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden" (§ 55).

[4] Konf.-O. v. 1809 § 86. VO. v. 1819 § 67. Fabrikdekret v. 1809 Art. 62 dazu oben S. 309. Das Arrêté v. 7. Germinal IX. (VO. v. 1819 § 67) enthält die Förmlichkeiten, insbesondere das Erfordernis, den Gemeinderat zu vernehmen, wenn die Gemeinde Beiträge leistet. Vgl. oben S. 309[8]. Im übrigen vgl. die Reg.-E. v. 31. Dezember 1817 (oben S. 309). Ueber Erwerbungen von Liegenschaften vgl. oben S. 307 f.

[5] Reg.-E. v. 30. Mai 1828 (Int.-Bl. S. 226; Wand-Wagner S. 512 f.).

[6] Die Versteigerungsprotokolle bedürfen jedoch der Regierungsgenehmigung (Wand-Wagner S. 514.

[7] a. a. O. § 59. Weiteres oben S. 308 f.

[8] Wand S. 554. Vgl. auch oben S. 309.

pachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann an Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grad sogar der Genehmigung der Kreisregierung.[1] Verpachtungen über 9 Jahre gelten als Veräußerung und bedürfen daher gleichfalls der Genehmigung der Kreisregierung.[2]

Jeder Pächter hat einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen.[3] Bedeutende Verpachtungen sollen in der Form vorgenommen werden, welche die Instr. vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben hat,[4] also in der Form öffentlicher Versteigerung,[5] und zwar durch einen Notar,[6] weil Notariatsurkunden vollstreckbar sind.[7] In die Pachtkontrakte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsvollzieher fruchtlos geschehenen Aufforderung der Kontrakt ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben und der Pächter gehalten sein soll, den Schaden, der durch die weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.[8] Es ist auch Vormerkung zu führen, damit rechtzeitige Aufkündigung erfolgen kann, wenn ein Schaden für die Stiftung droht.[9]

2. Betreffs der Kapitalien betont der § 56, daß Ausleihungen niemals durch den Rechner allein, sondern durch das Presbyterium erfolgen und dabei wird die nötige Vorsicht bezüglich der Hypotheken empfohlen. Der § 57 erwähnt im Hinblick auf Code civil Art. 2154 die Verpflichtung zur Erneuerung der Hypothekeneinträge, welche auch nach der Novelle vom 26. April 1888 noch fortbesteht,[10] aber durch das BGB. hinfällig wird. Nach § 58 haben Kirchenrechner und Presbyterium alle ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen, die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicherungen herstellen und erneuern zu lassen, die unsicher angelegten Kapitalien zu kündigen oder besser zu versichern und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

Die Prüfung der gehörigen Einrichtung der Schuldurkunden bildet einen Hauptbestandteil der behördlichen Untersuchung.[11]

Bezüglich der Aufnahme eines Darlehens durch das Presbyterium ist besonders auf die Notwendigkeit eines Schuldentilgungsplans zu verweisen.[12]

3. Bezüglich der Forderungsrechte wird insbesondere die Beobachtung der Verjährungstermine zur Pflicht gemacht (§ 66).

---

[1] VO. v. 1819 § 68 Fabrikdekret Art. 61. Wand S. 554.

[2] Fabrikdekret Art. 62. Um diese Regierungsgenehmigung zu erhalten, muß das Presbyterium die Schritte thun, welche für Veräußerung vorgeschrieben sind. Vgl. Arrêté v. 7. Germinal IX. u. Reg.-E. v. 31. Dezember 1817. Vgl. oben S. 346.

[3] Wand S. 554.

[4] a. a. O. § 59.

[5] Jede andere Verpachtung bedarf der Genehmigung der Kreisregierung (Wand S. 553).

[6] a. a. O. [7] a. a. O. § 59, 65. CPO. § 702 jetzt 794 Z. 5.

[8] a. a. O. § 60. [9] a. a. O. § 61. [10] Wagner II. 205. [11] a. a. O. 206.

[12] Wagner II. 213; Wand S. 615; Wand-Wagner S. 559. Vgl. auch oben S. 270.

Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuts- und Unglückszeugnissen belegt und dem Bezirksamt zur Verfügung oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden (§ 70).

Wird Nachlaß wegen Unglücksfälle durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungsprotokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden (§ 71).

4. Was die freiwilligen Gaben betrifft, so gelten für neue Fundationen an Stelle des § 69 die oben S. 242 ff. entwickelten Bestimmungen.[1]

Ueber Kollekten vgl. oben S. 316 f.[2]

Eigenmächtige Entfernung des Klingelbeutels wurde verboten;[3] ebenso dürfen die Einlagen nicht der Verrechnung entzogen werden.[4]

Die VO. von 1819 § 72 bestimmt:

„Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen und die Sammlungen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern."

II. Bezüglich der Ausgabenwirtschaft, die streng budgetmäßig zu führen ist,[5] hebt die VO. von 1819 folgendes hervor:

1. Die Kirchenkasse ist nicht schuldig, die den Kirchendienern aus ihren Dienstgründen, resp. Dienstwohnungen obliegenden Steuern zu entrichten. Ausnahmsweise und ohne Verbindlichkeit können dagegen reiche Kirchenstiftungen, wo das Gehalt wirklich unzulänglich ist, diese übernehmen (§ 73).

2. Die Kirchenkasse ist im allgemeinen auch nicht schuldig, für Gehalte und Besoldungen aufzukommen (§ 74). Ist aber das Vermögen der Kirche so zureichend, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine vorübergehende oder bleibende Unterstützung bewilligt werden kann, so muß hierüber unter Anlage der Fassion und des Voranschlags oder der letzten Rechnung an die Kreisregierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratifikationen oder Unterstützungen bewilligt sind, können sie aus dem Kultusvermögen nicht bezahlt werden (§ 74).

3. In allen Fällen, wo die Kirchenstiftung mit bleibenden Lasten beschwert werden soll, ist auch der Gemeinderat zu vernehmen, weil die

---

[1] Vgl. auch Wagner II. 214.

[2] Vgl. auch Wand-Wagner S. 544 f.

[3] Kons.-E. v. 9. Januar 1840 mit Berufung auf eine OKE. v. 14. Juni 1839 (Wagner 193; Wand-Wagner S. 546).

[4] Kons.-E. v. 22. Juli 1856 (Wagner II. 193; Wand-Wagner S. 546).

[5] Vgl. unten S. 349.

subsidiäre Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet (§ 76). Vgl. oben S. 320 ff.

4. Die von der Kirche zu machenden Ausgaben für die Schulen (Gehaltsbeiträge) und für die Wohlthätigkeit dürfen nicht geschmälert werden (§ 77). Im übrigen vgl. oben S. 282 ff.

§ 110.

Das Budget.

Der Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben muß im Oktober vom Presbyterium und ebenso von der Verwaltung der Kirchschaffneien angefertigt und dann dem Bezirksamt mit dem Beratungsprotokolle vorgelegt werden.[1]

Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.[2]

Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleinen Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber müssen die großeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen und nötigen Falles auch mit Bauriffen belegt sein.[3]

An Stelle des § 17 gilt heute die Reg.-E. vom 30. April 1825.[4]

Wenn eine Stiftung Naturaleinnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.[5] Bei Steuern muß das Objekt, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlag genau bewertet sein.[6]

Es werden so viel Voranschläge gefertigt, als Rechnungen geführt werden.[7] Jeder Voranschlag wird zweimal gefertigt.[8] Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Bezirksamt, das Beratungsprotokoll wird nur einfach eingesandt und bei dem Bezirksamt aufbewahrt.[9] Die gleichfalls nur einmal gefertigten Beilagen gehen an das Presbyterium zurück.[10]

Die Genehmigung oder der förmliche Abschluß dieser Voranschläge erfolgt durch die Kuratelbehörde, und zwar durch das Bezirksamt.[11] Nur bezüglich der Kultusstiftung der Kirchschaffneien schließt die Regierung ab.[12] In diesem Fall hat das Bezirksamt als Vermittlungs- und In-

---

[1] VO. v. 1819 § 8.

[2] a. a. O. § 15. Die Voranschläge sollen auf gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben und die Summen mit Linien gesondert werden (§ 18).

[3] a. a. O. § 16. [4] Wagner II. 55, 189.

[5] a. a. O. § 21. Bezüglich der Einkünfte aus Forstprodukten nicht mehr anwendbar (Wagner II. 190).

[6] a. a. O. § 39. Ueber weitere mechanische Manipulationen vgl. Wagner II. 59 f. und Wand-Wagner S. 550. [7] a. a. O. § 10.

[8] § 11. Die Beilagen werden nur einmal gefertigt und gehen an das Presbyterium resp. die Kirchschaffnei zurück. Im übrigen vgl. Wagner II. 188.

[9] a. a. O. § 11. [10] a. a. O. § 20.

[11] a. a. O. § 12. Vgl. oben S. 342.

[12] a. a. O. § 12, 13. Vgl. oben S. 342.

struktionsstelle[1] die Voranschläge mitsamt dem Beratungsprotokoll der Kreisregierung in Vorlage zu bringen, welche das Beratungsprotokoll und ein Exemplar behält und die beiden übrigen mit dem Abschluß zurückgibt,[2] ein Exemplar für das Bezirksamt, das andere für die Kirchenschaffnei.[3]

Ueber die Beschwerde gegen den kuratelmäßigen Abschluß des Budgets vgl. oben S. 302 u. 197.

§ 111.

Die Jahresrechnung.

I. Formelles.

Die Rechnung muß vom Rechner und zwar innerhalb Januar bis März inklusive gestellt werden.[4] Das Presbyterium beurteilt sie in der 1. Hälfte des April und übergibt sie mit dem Beratungsprotokoll[5] dem Bezirksamt,[6] das seit 1869 die Rechnungen aller Presbyterien abschließt.[7] Seitdem genügt auch die Ausfertigung der Rechnung in 2 Exemplaren.[8] Der Abschluß soll in den Monaten Mai bis Juli erfolgen; doch wird das häufig nicht beachtet.[9] Ein Exemplar gibt das Bezirksamt dem Presbyterium zurück, während es das letzte für sich selbst behält.[10]

Jahresrechnungen vorbehaltener Gemeinden gibt es nicht mehr.[11] Wohl aber werden die Jahresrechnungen der Kirchenschaffneien durch die Kreisregierung abgeschlossen,[12] und das Bezirksamt ist hier lediglich Vermittlungs- und Instruktionsbehörde.[13]

II. Materielles.

1. Jede Jahresrechnung setzt sich aus einem Einnahme- und einem Ausgabetitel zusammen.[14]

Nach der Ordnung des Budgets sind beide in ordentliche und außerordentliche geschieden vorzutragen.[15]

Jeder Einnahme- und Ausgabeposten muß mit einem Beleg, d. h. mit dem Nachweis seiner Entstehung und Erledigung versehen sein. Die

---

[1] Reg.-E. v. 14. Juni 1842 (Wagner II. 187).
[2] a. a. O. § 13 in Verb. mit oben S. 349. Vgl. auch Wagner II. 188.
[3] a. a. O. § 11.
[4] VO. v. 1819 § 22. Ueber die Strafandrohung vgl. oben S. 341 f. Betreffs der Kirchschaffneien vgl. § 32 der cit. VO. v. 1819.
[5] Das Abhörprotokoll hat alle durch die Rechnung veranlaßten Bemerkungen und Beanstandungen zu enthalten und ist im letzteren Fall dem Rechner zur Aeußerung mitzuteilen. Eine öffentliche Auslegung der Rechnung ist nicht vorgeschrieben. (Wand-Wagner S. 551.)
[6] a. a. O. § 23. [7] Vgl. oben S. 342.
[8] a. a. O. Wand-Wagner S. 151.
[9] Wagner II. 190.
[10] VO. v. 1819 § 28. [11] Vgl. oben S. 342.
[12] a. a. O. u. VO. v. 1819 § 32.
[13] a. a. O. § 24. Vgl. auch oben S. 340.
[14] a. a. O. § 33.
[15] a. a. O. § 15, 33 ff.

Belege werden im Einzelnen fortlaufend nach der Reihenfolge der Rechnungspositionen numeriert.[1]

Die Einnahmen stammen vom: Kapital- und Grundvermögen, von Rechten und besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen als Kollekten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen u. s. w.[2] In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen. Es dürfen daher auch keine Opfer, Kollekten, Beiträge, Einnahmen bei Kommunionen u. s. w. der Rechnung entgehen.[3]

Die Ausgaben verteilen sich auf: die Verwaltung, die Passiven (Steuern, Zinsen u. s. w.), die speziellen Zwecke und schließlich die besonderen Lasten (Amtsblätter, Prozeßkosten, außerordentliche Unterstützungen).[4]

2. Zu den einzelnen Budgettiteln ist folgendes zu bemerken:

a) Einnahmen. Die Obligationen nebst den Beilagen werden am besten in haltbare Umschläge mit orientierender Aufschrift gebracht und nach der Reihenfolge geordnet, in welcher sie in der Jahresrechnung erscheinen.[5] Ueber Naturaleinnahmen muß eine besondere Nebenrechnung geführt werden.[6] Auch hat man der Rechnung ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.[7]

Ausstände, die übrigens möglichst zu vermeiden sind, müssen verordnungsgemäß mit einem Anerkenntnis des Schuldners versehen sein.[8] Die Praxis kennt das aber nicht mehr.

b) Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, dem Versteigerungsprotokoll und der definitiven Aufnahme belegt sein.[9] Bei den Steuern muß das Objekt, wofür die Steuer entrichtet wird, in der Rechnung genau vermerkt sein.[10]

Bei Ausleihungen müssen Schuldbrief und Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision die Sicherheit des Anlehens beurteilt werden kann.[11]

Ausgaben auf Zehrungen und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen u. dgl. dürfen als unzulässig in die Rechnung nicht aufgenommen werden;[12] nur Barauslagen sind zu vergüten.[13] Die Aussetzung eines förmlichen Bureauversums für den Vorstand ist ausgeschlossen.[14]

Alle Aktiv- und Passivausstände[15] sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht bloß von dem letzten Rechnungsjahr, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

---

[1] a. a. O. § 30; GRJ. v. 1826 § 260; Wand-Wagner S. 551. [2] a. a. O. § 34.
[3] a. a. O. § 34. Ueber Klingelbeutelgelder vgl. Konf.-E. v. 22. Juli 1856 (Wand S. 522); vgl. oben S. 348.
[4] § 35. Vgl. über alle diese Ausgaben Wagner II. 194 ff.
[5] Wagner II. 196. [6] a. a. O. § 43. [7] a. a. O. § 42. [8] a. a. O. § 45.
[9] a. a. O. § 38. [10] a. a. O. § 39. [11] a. a. O. § 37. [12] a. a. O. § 44.
[13] Wagner II. 195. [14] a. a. O.
[15] Cit. VO. v. 1819 § 41.

Der Rechnungsüberschuß ist nach § 40 vom Rechner bei der Uebergabe an das Presbyterium bar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat. Doch ist die Ablieferung insoweit nicht veranlaßt, als geringere Beträge in den Händen des Rechners gelassen werden können.[1]

Die Naturalien, über die, wie gesagt, eine besondere Nebenrechnung zu führen ist, können ohne besondere kuratelamtliche Erlaubnis nur auf den Marktplätzen, oder auf dem Weg öffentlicher Versteigerung, veräußert werden.[2]

Schluß.

Vorschläge für die Kirchengemeindeordnung.

§ 112.

Grundfragen.

1. Die KGO. wird zugestandener Maßen auch der Pfalz ein neues Recht bringen.[3]

Die Pfalz braucht dasselbe in der That notwendiger wie das rechtsrheinische Bayern.

Wie ich mir die KGO. denke, wird es möglich sein, von dem im Jahre 1869 durch die GO. eingeschlagenen Verfahren abzugehen und für ganz Bayern eine einheitliche KGO. zu erlassen.

Die wesentlichste Verschiedenheit des rechts- und linksrheinischen Rechts liegt in der verschiedenen Gestaltung der Aufbringpflicht und des Umlagenrechts, sowie in der ungleichen Abhängigkeit von der Zivilgemeinde. Aber gerade hier hat für das pfälzer Recht die Reform vor allem einzusetzen, und ist Rechtsgleichheit erwünscht und erreichbar. Dasselbe gilt von der Organisation des Verwaltungsorganes und der Wahl durch die Kirchengemeinde.

2. Die KGO. kann für die katholische und protestantische Kirche in einem und demselben Gesetz ergehen.

Die Verhältnisse liegen in Bayern kraft historischer Entwickelung für die beiden Kirchen gleichmäßiger als in den anderen deutschen Staaten, wo man den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat.[4]

Der protestantischen, innerkirchlichen Weiterentwickelung kann es sodann vorbehalten bleiben, die neugebildete Kirchenverwaltung auch in den

---

[1] Wagner II. 197.
[2] § 43. Ausgenommen die Forstprodukte. Wagner II. 197. Vgl. auch oben S. 349[5].
[3] Vgl. oben S. 18.
[4] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. 753—791.

seelsorgerlichen Wirkungskreis hineinzustellen, für den im rechtsrheinischen Bayern ein eigener Kirchenvorstand besteht, während in der Pfalz diese Funktion durch das Presbyterium, also jetzt schon durch das Organ der Vermögensverwaltung, ausgeübt wird. Vielleicht kommt es bei dieser Gelegenheit dazu, in Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Kirchenrechten, das Selbstverwaltungsprinzip auch für das seelsorgerliche Gebiet wirksamer zu gestalten und eine kirchenregimentliche Anteilnahme ins Auge zu fassen. Im rechtsrheinischen Bayern zumal ist man in dieser Beziehung noch sehr zurückhaltend.

Die Staatsgesetzgebung aber geht das nichts an, und um Mißverständnisse zu bannen, wird sich ein Paragraph mit folgender Bestimmung empfehlen:

Insoweit die Presbyterien Aufgaben zu erfüllen haben, die nicht dem Gebiet der Vermögensverwaltung angehören, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

3. Die KGO. ist nach dem Landtagsabschied von 1871 „unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung" auszuarbeiten.[1]

Das kann ich nur billigen. Hiermit rechtfertigt sich die Anlehnung an die GO., wie sie schon in der Umlagenovelle von 1892 bethätigt wurde. Die Verschiedenheit der beiden Gemeindeordnungen wirkt speziell auf unser Gebiet nicht erheblich ein.

Die Praxis arbeitet ohnedies schon auf manchen Gebieten der Kirchenvermögensverwaltung mit dem Gemeinderecht, so daß sich der Uebergang leicht vollziehen wird.

Dabei halte man aber stets Ausblick auf die übrigen deutschen Kirchenordnungen der neueren Zeit, aus denen man gar manches lernen kann.[2] Man wird sehen, daß nur noch das bayerische Recht die verdächtige Bahn des Territorialismus wandelt.

Die Selbstverwaltung ist eine Verwaltung durch die von der Kirchengemeinde gewählten Vertrauensorgane.

Schon diese Selbstverwaltung an sich, ganz abgesehen von ihrer Ausprägung, bedeutet für die katholische Kirche der Pfalz das Aufgeben des Kooptationsprinzips und damit einen bedeutsamen Fortschritt.

4. An der Spitze der KGO., welche in Uebereinstimmung mit anderen deutschen Kirchenordnungen[3] und in Analogie mit der bayerischen GO.

---

[1] Das entsprach dem Gesamtbeschluß des Landtags v. 1870 (vgl. oben S. 102 f.).

[2] Ich habe sie in der oben cit. Abhandlung alle dargestellt. Die prot. Kirchengemeindeordnungen und einschlägigen Verordnungen sind abgedruckt bei Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen 1885. Sodann Erg.-Bd. I.—III. 1888—1892. Von da an vgl. die von Friedberg und Sehling herausgegebene deutsche Ztschr. f. K.

[3] Vgl. z. B. für Preußen und Württemberg mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des VR. I. 759, 779, 781.

Art. 84 und 130 der Kirchengemeinde das Statutarrecht geben kann, hat in Anlehnung an die GO. der Satz zu stehen: Die Kirchengemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Die Anerkennung als juristische Person ist mit der Anerkennung als öffentliche Korporation mit vollzogen.[1]

Hinzufügen kann man: An den bestehenden Eigentumsverhältnissen wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Man wird sich aber nach ausgebauter Selbstverwaltung daran gewöhnen müssen, daß zwischen der Kirchengemeinde und der Kirchenstiftung auf dem Gebiet des Besitzrechts kein Unterschied mehr besteht.[2]

Mit der Anerkennung der Kirchengemeinde als öffentliche Korporation und Selbstverwaltungskörper werden für das rechtsrheinische Bayern alle oben S. 66 ff. besprochenen Kontroversen begraben sein. Für die Pfalz aber vollzieht sich damit eine durchgreifende und wünschenswerte Neuerung. Vgl. oben S. 329 f., 345 f.

5. In Anlehnung an die GO. und in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsentwickelung in Bayern, sowie den deutschen Kirchengemeindeordnungen ist die Kirchenverwaltung mit der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Vertretung der Kirchenstiftung resp. Kirchengemeinde zu betrauen.

a) Für die Vertretungsfrage muß es gleichgiltig bleiben, ob die Kirchengemeinde als juristische Person oder als eine wenn auch nur beschränkte Gesamtheit in Betracht kommt.[3] Die Vertretung der Gesamtheit kann aber auch eine Wahlvertretung sein.[4]

Für die Verwaltungsfrage braucht sich inhaltlich nichts zu ändern.[5]

Ein guts- resp. standesherrliches Verwaltungs- und Aufsichtsrecht braucht aber nicht mehr fortgeführt zu werden.[6]

b) Die Wendung „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie" in RGE. § 59 und 94 war nicht glücklich gewählt.[7]

Sage man: „das Vermögen in jeder Kirchengemeinde[8] einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen,[9] jedoch mit Ausnahme des

[1] A. M. E. Mayer S. 270. Vgl. oben S. 79. Das Gesetz braucht aber nicht zu jeder Besonderheit der Doktrin ausdrücklich Stellung zu nehmen. Die Fassung des Art. 1 der GO. hat denn auch zu Zweifeln keine Veranlassung gegeben. Vgl. darüber v. Seydel 2 A. II. S. 623. Auch das bad. Ges. v. 26. Juli 1888 Art. 1 beschränkt sich darauf, den Kirchengemeinden die „Rechte öffentlicher Korporationen (Körperschaften)" zu verleihen. Das württembergische G. v. 14. Juni 1887 Art. 1 hat überdies die Wendung „die Kirchengemeinde wird von den Genossen des Kirchspiels (der Parochie) gebildet. Derselben kommen als einer öffentlichen Körperschaft die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu, insbesondere verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der gesetzlichen Grenzen." Hier wird aber der Charakter einer öffentlichen Körperschaft mehr vorausgesetzt als verfügt und daraus der Charakter als juristische Person mehr gefolgert als angeordnet.

[2] Vgl. oben S. 75 ff. [3] Vgl. oben S. 90 ff. [4] Vgl. oben S. 96.

[5] Vgl. oben S. 19[5]. [6] Vgl. oben S. 18 f. u. 150 f. [7] Vgl. oben S. 19 f.

[8] Vgl. z. B. das preuß. G. v. 20. Juni 1875 § 1—4. Das „in" sollte den Gegnern der Kirchengemeindetheorie die Zustimmung erleichtern.

[9] Preuß. KG.- u. SO. § 22.

Pfründestiftungsgutes, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes verwaltet und vertreten."[1]

Man kann auch hinzufügen: Die besondere Vermögensverwaltung in den Anstalts- und Domkirchen[2] wird hierdurch nicht berührt.[3]

Ueber das Zusammenwirken der Kirchenverwaltung und des Kirchenvorstandes bei der Disposition über die res sacrae, insbesondere außerhalb des Rahmens der Zweckbestimmung, muß die KGO., wie es auch die übrigen deutschen Kirchenordnungen gehalten haben, eine besondere Bestimmung aufnehmen, die ich aber erst im Bd. III. vorschlagen und begründen kann.[4]

Wenn die Kirchenverwaltung auch nicht Pfründeverwalter werden soll, so darf sie doch von dem Gebiet der Pfründeverwaltung nicht vollständig verdrängt werden. Ein Anteil an der Verwaltung, resp. Aufsicht ist in Bayern partikularrechtlich ohnehin schon in verschiedenem Umfang zugestanden, und vor allem brauchen wir einen gesetzlichen Vertreter der Pfründestiftung gerade gegen den Pfarrer in Meliorations- und Deteriorationsprozessen. Hier hat unser geltendes Recht eine klaffende Lücke, die bis jetzt nur durch das Einspringen der Kuratelbehörde wenig bemerkt wurde. Die Lücke ist aber jetzt gesetzlich auszubauen; die diesbezüglichen Vorschläge behalte ich mir für den II. Bd. vor.

§ 113.

Die Finanzfrage.

Die Selbständigkeitserklärung der Kirchengemeinde erfordert ein neues Aufbringrecht.

Die Kirchengemeindeordnung muß den Satz enthalten:

„Die Kirchengemeinden haben für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufzukommen; im Unvermögensfall sind Kirchenumlagen zu erheben."

Die Staatszuschüsse für die Seelsorgerstellen will ich, zumal sich die KGO. mit dem Pfründerecht nicht zu beschäftigen hat, mit diesem Satz nicht getroffen sehen, und für die Baulastfrage behalte ich mir besondere Erörterung und Vorschläge für den Bd. III. (Baulastrecht) vor.

Für das rechtsrheinischen Bayern bedeutet der vorgeschlagene Satz den letzten Baustein im bisherigen System,[5] wie es uns übrigens auch in den übrigen deutschen Staaten entgegentritt.[6]

[1] Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde und Kirchenstiftung selbst ist an der entsprechenden Stelle zweckmäßig noch einmal besonders auszusprechen. Die Erfahrung muß hier zur größten Vorsicht mahnen. Vgl. oben S. 86 ff. [2] Vgl. oben S. 21.

[3] In Uebereinstimmung mit dem preuß. G. v. 20. Juni 1875 § 56. Die dort weiter noch genannten Militärgemeinden fehlen in Bayern.

[4] Vgl. vorläufig meine folgenden Abhandlungen: „Heilige Sachen", „Kirchengebäude", „Kirchenglocken" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen VR. I. 645 ff., 735 ff., 749 ff. [5] Ueber das bisherige Recht vgl. oben S. 108 ff.

[6] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch I. 757 ff.

Für die Pfalz aber kommt damit ein ganz neues Recht, das für die politische Gemeinde, welche bis jetzt lediglich infolge eines geschichtlichen Verhängnisses stark engagiert war, befreiend wirken wird.[1]

I. Was insbesondere das Verhältnis der Kirchengemeinde zur politischen Gemeinde rücksichtlich der Geldfrage betrifft, so muß für ganz Bayern auch die Frage der freiwilligen Gemeindeleistungen für Kultuszwecke einer erneuten Prüfung unterzogen werden.[2]

Ich bin der Meinung, die man mir zwar schwer verzeihen wird, die ich aber auf ihre Begründung hin zu prüfen bitte, daß man freiwillige Gemeindeleistungen für Kultuszwecke als unstatthaft erklären solle.

1. Wenn zur Deckung freiwilliger Gemeindeleistungen Gemeindeumlagen erhoben werden, so können nach geltendem Recht die Andersgläubigen mit Berufung auf Art. V. des UG. von 1819 Befreiung fordern.[3]

Machen sie alle von diesem, mit Rücksicht auf die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit zugestandenen Recht Gebrauch, so wird die Gemeindeumlage im ökonomischen Endeffekt eine Kirchengemeindeumlage. Da man doch wohl für die Regel davon ausgehen muß, daß die innere Neigung nicht zum freiwilligen Mitthun drängt, so spekuliert man also darauf, daß die Andersgläubigen aus Unkenntnis oder um des lieben Friedens willen schweigen. Das gefällt mir nicht. Und warum muß sich der Andersgläubige erst seiner Haut wehren, wo er von vornherein gar nicht behelligt werden sollte?

Man will auch dem Odium entgehen, das eine Kirchenumlage mit sich bringt. Das gefällt mir wiederum nicht. Ich halte es für korrekt, daß man genau weiß, wie viel für die Kirche zu zahlen ist, und daß sich da der Pfarrer nicht hinter der Gemeinde verschanzt.

Man muß es überall zum Bewußtsein bringen, daß Kirchen- und Zivilgemeinde zwei ganz verschiedene Körperschaften sind, die nichts mit einander gemein haben. Was die Kirchengemeinde allein angeht, soll sie auch vertreten.

Ich bin nur für Klarheit und Bestimmtheit. Im übrigen ist aber durch die KGO. dafür zu sorgen, daß der kirchengemeindliche Umlagenapparat flott und leicht funktioniert. Hier fehlt es in anderen deutschen Staaten zum teil noch.[4] Das rechtsrheinische Recht ist hier voraus. Hier haben wir eben schon neues Recht. Nur muß die Kirchenrepräsentation eine ständige Einrichtung werden.[5]

2. Werden die freiwilligen Gemeindeleistungen für Kultuszwecke aus den Renten des Gemeindevermögens gemacht, wozu beobachtungsgemäß die größte Neigung besteht,[6] so fehlt bis jetzt jeder Schutz der Andersgläubigen.

---

[1] Ueber das geltende Recht vgl. oben S. 318—322.
[2] Bezüglich des geltenden Rechts im rechtrh. Bayern vgl. oben 114 ff.
[3] Vgl. zum folgenden oben S. 120 ff.
[4] Vgl. z. B. für Preußen mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch I. 762. [5] Vgl. oben S. 136 ff. und unten S. 373. [6] Vgl. oben S. 125.

Der VGH. hat nach Lage unserer Gesetzgebung ganz richtig entschieden: es stehe einem Gemeindeangehörigen kein Rechtsanspruch zu, daß die Renten des Gemeindevermögens nur für eigentliche Gemeindezwecke verwendet werden.[1]

Das heißt dann aber: nur in der Richtung der Umlagenerhebung, nicht auch der Rentenzuwendung, ist die Gewissensfreiheit verwirklicht. Man braucht für Kultuszwecke einer fremden Kirche nicht in die eigene Tasche zu greifen, aber die Gemeindekasse, die sich aus jenen Taschen füllt, steht zur Verfügung; auch muß man zu Gunsten derartiger konfessionellen Vergünstigungen auf eigene Gemeindenutzungen verzichten. Selbst wenn es jene Vergünstigungen verschulden, daß die Gemeindeumlagen nicht herabgesetzt werden können, findet der Andersgläubige keinen Rechtsschutz; der letztere kann vielmehr nur bethätigt werden, wenn neue Umlagen hervorgerufen oder bestehende erhöht werden.[2] Daß dies als Verletzung der Gewissensfreiheit empfunden wird, haben die den unten verzeichneten Entscheidungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Vorkommnisse gezeigt. Die Gewissensfreiheit hat wie jede Freiheit natürlich auch ihre Schranken. Sie bedeutet in der Verfassung[3] einen Programmsatz, welcher noch einer verschiedenen Verwirklichung fähig ist. Die gesetzlichen Schranken der Gewissensfreiheit gelten neben dem Freiheitsprinzip, aber es ist eine Frage der Politik, ob und wie weit sie diese Geltung in Wahrheit verdienen und für die Zukunft behalten sollen.

Die Kurialisten kämpfen jahrein jahraus gegen die verfassungsmäßigen Schranken der Gewissensfreiheit in RE. § 6, 10, 12 u. s. w., die Liberalen gegen § 2, 26 f., 33 u. s. w.

Unter diesem Gesichtspunkt steht auch die Frage des religiösen Eides. Gesetzliche Schranken, die aber mittlerweile gefallen sind, waren bis vor kurzem vor allem in der obligatorischen kirchlichen Ehe und in der Abstufung der bürgerlichen und politischen Rechte nach dem Bekenntnis aufgerichtet.

Also die Gewissensfreiheit kann in verschiedenem Umfang verwirklicht werden. Eine fertige allgemeingiltige Formel gibt es hier ebensowenig wie auf anderen Gebieten des Rechtes. Da heißt es: Ringen und streben, kämpfen und klären! Nur in ständiger Umbildung liegt der Fortschritt der Kultur und so auch des Rechts.

Und da meine ich nun, daß es der KGO. vorbehalten sei, die Gewissensfreiheit in doppelter Richtung fortzubilden.

Einmal sollen sich die andersgläubigen Gemeindeangehörigen gegen die Erhebung von Gemeindeumlagen für Kultuszwecke nicht erst wehren müssen, sondern derartige Umlagen sind einfach für unstatthaft zu erklären.

[1] VGH. XIII. 241. Von einem Anspruch der Andersgläubigen auf Herausbezahlung eines verhältnismäßigen Anteiles dieser für Kultuszwecke verbrauchten Renten kann darnach erst recht keine Rede sein (VGH. XII. 399).

[2] VGH. XIII. 241.

[3] VU. IV. § 9 u. RE. § 1.

Und weiter soll dieses Prinzip nicht bloß für neue Umlagen und Umlagesteigerungen sondern für jede Zuwendung aus dem Gemeindevermögen gelten.

II. Die Selbständigkeit der Kirchengemeinde auf dem Gebiet des Aufbringens muß sich aber auch insbesondere dem Staat gegenüber äußern.

Es muß aufhören, daß man bei jedem Bedürfnis gleich zur Staatskrippe läuft.

Die Kirchengemeinden müssen so gestellt werden, wie die politischen Gemeinden. Wollen sie deren Rechte, so müssen sie sich auch deren Pflichten gefallen lassen.

Der Staat kennt bezüglich der politischen Gemeinden keine Armenfrage, und tritt deshalb für die Gemeinden nicht ein. Unterstützungen der Gemeinde gewährt in Bayern lediglich der Kreis zum Unterhalt von Schulen und der Distrikt insbesondere bei der Ueberbürdung der Gemeinden mit Armenlasten.[1]

Gewiß findet der Distrikt teilweise Deckung beim Kreis und der Kreis speist sich zum Teil durch Staatszuschüsse;[2] aber im übrigen haben wir hier nur eine Aushilfe, die der höhere Kommunalverband dem niederen leistet, und dieser Ideenkreis sollte auf dem kirchlichen Vermögensgebiet Verwirklichung durch eine allgemeine Kirchensteuer finden, welche der logische Abschluß der Aushilfe aus Rentenüberschüssen wäre.

Staatliche Hilfeleistungen für Kirchen, wie sie insbesondere bei Kirchenbauten üblich sind, müssen daher zukünftig unterbleiben.

Für den Fall des Unvermögens des Kirchengemeinde- resp. Kirchenstiftungsvermögens muß die Kirchengemeinde gezwungen sein, Umlagen auszuschreiben, die der Genehmigung der Behörde bedürfen.

Bei dieser Gelegenheit kann die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde geprüft werden, wie dies ja auch für die Zivilgemeinde im Art. 157 Abs. 6 vorausgesetzt ist, und hier ist der Punkt, wo die oben aufgestellte strenge und allgemeine Umlagepflicht ihre Korrektur finden mag.

Ueberzeugt sich die Aufsichtsbehörde, daß die Kirchengemeinde überhaupt nicht oder doch nicht mehr über ein bestimmtes Maß angespannt werden kann,[3] dann kann und muß durch die allgemeine Kirchensteuer ausgeholfen werden, ganz ähnlich wie der politischen Gemeinde der höhere Kommunalverband unter die Arme greift.

Die Kirchengemeinden müssen sich aber auch daran gewöhnen, daß man sich nach der Decke strecken muß. Wer kein Geld für eine Kirche hat, soll sich mit einem Saal begnügen. Die sittliche Stimmung ist hier vielleicht eher verbirgt als in einer Kirche, für welche die Mittel mit Hochdruck zusammengebettelt worden sind.

---

[1] v. Seydel 2. A. III. 678; III. 138 f.

[2] Die staatlichen Personalzulagen für die Seelsorgerstellen will ich ja auch nicht beseitigt sehen.

[3] Das ist schon geltendes Recht. Vgl. oben S. 113. Die Hauptsache ist aber die Ausführung.

Im übrigen betone ich ausdrücklich, daß die Freiheit, welche ich im folgenden für die Kirche in Anspruch nehme, nur gegen das Zugeständnis der finanziellen Selbständigkeit gewährt werden kann. Das eine ohne das andere ist für mich unannehmbar.

§ 114.

Die Gemeindefrage.

Die Reorganisation der Selbstverwaltung bedeutet Freiheit von der Gemeindeverwaltung.

Die Bestimmung der GO.,[1] wonach die Gemeindebehörde am Kirchenwesen Anteil nimmt, ist zu streichen.

Die Kirchengemeinde muß ihre volle Handlungsfähigkeit erhalten.

I. Im rechtsrheinischen Bayern ist demgemäß die Vorbereitung der Wahlen[2] in die Hände der Kirchenverwaltung zu legen. Etat und Jahresrechnung gehören nicht mehr vor die Gemeindebehörde;[3] auch eine Verbindung der letzteren und der Kirchenverwaltung braucht nicht mehr durch gemeindliche Abgeordnete unterhalten zu werden.[4] Hierin darf das preußische Recht vorbildlich werden.

In anderen deutschen Staaten hat sich die Kirchengemeinde gleichfalls im langsamen Prozeß von der politischen Gemeinde losgelöst; doch wird auch in neueren Gesetzen meistens noch eine gewisse Verbindung unterhalten.[5]

Aber das beruht in der Hauptsache nur auf geschichtlicher Erinnerung. Nach dem GE. § 24 und dem UG. von 1819 Art. 1b Z. 12 waren allerdings die Gemeinden verbunden, ein Defizit des Kirchenstiftungsvermögens zu decken. Das war aber schon gleich anfangs einschränkend auszulegen,[6] ist mit der Idee der im Jahre 1834 durchgeführten Trennung der Zivil- und Kirchengemeinde überhaupt nicht mehr vereinbar und gehört auch nicht dem geltenden Recht an.[7] Haben die politischen

[1] Rechtsrh. Art. 91, 137; Pfälz. Art. 70.

[2] Vgl. oben S. 36. Ueber die Kosten S. 44.

[3] Die Abhängigkeit der Kirchenverwaltung geht nach geltendem Recht so weit, daß die Gemeindebehörde Etat und Rechnung, nachdem sie dieselben mit ihren Erinnerungen versehen hat, nicht etwa an die Kirchenverwaltung zurückgibt, sondern direkt der Kuratelstelle vorlegt, also der Kirchengemeinde die Erinnerung abschneidet und sich geradezu zwischen die Kirchengemeinde und die Kuratelbehörde einschiebt. RGE. § 59, 94. Vgl. oben S. 188 f., 195. Ist doch auch der Grundetat bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen (S. 195). [4] Vgl. oben S. 24.

[5] So z. B. in Sachsen (vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. 774 f., 776). Württemberg (a. a. O. I. 779, 782). Baden (a. a. O. I. 783). Hessen (a. a. O. I. 786 f.).

[6] Vgl. oben S. 111 f. Württemberg hatte übrigens eine ähnliche Bestimmung vgl. meine in der vorigen Anm. cit. Abh. S. 777.

[7] Das ist die einzige Aenderung im materiellen Deckungsrecht, die aber in der Praxis kaum bemerkt wurde, und deshalb oben S. 121 ff. gar nicht berücksichtigt wurde. Davon aber, daß diese gemeindliche Deckungspflicht mit den veränderten Verhältnissen auf die Kirchengemeinde übergegangen sei, kann keine Rede sein. Die Kirchenverwaltungen sind bezüglich des Kirchenvermögens wohl in die Geschäftsführung der politischen Behörde, aber die Kirchengemeinden nicht in die Pflichtenstellung der politischen Gemeinde gefolgt. Hier hat die Reform einzusetzen und die Lücke auszufüllen.

Gemeinden aber keine Pflichten, so fehlt auch der Titel für besondere Rechte.[1]

Eine innerliche Rechtfertigung versucht man heute noch in der Richtung, daß die Finanzgebarung, insbesondere die Umlageerhebung der Kirchengemeinde Rücksicht auf das schon durch die politische Gemeinde stark in Anspruch genommene Leistungsvermögen der Mitglieder zu nehmen habe und demgemäß der letzteren irgend ein Recht der Einwirkung zustehen müsse.

Dann müßte man aber nach Art der vorhin genannten Gesetze den Einfluß der Gemeindeverwaltung über das bisherige gesetzliche Maß hinaus sogar erweitern. Ein bloßes Erinnerungsrecht bei der Etatsstellung und der Rechnungslegung genügt nicht, und der gemeindliche Abgeordnete in der Kirchenverwaltung macht erfahrungsgemäß nicht recht mit.

Ich kann aber dieses Bedenken überhaupt nicht für begründet erachten. Man wird annehmen müssen, daß man in der Kirchenverwaltung mit der Finanzgebarung der politischen Gemeinde vertraut ist, und im übrigen genügt die staatliche Aufsicht, um die beiden Verwaltungen in das richtige Verhältnis zu einander zu setzen.

II. Was die Pfalz betrifft, so hat heute schon das Presbyterium keinen gemeindlichen Abgeordneten.[2] Der Vorschlag bedeutet also nur für die katholische Kirchenverwaltung eine Neuerung.[3]

Im übrigen würde aber die KGO. für die Pfalz ein wirkliches Kirchengemeinderecht und folgeweise die eigene Finanzgewalt zu bringen haben.[4] Es geht in der That nicht an, daß hier auch fernerhin die politische Gemeinde das ganze Finanzgeschäft für die Kirchengemeinde führt; die Kirchengemeinde muß vielmehr handlungsfähig werden.

Die Selbständigkeitserklärung der Kirchengemeinde gegenüber der politischen Gemeinde ist das Komplementärbild zur eigenen Deckungspflicht.

§ 115.

Die Kuratelfrage.

Die im Gesetz schon sehr umfangreiche Kuratelthätigkeit des Staates,[5] die dann in der rechtsrheinischen Praxis noch überboten wurde,[6] war bis jetzt am meisten Gegenstand der Anfeindung. Hier hat in der That die Reform vor allem einzusetzen.[7] Wenn die Kirchengemeinde in der Richtung mündig wird, daß sie für sich selbst aufzukommen hat, dann muß man ihr auch die freie Bewegung lassen,[8] auf die der vom väterlichen Herd entlassene Haussohn einen Anspruch hat, freilich unter der fortdauernden

[1] So schon oben S. 188.
[2] Vgl. oben S. 332.
[3] Vgl. oben S. 291.
[4] Vgl. oben S. 330. Ueber das jetzige Recht vgl. oben S. 320 ff., 326 ff.
[5] Für das rechtsrh. Bayern vgl. oben S. 151 ff.; für die Pfalz S. 295 f. 342 ff.
[6] Vgl. oben S. 156 ff. [7] Vgl. oben S. 160.
[8] Vgl. oben S. 174.

Berücksichtigung des Umstandes, daß wir es in der Kirchengemeinde mit einer juristischen Person und demgemäß mit der Verwaltung fremden Vermögens zu thun haben, die eine Staatsaufsicht um so nötiger macht,[1] als unser Recht das System der Verbindung von Staat und Kirche zu Grunde legt, und deshalb der Staat ein direktes Interesse an einer wirklich guten Verwaltung hat.

Diese Staatsaufsicht ist aus verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu begreifen, und dient dem Schutz,[2] aber auch der im Interesse der Staatseinwohner zu bethätigenden Beschränkung der Kirche.

Vor allem also hat sich die Kuratel- und Amortisationsidee zur höheren Idee der Staatsaufsicht zu verbinden,[3] wie dies nicht bloß in den übrigen deutschen Verwaltungsrechten,[4] sondern auch in denjenigen bayerischen Gesetzen bereits verwirklicht ist, welche der Hauch des modernen Geistes umweht, so insbesondere[5] im pfälzer Kirchenvermögensrecht[6] und in der GO. von 1869.[7]

Die KGO. muß den Satz enthalten: die Kirchenverwaltungen unterstehen nur derjenigen Staatsaufsicht, welche gesetzlich vorgesehen ist.

Darnach hat dann die KGO. selbst den Umfang der Staatsaufsicht abzustecken.

Hierbei kann die rechtsrheinische GO. zu Grunde gelegt werden, für die Verwirklichung der Aufsichtsidee also hauptsächlich der Art. 157, wodurch dann auch das Recht der Zwangsetatisierung festgelegt wird.[8]

Die besondere Amortisationsidee kann in Verbindung und im Rahmen der Aufsichtsgenehmigung verwirklicht werden, wie dieselbe im Art. 160 vorgesehen ist.

Bei Z. 1 sind neben der dinglichen Belastung noch die Erwerbsbeschränkungen einzustellen und insbesondere auch Fundationen zu berücksichtigen.[9]

Verpachtungen sollte man von einer gewissen Dauer an genehmigungspflichtig machen.[10]

---

[1] Vgl. meine Abh. über „das bayer. Amortisationsrecht" in d. Bl. f. a. Pr. 49 S. 100. So auch bereits der Kultusminister v. Landmann a. a. O.

[2] a. a. O. [3] Das Nähere a. a. O. S. 64, 100, 104 u. 105.

[4] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch I. 753—790. Insbesondere vgl. aber das württembergische Recht a a. O. S. 782. Die Staatsaufsicht hat hier „neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstand."

[5] Vgl. auch die neueren Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftungswälder oben S. 150. [6] Vgl. mein „Bayer. Amortisationsrecht" in Bl. f. a. Pr. 49 S. 64 f., 100.

[7] So erklärt sich die Bemerkung des Kultusministers v. Landmann in den Verh. der K. d. Abg. 1898 Beil. Bd. XX. Abt. II. S. 23, daß die Wohlthätigkeitsstiftungen dem Amortisationsrecht nicht mehr unterstehen.

[8] Vgl. darüber oben S. 161. In der Pfalz besteht dieses Recht ohnehin (S. 327); freilich werden hier noch die Umlagen für Kirchenzwecke durch die politische Gemeinde erhoben (vgl. oben S. 326 ff.).

[9] Vgl. des weiteren meine Abh. in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 104. Das rechtsrh. Recht steht auf einem anderen Standpunkt. Vgl. oben S. 208. Ueber das pfälzische Recht vgl. oben S. 307, 316 ff.

[10] Ueber das preuß. Recht vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch I. 758.

Große Bedeutung lege ich der Z. 4 bei, die übrigens im Geiste des geltenden Verordnungsrechts zu erweitern ist,[1] wie das auch in anderen Staaten gehalten wird,[2] während für andere Ziffern in der Kirchengemeinde die Voraussetzungen fehlen. Vgl. z. B. Z. 2 und 3.

Die genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte werden dabei reduziert. Insbesondere ist es nicht nötig, die Ausleihgeschäfte im Rahmen des Verwaltungsrechts noch einmal genehmigungspflichtig zu machen (Z. 10).

Die hauptsächlichste Aufsichtsführung muß die Bescheidung der Etats- und Jahresrechnungen sowie insbesondere der Umlagebeschlüsse bleiben. Neubauten sind immer und Reparaturen von einer gewissen Summe an genehmigungspflichtig zu machen. Der Streitkonsens muß fallen.[3]

Das Recht der Rentenüberschüsse[4] kann, abgesehen von der notwendig werdenden Erweiterung des kirchenbehördlichen Aufsichtsrechts,[5] unverändert bleiben. Aber das Recht der einseitigen Verfügung über die Rentenüberschüsse[6] kann der Kirchenbehörde nicht eingeräumt werden.

Auch am Kollektenrecht braucht nichts geändert zu werden,[7] und die Aufsicht über die Kirchenwälder ist erst vor kurzem neu geordnet worden.[8]

Ueber die Einführung und Erhöhung von Kirchstuhlgeldern und Kirchhofsgebühren, ferner die Anlegung und Verwaltung von konfessionellen Kirchhöfen sowie die Disposition über die res sacrae vgl. später Bd. III (Sachenrecht).

In dieser Weise haben auch die modernen Kirchengemeindeordnungen den Einfluß der staatlichen Aufsichtsbehörden, insbesondere den Umfang der genehmigungspflichtigen Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, abgesteckt.[9]

Die Reform muß sich also die Herstellung größerer Verwaltungsfreiheit oder eine Einschränkung und Umbildung des bisherigen Kuratelrechts im Sinne eines maßvollen Aufsichtsrechts zum Ziel setzen.

Unsere Verwaltungsbeamten werden sich schwer in diese Neuerung hineinfinden. Sie sind zu sehr daran gewöhnt, für die Kirchenverwaltung zu denken und sie wie Kinder zu behandeln. Man lebt sich ja nur zu leicht in die Wahnvorstellung ein, daß man unentbehrlich sei.

Setze man aber den Kirchenverwaltungen nur erst einmal wirkliche Aufgaben und lasse sie sich daran abmühen!

Es ist eine alte Erfahrung, daß man der Aufgabe bedarf, um zur Entfaltung seiner Kräfte zu gelangen. Wissen die Kirchenverwaltungen nun gar, daß sie die Sünden ihrer Verwaltung am eigenen Leib verspüren werden und keine Hilfe bei der Staatskasse finden, so wird sich schon die

---

[1] Vgl. oben S. 207.
[2] z. B. in Preußen. Vgl. a. a. O. I. 760.
[3] Vgl. oben S. 200 u. 305, 345. [4] Vgl. oben S. 255 ff.
[5] Vgl. unten S. 365 ff.
[6] Vgl. oben S. 170.
[7] Wenigstens was die Hauskollekten betrifft (oben S. 250). Die Klagen der Episkopats wurden von der Staatsregierung mit Recht als unbegründet erklärt. Vgl. oben S. 171.
[8] Vgl. oben S. 209 ff. Eine Vereinfachung wäre freilich erwünscht.
[9] Vgl. meine cit. Abhandlung.

richtige Verwaltungsweisheit entwickeln. Im übrigen aber muß für die wichtigeren Verwaltungsmaßnahmen, wie ich später ausführen werde, der Kirchenverwaltung ergänzend eine Kirchengemeindevertretung zur Seite treten, und wehrt ja auch die Aufsicht die gröbsten Fehler ab.

Gelingt einmal die Verwirklichung des Systems der Trennung von Staat und Kirche — allerdings liegt das noch in weiter, weiter Ferne, es wird aber schließlich kommen, weil es kommen muß —, so kann das ganze besondere Aufsichtsrecht des Staates zu Grabe getragen werden. Das wäre eine Beerdigung, bei welcher die Leidtragenden ausnahmsweis einmal ihre helle Freude haben könnten. Mit dem besonderen Schutz der Kirche ist es dann allerdings gleichfalls vorbei. Denn Schutz und Aufsicht ergänzen sich.

Die KGO. möge vorerst nur die Verbindung etwas lockern, damit, wenn die Zeit gekommen ist, die Trennung um so leichter und schmerzloser erfolgen kann. Schon jetzt möge die Kirche an die eigene Verantwortung gewöhnt werden. Die völlige Freiheit kann aber erst mit der wirklichen Trennung kommen.

§ 116.

Die kanonische Frage.

I. Die kirchengemeindliche Selbstverwaltung bildet auch den *Gegensatz zu einer Verwaltung im Rahmen des kanonischen Rechts*. Der seiner Zeit von dem bayerischen Episkopat geforderte Uebergang zur kanonischen Verwaltung[1] wäre ein Rückschritt,[2] kein Fortschritt.

Diese Forderungen waren durch die Vorstellung eines Eigentums der Gesamtkirche gestützt worden und sind darnach nicht haltbar.[3]

Das bayerische Recht stand von jeher auf der im wesentlichen auch richtigen Institutentheorie.[4] Hier ist das entwickelungsgeschichtliche Spezialisierungsergebnis zu Grunde gelegt, und das Vermögen hat dort seinen korporativen resp. stiftungsmäßigen Träger, wo sein besonderer Zweck verwirklicht wird.

Man kann nur darüber streiten, ob die Institutentheorie im Sinne der kanonischen Anstaltslehre oder im Sinne der modernen Kirchengemeindelehre zu verwirklichen ist. Nach älterem Kirchenrecht ist der Bischof der berufene, allerdings durch die Kirchenverwaltung vertretbare Verwalter;[5] eine originäre, selbständige Verwaltung der letzteren wird verneint. Der außerhalb und oberhalb derselben waltende bischöfliche Wille gibt ihr erst Existenzberechtigung und weist ihr die Richtung.[6]

---

[1] Vgl. oben S. 167 ff.

[2] Ueber die frühere Zeit vgl. oben S. 11 f., 166.

[3] Ueber die Unhaltbarkeit der Gesamtkirchentheorie vgl. *meinen* „Begriff und und Eigentümer der heil. Sachen" I. 317 ff. Vgl. auch später Bd. III. (Personenrecht.)

[4] Vgl. a. a. O. I. 346 f., 137 f.

[5] a. a. O. II. 151. Vgl. auch oben S. 166. [6] a. a. O. I. 87 ff., II. 150.

Diese anstaltliche Auffassung ist aber durch die moderne Entwickelung längst überwunden.

Katholische Schriftsteller haben diese Entwickelung als eine protestantische zu brandmarken versucht.

Ich habe aber schon an anderer Stelle nachgewiesen, daß die vermögensrechtliche Gemeindetheorie durch das protestantische Kirchenverfassungsrecht wohl gefördert aber nicht gefordert, anderenteils aber durch die Verfassungsprinzipien resp. Dogmen der katholischen Kirche nicht ausgeschlossen, freilich auch nicht begünstigt wird.[1]

Die Institutentheorie darf nicht bis zur Leugnung eines kirchengemeindlichen Eigentums kommen.[2]

Das habe ich schon behauptet, als ich der Stiftungstheorie noch größere Zugeständnisse machte.

Heute bin ich mir darüber klar, daß auch beim Kirchenstiftungsgut wirklicher Eigentumsträger nur die Genußdestinateure pro nunc et semper, oder die Gesamtheit der Kirchengemeindemitglieder für jetzt und immer ist.[3]

Das Vermögen der politischen Gemeinde steckt zum guten Teil auch in der Stiftungsform, und doch hat deswegen noch niemand die Kompetenz der Gemeindverwaltung bestritten.

Für die religiösen Bedürfnisse der Kirchengemeinde ist das Kirchenstiftungsgut ausgeschieden, und auf deren Mitglieder werden im Bedürfnisfall in der Form von Kirchenumlagen auch fortlaufend Wechsel gezogen. Für die Zukunft denke ich mir die kirchengemeindliche Aufbringpflicht noch intensiver. Leute, die man zum Bezahlen braucht, soll man aber von der selbstverantwortlichen Verwaltung desjenigen Vermögens nicht ausschließen, das einmal für sie ausgeschieden ist, und dann bei guter Verwaltung vielleicht auch Umlagen entbehrlich macht. Die Kirchengemeindemitglieder haben das größte Interesse an einer guten Verwaltung, das durch das Staatsgesetz geschützt werden muß. Auch wer ein Eigentum der Kirchengemeinde in Abrede stellt, muß schon der Aufbringpflicht wegen ein Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde anerkennen.[4]

Nachdem die Gesetzgebung von 1834 begonnen hat, die Idee der Selbstverwaltung zu verwirklichen,[5] ist es ein merkwürdiges Ansinnen, der Gesetzgeber möge nun wieder in die Bahn des kanonischen Rechts zurücklenken,[6] das vor tausend und mehr Jahren unter ganz anders gelagerten Verhältnissen entstanden ist und trotz aller geschichtlichen Verschiebungen nach dem der katholischen Kirche eigenen Dauergesetz nicht mehr weiter-

[1] a. a. O. II. 331 ff. [2] a. a. O. I. 347.

[3] Vgl. oben S. 77. Den von mir früher (a. a. O. I. S. 46 ff.) unternommenen Versuch, das Problem der juristischen Person zu lösen, kann ich bei besserer Einsicht nicht mehr aufrecht erhalten. Meine jetzige Auffassung werde ich später im Bd. III. (Personenrecht) begründen.

[4] Das wurde bei der Beratung des preuß. Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes v. 1875 wiederholt betont. Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 150 ff. [5] Vgl. oben S. 75 ff.

[6] Vgl. auch die richtige Bemerkung des Abg. Ruland oben S. 78[2].

gebildet worden ist. Den Kirchengemeinden ist mit dem alten kanonischen Recht nicht mehr gedient. Kein deutscher Staat steht auch mehr auf dem kurialen Standpunkt.[1]

Wird dieser konsequent vertreten, so genügt aber auch nicht einmal die möglichste staatsgesetzliche Anpassung an das Kirchenrecht, sondern es muß die Kompetenz des Staates, überhaupt ein KGO. zu erlassen, bestritten werden, und es ist auf dem ganzen Gebiet des Kirchenvermögensrechts die ausschließliche gesetzgeberische, gerichtliche und Verwaltungszuständigkeit der Kirche aufzupflanzen.[2] Was das Kirchenrecht verlangt, ist also Auslieferung des ganzen Kirchenvermögens und Kirchenvermögensrechts an Rom. Bequemt sich aber der Episkopat einmal dazu, hier von der Strenge des kanonischen Rechts abzugehen, so ist nur zu wünschen, daß er dabei auch einen Standpunkt gewinnt, der sich mit den Ergebnissen unserer heimatlichen Rechtsentwickelung abfindet und den Grundsätzen der Billigkeit entspricht.

II. Die Kirchenbehörde soll aber in der KGO. nicht etwa um ihren Einfluß auf die Kirchenvermögensverwaltung gebracht werden; vielmehr wünsche ich umgekehrt im Verhältnis zum bisherigen Recht eine Steigerung des kirchenbehördlichen Aufsichtsrechts.

Eine Steigerung zum Recht der Leitung freilich ist hier ebenso unzulässig wie auf dem Gebiet der Staatsaufsicht.[3]

Die Kirchenaufsicht muß vielmehr, abgesehen von Anweisungen allgemeiner Art, ganz wie die Staatsaufsicht ihren vorwiegend negativen Charakter[4] bewahren. Aber ein bloßes Erinnerungsrecht der Kirchenbehörde gegenüber der Kreisregierung[5] genügt nicht mehr.[6]

Bis jetzt scheint es in Bayern, als ob das Kirchengut dem Staat gehörte und die Kirchenverwaltungsmitglieder Staatsbeamten wären, wie dies das Reichsgericht denn auch in der That angenommen hat.[7]

Diese territorialistische Auffassung muß jetzt endlich einmal aufgegeben werden.

Man darf nicht vergessen, daß in jeder Kirchengemeinde von Hause aus ein universalistisches Moment steckt. Sie ist die Erscheinung der Gesamtkirche am Ort, und man soll deshalb, allerdings unter Beachtung der Eigentumsfrage und Aufrechterhaltung der Selbstverwaltungsidee, dem spezifisch kirchlichen Geist, wie er durch die Kirchenbehörde vertreten wird, auch einen entsprechenden Einfluß sichern, der meines Erachtens nicht hinter der Aufsichtsstellung der Kreisregierung zurückbleiben darf.

Ich bin weiter der Meinung, daß die Aufsicht hier sogar in erster Linie

---

[1] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen VR. I. 753 ff.
[2] Vgl. oben S. 166.
[3] Ueber den Unterschied von Leitung und Aufsicht vgl. oben S. 306 f.
[4] Vgl. oben S. 161.
[5] Vgl. oben S. 162 ff. [6] Vgl. oben S. 173 f.
[7] Vgl. oben S. 50 ff.

der Kirchenbehörde gebührt,[1] und diese nur einer staatlichen Nachprüfung und Kontrole unterstehen soll, die sowohl zur Herbeiführung einer gesetzlichen Verwaltung als auch nach den Grundsätzen der Verbindung von Staat und Kirche im Interesse der Stiftung, nötigenfalls allerdings auch im Widerspruch mit der Kirchenbehörde, bethätigt werden muß.

Deshalb präge man das kirchenbehördliche Erinnerungsrecht zu einem Zustimmungsrecht um.[2] Wenn die Kirchengemeinde bezüglich der Aufbringpflicht auf eigenen Füßen und demgemäß das Interesse der Staatsbehörde nicht mehr so sehr im Vordergrund steht, entspricht ein solche Umbildung der Natur der Sache.

Auch der Kirchenbehörde hat bis jetzt die wirklich große Aufgabe gefehlt: die Ordinariate werden sich aber schon einarbeiten, insbesondere, wenn sie sich, wie in anderen deutschen Diöcesen, durch juristische Sachverständige zweckmäßig verstärken. Die Konsistorien bieten schon durch ihre Organisation ausreichende Garantie.

Die bayerische Gesetzgebung braucht hier übrigens nur den übrigen deutschen Kirchenordnungen zu folgen.

Dieselben stellen durchgehends Kreisregierung und Ordinariat resp. Konsistorium auf dieselbe Stufe, sowohl was die Anordnung als die laufende Geschäftsbeaufsichtigung als auch schließlich die Genehmigungspflicht betrifft; und im Fall, daß es zu keinem Einvernehmen derselben kommt, entscheidet der Minister.[3] Gewiß hat die Kirchenbehörde heute schon in Bayern das Recht der Beschwerde an den Kultusminister, wenn ihre Erinnerungen unbeachtet bleiben. Es ist das aber eben nur ein Beschwerderecht, das schließlich ein jeder hat. Die deutschen Kirchenordnungen stehen aber auf dem richtigen Standpunkt, den auch die bayerische Kirchenordnung gewinnen muß,[4] daß gleichgiltig, ob die erste Entscheidung der Staats- oder der Kirchenbehörde zusteht — darin gehen nämlich die Kirchenordnungen auseinander — beim Widerspruch eines Teiles eine Lösung nicht erzielt und die Entscheidung an der obersten Stelle zu fällen ist resp. eine solche Entscheidung auch von der Kirchenverwaltung begehrt werden kann. Daß damit nur eine weltliche Stelle, also das Kultusministerium gemeint sein kann, ergibt sich unter Berücksichtigung des Systems der Verbindung von Staat und Kirche aus der Stellung der Kirche im souveränen Staat. Ob man bei dieser praktischen Ausgestaltung das Recht der Kirchenbehörde als Recht der Erinnerung oder der Zustimmung bezeichnet, ob die Staats-

[1] Durch diese Auffassung ist insbesondere das preußische und sächsische Recht beherrscht (Vgl. mein „Kirchenvermögen a. a. O. S. 763, 755). Auch das württembergische Recht setzt so an (a. a. O. S. 780). Die Ordiniate erlassen hier auch bezüglich der Vermögensverwaltung Weisungen, ja sogar allgemeine Verfügungen, welch letztere nur zur vorgängigen Kenntnisnahme und etwaigen Erinnerung vom staatlichen Standpunkt vorzulegen sind und vor der Erklärung des Ministeriums, daß es eine Erinnerung nicht zu machen findet, nicht erlassen werden sollen (a. a. O. S. 782). Das kann übernommen werden. [2] So schon oben S. 174.

[3] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des VR. I. 757 ff.

[4] Vgl. a. a. O. S. 777 ff. insbesondere S. 780—782.

behörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde oder umgekehrt entscheidet, ist dann eine Frage von untergeordneter Bedeutung; die Hauptsache ist, daß die Kreisregierung und die Kirchenbehörde im wesentlichen gleichgestellt sind und beide im Einverständnis vorgehen. Die vorsichtige, billige und doch wiederum bestimmte Haltung des württembergischen Gesetzgebers darf hier vor allen zum Vorbild dienen.

Ist die Kirche mit der hier vorgeschlagenen Stellung, insbesondere dem Uebergewicht des Kultusministers, nicht zufrieden, so möge sie die Trennung von Staat und Kirche betreiben. Erst diese kann den allein bestimmenden Einfluß der Kirche begründen. Will die letztere aber nur die Vorzüge der bisherigen Verbindung, will sie also nur besonderen Schutz,[1] aber keine besondere Aufsicht, so können die billig Denkenden nicht mitmachen.

Gewisse Amtsakte sind von vornherein der Staatsbehörde vorzubehalten, so vor allem exekutionsfähige Umlagebeschlüsse, Haftbarkeitserklärungen, Provisionalverfügungen und andere administrative Entscheidungen bei Baulastdifferenzen,[2] sowie die dem Kirchenrechtsgebiet angehörigen Verwaltungsentscheidungen im Rahmen des VGH.-G. Art. 8 und 10. Die Kirche wird darüber nicht zu klagen haben.

§ 117.

Kirchengemeindefragen.

1. Die Selbstverwaltungsidee fordert eine Organisation der Kirchenverwaltung auf der Grundlage der Kirchengemeinde.[3]

Im wesentlichen darf dabei das rechtsrheinische Organisations- und Kirchengemeinderecht[4] bestimmend werden. Für die katholische Kirche der Pfalz bedeutet das die Beseitigung des Kooptationssystems,[5] während die unierte Kirche wohl ein kirchengemeindliches Wahlrecht hat,[6] aber mit der katholischen Kirche noch ein eigenes Umlagenrecht bekommen muß.[7]

2. Die Filialgemeinden[8] dürfen nicht mehr das Recht haben, auf die eigene Kirchenverwaltung zu verzichten.[9] Bei gemeinsamen Fragen der Mutter- und Tochtergemeinde, wie solche insbesondere bei Bauten hervortreten,[10] empfiehlt sich gemeinsames Beraten und Beschließen der beiden Verwaltungen.[11] Fundierte Kapellen ohne kirchengemeindliche Zuteilung müssen von der Hauptkirche aus verwaltet werden.[12]

3. Im besonderen Hinblick auf die protestantische Kirche ist der Fall

---

[1] Ich denke dabei insbesondere an das Umlagenrecht mit eigener Exekutionsmacht und die verwaltungsbehördliche Haftbarmachung. [2] Vgl. darüber oben S. 155.
[3] Ueber den richtigen Kirchengemeindebegriff vgl. oben S. 32 ff.
[4] Vgl oben S. 19 ff. u. 66 ff.
[5] Vgl. oben S. 292. [6] Vgl. oben S. 333 ff. [7] Vgl. oben S. 330.
[8] Vgl. oben S. 20 u. 31 ff.
[9] Vgl. oben S. 20 [6]. Auch das preuß. Recht kennt keinen Verzicht (G. v. 20. Juni 1875 § 2. KG. u. SO. § 2). [10] Vgl. oben S. 35.
[11] So die preuß. KG. u. SO. v. 1873 § 2. [12] Vgl. oben S. 21.

ins Auge zu fassen, daß eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarreien besteht, und weiterhin verschiedene Kirchengemeinden oder Pfarreien gemeinsame Fonds haben.[1]

4. Die Simultan-Kirchenverwaltungen der Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 138 sind meines Erachtens schon heute mit dem Gesetz nicht recht verträglich. Denn das RGE. §§ 59, 94 kennt nur Kirchenverwaltungen mit Unterscheidung der Konfession und der Kirchengemeinden. Eine simultane oder gemischte Gesamtkirchengemeinde aber gibt es nicht. Die pfälzer Praxis[2] darf maßgebend werden. Es bleibt nämlich nichts anderes übrig,[3] als an Simultanorten zwei Kirchenverwaltungen zu organisieren, die bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammen thätig werden.

Nur so ist auch eine Vertretung für den Prozeß geschaffen. Wenn die beiden Kirchengemeinden heute in Streit miteinander geraten — und wie leicht ist das möglich[4] —, so muß sich jede zur Streitgenossenschaft formieren. Das ist gewiß nicht die Idee des Gesetzes,[5] und muß für die Zukunft beseitigt werden.

5. Was die Verfassung der Kirchengemeinde betrifft, so braucht man das rechtsrheinische Recht nur zu kodifizieren.[6]

6. Dasselbe gilt vom kirchengemeindlichen Umlagenrecht.[7] Hier erhält die Pfalz[8] ein ganz neues Recht, das der Kirchengemeinde Selbständigkeit und der politischen Gemeinde Freiheit bringt. Die Funktion der Kirchengemeindeversammlung übernimmt die Kirchengemeindevertretung.[9]

7. Die allgemeine Kirchensteuer[10] wird bei meinen Vorschlägen notwendig werden. Sie hat vor allem die Aufgabe, die Aufbringpflicht armer Kirchengemeinden zu mildern. Vgl. oben S. 358 f.

§ 118.

Organisationsfragen.

I. Die Kirchenverwaltung.

1. Das Organ der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung wird zweckmäßig „Kirchenverwaltung" heißen. Der Ausdruck ist kurz und gut und jetzt schon für das rechtsrheinische Bayern gesetzlich festgelegt.[11]

2. Für die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung kann das rechtsrheinische Recht[12] vorbildlich werden. Nur der gemeindliche Vertreter[13]

---

[1] Vgl. oben S. 33 f.
[2] Vgl. oben S. 291. Vgl. auch die dort A. 2 vorgenommene Korrektur.
[3] So auch v. Seydel III. S. 605/61. [4] Vgl. RE. § 90—99.
[5] GO. Art. 206 Abs. 2 Z. 3, dazu oben S. 88 ff.
[6] Vgl. oben S. 84 ff. [7] Vgl. oben S. 125 ff.
[8] Vgl. oben S. 320 ff., 326 ff. [9] Vgl. darüber unten S. 373 f.
[10] Vgl. oben S. 96. [11] Vgl. oben S. 16 ff [12] Vgl. oben S. 22 ff.
[13] Vgl. oben S. 24 ff. Für die kath. Kirche der Pfalz vgl. oben S. 291.

ist aufzugeben.[1] In der unierten Kirche der Pfalz fehlt er schon jetzt.[2] Das preußische Recht steht auf demselben Standpunkt.[3]

3. Der Pfarrer muß Vorsitzender bleiben[4] resp. werden.[5]

In Preußen war für die katholische Kirche im Jahre 1875 das Wahlprinzip aufgestellt und der Pfarrer als nicht wählbar erklärt worden; aber im Jahre 1886 wurde der Pfarrer wieder der geborene Vorsitzende,[6] was dann im Jahre 1893[7] auch für das französische Rechtsgebiet verfügt wurde.

Der Vorsitz gebührt dem Pfarrer, im Hinblick auf seine besondere Sachkenntnis und Amtsstellung, sowie im Hinblick auf sein besonderes Interesse. Von seiner Initiative wird ja ohnehin doch alles erwartet.

4. Die übrigen Mitglieder sollen wie bisher auf 6 Jahre gewählt werden.[8] So hält es auch die GO. mit der weiteren Maßgabe, daß alle 3 Jahre die Hälfte ausscheidet (Art. 75). Dieses auch im französischen Fabrikdekret,[9] wie in der preußischen KG. und SO. § 43 befolgte Prinzip empfiehlt sich deshalb, weil auf diese Weise der Verwaltungszusammenhang am besten gewahrt wird.

5. Die Zahl ist gesetzlich und zwar ohne Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden[10] festzulegen, der Kuratelzufluß ist zu beseitigen[11] und deshalb nach der Größe der Kirchengemeinde die Zahl gesetzlich abzustufen, wie das auch für die politische Gemeinde geschehen ist (GO. Art. 71).

In dieser Richtung hat man ja weitere Muster.[12] Unter vier Mitglieder sollte man nicht herunter-, über acht nicht hinausgehen und innerhalb dieser Grenze der Kirchengemeinde nicht wehren, von der Normalzahl abzugehen.[13] Filialgemeinden sollen sich mit zwei begnügen können.[14]

---

[1] Vgl. oben S. 360. [2] Vgl. a. a. O.

[3] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen VR. I. 757, 761.

[4] Vgl. für das rechtsrh. Bayern oben S. 23 und die unierte pfälzer Kirche oben S. 332. [5] In der kath. Kirche der Pfalz. Vgl. oben S. 293.

[6] Vgl. mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 761.

[7] G. v. 31. März 1893 Art. 1 (Deutsche Zeitschr. f. KR. III. 252).

[8] Vgl. oben S. 36, 292 u. 333. So auch in Preußen: G. v. 20. Juni 1875 § 33. Vgl. ferner für Sachsen mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 775. Württemberg, a. a. O. S. 779. Hessen S. 786.

[9] Vgl. oben S. 292. Anders in der unierten Kirche, vgl. oben S. 333.

[10] Der Beibehaltung dieser Unterscheidung für das Kirchenverwaltungsgebiet muß ich überhaupt und zwar deshalb widersprechen, weil sich die Grenzen der politischen und der Kirchengemeinde nicht decken. [11] Vgl. darüber oben S. 27.

[12] Vgl. z. B. für die prot. Kirche der Pfalz oben S. 332; für die kath. Kirche Preußens G. v. 20. Juni 1875 § 6. Vgl. ferner mein „Kirchenvermögen" a. a. O.

[13] Bis jetzt im rechtsrh. Bayern in Landgemeinden 2—4, in Stadtgemeinden 4—8 (vgl. oben S. 47). In der unierten Kirche der Pfalz 5—12; doch ist hier bei mehreren Parochialorten eine Vermehrung vorgesehen. Vgl. oben S. 332; nach dem preuß. Ges. v. 20. Juni 1875 § 6 ist die Zahl für die kath. Kirche im allgemeinen auf 4—10 fixiert, doch ist hier innerhalb dieser Grenze Spielraum gelassen, indem die Gemeindevertretung von der Normalzahl abweichen und bis 12 hinaufgehen kann. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf 2 herabgesetzt werden. Die preuß. KG.- u. SO. v. 1873 § 5 hat für die prot. Kirche die Zahl auf 4—12 festgesetzt. Das gilt auch in Württemberg (vgl. mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 779) und Hessen (a. a. O. S. 786).

[14] So in der preuß. KG.- u. SO. v. 1873 § 5.

6. Das Wahlrecht bedeutet nur für die katholische Kirche der Pfalz eine Neuerung und kann im übrigen in der Hauptsache beibehalten werden.[1] Nur ist der Einfluß der Filialverhältnisse auf das Wahlrecht bestimmter abzustecken.[2]

Die Wahlordnung wird am zweckmäßigsten durch besondere VO. erlassen.

7. Die Vorbereitung der Wahl muß in die Hände der Kirchenverwaltung selbst gelegt werden.[3] Das ist die notwendige Folge der Selbständigkeitserklärung der Kirchengemeinde; das liegt auch den deutschen Kirchengemeindeordnungen zu Grunde und ist bereits in der unierten Kirche der Pfalz verwirklicht.[4]

8. Die Leitung der Wahl kann dem Pfarrer überlassen werden, wie dies in Uebereinstimmung mit den Kirchengemeindeordnungen auch schon die rev. Wahlordnung für die Presbyterien der Pfalz vorgesehen hat.[5] Im übrigen kann es im wesentlichen bei den alten Bestimmungen verbleiben.[6]

9. Die Bescheidung von Reklamationen auf Listenberichtigung, die Wahlprüfung auf Wahlanfechtung und Wahlbeschwerden, sowie die Entscheidung über Ablehnung, Austritt und Ausschließung kann erstinstanzlich durch den Wahlausschuß resp. die Kirchenverwaltung erfolgen, während die Rekursbescheidung der geistlichen Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde oder umgekehrt übertragen werden kann. Es braucht bloß verordnet resp. modifiziert zu werden, was für die unierte Kirche der Pfalz bereits Rechtens[7] und auch schon in anderen Kirchengemeindeordnungen verwirklicht ist.[8] Der Art. 10 Z. 37 kann gestrichen werden. In der Pfalz gilt er ohnehin schon nicht.[9]

Eine förmliche Bestätigung der Wahl halte ich nicht für notwendig. Das preußische Recht kennt sie ebenfalls nicht. Es genügt, daß die Wahlanfechtung und Wahlbeschwerden vorgesehen sind. Der Austrittszwang wird am besten den Wählbarkeitsvoraussetzungen parallel laufen.[10]

10. Die Auflösung der Kirchenverwaltung und Disziplinierung der Kirchenverwaltungsmitglieder ist in Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Kirchenordnungen besonders zu regeln.

In der protestantischen Kirche der Pfalz ist hier die Kompetenz der Kirchenbehörde aufgerichtet worden.[11] In der katholischen Kirche Preußens ist für die Disziplinierung sowohl die Kirchen- wie die Staatsbehörde zuständig und kann jetzt Beschwerde an den Kultusminister ergriffen werden,[12]

---

[1] Vgl. oben S. 29 ff. [2] Vgl. oben S. 31 ff.
[3] Ueber das heutige Recht im rechtsrh. Bayern vgl. oben S. 36 ff.
[4] Vgl. oben S. 334. [5] Vgl. oben S. 334 f.
[6] Ueber das rechtsrh. Recht vgl. oben 39 ff. Das Recht der unierten Kirche der Pfalz oben S. 334 ff.
[7] Vgl. oben S. 334, 337, 338.
[8] Vgl. z. B. das preuß. G. v. 20. Juni 1875 § 32. Wahlordnung Art. 2, 13. KG.- u. SO. § 36, 40, 44.
[9] Vgl. oben S. 293 u. 338. [10] Vgl. oben S. 47.
[11] Vgl. oben S. 337 f. Auch in der evangelischen Kirche Preußens unter Mitwirkung der Synodalorgane. Vgl. die KG.- u. SO. § 44, 45. [12] G. v. 30. Juni 1875 § 37.

während die Auflösung durch die geistliche und staatliche Behörde im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt.[1]

Ich glaube, daß sich das auch für Bayern empfiehlt. Bezüglich der Haftbarkeitserklärung kann es beim alten bleiben.[2]

11. Die Kautionsstellung[3] der Beamten ist zum Teil beseitigt, zum Teil ist die Abschaffung noch Gegenstand der Prüfung. Die Abschaffung dürfte sich in unserem Fall empfehlen.

12. Bezüglich der Geschäftsführer[4] kann das rechtsrheinische Recht kodifiziert werden.

Nachdem sich das französische Bureau des marguilliers in der Pfalz nicht bewährt hat,[5] wird man der Bildung eines besonderen Verwaltungsausschusses neben und unter der Kirchenverwaltung, wie er neuestens in Württemberg ins Leben gerufen wurde,[6] das Wort nicht reden können.

13. Die Patronatsfrage ist noch zu prüfen.

Der Patron kann auf einem doppelten Titel bei der Verwaltung resp. Aufsichtsführung beteiligt sein: nach kanonischem Recht auf Grund der cura oder nach staatsgesetzlicher Entwickelung in neuerer Zeit auf Grund einer sog. Patronatsherrschaft, welche insbesondere in protestantischen Territorien eine Miniaturausgabe des landesherrlichen Kirchenregiments ist.[7]

Die Patronatsentwickelung in der protestantischen Kirche Bayerns ist die kanonische. Die OKE. vom 9. März 1840[8] hat für Bayern den Ausdruck „Patronatsherrschaft" bekämpft und betont, daß der Patronat keine Herrschaft involviere, weder über den Pfarrer noch über die Gemeinde. Auch die niederen Kirchendiener werden in Bayern nicht vom Patron angestellt.[9]

Die kanonische cura beneficii ist eine Skizze geblieben. Historisch betrachtet, ist dieselbe der Ausklang eines auf der Mundiums- resp. Advokatieidee, beruhenden Vertretungsrechts, welches sich dann zum einfachen Aufsichtsanteil abschwächte, der nach der lex fundationis, also verschieden ausgebaut ist.[10]

Das bayerische Kirchenverwaltungsrecht hat hieran nicht mehr angeknüpft. In der That läßt sich heute eine patronatische Mitaufsicht nur als Seitenstück einer baulastrechtlichen Verpflichtung rechtfertigen, wie eine solche allerdings im Bereich des ALR. im weiten Umfang besteht,[11] während im Gebiet des gemeinen Rechts für die patronatische Baulast ein Nutznießungsrecht vorausgesetzt wird, welches nicht mehr vorkommt. Im übrigen

---

[1] a. a. O. § 38. [2] Vgl. oben S. 55 ff. [3] Vgl. oben S. 61 f.
[4] Vgl. oben S. 27 ff., 62 ff. und 293, 296 ff., 340 ff. [5] Vgl. oben S. 293.
[6] Vgl. mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 780.
[7] Vgl. z. B. Plenarentsch. des preuß. Obertribunals v. 17. Juni 1861 (Entsch. 45 S. 44).
[8] Günther, Amtshdb. II. 663.
[9] Die KO. v. 1809 I. § 27 ist durch die Gesetzgebung v. 1810/20 aufgehoben worden. Vgl. unten S. 375.
[10] Trid. sess. 24 c. 3 de ref.: „Nisi quatenus id (scl. visitatio) eis ex institutione ac fundatione competat."
[11] ALR. II. 11. § 720, 729, 731, 740.

beruht eine etwaige Baulast des Patrons auf Herkommen oder Vertrag, und an all dem hat das BGB. nichts geändert (EfG. Art. 132).

Die deutschen Kirchengemeindeordnungen haben den Patron mehr oder weniger an der Verwaltung resp. Aufsicht beteiligt.[1]

Für die bayerische KGO. möchte ich das Recht des Patrons, in die Kirchenverwaltung einzutreten resp. ein Mitglied zu ernennen,[2] von seiner Baulastverpflichtung abhängig gemacht sehen.[3] Hat der Patron Baulastleistungen zu machen, so hat er an einer guten Verwaltung ein ganz hervorragendes Interesse, welches durch die Gesetzgebung anerkannt werden muß. Im übrigen aber kann man von der Gesetzgebung nicht erwarten, daß sie zur Pflegestätte historischer Erinnerungen herabsinkt. Von dieser Auffassung bin ich auch bei der Erörterung der Gemeindefrage ausgegangen.[4]

II. Die Kirchengemeindevertretung.

Eine Kirchengemeindevertretung als weiteres Organ der Selbstverwaltung muß analog der GO. und in Uebereinstimmung mit den deutschen Kirchengemeindeordnungen[5] eine ständige Einrichtung werden.[6] Sie ist ein Korrektiv gegen den Mißbrauch der größeren Selbständigkeit der Kirchenverwaltung und zwar erfreulicherweise im Rahmen der Selbstverwaltung selbst und weiterhin die Rechtsschutzeinrichtung gegenüber der schärferen Aufbringpflicht der Kirchengemeinde. Man braucht auch auf dem Gebiet jeder gemeindlichen Verwaltung ein Ventil, durch welches die aufrührerischen Gase des Mißbehagens störungslos entweichen.

Nach dem Vorbild des für die katholische Kirche in Preußen erlassenen Gesetz vom 20. Juni 1875 § 35 f. sollte von dieser Einrichtung nur im Einvernehmen der Staats- und Kirchenbehörde und niemals ohne Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung[7] abgegangen, weiterhin aber auch auf die allzuschwer funktionierende Kirchengemeindeversammlung unter keinen Umständen mehr zurückgegriffen werden.[8]

Es empfiehlt sich, die Kirchengemeindevertretung als ein der Kirchenverwaltung selbständig gegenüberstehendes und selbständig beschließendes Kollegium zu organisieren,[9] doch kann man das weitere in Anlehnung an

[1] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch I. S. 764 ff. So insbesondere in Preußen, a. a. O. 764; Sachsen, S. 775; Württemberg, S. 782.

[2] So z. B. das preuß. G. v. 20. Juni 1875 § 40. KG.- u. SO. § 6.

[3] Das cit. G. stuft hiernach wenigstens die Befugnisse ab (§ 40) und gibt unter dieser Voraussetzung noch ein Zustimmungs- und Aufsichtsrecht. Aehnlich die KG. u. SO. § 6, 23. [4] Vgl. oben S. 359 f.

[5] Vgl. mein „Kirchenvermögen" in Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen VR. I. S. 757 ff.

[6] Anders bis jetzt. Vgl. oben S. 136 ff. Vgl. aber schon den Vorschlag von Sg. oben S. 67 f.

[7] Ueber die Kirchengemeindeversammlung vgl. oben S. 133 ff.

[8] Andere Kirchengemeindeordnungen fordern nur von einer gewissen Seelenzahl an eine Gemeindevertretung. So z. B. die für die prot. Kirche Preußens ergangene KG.- u. SO. § 27 von 500 Seelen, in Baden von 80 Genossen an (mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 784). Gemeindevertretungen fehlen beispielsweise in Sachsen u. Württemberg.

[9] So auch in dem für die kath. Kirche in Preußen erlassenen G. v. 20. Juni 1875 § 22—24. In der prot. Kirche Preußens dagegen ist die Gemeindevertretung nur die Ergänzung des Gemeindekirchenrats und bildet mit diesem für die vorbehaltenen

die GO. Art. 114 ausbauen. So ließen sich beide Ideen verwerten, welche in Preußen zu einer dualistischen Ordnung geführt haben.[1]

Was die Kompetenz der Kirchengemeindevertretung anlangt, so genügt nicht mehr die Abgabe einer Erklärung,[2] sondern die Kirchengemeindevertretung muß in Uebereinstimmung mit der GO. Art. 112 und den deutschen Kirchengemeindeordnungen für die wichtigsten Verwaltungsgeschäfte ein Recht der Zustimmung erhalten. Für die Details kann man sich an die genannten Rechtsquellen anlehnen.

Was die Zahl der Kirchengemeindevertreter anlangt, so halte ich die bis jetzt vorgesehene fünffache[3] Zahl der Verwaltungsmitglieder für zu hoch gegriffen. Es genügt, wenn die Kirchengemeindevertretung dreimal so groß ist als die Kirchenverwaltung.[4]

Im übrigen kann man das oben S. 136 ff. entwickelte Repräsentationsrecht in thunlichster Ausgleichung mit dem Kirchenverwaltungsrecht zu Grunde legen.

§ 119.

Verwaltungsfragen.

Die Verwaltungsnormen werden, nachdem die Zuständigkeitsfragen bezüglich der Verwaltung und Aufsicht nach ihren Grundzügen in der KGO. selbst geregelt sind, am besten in einer besonderen Verwaltungsordnung niedergelegt,[5] die dann verordnungsmäßig fortgebildet werden kann.

Es empfiehlt sich mit den bisherigen, zerstreuten, nicht immer widerspruchsfreien und dabei oft schwer zugänglichen Verwaltungsvorschriften einfach aufzuräumen und ein knappes, durchsichtiges Verwaltungsrecht zu schaffen, wobei unter thunlichster Anlehnung an die GO. und unter Verwertung der neuen Aufsichtsgrundsätze das oben vorgetragene Verwaltungsrecht zum Ausgangspunkt genommen werden kann, aber unter allen Umständen eine ängstliche Bevormundung in Wirklichkeit[6] vermieden werden muß. Wie sollen die Verwaltungsmitglieder Freude an ihrer Aufgabe haben, wenn sie mehr Schwierigkeiten mit dem Studium der Verwaltungsvorschriften als mit dem Eindringen in die örtliche Verwaltungsaufgaben haben?

Das Hauptinteresse der Aufsichtsbehörden muß sich, abgesehen von den Umlagebeschlüssen, auf Etat und Rechnungslegung konzentrieren.

Geschäftsfragen ein Kollegium. KG.- u. SO. § 29. So auch in Baden (vgl. mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 785). Hier beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindevertretung übrigens auf die Lösung der Steuerfrage. Ueber Hessen vgl. a. a. O. S. 785 f.

[1] Vgl. vorige Anm. [2] Vgl. darüber oben S. 131 f. [3] Vgl. oben S. 138.

[4] So auch die GO. Art. 108 und die preuß. KG.- u. SO. § 28. Desgleichen das preuß. G. v. 20. Juni 1875 § 20. In Baden ist die 4fache Zahl vorgesehen (vgl. mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 785).

[5] Vorbilder hat man: z. B. in der preuß. Verwaltungsordnung v. 15. Dezember 1886 (Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze, 1. Erg.-Bd. S. 17 ff.), in der Cassseler Verwaltungsordnung v. 22. November 1887 (a. a. O. S. 85 ff.), in den württemb. Vorschr. f. d. Vermögensverwaltung v. 14. Januar 1890 (a. a. O. Erg.-Bd. III. S. 54 ff.).

[6] Die Worte (vgl. oben S. 160) genügen nicht.

Daß die Gemeindebehörde hier auszuscheiden hat, ist bereits oben S. 359 f. ausgeführt worden.

Nachdem in der Kirchengemeindevertretung schon eine Prüfungsinstanz geschaffen ist, wird es sich darum handeln, das Verhältnis der Staats- und Kirchenbehörde zu einander abzustecken.

Das preußische G. vom 20. Juni 1875 § 52 gibt der Staatsbehörde bezüglich der Etatsaufstellung in katholischen Kirchengemeinden nur das Recht der Einsichtnahme und der Beanstandung gesetzwidriger Posten. Ich glaube nicht, daß man in Bayern so weit gehen kann. Der bayerischen Auffassung wird es kaum entsprechen, daß die Staatsbehörde ruhig zusehen soll, wenn eine Kirchengemeinde mit unsinnigen Wirtschaftsplänen ins Unglück rennt. Stellen sich dabei in der Würdigung Differenzen mit der Kirchenbehörde heraus, so muß eben der Kultusminister entscheiden.

Bezüglich der Jahresrechnungen kann man es unter Wahrung des kirchenbehördlichen Aufsichtsrechts bei den staatsbehördlichen Revisionsbescheiden belassen.

Die staatsbehördliche Prüfung ist hier besonders im kirchengemeindlichen Interesse gelegen, weil die Kirchenbehörde die Verfehlungen des Pfarrers aus Erwägungen des Aergernisses erfahrungsgemäß nicht immer mit der unerbittlichen Rücksichtslosigkeit verfolgt, welche die Staatsbehörde im Interesse einer redlichen Verwaltung aufbietet. Auch wird nur so der Nagel gefunden, an dem man die Haftbarmachung einhängt.

Der Streitkonsens muß fallen, wie er auch in der GO. gefallen ist.[1] Folge man hier dem preußischen G. vom 20. Juni 1875 § 51, wonach die Kirchenverwaltung zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde bedarf.[2]

Die Besetzung der niederen Kirchendienerstellen ist in Bayern in eine viel zu hohe Sphäre gerückt. Mit patronatsrechtlichen Irrungen einer früheren Zeit hängt es zusammen,[3] daß mangels eines privaten Präsentationsrechts, wie es die politischen Gemeinden vielfach besitzen, in der katholischen Kirche die Kreisregierung,[4] und in der protestantischen Kirche das Konsistorium[5] das Anstellungsrecht hat. Nur die katholische Kirche der Pfalz hat ein billiges Recht. Nach Art. 33 des Fabrikdekrets von 1809 steht nämlich die Ernennung und Entlassung der niederen Kirchendiener dem Fabrikrat auf den Vorschlag des Pfarrers zu. Das schlage ich, allerdings unter Vorbehalt etwaiger Präsentationsrechte, auch für die KGO. vor. Dabei kann ich mich auch auf die preußische KG.- und SO. § 21 berufen.

---

[1] Vgl. oben S. 200 ff.

[2] Vgl. auch G. v. 3. Juni 1876 § 26; ferner für Hessen mein „Kirchenvermögen" a. a. O. S. 787.

[3] Die Begründung dieses Satzes behalte ich mir für später vor.

[4] Form VO. v. 1825 § 35 (Weber II. 291).

[5] Konf.-O. v. 1809 I. § 27; II. 49. ME. v. 18. März 1819, 18. Mai 1820, 18. Oktober 1850 (Günther II. 825); PE. § 11, OKE. v. 11. August 1846 u. 19. Januar 1876 (Günther II. 807, 842).

§ 120.

Die Frage der Zukunft.

1. Die Schwierigkeiten, welche dem gesetzgeberischen Projekt einer Kirchengemeindeordnung entgegenstehen, sind groß. Es werden hier Gegensätze hervortreten, die nur schwer zu überbrücken sind. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelungen sein sollte, die schärfsten Spitzen abzubrechen und eine Verständigung anzubahnen. Sehr hoffnungsfreudig bin ich freilich nicht, denn es war von jeher das Schicksal der Pioniere des Kirchenrechts, daß sie aus dem beunruhigten gegnerischen Lager mit vergifteten Pfeilen beschossen wurden.

Es wird an Kompromißversuchen nicht fehlen. Mag der schließliche Ausgang aber sein, wie er will: eins wird dem aufmerksamen Beobachter klar werden, daß nämlich jedes Kompromiß, jeder Entwurf und schließlich auch jede Kirchengemeindeordnung selbst der mehr oder weniger mißlungene Versuch ist, zu einer Interessenregulierung zwischen Staat und Kirche zu gelangen, die beide nicht zu ihrem Heil miteinander verbunden sind. Was sich hier auf dem Vermögensgebiet zeigt, wiederholt sich auf allen anderen Gebieten des Kirchenrechts, und zwar in noch grelleren Farben.

2. Die Ehe von Staat und Kirche wurde gefeiert wie noch kein Bund gefeiert worden ist. Ich kenne aber die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche genau genug, um zu wissen, daß das die unnatürlichste und unseligste Verbindung ist, welche jemals geschlossen worden ist.

Man wird in einem kurzen Schlußparagraphen keine ausführliche Begründung dieses Satzes erwarten. Doch will ich folgendes hervorheben.

Die Aufgabe der Kirche ist die Pflege des Sittlichen im Menschen; sie wendet sich an den inneren Menschen, an das Gewissen und dessen freie Selbstbestimmung.

Die Aufgabe des Staates ist Handhabung und Sicherung der äußeren Ordnung mit den Mitteln äußerer Macht.

Die Verbindung zweier so grundwesentlich verschiedener Persönlichkeiten, die doch unmöglich ineinander aufgehen können, konnte keine glückliche Ehe werden und ist es auch heute noch nicht.

Die Folge dieser Verbindung war für die Kirche Unfreiheit und Weltlichkeit, für den Staat die Schwächung seiner Macht, durch welch letztere er allein etwas ist.

Verloren haben bei dieser Verbindung beide, wie sich das ja bei jeder unglücklichen Ehe wiederholt, und zwar verloren sie gerade an dem, was ihre ehrende Eigentümlichkeit war und bleiben soll: der Staat an Macht, die Kirche an Freiheit und Sittlichkeit.

Nachdem die beiden älter geworden sind, ist man ja wohl in mancher Hinsicht zu einem einigermaßen erträglichen Kompromiß gekommen. Aber

es bedarf nur eines Anlasses: und die ganze innere Gegensätzlichkeit bricht wieder hervor.

Das wird sich jetzt wieder zeigen. Nur grober Unverstand kann bei einem derartigen geschichtlichen Verhängnis dann von persönlicher Kirchenfeindschaft u. s. w. reden.

Wenn bei der Beratung der KGO. die Einsicht Fortschritte macht, daß die einzig richtige Lösung schließlich doch die Ehescheidung, d. h. die Trennung von Staat und Kirche ist, so dürfte das der bedeutsamste Gewinn sein, der augenblicklich gemacht werden kann.

3. Die Trennung von Staat und Kirche ist die Frage der Zukunft. Jeder Teil wird bei dieser Trennung das wieder gewinnen, was er verloren hat, und das er in seinen Träumen immer wieder ersehnt.

Der Staat kann dann seine ganze Kraft und Macht in die eigenen Aufgaben setzen und wird nicht mehr abgelenkt und lahmgelegt durch einen verbündeten Gegner[1] im eigenen Haus. Die Kirche aber gewinnt die Freiheit wieder, die sie seiner Zeit allerdings nicht ohne Verschulden eingebüßt hat; und von der Herrlichkeit dieser Welt nicht mehr erfüllt, wird sie sich lediglich auf ihre eigene innere Kraft stützen und sittliche Triumphe feiern, welche ihr niemand mehr gönnen wird als der Staat, der seine eigene Grundlage dadurch nur befestigt sieht. Das Mißbehagen der Kirche, die nach den Gesetzen des menschlichen Fühlens ihre äußere Machtstellung sicherlich nur unfreiwillig aufgibt, wird auf die Dauer durch die sittliche Freude aller Guten genügend ausgeglichen werden.

Ich weiß, daß wir von diesem Ziel noch himmelweit entfernt sind; ich weiß aber auch, daß man in der Politik nicht von der Hand in den Mund leben, sondern sich weite Ziele stecken soll. Die Entwickelung kommt auch nicht wie ein heiliges Donnerwetter über uns, sondern beruht auf vorbereitenden und ausführenden Thaten. Wer ernten will, muß säen. Man darf sich, und damit führe ich in Resignation und Hoffnung zugleich das Bild zu Ende, daran nicht stoßen, daß die Saat vielleicht erst nach einem Jahrhundert aufgeht oder doch erst Blüten treibt.

[1] Daß das wenigstens die kath. Kirche ist, hat noch der Syllabus v. 1864 evident erwiesen. Die Stellung der protest. Kirche zum Staat gibt zu Ausstellungen keinen Anlaß.

Nachtrag.

Zu den auf S. 231 genannten Kreditinstituten gehört jetzt auch die bayerische Landwirtschaftsbank (Weber XXIV. 278). Ueber die Portofreiheit vgl. a. a. O. S. 311.

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01430 2091